DD
491
W4W3
vol. 65

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Professor Dr. A. Pieper in Münster und Professor Dr. Kuhlmann in Paderborn.

Fünfundsechzigster Band.

Münster, 1907.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Professor Dr. A. Pieper.

I.

Das Werk der Maler Victor und Heinrich Duenwege und des Meisters von Kappenberg.

Von

W. Kaesbach.

Einleitung.

Die geschichtliche Stellung der 3 Meister.

Die westfälische Malerei des XV. Jahrhunderts gipfelt in dem Kreuzigungsbilde der Höhenkirche zu Soest. Alles, was gleichzeitig in Soest und was in Münster von Johann Koerbecke, Gert van Lon u. a. gemalt wurde, reicht nicht heran an die aus rein westfälischer Kunstübung herausgewachsene Kunst dieses unbekannten Soester Meisters. Zwischen dem Meister des um 1480 anzusetzenden Bildes und dem ersten Auftreten der nächsten typisch westfälischen Maler, der Familie to Ring, deren erster Vertreter, Ludger to Ring d. Ä. um 1520 zu malen anfängt, stehen die Duenwege.

Im vollendeten Besitze des außerordentlichen handwerklichen Könnens ihrer Zeit, verfügen diese Meister in keiner Hinsicht über die schöpferische Fähigkeit des Soester Meisters und lassen in ihrem umfangreichen Werk auch noch jene westfälische Bodenständigkeit vermissen, die den früheren Werken der westfälischen Schule auch dann noch einen besonderen Reiz verleiht, wenn sie, rein künstlerisch betrachtet, nicht hoch einzuschätzen sind. Ihre Kunst ist zwar aus der westfälischen Maltradition hervorgegangen, jedoch stark vermischt mit kölnisch-niederrheinischen (niederländischen) Elementen. Ihnen war es nicht gegeben, diese verschiedenen Elemente zu einem Stile durchzubilden, der im Einklang stände mit dem Streben der neuen Kunstepoche, in die sie so tief hineinragen.

Diese Aufgabe zu erfüllen, so gut er eben konnte, war ihrem Schüler und Erben, dem Meister von Kappenberg, vorbehalten. In dessen besten Werken findet sich die Formensprache der Duenwege vereinigt mit einem Farbengeschmack, der, frei geworden von der traditionellen Buntheit der kirchlichen Malerei des XV. Jahrhunderts, zu der Einheitlichkeit und harmonischen Farbigkeit der neuen Zeit durchgedrungen ist.

Versuch eines vollständigen Verzeichnisses der Werke eines jeden der 3 Meister.

Verzeichnis der Werke des älteren Duenwege.

1. **Xanten**, Dr. Steiner: St. Hubertus u. St. Antonius
2. St. Georg u. St. Bernhard
3. St. Cornelius als Papst.
4. **Kalkar**, Pfarrkirche: Predella. Christus u. 6 Heilige.
5. **Bingen**, St. Rochus-Kapelle: Messe des hl. Gregor.
6. „ „ „ : Tod Mariae.
7. **Freiburg**, Museum: St. Elisabeth Brote verteilend.
8. **Münster**, Museum (früher Rheinberg): Geburt Christi.
9. „ „ „ „ Kreuztragung.
10. „ „ „ „ Kreuzigung.

Verzeichnis der Werke des jüngeren Duenwege.

11. **München**, Pinakothek: Kalvarienberg.
12. **Aachen**, Museum: Triptychon: Schmerzensmann zw. Maria u. Joh. E. Flügel links: St. Andreas. Flügel rechts: St. Katharina.
13. **Brüssel**, Vicomte de Ruffo-Bonneval: 6 Apostel mit Stifterpaar.
14. „ „ „ Christus vor Pilatus.
15. **Nürnberg**, Germ. Museum: Christus vor Pilatus.
16. „ „ „ Beweinung Christi.
17. **Darmstadt**, Museum: Maria mit Kind vor Landschaft.
18. **Münster**, Museum: Lukas die Madonna malend.
19. „ „ Großer Kalvarienberg.

20. **England**, Duke of Norfolk: Fragment einer Kalvarienbergdarstellung.
21. **Antwerpen**, Museum: Heilige Sippe.
22. **Wesel**, Rathaus: Die Eidesleistung.
23. **Dortmund**, kath. Propsteikirche: Altarwerk.

Verzeichnis der Bilder des Meisters von Kappenberg.

1. **Wien**, Dr. Albert Figdor: Mad. mit musizierenden Engeln (nach Memling).
2. **Berlin**, Kaiser Friedrich-Museum: Verkündigung u. Geburt Christi (Doppelbild).
3. **Wien**, Dr. Albert Figdor: Verkündigung.
4. „ „ Geburt Christi.
5. **Berlin**, Kunsthändler Nolda: Christus am Ölberg.
6. „ „ Tod Mariae.

---

7. **Münster**, Museum: St. Barbara.
8. „ „ St. Gregor.
9. **Paris**, Martin Leroy: St. Barbara und St. Katharina, Doppelbild.
10. **Köln**, Dr. Braubach: Cruzifixus zw. 4 Heiligen.
11. **Stockholm**, National-Museum: St. Georg den Drachen erschlagend.
12. „ „ St. Katharina.

---

13. **Kappenberg**, Altarwerk.
14. **München**, Pinakothek: Kalvarienberg (wenig veränderte Wiederholung des Kappenberger Mittelbildes).
15. **Hamburg**, Weber: Fragment einer Kreuztragung.
16. **Herdringen**, Graf Fürstenberg: Pfingstfest.
17. **Paris**, Trotti u. Cie.: Wunder der Grabtragung Mariae.

---

18. **Caldenhof** bei Hamm i. W. Samml. Löb.: Tempelgang Mariae.
19. „ „ Abendmahl.
20. **Münster**, Museum: Geißelung Christi.
21. „ „ Himmelfahrt Mariae.

22. **Köln**, Landgerichtsrat Peltzer: Dornenkrönung, Geißelung (Doppelbild).
23. **Dublin**, National-Galerie: Christus vor Pilatus.
24. " " Krönung Mariae.
25. **Köln**, Prof. Dr. Schnütgen: Anbetung der 3 Könige.
26. **Münster**, Museum: Heilige Sippe aus Clarholz.
27. **Nürnberg**, Germ. Museum: St. Hubertus.
28. **Xanten**, Dom: Antonius-Altar.
29. " " 2 Sippenflügel.

Geschichte der Forschung. — Litteratur.

Meine Arbeit ist die erste zusammenfassende über diese für die Entwicklungsgeschichte der Malerei bedeutungslosen Meister. Bis dahin sind sie stets nur summarisch, als letzte Vertreter der altwestfälischen Schule behandelt worden. Erst die kunsthistorische Ausstellung in Düsseldorf 1904, die mit 6 anderen Bildern den großen Dortmunder Altar zeigte, hat die Fragen zur allgemeinen Diskussion gestellt, die sich bereits vorher an ihre Werke knüpften.

Schon 1853 hatte Wilhelm Lübke[1]) in seinem für die Zeit bewundernswerten Buche das gemeinsame Werk der Duenwege, den Dortmunder Altar, ausführlichst beschrieben. Zugleich, verleitet durch die von ihm gefundene Notiz, laut welcher die Maler Victor und Heinrich Duenwege für diesen Altar 1521 beköstigt und bezahlt worden sind, hatte er versucht, eine Verteilung der einzelnen Tafeln an die 2 Meister vorzunehmen. Heinrich Duenwege, den er den Jüngeren nannte, gab er die große Mitteltafel, Victor sicher die Außenseiten, als wahrscheinlich auch die beiden inneren Flügel. Auch erklärte er die Duenwege für Dortmunder Künstler. Diesem widersprach jedoch der kalkarer Pfarrer und Lokalforscher Wolff,[2]) er nahm sie für seine Stadt in Anspruch. Ludwig Scheibler[3]) neigte in dieser Frage zu Lübke's Ansicht, widersprach diesem aber in der wichtigeren Frage nach der Verteilung des Dortmunder Altares in einem anderen Aufsatz.[4]) Er erklärte, seinerseits einen Unterschied deutlich genug, um Lübkes Versuch annehmbar zu machen, nicht erkennen zu können. Zugleich stellte er folgende Werke der Duenwege zusammen:

1. Dortmund: Altar.
2. Münster, K.-B.: Gr. Kreuzigung.
3. München, Pinakothek: Kalvarienberg.
4. Antwerpen, Museum: Heilige Sippe.
5. Aachen, Suermondt Museum: Triptychon.
6. Kalkar, Pfarrkirche: Altarstaffel.
7. Wesel, Rathaus: Gerichtsbild.
8. Nürnberg, Moritzkapelle (Heute Germ. Mus.): Christus vor Pilatus.
9. „ „ „ Beweinung Christi.
10. Darmstadt, Museum: Mad. vor Landschaft.
11. Köln, J. J. Merlo (Heute Brüssel Vicomte Ruffo): Christus vor Pilatus. 6 Heilige mit Engeln.
12. Münster K.-B.: Geburt Christi.
13. „ „ Kreuzigung Christi.

Auch führte er den Meister von Kappenberg mit diesen Werken in die Kunstgeschichte ein:

1. Cappenberg: Triptychon.
2. Münster, K.-B.: Heilige Sippe.
3. „ „ Heilige Barbara.
4. „ „ Heiliger Gregor.
5. 6. Xanten, Dom: 2 Tafeln mit Darstellungen der h. Familie.
7. „ „ Antoniusaltar.
8. Kalbenhof, Slg. Löb: Tempelgang Mariae.
9. „ „ „ Abendmahl.
10. Köln, Schnütgen: Anbetung der 3 Könige.
11. Berlin, Kaiser Friedr.-Museum: Geburt Christi und Verkündigung.
12. München, Pinakothek: Kreuzigung.

Die Kunst dieses Meisters, der Duenwege'schen nahe verwandt, sollte eine arge Komplikation in die an sich einfache Duenwege-Frage bringen. Es war Prof. Clemen, den zuerst die nahe Beziehung der Duenwege'schen zur Kappenbergischen Kunst zu der Vermutung führte, die Art des älteren Duenwege möchte in der Kunst des Meisters von Kappenberg zu suchen sein.[5]) Sein Versuch, bald wieder aufgegeben, blieb vereinzelt, bis Prof. Firmenich-Richartz[6]) ihn im Gemäldeverzeichnis des Düsseldorfer Katalogs in anderer Form wiederholte. Für ihn ist der Meister von Kappenberg identisch mit dem jüngeren Duenwege. Andrerseits sieht er in der Anbetung der 3 Könige des Dortmunder Altares die Kunst dieses jüngeren Meisters. Zu den von Scheibler aufgezählten Bildern der Duenwege kam auf der Düsseldorfer

Ausstellung noch der „Lukas die Madonna malend" hinzu. Gegen die Ansicht Firmenich-Richartz wendet sich Scheibler in seinem Aufsatz über die Düsseldorfer Ausstellung.[7]) Die Resultate seiner Forschungen — er hat die Liebenswürdigkeit, dies zu bemerken — erwiesen sich als übereinstimmend mit meinen eigenen. Die gleichen Ansichten äußert endlich auch Direktor Max Friedländer im Text zum Berliner Galeriewerk.[8])

Ich darf also meine Abhandlung auf die unter sich und mit der meinigen übereinstimmenden Ausführungen Scheiblers und Friedländers stützen. Um eine klare Darlegung des Für und Wider in dieser Sache zu ermöglichen, sehe ich zunächst von dem Meister von Kappenberg und seiner behaupteten Identität mit einem der Duenwege ab und suche folgende Fragen zu beantworten: Was wissen wir von den Malern Victor und Heinrich Duenwege? Welcher Art ist ihre Kunst, sowie sie in ihrem gemeinsamen Werk sich darstellt? Ist es möglich, dieses Werk stilistisch zu sondern? Oder müssen wir auf anderem Wege versuchen, die Art eines Jeden von ihnen klar zu legen?

Litteratur.

1) Wilhelm Lübke: Die mittelalterliche Kunst in Westfalen 1853.

2) J. A. Wolff: Die St. Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar. Calcar 1880.

3) Ludwig Scheibler: Maler und Bildschnitzer der sogen. Schule von Calcar. Eine Rezension. Z. f. b. K. 1882, Bd. 18.

4) „ „ Verzeichnis der Gemälde und plastischen Bildwerke im Mus. d. K.-V. zu Münster. Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst 1883.

5) Clemen: Band I (1892) Moers (Xanten) der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler.

6) Firmenich-Richartz: Verzeichnis der Gemälde alter Meister, auf der kunsthistor. Ausstellung zu Düsseldorf 1904.

7) Scheibler: Die altniederländischen und altdeutschen Gemälde der kunsthistor. Ausstellung zu Düsseldorf 1904. Repertorium Heft 6. 1904.

8) Friedländer: Text zum Berliner Galeriewerk. (Erschienen 1904).

9) Stephan Beißel, S. J.: Die Bauführung des Mittelalters. Studie über die Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Freiburg i. B. 1889.

Der ältere und der jüngere Duenwege.

Trotz meiner Bemühungen, bleibt die Notiz der Dortmunder Dominikanerchronik die einzige urkundliche Nachricht über die Duenwege. Aus Mitteilungen des Dortmunder Stadtarchivars Prof. Dr. Rübel weiß ich folgendes über diese Notiz: Sie ist erhalten in 2 Handschriften, einmal im Codex Berswordtianus III. des Dortmunder Stadtarchivs, der aus dem XVI. Jahrhundert stammt und wahrscheinlich das Original ist. Das andere Mal im Msc. Cor. fol. 571 der Königl. Bibliothek in Berlin, das aus dem XVII. Jahrh. stammt. Diese Berliner Abschrift hat Lübke 1853 und nach ihm Firmenich-Richartz in seinen beiden Verzeichnissen (Catalog und Prachtwerk) der Düsseldorfer Ausstellung wiedergegeben. Ich drucke darum den autentischen Text, sowie Prof. Rübel ihn mir mitgeteilt hat, ab. Dem Sinne nach sind beide Texte gleich, nur zwingt uns der Originaltext den Namen Duenwege in Zukunft zu schreiben wie es dort geschieht:

„Hoc anno [1521] tabula fraternitatis sancte Crucis prius per eosdem procurata, isto anno vero depicta extitit provisoribus exponentibus materialiis et precium laborum gtg (conventus) autem victualia dedit pictoribus magistro Victore et Hinrico Duenwege."

Über andere Möglichkeiten, Urkundliches in Dortmund zu finden, schreibt mir der langjährige Stadtarchivar: „Ich hatte fortwährend mein Augenmerk auf die Duenwege gerichtet, besonders bei Ordnung des Archivs des Domini-

kanerklosters. Das Resultat ist ein rein negatives. In den Urkunden der damaligen Zeit habe ich die Namen ebenfalls nicht gefunden, die Aussicht, daß sich hier Material ergibt, ist demnach äußerst gering." Endlich weiß ich vom Selben, daß der Name Duenwege in Dortmund, außer in der Notiz, überhaupt nicht vorkommt. Dies ist wichtig für die Frage, wo die Duenwege ansässig gewesen sind. In Dortmund also nicht. Spricht doch auch der Umstand, daß man die Maler im Kloster beköstigt, für nur vorübergehenden Aufenthalt.

War in Dortmund nichts zu finden, so lag es nah, in Wesel zu suchen. Für diese Stadt, im Anfang des XVI. Jahrhunderts, der Mittelpunkt der vereinigten Herzogtümer Cleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg, hat der jüngere Duenwege das Rathausbild gemalt. Wenn irgendwo, mußte es bei diesem, vielleicht gar städtischen Auftrage möglich sein, in dem fast vollständig erhaltenen Stadtarchiv eine Notiz darüber zu finden. Die bloße Namennennung würde für die Frage, wer von den beiden Duenwege der eigentliche Meister des Dortmunder Altares war, entscheidend gewesen sein.

Ich durchsuchte die im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrten Weseler Stadtrechnungen — auch die Senatsprotokolle und die Missiven — für die Jahre 1514—26. Hier fand ich unter „Ausgaben Allerhande" verschiedentlich Zahlungen für künstlerische Aufträge notiert, so für die Figuren der Rathausfassade, für Wappen, Kaminmalerei 2c., doch keine Notiz, die sich irgendwie mit dem Rathausbild in Verbindung bringen ließ. Vielleicht ist das Bild gestiftet? — Aus den Sprüchen, die der Maler auf sein Bild gemalt hat, um den Inhalt deutlich zu machen oder aus deren Ortographie irgend einen Schluß über die Herkunft des Malers zu ziehen, ist unmöglich, weil einmal wir nicht wissen, ob er selbst sie verfaßt, und weil zweitens die Schreibweise selbst beim einzelnen Schreiber am Niederrhein verschieden zu sein pflegt, wie mir Herr Dr. Ilgen, Direktor des Staatsarchivs, freundlichst erklärte. Hat somit auch diese Hoffnung getäuscht, undenkbar wäre es nicht, daß ein geduldigerer und geübterer Archivar als ich es gewesen, eines Tages eine Notiz über das Rathausbild findet.

Sehr geringe Aussicht auf Erfolg hatten von vornherein meine Bemühungen in den kleineren Orten des Niederrheins Nachrichten zu finden, an denen einst Werke der Duenwege sich befanden. In Kalkar war alle und genaueste Arbeit durch den schon genannten Pfarrer Wolf und durch P. Stephan Beissel getan, ohne Funde für unsere Frage. Für Rheinberg hatte dasselbe, mit gleich negativem Erfolg, Dechant Palm getan.

Bleibt also die Notiz der Dominikanerchronik die einzige urkundliche Nachricht, die wir von den Duenwege besitzen, so werden wir gut tun, sie eben deswegen mit der größten Vorsicht zu benutzen. In ihrer für die klösterlichen Zwecke jener Zeit genügenden Fassung sagt sie weder über die Stellung der beiden Maler zu einander, noch über jedes Anteil am Werk irgend etwas aus. Und die Annahme, Victor und Heinrich Duenwege seien Brüder, ist ebenso willkürlich, als die Annahme, Victor sei der Ältere von beiden. Um mich daher keiner Ungenauigkeit schuldig zu machen, unterscheide ich nicht zwischen Victor und Heinrich, sondern zwischen einem älteren und einem jüngeren Duenwege. Zwar schaffen sie gemeinsam den Dortmunder Altar, übersieht man jedoch ihr ganzes Bilderwerk, so zeigt es sich, daß alle jene Bilder, welche sich um die aus Rheinberg stammenden Werke gruppieren, einen Charakter aufweisen, den man zwar nicht unbedingt als älter, sicher aber als mehr im Sinne der Kunst des XV. Jahrhunderts bleibend ansprechen muß.

Die Duenwege werden Wanderkünstler gewesen sein, die ihre Werkstatt hatten, wo sie Arbeit fanden. So haben sie den Niederrhein und Westfalen mit ihren Werken versorgt. Wobei zu bedenken, daß eine Scheidung, wie wir sie heute geographisch machen, für jene Zeit nicht paßt, wo die Grenzen noch lebendig waren und das Herzogtum Cleve weit über den Rhein nach Westfalen und Holland hineinragte.

2 Namen, ein Datum und ein umfangreiches Werk: Es bleibt uns nur übrig, die Werke nach dem zu befragen, worauf die Archive keine Antwort wußten.

Die Duenwege sind Handwerker, keine Künstler. Handwerker im schönen, uns erstaunen machenden Sinne des XV. Jahrhunderts. Sie üben ein Erlerntes, sie sind fertig mit dem Erlernten. Ihr Können ist ihr Wollen! Innerhalb der engen Grenzen ihres Könnens haben sie alle die auszeichnenden Eigenschaften, die ein kirchlich-bürgerlicher Auftraggeber von ihnen erwartet. Mit gewissenhaftem Fleiß verarbeiten sie solidestes Material, in einer Manier, die gleich weit von ungewohnten Neuerungen, wie von allzu auffringlichen Fehlern sich zu halten weiß.

Ihre Zeichnung genügt nicht nur für die alten Typen der Heilsgeschichte, sie weiß auch ein Gesicht in guter Ähnlichkeit wiederzugeben. Dafür zeugen die vielen, manchmal sogar lebhaften Männerporträts, die den Hauptreiz ihrer Bilder ausmachen. Ihre Aktzeichnung, Christus am Kreuze, die Schächer ist rein schematisch.

Wie ihre Zeichnung ist ihre Kompositionsweise primitiv und tüchtig zugleich. Primitiv ist ihr Mittel, über die Schwierigkeit der Verbindung von Mittel- mit Vorder- und Hintergrund dadurch hinweg zu kommen, daß sie im Vordergrund eine Art Mauer von Figuren bis zu $^3/_4$ Bildhöhe aufbauen, um dann über den Köpfen die feingezeichnete Hintergrundslandschaft erscheinen zu lassen. Wo sie einmal anders verfahren und wie bei der Münchener Kreuzigung versuchen, die Figuren perspektivisch verkleinert in die drei Gründe hinein zu ordnen, gelingt es ihnen nur gezwungen, durch hügelige Gestaltung der Landschaft, den Eindruck einer Tiefe hervorzurufen. Sonst bleiben sie ihrem Schema: große Figuren vorn, Hintergrundslandschaft, bergig vor schmalem Himmelstreifen abschneidend über den Köpfen, auch da treu, wo der Gegenstand sie zwingt, einen Teil der Landschaft durch Architektur zu verdecken. (Nürnberg: Christus vor Pilatus. — Freiburg: St. Elisabeth. — Brüssel: Christus vor Pilatus.) Ihre Komposition macht den Eindruck, als sei sie eine getreue Übertragung der Passionsschaustellungen jener Zeit auf die Tafel.

Ihr Kolorit ist im genannten Sinne sogar prächtig. Die Farben eines primitiven Geschmacks, vor allem Grün, Rot, Blau, setzen sie, vom Bedürfnis nach Harmonie wenig behindert ungebrochen, in großen Flächen nebeneinander so auf ihre Tafeln, daß es scheint, als wetteiferten sie mit der

Kraft der Kirchenfenster. Von deren Glut jedoch die matte Frostigkeit besonders ihres beim Dortmunder Riesenwerk so reich verwendeten Wein- und Kirschrot weit mehr absticht, als es die Farben so manches anspruchsloseren Bildes ihrer Zeit tun. Ein freundlicherer Farbengeschmack, besonders ausgeprägt in der Verwendung eines hell-gelben Grün für Landschaft und Kostüm — dies wird später näher noch zu betonen sein — macht das Hauptunterscheidungsmerkmal der Rheinberger Bilder aus. Mit dieser Einschränkung und indem ich noch der peinlichen Gewohnheit Erwähnung tue, mit der sie, besonders unangenehm beim Dortmunder Werk, ein graukaltes, in den Schatten violettes Weiß über ihre bunten Tafeln verstreuen, habe ich mit dieser allgemeinsten Aufzeichnung der farbigen Eigenschaften des Dortmunder Altares zugleich die ausreichende Farbencharakteristik all der Bilder gegeben, die, eben auf Grund dieser Gleichheit der farbigen Haltung, als das Werk des jüngeren Duenwege anzusehen sind. Daß im Einzelnen, bedingt allein schon durch den verschiedenen Gegenstand der Darstellung, in der Verteilung aller und der jeweilig größeren Verwendung einzelner Farben Modifikationen dieses Schemas unvermeidlich sind, kann selbst bei diesen Meistern nicht verwundern. Die dadurch bewirkten Unterschiede in dem Gesamteindruck der einzelnen Bilder dürften, wenn Zeichnung und Kompositionsweise im Übrigen gleich sind, kaum Beweisgrund genug bieten, um die Behauptung von der Möglichkeit einer Scheidung des gemeinsamen Werkes beweiskräftig zu machen. Für mein Auge, wie das Scheiblers und Friedländers, trifft dies für den Dortmunder Altar zu. Nach unserer gleichen Ansicht haben Zeichnung, Kompositionsweise und Farbengebung so wenig Verschiedenes in den einzelnen Tafeln des Altares, daß es uns unmöglich scheint, eine Verteilung auf die am Werk beteiligten beiden Hände vorzunehmen. Und so genaue Kenner und berufene Beurteiler der Maltechnik des XV., XVI. Jahrhunderts, wie die beiden Kölner Restauratoren Fridt und Batzem finden nichts Auffälliges in einer solchen Einheitlichkeit einer so großen gemeinsamen Arbeit zweier Meister. Herr Maler Batzem, der den Altar gereinigt und genau untersucht hat, ehe er in Düsseldorf zur Aufstellung kam, bestätigte mir, speziell für die Zeichnung, die genaueste Übereinstimmung sämtlicher Tafeln.

Wenn Lübke 1853 und Firmenich-Richartz jetzt die Bildnisse der beiden Duenwege in der großen Zahl der Porträtköpfe zu erkennen glauben, und jeder von ihnen einen anderen Kopf meint, so ist dies zwar interessant, aber in keiner Weise bindend für andere und sagt nichts aus über die Beteiligung der beiden Meister an den betroffenen Tafeln.

Was den Glanz des Goldgerätes betrifft, den Firmenich-Richartz als unterscheidendes Merkmal der Anbetung anführt, so verlangte der Gegenstand von selbst diese Hervorhebung der Geschenke und des Schmuckes.

Wir werden uns also begnügen müssen zu wissen, daß der Dortmunder Altar von Victor und Heinrich Duenwege gemalt worden ist. Wir können dies um so eher tun, als wir aus dem Gesamtwerk dieser Meister unterrichtet sind von der Handwerklichkeit ihrer Kunstübung. Vermutungen darüber aufzustellen, wie die Beteiligung der beiden Meister zu denken ist, scheint mir müßig. Jedenfalls sind sie nicht so verfahren, daß jeder selbständig eine Tafel übernommen hat. Und daß es ihnen nicht schwer geworden ist, ihrer gemeinsamen Arbeit einen einheitlichen Charakter zu geben, beweist unser vergebliches Bemühen, den Anteil eines Jeden wieder zu erkennen.

Darüber war in Düsseldorf nur eine Stimme, daß es nicht angehe, die Rheinberger Tafeln, so unverkennbar Duenwegisch sie sind, derselben Hand zuzuweisen, wie die Münsteraner gr. Kreuzigung, der Lukas die Madonna malend und das Weseler Rathausbild. So fest diese Werke dem Dortmunder Altar sich anschließen, ohne einem Zweifel Raum zu geben, so wenig wollte es gelingen, über den andersartigen Charakter der Rheinberger Bilder hinwegzukommen. Um den Unterschied im Gesamteindruck hier zu kennzeichnen: Vergliche ich die Kunst des jüngeren Duenwege mit der herben Art des Jan Joest, so müßte ich für die des älteren an die delikate Zierlichkeit des Joos v. d. Becke von Cleve erinnern. Unselbständiger ist die Kunst dieses Duenwege, ging sie doch restlos auf im gemeinsamen Werk. Dafür hat sie den Vorzug leichter Gefälligkeit. Leider sind die Bilder dieses Meisters besonders stark zerstört und restauriert. Am besten erhalten ist die Geburt Christi, an

die wir uns zu halten haben, wollen wir den Meister in seiner Eigen- und Andersartigkeit kennen lernen. Was Scheibler in Münster nicht sehen konnte, das fiel ihm auf, als er dieselben Bilder in Düsseldorf bei gutem Licht und gegenübergestellt dem Dortmunder Werk wiedersah. Es war dasselbe, was Firmenich-Richartz bestimmte, die Anbetung des Dortmunder Altares zu scheiden von den übrigen Tafeln, die andersgeartete koloristische Begabung und die freundlichere Auffassung, die für ihn aus den Rheinberger Bildern sprach.

Zu den wenigen, immer nur kleinen Freuden, die mir der Verkehr mit den Duenweges bereitet hat, gehört das „Gloria in excelsis deo". Soviel Zierlichkeit liegt in der Gestalt, besonders im Antlitz der Maria, und wie kokett wußte der Maler das lustig kostümierte Fräulein zwischen Maria und Joseph zu setzen. Fast steif, trotz ähnlichen Bemühens, wirken dagegen Komposition und Figuren des jüngeren Duenwege. Alles in der Zeichnung der Einzelformen ist Duenwegisch und doch anders. Vergebens wird man unter den vielen Frauen des jüngeren Meisters ein Gesicht suchen, so weich und zartgeschnitten zugleich, wie es der ältere seiner Maria gab. Oder so seltsam verzeichnete Hände, wie sein Joseph und die Gestalt inmitten sie haben, mit zu kleinen, zierlichen Fingern an zu langer und an der Wurzel verbreiterten Handfläche. Und dann die unbeholfene, an Memling gemahnende Manier, die schematisch runden Bäumchen in seine flachen Landschaftsgründe zu setzen. Wogegen der jüngere Duenwege mit spitz gemalten und gut studierten Laubbäumen, seine hügeligen Hintergründe reizvoll zu beleben weiß. Aber bezeichnender als diese formalen Verschiedenheiten sind die koloristischen:

Auch hier ist alles Duenwegesche da. Aber nie hat der jüngere Meister das beinah Lochner'sche, nur derbere, hellgelbe Grün, wie es der ältere Meister in einer höchst auffälligen Geschmacksempfindung, in großen Flächen zugleich in den Gewändern des Hirten und der Freundin Marias im Vordergrunde und in den breiten Rasenflächen des Mittelgrundes geben konnte. Dieses Grün vor allem gibt seinen Bildern den munteren Charakter. Eine andere farbige Vorliebe des Älteren ist sein grelles, meist rot schattiertes Gelb,

besonders für faltenreiche Ärmel, das er gern gegen Zinnoberrot stellt.

Auf Grund entsprechender Eigentümlichkeiten gebe ich demselben Meister die übrigen, im Verzeichnis aufgezählten Werke.

Ergibt sich als Antwort auf meine Fragestellung die Notwendigkeit, 2 Meister Duenwege zu unterscheiden, so bleibt mir nur übrig, durch eine Darlegung der Verschiedenartigkeit der Kunst des Meisters von Kappenberg von der beider Duenwege, zugleich die Unmöglichkeit einer Identifikation darzutun und die Bestätigung obigen Resultates zu liefern.

Einzeln betrachtend auf die Werke der Duenwege einzugehen, würde dem Charakter ihrer Kunst kaum entsprechen. Lag es doch gar nicht im Willen dieser Meister, die einen stets gleichen Apparat von Gestalten und Scenerien verabreichen, eigene Gedanken in persönlicher Form auszudrücken. Dies ergibt sich auch aus der häufigen Benutzung damals verbreiteter Stiche, und beweist allein schon ein Vergleich mit den beiden, auch in Düsseldorf gezeigten, früher entstandenen Bildern unbekannter Meister, davon das eine, die Kreuzigung aus Maria zur Höhe in Soest (Düsseldorfer Katalog Nr. 118), alle Kompositionselemente der Duenwege'schen Kunst enthält, während das Altarwerk, mit dem Tod Mariae im Mittelbild, aus Kalkar (Düsseldorfer Katalog Nr. 90, Abb. in Clemen: Kreis Cleve), ihre Koloristik, nur prächtiger, aufweist. Das handwerklich Traditionelle ihrer Kunstübung bedingt dann zugleich die Schwierigkeit der zeitlichen Anordnung ihrer einzelnen Bilder. Mein Versuch, die frühere oder spätere Entstehung durch Vergleich aus den einzelnen Bildern zu erschließen, hat mich zu vorliegender Hintereinanderreihung geführt.

Ein Wort wäre noch zu sagen über die Datierung der Rheinberger Bilder. Die Entscheidung, ob früher oder später anzusetzen, ist nur von geringer Wichtigkeit, weil wir ja wissen, daß auch dieser Meister noch 1521 malte. Immerhin sprechen gewisse Schwächen in der Proportion der Figuren und Einzelheiten der Kleidung, wie die Trippen, die Joseph trägt dafür, sein Werk früher anzusetzen, wenn man auch kaum über 1500 zurückzugehen braucht.

Endlich kommt als besonders erschwerend, sowohl für die zeitliche Eingrenzung, wie für die Klarlegung des Schulzusammenhanges unserer Meister hinzu, daß die Kenntnis der westfälischen, vor allem aber der niederrheinischen Malerei der letzten 3 Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts noch sehr unklar ist. Daran hat auch die brillante Düsseldorfer Ausstellung nicht viel ändern können. Die Kenntnis, die sie brachte, ging nicht über das hinaus, was auch vorher Einzelnen schon bekannt war. Dafür ermöglichte sie, speziell für die Kunst der Duenwege und des Meisters von Kappenberg eine richtige künstlerische Einschätzung durch die Gegenüberstellung mit den Werken des Jan Joest, des Joos van der Beke und des Barthel Bruyn, mit Bildern unbekannter Meister, wie das außerordentliche Triptychon aus dem Aachener Münster, die nicht eben zugunsten ihrer Kunst ausfallen konnte.

Alle diese Gründe rechtfertigen mein abkürzendes Verfahren und erlauben mir, schon jetzt zum eigentlichen Hauptteil meiner Arbeit überzugehen, zum kritischen Verzeichnis der Werke.

Das Werk des älteren Duenwege.

Xanten, Dr. Steiner: 3 Teile einer Predella mit den Brustbildern der Heiligen: Hubertus als Bischof m. d. Hirsch, Antonius als Abt — Cornelius als Papst — Georg m. d. Drachen, Bernhard als Bischof.

Eichenholz, H. 0,20, B. der Paarbilder 0,38, B. des Mittelstückes 0,19. Photographien der beiden Paarbilder von Baurat Ludorff, Münster.

Bescheidene Predellenbildchen, wohl aus früher Zeit des Meisters. Der Kopf des hl. Georg ist wiederholt auf dem Bild der Gregorsmesse in Bingen.

Kalkar, Pfarrkirche: Predella, 7 Brustbilder, jedes in einem Rahmen für sich, auf der Altarmensa des Georgaltares aufgestellt: Von links nach rechts: Augustinus, Apollonia, Andreas, Christus-Salvator, Agnes, Laurentius, Lucia. Mit farbigen, goldumrandeten Nimben auf grünem Grund.

Eichenholz, H. 0,28, B. 0,20½. Photographiert, zusammen mit dem Altar, von Dohmen, Krefeld und von F. Brandt, Flensburg. Zeichnung des reizenden Luciaköpfchen in Clemen: Kreis Rees der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler.

Manches in diesen Köpfen gemahnt an die große Kreuzigung in Münster. Die freundlichere Färbung jedoch und die zierlichere Zeichnung machen die Zuschreibung an den Rheinberger Duenwege wahrscheinlicher.

Bingen, St. Rochus-Kapelle: Messe des hl. Gregor.

Eichenholz, durchgesägt, H. 1,08½, B. 77½. Mit dem nächsten Bilde am selben Ort aus der Sammlung Münsterberg, Frankfurt, in die Kapelle gestiftet. Beide Bilder in den 80er Jahren von Maler Batzem, Köln, restauriert. Sie hatten arg gelitten gehabt und sind auch heute wieder mit Blasen übersät. Nicht photographiert.

Der Zustand des Bildes ist so schlecht, daß es kaum angeht, es als Original hier anzuführen. Und die Zuschreibung an den Rheinberger Duenwege hat darum auch nur bedingten Wert. Was

mich dazu bestimmte, war vor allem der Kopf des hl. Georg von der Xantener Predella, der hier genau wiederholt ist. Auch spielt das Rheinberger Grün eine große Rolle im Bilde.

Der kleine Altar mit Kelch und Schmerzensmann wird vom linken Bildrand überschnitten. Dahin richtet sich die Gruppe: St. Gregor kniend nebst 2 Adminiſtranten. 4 andere Geiſtliche hinter ihm stehend und kniend. An der Wand über dem Altar die Waffen Christi in der bekannten Form. Über den Köpfen der Geiſtlichen rechts, Ausblick durch Thür in Flachlandschaft.

Bingen, St. Rochus-Kapelle: Tod Mariae.

Eichenholz, in den Maßen des vorigen und wohl mit dieſem urſprünglich zu einem Flügel vereinigt. Nicht photographiert.

Tonnengewölbte Halle. Dahinein das typiſche Bett, vom rechten Bildrand überſchnitten, ſchräg nach links geſtellt. Die 12 Apoſtel, in bekannter Betätigung, einige vorn, die Mehrzahl gedrängt zwiſchen Bett und linkem Bildrand. Über ihren Köpfen Landſchaft. Davor oben, von 3 Engeln getragen, Marias Seele zu Gottvater ſtrebend.

Ich verdanke Herrn Maler Batzem die Auffindung der Binger Bilder.

Freiburg, ſtädt. Muſeum: St. Eliſabeth Brote verteilend.

Eichenholz, H. 1,55, B. $0{,}95\frac{1}{2}$. Erſetztes und neu gemaltes ſenkrechtes Brett links $21\frac{1}{2}$ Ctm. breit. Clarck'ſche Sammlung Litteweiler. Nicht photographiert.

Durchaus unberührt iſt kaum etwas in dieſem Bilde. Von der Geſtalt und dem Geſicht der Heiligen iſt nichts original. Die neu gemalten Stellen ſind leicht erkenntlich, ich brauche ſie alſo nicht aufzuzählen. Witzig iſt eine Sphinx, die man, als Mauerzier, der Heiligen beigeſellt hat.

St. Eliſabeth ſteht links vor einer Halle und greift in ihr Körbchen, um den von rechts heranbrängenden Bettlern zu geben. Über dieſen an der Halle vorbei Ausblick in eine tiefe, flache Landſchaft. Beſonders in dieſer die hellgrüne Farbe des Rheinberger Duenwege.

Münster, Kunstverein: Geburt Christi (Gloria in excelsis deo).

Eichenholz, H. 1,18, B. 0,95. Stammt aus Rheinberg, Kreis Moers, am Niederrhein. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Trotz bedeutender Restauration das besterhaltene Werk des Meisters. Am oberen und am unteren Rande ist ein ungleich, bis 3 Finger breiter Streifen neu gemalt. Beschreibung in Firmenichs Katalog der Düsseldorfer Ausstellung.

Im ersten Teile meiner Arbeit, bin ich auf die charakteristischen Dinge im Bilde eingegangen. Auf die Verwandschaft möchte ich noch hinweisen, die in der Gestalt Marias hier, zu der des Albert Bouts in seinem von Hugo van der Goes abhängigen Bilde gleichen Inhalts in Antwerpen gegeben ist. Dieser Vergleich hat einen Wert für die künstlerische Einschätzung unseres Meisters.

Münster, Kunstverein: Kreuztragung.

Eichenholz, H. 1,21, B. 0,93. Nicht photographiert. Auch dieses Bild ist stark zerstört gewesen. Besonders an den Rändern ist viel ausgebessert worden. Rechts z. B. ist der Kopf des Geharnischten ganz neu gemalt.

Vom gleichen Kunsthändler (Maurer, München) an den Kunstverein verkauft, wie die beiden Rheinberger Tafeln.

„Das Leiden und Sterben des Herrn Jesu Christ" wäre die richtigere Benennung dieses Bides, indem es dem Maler in bemerkenswertem Grade gelungen ist, der Stimmung durch die Farben Ausdruck zu verleihen. Der ältere Duenwege hatte den größeren koloristischen Sinn. Seine Bilder zeigen nicht nur mehr Abwechslung, sie beweisen auch ein stärkeres Arbeiten mit der Farbe, als dies bei den Bildern des jüngeren Duenwege der Fall ist. Leider war das Bild in Düsseldorf nicht ausgestellt, es hätte einen wichtigen Beitrag zur Duenwege-Frage bedeutet. Leider hat auch die mir stets gezeigte Hilfsbereitschaft der Herren Kunsthändler bei diesem Bilde versagt. Ich kann also nur aus stilistischen Gründen behaupten, daß diese Kreuztragung das Dritte der Rheinberger Bilder ist. Mir scheint alles, selbst die gleiche Art der Beschädigung dafür zu sprechen. Das andersartige Gesicht Christi hat seinen besonderen Grund. Die Kreuztragungsgruppe ist eine fast nur im Kostüm geänderte Zusammenstellung aus Schongauers großer Kreuztragung B. 12 und aus B. 16. Aus jener nahm er den Christus, indem er dessen dort

aufgestützte Hand einfach in der Luft schweben ließ, aus B. 16 den strickführenden Schergen. — Beide Duenwege benutzten die Kompositionen anderer, größerer Meister. — Joseph von Arimathia trägt Trippen, wie der hl. Joseph auf der Geburt Christi. Schön und erwähnenswert ist die Kreuzigungsgruppe, helle Figürchen auf dunkelgrünem Berge vor dunkel-blauem Himmel, im Hintergrunde des Bildes. Sie gemahnt, wohl nur in der Absicht, an die koloristisch ähnliche Gruppe, die der Meister des Todes Mariae auf seinem Beweinungsbilde im Städel zeigt.

Münster, Kunstverein: Kreuzigung.

Eichenholz. H. 1,18¾, B. 0,95½, stammt aus Rheinberg, Kreis Moers, am Niederrhein. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Es ist das am ärgsten von der Zeit mitgenommene der 3 Rheinberger Bilder. Am wenigsten gelitten haben die 3 Gekreuzigten.

Beschreibung im Katalog der Düsseldorfer Ausstellung.

Das Werk des jüngeren Duenwege.

München, Pinakothek Nr. 63: **Kreuzigung Christi (Kalvarienberg).**

Eichenholz. H. 1,29, B. 1,67. — Boiss.-Sammlung. Pigmentdruck von Bruckmann. Abb. im illustrierten Katalog des Museums. Diapositiv Dr. Stoedtner. Erhaltung gut, doch nicht ohne Restaurationen.

Die erste von drei Kalvarienbergdarstellungen, unterscheidet sie sich von den beiden anderen, durch lockerere Verteilung der ca. 50 Figuren in die unmöglich bewegte Landschaft. Nichts fehlt in dieser verwirrenden, doch nicht reizlosen Illustration der Bibel, weder die verfinsterte Sonne, noch der aufgeknüpfte Judas. Mit größter Sorgfalt ist das Laubwerk gemalt. Schwach und hölzern, wie stets bei diesen Meistern, die zahlreichen Pferde. Die Farbe, geschlossener wie die des Dortmunder Altares, gemahnt an den Köln. Meister der Sippe. Auf einen Zusammenhang mit diesem weist auch die unmittelbare Entlehnung einer Figur hin. Es ist die Figur des zum Kreuz sich umdrehenden Reiters auf braunem Pferd, vorn rechts. Dieselbe Gestalt findet sich auf 2 Bildern des Sippenmeisters, einer Kreuzigung im German. Museum und auf dem Mittelbilde des Sebastiantriptychons in Köln. Eine schwächliche Nachzeichnung endlich dieses Reiters und der beiden ihm benachbarten Reiterfiguren des Nürnberger Bildes gibt die Zeichnung Nr. 610 (niederländische Schule Anfang XVI. Jahrhundert), des Berliner Kupferstich-Kabinets. Auch sonst zeigt die Kunst des Duenwege viel Verwandtschaft zu der des Sippenmeisters. Der Gemeinsamkeiten, nicht Gleichheiten, sind so viele, wie ein Vergleich etwa der Kreuzigung des Sippenmeisters in Brüssel mit den gleichen Darstellungen unseres Meisters sofort ergibt, daß an ein Abhängigkeitsverhältnis wohl gedacht werden darf, indem der Meister der Sippe, als der viel Bedeutendere und wohl auch Ältere, der Gebende war. Er ist der weitaus Temperamentvollere von beiden; nüchtern, phlegmatisch wirkt die Kunst des Duenwege verglichen mit der seinen.

München, Pinakothek Nr. 64: **Beweinung,** aus der Werkstatt des Sippenmeisters, wird trotz Aldenhovens Richtigstellung immer noch als Duenwege gezeigt.

Aachen, Suermondt-Museum: Triptychon. Mitte: Christus als Schmerzensmann zwischen Maria und Johannes E. Flügel: Rechts: St. Katharina, links: St. Andreas. Halbfiguren vor Landschaft.

Eichenholz. H. 0,88, B. des Mittelbildes 0,40, der Flügel: 0,31. Photographiert von Direktor Dr. Schweitzer. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Dieses Werk hat schon manches Kopfzerbrechen verursacht. Die Schwierigkeit, die es dem Kenner Duenwegischer Bilder bereitet, kommt am besten zum Ausdruck in L. Scheiblers Notiz zu diesem Werke in der Festschrift des Museums vom Jahre 1903. Es fällt durch das auffallend Niederländische der Gesamtkomposition, durch die besonders schöne Gestaltung und Ausführung der tiefen, für jeden Teil des Triptychons besonders gedachten Landschaftsgründe, durch die Absonderlichkeit der Personengestaltung, die sehr an den Meister des Todes gemahnt, aus dem Gesamtwerk der Duenwege heraus. Den auffallendsten Unterschied zeigt der rechte Flügel mit der hl. Katharina. In schroffem Gegensatz zu der etwas aufdringlichen Trauer im Mittelbild, steht die selbstgefällige Wohlbehaglichkeit der fast theatralisch aufgeputzten hl. Katharina. Auch die Farben ihres Kostümes, besonders ein tiefes Sammtrot, sind anders, als sie die Duenwege sonst zu geben pflegen. Ob wir es in diesem Triptychon mit einer Kopie der Duenwege nach einem niederländischen Vorbild zu tun haben? Spezielle Forschungen werden darüber Auskunft zu geben haben.

Brüssel, Samml. Vicomte de Ruffo-Bonneval. Christus vor Pilatus. 6 Apostel mit Stifterpaar.

Eichenholz, getrennte Seiten eines Altarflügels. H. 1,30, B. 0,77. Auf der Versteigerung J. J. Merlo, Köln, erworben. Die Negative von beiden Bildern besitzt der Eigentümer. Diapositiv des Apostelbildes bei Dr. Stoedtner.

Die Bilder waren ausgestellt in Brügge 1902 als Nr. 339, Inconnu, Allmand; Nr. 378, Ecole de Cologne fin du XV^e^ siècle (Hulin). Von Scheibler schon 1883 richtig bestimmt und das Stifterpaar als Gerhard von Wesel, Bürgermeister von Köln 1494—1507, nebst Frau, festgestellt.

Beide Bilder sind fast neu gemalt. Am meisten Ursprüngliches hat die Tafel mit den 6 Aposteln bewahrt.

Christus vor Pilatus: Vorn links, vor einer schräg ins Bild hineingeführten Mauer, sitzt Pilatus, auf niederem überdachtem Thron. Eben wendet er sich von Christus ab und läßt Wasser über seine Hände gießen. Christus, von ca. 30 Gesichtern bewaffneter Kriegsknechte umringt, steht rechts. Hinten klein Geißelung, Dornenkrönung und Ecce homo in 3 Öffnungen des Palastes. Über der Mauer links Ausblick in Landschaft mit Ölberg. 3 Hunde balgen sich vorn auf den Stufen des Thrones. — Kompositionsschema wie in Nürnberg.

6 Apostel mit Stifterpaar. Ähnlich Dortmund außen, nur Halle und Landschaft fehlen. Dieses Bild scheint die ehemalige Existenz eines großen Triptychons zu bekunden.

Nürnberg, Germanisches Museum:

Nr. 38. **Christus vor Pilatus.**
Nr. 37. **Beweinung Christi.**

Eichenholz. H. 1,32, B. 0,80. Boiss.-Samml. Photographien Friedr. Hoefle, Augsburg. Diapositive bei Dr. Stoedtner.

Zahlreiche ausgebesserte Stellen, so die ungeschickt neu gemalte rechte Hand des Beckenhalters, sind weniger störend, als der starke braune Firniß, der den Bildern eine Wärme und Geschlossenheit der Farbe verleiht, die ihnen nicht zukommt.

Beschreibung beider Bilder im Katalog des German. Museums. Dort auch die Abbildung eines Steinmetzzeichens, das an einem Pfeiler auf Nr. 38 angebracht ist.

Das beste an Nr. 38 ist der Kopf des Kriegsknechts mit der Lanze, in dem etwas von der Dürer'schen Schärfe der Zeichnung steckt. Wie die Frau des Bürgermeisters auf dem Bilde bei Vicomte de Ruffo-Bonneval, trägt auch die Gemahlin des Pilatus einen Henin.

Die ganze Komposition von Nr. 38 ist der großen Passionsfolge des Israhel van Meckenem entnommen. (s. Max Geisberg, J. v. M. S. 118, der darauf zuerst hingewiesen hat.) Genau übernommen ist die Hintergrundszene der Kreuzherstellung. Israhel van Meckenem hat seinerseits Stich B. 14 von Schongauer benutzt.

Nr. 37, ausgezeichnet durch seine Hintergrundslandschaft und unterschieden von Nr. 38 durch die in den Ecken oben aufgemalten

goldenen gotischen Rankenbogen, zeigt eine weichere Modellierung besonders der Gesichter, als die sonst für Duenwege charakteristische. Dies mag zum Teil daran liegen, daß die Farbfläche stark gelitten hat. Ein dichtes Netz feiner Sprünge überzieht die Tafel.

Darmstadt, Großherzogl. Museum: Thronende Madonna in Landschaft.

Eichenholz. H. 0,95, B. 0,72. Nicht photographiert.

Aus einem schmalen Teppich und einer Rasenbank ist vorn der Thron improvisiert, auf dem die allzu große Maria sitzt, im Begriff ihr Kind zu nähren. Landschaft dahinter mit Wasser und Kloster. Goldene Rankenbogen in den oberen Ecken aufgemalt.

Die Komposition weist auf die bekannten Madonnenbilder hin, die wie Nr. 149 der Düsseldorfer Ausstellung, eine Mischung darstellen von Elementen Rogier v. d. Weydens und Memlings. Maria trägt dunkelblauen Rock, karminroten Mantel und sammtgrüne Ärmel.

Im Hintergrund ist wie auf der großen Kreuzigung in Münster versucht, den Sonnenschein im Schlagschatten kleiner Bäume auf gelb beschienenem Rasen zu geben.

Münster, Kunstverein: St. Lukas die Madonna malend.

Eichenholz, H. 1,12, B. 0,81. Vormals Peypers, Antwerpen. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Auch dieses Bild hat, wie die Nürnberger Tafeln, einen nicht originalen zu braunen Firniß.

Beschreibung im Katalog der Düsseldorfer Ausstellung von Firmenich-Richartz.

Schön an diesem Bilde ist der Ausblick aus der großräumigen Halle, über Wasser mit 2 Schwänen hinweg, auf einen belebten, Brunnengezierten Platz. Man meint ihn erkennen zu müssen. Die schweren, harten Faltenmassen erweisen sich auf diesem Bilde sehr deutlich als das, was sie für die Duenwege immer sind, als Mittel, die nicht beherrschte Körperform zu verstecken.

Münster, Kunstverein: Große Kreuzigung (Kalvarienberg.

Eichenholz, H. 1,57, B. 2,14. Vorzügliche Aufnahme vom Provinzialkonservator Baurat Ludorff. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Auch dieses Bild ist nicht verschont geblieben von Beschädigungen. Am meisten gelitten hat das Gesicht der Madonna. An dieser Stelle war das Bild gesprungen, Kinn, Nase und Augen sind ausgebessert. In ihr Gewand ist ein Stück Brett eingesetzt und neu gemalt. Die Duenwegeschen Tafeln bestehen in der Regel aus senkrechten, mittelbreiten, ohne rückseitige Befestigung, in einen Rahmen gespannten Brettern. Daher die häufigen senkrechten Sprünge. Trotz genannter Beschädigung ist diese Kreuzigung nicht nur das sorgfältigst gemalte, sondern auch besterhaltene Werk.

Beschreibung in Firmenichs Katalog.

Alle Vorzüge und Mängel der Duenwege'schen Kunst, hier sind sie im Extrakt gegeben. In der Feinheit der Stoffbehandlung, besonders des Brokates, vor allem aber in der Landschaft und ihrer Staffage, übertraf der Maler hier sich selbst. Eine Lupenmalerei, wie sie feiner aber auch härter kaum zu denken ist. Köstlich sind Einzelheiten, wie die Bäumchen auf den Höhen, die, ohne die Wirkung des Sonnenlichts an sich zu zeigen, scharfe Schatten auf den gelbbeschienenen Rasen zeichnen. Erstaunlich ist das millimetergroße Figürchen eines Reiters auf durchgehendem Pferd, das er, hinten übergebeugt, vergebens in seine Gewalt zurückzuzwingen sucht.

Firmenich-Richartz erkennt in dem schönen Kopf des röm. Hauptmanns die Bildniszüge des Malers. Nun scheint mir dieses Gesicht eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem von Lübke namhaft gemachten Bildnis des älteren Duenwege zu haben. Es ist der Mann mit grüßend erhobenem Hute links oben auf dem Sippenbild des Dortmunder Altares. Wir würden also auf Firmenichs Spuren zu Lübkes Ansicht zurückkehren.

England, Duke of Norfolk, Fragment einer Kalvarienbergdarstellung.

Eichenholz. H. 1,23, B. 0,90. Abbildung in Nr. XL (Juli 1906) des Burlington Magazine. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die ausführliche Beschreibung, die richtige Deutung und die Bestimmung des Bildes als vom Meister des Weseler Rathausbildes — also vom jüngeren Duenwege — gemalt, gibt der Katalog der Ausstellung früher deutscher Kunst, die der Burlington fine Arts Club im Sommer 1906 in London veranstaltet hat.

Nach der Abbildung und Farbenbeschreibung zu schließen, die der genannte Katalog gibt, enthält dieses Bild nichts, das nicht aus den übrigen Werken bekannt wäre. Dieselben Typen, in der gleichen passionsspielmäßigen Aufmachung, nur etwas anders gestellt. Die Maße lassen auf eine Kreuzigungsdarstellung in der Größe des Dortmunder Mittelbildes schließen. Vielleicht existierte noch ein zweiter Riesenaltar der Duenwege.

Antwerpen, Museum: Heilige Sippe.

Eichenholz, jetzt auf Leinwand übertragen, H. 1,28, B. 1,57. Sammlung van Ertborn. Photographie von Braun, Clement u. Cie. Pigmentdruck von Hermanns, Antwerpen. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Erhaltung dieses innig schönen Bildes ist, wissenschaftlich betrachtet, die denkbar schlechteste. Anbetungswürdig ist das keusche Nonnengesicht der Mutter Anna, leider stammt es so nicht von Duenwege. Statt die betroffenen Partien alle aufzuzählen — ein geübtes Auge wird sie bald erkennen — führe ich eine Stelle aus Pfarrer Wolffs „Kalkarer Malerschule" an. Er berichtet, daß die hl. Sippe, jetzt in Antwerpen, einst zu einem Altar der Kalkarer Pfarrkirche gehörte und fährt fort: „Der Kirchenvorstand verkaufte das reparaturbedürftige Bild, im Jahre 1826, an den Kunsthändler Johann Nicolie aus Antwerpen für 400 Gulden = 680 Mark."

Eine ausführliche Beschreibung, auch der Farben, des trotz allem liebenswürdigen Bildes, gibt der Generalkatalog für Belgien von Lafenestre. Dort auch eine Abbildung.

Während das Dortmunder Sippenbild vor allem eine Huldigung Marias darstellt — sie sitzt allein auf dem Thron und wird von einem Engel gekrönt — ist das Antwerpener Bild zu gleichen Teilen der Mutter Anna und der Gottesmutter geweiht. Anna sitzt auf dem Thron, Maria mit dem Kinde ihr zu Füßen. Der goldene Thron ist, wie die Gefäße der Dortmunder Anbetung, in Glanzgold ausgeführt.

Wesel, Rathaus: Die Eidesleistung.

Eichenholz, H. 1,17, B. 1,41. Abbildung in Clemen: Bd. Wesel der rhein. Bau- und Kunstdenkmäler und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung 1904. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Hier ist es vor allem wieder der starke braune Firniß, der dem Bilde die abweichende Wärme der Farben verleiht. Es wurde u. a. 1894 von dem Düsseldorfer Maler H. Aschenbroich restauriert.

Ausführliche Beschreibung, mit Wiedergabe der Sprüche im Bilde, bei Clemen und im Katalog, wie im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung von Firmenich-Richartz.

Dieses Werk fand auf der Düsseldorfer Ausstellung begreiflicher Weise mehr Beachtung, als die anderen Duenwege'schen Bilder. Gibt es doch einen „aktuellen" Stoff in einer immerhin sonst nicht mehr bekannten Form wieder. Worauf in den vielen Besprechungen dieses Bildes nicht hingewiesen wurde, ist der für den Maler erstaunliche, im Erfolg anerkennenswerte Versuch, alles Licht im Bilde einheitlich zu führen. Das Licht fällt von rechts oben ins Bild hinein, zeichnet die Schatten der Figuren scharf auf Wand und Boden und läßt die vom Orte des Lichteinfalls entferntesten Gesichter als hellste Punkte im Bilde erscheinen. Das Licht zur Hervorhebung der Hauptgruppe zu benutzen, lag noch nicht im Wollen des Meisters. Übrigens kommt dieser Lichtversuch in der Photographie weit mehr zur Geltung, als beim stark- und dunkelfarbigen Bilde. Die Modellierung ist besonders hart und trocken, die Hände sind, wie immer, höchst mangelhaft. Ein Vergleich der Köpfe mit denen des Dortmunder Altares, scheint mir zu Ungunsten des Weseler Bildes auszufallen. Merkwürdig unbeholfen ist auch die Behandlung des Brokates, der wie aufgeklebt erscheint.

Dortmund, Kathol. Propsteikirche (chem. Dominikanerkirche). Altarwerk: Kalvarienberg in der Mitte, Anbetung der hl. 3 Könige rechts, hl. Sippe links auf den Flügeln, Standfiguren Christus und Heilige außen.

Eichenholz. Mittelstück: H. 2,10, B. 3,71½, Flügel: H. 2,10, B. 1,74½. Abbildung in Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens: Kreis Dortmund-Stadt und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung 1904. Pigmentdrucke von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Erhaltung dieses Riesenwerkes ist verhältnismäßig gut. Nur die Außenseiten sind stark verwittert. Lübke berichtet, wie das Werk vielfach beschädigt gewesen und vom Maler Welsch in Münster restauriert worden sei. Herr Maler Batzem glaubte, das abweichend von den anderen Duenwegeschen Bildern, hier fast schwarz wirkende Blau als verursacht durch Nachdunkeln erklären zu können. Dagegen fand Herr Pater Stephan Beissel für die auffallende Betonung von Schwarz und Weiß die feine Erklärung, es handle sich um eine Huldigung an die Besteller des Werkes, die Dominikaner.

Wie dem sei, bemerkenswert ist die geschlossene Farbenwirkung der Innenseiten dieses Altares. Als Mittel, die Pracht der Wirkung zu erhöhen, wird das Gold zum Himmel gewählt worden sein. Auch die Malerei als solche, unterscheidet sich von der sonst gewohnten, sie ist lockerer, weniger scharf. Dies zeigt besonders deutlich die viel breitere Behandlung alles Landschaftlichen. Die Bäume sind in Tupfen flott hingemalt, nicht mehr wie mit der Lupe gesehen. Die Kürze der Zeit und die Größe des Werkes mögen zu diesem löblichen Tun gezwungen haben.

Die ausführlichste Beschreibung gibt Lübke. Dort auch Andeutungen allgemeiner Art über niederländischen Einfluß. Ich selber habe mit Absicht vermieden, von ihm zu reden. Die Kunst, wie in Köln und Westfalen, so in höherem Maße am Niederrhein, basiert seit mehr denn einem halben Jahrhundert auf den Errungenschaften der flämisch-holländischen Kunst. Es ist darum unnötig zu sagen, daß diese späten Nachfolger einer froh-suchenden Zeit, mit dieser unter gleichem Einfluß stehen. Wo ihre nichts weniger als realistische Kunst direkte Beziehungen zu anderen Meistern aufweist, habe ich sie vorgezeigt.

Lübkes Scheidungsversuch — muß schon einmal von einem solchen geredet werden — scheint mir einleuchtender, als der von Firmenich-Richartz angestellte. Er erkennt umgekehrt in der Kunstweise des älteren Duenwege die milde, mehr zur Anmut neigende Art und weist beide Flügelbilder diesem älteren Meister zu. Eine Beobachtung, die diese Auffassung stützen könnte, möchte ich hier anführen. Ich bitte die Hand, die Firmenichs jüngerer Duenwege auf die Schulter des Freundes legt, zu vergleichen mit der ähnlich bewegten Hand Maria cleophe's. Andrerseits die rechte Hand des von Firmenich als älterer Duenwege angesprochenen Mannes in der Veronika-Gruppe des Mittelbildes, mit irgend einer der so charakteristischen Hände des Meisters von Kappenberg. Die berechtigten Konsequenzen daraus würden die von Firmenich aus der Anbetung gezogenen genau umkehren. Zugleich Lübke ein Recht geben, beide Flügelbilder demselben Meister zuzuschreiben. Dieses Exempel zeigt klar, wie unmöglich es ist, vom Dortmunder Altar her zu einer präzisen Scheidung der Kunst beider Duenwege zu gelangen.

Künstlerbezeichnung und andere Einzelheiten sind von Lübke und in den beiden knapperen Beschreibungen des Altares im Katalog und im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung richtig angegeben. Nicht vermerkt ist das dem Steinmetzzeichen der Nürnberger Tafel ähnliche, wie ein Brandmal wirkende Zeichen auf dem Schenkel des Schimmels, rechts unter dem Kreuz. Es scheint original zu sein.

Verwandte Werke.

Rheinberg, Pfarrhaus: St. Ursula.
St. Elisabeth.

Eichenholz, H. 0,96, B. 0,44. Nicht photographiert. Stark restauriert.

St. Ursula mit 2 Pfeilen in der linken und dem Palmzweig in der rechten Hand, birgt unter ihrem weiten Mantel 6 Jungfrauen.

St. Elisabeth, die Krone in der Rechten, läßt einen Krüppel in ein Gewand schlüpfen.

In beiden Bildern stehen die Gestalten vor grünem, gemustertem Grund. Nach Form und Farbe stehen sie am nächsten den Predellenbildchen bei Dr. Steiner.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Kreuztragung.
Rückseite: Rest vielleicht einer Annaselbdritt.

Bruchstück einer größeren Tafel. Die Art der Malerei entspricht am meisten dem Bilde: „Lukas die Madonna malend", des jüngeren Duenwege.

Das Werk des Meisters von Kappenberg.

Der Stil des Meisters von Kappenberg geht aus von der Kunst der Duenwege, deren Elemente er als handwerklicher Schüler übernimmt.

Da die Unfähigkeit, Hände zu zeichnen ein Charakteristikum der Duenwege ist, so kann es nicht verwundern, auch bei ihm dieselbe Schwäche zu entdecken. Ein Vergleich besonders der Gesichter alter bärtiger Männer zeigt dieselbe unschöne Mundform mit zu kurzer, breiter Oberlippe und wie verdrießlich hochgeschobener Unterlippe. Die merkwürdige Art, bei umgebogener, die Finger verdeckender Haltung der Hand, den geknickten kleinen Finger abstehend doch erscheinen zu lassen, hat er ebenso mit den Duenwege gemeinsam, wie die Manier, das Augenglanzlicht mit 2 weißen Pünktchen anzugeben.

Eine eingehende Stilanalyse zeigt, daß in allen Formen die Zeichnung des Meisters von Kappenberg eine leere Übersetzung der schwachen, doch immerhin ausdrucksfähigeren Formensprache der Duenwege in das eigene, von Anfang an bestimmte Schema ist. Friedländer u. a. haben ihn, wohl vor allem seiner Zeichnung wegen, einen leeren Manieristen genannt. Ein gerechtes Urteil, solange wir nur diese berücksichtigen. Und die Betrachtung seines frühesten Bildes, die Kopie nach einer Madonna im Rosenhag von Memling in der Sammlung Figdor in Wien, bestätigt es durchaus.

Trotz engster Anlehnung an sein Vorbild ist ein unverkennbarer Kappenberger daraus geworden. Hart und trocken ist hier das, was in der Münchener Replik desselben Vorbildes noch voll vom Geiste und von der Zartheit Memlings geblieben ist. Was er selten anders zu geben vermocht hat, die verkrüppelten Hände, die ausdruckslosen Augen mit hart umrissenen Lidern, der gekniffene Mund mit vorgeschobener Unterlippe, die breite, rundliche, immergleiche Gesichtsform, das metallisch harte Haar — all diese Kennzeichen einer unfreien, angelernten Zeichenkunst, in dieser Kopie des Lernenden sind sie bereits vorhanden.

Was von der Zeichnung dieses frühen, unselbständigen Werkes des Meisters gilt, trifft für alle seine späteren Bilder

zu. Verglichen mit der Zeichenkunst seiner Lehrer bedeutet seine eigene nur eine Verrohung der Duenwegeschen, keine Weiterbildung an sich, keinen Fortschritt mit der Zeit. So versteht man leicht, daß seinen Bildern durchaus fehlt, was den Hauptreiz der Duenwegeschen Werke ausmacht: das Porträt. Während beide, insbesondere der jüngere Duenwege, ihre Fähigkeit in der Darstellung männlicher Köpfe zeigen, wo immer die Darstellung es ihnen erlaubte, vermag er, selbst in den seltenen Fällen, wo ihn der Auftrag zwingt, sich an einem Modell zu versuchen, nur seinen eigenen, ausdrucksarmen Typ zu geben. Wir besitzen das beste Beispiel an einem als St. Hubertus charakterisierten Bildnis in Nürnberg. Es wird dort „niederrheinisch um 1520" genannt. Seine Manier die Augen zu zeichnen — die Pupillen, mit den 2 weißen Pünktchen als Glanzlichter, so hoch gegeben, daß darunter ein Streifen des Augapfels sichtbar bleibt — sein unschöner Mund mit der vorgeschobenen Unterlippe, seine, im Gegensatz zu den Duenwege nachlässige Art den Brokat zu malen, die nur scheinbare Festigkeit aller Formen überhaupt, machen aus einem ganz individuellen Gesicht unverkennbar einen Kappenberger Typus. Ein Vergleich etwa mit dem Kopf des Zebedeus auf dem linken Xantener Sippenflügel bestätigt das sofort.

Gleich abhängig von der Kunst der Duenwege ist seine Komposition. Folgt er hierin auch nicht in allem ihrem Beispiel, so gibt er doch nichts, was nicht in anderen gleichzeitigen oder früheren Werken schon zu finden wäre. Zwar vermeidet er es, seine Figuren im Vordergrunde anzuhäufen, wie es die Duenwege in ihren großen Kompositionen tun, dafür zeigt er, der dem Kostümlichen nach noch 2 Jahrzehnte nach jenen arbeitet, in anderen Bildern die primitivsten Kompositionsweisen des XV. Jahrhunderts. Vielleicht bestimmte ihn der konservative Geschmack seiner Besteller, Bilder auszuführen, die, wie die Bildchen in Berlin, Wien Paris ebenso gut um 1480 gemalt sein könnten. Vielleicht werden wir ihn, abhängig von den Duenwege, in einer frühen Zeit beginnen lassen müssen noch vor 1500 und könnten dann sein kostümlich Vorgeschrittenes erklären aus der langen Dauer seines Lebens. Wie die Duenwege benutzt auch er die Kompositionen anderer Meister, arbeitet nach den Stichen

Schongauers, J. A. van Zwolle's, Israhel v. Mekenems und höchstwahrscheinlich noch manch anderer Meister.

Ungleich bedeutungsvoller für die Wichtigkeit, die ich dem Meister von Kappenberg im Hinblick auf das Kunstwollen der Duenwege zugesprochen, ist seine Farbengebung. In ihr geht er über die Duenwege hinaus und zeigt einen persönlichen Geschmack. War die Koloristik der Duenwege, durchaus im Sinne des XV. Jahrhunderts, zwar schön in der einzelnen Farbe, und manchmal sogar fein in der Wiedergabe metallisch schwerer Brokate, so war sie doch bunt im Ganzen. Umgekehrt ist die einzelne Farbe des Meisters von Kappenberg nur selten von der Potenz der Duenwegeschen, dafür hat sie den großen Vorzug, besser zum Ganzen gestimmt zu sein. Auch er setzt, wie die Duenweges, die einzelne Farbe in großen wenig nuancierten Flächen scharf gegen einander ab, weil aber seine Farben nicht rein sind, sondern stumpf oder gebrochen und nach braun gestimmt, erreicht er auf gleichem Wege eine zwar harte, aber das Auge nicht verletzende Harmonie. Vielleicht könnte ich, um seine Absicht deutlich zu machen, an manche Bilder Strigels erinnern. Wobei nur zu bemerken ist, daß es dem Meister von Kappenberg nie gelang, der durch italienischen Einfluß geläuterten Feinheit der strengen Strigelschen Harmonie auch nur im entferntesten nahe zu kommen. Wie dieser stellt er in den Xantener Sippenflügeln Olivgrün, Braun, Dunkelblau und braunes Rot zusammen von diskretem Brokatgold reizvoll belebt. Mit gutem Geschmack hält er im Gegensatz dazu die Hintergrundslandschaft in den hellen und kalten Tönen von Steingrau, Schieferblau und Grün, wozu Zinnober belebend tritt.

Ein deutliches koloristisches Bestreben und ganz im Sinne des XVI. Jahrhunderts. Selten ist es ihm so geglückt wie in den Xantener Sippenflügeln oder in seinem feinstgemalten und größten Werk, im Antoniusaltar. Und bis zu diesen letzten Werken führt ein weiter und mühsamer Weg über viele weniger erfreulichen Bilder, trotzdem von Anfang an sein Farbengeschmack deutlich hervortritt.

In seiner Zeichnung ein manierierter Nachfolger der Duenwege, übertrifft der Meister von Kappenberg sie an malerischen Qualitäten, worin ihm die Gegend des Nieder-

rheins Vorbilder zu geben vermochte, wie sie uns erhalten sind in den Altarflügeln der hl. Ursula in der Pfarrkirche zu Kalkar. So können wir in dem Meister von Kappenberg den typischen Vertreter der niederrheinischen Kunst im Anfang des XVI. Jahrhunderts erblicken.

Leider haben weder das Xantener Archiv, das von Stephan Beissel bearbeitet worden ist, noch die Dokumente des ehemaligen Klosters Kappenberg, die heute zum größeren Teil im Archiv zu Münster aufbewahrt werden und die von Philippi, Münster, durchforscht worden sind, irgend einen Aufschluß über die Persönlichkeit unseres Malers gegeben, er muß also anonym bleiben und auch ferner nach seinem Werk in Kappenberg benannt werden.

Kritisches Verzeichnis der Werke.

Wien, Dr. Albert Figdor: **Madonna im Rosenhag, umgeben von 4 musizierenden Engeln.**

Eichenholz, H. 0,40, B. 0,30. Abbildung in Theodor von Frimmels Kl. Galeriestudien N. F. IV. 1896. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Theodor von Frimmel erkannte den niederrhein. Ursprung des Bildes und wies auf das inhaltlich gleiche Bild Nr. 125 der Münchener Pinakothek hin. Daß beide auf Memling zurückgehen, und der Meister von Kappenberg der Maler des Wiener Bildes ist, bestimmte Firmenich-Richartz.

Für die Frage, ob es möglich ist, ihn zu identifizieren mit dem jüngeren Duenwege, ist das Bild von ausschlaggebender Bedeutung. Es beweist, wie bestimmt und unveränderlich von Anfang an die Formensprache des Meisters von Kappenberg gewesen ist. Die Farbe ist die wirre des Kappenberger Altarwerkes. Eine Farbe für ihn besonders charakteristisch und von den Duenwege nie gegeben, ein grau getöntes Zitrongelb, ist hier auch schon vorhanden.

Berlin, Kaiser Friedr.-Museum: **Verkündigung und Geburt Christi mit Stifterin.** (Doppelbild.)

Eichenholz, H. 0,50, B. 0,72. Pigmentdruck v. Hanfstaengl, München. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Beschreibung im Berliner Katalog.

Frühes und unbedeutendes Werk, das jedoch alle Kompositionselemente seines ganzen Malwerks enthält. Die flachbogige, säulengetragene Umrahmung der einzelnen Bilder, wiederholt sich auf vielen anderen ebenso oft, wie das runde Fischblasen-Ornament an Schrank und Bett. Die Vorliebe für romanische Bauformen, die er besonders bei Geburts- und Anbetungsbildern betätigt, scheint er von Schongauer und Israhel van Meckenem übernommen zu haben. Die Landschaft ist die stets gegebene. Von vorn nach hinten warm bis kalt abgestuft, ist sie mit viel weniger Sorgfalt im allgemeinen gemalt, als die der Duenwege. Sein Laubwerk, verschieden sowohl von dem memlingartigen des älteren, wie von dem sorgfältig studierten und spitz gemalten des jüngeren Duenwege, ist vielfach mit blauer Farbe auf brauner Untermalung gegeben, eine Technik die den Duenwege fremd ist.

Wien, Dr. Albert Figdor: **Verkündigung.**
Geburt Christi.

Eichenholz, durchgesägt, H. 0,45, B. 0,29. Abbildung der Geburt Christi in v. Frimmels schon genannter Schrift. Er bestimmt den Meister richtig. Diapositiv Dr. Stoedtner. Beide Bilder gänzlich übermalt „modernisiert", stammen aus der ehemaligen Sammlung Weiher in Köln.

Die Geburt Christi ist die schwächliche, teilweise Kopie eines figurenreicheren und originelleren Stiches Israhel van Meckenems. Statt des flachen Bogenabschlusses oben, sind hier goldene gotisch-naturalistische Ranken, über gedrehten Säulchen gegeben.

Die Rückseiten dieser Tafeln, wahrscheinlich Standfiguren grau in grau, aus derselben Kölner Sammlung verkauft, hab ich leider noch nicht wieder auffinden können.

Berlin, Kunsthändler Nolda: **Christus am Ölberg:**
Tod Mariae.

Eichenholz, durchsägte Tafeln. H. 0,27, B. 0,17½. Beide Bildchen sehr stark übermalt, die Gesichter fast alle modernisiert. Das Monogramm M. C. S. ist modern. Photographiert vom Besitzer. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Die Bildchen, erworben mit der Sammlung Suminski auf Schloß Tharandt bei Dresden, stammen aus der Galerie des Fürstbischofs von Olmütz Lichnowski. Unbedeutende, vielleicht Werkstattbildchen des Meisters von Kappenberg, im Charakter besonders in der Farbe den Bildern in Berlin und Wien am nächsten stehend.

Münster, Museum: **St. Barbara.**
St. Gregor.

Eichenholz, H. 0,37, B. 0,22½. Nicht photographiert. Beide Bildchen sind stark restauriert. Beim Gregor ist ein Streifen unten neu gemalt.

Hier ist der Farbengeschmack des Meisters schon rein ausgeprägt. Wie die Pariser Bildchen gleichen sie in Tracht und Sorgfalt der Ausführung sehr den Innenseiten des Antoniusaltares und könnten mit diesem aus derselben Zeit stammen.

Paris, Samml. Mathieu Leroy: **St. Barbara. St. Katharina.**

Stammen aus der Sammlung Weiher in Köln. Photographie im Bonner kunsthistorischen Institut. Ich kenne nur diese.

Schmale kleine Bildchen in einem Rahmen. Jede Heilige steht auf Fliesenboden vor einer bis zur Brust reichenden Mauer, über die hinweg der Blick in eine Landschaftsferne geht. Was von den Figuren vorhin gesagt wurde, gilt von diesen in gleicher Weise.

Köln, Dr. **Braubach: Crucifixus zwischen links Maria und St. Gregor, rechts Joh. und Elisabeth, vor Landschaft. Stifter, Dominikaner kniet vorn.**

Eichenholz. Abbildung im Katalog der Auktion Mathias Nelles, Köln 1895. Besprochen in einem Artikel über diese Versteigerung im Rep. XIX. von v. T.

Das Bild wirkt heute wie eine gelbgetönte Porzellanmalerei, verursacht durch einen glasartigen Firniß.

Kappenberg, bei Lünen a. d. Lippe, ehemalige Klosterkirche: **Kleines Altarwerk. Im Mittelstück der Kalvarienberg. Auf den Flügeln innen Geburt Christi, Beweinung mit Grablegung und Auferstehung im Hintergrunde; außen Ecce homo, Tod und Krönung Mariae.**

Eichenholz, H. 1,06, B. 0,70, Flügel B. 0,33½. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdrucke von Bruckmann. Photographien bei Hamman in Münster. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Restauriert um 1870 von Maler Welsch in Münster. Beschreibung in Firmenichs beiden Verzeichnissen.

In Form und Farbe an Sorgfalt der Ausführung den Antoniusflügeln weit nachstehend. Die Farben sind noch wirr, aber nicht bunt. Die Landschaft besonders hart und kalt gegeben. Die Zeichnung zeigt alle die Schwächen, die zugleich das unverwechselbare Charakteristikum des Meisters von Kappenberg sind.

Das Werk ist wichtig für die zeitliche Eingrenzung des Meisters. Läßt es doch die Rüstung des Hauptmanns zu Pferd nicht zu, das Werk vor 1530 anzusetzen.

Im Vordergrund des Mittelbildes kniet der Stifter, ein Prämonstratenser, Chorherr von Kappenberg. Daß wir es mit einem solchen zu tun haben, beweist das gleiche Wappen, 3 Steigbügel schwarz auf weißem Schild, am Chorgestühl der Kirche. Es ist das Wappen der Familie Schwansbell vom gleichnamigen Schloß zwischen Dortmund und Lünen.

München, Pinakothek, Kalvarienberg.

Eichenholz, H. 0,52, B. 0,38. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Kleine freie Wiederholung des Kappenberger Mittelbildes. Unbedeutendes Werk.

Die Abbildung eines Ausschnitts aus einem Stiche des Meisters J. A. van Zwolle bei Lippmann zeigt, daß das Bild mit Benutzung dieser Komposition gemacht ist.

Stockholm, National-Museum:
St. Georg den Drachen erschlagend.
St. Katharina.

Eichenholz, H. 1,03, B. 0,53 Flügel eines Altares. Photographiert von G. Forssell, Stockholm. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Beschreibung unter Nr. 1334 des Katalogs (Ausgabe 1893 I. Teil: Fremde Meister) des Museums. Ich kenne nur die Photographie.

Die Kenntnis dieser für den Meister von Kappenberg charakteristischen, an Güte der Ausführung dem Antonius-Altar nicht nachstehenden Bilder, verdanke ich Prof. Dr. Schnütgen in Köln.

Hamburg, Sammlung Weber: Fragment einer Kreuztragung.

Eichenholz, H. 0,38, B. 0,28. Nr. 14, niederdeutsche Schule, in Woermann's Katalog der Sammlung Weber. Kleine Photographie im Besitze Max Friedländers, der das

Bild bestimmte. Ich kenne nur diese. Danach zu schließen, handelt es sich um ein vielfach retouchiertes, unbedeutendes Werkstattbild des Meisters von Kappenberg.

Aus dem Stadttor drängt sich die Reiterschar, die dem Kreuztragenden folgt, der röm. Hauptmann u. a. Ein Kriegsknecht hält eine Trompete zum Blasen bereit, ein anderer trägt eine Fahne, die einen Löwen auf längs gestreiftem Grunde zeigt. Zwischen Christus und Simon ist das Bild zerschnitten, so daß jetzt von dem eigentlichen Vorgang nur noch Simon mit dem Ende des Kreuzes, rechts unten in der Ecke des Bildes, zu sehen ist.

Herdringen, Kreis Arnsberg i. W. Samml. Graf Fürstenberg: Pfingstfest.

Eichenholz. Photographiert vom Provinzialkonservator Baurat Ludorff. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Bild scheint, nach der Photographie zu schließen, vielfach restauriert zu sein.

Maria inmitten der gedrängten Apostelgruppe, sitzt erhöht in allzu engem, tonnengewölbtem Raume. Die Taube schwebt über ihrem Haupte. Flachbogiger Bildabschluß.

Paris, Trotti u. Cie.: Wunder der Grabtragung Mariae.

Eichenholz, H. 0,84, B. 0,48½. Photographiert, und in Nachzeichnung publiziert von Salomon Reinach Seite 486 seines „Repertoire de peintures". Ich kenne nur die Photographie, die Salomon Reinach mir liebenswürdiger Weise lieh. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Als Hans Baldung Grien figurierte das Bild in der Sammlung Lizé zu Rouen. Bei deren Verkauf kam es als Brügger Schulbild in den Besitz Trotti's. Als „Deutsche Schule" publizierte es Salomon Reinach. Mit Hülfe dieser Nachzeichnung, dank Friedländer's Scharfblick, gelangte es dann zu seinem richtigen Namen.

Die spezialisierte Ausgestaltung der Marienlegende durch den Meister von Kappenberg legt die Vermutung nahe, daß es einst einen besonderen Marienaltar von ihm gegeben haben muß. Vielleicht gehörten zu diesem Altar die Krönung Mariae in Dublin und das Pfingstfest in Herdringen? Bestätigt werden könnte diese Vermutung

durch den Umstand, daß Cisterzienser-Nonnen als Stifterinnen auf unserem Bilde knieen und durch die Notiz zum Dubliner Bild, daß die Krönung Mariae aus Marienfeld, einer Cisterzienser-Niederlassung in Westfalen, stamme.

Caldenhof bei Hamm i. W. Sammlung Major Löb: Kirchgang Mariae. Abendmahl.

Eichenholz, H. 0,84, B. 0,64. Nicht photographiert.

Beide Bilder in der Farbe des Kappenberger Triptychons, nur dunkler und darum geschlossener in der Wirkung. Die Komposition wirkt altertümlich, meist ist der Raum zu klein für die Dierick Bout'schen Gestalten.

Kirchgang Mariae auf einer Treppe, die umbiegend — Gebäude rechts — nach links in's Bild hineingebaut ist. 6 Figuren.

Abendmahl: in der Komposition sehr ähnlich dem Stiche des Meisters F. U. B.

Mit Liebe ist der gutbestellte Tisch gemalt. Johannes schläft mit dem Kopf auf dem Tisch an der Brust des Herrn. Petrus trinkt aus einer Kanne. Ein Apostel bringt das Lamm auf einer Schüssel.

Beide Bilder nach oben abgeschlossen durch goldene Ranken, die auf flankierenden Säulchen aufstehen, wie bei den Bildern in Wien und Stockholm.

Münster, Museum: Geißelung Christi.

Eichenholz, durchgesägt. H. 0,99, B. 0,69½. Diapositiv Dr. Stoedtner. Mit dem nächsten Bilde erworben von Douglas in London.

Dem Kostümlichen nach kann das Bild erst um 1530 entstanden sein, trotz erwähnter altertümlicher Wirkung. Die Gestalten stehen steif, trotz der mächtig ausladenden Bewegungen. Christus trägt, nur auffallender und darum peinlicher, das symmetrische Blutmuster zur Schau, das auch beim Ecce homo des Kappenberger Altares gegeben ist. Goldener Himmel. Flachbogiger Bildabschluß.

Münster, Museum: Himmelfahrt Christi.

Eichenholz, durchgesägt, in den Maßen des vorigen und zu diesem als andere Seite gehörig. Die auf den inneren

Seiten durchschnittenen roten Einfassungsstreifen lassen auf eine 4geteilte Tafel schließen, die mit Rückseite einst vermutlich den Flügel eines großen, bilderreichen Klappaltares gebildet hat. Nicht photographiert. Restauriert von Fridt in Köln.

In keiner Hinsicht, weder inhaltlich noch formal, bietet das Bild Neues. Christus mit Fahne, segnend, schwebt vor tiefer Landschaft vorn über einem kleinen, wie für seinen Aufstieg gemachten Hügel, um den, in engem Kreise, die Apostel und Maria knieen und stehen.

Köln, Landgerichtsrat Peltzer: Dornenkrönung: Geißelung.

Eichenholz, H. 0,73, B. 1,02. Beide Darstellungen auf einer Tafel in 2-geteilter Halle. Nicht photographiert. Restauriert von Fridt, Köln.

Die Geißelung ist fast eine Wiederholung des Münsteraner Bildes. Die Raumgestaltung ist genau dieselbe. Christus trägt auch hier das symetrische Blutmuster zur Schau.

Die Dornenkrönung, konventionell wie alle Kompositionen des Meisters, bietet auch im Formalen nichts Neues.

Dublin, National-Galerie: 1. Christus vor Pilatus. 2. Krönung Mariae.

Eichenholz, jede der Tafeln H. 0,96, B. 0,65. Nr. 1 photographiert und in Nachzeichnung publiziert von S. Reinach S. 395 seines Repertoire.

Die Beschreibung dieses Bildes gibt der Katalog der National-Galerie zu Dublin unter Nr. 458 der Ausgabe von 1898.

Von Nr. 2 konnte ich keine Abbildung nachweisen, ich werde darum gut tun, die Beschreibung, die der genannte Katalog unter Nr. 358 davon gibt, hier wiederzugeben, zeigt doch die Beschreibung zugleich, daß diese Krönung Mariae fast identisch ist mit derselben Darstellung auf dem Kappenberger Altar:

„Im Mittelpunkt des Bildes kniet die Jungfrau. Rechts und links sitzend, halten Gottvater und Christus die Krone über ihrem Haupte. Darüber schwebt der hl. Geist in Gestalt einer Taube."

Beide Bilder schreibt der Dubliner Katalog B. Strigel zu, daß sie beide vom Meister von Kappenberg sind, erkannte Friedländer.

Ein besonderes Interesse erlangen diese Bilder durch die sie begleitende Notiz des Katalogs, laut welcher sie in der Kirche von Liesborn oder Marienfeld gefunden worden sind — eine Angabe, die ich nicht zu kontrollieren in der Lage war — und ehemals der Sammlung Krüger in Minden angehört haben. Nun sagt Passavant — ich verdanke den Hinweis Direktor Friedländer — Seite 402 seiner „Kunstreise durch England und Belgien" (erschienen 1833), nachdem er von Bildern des Meisters von Liesborn gesprochen: „Noch eine Folge von 7 Bildern eines anderen, wohl gleichzeitigen Meisters der westfälischen Schule besitzt Herr Krüger. Das eine stellt die Krönung Mariae vor, die 6 anderen Darstellungen aus der Leidensgeschichte. Obgleich auch diese Bilder viel Schönes enthalten, so kommen sie doch Ersteren weder in der Tiefe und Milde der Charaktere, noch in der Schönheit der Form gleich." (Wie richtig ist diese negative Charakterisierung der Kunst des Meisters von Kappenberg!) Die Sammlung Krüger wurde 1848 nach England verkauft. 2 Bilder der genannten Folge besitzt Dublin. 2 andere mögen die durch Douglas, London, an das Museum in Münster verkauften Bilder sein. Es bleibt also die Aussicht auf noch 3 wiederzuentdeckende Meister von Kappenberg.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Anbetung der hl. 3 Könige.

Eichenholz, H. 0,94½, B. 0,75½. Photographiert von Dr. Stoedtner, Berlin. Im unteren Teil stark restauriert. In Marias Kleid ist ein sternförmiges Stück neu eingesetzt. Guterhalten der obere Teil und die 2 Köpfe der beiden oberen Könige.

Die Komposition dieses Bildes kopierte der Meister nach Stich B. 36 des Israhel van Meckenem, der seinerseits, wie Max Lehrs Zeitschrift für christl. Kunst, Jahrgang IV. S. 364 nachweist, ein nicht mehr erhaltenes Bild Holbeins des Älteren kopiert hat.

Münster, Museum: Heilige Sippe aus Clarholz.

Eichenholz, H. 0,75, B. 0,58½. Abbildung in den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens. Kreis Wiedenbrück. Gravüre in einer Festgabe des Kunstvereins. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Sehr stark restauriert. Die Gesichter Maria und Annas zum Teil neu. Bezeichnend: das jetzt geschlechtlose Kind mit Schleiertuch.

Beschreibung im Katalog des Museums.

Karthäuser als Stifter kniet vorn in kleiner Figur. Im Hintergrund das immer wiederholte Klostergebäude (Clarholz?) des Meisters. Je ein goldener, gotisch stilisierter Ast in den oberen Ecken, vor natürlichem Himmel.

Nürnberg, Germanisches Museum: St. Hubertus.

Eichenholz, H. 0,34, B. 0,25. Abbildung in der Publikation des Museums. Diapositiv Dr. Stoedtner. Gut erhalten.

Beschreibung im Katalog. Der Vermutung dort ausgesprochen, daß die Vision in einem Mittelbilde zu denken sei, möchte ich widersprechen, schon um dem Bilde seinen Reiz zu bewahren, der in der diskreten Art liegt, wie durch die kaum merklichen Lichtstrahlen die Charakterisierung als St. Hubertus erzielt ist.

Das Bild gehört durchaus in die Zeit der Xantener Sippenflügel.

Xanten, Dom: Antonius-Altar.

Eichenholz. Jeder Flügel H. 2,30, B. 2,25. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Neuerdings restauriert von Fridt, Köln. Der Kopf des Stiftes ist später, kleiner in die größeren Umrisse des alten Kopfes hineingemalt.

Beschreibung in Firmenichs beiden Verzeichnissen.

Eine überaus liebevolle, bis ins Einzelnste gehende Beschreibung und Erklärung des Altares mit allem, was über seine Geschichte — leider nichts über die Flügel — bekannt geworden ist, gibt Stephan Beissel, S. J. auf 9 Seiten seines schönen und erstaunlich inhaltreichen Buches: Die Bauführung des Mittelalters. Studie über die Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Freiburg i. B. Herder 1889.

Dem irgend etwas hinzuzufügen wäre mehr als müßig.

Xanten, Dom: Zwei Flügeltafeln mit zusammenhängender Darstellung der hl. Sippe.

Eichenholz. Jede Tafel H. 1,46, B. 0,76. Abbildung im Prachtwerk der Düsseldorfer Ausstellung. Pigmentdruck von Bruckmann. Diapositiv Dr. Stoedtner.

Beschreibung in Firmenichs beiden Verzeichnissen.

Alles irgendwie Wissenswerte über Inhalt und Geschichte der Bilder, gibt auch für sie Stephan Beissel, Seite 96—99 seines Buches.

Kostüm und Gerät und Ornamentation bestätigen mein Resultat aus der Untersuchung über die Farbengebung des Meisters, daß wir es hier mit seinen spätesten uns erhaltenen Werken zu tun haben. Die Ornamente an der steinernen Bank außen bezeugen, daß nun auch für den Niederrhein die Renaissance begonnen hat.

Verwandtes.

Köln, Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen: Auferstehung Christi.

Eichenholz, H. 0,39½, B. 0,27½, unten ½ Ctm. beschnitten.

Im Vordergrunde einer sehr gedrängten Felsenflußlandschaft, schräg in den Bildraum gestellt, der versiegelte Sarkophag, über dem der Auferstandene in einer Mandorla schwebt. An den 4 Ecken des Sarkophags je ein Kriegsknecht, schlafend oder staunend.

Die Farben sind die hellen des Meisters von Kappenberg. Sein Christustypus, etwas verwaschen.

Der Meister, mehr Komponist als Zeichner, in Farben gut im Sinne der Tradition, malt fromme Bildchen, wie er es gelernt hat, mit freundlicher Negierung künstlerischer Probleme.

Hannover, Kestnermuseum: Breitbild einer Kreuzigung.

Rechts neben dem Kreuz kniet die Stifterin, eine Nonne, von ihren beiden Patronen empfohlen.

Dieses Bild wird dem Meister von Kappenberg zugeschrieben, hat aber, wie ein Vergleich der Abbildungen sofort ergibt, mit diesem Meister nichts zu tun.

Nachtrag zum Werk des jüngeren Duenwege.

Issum, Kreis Geldern am Niederrhein: Kreuzannagelung Christi.

Im Vordergrund einer tiefen, hügeligen Landschaft — darin das so oft gegebene Stadtbild überragt wird von einer Burg auf spärlich belaubter Höhe — liegt Christus, mit der rechten Hand bereits angenagelt, auf dem mächtigen Kreuz ausgestreckt. Am Fuße des Kreuzes, rechts unten, rüsten sich 2 Henkersknechte Christi Beine mit einem Strick bis zum Nagelloch herabzuzerren, das eben von einem 3. Knecht gebohrt wird. In der linken Ecke des Bildes knieen und stehen weinend Maria, Magdalena, Johannes und 2 Frauen. Uber ihnen sind 2 Knechte knieend mit der Annagelung der Hände beschäftigt. Der links ist fertig und reicht dem rechts den Hammer. Zur Seite rechts halten 4 Reiter in abwartender Haltung.

Meine Arbeit war schon fast fertig gedruckt, als mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Clemen Kunde von diesem neuentdeckten Werke des jüngeren Duenwege wurde. Die mir von Genanntem gütigst übersandte Ansichtskarte des Bildes genügte, um mit Sicherheit den jüngeren Duenwege als den Urheber festzustellen.

Der Vergleich dieser Kreuzannagelung mit der des jungen Gerard David (Abbildung E. v. Bodenhausen: G. D. S. 84) ergibt keine direkte Beziehung, zeigt dagegen, wie bedeutend schon in diesem seinem frühesten Jugendbild der Brügger Meister dem reifen Duenwege überlegen ist.

Eine genauere Analyse des Bildes, nebst Angaben über Maße, Erhaltung 2c. hoffe ich im April-Sitzungsbericht der Kunstgeschichtlichen Gesellschaft geben zu können.

II.

Das Münsterische Medizinalwesen von 1750 bis 1818.

Von

Dr. med. **P. Druffel,***)
Oberstabsarzt und Medizinal-Assessor.

I.

Das Medizinalwesen des Hochstifts Münster um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Bischof Friedrich Christian hatte im Jahre 1692 eine „Artzney-Ordnung, wie sich die Medici, Pharmacopaei, Chirurgi und andere angehörige in Praxi medica in der Statt und Stifft Münster hinfüro zu verhalten haben, Sambt verordneter Taxa, wie nemblich und in welchem Werth alle Artzeneyen, so woll simplicia als composita in denn Apotheken dieseß Orths forthin verkauffet und gegeben werden sollen" durch den Druck veröffentlichen lassen.

Unter der Regierung des Bischofs Clemens August, der zugleich Kurfürst und Erzbischof von Köln war, wurde 1739 eine neue Taz-Ordnung für die Apotheker erlassen und 1749 eine neue Medizinal-Ordnung.

Nach dieser Medizinal-Ordnung war das gesamte Heil-Personal (Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker) [1]) der

[1]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es, wie fast überall in Deutschland, so auch im Hochstift Münster, 2 Klassen von Ärzten: Die medici (puri), d. s. die eigentlichen Ärzte und die Chirurgen oder Wundärzte, zu denen auch die Geburtshelfer gehörten. Die ersteren waren solche, die ihre Ausbildung auf Universitäten erhalten hatten, und in Folge dessen eine höhere gesellschaftliche Stellung einnehmen, als die letzteren, die sich meistens aus den Babieren (Scherern) ergänzten, oder, Handwerkslehrlingen gleich, ihre Kunst bei den älteren Chirurgen erlernten.

*) Wir freuen uns, durch Drucklegung der folgenden Darstellung einen Wunsch des leider zu früh verstorbenen Verfassers, der das Manuskript fast druckfertig hinterließ, erfüllen zu können.

Aufsicht des ältesten der beiden Landmedici (Land- oder Provinzial-Physici) und dem Geheimen Rat unterstellt.

Der Geheime Rat war die höchste staatliche Behörde. Zu seinem Wirkungskreise gehörten die äußere und innere Staatsverwaltung, die Grenz- und Landeshoheitssachen, das Polizei- und Steuerwesen, die Einleitung und die Vorarbeiten landesherrlicher Verfügungen und Verordnungen, die Publikation der Gesetze usw.[1])

Der erste oder älteste Landmedicus war damals der Leibarzt des Fürsten, Hofrat Hermann Paul Ignatz Zurmühlen, Philos. Medic. Doctor. Er ist der Verfasser des gleichzeitig mit der Medizinalordnung herausgegebenen „Nucleus Chymico-pharmaceuticus praeter Augustanam Dispensatorio Monasteriensi inserviens". Der zweite Landmedicus war Johann Mathias Forckenbeck, Medic. Doctor.

Außer den beiden Landmedicis gab es in Münster und in den übrigen Garnisonstädten noch Garnisonmedici, in den Ämtern Amtsmedici (oder Amtsphysici); ferner waren Land- und Amts-Chirurgen vorhanden. Da in Münster damals eine vollständige Universität noch nicht bestand, waren die jungen Mediziner des Hochstifts gezwungen, nach Beendigung ihrer Vorstudien, ihre medizinische Ausbildung auf auswärtigen Universitäten zu suchen. Mit Vorliebe scheinen sie die am Zuydersee in Holland gelegene Universitätsstadt Harderwyk dazu ausersehen zu haben. Wenigstens sind dort eine Anzahl Münsterischer Ärzte zu Doctores medicinae promoviert worden; auch dann noch, als Münster bereits eine volle Universität mit einer medizinischen Fakultät besaß, weil diese das Promotionsrecht nicht ausübte. So lange Johann van Gorter (geb. 1689, gest. 1762) Professor der Medizin an der Universität in Harderwyk war, mag dieser berühmte Gelehrte wohl die jungen Mediziner des Münsterlandes angezogen haben.

Wer die ärztliche Praxis im Hochstift Münster auszuüben beabsichtigte, hatte sich bei dem ältesten Landmedicus zu melden und ihm, außer seinem Doktor-Diplom, auch seine

[1]) C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster, 1848. S. 9. Für das Folgende wurde benutzt die Hochfürstl. Münsterische Medizinal-Ordnung. Münster 1749. Frau Wittibe Nagel, Hoff-Buchdruckerin.

sonstigen Zeugnisse vorzulegen, besonders ein solches, das bescheinigte, daß er unter Aufsicht und Anleitung eines prakt. Arztes einige Zeit mit Erfolg praktiziert habe. Der älteste Landmedicus berichtete nun — wenn nötig, nach vorangegangener Beratung mit dem zweiten Landmedicus — an den Fürsten oder an den geheimen Rat. Hatten die Landmedici den jungen Doktor für fähig erklärt, dann erhielt er sein Privilegium als Arzt. Einen Eid brauchte er nicht zu leisten, da er einen solchen bei der Doktorpromotion bereits abgelegt hatte. Die Medizinal-Beamten wurden aber vor dem Antritte ihres Amtes besonders vereidigt.

Wollte Jemand die Chirurgie oder Wundarzneikunst ausüben, so wurde unterschieden, ob er sich in der Hauptstadt Münster oder in einer anderen Stadt des Hochstifts, in einem Wigbold, Dorf, Bauerschaft oder sonst wo auf dem Lande niederzulassen gedachte. Wer in Münster als Chirurg privilegiert zu werden beabsichtigte, hatte sich mit dem ältesten Vorsteher der dortigen Chirurgen-Bruderschaft bei dem ältesten Landmedicus zu melden und ihm seine Zeugnisse vorzulegen. Außer einem guten Führungsatteste wurde von dem Kandidaten besonders ein Zeugnis darüber gefordert, daß er an einer Universität einem Collegium anatomicum beigewohnt habe. War gegen ihn Nichts einzuwenden, so hatte er sich in Gegenwart eines der beiden Landmedici und eines der ältesten Münsterischen Ärzte einem von Chirurgen abzuhaltenden Examen rigorosum zu unterwerfen, von dessen Ausfall es abhing, ob er in die Chirurgen-Bruderschaft aufgenommen wurde oder nicht. In dem Examen sollte besonders erforscht werden, ob er in der Anatomie genügende Kenntnisse besitze. Nur derjenige, der Mitglied der Chirurgen-Bruderschaft war, hatte das Recht, in der Stadt Münster die Chirurgie auszuüben.

Wer an einem anderen Orte des Hochstifts das Privilegium als Chirurg erlangen wollte, hatte dem ältesten Landmedicus seine Zeugnisse vorzulegen und sich einem ähnlichen Examen zu unterziehen, das aber in diesem Fall von den beiden Landmedicis, dem ältesten Vorsteher der Münsterischen Chirurgen-Bruderschaft und einem sonst geeigneten Chirurgen abgehalten wurde. Ward er befähigt befunden, so erhielt er das Privilegium als Chirurg.

Den Chirurgen war es verboten, innere Kranke zu behandeln. Nur in solchen Orten auf dem Lande, die weit entfernt von dem Wohnsitze eines Arztes oder von einer Apotheke lagen, konnten diejenigen Wundärzte, die in der Medizin genügende, durch ein besonderes Examen der beiden Landmedici nachgewiesene Kenntnisse in der Behandlung innerer Krankheiten besaßen, vom Fürsten oder vom geheimen Rat die Erlaubnis zur Behandlung auch dieser Krankheiten erhalten. Immerhin war die innere Praxis für sie eine beschränkte. Ihre hierüber sprechenden Erlaubnisscheine hatten sie der Ortsobrigkeit sowie dem Pastor vorzuzeigen. Alle privilegierten Chirurgen mußten einen Eid schwören. Viele Chirurgen hielten sich Gehülfen (Gesellen) und Lehrlinge. Sie durften ihre Gehülfen aber nicht bloß zum Bartscheeren benutzen, sollten sie vielmehr auch soweit unterrichten, daß diese in gewöhnlichen Fällen, in ihrer Abwesenheit, die nötige Hülfe selbstständig zu leisten im Stande waren.

Die Lehrlinge sollten nicht zu Haus- und Mägdearbeiten verwendet werden, sie durften nur gebraucht werden, „was zu den Barbier-Stuben, chirurgischen Instrumenten und sonsten zur Chirurgie gehörig". Auch mußten sie einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen. In den ersten beiden Jahren der Lehrzeit wurde der Lehrling alle Jahre einmal von den beiden Vorstehern der Bruderschaft geprüft. Nach 3 oder spätestens 4 Jahre hatte der Lehrling sich einer Prüfung zu unterwerfen, die unter Zuziehung eines Vorstehers der Chirurgen des betreffenden Orts abgehalten wurde und zwar in Münster von einem der Landmedici, an anderen Orten von einem Amtsmedicus oder von einem Garnisonmedicus oder von dem ältesten Arzte des Ortes. Bestand der Lehrling das Examen, so wurde er zum Gesellen auf- und angenommen. Die privilegierten Chirurgen durften auf dem Lande, wenn in ihrer Nähe kein Medicus wohnte, wohl die einfache Besichtigung (Visitation) eines Leichnams vornehmen und darüber berichten. Wofern es sich aber um eine Leichenöffnung handelte, besonders um die Feststellung der lethalitas vulneris, war die Gegenwart eines Medicus und eines Chirurgus erforderlich. Im Amte Wolbeck und in den Nachbarämtern, in denen kein Amtsmedicus vorhanden war, wurden die gerichtsärzt-

lichen Funktionen abwechselnd von den beiden Landmedicis, in den sonstigen Ämtern von den Amtsmedicis oder auch vom ältesten Arzte des nächsten Ortes, bei Militärpersonen von dem Garnisonmedicis verrichtet. Zu den Leichenöffnungen sollten auch die Gesellen der Chirurgen abwechselnd zugelassen werden, teils damit sie nach und nach de structura interna corporis humani etwas erlernen möchten, teils um den Medicis zur Hand zu gehen, den Leichnam auf den Tisch zu legen, ihn umzuwenden, abzuwaschen, Wasser zu holen und diejenigen sonstigen niederen Dienste zu leisten, zu denen sie aufgefordert wurden.

Wollte ein Chirurg auch die Geburtshülfe ausüben, so hatte er sich darüber einer besonderen Prüfung vor den beiden Landmedicis zu unterwerfen. Bestand er die Prüfung, dann wurde er auch als Geburtshelfer privilegiert; er mußte als solcher einen besonderen Eid ablegen. Der Geburtshelfer sollte nur in außergewöhnlichen Fällen Beistand leisten, um bei den gewöhnlichen Geburten die Hebammen nicht zu benachteiligen.

Die Gebühren der Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer waren verhältnismäßig höher als in späterer Zeit, besonders, wenn man den damaligen Wert des Geldes berücksichtigt. Die Ärzte konnten z. B., je nach den Vermögensverhältnissen ihrer Patienten, berechnen für den ersten Besuch eines Kranken (einschl. der Ordination) 7—14 Schill.[1])
für jeden folgenden Besuch . 4 Sch. 8 Pf. bis 7 „
für einen Besuch in der Nacht . . 14 Sch. bis 1 Tlr.
Als Nachtzeit galt die Zeit nach 11 Uhr abends, in den Wintermonaten (Dezember bis einschl. Februar) die Zeit nach 10 Uhr abends. Bei einer Reise über Land für jede Meile bis zum Kranken . . . . . 1 Tlr.
für jeden Tag . . . . . 2 „
Die Wundärzte erhielten u. A. für die Abnahme eines größeren Gliedes einschl. der Kur 8—10—12 „
Hasenscharten zu schneiden mit der Kur . . 6—8 „
Bemerkenswert ist, daß einzelne chirurgische Operationen höher bezahlt wurden, wenn sie einen guten Erfolg gehabt hatten, als wenn sie weniger gut gelungen waren. So

[1]) 1 Reichstaler = 28 Münsterschе Schillinge.

durfte für eine totale Luxatio femoris, „so wohl kuriret" 12 Taler gefordert werden, „so nicht wohl kurriret" nach Verhältnis der Zeit und Umstände. Die Geburtshelfer waren berechtigt, bei einer schweren Geburt oder bei einer falschen Lage des Kindes . . . . . 4—6 Tlr.
für die Extractur eines toten Kindes . 5—8—10 „
für die Fortnahme einer Nachgeburt . . . $2^1/_2$—5 „
zu fordern. Verhältnismäßig hoch war auch, im Vergleich zu der heutigen, die damalige Taxe für Obduktionen. Für die Besichtigung eines Leichnams erhielt der Arzt 2 Tlr.
der Wundarzt 1 „
Wenn aber eine oder mehrere Körperhöhlen zu öffnen: der Arzt . . . . . 3 „
der Wundarzt . . . . . 2 „
Der Bericht darüber wurde mit 1 Gulden (= $^2/_3$ Tlr.) bis 2 „ besonders vergütet.

Die Hebammen wurden in 2 Klassen, in besonders privilegierte und ordinäre eingeteilt. In jeder Stadt des Hochstifts gab es, je nach ihrer Größe, 2 bis 4 besonders privilegierte Hebammen. Von ihnen wurden die angehenden Hebammen ausgebildet. Nach Vollendung ihrer Ausbildung wurde diese von dem ersten Landmedicus oder einem anderen beamteten Arzte geprüft, und wenn fähig befunden, als ordinäre Hebammen approbiert und vereidigt. Solche, die besonders privilegiert zu werden wünschten, hatten noch ein zweites Examen vor den beiden Landmedicis zu bestehen. Zu diesem konnte, wenn nötig, die älteste in Münster besonders privilegierte Hebamme oder ein zur Geburtshülfe privilegierter Chirurgus hinzugezogen werden. Die Prüfung durfte aber erst abgelegt werden, nachdem die betreffende ordinäre Hebamme 10 bis 12 Jahre im Amte gewesen war.

Die Apotheker, die ein Privilegium besaßen, oder denen ein solches verliehen ward, ebenso die sog. Provisores der Apotheken, hatten sich, bevor sie ihr Amt antraten, und die Verwaltung einer Apotheke übernahmen, bei dem ältesten Landmedicus zu melden. Dieser berichtete, wenn nötig nach Zuziehung des zweiten Landmedicus, an den Fürsten oder an den Geheimen Rat über die Fähigkeit des Apothekers. War der Apotheker befähigt befunden worden, so mußte

er vor dem Landmedicis den Apotheker-Eid schwören; sodann wurde er von ihnen approbiert.

In den entlegeneren Orten konnten die Apotheker (Provisores) von dem Amtsmedicus vereidigt und approbiert werden. Der Apotheker hatte die Medikamente selbst anzufertigen oder durch geschickte, erfahrene Lehrlinge anfertigen zu lassen.

Eine neue Apotheke sollte nur mit Erlaubnis des Landesfürsten errichtet werden. Außer den privilegierten Apothekern durfte Niemand Medikamente verabreichen. Dafür war es den Apothekern und Provisoren verboten, irgend welchen Nebenhandel zu treiben, besonders auch Branntwein zu schenken. Sie sollten keine Kurpfuscher sein. Nur in Notfällen und an Orten, wo sich kein Medicus befand, war es ihnen gestattet, einfache und unschuldige Medikamente, auch ohne ärztliche Verordnung, zu verabfolgen. Fruchtabtreibende Mittel, starke Abfuhr- und Brechmittel, Schlafmittel, oder andere gefährliche Mittel und Gifte (Arsenik, Sublimat) durften sie nur auf ärztliche Verordnung abgeben, oder wenn die Mittel von vornehmen Leuten, deren Handschrift ihnen bekannt war, gewünscht wurden. Die Gifte waren ebenso wie die zu ihrer Wägung und Zubereitung erforderlichen Geräte (Wage, Gewichte, Mörser und Stoßer) von den anderen Medikamenten abzusondern. Die Apotheker hatten geschickte Leute beiderlei Geschlechts zum Setzen von Klistieren zu halten.

Die Apotheker-Lehrlinge sollten in der lateinischen Sprache notdürftig erfahren sein. Sie durften nur zu Arbeiten in der Apotheke, auf dem Kräuterboden, in der Materialkammer und im Laboratorium, nicht aber zu Haus- und Nebenarbeiten benutzt werden. Ihre Lehrzeit währte 3 Jahre. Innerhalb dieser Zeit sollten sie öfters von den Landmedicis oder deren Stellvertretern (Amts-, Garnisonusw. Ärzten) geprüft werden. Nach Ablauf der Lehrzeit wurden sie abermals geprüft, und, wenn tauglich befunden, in Gegenwart eines der genannten Ärzte zum Gesellen (Gehülfen) aufgenommen und als solche vereidigt. Das Fähigkeits-Zeugnis unterschrieb der betreffende Medicus und der Prinzipal. Die Apotheken der Stadt Münster wurden zweimal jährlich von den Landmedicis, die übrigen Apotheken des Hochstifts von den Amtsärzten visitiert.

Ein besonderes Interesse dürfte die damalige Apotheker-Tax-Ordnung[1]) vom Jahre 1739 erwecken. In ihr sind alle in den Apotheken zu beziehenden einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, alphabetisch geordnet und mit Preisangabe aufgeführt. Es sind ihrer weit über 1500; darunter solche, die heutzutage doch recht seltsam erscheinen, wie: „Hundefett, Widkatzenfett, Vipernfett, Murmeltierfett, Menschenfett, Menschen-Hirnschale pulverisiert, Aalsleber, Wolfsleber, Otterleber, Gereinigte lebendige Regenwürmer, Froschlaichöl, gebrannter Maulwurf pulverisiert, Vipern gedorret."

Trotz des Erlasses der Münsterischen Medizinal-Ordnung vom Jahre 1749 stand das Heilpersonal des Hochstifts Münster im Beginne der Regierung des Fürstbischofs Maximilian Friedrich (1762—1784), der gleich seinem Vorgänger ebenfalls Kurfürst und Erzbischof von Köln war, keineswegs auf der Höhe der damaligen Zeit.

Die Geburtshülfe war so schlecht vertreten, daß selbst in Münster kein Geburtshelfer mit den Manual-Operationen — zu geschweigen von den Instrumental-Operationen — vertraut war. Sie kannten nicht einmal die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente.

Mit der Chirurgie sah es nicht viel besser aus. Die Wundärzte konnten nicht viel mehr als einen Bart scheeren, ein Pflaster schmieren, zur Ader lassen, einen Abscess öffnen und ein gebrochenes Glied schienen. Anatomische Kenntnisse besaßen nur sehr wenige von ihnen. Die meisten wußten von dem Bau des menschlichen Körpers nicht viel mehr, als der Metzger von den inneren Teilen des Viehes.[2])

---

[1]) Hochfürstl. Münsterische Tax-Ordnung, wornach die im hiesigen Hoch-Stifft gnädigst privilegirte Apothecarii die Medicamenta tam simplicia quam composita aut Chimica hinführo verkauffen sollen. Auß gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, Bischoffen zu Münster ꝛc. ꝛc. unsers ggsten Fürsten und Herrns verfertiget, und getruckt zu Münster in Westphalen, 1739.

Durch Johan Nicol. Nagel, Hoff-Buchtruckern.

[2]) Christoph Ludwig Hoffmann, Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Köln geheimer Rath und Leibarzt; des Hochfürstl. Hessen-Casselschen und Münsterschen medicinischen Collegiums Director, Brunnenarzt in Hofgeismar; der Casselschen Gesellschaft der Alterthümer Mitglied; ꝛc. Vom Scharbock, von der Luftseuche, von der Verhütung der Pocken im Angesichte, von der Ruhr; und einigen besondern Hülfsmitteln, nebst einer Nachricht von dem Zustande und der Verbesserung der Arzney-Verfassung

Wohl um diesen Chirurgen Gelegenheit zu geben, sich mit den inneren Teilen eines Menschen bekannt zu machen, ließ Hoffmann sich im Mai 1765 die Leiche eines auf dem Markte zu Münster gehenkten armen Sünders geben, die er alsdann zergliederte. Hoffmann meinte, das sei wahrscheinlich die erste Sektion einer menschlichen Leiche in Münster gewesen. Als in den späteren Jahren, nach Errichtung des Medizinal-Kollegiums bei der Prüfung der Chirurgen mehr Kenntnisse in der Anatomie gefordert wurden, und in Münster selbst nur selten Gelegenheit geboten ward, der Zergliederung einer Leiche beizuwohnen, scheint man heimlich Leichen weggenommen zu haben. Denn der Geheime Rat berichtete am 3. April 1777 an den Kurfürsten, daß jüngsthin in Münster versucht worden sei, einen oder anderen toten Körper entweder vor oder auch nach der Beerdigung wegzunehmen, um daran Experimente zu machen. Der Geheime Rat sandte zugleich den Entwurf eines Publicandum ein, dem zu Folge keine Leiche — welchen Standes oder Alters auch die Personen gewesen — vor oder nach deren christ-katholischer Beerdigung zu einem andern Gebrauche weggenommen, oder auf irgend eine Art mißhandelt werden dürfe. Wer dagegen frevele, solle mit einer Geldbuße von 100 Talern oder nach Befinden auch 4 Jahre mit dem Zuchthause bestraft werden. Ob der Kurfürst diesem Vorschlage die Genehmigung gegeben hat, ist nicht sicher. In den Akten steht nur vermerkt: „Praes. Bonn den 11. April 1777".[1])

Die Münsterischen Ärzte waren zum größten Teile reine Empiriker. Manche von ihnen kannten nur wenige Arzneimittel. Andere verschrieben ellenlange Rezepte, nach denen so viele Mittel durcheinander gemengt wurden, daß selbst ein gründlich gebildeter Arzt nicht zu übersehen vermochte, wozu diese Sudeleien dienen solle. Und die wenigen tüchtigen Ärzte, die in Münster waren, wurden vom Publikum nicht erkannt und gewürdigt. Hingegen stand der Charlatanismus in voller Blüte.[2])

---

im Hochstift Münster während der Regierung Sr. Kuhrfürstl. Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischofes zu Köln, Fürsten und Bischofes zu Münster ꝛc. ꝛc. Münster, bey Heinrich Perrenon, 1782. (S. 42 f.)

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Regiſtr. P. XIII. B. 11.

[2]) Hoffmann, Vom Scharbock, a. a. O. S. 45 ff.

Im Zuchthause befand sich damals ein Mann mit Namen Meyer. Er gab vor, die Krankheiten der Menschen im Harn erblicken zu können. Es geriet ihm auch, einige Münsteraner zu betören. Diese rühmten ihn und sorgten für die Verbreitung seines Rufs. Und nun ließen die Leute ihren Urin von dem Züchtlinge besehen. Derselbe verordnete auch Arzneien, und hatte, im Zenith seines Ruhmes stehend, mehr Kranke zu besorgen, als die gesamten Ärzte Münsters. Es fuhren sogar Karossen zu ihm. Viele von den Vornehmsten schrieben an den Kurfürsten und baten ihn, er möge dem Meyer die Ausübung der medizinischen Praxis in Münster gestatten. Dem widersetzte sich indessen der Kölnische Leibarzt des Kurfürsten, Geheimrat Kerich. Der Kurfürst ernannte drei Kommissare, die untersuchen mußten, ob das, was die Zeugnisse zum Ruhme Meyers besagten, auch auf Wahrheit beruhe. Es waren die beiden Landphysici Zurmühlen und Forckenbeck und der Hofrat Gräver. Diese fanden, daß Meyer weder lesen noch schreiben konnte. Sie setzten ihm den Urin von verschiedenen Kranken vor und forderten ihn auf, die Krankheiten, an denen die betreffenden Kranken litten, anzugeben. Meyer war hierzu natürlich ebensowenig im Stande, wie die Quacksalber der heutigen Zeit. Nicht ein einziges Mal traf er die Krankheit. Trotzdem aber glaubte man an ihn.[1])

Der Kurfürst beschloß, das Heilpersonal im Hochstift zu vervollkommnen. Hierzu gab höchstwahrscheinlich Fürstenberg den Anstoß, der selbst einige medizinische Kenntnisse besaß und ein sehr lebhaftes Interesse für die medizinische Wissenschaft hegte. — Um das Land mit geschickten Wundärzten zu versehen, erließ der Kurfürst am 2. Dezember 1771 an sämtliche Regimenter eine Verfügung des Inhalts, daß den Kompagnie-Chirurgen die Anfangsgründe der Wundarzneikunst durch ihre vorgesetzten Ober-Chirurgen beizubringen seien. Alsdann sollten Jene auf eine Universität geschickt werden, um alldort sich in allen dahin einschlagenden Wissenschaften völlig festsetzen zu können. Der Kurfürst gedachte in Zukunft mit diesen Militär-Chirurgen die verschiedenen Ämter des Hochstifts zu besetzen.[2])

[1]) Hoffmann, Vom Scharbock, a. a. O. S. 48 ff.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

II.

Die Medizinal-Ordnung vom Jahre 1773 und 1777 und die Errichtung des Medizinal-Kollegiums.

Kurfürst Maximilian Friedrich hatte unter dem 2. April 1773 der Landtags-Kommission seine Absicht kundgegeben, daß er ein Collegium medicum zu errichten gedenke. Als von dieser Seite keine Einwendungen gemacht wurden, erließ er am 9. August 1773 nachfolgendes Edikt:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Kölln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Legatus Natus des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfells, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen, 2c. Thun hierdurch kund und zu wissen:

Da sowohl in den Städten als auf dem Lande in Ausübung der Kuren von Aerzten und Wundärzten, auch in Verfertigung der Medicamenten von Apothekern verschiedene Mißbräuche vorkommen, dem gemeinen Wesen aber daran merklich gelegen ist, daß die Apotheker mit guten untadelhaften Medicamenten versehen, und Aerzte, Wundärzte und Hebammen geschickte Personen seyen; so haben Wir, um die etwa eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, zu obgemeldeten Verrichtungen keine andere, als taugliche Subjecten gelangen zu lassen, und um überhaupt das Arzneywesen im hiesigen Hochstift zu verbessern, und auf alle etwa vorkommende besonderen oder gar epidemische Krankheiten ein wachsames Aug zu haben, ein Collegium Medicum anzuordnen, und selbigem Folgendes aufzutragen gnädigst beschlossen:

1. Alle würklich vorhandene Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Hebammen, sollen in Zeit eines Monats von Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung ihre in Händen habende Attestata, Approbationen und Erlaubnisscheine in Ur- und Abschrift Unsern Beamten einliefern, und diese solche Abschriften, wenn sie von ihnen mit den Urschriften gleichstimmig befunden, und solchergestalten authentiziret worden, nebst einem Verzeichnisse, woraus der Namen, der Ort des Aufenthalts solcher Personen, die Beschaffenheit

ihrer Aufführung, und wie lange sie im Amte practiciret haben, zu sehen ist, an Unser Collegium Medicum wiederum einschicken.

2. Das Collegium Medicum hat solche Attestata und Erlaubnisscheine wohl zu untersuchen, nicht allein diejenigen, welche noch keine Erlaubniß haben, sondern auch jene, welche bereits approbiret sind, zum Examen zu verabladen, und auf Gutbefinden zu approbiren, oder zu verwerfen.

3. In Zukunft soll kein Medicus, kein Chirurgus, kein Apotheker, keine Hebamme ad Praxin zugelassen werden, welche nicht von besagtem Collegio Medico examiniret, approbiret, und mit einem von demselben auszufertigenden Patente versehen seyn werden; immaßen dann auch

4. alle vorbesagte Personen in Ansicht ihrer treibenden Arzeneywissenschaft und Kunst, und in den dahin gehörigen Sachen, besagtem Collegio Medico subordiniret seyn, und sich den Verordnungen sothanen Collegii Medici gehorsamst fügen sollen. Insbesondere tragen Wir demselben

5. die Cognition über besagte Personen in den Fällen auf, wo diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Fahrlässigkeit gefehlet, und ihr Amt nicht geziemend verrichtet haben möchten, als in welchen Fällen besagtes Collegium dieselben zu gebührender Strafe zu ziehen, allenfalls auch ab Officio oder Praxi zu suspendiren, oder zu amoviren hat.

6. Werden der Aufsicht solchen Collegii Medici die sämmtlichen Apotheken untergeben, und hat das Collegium solche per Deputatos von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und mit den Apothekern, gleichwie in vorigen § von den Aerzten und Wundärzten vermeldet ist, zu verfahren.

7. Die zu solcher Cognition, Bestrafung und Verfügungen nöthige Untersuchung, hat besagtes Collegium Medicum summarie anzustellen, und dafern jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen möchte, ist zu unterscheiden

1) ob der Fall etwa eine mäßige 30 Thaler nicht übersteigende Summe, es sey an Geldstrafe, oder Köstenersetzung, betreffe; oder
2) ob das Objectum solche Summe übersteige; oder
3) ob es etwa auf eine mehr als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi ankomme?

Im ersten Falle hat eine Appellation kein statt; in letzteren beyden Fällen aber bleibt demjenigen, so etwa graviret zu seyn vermeinen mögte, der Recurs zu unserm Geheimen Rath dergestalt bevor, daß derjenige, so solchen an Hand zu nehmen gesinnet ist, sein vermeintliches Gravamen, in Zeit von 14 Tagen, nach Publication des Urtheils (von welchem in gehöriger Zeit von 10 Tagen die Appellation zu interponiren ist) bey besagtem Geheimen Rath vorzubringen, und zu justificiren habe, welcher dasselbe sodann dem Collegio Medico zustellen, und nebst dessen mit dem Verfolg der Sachen einschickender Beantwortung, an eine auswärtige mediciniſche Facultät, zum Gutachten verschicken, und nach solchem Gutachten die Sache mit Anfügung desselben entscheiden solle.

8. Auf etwa sich hervorthuende besondere, zumalen epidemiſche Krankheiten, hat das Collegium Medicum sein besonderes Augenmerk zu richten, sich von Zeit zu Zeit von den Medicis und Chirurgis in den Aemtern berichten zu lassen, und davon, wie auch von denen zu Abwendung solcher Krankheiten dienlichen Maaßregeln, dem Geheimen Rath sowohl gutachtlich an Hand zu gehen, als auch bey wichtigen Vorfällen Uns unmittelbahr zu berichten.

9. In allem in die Policey einschlagenden, die Arzeneygelehrtheit betreffenden Vorfällen, hat Unser Geheimer so wohl, als Hofrath das Gutachten Unseres Collegii Medici einzuholen, insbesondere letzterer durch dieses Collegium Medicum die in der Nähe vorfallende Nothgerichte zu veranstalten, und die aus den entfernten Aemtern eingehenden Relationes über abgehaltene Nothgerichten zum Gutachten demselben zuzustellen.

10. Werden Unsere Beamten angewiesen auf Requisition besagten Collegii Medici, demselben die hülfliche Hand zu leisten, und die erforderlichen Nachrichten dem Collegio Medico einzuschicken.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung, wonach sich ein jeder gehorsamst zu achten hat, zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe gehörig verkündiget, und ange-

schlagen werden. Urkunde Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geheimen Canzeley-Insiegels.

Maximilian Friderich (L. S.)
Kuhrfürst
Vt. F. F. von Fürstenberg."[1])

Gleichzeitig mit diesem Edikt versandte der Kurfürst 3 Schreiben, nämlich

1) an den Geheimen Rat,
2) an den Hofrat,
3) an die Präsidenten, den Direktor und die Mitglieder des zu errichtenden Medizinal-Kollegiums.

Das Schreiben an den Geheimen Rat vom 9. August 1773 hatte folgenden Wortlaut:

„Bey Unserer auf das Wohl deren Unterthanen ohnabwendig gerichteten landesvaterlichen Obsorge haben Wir auch insbesondere auf den wichtigen Gegenstand der Erhaltung der Gesundheit und Abwendung der bey der Arzeneyübung und was darauf seinen Bezug hat zuweilen vorgehenden Mißbräuche Unser gnädigstes Augenmerk genommen und deshalb ein besonderes Collegium medicum anzustellen und dessen Verrichtungen in beygehender Verordnung zu bestimmen dienlich gefunden. Da nun diese Angelegenheit ihrer besonderer Nothurft halber keine weitere Ausstellung findet und wir daher mit sothaner Anordnung fürzuschreiten nöthig erachtet, so haben Wir zu Präsidenten dieses Collegii medici Unsern Hofkammer-Präsidenten, Domcapitularen von Landsberg und Obrist Hofmarschallen Grafen von Merveldt, zum Directoren Unsern Hofrath und Leibmedicum Doctor Hoffmann zu den übrigen Mitgliedern Unsern beyden Landmedicos und deren Adjunctos sambt Unserm Münsterschen Garnisonsmedico Doctore Wilberding, auch Leib- und Regiments-Chirurg Wirtensohn — welche Directoren und Mitglieder Wir zugleich als Unsere Medicinalräthe erkläret — sodann als Rechtsgelehrte Unsere beyde Räthe und Referendare Hosius und Schweling gnädigst ernennet und selben diese Unsere gnädigste Anordnung nebst den zu ihrer vorläufigen Instruction dienenden beybewahrten Verordnung zugestellet.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2. (Scotti 492.)

Ihr habet selben einen geheimen Cancelliſten zur Führung des Protokolles und vorfallender Fertigungen als Actuarium beyzuordnen, erwähnte Verordnung zum Druck und gehöriger Verkündung zu beſorgen, denen Beambten anbey zu bedeuten, die nach ſelbiger Verordnung an gemeldetes Collegium medicum gehörige Sachen an Euch mit der Beyſchrift „Medicinal-Collegium betreffend" zu adreſſiren, wie dann die von dieſem ergehende Fertigungen mit Unſerem Geheimen Rathsinſiegel zu beſiegeln ſeynd."[1])

Das Schreiben an den Hofrat, ebenfalls vom 9. Auguſt 1773, war ähnlichen Inhalts, aber kürzer abgefaßt, als das an den Geheimen Rat.

Das Schreiben an das Medizinal-Kollegium, vom ſelbigen Tage datirt, lautete alſo:

„Liebe Andächtigen und Getreue. Wie Wir zur beſſeren Erhaltung der Geſundheit Unſerer Unterthane und Verhütung aller Mißbräuche bey Ausübung der Arzeneywiſſenſchaft ein beſonderes Collegium medicum anzuordnen und deſſen Verrichtung in beygehender Verordnung zu beſtimmen gnädigſt gut gefunden haben, ſo benennen Wir kraft Dieſes Euch, Unſern geheimen Rath, Hofkammer-Präſidenten und Domcapitularen, Euch, Obriſt Hofmarſchallen (:) Freiherrn von Landsberg und Grafen von Merveldt zu deſſen Präſidenten, zum Director Unſeren Hofrathen und Leibmedicum Hoffmann, zu übrigen Mitgliedern aber Euch, Unſere beyde Landmedicos und Euere Adjunctos, ſodann hieſigen Garniſonsmedicum Doctoren Wilberding, Euch, Leib- und Regiments-Chirurgen Wirtenſohn — Euch, Directoren und Mitglieder zugleich als Unſere Medicinalräthe hiermit erklärend —, um nebſt Unſeren Euch als Rechtsgelehrten beygeordneten beyden Räthen und Referendarien Hoſius und Schweling die Abſicht und den Inhalt erwähnten gnädigſten Verordnung beſtens zu befördern."[2])

Das Medizinal-Kollegium erhielt durch obiges Edikt folgende Dienſt-Obliegenheiten:

1. Die Prüfung und Approbation der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen,

---

[1]) Staatsarchiv Münſter, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.
[2]) Daſ. P. XIII. A. 2.

2. die Beaufsichtigung der genannten Medizinalpersonen und die Gerichtsbarkeit über sie, wenn sie durch Unachtsamkeit, Unwissenheit oder Fahrlässigkeit in ihrem Amte gefehlet, oder ihr Amt nicht geziemend versehen hatten,
3. die Visitation und Revision der Apotheken,
4. die Fürsorge bei epidemischen Krankheiten,
5. die Begutachtung in sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Verordnung sollte, nach dem Schreiben an den Geheimen Rat, nur zur vorläufigen Instruktion dienen. Der Direktor des Kollegiums, Hoffmann, wurde beauftragt, eine ausführliche Medizinalordnung zu entwerfen, der drei Absichten zu Grunde gelegt werden sollten, nämlich:

1. den Untertan nach und nach so viele Kenntnisse beizubringen, daß er die Gefahr sehe, falls er sich, bei den ihm zustoßenden Krankheiten, dem Pfuscher und Quacksalber anvertrauet;
2. ihn mit den listigen Streichen des Charlatans bekannt, und selbige zugleich, inwieweit es möglich, unwirksam zu machen;
3. die Einrichtung zu treffen, daß die noch schlechten Ärzte, Wundärzte und Hebammen so umgebildet und geschickt gemacht wurden, wie die Lehrer bei den Schulen umgeschaffen und geschickt gemacht werden sollten.[1])

Hoffmann arbeitete nun eine umfassende Medizinal-Ordnung in 331 Paragraphen aus nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Von den Ärzten.

Gesetze §§ 1—82. Von den Mengen der Ärzte, welche an verschiedenen Orten unsers Hochstifts sollen practiciren dürfen. §§ 83—91.

II. Von den Wundärzten überhaupt.

1. Von den Wundärzten, da sie sich als Wundärzte betragen und allerhand Gebrechen, theils durch äusserlich angewandte Arzeneyen, und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art zu heben trachten. §§ 92—114.

[1]) C. L. Hoffmann, Vom Scharbock, S. 52 f.

2. Von den Wundärzten, in wie weit sie bey chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel sollen zu Hülfe nehmen, und selbige verordnen dürfen. §§ 115—118.

3. Von den Wundärzten, inwieweit sich selbige bey innerlichen Krankheiten, welche nicht zur Wundarzeney, sondern eigentlich für den Arzt gehören, sollen dürfen brauchen lassen. §§ 119—141.

4. Von der Menge der Wundärzte, welche sich an einem Orte befinden, und ihre Kunst ausüben sollen. §§ 142—146.

III. Von den Badern. §§ 147—149.

IV. Von fremden Operateurs, welche in unserm Hochstift ihre Kunst auszuüben verlangen. §§ 150—151.

V. Von denen Fremden, welche in unser Hochstift kommen und vorgeben, sie wüßten eine gewisse Krankheit vermittelst eines noch unbekannten Mittels vorzüglich zu curiren. §§ 152—168.

VI. Von den Apothekern und dem Verkauf der Apothekerwaren überhaupt. §§ 169—172.

1. Von den Apotheken in Münster. §§ 173—174.

2. Von den Apotheken in den großen Städten Münsterlandes. §§ 175—179.

3. Von den Apothekern und Apotheken in den kleinen Städten, als Borken, Ahaus usw. §§ 180—194.

4. Von den Apotheken in sehr kleinen Städtchen, auf den Dörfern und auf dem Lande. §§ 195—200.

5. Allgemeine Gesetze, welche alle und jede Apotheke betreffen. §§ 201—209.

6. Vom Receptiren. §§ 210—222.

7. Von dem Apothekerbuche. §§ 223—234.

8. Von dem Handkaufe der Apotheker. §§ 235—238.

9. In wie weit dem Apotheker erlaubt sein soll, Gift zu verkaufen. §§ 239—241.

10. In wie weit die Apotheker mit universal und und anderen Arzeneyen handeln dörfen. §§ 242—251.

11. In wie weit sowohl die Apotheker als Krämer den Handkauf treiben dörfen. §§ 252—261.

12. Von den Visitationen der Apotheken. §§ 262—270.

13. In wie weit den Apothekern das Practiciren erlaubt sein soll. §§ 271—278.

VII. Ein Privilegium für Ärzte, Wundärzte und Apotheker, ihre Schuldforderungen betreffend. §§ 279—286.

VIII. Von den Materialisten und Laboranten. §§ 287—290.

IX. Von den Geburtshelfern und Hebammen. §§ 291—315. Die Belohnung für den Unterricht der Geburtshelfer. §§ 316—318.

In wie weit den Geburtshelferinnen erlaubt seyn soll, Arzeneyen zu geben. §§ 319—320.

X. Von den Harnärzten. §§ 321—323.

XI. Von dem Unvermögen des Publicums, die Geschicklichkeit seiner Ärzte und Wundärzte aus ihren Kuren zu beurtheilen. §§ 324—331.[1])

Nachdem der Entwurf 3 Jahre hindurch auf seine Ausführbarkeit praktisch erprobt worden war, gab der Kurfürst dem Geheimen Rat am 14. Mai 1777 den Befehl, die neue Medizinal-Ordnung zum Druck zu befördern und die Exemplare an die Behörden gelangen zu lassen.[2])

Das neue Edikt vom 14. Mai 1777 hatte folgenden Wortlaut:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich ꝛc. (wörtlich wie beim Edikt vom 9. 8. 1773) Thun hierdurch kund und zu wissen:

Aus der für dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen tragender Sorgfalt haben Wir unter dem 9. August 1773 ein Collegium Medicum gnädigst angeordnet, und demselben die Aufsicht über alle Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebammen gnädigst aufgetragen, und zu Verbesserung des Arzeneywesens in Unserm Hochstifte Münster folgendes zur geschwindern Nachricht, aus dem Edikt vom 9. August 1773 hierher wiederholtes, gnädigst verordnet:

1. Alle würklich vorhandene Aerzte ꝛc.

(Hier folgen die 10 Nummern aus dem Edikt vom 9. 8. 1773 wörtlich.

Dann heißt es weiter:

Um nun Unsere, auf das Wohl und die Erhaltung Unserer getreuen Unterthanen zielende gnädigste Absicht zu

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.
[2]) Das. P. XIII. A. 2.

erreichen, haben Wir es nöthig erachtet, eine vollständige Medicinalordnung zu erlassen, welche vorzüglich zum Endzwecke hat, fähige und geschickte Aerzte und Wundärzte von Minderfähigen, oder gar Unwissenden abzusonderen und auszuzeichnen; nach der Geschicklichkeit eines jeden die Schranken, in welche er seine Curen einzuschließen hat, zu bestimmen; und jedes Ort, so viel thunlich mit gelehrten, fähigen und geschickten Arzeneyverständigen zu versehen. Da die Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, in gegenwärtiger Medicinalordnung enthalten sind: so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst wie folgt:

(Nun folgen die von Hoffmann entworfenen 331 Gesetzes-Paragraphen.)

Zum Schlusse heißt es sodann:

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe gedruckt, allen Beamten, Richteren, Stadtmagistraten, Vorsteheren in Wigbolden und Pfarrern, fort auch allen Aerzten, Wundärzten, und Apothekern, auch an welchen es sonst nöthig erachtet wird, ein Exemplar zugestellet, mithin dieselbe in allen Theilen aufs genaueste eingefolget werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzeley-Insiegels.

Bonn, den 14. May 1777.

Maximilian Friderich (L. S.)
Kuhrfürst
Vt. F. F. von Fürstenberg.[1])

Indessen begnügte sich Hoffmann keineswegs mit dieser Medizinalordnung. Um das gewöhnliche Publikum aufzuklären gab er sein Buch heraus:

„Unterricht von dem Collegium der Aerzte in Münster wie der Unterthan bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorne Gesundheit wieder zu erhalten nebst den münsterschen Medicinalgesetzen entworffen durch C. L. Hoffmann, des Collegiums Direktor u. s. w. Münster in Westphalen. Gedruckt in der Köerdinkischen Kuhrfürstlich gnädigst privilegirten Hofbuchdruckerey. 1777."

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 2.

In diesem Werke wurden die verschiedenen Gesetze in gemeinverständlicher Weise erläutert, es wurden die Gründe dargelegt, warum man Dieses zu befehlen, Jenes zu verbieten für nötig erachtet habe. Hoffmann sagte selbst in seiner Nachschrift zu diesem Buche:

„Hier schliesset sich der erste Theil der Medicinal-Ordnung, welcher fürnehmlich zum Endzweck hat, den rechtschaffenen gelehrten, einsichtigen Arzt und Wundarzt zu schützen; den Charlatan aber zu tilgen und zu dämpfen. Der andere Teil, welcher die Taxordnung für Aerzte, Wundärzte und Apotheker in sich hält, nebst dem medicinischen Katechismus für die schlechtesten Wundärzte auf dem Lande, werden besonders geliefert werden: Damit sich ein jeder diese Stücke nach eigenem Gefallen einzeln anschaffen könne."

Als dieses Buch gedruckt war, übersandte Hoffmann es dem Kurfürsten mit folgendem Begleitschreiben, das zugleich bekundet, in welch natürlicher und origineller Weise er sein öffentliches Amt als Direktor des Kollegiums mit der doch rein privaten Stellung eines Leibarztes des Kurfürsten zu verbinden verstand:

„Hochwürdigster Kuhrfürst,
Gnädigster Herr!

Hierdurch lege ich Eure Kuhrfürstl. Gnaden mich und und beikommende Medicinalordnung untertanigst zu Füßen. Wenn man es gleich biß hierher für unmöglich gehalten hat, den Quacksalber zu tilgen, und das mannigfaltige Unglück, welches er stifftet, von einem Staat abzuwenden: so bin ich doch versichert, daß die Gesetze meines gnädigsten Herren dieses möglich machen werden. Ob sie sich würden ausführen lassen, ist bereits drei Jahre lang versucht worden, und demnächst sind sie erst der Presse übergeben. Sie sind nicht ein bloßes Werk der Studierstube, sondern eine Folge wiederholter Versuche.

Darf ich noch etwas erinnern? Ich empfehle meinem gnädigsten Herrn das Bier, welches wol ausgegoren und gekocht ist. Ich wiederhole, was ich Ew. Kuhrfürstl. Gnaden vordem zu erzelen die gnädigste Erlaubniß hatte. Der Bürgermeister in Wiedenbrügge, Embsmann, war ein Weinwirt. Im 70. Jahre schaffte er den Wein ab, trank gutes Bier, und wurde 103 Jahre alt. An Verstand und Sinnen

felete nichts, und im letzten Jahre ging er noch auf seine Aecker, sein Korn zu besehen. Ein solches gesegnetes Alter müssen mein gnädigster Herr auch erhalten. Sie verdienen es. Alle Untertanen wünschen es; doch Keiner so sehnlich, als ich. Ich ersterbe mit dem untertänigsten Respect

Ew. Churfürstl. Gnaden
meines gnädigsten Herrn
Münster, den 30. Mai 1777.
untertänigster Knecht
C. L. Hoffmann." [1])

Die Antwort des Kurfürsten vom 25. Juni 1777 war diese:

„An den Hofrathen und Directoren des Collegii medici D^rem^ Hoffmann.

Meinen gnädigsten Gruß zuvor! Ehrsam hochgelehrter lieber Getreuer!

Mit gnädigstem Wohlgefallen habe ich die mir zugesandte Medicinal-Verordnung erhalten; von Eurer Einsicht und dem Eifer, der bey derselben mühsamen Entwerfung Euch belebt hat, verspreche ich mir auch derenselben Vollziehung. Den wichtigen Dienst, welchen Ihr dadurch mir, meinen Unterthanen und überhaupt dem Gemeinwesen geleistet habet, erkenne ich in seinem ganzen Umfang, und es wird mir jeder Zeit angenehm seyn, Euch Merkmalen der Achtung und der Gnade geben zu können, womit ich Euch zugethan verbleibe." [2])

Das Hoffmannsche Buch mit den Münsterschen Medizinal-Gesetzen erregen allseitig großes Aufsehen. War es auch nicht schlechterdings vollkommen, so war es doch das Erste in seiner Art und als Solches mustergültig.

Möser schrieb an Hoffmann:

„Vordem, wie man aus Mangel medizinischer Kenntnisse unmöglich wissen konnte, ob man sein Zutrauen einem geschickten oder ungeschickten Manne schenkte, waren die Kranken in der That zu beklagen. Wenn sich jetzt aber noch einer hintergehen läßt, so ist es seine eigene grobe Schuld." [3])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. Nr. 2.
[2]) Das. P. XIII. A. 2.
[3]) Hoffmann, Vom Scharbock usw. a. a. O. S. 62, 63.

Im Jahre 1778 erhielt das Kollegium Medicum zu Kassel vom Landgrafen den Auftrag, unter zu Grundelegung der Münsterschen Medizinalordnung eine solche für Hessen zu entwerfen. Hoffmann, der inzwischen auch zum Direktor des Medizinal-Kollegiums zu Kassel ernannt worden war, verfaßte darauf das Werk: „Hessische Medizinalordnung und Gesetze, welche das Sanitätswesen im Lande überhaupt betreffen. Sammt einem Unterricht, wie der Unterthan, bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten, die sichersten Wege und die beßten Mittel treffen kann, seine verlohrene Gesundheit wieder zu erhalten. Kassell, gedruckt bei Heinrich Schmiedt, Fürstl. Hess. Hofbuchdruckerei. 1778."

Die Hessische Medizinal-Ordnung weicht nur in wenigen unbedeutenden Punkten von der Münsterschen ab. Über diese Abänderungen sagt Hoffmann in der Einleitung: „Unser Collegium (d. i. das Hessische) wird es nicht übel nehmen, wenn man in anderen Ländern mit dieser unserer Medizinalordnung ebenso umgeht, als wir mit der Münsterschen zu Werke gegangen sind. Denn mit Recht wünscht das Publicum die Vollkommenheit eines solchen Werkes, welches aber nicht anders, als durch vielfältiges Abändern und Verbessern zu erhalten stehet."

III.

Das Medizinal-Kollegium (Collegium medicum), **später auch Medizinal-Rat** (Consilium medicum) **genannt.**

1. Die erste Zusammensetzung des Medizinal-Kollegiums und seine Sitzungen. Ein Rangstreit unter seinen Mitgliedern.

Das Medizinal-Kollegium war bei seiner Errichtung im Jahre 1773 folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsidenten:

1. Frhr. von Landsberg, Hofkammerpräsident und Dom-Kapitular.
2. Graf von Merveldt, Obrist-Hofmarschall.

Direktor:

Christoph Ludwig Hoffmann, med. Dr., Hofrat (seit 14. September 1763) und wirklicher Leibarzt (seit 14. September 1763) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

Medizinalräte:

1. Hermann Paul Ignatz Zurmühlen, Dr. phil. et med., Hofrat und 1. Landmedicus, Leibarzt des ehemaligen Kurfürsten Klemens August.

2. Mathias Forkenbeck, med. Dr., 2. Landmedicus.

3. Ferdinand Saalmann, med. Dr., Hofrat (seit 28. Mai 1763) und Substitut des 1. Landmedicus, wirklicher Leibarzt (seit 28. Mai 1763) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

4. Friedrich Christian Forkenbeck, med. Dr., Hofrat und adjungierter Landmedicus, Münsterischer Leibarzt (seit 14. Dez. 1769) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

5. Joh. Herm. Anton Wilberding, med. Dr., Garnisonmedicus.

6. Karl Josef Wirtensohn, Regiments-Chirurgus (Oberfeldscheerer der Leibgarden) und Münsterscher Leibchirurgus (seit 13. Aug. 1769) des Kurfürsten Maximilian Friedrich.

Rechtsgelehrte Räte und Referendare:

1. Johann Bernard Hosius.
2. Johann Heinrich Schweling.

Aktuarius:

Als Aktuar wurde Franz Konrad Depping dem Kollegium vom Geheimen Rat beigegeben.

Alle dem Kollegium Medicum gehörige Sachen waren an den Geheimen Rat zu adressieren mit der Beischrift: „Medicinal-Collegium betreffend". Die von diesem ausgehenden Schriftstücke wurden mit dem Geheimen Rats-Insiegel versehen.[1]) Das Kollegium Medicum bat am 9. November 1773 den Kurfürsten, er möge ihm zur Versiegelung der den Medizinal-Personen nach der Medizinal-Ordnung auszufertigenden Patente und sonstiger Erlaubnisscheine gestatten,

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.

das Fürstliche Insiegel mit der Aufschrift „Sigillum Collegii medici“ zu führen. Der Fürst genehmigte den Antrag. Bonn, den 29. November 1773.[1])

Zur Abhaltung seiner Sitzungen ward dem Kollegium ein Zimmer in der Wohnung des ehemaligen Hofvogtes Schiller angewiesen. Es sollte dieser Raum aber nur so lange benutzt werden, bis der Kanzlei-Flügel, in dem die geheime Ratsstube sich befand, anders eingerichtet sei.[2])

Die Sitzungen des Kollegiums wurden regelmäßig am Mittwoch, zunächst alle 14 Tage, und später, als die Geschäfte sich gehäuft hatten, jede Woche abgehalten. Der Direktor des Kollegiums, dem naturgemäß die ganze Einrichtung desselben und die Hauptarbeit zufiel, scheint hierfür ein Jahresgehalt bekommen zu haben. Denn Hoffmann bedankt sich am 30. Juli 1780 beim Kurfürsten für die Erhöhung seines Gehalts um 300 rtl.,[3]) die der Fürst ihm, ohne daß er (Hoffmann) darum gebeten, auf Vorstellung der Landstände bewilligt hatte. Für die übrigen war die Mitgliedschaft ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Mitglieder baten am 17. August 1774 um die für ihre Sitzungen nötigen Schreibmaterialien, und um einen zur Bedienung des Kollegiums unentbehrlichen Kanzleiboten. Beide Wünsche wurden ihnen vom Kurfürsten, der damals in Münster weilte, bereitwillig sofort — unterm 21. August erfüllt.[4]) Der Kanzleibote Kohl ward dem Kollegium als Pedell vom Geheimen Rat zur Verfügung gestellt. Hierfür erhielt er keine Vergütung. Seinem Nachfolger Kaspar Glaß wurde vom Kurfürsten am 12. Dezember 1782 für seine Dienstverrichtungen beim Kollegium Medicum monatlich eine Vergütung von 1 Tlr. bewilligt.[5]) Am 31. Dez. 1777 bat das Kollegium den Kurfürsten, er möge Jedem der 6 Mitglieder jährlich „ein etwaiges an Papier, Siegelwax und Fehdern“ verabreichen lassen. Denn durch die eingeführte Medizinal-Ordnung sei die Arbeit so angewachsen, daß das Kollegium jetzt alle 8 Tage Sitzungen abhalten müsse. Als

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B 2.
[2]) Daf. P. XIII. B. 8.
[3]) Daf. P. XIII. A. 1.
[4]) Daf. P. XIII. B. 1.
[5]) Daf. P. XIII. A. 3.

Medizinalräte bezögen sie kein Gehalt, es könne ihnen daher nicht zugemutet werden, daß sie die Schreibmaterialien aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Fürst verfügte, Bonn, den 20. Mai 1779, daß die Hofkammer dem Kollegium Medicum Papier zu verabfolgen habe. In den folgenden Jahren mußten die Medizinalräte wiederholt um mehr Papier bitten, da die gelieferte Menge niemals ausgereicht hatte. Auch den beiden rechtsgelehrten Räten wurden auf ihre Bitte Schreibmaterialien bewilligt.[1])

Gleich nach der Gründung des Medizinal-Kollegiums erhob sich ein Rangstreit zwischen den Medizinalräten und den rechtsgelehrten Räten und Referendarien (den Regierungsräten). Präsidenten, Direktor und Mitglieder (Medizinalräte) schrieben in dieser Angelegenheit am 3. Oktober 1773 an den Kurfürsten:

„Bey dem von Euer Kuhrfürstlichen Gnaden gnädigst angeordneten Collegium Medicum, wovon wir unterschriebene als Praesident, Director und Mitglieder respective ernennet; sodan die beyde Räthe und Referendarien Hosius und Schweling als Rechtsgelehrte beygesetzet sind, hat sich ein Vorfall ereignet, welchen Euerer Kuhrfürstlichen Gnaden unterthänigst zu berichten, und darüber Höchstdero gnädigste Entscheidung zu gewärtigen wir für unsere gehorsamste Pflicht erachten. In unserer, den 22. gehaltenen zweyten Sitzung erklärte der Rath Schweling, daß er sowohl, als der Rath Hosius ihren Sitz unmittelbar nach den Director vor allen übrigen Mitgliedern, und dieselbige Ordnung in dem beym Protokoll gewöhnlichen Verzeichnis der Namen der gegenwärtigen, nicht weniger bey der Unterschrifft in den bey uns abzustattenden Berichteren forderten, und da wir den uns beygesetzten Rechtsgelehrten besagte Vorzüge so schlechterdings einzuräumen desto mehr Bedenken trugen, da Euere Kuhrfürstliche Gnaden in den von Höchstdero Geheimenrath gnädigst erlassenen Anschreiben, nach den Praesidenten und Director in unzertrennter Ordnung die übrigen Mitglieder, und, nach diesen, die beyden Rechtsgelehrte mildest ernannt hatten, verließ gedachter Rath Schweling unsere Versammlung; mit

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 1.

der Erklärung, daß sie Rechtsgelehrte nicht anders als unter den geforderten Bedingnissen wieder erscheinen könnten, noch dörften;

Wenn nun gleich, gnädigster Kuhrfürst und Herr! die Rang- und Vorsitz-Streitigkeiten in unßeren Augen mehretheils eitele und leere Beschäftigungen sind; so können wir doch nicht umhin, Eurer Kuhrfürstlichen Gnaden gegen die Anforderungen der uns beygesetzten Rechtsgelehrten folgende Anmerkungen unterthänigst vorzubringen.

Erstlich sehen wir nicht, mit welchem Grunde besagte Rechtsgelehrte (angesehen sie in unßeren Collegium lediglich als beygesetzte, und keines Weges als wirkliche Mitglieder zu betrachten sind) über das ganze Collegium, der Director ausgenommen, den Vorsitz und in der Unterschrifft den Rang fordern können.

Zweitens kann in unßern Sitzung, wo wir insgesamt nicht anders als Mitglieder erscheinen können, derselben sonstige Rang oder Vorzug in keine Betrachtung genommen werden, und wenn auch dieser sollte angesehen werden, so haben wir

Drittens gar keine Ursache, ihnen über einige unßerer Mitgliedern, welche von Eure Kuhrfürstliche Gnaden als Hofräthe gnädigst ernennt sind, nicht weniger über Höchstdero Landmedicos, welche von jeher mit den Räthen gleichen Rang, und gleiche Vorzüge genießen, den Vorsitz einzuräumen.

Da wir aber nichts mehr wünschen, als daß diese Streitigkeiten, ohne beyderseits wechselseitigen Rang und Vorzug zu berühren in der Kürze beygelegt werden, so haben wir Eure Kuhrfürstliche Gnaden in unterthänigsten Vorschlag bringen sollen, Höchstdieselbe geruhen mögten gnädigst gutzuheißen, daß künftighin auf der linken Seite der Präsidenten die beyde Rechtsgelehrte, und auf der anderen Seite der Director, und nach diesen in nicht unterbrochener Ordnung die übrigen Mitglieder Sitz nehmen, bey dem Protokoll aber oder sonst vorfallender Unterschrifft der Rechtsgelehrten Namen gar nicht oder allenfalls den Präsidenten gegenüber in einem besonderen Absatz geschrieben werden sollten; wir erwarten hierüber unterthänigst Euerer Kuhrfürstlichen Gnaden höchste Willensmeinung.

Die beiden rechtsgelehrten Räte Hosius und Schweling berichteten besonders für sich an den Kurfürsten. Sie fragten an, in welcher Eigenschaft sie in das Kollegium berufen seien, und wie es mit Sitz und Stimme gehalten werden solle, da die Medizinalräte ihnen wegen des Vorsitzes und Stimmrechts in den Beratschlagungen Schwierigkeiten machten. Die Präsidenten hätten ihnen den Sitz gleich nach dem Direktor angewiesen. Damit wären sie zufrieden gewesen. Aber die Medizinalräte hätten schon bei ihrer ersten Sitzung geäußert, daß sie ihnen weder den Vorsitz noch das Stimmrecht gestatten wollen; es solle erst die Entscheidung des Kurfürsten eingeholt werden, womit sie, die rechtsgelehrten Räte, keine wirklichen Mitglieder ihrer Versammlung seien, sondern nur darum hingesetzet wären, um ihre Entschließungen bei abgehenden Berichten, „obsonst in anderen Fällen", zu entwerfen. Der Kurfürst habe sie aber doch nicht als Zuschauer oder als sog. Concepisten dem Kollegium beigeordnet, sondern doch wohl in der Absicht, daß sie in allen, bei diesem Kollegium vermutlich oft vorkommenden, in die Polizei und Rechtsgelehrsamkeit einschlagenden oder die Verhältnisse des einen Dicasteriums gegen des andern betreffende Sachen zu Rate gezogen würden. Sie glaubten auch, daß ihre Meinungen, wenn nicht vorzüglich, so doch gleichwertig denen der anderen Mitglieder wären, und daß sie folglich auch wirkliche Mitglieder des Kollegiums seien. Deßhalb hätten sie auch des Stimmrechts nicht entsagt und keinem Andern als den Präsidenten und dem Direktor den Vorsitz und Vorrang eingeräumt, besonders weil noch niemals der Rang eines wirklichen Regierungsrates und Referendars vor dem eines Medizinalrates in Zweifel gezogen, sondern dem Ersteren der Vorrang jederzeit und ohne Ausnahme von allen zugestanden worden sei. Sie bäten, der Kurfürst möge befehlen, daß das Kollegium Medicum sie künftighin als wahre und stimmberechtigte Mitglieder anerkennen und ihnen den ihnen gebührenden Sitz nächst den Präsidenten und dem Direktor zugestehen möge.

Der Kurfürst verfügte hierauf an das Kollegium Medicum Bonn, den 15. Oktober 1773: Direktor und Medizinalräte sollten in ununterbrochener Reihe auf der rechten Seite der Präsidenten, auf deren linken Seite aber beide dem Kollegio

beigeordnete Räte und Referendarii sitzen; bei Berichten sollten die Unterschriften der Letzteren gegenüber denen des Direktors und der Medizinalräte stehen und in gleicher Weise in dem Protokolle hingesetzt werden. Sodann sollten die Räte und Referendarii zu Rechts- und Polizeisachen zuerst, in anderen vorkommenden Sachen aber gar nicht votieren (abstimmen). Falls Zweifel darüber entständen, wohin die Sachen gehörten, sollten die Präsidenten und der Direktor Solches entscheiden.[1])

Hiernach sahen die Unterschriften bei voll besetztem Kollegium folgendermaßen aus:

Franz v. Landsberg
Graf v. Merveldt
J. B. Hosius. C. L. Hoffmann
J. H. Schweling. H. P. J. Zurmühlen
M. Forckenbeck
F. Saalmann
Fr. C. Forckenbeck
J. H. A. Wilberding
K. J. Wirtensohn.

2. Veränderungen im Personal des Medizinal-Kollegiums und im Personal der sonstigen Medizinalbeamten der Stadt Münster.

Kurfürst Maximilian Friedrich ernannte Bonn, 23. Juni 1777, an Stelle des zum Domdechanten ernannten bisherigen Präsidenten des Medizinal-Kollegiums Frhrn. v. Landsberg, seinen geheimen Konferenzrat, den Domkapitular Franz Frhrn. v. Fürstenberg zu dessen Nachfolger. In dieser Stellung verblieb Fürstenberg während der ganzen Hochfürstlich Münsterischen Zeit und hat, wie in andern Angelegenheiten, so auch hier Großes geleistet. Bis zum Jahre 1782 war er alleiniger Präsident; denn die durch den Tod des Obrist-Marschalls Grafen von Merveldt frei gewordene Mit-Präsidentenstelle wurde erst am 24. September 1782, mit dem Geheimrat, Obrist-Marschall Frhr. v. Korff genannt Schmising wieder besetzt, der ebenfalls das Amt bis zum Ende der münsterischen Zeit bekleidete.[2])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.

Die Medizinalräte erhielten bei ihrer Ernennung folgendes Patent:

„Medicinal-Raths Decret für den Medicinae Doctoren

N. N.

Demnach Seine Churfürstliche Gnaden zu Cöllen, Bischof zu Münster, Maximilian Friedrich unser gnädigster Herr den

N. N.

die Gnad gethan, ihn zu Höchst Ihrem Wirklichen Münsterschen Medicinal-Rathen cum voto et sessione bey dem Collegio medico gnädigst an- und aufzunehmen, selbigem auch dazu hiemit und krafft dieses an- und aufzunehmen:

So ist ihm darüber zu des Collegii medici und eines Jeden gehörender Nachachtung Gegenwärtiges gnädigstes decret mitgetheilt worden." [1])

Nach dem Tode des Medizinalrates Zurmühlen hatte sich Johannes Retenbacher, med. Doctor, um die erledigte Stelle beworben. Mittels Urkunde, Bonn, 26. Februar 1774, wurde er vom Kurfürsten zum Medizinalrate und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums ernannt. [2])

Am 6. Dezember 1776 starb der Medizinalrat Mathias Forckenbeck (der Ältere) für den ein Nachfolger zunächst nicht ernannt wurde.

Am 25. November 1778 bat das Kollegium den Kurfürsten, er möge doch den Medizinalrat und Hofrat Forckenbeck (d. Jüngern) zum Vice-Direktor des Kollegiums ernennen, weil dessen Direktor, der Geheime Rat Hoffmann, den gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen wegen Abwesenheit nicht beiwohnen könne. Der Kurfürst willfahrte dem Wunsche bereits am 10. Dezember. [3])

Am selbigen Tage bestimmte der Kurfürst den Professor Fries zum Beisitzer des Kollegiums mit Sitz und Stimme bei den vom Kollegium anzustellenden Prüfungen der Wundärzte und Hebammen. [4]) Zum Medizinalrate und ordent-

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.
[4]) Das. P. XIII. A. 1.

lichen Mitgliede konnte Fries damals nicht ernannt werden, weil er noch nicht den medizinischen Doktorgrad erlangt hatte, dieser aber von der Medizinalordnung gefordert wurde. Als er aber im Jahre 1779 zu Harderwyk promoviert worden war, bat Fries im März 1780, ihn nun zum Medizinalrate zu befördern. Der Kurfürst genehmigte sofort dieses Gesuch und ernannte ihn, Bonn, den 6. März 1780 zum wirklichen Münsterschen Medizinalrat cum voto et sessione bei dem Collegio medico.[1])

Am 13. Februar 1787 bat der Direktor des Kollegiums, Geheimrat Hoffmann, um seine Entlassung, da er vom Kurfürsten von Mainz ersucht worden war, die Direktion des in Mainz zu errichtende Medizinal-Kollegiums zu übernehmen:

„Ew. Kurfürstl. Durchlaucht befahlen mir gnädigst, so lange hir in Mainz zu bleiben, wie es Sr. Kurfürstl. Gdn. der hiesige gnädigste Herr befelen würden. Ich bin untertänigst gehorsam gewesen.

Ich diente unter diesen Umständen nicht allein Ew. Kurfürstl. Durchlaucht untertänigst, sondern auch dem Landgräfl. Hausse Hessen-Cassel, als Direktor des medizinischen Kollegiums in Cassel und als Brunnenarzt in Hofgeißmar. Da diese meine Verbindlichkeit gegen Hessen-Cassel jetzt wegfallt: so verlangen Sr. Kurfürstl. Gdn. von Mainz, daß ich statt derselben in Mainz die Direction des in Mainz zu errichtenden medizinischen Collegiums, übernehmen soll; Sie verlangen dieses von mir, weil ich alsdann zugleich meinen untertänigsten Beirath zur Herstellung höchstdero noch nicht befestigten Gesundheitsumstände ferner geben kann. Höchstdieselben haben mir dieserwegen ein Gehalt von 4000 fl. gnädigst zugelegt.

Die besonderen höchsten Gnadensbezeugungen, womit mich Ew. Kurfürstl. Durchlaucht, so mannigfaltig unverdient überhäuffet haben, ernehren in mir die Hoffnung, Höchstdieselbe werden mir erlauben, das gnädigste Anerbieten Sr. Kurfürstl. Gnaden von Mainz untertänigst dankbar annehmen."

Der Kurfürst genehmigt Bonn, den 17. Februar 1787 dieses Entlassungsgesuch:

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. A. 1.

„Wir haben aus Deinem unterm 13. dieses an Uns erlassenen Schreiben gdgst. ersehen, daß Du wegen noch nicht befestigten Gesundheits Umstände des Kurfürsten zu Maynz Liebden in Höchstdessen Dienste zu tretten gesinnet seyst, und Diesertwegen dir bereits ein ansehnliches Gehalt gnädigst zugelegt worden. Obgleich Wir nun (in gnädigsten Betracht deren vielen von Dir durch Verbesserung der Medicinal-anstalten Unserem Hochstifft Münster geleisteten Diensten) Dich gerne noch länger in desselben Diensten behalten hätten, so finden Wir doch auf Dein unterthänigstes Ansuchen und aus besonderer zu des H. Kurfürsten zu Maynz Liebden hegender Affection keinen Anstandt Dir hiermit die Entlassung gnädigst zu gestatten. Womit wir u. s. w. [1])

An Stelle des verstorbenen Retenbacher wurde am 1. August 1787 med. Dr. Rudolph Giese zum Medizinalrat ernannt, der am 1. April 1788 auch das Amt eines Land-medicus, das der Vizedirektor des Kollegiums, Forckenbeck, niedergelegt hatte, erhielt. [2])

Der Garnison Medicus Medizinalrat med. Dr. Wil-berding hatte etwa vom Jahre 1777 ab einen Adjunkten in der Person Wirtensohns. Nach dessen Tode im April 1788 waren das Garnisonmedicat und 2 Medizinalratstellen frei. Zum Garnisonmedicat meldeten sich: Prof. Medizinalrat Fries, Landmedicus Medizinalrat Giese, und zwei junge Ärzte, Roer und Franz Druffel.

Über die Befähigung dieser Kandidaten sprach sich Fürstenberg in einem Promemoria vom 7. Mai 1788 an das Kabinet des Kurfürsten folgendermaßen aus:

„Fries ist allhier etliche und zwanzig Jahre in praxi mit gutem Ruf von Fähigkeit, sowohl als Arzt, als Chirurg und Accoucheur. Lieset ungefähr 15 Jahre medicinische, chirurgische, Accouchements-Collegia von vielem Nutzen. War von Anfang einige Jahre Compagnie-Chirurg.

Giese, ein Arzt von gutem Ruf, ist Landmedicus, ist ungefähr als Arzt so lange in der Praxis als Fries.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab. Reg. P. XIII. B. 15.

[2]) Das. P. XIII A. 1; P. XIII. D. 2.

Roer, ungefehr acht Jahre in praxi, ein Arzt von gutem Ruf; hat bei dem Faulfieber im Zuchthauß nach Retenbachers Tode mit Distinction gedienet. Ein Collegium seit vorigem Jahre aus eigenem Beruf mit Beyfall gelesen.

Druffel, ein junger Arzt von außerordentlichen Kenntnissen, aber noch nicht lang genug in der Praxis, um seinen Ruf festgestellet zu haben.

Es scheint mir, es würde für den Dienst am Nützlichsten seyn, wenn Fries das Garnisonmedicat erhielte. Er ist

1. der Älteste als Practicus und Medicinalrath;
2. Professor, welches für Gründlichkeit der Kenntnisse nicht gleichgültig ist;
3. wenigstens als Chirurg und Accoucheur bey Weitem der Fähigste;
4. er hat selbst als Compagnie-Chirurg gedient.

Neben dem scheint mir,

5. daß sich die Regiments-Chirurgen insonderheit im Medicinischen von ihm am Besten werden anweisen lassen.

Giese hat Fähigkeit; aber, da er schon das Landmedicat hat, so scheint mir hier eine Inconvenienz, daß beyde Stellen sich nicht jederzeit zusammenfüglich versehen lassen; und die, da das Collegium Medicum nicht salarirt ist, so scheint es besser, daß die vom Lande gezahlte Gehälter getheilet werden, und Keiner zwey derselben erhalte, wie es auch bißhero gehalten ist.

Roer hat Fähigkeit und aus oben bemerkten Gründen würde ich ihn eher vorschlagen als Giese.

Druffel hat, mit sehr großen Kenntnissen, noch zu wenig Zeit practicirt um seinen Ruf festzustellen.

Es hat zwar der Herr Med.-Rath Fries sein Professor-Gehalt. Dieses ist aber kein Landsgehalt, und hat mit dem Medicinal-Collegio nichts gemein.

Zur eröffneten Medicinalrathstelle dörfte ich Roer und Druffel vorschlagen. Druffel ist Arzt der dritten Classe und ich bin überzeugt, daß Roer dieses Examen ebenfalls aushalten wird. Beyde sind sehr fähig, und da Hoffmann und Retenbacher abgegangen sind, Saalmann und Wilberding wenig zu brauchen: so muß dem Collegium wieder ein auch wohl zwey gute Arbeiter zugeführt werden.

Und dann werden durch die vielen vorkommenden Fälle diese beyden jungen Aerzte sicher im Collegium sehr willkommen sein.“ [1])

Der Kurfürst ernannte indessen nicht den Professor Fries zum Garnisonmedicus, sondern den Johann Heinrich Roer. Dieser übernahm auch die ärztliche Behandlung im Zuchthause. Zu wirklichen Medizinalräten cum voto et sessione beim Kollegium Medicum wurden durch Erlaß vom 13. Mai 1788 Johann Heinrich Roer und Franz Druffel bestimmt.

Fürstenbergs Promemoria vom 7. Mai 1788 war schon nach Bonn abgegangen, als er ein Gesuch des Regiments-Chirurgus L. Elling vom Regiment Graf von Wartensleben in Münster erhielt. Dieser bewarb sich um die durch Wirtensohns Tod erledigte Stelle eines chirurgischen Medizinalrates. Er war 32 Jahre lang Regiments-Chirurgus im Hochstift Münster gewesen und hatte den siebenjährigen Krieg mitgemacht. Generalmajor Graf v. Wartensleben empfahl ihn dem Kurfürsten als Medizinalrat sowohl wegen seiner langen Dienstzeit, als auch wegen seines besonderen Fleißes, seiner Fähigkeit und Achtsamkeit, sowie wegen untadelhaften Betragens. Er sagt u. A., Elling habe sich durch seinen Fleiß und durch gute Behandlung in inneren und äußeren Krankheiten die allgemeine Liebe und Achtung und das Vertrauen des ganzen Regiments erworben.

Fürstenberg war sofort für Elling gewonnen und empfahl ihn in einem neuen Promemoria vom 11. May 1788 ganz besonders als Nachfolger Wirtensohns im Kollegium. Er meinte, die Ernennung Ellings sei im dienstlichen Interesse sehr vorteilhaft, da nach dem Tode Wirtensohns, nur ein chirurgisches Mitglied im Collegium sei (nämlich Fries). Es kommen aber im Collegio oft sehr intricate chirurgische Fälle vor, insonderheit wenn das Kollegium über tötliche oder gefährliche Wunden in Kriminalfällen sein Gutachten abgeben müsse, auch bei den Prüfungen der Chirurgen würde ein so erfahrener Wundarzt nützlich sein. Elling sei fähig und redlich. Aber es war für diesmal zu spät.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Denn Fürstenbergs zweites Promemoria kam erst am 21. Mai in Bonn an, als die beiden Medizinalratsstellen bereits seit 8 Tagen besetzt waren.[1])

Am 12. November 1790 starb Medicinalrat Professor Fries. Sein Nachfolger als Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshelfer, wurde Med.-Lic. Bernard Lüders. Im August 1791 bedankte dieser sich beim Kurfürsten zum wiederholten Male, für die ihm verliehene Professur und knüpfte daran die Bitte, ihn wie seinen Vorgänger auch zum Medizinalrat zu ernennen, um in den in sein Fach einschlagenden Fällen um so schnellere und umständlichere Nachricht geben zu können, er (Lüders) auch bereits in Betreff erheblicher Sektionen und der vorläufigen Prüfung der Chirurgen verschiedentlich Anträge vom Kollegium Medicum erhalten habe.

Der Kurfürst ernannte aber weder den Prof. Lüders noch sonst Jemanden zum Nachfolger des verstorbenen Medizinalrats Fries beim Kollegium. In den Akten steht: „Beruht noch zur Zeit".[2])

Am 18. Juli 1792 teilte das Kollegium Medicum dem Kurfürsten mit, daß der Medizinalrat und Garnisonmedicus Roer am selbigen Tage gestorben sei.

Als Professor Lüders nun ersuchte, ihm diese Medizinalratsstelle zu verleihen, forderte der Kurfürst zunächst Fürstenberg zum Bericht auf, den dieser am 1. August 1792 erstattete. Zur Wiederbesetzung der Medizinalratsstelle durch den Prof. Lüders könne er nicht raten. Das Medizinal-Kollegium habe viele Obliegenheiten, die es nötig machten, daß es von Mitgliedern besetzt sei, die schon für sich das Vertrauen des Publikums besäßen. Unter diesen Obliegenheiten sei die Prüfung der jungen Ärzte, Wundärzte und Hebammen wohl die schwerste und wichtigste. Es sei auch dadurch das Medizinische Fach sehr verbessert worden. In diesen Prüfungen seien junge Halbgelehrte, oder partheiisch Leidenschaftliche, Eigennützige sehr gefährlich. Insonderheit pflögen Halbgelehrte sich nicht zu bestreben, das Verdienst aufzumuntern, sie hätten einen

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.

Hang, sich durch Begünstigung der weniger fähigen, insgemein viel im Publikum Plaudernden eine Parthei zu schaffen. Darum scheine es ihm notwendig, Keinen zu dieser Stelle einzusetzen, dessen hierzu gehörige Fähigkeit sich noch nicht genug ausgezeichnet habe. Es seien verschiedene junge Subjekte in der Fakultät, die sehr viel versprächen. Unter diesen sei auch der Prof. Lüders. Aber, so meinte Fürstenberg, wenn der Kurfürst diese Stelle noch etwa ein Jahr unbesetzt lasse, dann würden sich noch Mehrere darum bewerben. Zur Beisetzung eines neuen Rats sei auch kein dringendes Bedürfnis vorhanden. Aber nützlich werde es doch sein, wenn man einen Chirurgen von Fähigkeit und vieler praktischen Erfahrenheit dem Kollegium beisetze. Denn, ungeachtet dessen, daß die im Kollegium sitzenden Ärzte viel chirurgisch praktische Kenntnisse besäßen, — wozu auch die daselbst vorkommenden Fälle viel beitrügen —, so würde dennoch ein fähiger alter Praktiker nicht überflüssig sein. Hierzu dürfe er den Regiments-Chirurgen Elling vorschlagen. Es würde das eine Distinktion für den alten Mann und zugleich eine Aufmunterung für Andere sein.

Auf diesen Bericht Fürstenbergs ernannte der Kurfürst, unter dem 7. August 1792, den Regiments-Chirurgen Elling zum Beisitzer und Medizinal-Chirurgen des Kollegiums.

Am 24. August desselben Jahres verfügte der Kurfürst, wiederum auf Fürstenbergs Veranlassung, daß der Beisitzer und Medizinal-Chirurg Elling beim Kollegium Sitz und Stimme haben solle und bei den Prüfungen der Ärzte im Chirurgischen ausarbeiten lassen dürfe. Zum wirklichen Medizinalrate wurde er aber auch damals noch nicht ernannt. Fürstenberg hätte das lieber gesehen. Freilich könne, so meint er, Elling bei den Prüfungen der Ärzte im Medizinischen erst ausarbeiten lassen, wenn er selbst darin ausgearbeitet hätte.[1]) Und er sagte wörtlich: „Man hatte von Anfang das Vorurtheil, daß über die medicinischen Ausarbeitungen kein Medicinalrath ohne Doctorhut urtheilen könne, aber über diese Pedanterie hat man sich weggesetzet, nachdem einige Ärzte ohne Doctorhut zur Medicinalrathsstelle von Euer Churfürstlichen Gnaden ernannt worden sind,

[1]) Über diese Ausarbeitungen vergl. unten S. 84.

und da die Prüfung, bei dem Collegio Medico wenigstens, viel schärfer als auf Universitäten ist.“ [1])

Außer Lüders hatte sich um die erledigte Medizinalratsstelle auch der Lic. med. Franz Wernekinck beworben. Derselbe hatte sich bereits im 5. Jahre nach Vollendung seiner Universitätsstudien dem Kollegium zum Examen gestellt und sofort das Prädikat eines geschickten Arztes (4. Klasse) erhalten. Hierüber legte er ein Zeugnis des Vizedirektors Forckenbeck vor. Der Kurfürst ersuchte sofort Fürstenberg, sich auch dazu gutachtlich zu äußern. In seiner Antwort vom 7. August bezieht er sich zunächst auf seinen Bericht vom 1. August (betr. Lüders) und fügt dann hinzu, daß Wernekinck, da er sich „hier fixirt“, Gelegenheit haben würde, seine medizinischen Kenntnisse bekannt zu machen. Das Patent eines geschickten Arztes (4. Klasse) genüge zum Eintritt in die ärztliche Praxis und mehr könne man auch von dem jungen Arzte nicht verlangen. Es reiche aber nicht aus, um ein nützlicher Medizinalrath zu sein. Fürstenberg schlug nun abermals vor, der Kurfürst möge nur Ärzte vom 3. Grade zu Medizinalräten ernennen. [2])

Wernekinck wurde aber an Roers Stelle Arzt des Zuchthauses und der übrigen Gefängnisse. [3]) Medizinalrat Prof. Druffel wurde Garnisonmedicus. [4])

Im Jahre 1793 bat Prof. Lüders zum 3. Male um die Verleihung einer Medizinalratsstelle, da die Stelle eines Geburtshelfers im Kollegium nicht besetzt sei. Dieses Mal erfüllte der Kurfürst seine Bitte und ernannte ihn unter dem 3. Juni 1793 zum wirklichen Medizinalrate.

Hierauf bat Fürstenberg am 12. Juni den Kurfürsten nochmals um das Medizinalrats-Patent für Elling. „Es ist jetzt“, so sagt er, „wahrlich schmerzhaft für diesen verdienten Mann, welcher eine lange Erfahrung und gründliche Kenntnisse in seinem Fache hat, als Assessor diesem jungen Medicinalrathe (Lüders) nachzusitzen. Es scheint auch, als wenn es Ew. Kurfürstl. Durchlaucht höchsten Dienst befördern würde, wenn ein Regiments-Chirurgus sich die Hoff-

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII, A. 1. Vgl. unt. S. 86.
[2]) Daf. P. XIII. A. 1.
[3]) Daf. P. XIII. A. 1.
[4]) Adreß-Kalender auf das Hochstift Münster.

nung machen kann, durch Geschicklichkeit und Diensteifer zu dieser Stelle zu gelangen."

Nach dieser Empfehlung Fürstenbergs wurde Elling am 17. Juni 1793 zum wirklichen Medizinalrate befördert, und, damit er dem Prof. Lüders im Kollegium nicht nachsitze, ward ihm sein Patent als Medizinalrat vom 1. Juni ausgestellt, also vordatiert.[1])

Am 5. Juni 1799 teilte das Kollegium Medicum dem Kurfürsten den Tod des am 29. Mai 1799 verstorbenen Medizinalrates, Med. Dr. Wilberding mit.

Um die erledigte Medizinalratsstelle traten 4 Bewerber auf, nämlich: 1. Franz Wernekinck, Med. Lic., 2. Tourtual sen., Med. Lic., 3. Prof. Detten, 4. Lutterbeck, Med. Lic. Außerdem baten eine Anzahl von Licentiaten der Medizin den Kurfürsten in einer gemeinschaftlichen Eingabe, es möchten die Ratstellen bei den Ärzten ebenso wie bei den Juristen vergeben werden, nämlich durch Komposition. Das soll jedenfalls heißen: Die Bewerber sollten schriftlich geprüft werden; wer die beste Prüfungsarbeit (Komposition) liefere, solle zum Medizinalrate ernannt werden. Die Bittsteller waren: B. Huesmann, C. Fries, F. Gräver, Th. Lutterbeck, M. Vering, J. Boner, J. Haas, Merlin, Siebenbergen und Fuisting. Diese Eingabe wurde von Fürstenberg nicht befürwortet, ist anscheinend auch ohne Erfolg geblieben.

Wernekinck wurde warm empfohlen von dem Vice-Direktor des Medizinal-Kollegiums Friedr. Christ. Forckenbeck. Da der verstorbene Wilberding in der Pharmacie sehr erfahren war, so bedurfte das Kollegium in dieser Beziehung eines Ersatzes für ihn. Wernekinck hatte sich schon seit 15 Jahren (seit 1784) mit dem Studium der Kräuterkunde befaßt und seit 4 Jahren (1795) öffentliche Vorlesungen über Botanik gehalten. Forckenbeck berichtet über ihn: „Die außerordentlichen und allgemein anerkannten Kenntnisse, so Supplicant in der Botanik sich erworben hat, sind in dem medizinischen Fach überhaupt, und insbesondere in der medizischen Polizey unstreitig von großer Wichtigkeit, vorzüglich bei den Prüfungen der Apotheker, bei den

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Visitationen der Officinen und in allen Fällen, wo es auf genaue Bestimmung eines Heilmittels oder Giftes aus dem vegetabilischen Reiche ankommt." [1])

Fürstenberg empfahl aber, in seinem Berichte vom 5. Juni 1799 an den Kurfürsten, den Prof. der Chemie und Materia medica Bodde. Er sagte, bei der Errichtung des Medizinal-Kollegiums sei Wilberding als in der Pharmacie sehr erfahren, und in Rücksicht dieses Faches dem Kollegium notwendig, als Rat mitangesetzt worden. Um das erledigte Fach eines Pharmaceuten wieder mit einem tauglichen Subjekte zu besetzen, sei Bodde der geeignetste, zumal er auch viele botanische Kenntnisse besitze. Dieser habe sich um die Stelle nicht beworben, „um den praktischen Ärzten nicht vor den Kopf zu stoßen". Er würde sie aber gern annehmen. Prof. Bodde wurde sodann am 19. Januar 1799 vom Kurfürsten „in besonderer Rücksicht auf das Pharmaceutische Fach" zum Medizinalrat cum voto et sessione ernannt. [2])

Die dem Medizinalkollegium bei seiner Gründung für Rechtsfragen beigeordneten Regierungsräte Hosius und Schweling entband der Kurfürst am 17. Dezember 1779 wegen anderer Bedienung mit Geschäften dieser Obliegenheiten und betraute damit die Regierungsräte Greve und Elmering. Das Kollegium erstattete am 31. August 1798 dem Kurfürsten Anzeige von dem erfolgten Tode des Rats Elmering. Erst auf wiederholtes Erinnern Fürstenbergs ernannte der Kurfürst, Ellingen, den 28. März 1799, als Nachfolger den Regierungsrat und Referendarius Hüger. [3])

Aktuarius war von 1773 bis zum Ende der Hochfürstlich Münsterschen Zeit immer derselbe, nämlich Franz Konrad Depping.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.
[2]) Das. P. XIII. A. 1.
[3]) Das. P. XIII. A. 1.

3. Zusammensetzung des Medizinal-Kollegiums beim Übergang der Hochfürstl. Münst. Regierung an die Preußische Regierung.

Saalmann scheint 1801 gestorben zu sein.[1]) Seine Stelle als Landmedicus scheint Tourtual sen. erhalten zu haben.[2]) Sein Nachfolger als Medizinalrat wurde wahrscheinlich Werneckinck,[3]) der 1802 dazu ernannt wurde.

Sind diese Vermutungen richtig, dann bestand das Hochfürstlich Münsterische Kollegium Medicum beim Übergange Münsters an Preußen aus folgenden Personen:

Präsidenten:

1. Franz Friedrich Wilhelm Frhr. v. Fürstenberg.
2. Klemens August Freiherr Korff gen. Schmising, Oberstmarschall.

Direktor (Vizedirektor):

Friedr. Christ. Forckenbeck, Hofrat und Leibmedicus.

Medizinalräte:

1. Johann Rudolph Giese, Landmedicus.
2. Franz Ferd. Druffel, Garnisonmedicus und Professor der Pathologie.
3. Ludwig Elling, Regiments-Chirurg und Arzt der Leibgarde.
4. Bernard Lüders, Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe.
5. Bernard Bodde, Professor der Chemie und Materia medica.
6. Franz Wernekinck, Professor der Botanik.

---

[1]) Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. u. 19. Jahrh. Münster 1866. Die Angabe Raßmanns, a. a. O. S. 282, Saalmann sei i. J. 1796 gestorben, ist nicht richtig, da sein Name sich noch im Adreß-Kalender für das Jahr 1802 befindet.

[2]) Ebenda S. 344.

[3]) Ebenda S. 367.

Räte und Referendarien.

1. Friedrich Christian Greve.
2. Paul Hüger.

Aktuarius:

Franz Konrad Depping.

Unter der ersten preußischen Regierung nach dem Jahre 1802 verblieb das Kollegium Medicum unter der Benennung „Collegium medicum et sanitatis“ in seinen bisherigen Ressortverhältnissen.[1])

Auch während der Bergischen Zeit scheint es in der alten Weise fortbestanden zu haben. Damals werden 2 neue Medizinalräte erwähnt, nämlich: 1. Karl Florenz Tourtual Landphysikus, 2. Prof. Landgräber, die an die Stelle von Elling und Lüders getreten zu sein scheinen.

Während der Zeit, als Münster zum Kaiserreich Frankreich gehörte (seit 1810) gab es kein Kollegium Medicum mehr. Es bestand damals nur eine sog. Medizinal-Jury des Lippe-Departements. Mitglieder dieser waren die bisherigen Medizinalräte Druffel und Wernekinck.[2])

Unter der zweiten preußischen Regierung wurde ein Medizinal-Kollegium für die Provinz Westfalen errichtet. Dieses trat am 3. August 1816 zusammen und bestand aus den bisherigen Medizinalräten Giese, v. Druffel und Bodde. Direktor des Kollegiums wurde der Regierungs-Medizinalrat Dr. Wilh. Heinrich Ludwig Borges, der bisher Physikus und Mitglied des Collegii medici et sanitatis zu Minden gewesen war.[3])

---

[1]) v. Olfers, a. a. O. S. 34.

[2]) Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813. Herausgegeben von J. v. Münstermann. Münster, Aschendorffsche Buchhandlung. S. 115.

[3]) Registratur des K. Medizinal-Kollegiums. Acta general. betr. das Medizinal-Wesen 1816.

IV.

Die Prüfung und Approbation der Medizinal-Personen und deren Beaufsichtigung und Bestrafung durch das Medizinal-Kollegium.

Mit dem Inkrafttreten der Medizinal-Ordnung vom Jahre 1773 und 1777 ging die Prüfung und Approbation der Medizinalpersonen (der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen) von den Landphysikern auf das Medizinal-Kollegium über (s. oben S. 58). Unter seinen Obliegenheiten war diese Prüfung wohl die schwerste und wichtigste. Das Kollegium übte auch die Gerichtsbarkeit über die Medizinalpersonen, wenn diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit oder Fahrlässigkeit gefehlt und ihr Amt nicht geziemend verrichtet hatten. In solchen Fällen konnte es auf eine Geldstrafe oder nach vorhergegangener Warnung, auf Entsetzung vom Amte erkennen. Die Berufung ging an den Geheimen Rat, der die Berufungsschrift nebst deren Beantwortung durch das Kollegium an eine auswärtige medizinische Fakultät zur Begutachtung einsandte, und nach deren Gutachten entschied.[1])

1. Die Ärzte und Medizinalbeamten.

Die Prüfung der Ärzte war weit schärfer als die auf den Universitäten.[2]) Jedes Mitglied des Kollegiums gab dem zu Prüfenden einen Aufsatz aus dem Gebiete der gesamten Arzeneiwissenschaft auf, den dieser, nach Belieben lateinisch oder deutsch, in der Wohnung des Examinators ausarbeiten mußte. Hatte der Kandidat bestanden, so erhielt er ein seiner Geschicklichkeit entsprechendes Patent. Zu diesem Zwecke wurden die Ärzte in 6 verschiedenen Klassen eingeteilt. Die Ärzte der beiden untersten Stufen hießen die empirischen, die der 4 oberen die gründlichen Ärzte. Die Ärzte der 4. Klasse erhielten das Patent als geschickte

[1]) Edikt vom 9. August 1773, Abs. 5, 6 und 7 oben S. 55.
[2]) Bericht Fürstenbergs an den Kurfürsten vom 1. August 1792. P. XIII. A 1. Vgl. oben S. 79.

Ärzte, die der 3. Klasse als sehr geschickte, die der 2. als vortreffliche, die der 1. als ausgezeichnete Ärzte. Die Patente hatten die Ärzte ihrer Obrigkeit und ihrem Pastor vorzuzeigen und in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen. Jeder, der es wünschte, erhielt hiervon eine Abschrift. Durch wiederholte Prüfungen konnte der Arzt auch ein Patent einer höheren Klasse erhalten. Nachlässige Ärzte konnten vom Kollegium von Neuem zur schriftlichen Prüfung vorgeladen werden. Sie erhielten, falls sie schlechter bestanden, als früher, das Patent einer niederen Klasse. Bei der Einführung der Medizinalordnung sollten auch die damals bereits im Hochstift praktizierenden Ärzte zum Examen vorgeladen werden. Doch durfte das Kollegium die ältesten und geschicktesten davon entbinden.[1])

Der Kurfürst Maximilian Franz ließ sich nach seinem Regierungsantritt (1784) die Medizinalordnung vorlegen. Er fand, daß verschiedenes, nach Zeit und Umständen, geändert werden müsse und beauftragte daher das Kollegium am 16. Juni 1789, die Medizinalordnung nochmals Punkt für Punkt durchzugehen und die etwa getroffenen oder noch zu treffenden Abänderungen, Erweiterungen, Zusätze anzumerken. Erst am 18. Juli 1792 berichtete hierüber das Medizinal-Kollegium an den Kurfürsten. Es sagte, das Medizinal-Kollegium habe durch die vielen bei ihm vorkommenden Tatsachen Erfahrungen gesammelt, die Abänderungen der Medizinalordnung erheischten. Indessen reiche das vorhandene Material noch nicht hin, um einen General-Plan darüber vorzulegen. Doch könne man schon jetzt einige Vorschläge machen. Dieselben bezogen sich auf die Prüfung der Ärzte und Wundärzte. Wegen der ersteren hieß es: „Die Ärzte sollen sich, bevor sie schriftlich ausarbeiten, einem tentamen orale (einer mündlichen Prüfung) unterwerfen, und zwar über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Materia medica und Therapeutik. Erweist er (der Kandidat) sich hierin hinlänglich bewandert, so wird er zur schriftlichen Ausarbeitung zugelassen. Nachdem die Mitglieder des Medizinalrates dieselbe recensirt haben, soll nochmals eine mündliche Unterredung über die gelieferte Ausarbeitung in pleno

[1]) Medizinalordnung von 1777, Gesetze §§ 1—45.

collegio vorgenommen werden. Die 5. und 6. Klasse für die Ärzte soll gänzlich aufgehoben werden." Der Kurfürst genehmigte letzteres durch seinen Erlaß vom 28. Juli.[1])

Alle Land-, Amts- und Stadtphysici mußten promoviert sein; auch ebenso die Ärzte, die in das Kollegium Medicum aufgenommen zu werden wünschten.[2]) Hierüber hat Fürstenberg sich später wiederholt lustig gemacht. So sagte er einmal: „Man hatte von Anfang an das Vorurteil, daß über die medizinischen Ausarbeitungen kein Medizinalrath ohne Doctorhuth urtheilen könne, aber über diese Pedanterie hat man sich hinweggesetzt, nachdem einige Ärzte ohne Doctorhuth zu Medicinalrathsstellen ernannt worden sind."[3])

Die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums und die sonstigen beamteten Ärzte (Land-, Stadt- und Amtsphysici) mußten ferner geschickte Ärzte (also Ärzte der 4. Klasse) sein und außerdem die erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie, gerichtlichen Arzeneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst besitzen. Und wer mit der Geburtshülfe gut bekannt war, galt als vorzüglich empfohlen.[4])

Fürstenberg hat sich mehrmals beim Kurfürsten bemüht, um ihn zum Erlaß einer Verfügung zu bewegen, daß die Aspiranten zu einer Medizinalratsstelle das Patent als Ärzte der 3. Klasse (also als sehr geschickte Ärzte) haben müßten. So schrieb er in einem Bericht vom 2. August 1787: Das sei jetzt möglich, da schon zwei jüngere Ärzte das Patent dieser Klasse gleich nach ihrer Prüfung erhalten hätten. Es sei doch nicht sehr schicklich, daß Mitglieder eines Kollegiums über einen Medizinalgrad abzuurteilen hätten, den sie selbst nicht besäßen. Von Anfang an habe dieser Inkonivenz nicht vorgebeugt werden können, weil das Kollegium so gut habe gewählt werden müssen, als es möglich gewesen sei. Diese Verordnung würde den Eifer zur gründlichen Medizinalkenntnis gewiß vermehren, das Kollegium selbst werde sich in seinem Personale zu bessern fortfahren. Zugleich

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.
[2]) Medizinal-Gesetze §§ 46, 47.
[3]) Bericht Fürstenbergs an den Kurfürsten vom 1. August 1792. P. XIII. A. 2. Vgl. S. 78.
[4]) Medizinal-Gesetz § 57.

würden viele Nebenwege, um dazu zu gelangen, abgeschnitten werden.[1]) Über denselben Gegenstand berichtete Fürstenberg am 7. August 1792 noch ausführlicher an den Kurfürsten.

„Man hat", so sagt er, „bei Ansetzung unserer jetzigen Medicinalräthe (den zuletzt angenommenen Medicinalrath Druffel ausgenommen) auf die den Ärzten so nützliche und in manchen Fällen nöthige Hülfswissenschaften wenige oder gar keine Rücksicht nehmen können, indem hier, wie meist allenthalben, der Candidat ohne diese (zugleich mit Medizinischen schwerlich gründlich nachzuholende) Kenntnisse die Universitäten frequentirt hatte. Nach der jetzigen Einrichtung aber des hiesigen Gymnasii können die sich der Medicin Widmenden alle vorhergehende Hülfswissenschaften erlernen, wenn sie wollen. Aber bei Manchem fruchtet der Rath eines Boerhave[2]), de Gorter[3]), Gregory[4]) pp. und fast aller großen Ärzte, welche diese Hilfswissenschaften einhellig fördern, noch gar zu wenig: Ich dörfte deßwegen unterthänigst vorschlagen, daß nur Ärzte vom 3. Grad zur Medicinalraths-Stelle Hoffnung hätten. In dem Falle bin ich versichert, daß deren sich bald mehrere bilden würden, insonderheit wenn die Prüfung dieses Grades bestimmter wäre. (Der Ausdruck in den vom Geh. Rath Hoffmann entworfenen Medicinalgesetzen ist etwas unbestimmt.) Der Nutzen für das Publicum würde groß seyn. Ich habe selbst mehrmalen Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie schädlich diese Lücke in den Kenntnissen bey Behandlung der Patienten sind. Man sagt, daß Hippocrates und einige Andere ohne alle Theorie große und nützliche Empiriker nur durch Erfarung und Beobachtung gewesen sind: aber es ist ein so erstaunlich eigenes Genie erforderlich, um ein Empiriker wie Hippocrates und vielleicht Sydenham zu seyn, daß man darauf in der Methode, fähige Ärzte zu bilden, keine Rücksicht nehmen kann."[5])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

[2]) Boerhave, geb. 1668, † 1738 Prof. der Medizin in Leyden.

[3]) Johann van Gorter, geb. 1689, † 1762, Prof. der Medizin zu Harderwyk in Holland, Kaiserlich Russischer Leibarzt.

[4]) John Gregory, geb. 1724, † 1773, Leibarzt des Königs von Schottland.

[5]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.

Alle Ärzte, die einen Ehrentitel hatten, durften, nach der Medizinalordnung, einen oder mehrere junge angehende Ärzte „anführen" (das soll heißen: sie zu ihrer Belehrung mit auf ihre Praxis nehmen), ohne das Kollegium darum zu befragen. Selbstständig durften diese junge Leute aber erst praktizieren, wenn sie ihr Examen abgelegt und ihr Patent erhalten hatten.[1]) Dieses Praktizieren der jungen Ärzte unter der Aufsicht eines approbierten Arztes wollte das Medizinal-Kollegium im Jahre 1792 verboten haben. Aber Fürstenberg sprach sich in seinem Promemoria vom 28. Juli 1792 entschieden dagegen aus und betonte, daß das Praktizieren der angehenden Ärzte unter Aufsicht eines approbierten Arztes notwendig sein, „um in Abgang eines Collegii clinici junge Ärzte zu einer guten Praxis zu bilden"[2]) Ärzte, die auch die Chirurgie und Geburtshülfe auszuüben wünschten, hatten sich deshalb bei dem Kollegium Medicum zu melden. Waren sie dazu befähigt, so wurde die Erlaubnis zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe in ihr Patent aufgenommen.[3])

2. Die Prüfung der Wundärzte.

Die Prüfung wurde mündlich vor versammeltem Kollegium oder mindestens von 2 Mitgliedern desselben abgehalten. Es gab 3 Klassen von Wundärzten. Hatte der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhielt er einen sich über seine Fähigkeiten aussprechenden Erlaubnisschein, der dem Pastor, dem Richter und dem Beamten des Wohnortes vorzuzeigen war. Von dem protokollierten Erlaubnisschein konnte Jedermann eine Abschrift erhalten.[4]) Wundärzte, die beim Inkrafttreten der neuen Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 bereits die Chirurgie im Hochstift ausgeübt hatten, wurden vom Kollegium nachgeprüft. Wollten Wundärzte auch innere Krankheiten behandeln, so hatten sie sich auch hinsichtlich ihrer medizinischen Kenntnisse prüfen zu lassen. In dieser Hinsicht zerfielen sie ebenfalls

[1]) Medizinal-Gesetze § 50.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1.
[3]) Medizinal-Gesetze § 60.
[4]) Medizinal-Gesetze §§ 92—104.

in 6 Klassen. Die Wundärzte der untersten Stufe mußten soviel Kenntnisse besitzen, wie nach dem vom Medizinal-Kollegium erst noch herauszugebenden kleinen medizinischen Katechismus verlangt werden konnte. Die Wundärzte der 5. medizinischen Klasse hießen Medizinal-Chirurgen des Ortes oder des Amtes, wo sie wohnten. Sie durften an allen Orten, wo keine Ärzte mit einem Ehrentitel und keine Wundärzte von einer höheren Stufe der medizinischen Kenntnis wohnten, innere und äußere Krankheiten behandeln. Wundärzte der 4. medizinischen Klasse heißen Medizinal-Chirurgen schlechthin. Sie waren in der Tat geschickte Ärzte ohne Doctortitel, und durften überall, selbst in der Stadt Münster, die chirurgische und medizinische Praxis ausüben. Ein Wundarzt, der die 3. medizinische Stufe erreicht hatte, erhielt den Titel eines geschickten, der der 2. Stufe den eines sehr geschickten, der der 1. Stufe den eines ausgezeichneten Medizinalchirurgen. Die Medizinalchirurgen mußten, um diese Titel zu erhalten, in den medizinischen Fächern das Examen schriftlich ablegen, geradeso wie die Ärzte. Das Medizinal-Kollegium sollte jeden Ort des Hochstifts mit sovielen geschickten Wundärzten versehen, als der Ort zu ernähren vermochte, aber auch nicht mit mehreren.[1])

Am 18. Juli 1777 verfügte der Kurfürst Maximilian Friedrich an das Kollegium Medicum, ein jeder Medizinalrat möge den Versuch machen, den in der Medizinalordnung angekündigten kleinen medizinischen Katechismus zu entwerfen.[2]) Es ist nicht nachzuweisen, ob das geschehen ist. Jedenfalls war dieser Katechismus im Jahre 1789 noch nicht gedruckt und es ist wahrscheinlich, daß er überhaupt wohl nie erschienen ist. Am 16. Juni 1789 verfügte der Kurfürst Maximilian Franz an das Medizinal-Kollegium u. A.: „Aus Euerm in Betreff des für Wundärzte zu verfertigenden Catechismus erstatteten Bericht haben Wir ersehen, daß es in Unserm Hochstift Münster noch sehr an guten und brauchbaren Wundärzten, besonders auf dem flachen Lande gebricht, und da Wir Uns nicht überzeugen können, daß diesem Mangel

[1]) Medizinal-Gesetze §§ 119—146.
[2]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 4.

durch Verfertigung des vorgeschlagenen Catechismi hinlänglich gesteuert werden möge, sondern vielmehr solches die Wundärzte zur Nachläßigkeit im Studium veranlasse und mancher der Arzeneywissenschaft ganz Unerfahrene durch in Handnehmung derley Catechismi zu dem Publico schädlichen Mißbräuchen Gelegenheit geben könnte, als halten Wir vielmehr für notwendig, daß die künftig neu angehende und zu approbirende Wundärzte näher und strenger geprüft werden mögen."[1]) Darauf antwortete das Kollegium am 18. Juli: „In Betreff der Wundärzte sind wir beynahe vom Anfange nach errichteter Medicinal-Ordnung in unseren bisherigen Prüfungen, jedesmal nach Maßgabe der Möglichkeit, schärfer geworden, wodurch die 3. oder unterste Klasse von selbst weggefallen ist; wir fordern nunmehr von Allen gehörige anatomische Kenntnisse, und prüfen sie mündlich darüber. Da aber von den Chirurgen, die sich auf dem platten Lande niederlassen (ohne daß ein Mangel derselben für das Landvolk befürchtet werden müßte) nicht gefordert werden kann, daß sie die Chirurgie bis zu ihrer letzten Vollkommenheit sollten gebracht haben, so haben wir für unumgänglich nöthig erachtet, zwey Klassen derselben beyzubehalten, wovon die erste blos jene vorzüglichen Männer in sich begreift, die, nebst einer Vollkommenheit in anatomischen Kenntnissen, Wissenschaft und Fähigkeit genug besitzen, die wichtigsten Operationen zu unternehmen und auszuführen, die zweite aber aus geschickten Chirurgen besteht, die zwar Alles, was zur theoretischen und praktischen Wundarzneykunst gehört, wissen müssen, von denen man aber weder die feinere Anatomie, noch sehr wichtige Operationen fordern darf und kann."[2])

Der Kurfürst genehmigte Münster, den 28. Juli 1792, daß bei den Wundärzten die unterste Klasse wegfallen und nur 2 Klassen beibehalten werden sollten.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 2.
[2]) Das. P. XIII. A. 2.

Die Chirurgen-Bruderschaft.

Wer vor der Einführung der Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 in Münster die chirurgische Praxis ausüben wollte, mußte der dortigen Chirurgen-Bruderschaft angehören. Um in sie aufgenommen werden zu können, hatte er sich in Gegenwart eines Landmedicus und eines andern praktischen Arztes einer Prüfung durch die Chirurgen zu unterziehen. Die alte Medizinalordnung aus dem Jahre 1749 sagt darüber: „Derowegen hat sich einer, und zwar so allhie in der Haupt-Stadt chirurgiam zu exerciren privilegirt zu seyn verlangt, selbsten mit der hiesigen Bruderschaffts ältesten Vorsteheren bey Unseren ältesten Land-Medico sich zu melden, demselben seine allenfalls habende attestata, besonders auch, daß er in Universitatibus anatomien beygewohnet, vorzeigen, da dan, wan gegen seiner übrigen conduite nichts einzuwenden, soll er dem bisherigen bey der Bruderschafft üblichen Gebrauch nach, die Einverleibung gebührend gesinnen, und mit dem in Gegenwart einer Unserer Land-Medicorum alternative nebst einen von denen ältesten hiesigen practicis, von denen Chirurgis vorzunehmenden rigoroso examine, besonders auch, ob er in anatomia nach Nothdurfft erfahren (wovor jedem Medico zwey Rthlr. und denen Chirurgis bisherig brauchliches gezahlet werden solle) gleich bis hiehin und mit ihrer Aufnahme gehalten werden.“ [1]) Und in Artikel 16 des der Chirurgen-Bruderschaft am 15. Juni 1763 landesherrlich erteilten Privilegiums heißt es, daß „Keinem, welcher dieser Amts-Bruderschaft nicht einverleibet ist, in der Stadt Münster die chirurgische Kunst zu gebrauchen, Kranke und Verwundete zu besuchen, vielweniger zu curiren verstattet werden solle.“ [2])

Durch Einführung der neuen Medizinalordnung von 1773 und 1777 war die Prüfung aller Chirurgen, auch der der Stadt, dem Medizinal-Kollegium übertragen. Man hätte nun glauben sollen, daß derjenige, der diese Prüfung bestanden hatte, die chirurgische Praxis auszuüben berechtigt

[1]) Alte Medizinalordnung vom Jahre 1749, S. 16.

[2]) P. XIII. E. 10. Bericht vom Bürgermeister und Rat der Stadt Münster aus dem Dezember 1780.

gewesen wäre. Die Chirurgen-Bruderschaft und mit ihr Bürgermeister und Rat aber dachten anders. Jedenfalls suchten sie ihr altes Privilegium zu hüten. Die Veranlassung hierzu hatte der Chirurg Wegehaus gegeben. Das Kollegium Medicum berichtete an den Kurfürsten, und dieser entschied, Ahaus, den 21. September 1779, mittels Dekrets an den Geheimen Rat Folgendes: „Da das dem Kollegium Medicum aufgetragene Examen an die Stelle des bis dahin üblich gewesenen Examens der Landmedicorum und Chirurgen-Bruderschaft eintritt, und es nicht schicklich seyn würde, ein von erwähntem Collegio geprüftes und approbirtes Subject der nochmaligen Prüfung und Censur der Chirurgen-Bruderschaft zu unterwerfen; so ohnverhalten wir Euch diese Unsere gnädigste Intention mit dem gnädigsten Auftrag, hiernach Unsern dasigen Stadtmagistrat und durch denselben die Chirurgen-Bruderschaft zu verabscheiden, und den Stadtmagistrat anzuweisen, dießerhalb mit allen ferneren Verfahren wider besagten Wegehaus anzustehen.“[1])

Von dieser Entscheidung gab der Geheime Rat dem Magistrate am 27. September 1779 Kenntnis. Der Magistrat war über die Abweisung ungehalten. Der Geheime Rat machte dem Fürsten hiervon Mitteilung, der aber am 24. November 1779 erklärte, daß es bei dem früheren Bescheide verbleibe.[2])

Nun wandten sich Bürgermeister und Rat im Februar 1780 abermals an den Kurfürsten. Wenn, so stellten sie ihm vor, daß Bruderschafts-Examen für die Zukunft abgeschafft werden sollte, dann werde auch die Bruderschaft dadurch gleichsam abgeschafft werden, da das Examen für die Bruderschaft von der gleichen Bedeutung sei, wie für die Ämter und Gilden das vorgeschriebene Meisterstück. Die Beseitigung dieser Prüfung müsse aber — abgesehen von den übelen Folgen, von denen die Stadt berührt würde — für die nun einmal schon privilegierten Mitglieder der Bruderschaft hart und empfindlich sein. Um die Bruderschaft zu beruhigen, machten sie den Vorschlag, es möchten die Chirurgen, die in Münster praktizieren wollten, sich zuerst

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 9.
[2]) Das. P. XIII. E. 9.

an die Chirurgen-Bruderschaft wenden und nach Maßgabe ihrer Qualifikation dort aufgenommen werden, erst dann aber die Erlaubnis zur wirklichen Ausübung ihrer Profession beim Medizinal-Kollegium nach Vorschrift der Medizinalordnung nachsuchen.[1])

Der Kurfürst forderte, Bonn, den 20. Februar 1780, den Geheimen Rat zum gutachtlichen Bericht auf. Dieser gab am 5. März 1780 sein Gutachten ab, und erklärte, daß es den Chirurgen, die von dem Kollegio Medico geprüft und approbiert worden seien, und zur wirklichen Ausübung ihrer Profession in der Haupt- und Residenz-Stadt oder in anderen Städten und Ortschaften des Hochstiftes sich häuslich niederlassen wollten, frei stehen solle, ob sie sich in die Chirurgen-Bruderschaft des betreffenden Orts gegen Entrichtung der wohlhergebrachten Gebühren aufnehmen lassen wollen oder nicht, daß sie es jedoch in dem einen oder andern Falle nicht nötig hätten, sich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten bei der Bruderschaft zu unterwerfen.[2]) Der Fürst scheint Weiteres nicht verfügt zu haben.

Am 7. April 1783 berichtete der Geheime Rat an den Kurfürsten, Johann Heinrich Cruse, der Sohn eines Münsterschen verstorbenen Wundarztes, sei vor einigen Monaten vom Medizinal-Kollegium examiniert und für fähig befunden worden, die Chirurgie auszuüben. Nun habe er auch gewünscht, in die Chirurgen-Bruderschaft aufgenommen zu werden. Der älteste Vorsteher dieser Bruderschaft, Chirurg Vering, habe aber erklärt, Cruse könne erst dann in die Bruderschaft aufgenommen werden, wenn der Kurfürst ihn „von den ihm abgehenden drey Reise-Jahren dispensire". Der Geheime Rat bat daher den Kurfürsten, er möge nicht nur die schon früher abgegebene Erklärung — „daß das Examen des Collegii Medici anstatt des sonst üblich gewesenen Examens der Land-Medicorum und Chirurgen-Bruderschaft genug thue" — wiederholen, sondern auch diese Erklärung dahin ergänzen, daß die vom Kollegium Medicum geprüften und approbierten Wundärzte eben dadurch

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 11.
[2]) Das. P. XIII. E. 9. u. 11.

auch von den sonst bei der Chirurgen-Bruderschaft erforderten Reise-Jahren „entübriget" sein sollten.

Der Kurfürst dispensierte, Bonn, den 23. Juni 1783 darauf den Chirurgen Cruse zwar von den 3 Reisejahren; die vom Geheimen Rat beantragte allgemeine Erklärung scheint er aber nicht gegeben zu haben.[1])

Prüfung einer Frau in der Chirurgie.

Die Geburtshelferin Popping zu Metelen reichte im Jahre 1799 ein Gesuch ein, worin sie bat, man möge ihr die Erlaubnis zur Ausübung der chirurgischen Praxis erteilen. Der Medizinalrat übersandte die Bittschrift am 15. Mai 1799 dem Kurfürsten mit folgendem Begleitschreiben: Es sei bekannt, daß man auf mehreren Deutschen und Italienischen Universitäten keinen Anstand genommen habe, Frauenzimmern die Doktorwürde zu erteilen; wenn sich die seltene Gelegenheit ereignet habe, daß selbe Proben von ausgezeichneter Fähigkeit im Wissenschaftlichen abgelegt hätten. Der Medizinalrat halte sich zwar aus guten Gründen überzeugt, daß sich bei dieser Bittstellerin nicht das Mindeste von einer eminenten oder zulänglichen Wissenschaft voraussetzen oder erwarten lasse. Da nun die Gesetze bis dahin keine Anweisung gäben, wie man sich in einem derartigen Falle zu verhalten habe, und zu vermuten sei, daß der Kurfürst es nicht rätlich finden möchte, wenn Frauenzimmer sich derlei Geschäften unterzögen, so habe der Medizinalrat nicht verfehlen wollen, die Befehle des Knrfürsten über diesen speziellen Fall unmittelbar einzuziehen.

Der Kurfürst erwiderte, Ellingen, den 29. Mai 1799, er könne es geschehen lassen, daß die Popping zu Metelen über ihre angerühmte Fähigkeit im chirurgischen Fache vom Medizinalrate geprüft werde. „Nach vorgenommener Prüfung", heißt es weiter, „werdet Ihr ermessen: in wieweit derselben etwa chirurgische Behandlungen allenfalls in bestimmten Fällen ohne Anstand und ohne Unschicklichkeit zu verstatten, oder nicht zu verstatten seyn möchten."[2]) Ob die

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 4.
[2]) Das. P. XIII. E. 13.

Popping diese Erlaubnis vom Medizinal-Kollegium erhalten hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Der französische Chirurg Nicol. Marchand.

Nicol. Marchand hatte seine Ausbildung auf der praktisch-chirurgischen Schule zu Paris erhalten, war 1768 zum Doktor der Chirurgie promoviert, 1770 zum Ober-Chirurgus und 1775 zum Professor der Chirurgie am Königlichen Hospitale de St. Sauveur zu Lille ernannt, woselbst er im Hospitale seine Vorlesungen, verbunden mit praktischen Uebungen, bis zum Ausbruche der Revolution gehalten hatte. Der Chirurgischen Akademie zu Paris reichte er seine Memoires ein, die deren Beifall fanden. Aus Wettbewerben über chirurgische Preisfragen ging er zweimal als Sieger hervor; er erhielt als Solcher beide Male eine goldene Ehrenmedaille. Alsbald wurde er auch zum korrespondierenden Mitglied der chirurgischen Akademie zu Paris ernannt und zum salarierten Chirurgus zu Lille für die großen chirurgischen Operationen. Beim Ausbruche der Revolution wollte er dort nicht bleiben, obgleich man es an Bemühungen, ihn in Lille zu halten, nicht hatte fehlen lassen. Im Jahre 1793 wanderte er aus, und errichtete auf eigene Kosten zu Tournay ein Privathospital für die bei den alliierten Armeen verwundeten Franzosen. Seiner vielen Talente und seines unermüdlichen Eifers halber erhielt er im Mai 1797 vom französischen Hofe zu Blankenburg das Kreuz des Ordens von St. Michael, ein Ehrenzeichen, das nur den ersten Chirurgen Frankreichs verliehen wurde.

Professor Marchand hatte sich vom Jahre 1795—1801 bereits in Münster aufgehalten, während dieser Zeit auch eine Menge Kranker meist unentgeltlich behandelt. Er war auch, seiner großen Erfahrungen halber, von den Mitgliedern des Medizinal-Kollegium wiederholt zu Rate gezogen worden. Er war um 60 Jahre alt und wünschte in Münster seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, falls ihm die Erlaubnis erteilt werde, die chirurgische Praxis in der Stadt Münster und im ganzen Münsterlande ausüben zu dürfen. Indessen mochte er sich nicht gern einer Prüfung des Medizinal-Kollegiums unterziehen, nicht aus Sorge um seine Fähigkeit,

sondern weil es ihm, dem hochgestellten erfahrenen französischen Chirurgen, empfindlich sein mußte. Fürstenberg, der sich von diesem sehr distinguierten Mann eine Vervollkommnung der Münsterschen Chirurgen versprach, erwirkte vom Kurfürsten die Erlaubnis, die dieser Wien, den 3. Juli 1801 erteilte, daß Marchand sich ungehindert in Münster aufhalten, und dort sowie im Hochstift überhaupt seine chirurgische Praxis ausüben dürfe, ohne vorhergegangene Prüfung seitens des Medizinal-Kollegiums.[1])

3. Die Apotheker.

Auch die Prüfung der Apotheker, der Provisoren und Gehülfen ging mit dem Inkrafttreten der Medizinalordnung vom Jahre 1773 und 1777 auf das Medizinal-Kollegium über. (s. oben S. 58 f.) Das Kollegium hatte Sorge zu tragen, daß die Apotheken in der Stadt Münster und in den größeren Städten des Hochstifts mit tüchtigen und geschickten Apothekern besetzt waren. An solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke nicht leben konnte, war es den Ärzten oder Wundärzten gestattet, sich eine kleine Haus-Apotheke zu halten. Verstanden diese soviel von der Apothekerkunst, daß sie die nötigsten Arzneimittel selbst zubereiten konnten, so stand es ihnen frei, dieses zu tun. Konnten sie aber nur rezeptieren, so hatten sie die schon zubereiteten Arzneimittel aus einer der 4 Münsterschen Apotheken zu entnehmen oder sich einen geschickten, vom Medizinal-Kollegium geprüften Gehülfen zu halten.

Alle Vorsteher einer Apotheke, auch die Ärzte und Wundärzte, die eine Apotheke hielten, mußten den Apothekereid vor dem Medizinal-Kollegium ablegen. Die Errichtung einer neuen Apotheke war von der Genehmigung des Medizinal-Kollegiums abhängig. Kein Apotheker sollte ein Privilegium exclusivum erhalten; das Kollegium konnte an einem Orte, wo sich schon eine Apotheke befand, wenn es nötig war, die Errichtung einer zweiten zulassen. Es gab aber Privilegia, nach denen die Wittib oder die sonstigen Hinterbliebenen eines verstorbenen Apothekenbesitzers berechtigt

[1]) Bericht Fürstenbergs vom 20. Juli 1801. P. XIII. E. 12.

waren, die Apotheke beizubehalten. Diese hatten den Tod des Apothekers dem Kollegium anzumelden und einen Provisor zu bestellen. Der Provisor wurde vom Kollegium geprüft und hatte dann den Apothekereid abzulegen. Die Apotheker hatten ein Buch zu führen, in das alle Rezepte in der Reihenfolge, wie sie einliefen, eingetragen wurden. Sie durften Gifte (z. B. zur Vertilgung von Ratten u. dergl.) an ihnen bekannte Personen abgeben; sie mußten dann aber den Namen des Käufers, die Menge des Giftes und den Zweck, wozu das Gift gebraucht werden solle, in das Apothekerbuch eintragen. Geheimmittel durften von den Apothekern verkauft werden, aber nur dann, wenn sie hierzu die Erlaubnis des Medizinal-Kollegiums erhalten hatten. Stark wirkende Arzneimittel und Gifte durften nur in den privilegierten Apotheken verkauft werden. Die Apotheker sollten aber keine eigentliche Krämerwaren, wie z. B. Gewürze u. dergl. oder gar Branntwein verkaufen.

Wenigstens einmal im Jahre mußten die Apotheken visitiert werden. Es hing vom Medizinal-Kollegium ab, ob es das öfters anordnen wollte. Die Apotheken der Stadt Münster wurden durch Mitglieder des Medizinal-Kollegiums revidiert und visitiert. In den anderen Städten und auf dem Lande ließ das Kollegium die Apotheken (auch die etwaigen Hausapotheken der Ärzte pp.) durch die Amtsphysici oder sonstige geeignete Ärzte visitieren. Arzneien, die nichts taugten, sollten unter den Augen des Visitators weggeworfen werden. Wenn ein Apotheker, besonders auf dem Lande, ärztlich praktizieren wollte, mußte er sich vom Medizinal-Kollegium prüfen lassen. Er erhielt dann ein seiner Geschicklichkeit entsprechendes Zeugnis, ähnlich wie die Wundärzte, die auch die medizinische Praxis auszuüben begehrten. [1])

4. Die Geburtshelferinnen und Hebammen.

Die vom Medizinal-Kollegium nicht approbierten Hebammen hießen schlechtweg Hebammen, die gelernten und approbierten aber Geburtshelferinnen oder Wehmütter.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. A. 1. Med.-Ges. §§ 169—278.

Die von einer Stadt oder von einem Amte zur Ausbildung als Geburtshelferinnen vorgeschlagenen Hebammen wurden vom Medizinal-Kollegium ausgesucht. Die ein natürliches Geschick Besitzenden wurden den Geburtshelfern zur Ausbildung gegeben. Nach ihrer Ausbildung wurden sie vom Kollegium geprüft. Sie wurden hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit in 2 Klassen geteilt. Hierüber erhielten sie ein Zeugnis, das sie den Pastoren und der Obrigkeit ihres Amts vorzuzeigen hatten. Hebammen, die bei der Prüfung nicht für geschickt genug befunden worden, mußten weiter lernen. Für die Ausbildung einer Geburtshelferin 1. Klasse erhielt der Lehrer (Geburtshelfer) 10 Taler, für die einer solchen 2. Klasse 5 Taler aus der gewöhnlichen Steuer- oder Schatzungskasse. — Die Geburtshelferinnen und Hebammen wurden für ihren Beistand bei den Geburten aus derselben Kasse bezahlt. Erstere erhielten für jede Geburt von dem Rezeptor 12 ggr oder 14 Schillinge, Letztere aber nur 4 ggr. [1])

Im Oktober 1778 berichtete das Medizinal-Kollegium an den Kurfürsten, daß für das Hochstift Münster bereits 56 Geburtshelferinnen angelernt worden seien. Diese könnten aber hin und wieder nicht zur Ausübung der Geburtshülfe gelangen, da der gemeine Mann in Vorurtheilen gegen sie befangen sei und die alten, nicht approbierten, gewöhnlichen Hebammen sie anschwärzten usw. Das Medizinal-Kollegium hatte hierüber eine Menge von Klageschriften erhalten. Um dem Übelstand abzuhelfen, schlug es Folgendes vor: Die zu einer Entbindung gerufene alte (nicht approbierte) Hebamme habe zu jeder vorkommenden Geburt auch die am Orte wohnende Geburtshelferin herbeiholen zu lassen. Es solle dann die Hebamme 4 ß 8 Pf., die Geburtshelferin 9 ß 4 Pf. von dem Rezeptor erhalten; Letztere solle sogar diesen Satz erhalten, auch wenn sie gar nicht gerufen worden sei. Um das fernere Anlernen der alten Hebammen zu Geburtshelferinnen auf dem Lande zu befördern, sollten die alten Hebammen nur in jenen Orten, wo eine Geburtshelferin wohnt, 4 ß 8 Pf. für jede Geburt aus der Kasse empfangen, an den Orten aber, wo noch keine Geburtshelferin sei, nichts

[1]) Med.-Ges. §§ 291—318.

von dem Rezeptor erhalten. Der Kurfürst genehmigte den Vorschlag des Medizinal-Kollegiums, Münster, 27. Oktober 1778, und erteilte dem Geheimen Rat den Auftrag, ein entsprechendes Publikandum abzufassen und in den Ämtern bekannt machen zu lassen, ferner die Beamten mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Diese Verordnung scheint aber erst am 27. Dezember 1779 veröffentlicht worden zu sein.[1]) Am 30. Juni 1783 verfügte der Landesfürst weiter, daß für jede Geburt, zu der eine nicht approbierte Hebamme gebraucht, die am Orte wohnende approbierte Geburtshelferin aber nicht geholt oder nicht zeitig genug gerufen, der Geburtshelferin 9 Schillinge 4 Pf. und zwar von der Hebamme zu entrichten seien. Wenn in solchen Fällen die Hebamme nicht sofort zahle, könne der Rezeptor die Summe vorschußweise der Geburtshelferin einhändigen, habe sie dann aber, wenn nötig, mit beamtlicher Hülfe von der Hebamme zurückzufordern.

Es war nun im Kirchspiel Wadersloh mehrmals vorgekommen, daß unapprobierte Hebammen bei Geburten Beistand geleistet hatten, ohne die dort approbierte Geburtshelferin Prangemeyer zuzuziehen, noch viel weniger ihr die ihr zukommenden 9 ß 4 Pf. auszuzahlen. Der Rezeptor verweigerte die vorschußweise Auszahlung der Beträge, weil die Prangemeyer die betreffenden Hebammen nicht namhaft machen, und ihre Namen auch nicht von den Leuten, die sie geholt hatten, erfahren konnte. Um derartigen Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, erließ der Kurfürst — auf Vorschlag des Geheimen Rats vom 25. April 1785 — unter dem 19. Mai 1785 ein Dekret, „daß diejenigen, welche unapprobirte Hebammen gebraucht haben, dieselben namhaft zu machen, und falls sie solches weigern, dem Receptor die für die approbirte Geburtshelferin bestimmte 9 ß 4 Pf. regressu salvo sofort zu zahlen, allenfalls durch beamtliche Hülfe angehalten werden sollen." Dieses Dekret wurde am 6. Juni 1785 öffentlich bekannt gegeben.[2])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 7.
[2]) Das. P. XIII. E. 7.

5. Die unqualifizierten Medizinal-Personen.

Das Medizinal-Kollegium hatte nicht allein die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die qualifizierten, sondern ebenso auch über die nicht qualifizierten Medizinal-Personen. Im Oktober 1778 berichtete das Kollegium an den Kurfürsten über die Bestrafung derjenigen unqualifizierten Personen, die die Arzneiwissenschaft oder Wundarzneikunst ausüben. Das Kollegium bat, ihm die desfallsigen Untersuchungen, Bestrafungen und Beitreibungen der Strafgelder zu übertragen. Der Kurfürst genehmigte, Münster, den 27. Oktober 1778, daß das Medizinal-Kollegium diejenigen unqualifizierten Personen, die der Medizinalordnung zuwider für Geld und aus Gewinnsucht die Arzneiwissenschaft oder Wundarzneikunst auszuüben glaubhaft beschuldigt würden, vorladen, die Sache untersuchen und befindenden Umständen nach die Übertreter straffällig erklären könne. Er fügte aber hinzu: „Ihr werdet bey vorkommenden Fällen, wo einem solchen Unqualificirten nicht eine Gewinnsucht vorgeworfen werden mag, noch derselbe von gedachter Wissenschaft und Kunst eigentlichen Gebrauch gemacht hat, zumalen an Örthern oder in solchen Gelegenheiten, wo es an Ärzten oder Wundärzten gefehlet hat, und ehender Mitleiden als Gewinnsucht zum Grunde der Handlung liegt, alle Bescheidenheit gebrauchen." Von jeder Straferklärung hatte das Kollegium eine Abschrift an die Hofkammer zur Beitreibung der Strafgelder einzusenden und außerdem jährlich ein Verzeichnis aller innerhalb des Jahres verhängten Strafen einzureichen.[1])

Scharfrichter Diepenbrock.[2])

Das Kollegium Medicum berichtete am 1. August 1778 an den Kurfürsten, es hätten sich verschiedene Nachrichter vom Lande und auch der Münstersche Scharfrichter Diepenbrock beim Kollegium zur Prüfung in der Chirurgie gemeldet; das Kollegium trage aber Bedenken, sie zur Prüfung zuzulassen, weil überall im Hochstift eine genügende Zahl von Wundärzten vorhanden sei. Das gelte besonders von der Hauptstadt Münster. Es bat zugleich um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß der Sohn eines Nachrichters des Nachrichters Metier nicht fortsetzen, dafür aber die Chirurgie

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 3[a].
[2]) Das. P. XIII. E. 10.

ausüben wolle. Der Kurfürst billigte, Clemenswerth, den 24. August 1778, das Verhalten des Medizinal-Kollegiums, daß es den Scharfrichter Diepenbrock zum Examen nicht zugelassen habe. Im Übrigen behielt er sich die Entscheidung vor, bis sich ein solcher Fall, wie der vom Kollegium erwähnte, wirklich ereignen sollte. Diepenbrock reichte bald darauf dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, worin er um Zulassung zum Examen in der Chirurgie bat. Der Kurfürst verfügte, Münster, den 22. Oktober 1778, an das Medizinal-Kollegium: Wenn Diepenbrock soviel Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chirurgie besitze, als nach der Medizinalordnung für die Approbation als Wundarzt erforderlich seien, so könne er auf dem Lande von Nutzen sein. Das Kollegium habe in dieser Hinsicht alles Weitere der Medizinal-Ordnung gemäß anzuordnen.

Das Kollegium ließ ihn aber nicht zum Examen zu, untersagte ihm die Ausübung der chirurgischen Praxis und bedrohte ihn mit Strafe, wenn er trotzdem zu praktizieren fortfahre. Im Jahre 1780 reichte Diepenbrock abermals dem Kurfürsten ein Gesuch ein, ihn zum Examen zuzulassen. Dieser beauftragte, Bonn, den 2. September 1780, das Medizinal-Kollegium, den Bittsteller, wenn keine erheblichen Bedenken dagegen vorwalten sollten, in der Chirurgie zu prüfen unter der Voraussetzung, daß Diepenbrock sein Amt als Nachrichter aufgebe.

Das Scharfrichteramt ging anscheinend gewöhnlich vom Vater auf den Sohn über und verblieb der Familie. Diepenbrock scheint nun wohl für seine Person das Amt niedergelegt zu haben.

Bruder Severin.

Anfangs Juni 1790 reichte der Obrist-Jägermeister F. v. Böselager dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, worin er ihn, zugleich im Namen des Pfennigkammer-Sekretärs Joseph Engelen, des Kanzlei-Agenten Jos. Ant. Beckmann und eines J. P. Duesberg, bat, er möge dem Frater Severin die Ausübung der chirurgischen Praxis in der Stadt Münster „ohne Zuthun des Consilii medici“ gestatten. Zur Begründung seines Gesuchs gab er Folgendes an: Dem Frater Severin des Ordens der Barmherzigkeit sei vom Medizinalrate die Ausübung der chirurgischen Praxis in der Stadt Münster auf das Schärfste untersagt worden, „weil er sich zur Prüfung nicht gestellt“ habe. Sie, die Supplikanten, hätten dessen chirurgische Hülfe in ihren Nöten und Gebrechen in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt, nachdem sie von den approbierten Leibärzten lange Zeit hindurch, aber ohne jeden Nutzen und Erfolg, behandelt und dadurch fast bis zur völligen Verzweiflung getrieben worden seien. Durch die Geschicklichkeit Severins hätten sie Trost und Genesung erhalten. In der lauteren und redlichen Absicht,

dadurch dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, hätten sie sich erkühnt, den Kurfürsten um die Erlaubnis zur ungehinderten Ausübung der Praxis zu bitten, zumalen der gute und, wie man allgemein glaube, der Stadt Münster unentbehrliche Aesculap sich um deswillen nicht einer, bei seiner bekannten Geschicklichkeit nur zu einer bloßen Formalität herabsinkenden Prüfung durch die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums unterwerfen könne, weil er alsdann nicht nur von dem Generalvikariate und von seiner Ordensobrigkeit abhängig, sondern auch noch der Willkür des Medizinal-Kollegiums unterworfen sei. Und eigenhändig fügte Böselager zum Schlusse hinzu: „Euer Churfürstlichen Durchlaucht verhoffe ich, werden mir diese meine unterthanigste Bitte in Höchsten gnaden accordiren umbdemehr, da ich merklich schon 9 Wochen nicht vor Schmertzen, so ich Tag und Nacht am beyne ausgestanden und noch am beine ausstehe, nicht vom Stuhle aufstehen kan und von den Personen, die sich für ärzte ausgeben, keine Hoffnung sehe, meine Gesundtheit wiederum zu bekommen, und wäre zu wünschen, daß das sogenannte Kollegium Medicum niemahlen in Münster existirt were. F. v. Böselager, geheimbter Raht und Obristjägermeister".

Der Kurfürst erwiderte, Bonn, den 7. Juni 1790: „Da es Uns ganz angenehm seyn würde, wenn die chyrurgische Hilfe des Barmherzigen Brudern Severins Euch eine Euern Wünschen völlig entsprechende Hilfe leisten könnte, So haben wir gar keinen Anstand gefunden, Euch die einsweilige Erlaubnis erwehnten Bruder ferner brauchen zu können, hiermit gnädigst zu ertheilen." Am selben Tage wurde das Kollegium Medicum von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt und zum gutachtlichen Bericht über die dem barmherzigen Bruder Severin zu gestattende Ausübung der chirurgischen Praxis aufgefordert. Das Medizinal-Kollegium berichtete unter dem 23. Juni 1790: „Da der Beweggrund solcher Verstattung, unseres Ermessens, in der Wissenschaft und Fähigkeit des Subjects hauptsächlich liegen muß, der Frater Severin aber hierüber keine andere Beweise, als einige von einzelnen Patienten abgeborgte und blos über einzelne Fälle sprechende Zeugnisse, welche bey genauerer Untersuchung aller Umstände, von ihrem anscheinenden Werth vieles verlieren dörften, beygebracht hat; mithin hierauf ebensowenig, als auf die kränkliche Laune Höchstdero Oberstjägermeisters einige Rückficht zu nehmen ist: So finden wir uns außer Stande, Euren Kuhrfürstlichen Durchlaucht etwas bestimmtes über diesen Gegenstand unterthänigst anzuberichten, bis dahin, daß der Bruder Severin sich einer ordentlichen Prüfung wird gestellt haben; als woraus allein sich ergeben kann, ob derselbe so viele Wissenschaft und Fähigkeit im chirurgischen Fache sich eigen gemacht habe, daß er auf die Verstattung der Chirurgischen Praxis in hiesiger Stadt, worin es an geschickten Wundärzten nicht fehlt, einen gerechten Anspruch machen könnte."

Zum Schlusse sagten sie, es sei überhaupt notwendig, daß die in dem Hospital der Barmherzigen Brüder anzustellenden Ordenschirurgen ebenso, wie andere Wundärzte angehalten würden, sich einer ordentlichen Prüfung ihrer Fähigkeit zu unterwerfen.[1])

V.

Die Medizinal-Polizei.

1. Die Bekämpfung der Seuchen.

Die Pest, die in früheren Jahrhunderten Münster wiederholt schwer heimgesucht hatte,[2]) kehrte im 18. Jahrhundert nicht wieder. Die Ruhr trat damals zwar zu verschiedenen Zeiten auf, besonders auf dem Lande und in den kleineren Orten des Münsterlandes. Es wurde auch wiederholt ein Mitglied des Kollegiums an Ort und Stelle gesandt, um persönlich bei der Bekämpfung der Seuche mitzuwirken. Indessen erforderte sie doch nicht so allgemeine und einschneidende Maßregeln wie die Pocken, die verheerendste Seuche, die im 18. Jahrhundert allenthalben wütete und auch Stadt und Hochstift Münster wiederholt heimgesucht hat. Es herrschte damals eine wahre Pocken-Not. Fast jeder Mensch machte die Pocken durch, meistens schon im Kindesalter. Mitunter war eine Pocken-Epidemie so gutartig, daß von 100 und mehr Personen nur Einer starb; andre Male war sie so bösartig, daß sie jeden 4. oder 5. wegraffte. Im Durchschnitt starb der 7. oder 8. Die Pocken-Epidemien traten in demselben Orte alle 4, 5 bis 6 Jahre auf.[3]) Wer die Pocken einmal überstanden hatte, war immun, wie man heute zu sagen pflegt; wer aber noch nicht „geblattert" hatte, war noch „pockenfähig", wie man damals sich ausdrückte.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. E. 12.

[2]) Vgl. Huyskens, Zeiten der Pest in Münster während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und Hellinghaus, Die letzte Pestepidemie in Münster 1666—1667 und ihre Bekämpfung durch Bischof Christoph Bernard von Galen. Beilagen zum Jahresberichte des städtischen Realgymnasiums zu Münster i. W.

[3]) Hoffmann, Ungedruckte Abhandlung „Über die Zeit der Pockenimpfung zur Gesetzgebung über diesen Gegenstand." Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.

Im Orient hatte man die Erfahrung gemacht, daß wenn man mit dem in den Blattern enthaltenen Pockenstoff gesunde Menschen impfte, diese an den Blattern erkrankten. Diese Erkrankung verlief in der Regel milder, als die eigentliche Pockenkrankheit; auch schützten die eingeimpften gegen die natürlichen Pocken. Die Einführung dieser Impfung in der abendländischen Welt angebahnt zu haben, ist das Verdienst der Lady Montague. Die Schutzimpfung (Inoculation, Einpfropfen) hatte viele begeisterte Anhänger, aber auch viele erbitterte Gegner. In Deutschland traten für die Inoculation zuerst und nachdrücklich auf die Hannoverschen Ärzte Hugo und Werlhof und der große Münstersche Arzt, Christoph Ludwig Hoffmann, dem fast alle Ärzte Münsters der damaligen Zeit gefolgt sind, vor Allem die Mitglieder des Medizinal-Kollegiums.

Als Hoffmann kaum nach Münster gekommen war, erlebte er dort, im Jahre 1764, eine Pocken-Epidemie, die zwischen 600 und 700 Menschen hinwegraffte. Er war der Ansicht, daß über 300 hätten gerettet werden können, wenn in den vorhergegangenen Jahren ordentlich geimpft worden wäre.[1]) Die Stadt Münster wurde weiterhin in den Jahren 1769, 1774 (?), 1779/80, 1784/85, 1790, 1795 (?) und 1800 von den Pocken heimgesucht.

Es entspann sich ein heißer Kampf zwischen dem Geheimen Rat und dem Kollegium Medicum über die Frage, ob und wann zur Schutzimpfung geschritten werden solle. Wie erbittert der Kampf geführt worden ist, dürfte aus einigen drastischen Sätzen Hoffmanns hervorgehen: „Ob aber die Luft gesund sei, und nicht das Einimpfen widerrathe, das muß nicht der Hufschmied, sondern der einsichtige und rechtschaffene Arzt beurteilen. In den Pandekten steht hiervon nichts, und der Geheimrath versteht dieses auch nicht.“[2]) Der Kampf endete im Jahre 1800 mit einer Niederlage des Geheimen Rats, indem sich der Kurfürst schließlich auf die Seite des Kollegiums stellte.

Als in diesem Jahre die Blattern die Stadt Münster nochmals heimsuchten und der Geheime Rat wiederum wie

---

[1]) Hoffmann, Ungedr. Abh. a. a. O. Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.

[2]) Hoffmann, Ungedr. Abh. a. a. O. P. XIII, B. 5.

bei den Epidemien der Jahre 1769, 1779, 1784 und 1790[1]) Bedenken trug, die Impfung zu gestatten, wandte sich das Medizinal-Kollegium am 16. Juli 1800 unmittelbar an den Kurfürsten. In der Eingabe heißt es: Die notorisch nützliche Schutzblattern-Impfung sei mit ausgezeichnet glücklichem Erfolge im Hochstift eingeführt worden. Um die gewöhnliche Sterblichkeit der natürlichen Blattern zu steuern, habe das Kollegium bei jeder Pockenepidemie vom Geheimen Rat sich die Erlaubnis zur Impfung erbeten. Diese Einrichtung, daß der Geheime Rat dazu seine Einwilligung geben müsse, sei vom Kollegium stets als eine weise verehrt worden, indem die gute Sache gleichsam durch die höhere öffentliche Autorität gefördert worden. Die beste Einrichtung würde freilich die sein, wenn in einem bestimmten Inoculationshause beständig die Blattern-Krankheit den konvenienten Kindern gegeben werden könnte. Beinahe das gesamte Publikum sei so sehr vom Nutzen der Blattern-Impfung überzeugt, daß es bei jeder Impfung die Ärzte dränge, die Inoculation vorzunehmen, um dadurch der Gefahr der Epidemie auszuweichen.

Nur bei Wenigen herrsche noch, nach Maßgabe des verschiedenen Erkennens, Vorurteil, und Einige solle es geben, die, wie in ähnlichen menschlichen Einrichtungen, nicht geeignet seien, eine auf einer Reihe von Gründen beruhende Sache deutlich anzuschauen. Um so befremdender und unbegreiflicher erscheine es, daß der Geheime Rat, wie schon wiederholt bei den vorangegangenen Pocken-Epidemien, so auch dieses Mal wieder die Erlaubnis zur Blattern-Inoculation geradezu abgeschlagen oder zum großen Nachteile verzögert habe. Das beunruhige die Eltern der zu impfenden Kinder und setze die Würde und das Ansehen des Medizinalrates in den Augen des Publikums herab. Das Kollegium bat zum Schlusse den Kurfürsten, er möge gestatten, daß die Bestimmung, ob und wann die durch die Ärzte vorzunehmende Blattern-Impfung dem Publikum Nutzen schaffen werde, lediglich dem Medizinal-Rate anheimgestellt werde, wobei die nützliche Einrichtung beibehalten werden könne, daß der genommene Entschluß jedesmal dem Geheimen Rate gleich bekannt gemacht werde.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 5.

Der Kurfürst betrachtete das Impfen als eine sehr heilsame, keiner besonderen Regierungs-Erlaubnis bedürfende, Operation. Er meinte, die Zeiten seien vorüber, wo man aus der Inoculation so etwas Besonderes machen wollte; und die Zeit der Impfung zu bestimmen liege dem ordinario, keinem dicasterio ob (d. h. dem Kollegium Medicum, nicht dem Geheimen Rat). Unter dem 6. September 1800 verfügte er von Wien aus an den Geheimen Rat: „Bey dem entschiedenen, durch vielfache Erfahrung bestätigten Nutzen der Blatter-Impfung finden Wir diese Anstalt zu einer besonderen von Regierungswegen zu ertheilenden Erlaubniß nicht ferner geeignet. Wir überlassen also für künftig die Frage: ob und wann das Einimpfen der Blattern dem Publico räthlich seye, der Bestimmung Unseres Medizinalraths, welcher zugleich angewiesen wird, Euch jedesmahl von seinem desfallsigen Beschlusse zu benachrichtigen.“[1]) Das Kollegium Medicum wurde auf seinem Bericht vom 16. Juli in gleichem Sinne beschieden.

2. Das Beerdigungswesen.

Der Kurfürst Maximilian Franz richtete gleich nach seinem Regierungsantritt sein Augenmerk auch auf das Beerdigungswesen. Auf dem Lande war es noch vielfach gebräuchlich, die Leichen vor ihrer Beisetzung in den Kirchen während der Exequien aufzubahren.[2]) Die Kirchhöfe befanden sich fast überall innerhalb der Städte, Wigbolde und Dörfer und waren von Häusern umgeben. Auch in Münster, wo man einige Jahre vorher, um 1780 oder etwas früher, zwar neue Kirchhöfe angelegt hatte, war man nicht radikal genug verfahren. Anstatt nämlich die Kirchhöfe ganz außerhalb der Stadt zu verlegen, hatte man sie, gleich an die Stadt angelehnt und an den öffentlichen Spaziergängen errichtet. Manche Kirchhöfe auf dem Lande, z. B. in Ölde, Liesborn waren zu klein, so daß die noch nicht hinlänglich verweseten Leichen den neu ankommenden Platz machen mußten. Vielerwärts noch wurden die Leichen der Geistlichen und sonstiger angesehener Personen in den Kirchen, besonders in

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B 5.
[2]) Das. P. XIII. B. 11.

den Kollegiatkirchen begraben. Mit Ausnahme weniger Ortschaften war es im ganzen Hochstift damals gebräuchlich, die Leichen nicht früher, als nach Verlauf von 2 Tagen zu bestatten. Trotzdem scheint vielfach im Lande Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden geherrscht zu haben. Gerade dieser Umstand gab dem Kurfürsten wohl die Veranlassung, etwaigen Verbesserungen des Beerdigungswesens näher zu treten.

Am 7. Juni 1784 sandte er von Bonn nachfolgendes Schreiben an das Münsterische Kollegium Medicum: „Wir geben Euch aus der Anlage zu verlesen, was von den Landständen unter'm 15. May wegen des zu voreiligen Begrabens der Todten und desfalls zu erlassender Verordnung gehorsamst angetragen und von Uns darauf resolviret worden. Da nun diesen Gegenstandes halber noch mehrere Puncten in Erwegung kommen, nämlich, daß das an einigen Ortheren noch gebräuchliche Hinsetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung und während deren exequien abgestellet, das Begraben in den Kirchen abgeschaffet und auf die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb den Städten, Wigbolden, und Dörfern, wo es füglich geschehen kann, der fernere Bedacht genommen werde, so sind Wir darüber und alle zu dieser Materie einschlagende Puncten Euern gutachtlichen Berichts gewärtig."

Das Medizinal-Kollegium forderte darauf die Amtsmedici auf, über das Beerdigungswesen in ihrem Bezirk zu berichten. Nachdem diese Berichte eingegangen waren, wurde der Direktor des Kollegiums, Hoffmann, mit der Entwerfung des dem Fürsten zu erstattenden Gutachtens beauftragt. Der von ihm verfaßte Bericht wurde dann in einer Sitzung des Kollegiums verlesen. Einzelne Mitglieder waren aber in Betreff einiger Punkte des Entwurfs anderer Meinung. In einer der nächsten Sitzungen kamen die vom Vizedirektor des Kollegiums Forckenbeck und vom Medizinalrat Wirtensohn entworfenen ergänzenden Berichte zur Beratung. Es wurde beschlossen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, alle drei Entwürfe dem Kurfürsten einzusenden; was denn auch am 15. August 1784 geschah.

Über die Frage, wann die Toten beerdiget werden, oder wie lange sie über der Erde stehen sollten, äußerte sich Hoffmann sehr ausführlich: Die Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben seien, müßten sobald

als möglich begraben werden, weil ihre ansteckende Kraft nach dem Tode nicht allein bliebe, sondern mit der eintretenden Fäulnis noch eine Zeit lang zunähme. Er lieferte hierzu folgende Erzählung: „In Jena, auf dieser berühmten Academie, studierte unter anderen ungefehr in der Mitte dießes Jahrhunderts ein Liefländer. Er bekam hier die Pocken. Es schlug ein bösartiges Fieber mit Petetschen dazu. Er starb und wurde in der Universitäts-Kirche begraben. Ein paar Tage nachher war der Trieb der Demoiselle Wiedeburg, einer Tochter des Professors der Meßkunst, Ihren versprochenen sel. Bräutigam noch einmal zu sehen, so groß, daß Sie den Todtengräber durch Geld bewog, das Grab und den Sarg zu öfnen. So wie dieses geschah, drang plötzlich der bisher eingeschlossen gewesene Dunst hervor, die Demoiselle und der Todtengräber wurden angesteckt, Sie starben beyde. Am folgenden Tage, nachdem man den Sarg geöfnet hatte, war Kirchtag. Von denen, welche heute dem Gottesdienste beywohnten, befielen noch über 30 Personen, wovon Verschiedene starben. Es hat über ein Vierteljahr gedauert, bis man Sich getraute, diese Kirche wieder zu besuchen, und so lange ward auch der Gottesdienst hier ausgesetzt." Hoffmann führte dann aus, auf der anderen Seite sei es möglich, daß Leute drei volle Tage lang und länger in einer tiefen Ohnmacht lägen und doch wieder auflebten. Durch kluge Gesetze müsse es verhütet werden, daß solche Personen lebendig begraben würden. Da nun diejenigen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben seien, bald möglichst begraben werden müßten, bei anderen aber, bei denen es möglich sei, daß sie nur durch eine tiefe Ohnmacht einem wirklich Toten ähnlich gemacht würden, die Beisetzung des Leichnams hinlänglich lange verzögert werden müsse, so sei es klar, daß kein Gesetz eine bestimmte Zeit überhaupt festsetzen könne, wann die Toten begraben werden sollen. An einigen Orten Deutschlands bestehe die Bestimmung, daß keine Leiche beerdigt werden dürfe, bevor nicht ein Arzt sie besichtigt und sich erkundigt habe, an welcher Krankheit der Erblichene gestorben sei. Das aber sei auf dem Lande nicht ausführbar. Es müsse also anders verfahren werden. Die Erfahrung lehre, daß alle toten Körper, wenn man sie — wie gewöhnlich — auf dem Stroh liegen

lasse, den Totengestank, als Wirkung der angegangenen Fäulnis, annehmen. Ebenso zuversichtlich wisse man, daß dieser Totengeruch bei Scheintoten nicht eher eintrete, als bis ein Solcher wirklich gestorben sei, wenn aber bei ihm der Totengeruch einmal entstanden sei, dann sei er wirklich tot und könne nicht wieder zum Leben gebracht werden. (Das habe nur der Heiland gekonnt; seine göttliche Kraft habe es beim Lazarus bewirkt.) Das Gesetz über diese Frage müsse also bestimmen, daß alle Verstorbenen und alle Totscheinenden nicht eher beerdigt werden sollen, als bis der Totengeruch wahrzunehmen sei; dann aber müsse es, sobald als möglich geschehen. Die Ausführung eines solchen Gesetzes sei leicht. Er schlug sodann 3 Gesetzes-Paragraphen vor:

I. „Alle Todtscheinende sollen so lange auf dem Strohe liegen, und der Sarg von ihnen entfernt bleiben, dieses nämlich deshalb, weil durch den Anstrich des Sarges der Leichengeruch verdeckt werden könne, bis der nach dem Tode entstandene oder verstärkte Totengeruch deutlich vernommen wird.

II. Alle Todten sollen, sobald der Todtengeruch nach dem Tode entstanden, oder verstärkt ist, in den Sarg gelegt, den Sarg fest vernägelt, und baldmöglichst beygesetzt werden.

III. Keiner soll früher in den Sarg gelegt, viel weniger aber begraben werden, bis der durch den Tod entstandene, oder verstärkte Todten-Geruch ganz deutlich von mehreren verspürt wird."

Hoffmann gibt nun aber selbst zu, daß der 3. Teil des entworfenen Gesetzes mit Unbequemlichkeiten verknüpft sein könne. Im Winter nämlich, bei nachhaltendem Froste, könne es sich ereignen, daß eine Leiche, weil der Leichengeruch sich dann erst später bemerkbar mache, viele Tage im Hause behalten werden müsse, ehe sie beerdigt werden dürfe. Deßhalb und weil ein Scheintoter doch nicht länger als drei volle Tage hinliegen werde, ohne ein Zeichen des Lebens von sich zu geben, schlägt er folgende Fassung des ganzen Gesetzes vor: „Alle die man todt hällt, sollen so lange auf dem Stroh liegen, und der angestrichene Sarg muß so lange außer dem Todten-Zimmer bleiben, bis bey dem Gestorbenen nach dem Tode der Todten-Geruch entweder entstanden, oder

verstärkt ist; wenn dieses aber ungezweifelt bemerkt wird, sollen sie in den Sarg gelegt, der Sarg sogleich fest vernägelt, und die Leiche baldmöglichst begraben werden; sollten sie aber unter den Todtengeruch nicht erregen, aber doch bis in den 4. Tag kein Zeichen des Lebens von sich gegeben haben, sollen diese am 4. Tage, aber nicht früher beerdigt werden dürfen." Um dieses Gesetz auszuführen, meinte Hoffmann, müsse den Geistlichen verboten werden, die Toten vor dem Ablaufe des 3. Tages zu begraben, es sei denn, daß ihnen eine von 2 oder mehreren Zeugen unterschriebene Bescheinigung folgenden Inhalts eingehändigt werde:

„Daß der gestorbene N. N. den Todtengeruch von sich gebe, bezeugen wir hierdurch gewissenhaft.

N. N. N. N."

Der Vizedirektor Forckenbeck sprach sich in seinem Berichts-Entwurf über diesen Gegenstand folgendermaßen aus: Wenn man, wie es hier zu Lande durchgehends — einige wenige Orten ausgenommen — Sitte sei, die Verstorbenen nicht vor Ablauf zweier Tage zur Erde zu bestatten, brauche man nicht zu befürchten, einen Scheintoten zu begraben; denn es gebe — einige wenige dazu noch unglaubliche Märchen z. B. das von dem orientalischen Kaiser Zeno Isauricus und das von dem Philosophen Duns Scotus ausgenommen — kein einziges (bewiesenes oder bewährtes) Beispiel, daß eine dem Tode ähnliche Ohnmacht 2 mal 24 Stunden lang angehalten habe, und es scheine aus medizinischen Gründen auch nicht einmal möglich, daß ein solcher Zustand in demselben Grade eine so geraume Zeit andauere. Wollte man also ein Gesetz hierüber erlassen, so genüge es anzuordnen, daß keine Leiche eher, als nach Ablauf von 48 Stunden beerdigt werden dürfe, ausgenommen, wenn sie vor dieser Zeit, besonders in den Sommermonaten, Zeichen der beginnenden Fäulnis äußern; in einem solchen Falle sei die Beerdigung sofort zu gestatten, da die Fäulnis das einzige unfehlbare Zeichen des Todes sei. Die Ausführung eines solchen Gesetzes sei leicht, wie ja der übliche Gebrauch in fast allen Orten beweise. Auch sei nicht zu befürchten, daß Jemand absichtlich oder fahrlässig gegen ein solches Gesetz handeln werde, da Verwandte, Nachbaren und Freunde des Verstorbenen solches vereiteln würden. Aus diesem Grunde halte er auch den Hoffmannschen Vor-

schlag, den Totengeruch des angeblich Verstorbenen erst durch ein von einigen Zeugen auszustellendes Zeugnis feststellen zu lassen, für unnötig und überflüssig, unter Umständen auch nicht für leicht ausführbar, weil es auf dem platten Lande viele Leute gebe, die weder lesen noch schreiben könnten.

Forckenbeck ist mit Hoffmann darin einig, daß die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sobald als immer möglich beerdigt werden müßten, weil die ansteckende Kraft dieser Leichen mit der Fäulnis zunehme und durch die Verzögerung der Beerdigung der Ausbreitung der Seuche Vorschub geleistet werden könne.

Wirtensohn's Ansichten stimmen im Ganzen mit denen Forckenbecks überein. Er meinte, die Seelsorger wüßten in der Regel, an welcher Krankheit die Leute gestorben seien, besonders ob sie an einem Entzündungsfieber, an epidemischen Krankheiten oder an Ohnmachten, Verblutungen, Zuckungen, Nervenkrankheiten usw. krank gewesen seien. Auf diese Unterscheidung komme Alles an. Wenn der Tod an einer der letztgenannten Krankheiten erfolgt sei, so brauche der Pastor die verlangte frühere Beerdigung nur um ein oder zwei Tage später ansetzen. Wenn aber der Seelsorger ausnahmsweise über die Krankheit nicht unterrichtet sei, so solle er vor der Beerdigung den Küster in das Haus des Verstorbenen schicken, damit dieser sich von dem erfolgten Tode überzeuge, den er, wenn allenfalls der Totengeruch nicht vorhanden sei, aus der Farbe, aus der Unbeweglichkeit der Gelenke und aus der Beschaffenheit der Augen, die bei den Toten eingefallen und mit einem schleimigen Häutchen überzogen seien, bestimmen könne.

Das an manchen Orten, besonders auf dem platten Lande übliche Hinsetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung und während der Exequien verwerfen alle drei Berichterstatter, sobald es sich um Tote handelt, die an Ruhr, Pocken oder Faulfieber gestorben sind, weil diese zur Verbreitung der Seuche Anlaß geben könnten.

In Betreff der Frage, ob es gestattet sein solle, die Leichen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen an den Kirchen innerhalb der Ortschaften zu beerdigen, meint Hoffmann, seien die Ansichten verschieden. Diejenigen, die dieses für unschädlich hielten, seien der Ansicht, daß der Leichnam,

wenn er tief genug verscharrt würde, keinen Schaden anrichten könne, weil die von ihm ausgehenden Dünste sich in der Erde verbreiteten und dort unwirksam gemacht würden. Dieses gelte, nach ihrer Meinung, sogar von den an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen. Hoffmann glaubt aber, daß, auch wenn diese Recht hätten, doch von den Gräbern und Särgen aus Seuchen verbreitet werden könnten. Er beruft sich auf die vorhin erwähnte Geschichte von dem in Jena beerdigten Studenten. Hieran knüpft er eine zweite: „Der Todten-Gräber in Chelerood in Schottland öfnete ein Grab, worin einer, der an Pocken gestorben, vor 30 Jahren in einem wolverwahrten eichenen Sarg beygesetzt war. Der Todtengräber durchstieß den Deckel mit einer Schaufel, und alsbald kam ein so heslicher Gestank aus dem Sarge als er zuvor nie gerochen hatte. Es waren eine große Menge Leute bey dem Grabe gegenwärtig, und davon wurden nach wenig Tagen 14 Personen mit den Pocken befallen, nach wenig Tagen alle in dem Dorfe, die noch nicht geblattert hatten, bis auf zween, und dieselbe Krankheit breitete sich auch in allen den Dörferen aus, von welchen sich Leute bey dem Grabe befunden hatten, zuversichtlich weil sich das Pockengift in ihre Kleyder gesetzt hatte, und es auf diese Weise fortgeschleppt war."

„Ist es nicht sonderbar", fährt Hoffmann fort, „daß man sich fürchtet allerhand Kaufmanns-Waaren, welche von verdächtigen Orten mit den Schiffen kommen, möchten eine ansteckende Seuche verbreiten, und dieserwegen gehörige Maaßregeln nimmt; aber nicht daran denkt, daß sich bey der Öfnung der Gräber und Särge, gleichfalls eine ansteckende Materie einer Krankheit verbreiten, in die Kleyder setzen, und gefährliche Folgen haben könne?"

Hoffmann kommt zu dem Schlusse: Das Begraben in den Kirchen sei zu verbieten, und die Kirchhöfe seien an den Orten, wo es füglich geschehen könne, nach außerhalb zu verlegen. Hieran schließt er den Vorschlag, die Leichen nicht in eichenen Särgen zu beerdigen, sondern in Särgen, die aus einem weichen Holze (Weiden, Pappeln, Fichten- oder Tannenholz) verfertigt seien. Das würde nicht nur wohlfeiler, sondern auch sonst von Nutzen sein. Diese Särge vermoderten eher als eichene Särge und ließen die ansteckenden

Dünste eher in die Erde sich verbreiten, wo sie alsbald unwirksam gemacht würden. Aus diesem Grunde seien Manche auch der Ansicht, daß es am Besten sei, die Leichen in Säcken oder auf einem Brette befestigt zu begraben. Das wäre aber bei den an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen nicht angängig.

Forckenbeck stimmt dem Vorschlage Hoffmanns in Betreff der Beerdigung der Leichen in Särgen aus weichem Holze zu, wenigstens wenn die Personen an ansteckenden Krankheiten gestorben waren. Das Begraben in den Kirchen müsse, meint dieser, überhaupt ganz verboten werden, weil auch die vermodernden Leichen der an nicht ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen die ohnehin in den Kirchen vorhandene unreine Luft durch ihre faulen Ausdünstungen noch mehr verdürben, wovon man sich leicht überzeugen könne; wenn man nämlich bei warmer Sommerszeit am frühen Morgen in die Kirche komme, falle einem ein fauler aashafter Geruch in die Nase. Die Beerdigung in den Kirchen dürfe nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn für eine jede Leiche ein ordentliches und tief ausgemauertes Gewölbe hergestellt wurde.

Mehr noch als Hoffmann dringt Forckenbeck auf eine Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften: Die meisten Kirchhöfe, sagt er, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, seien von Häusern umgeben und könnten infolgedessen vom Winde nicht hinlänglich bestrichen werden. In den Dörfern Ölde und Liesborn seien die Kirchhöfe zu klein, so daß manchmal die erst halb vermoderten Leichname den neu ankommenden Leichen Platz machen mußten. Es müßten deshalb die Kirchhöfe verlegt werden. Dabei wäre es zweckmäßig, daß auf den neu anzulegenden Kirchhöfen die Särge in bestimmten Reihen und in ununterbrochener Ordnung beigesetzt würden. Dadurch werde Platz gespart, und vermieden, daß man eine Gruft öffne, bevor die in ihr beigesetzte Leiche vollkommen vermodert sei. In vielen Orten auf dem Lande würden die Leichen nicht tief genug verscharrt. Es sei aber für jede Gruft eine Tiefe von wenigstens 6 Schuh erforderlich. Die vor einigen Jahren neuangelegten Kirchhöfe der Stadt Münster lägen zwar schicklicher, als vorher. Indessen stießen sie an der Stadtseite an Häuser, die durch-

gängig von der niedrigsten Klasse der Menschen bewohnt würden; auch sei ihre Lage an den öffentlichen Spaziergängen unschicklich; zudem würde an einigen Stellen auch das Vieh darauf getrieben. Forckenbeck ist für eine Verlegung der Kirchhöfe ganz außerhalb der Stadt Münster.

Um bei dieser Gelegenheit Alles berührt zu haben, was sich auf das Beerdigungswesen bezieht, erwähnte Hoffmann noch, daß in den österreichischen und preußischen Landen die Leichen aller, die plötzlich gestorben seien, vor der Beerdigung geöffnet werden müßten. Im Münsterlande bestehe ein solches Gesetz nicht, wohl deshalb, weil die Verwandten eine Leichenöffnung nicht gerne sähen, und vielleicht auch, weil man nicht wisse, woher die dadurch entstehenden Kosten genommen werden sollten.

Der Kurfürst erließ erst mehr als ein halbes Jahr später, nämlich, Bonn den 14. März 1785, eine Verfügung an den Geheimen Rat folgenden Wortlauts: „Was von Unserem hiesigen Collegio Medico wegen Beerdigung der Todten gehorsamst vorgestellet worden, Solches geben wir Euch aus den Anlagen zu verlesen, um Uns sowohl darüber, als auch, was Ihr sonsten in dießer Materie wegen des schädlichen Begrabens in den Kirchen, als auch Fortschaffung der Kirchhöfen aus den Städten rathlich zu seyn erachtet, und wie dießes füglich und mit dem wenigsten Beschwer geschehen könne? mit Obrücksendung der Anlagen gutachtlich zu berichten.“[1])

Der gutachtliche Bericht des Geheimen Raths ist in den Akten nicht vorhanden. Ob damals schon der Kurfürst die Verlegung der Kirchhöfe befohlen hat, habe ich nicht ermitteln können. Man darf aber wohl annehmen, daß der erste Anstoß dazu damals schon gegeben worden ist, wenn auch die drei Kirchhöfe der Stadt Münster vor die Tore (Ägidii-, Hörster- und Neutor) erst geraume Zeit später verlegt worden sind.

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 11.

VI.

Gerichtsärztliche Tätigkeit.

1. Geschäftsverkehr des Medizinal-Kollegiums mit der Regierung (Hofrat).

Nach Absatz 9 der Medizinalordnung vom 9. August 1773 hatte in allen in die Polizei einschlagenden, die Arzneigelehrtheit betreffenden Vorfällen sowohl der Geheime Rat wie der Hofrat das Gutachten des Medizinal-Kollegiums einzuholen. Der Geheime Rat tat dieses einfach mittels eines Extractus protocolli, obgleich er, da das Kollegium gewissermaßen in einem Subordinationsverhältnisse zu ihm stand, ein Gutachten allenfalls befehlsweise hätte einfordern können; weit eher jedenfalls, als der Hofrat, zu dem das Kollegium in einem solchen untergeordneten Verhältnisse doch keineswegs stand.

Der Hofrat aber ließ dem Medizinal-Kollegium schon bald nach dessen Errichtung, nämlich am 8. Oktober 1773, folgenden Befehl zugehen: „Den Uns von Unßeren Beambten zu Rheine wider die Wittibe Peters und deßen (!) Tochter unterm 1. Octobris laufenden Jahrs eingeschickten Verfolg fugen Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl hierneben, daß Ihr nach Vorschrift des § 9 der unterm 9. August laufenden Jahrs erlaßenen Medicinalverordnung an Uns darüber — in wie weit die von dem Clüsener dem abgelebten Peters gegebene Arzney schädlich seye — Euwren unterthänigsten Bericht mit Obrückstellung des Verfolgs höchstens innerhalb 14 Tagen abstatten sollet."

Bald darauf, unter dem 19. Oktober 1773, erhielt das Kollegium Medicum vom Hofrat einen zweiten Befehl: „Da in beygehender Inquisitions-Sache die Inquisitin Wittibe Schuerhoff vorgibt, gestalten daß von ihr in Majo laufenden Jahrs gebohrene und drey Wochen nachero wieder aufgegrabene Kind 6 Wochen vor der Geburt todt gewesen seyn solte, alß erwarten Wir darüber Euern gehorsambsten Bericht, ob solches besonders bey der Bewandtnus, da das Kind nicht mahl verfault gewesen, auch sonstigen Umständen nach glaublich, oder möglich seyn könne, nicht weniger auch, ob die von dem Ambtsphisico Rittermann vorgenommene

Lungenprobe ein ohnfehlbares Zeugnuß abgebe, daß das Kind lebendig nicht zur Welt gekommen."

Da die eingeforderten gutachtlichen Berichte nicht alsbald einliefen, erließ der Hofrat nochmals ein Reskript an das Kollegium Medicum, die Sache zu beschleunigen. Das Kollegium hielt das Verfahren des Hofrats, von ihm befehlsweise gutachtliche Berichte einzufordern, nicht für richtig und gab seine Gutachten in Form von Protokoll-Auszügen ab. Hierüber wurde der Hofrat sehr aufgebracht und ließ die Extractus protocolli sofort dem Kollegium Medicum zurückstellen mit dem Bemerken, daß er die Protokollauszüge ohne förmlichen Bericht nicht annehmen könne. In seiner infolgedessen am 13. November 1773 an den Kurfürsten gerichteten Beschwerde sagte der Hofrat, es sei unförmlich, daß ein Kollegium, welches Namen und Titel des Kurfürsten nicht führe, einen von ihm zur Verwaltung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit eingesetzten Dicasterio per extractum protocolli zu antworten sich anmaßen wolle. Er könne die Ursache eines solchen unförmlichen Verfahrens um so weniger begreifen, wenn man betrachte, daß das vom Kurfürsten errichtete Medizinal-Kollegium den Beamten keine Befehle ertheile, sondern sie nur requirieren dürfe und dieses tun müsse, wenn es etwas zur Wirklichkeit bringen wolle. Zum Schlusse bittet der Hofrat, der Kurfürst möge dem Medizinal-Kollegium die Befolgung seiner schon vor mehr als Wochen erlassenen Reskripte mittels Erstattung eines förmlichen Berichts anbefehlen.

Das Kollegium Medicum berichtete hierauf am 19. November 1773 an den Kurfürsten und bat ihn, er möge erwägen, ob nicht der Hofrat in allen die Arznei-Wissenschaft betreffenden Sachen mit den Protokoll-Auszügen des Kollegiums sich begnügen könne und sich enthalten müsse, in solchen Fällen die Berichte befehlsweise von ihm zu fordern, zumal der Geheime Rat alle unmittelbaren Kommissionen, denen doch das Medizinal-Kollegium nicht nachgesetzt werden könne, nicht befehlsweise, sondern mittels Extractus protocolli requiriere und bisher auch die in Form von Protokollauszügen erstatteten Gutachten vom Kollegium angenommen habe.

Der Kurfürst erwiderte der Münsterschen Regierung (d. i. dem Hofrat), Bonn den 29. November 1773: „Wir können zwar Euern im gehorsamsten Bericht vom 13. dieses angezeigte Verfügung an das Collegium Medicum, weil Euch ein anderes zur Zeit nicht bekannt gemacht worden ist, gnädigst nicht mißbilligen: Da wir aber doch bey Errichtung selbigen Collegii es als ins Polizeywesen einschlagend angesehen, und daher nur Unserem Geheimen Rath gewissermaßen untergeben haben; so habet Ihr inskünftige demselben die abzugebenden Gutachtern per Extractum protocolli zu bedeuten, und auf gleiche Art von selben zu empfangen." [1])

Unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Franz wiederholte sich der Streit zwischen der Regierung (dem Hofrat) und dem Kollegium Medicum in ähnlicher Weise.

Der Hofrat sandte am 7. Dezember 1790 folgenden Extractus Protocolli Regiminis Monasteriensis an das Kollegium Medicum: „Wurde resolviret den Verfolg in Sachen Fisci contra Menker von Gescher dem hiesigen Collegio Medico zum kunstmässigen Gutachten über die Frage zuzustellen: ob die dem darinn vorfindlichen viso reperto und den ferneren Zeugen-Aussagen enthaltene, dem tod gefundenen alten Menker beygebrachten Mishandelungen und Verletzungen unter den damit verknüpften Umständen für die Ursache des darauf erfolgten Todes, und also derjenige, der sie ihm beygebracht hat, für den Todschläger zu halten sey? mit dem Bedeuten, den Verfolg nebst solchem Gutachten bald thunlichst anher zur Fortsetzung der Inquisition wieder gelangen zu lassen."

Das Kollegium Medicum erwiderte darauf mittels Extractus Protocolli Consilii medici de 22. Decembris 1790 an die Hochfürstliche Regierung: „Auf den anher remittirten Extractus Protocolli Regiminis d. d. 7. Dec. C. J. cum Actis Inquisitionis in Sachen Fisci contra Anton Mencker aus Gescher wurde beschlossen, der Hochfürstlich Münsterschen Regierung mit Obrückfügung des zurückverlangten Inquisitions-Protocolls zu bedeuten, daß das Gutachten des Medicinalraths dahin gehe, daß, obzwar bey der Leichen-Öfnung des Armen-Jägers Bernd Menneker keine Vulnera

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2.

absolute laethalia vorgefunden worden sind, bey so vielen und schweren in Viso reperto angezeigten Verletzungen während der damals sehr strengen Kälte, und unter dem merkwürdigen Umstand, daß der Laedens sich um den mishandelten den ganzen Abend, und die darauf folgende Nacht hindurch (wo vielleicht noch Rettung möglich gewesen wäre) nicht in mindestesten bekümmert, sondern demselben seinem Schicksal gänzlich überlassen habe, die durch den Laedenten der Zeugen-Aussage nach dem Laeso beygebrachte Mishandlung und Verletzungen, für die Ursache des darauf erfolgten Todes, und also der Laedens für den Todtschläger desselben zu halten sey."[1])

Es mißfiel dem Hofrat in diesem Protokoll-Auszug der Ausdruck „Bedeuten", den der Medizinalrat offenkundig deshalb gebraucht hatte, weil der Hofrat ihn zuvor in seinem Protokoll-Auszug an das Kollegium angewandt hatte. Der Hofrat glaubte auch, daß aus der gezwungenen Art, in der dieser Ausdruck an ihn zurückgegeben worden sei, die Absicht, ihn zurechtzuweisen, unverkennbar hervorgehe.

Der Hofrat hatte sich anscheinend noch immer nicht in die Verfügung des vorigen Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 29. November 1773 schicken können. In seiner neuen Beschwerde an den jetzigen Kurfürsten Maximilian Franz vom 22. Januar 1791 meinte er, der Hofrat müsse, weil er, nach dem Edikt vom 9. August 1773, Absatz 9, verschiedene Angelegenheiten durch das Medizinal-Kollegium veranstalten zu lassen habe, dem Kollegium bedeuten können, daß Solches geschehe. Der Hofrat stehe aber keinen Falls in einem ähnlichen umgekehrten Verhältnisse zu dem Kollegium Medicum. Wenngleich dieses seine Gutachten dem Hofrat mittels Extractus Protocolli abzugeben damals angewiesen worden sei, so ergebe sich daraus noch nicht, daß die Rückgabe des angewandten Ausdrucks an den Hofrat für passend gehalten werden könne. Dieses Verfahren des Kollegiums sei sowohl dem Herkommen als dem Sinne der erwähnten gnädigsten Verfügung zuwider. Es sei ferner zu befürchten, daß dieses Verfahren sich bei jeder künftigen Gelegenheit wiederhole und zu fortwährenden Differenzen Veranlassung

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2.

geben werde. Der Kurfürst möge daher dem Medizinal-Kollegium die Weisung zugehen lassen, daß es das erwähnte Wort zu vermeiden und sich in schicklichen Terminis auszudrücken habe. Diese Beschwerdeschrift kann in Bonn am 29. Januar 1791 an. Sie ist auch registriert worden, aber offenbar unbeantwortet geblieben.[1])

2. Abhaltung der Notgerichte in der Stadt Münster und in deren Nähe.

Nach der alten Medizinal-Ordnung vom Jahre 1749 hatten die Landmedici die gerichtlichen Leichenbesichtigungen und legalen Obduktionen in Münster und in den benachbarten Ämtern abwechselnd vorzunehmen. Denn es heißt dort:

„Hiebey ist zu beobachten, daß bey einer um lethalitatem vulneris zu indagiren und darüber zu renuntiiren nöthiger Eröfnung eines Cadaveris, die Visitation im hiesigen Amte einer von Unseren Land-Medicis alternative, gleich auch in anliegenden Aemtern, wo keine Amts- oder in Pflichten stehende Medici; bey Militärpersonen aber in denen Distrikten von dasigen Unseren Guarnison-Medicis, in entlegenen Aemteren und Oerteren aber, wo kein Amts- und respective Guarnison-Medicus, soll dasiger oder des nechsten Orts Senior-Medicus die Visitation gebührend verrichten mit Zuziehung und adhibirung eines Chirurgi, und nimmer ein Chirurgus allein, wo nemlich ein Cörper zu eröffnen nothwendig, und super lethalitate vulneris die quaestion."

Nach Absatz 9 der neuen Medizinalverordnung vom 9. Aug. 1773 und vom 14. Mai 1777 hatte der Hofrat die in der Nähe vorfallenden Notgerichte durch das Kollegium Medicum zu veranstalten, und die aus den entfernten Ämtern eingehenden Relationes über abgehaltene Notgerichte demselben zum Gutachten zu stellen. Der nicht gut gewählte Ausdruck in der Nähe gab zu einer verschiedenen Auffassung Veranlassung. Der Medizinalrat verstand darunter die nächst gelegenen Ämter einschließlich der Stadt Münster, der Stadtrichter von Münster aber glaubte, die nächst gelegenen Ämter ohne die Stadt Münster seien gemeint.

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. B. 2. Auf der Rückseite steht: registretur ohne Antwort.

Ein Priester mit Namen Steinhaus zu Münster war unvermutet gestorben. Am 25. Februar 1784 sollte das Notgericht abgehalten werden. Hierzu wurden vom Stadtgericht die Landmedici requiriert. Statt ihrer aber erschienen die Medizinalräte Wirtensohn und Fries als Deputierte des Medizinal-Kollegiums, um den Aktus vorzunehmen. Der Stadtrichter setzte das Notgericht aus, weil das Stadtgericht ebensowenig wie das Kriegsgericht an das Kollegium Medicum angewiesen sei, und auch nicht mal konstiere, ob die Medizinalräte zu dergleichen Aktus gehörig beeidiget seien. Später wurde das Notgericht durch den inzwischen erschienenen Landmedicus Retenbacher und den Landchirurgus abgehalten.

Hierüber beschwerte sich das Kollegium Medicum am 3. März 1784 bei dem Kurfürsten und berief sich dafür, daß die Medizinalräte Wirtensohn und Fries als vom Medizinal-Kollegium Beauftragte zur Abhaltung des Notgerichts berechtigt gewesen seien, ausdrücklich auf Absatz 9 der oben öfter erwähnten neuen Medizinalordnung vom Jahre 1773. Das Kollegium führte dann aus, daß das Rechtsurteil in solchen und ähnlichen Fällen hauptsächlich von dem viso reperto, dieses aber insonderheit von den anatomischen Kenntnissen und der Fertigkeit der Obduzenten sehr oft abhänge. Deßhalb habe es jedesmal Sorge getragen, daß die gerichtliche Obduktion nur durch geschickte Anatomen vorgenommen wurde. Ob eine derartige legale Sektion eine oder andere Stunde früher oder später vorgenommen werde, sei belanglos. Um aber dem Einwande, als ob durch Requisition der zu deputierenden Medizinalräte mittels des Präsidenten oder Direktors, eine zu große Verzögerung entstände, vorzubeugen, hätte das Kollegium dem Militär-, Stadt- und Paalgericht per Extractum Protocolli von seinem Beschlusse, daß die Medizinalräte Wirtensohn und Fries zur Zeit von ihm mit der Abhaltung der Notgerichte beauftragt worden seien, Kenntnis gegeben. Diese beiden Committierten könnten daher unmittelbar von dem Gerichte requiriert werden.

Der Kurfürst forderte, Bonn, den 24. März 1784, den Stadtrichter von Münster, Christoph Gräver, zum Bericht auf. Dieser berichtete am 9. April 1784: Es sei ohne Widerspruch, daß die Notgerichte in der Hauptstadt Münster bisher durch die Landmedicos abgehalten worden seien. Dieses

sei der erste Fall, wo das Kollegium Medicum den 9. Absatz der Medizinalordnung dahier zur Anwendung habe bringen wollen. Dieser Absatz dürfe aber nicht auf die Hauptstadt ausgedehnt werden. Wohl sollten die in der Nähe vorfallenden Notgerichte durch Deputierte des Kollegiums abgehalten werden. Das habe auch seinen Grund, den nämlich, daß in den um Münster liegenden Jurisdiktionen keine Amts-Medici vorhanden seien. In der Hauptstadt aber wohnten die beiden Landmedici, denen dieses Geschäft durch die landherrliche Verordnung vom 1. Dezember 1749 aufgetragen worden sei. Die Landmedici seien auch im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit, um die Obduktion ausführen zu können: Auch würde in den fast nie einen Ausstand erleidenden Polizeisachen dieser Art eine unausbleibliche Verzögerung entstehen, wenn das Gericht auf ein ganzes Kollegium angewiesen wäre. „Ich habe," sagt Gräver wörtlich, „nur einen eintzigen Gerichtsdiener, welcher bey vorfallenden Nothgerichteren die dazu erforderliche Personen und in den mehrsten Fällen noch darneben Zeugen zusammen befördern muß. Es würde folglich einen langen Zeitverlust verursachen, wenn, anstatt einen von den Landmedicis mündlich zu requiriren, diese Requisition zuvorderist an den zeitlichen Präsidenten des Kollegium-Medicum schriftlich geschehen, und so wie von Hochdieselben einer nach dem anderen, wie öfters geschehen würde, nicht anzutreffen wäre, abgeändert werden müste. Die Vermittelung, daß in den gar keinen Aufschub erleidenden Fällen die Gerichtere sich an die dazu deputirte Medizinalräte wenden könnten, scheinet auch den Aufenthalt nicht zu heben, indem die Frage, ob solcher Fall existire, mehrmals entstehen dörfte." Der Stadtrichter bat zum Schlusse seines Berichts, der Kurfürst möge eine Verordnung dahin erlassen, daß die Notgerichte in der Stadt Münster, dem bisherigen Gebrauche nach, durch die Landmedicos abgehalten werden sollten.

Der Vizedirektor des Medizinal-Kollegiums, Forckenbeck, der zugleich auch Landmedicus war, hatte unterm 10. März 1784 einen Brief an seinen Vetter geschrieben, der sich in der nächsten Umgebung des Kurfürsten befunden haben muß; vielleicht war es der Geheimrat Wenner, oder: kann es Druffel gewesen sein (?). Forckenbeck sagte in diesem

Schreiben u. A.: Das Kollegium Medicum habe in seinem Bericht deutlich dargetan, daß es, vermöge der Medizinal-Ordnung sowohl, als der Natur der Sache nach, verpflichtet sei, die in der Stadt Münster und in deren Nähe vorkommenden legalen Sektionen durch seine Mitglieder bewirken zu lassen. Allein, da hierdurch die Frage, inwieweit die Landmedici Amtshalber verbunden seien, besagten Sektionen beizuwohnen, nicht völlig entschieden zu sein scheinen könnte, und da, dem Vernehmen nach, von den Landständen eine Beschwerde über diese Angelegenheit geführt sei, so wolle er (Forckenbeck) die Gründe darlegen, warum er sich nicht verpflichtet halte, den in der Stadt Münster und in deren Nähe vorfallenden Notgerichten in der Eigenschaft als Landmedicus zu assistieren.

Die ehemaligen Verrichtungen der Landmedici seien hauptsächlich folgende gewesen:

a) die Examina der Ärzte, Chirurgen, Apothekern, Hebammen p. p. vorzunehmen, und licentiam Practicandi, dem Befinden nach, zu erteilen;

b) bei vorkommenden epidemischen Seuchen auf'm Lande diese zu untersuchen und die Besorgung derselben zu bestimmen;

c) die Apotheken zu visitieren und dahin zu sehen, daß solche immer in gutem Stande blieben;

d) medizinische, chirurgische pp. Taxen zu moderieren;

e) über die auf'm Lande gehaltenen Legal-Sektionen, und super lethalitate Vulnerum ein Gutachten zu erteilen, und, f) in Gefolg der alten Medizinalordnung, die Visitationes cadaverum in der Stadt und im Amte alternative vorzunehmen.

Eben diese Verrichtungen seien, bei Errichtung des Kollegii Medici, vermittelst der erlassenen Medizinalordnung, diesem aufgetragen worden, sowie denn auch solche von dem Kollegium, ohne Widerspruch, seitdem verfüget worden. Warum hätte denn diese einzige, die Visitationes und legales obductiones bei Notgerichten zu verfügen, hiervon ausgeschlossen sein und den Landmedicis privative verbleiben sollen. Dieses wäre um so unwahrscheinlicher, als die Landmedici hierzu nur in Folge der alten Medicinal-Ordnung,

keineswegs aber kraft ihrer Bestallung angewiesen worden. Und daß die alte Medizinalordnung durch die neu erlassene derogiert sei, könne doch wohl keinem Zweifel unterliegen. Sollte aber, wider Verhoffen, dennoch dafür gehalten werden, daß, nebst einem oder anderen von dem Medizinal-Kollegium zu der Legal-Obduktion deputierten Medizinal-Rate, auch die Gegenwart eines Landmedici unumgänglich nötig sei, dann möge man ihm diese Obliegenheit doch nicht auferlegen, in Rücksicht darauf, daß er fast alle beim Medizinal-Kollegium vorfallende Arbeit verrichten und, bei der seltenen und nur in den Wintermonaten sich ereignenden Gegenwart der Präsidenten, und der fast beständigen Abwesenheit des Direktors, das Direktorium führen und dafür sorgen müsse, daß alles ordentlich behandelt werde. Der Kurfürst entschied nicht sofort in dieser Angelegenheit, ließ vielmehr die Entscheidung noch ausstehen. Das Kollegium Medicum bat ihn daher am 23. Juni 1784 nochmals, er möge dem Stadtrichter die früher vorgeschlagene Anweisung erteilen.

Hierauf verfügte der Kurfürst, Bonn, 5. Juli 1784, an das Kollegium Medicum: „Obzwaren Unsere dasigen Landmedici den in Unserer dasigen Hauptstadt vorfallenden Nothgerichteren beyzuwohnen Amtshalber schuldig sind, so lassen Wir es jedennoch geschehen, daß Ihr mit Zustimmung besagter Landmedicorum andre aus Eurem Mittel dazu deputiret, wenn nur dadurch keine neue Gebühren oder Kosten veranlasset werden. Damit nun auch den Gerichtern kein mehrerer Aufenthalt gemacht werde, ist es genug, wenn dieselbe in vorkommenden Fällen die ein für alle Mal dazu deputirten und ihnen bekannd gemachte Mitglieder Euern Kollegiums mündlich dazu requiriren lassen."

Dem Stadtrichter wurde am selbigen Tage von dieser Verfügung Kenntnis gegeben.[1])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 2.

3. Militär-Notgericht. [1])

Am 20. Juli 1781 meldete Hauptmann von Geismar, der mit seiner Grenadier-Kompagnie des Regiments von Schultz zu Telgte in Garnison lag, dem Kommandierenden General, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, daß der 95 Jahre alte Invalide Schlüter von einem Arbeitsmann mit Namen Vogelsang vor der Stadt mit einem Seesenbaum auf den Kopf geschlagen und seiner Verwundung in der Nacht vom 19. zum 20. Juli erlegen sei.

Prof. Fries hatte den Verletzten vor seinem Tode behandelt. Der Kommandierende General beauftragte ihn daher, auch die legale Obduktion der Leiche mit dem Oberauditeur Giese und einem Oberoffizier der Garnison Telgte vorzunehmen. Der Oberauditeur konnte nicht rechtzeitig erscheinen. Der deputierte Richter von Telgte wohnte in Wolbeck und ließ sich entschuldigen. Er schickte den Gerichtsschreiber Schultz. Die Offiziere der Garnison waren ausgegangen. Als sie nach zweistündigem Suchen nicht gefunden waren und der Abend näher heranrückte, unternahm Fries die Obduktion mit 2 approbierte Chirurgen in Gegenwart des Gerichtsschreibers Schultz als Stellvertreter des Richters und in Gegenwart des Feldwebels Schulze als Vertreter eines Oberoffiziers. Von dem Geschehenen wurde später der Vize-Kanzler des Hofrats, Geheimrat Mersmann in Kenntnis gesetzt.

Am 28. September 1781 erhielt Prof. Fries vom Hofrat ein Schreiben, daß er sich unter arbiträrer Strafe innerhalb 14 Tagen darüber zu rechtfertigen habe, wie er die Öffnung und Besichtigung der Leiche des Invaliden Schlüter, ohne zu diesem Akt besonders beeidigt zu sein, wider besseres Wissen und in Abwesenheit eines Offiziers und des Richters zu Telgte gegen den ihm gegebenen Auftrag in Gegenwart eines Unteroffiziers haben vornehmen dürfen.

Fries reichte eine Rechtfertigungsschrift ein, in der er auseinandersetzte, daß dem Gericht zu Telgte Mitteilung von dem Stattfinden der Obduktion gemacht und auch der Gerichtsschreiber erschienen sei; daß er

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 1.

(Fries) aber die Ankunft des in Wolbeck wohnenden Richters hätte abwarten müssen, dazu habe er keinen Auftrag gehabt, er habe auch geglaubt, daß, weil der Verstorbene ein alter Soldat gewesen, die Sache einzig und allein vom Militärgericht abhänge. Nach den Offizieren habe er 2 Stunden lang suchen lassen. Da er aber mit der Sektion nicht länger habe warten können, hätte er sie schließlich in Gegenwart des Feldwebels der Kompagnie vorgenommen. Er habe dem Kurfürsten einen Eid bei seiner Anstellung als Chirurgus geleistet. Ferner habe er bei Erhaltung der Doktorwürde einen Eid geschworen. Der letztere begreife, neben den sonstigen Pflichten eines Arztes, sicherlich auch die bei der Abfassung eines Visum repertum zu beobachtenden Pflichten in sich. Daß er trotzdem in diesem Falle nochmal besonders zu beeidigen gewesen wäre, das habe er nicht gewußt. Im Übrigen sei alles geschehen, was nach dem ihm erteilten Auftrage möglich gewesen: „Es geschah", so fügt er wörtlich hinzu, „die Leichenöffnung mit dem gehörigen Fleiß, mit der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit, sie geschah bey Tage noch zur rechten Zeit, sie geschah öffentlich in Gegenwart glaubwürdiger Männer, mit Beystand und Hülfe zweer approbirten und geschworenen Chirurgen."

Überdieß, meinte er, würden alle Sachverständigen das über die Sektion abgestattete Visum repertum und das aus dessen rationibus decidendi gefällte Urteil gutheißen.

Fries hörte nun lange Zeit nichts über diese Angelegenheit. Sie schien erledigt zu sein, war es aber in Wirklichkeit nicht. Denn Mitte Juni des folgenden Jahres erhielt er folgende Verfügung des Hofrates: „In Sachen Ober- und Land-Fisci Klägers, wider den Professor Philip Adolph Fries dahier Beklagten, wird auf an uns unterthänigst erstatteter Relation zu Recht erkannt, daß Beklagter deswegen, weil er am 20. Julii vorigen Jahrs die Section des Körpers des zu Telgte verstorbenen Invaliden Schlüter, ohne die Rückkunft der just aus der Stadt gewesenen in Telgte guarnisonirenden Ober-Officieren abzuwarten, in deren Abwesenheit und ohne deren Zuziehunge, in Gegenwahrt des Unter-Officiers Schulze, wider den ihm von dem commandierenden General-Lieutenant, regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, gegebenen Auftrag, auch ohne zu

solchen Akt besonders beeidiget gewesen zu seyn, vorgenommen habe, in fünfzehn Rthaler straffällig zu erteilen sey; Gleichwie selber hiermit straffällig und in die aufgegangene Kosten verdammt wird.

V. R. W.

Dann wird Beklagten bey Strafe der Execution anbefohlen, die Strafgelder, als auch die bey unserer Regierungskanzley ergangenen Kösten zu 11 Rtlr. 21 ß. beym Protokoll unsers Regierungs-Secretarii Hofkammer-Raten Heckmann innerhalb 14 Tagen zu erlegen.

Decretum in Consilio den 14. Junii 1782.

L. S. Vt. F. A. Mersmann.
P. Heckmann."

Das war dem kommandierenden General denn doch zu toll. Schon 2 Tage später, am 16. Juni 1782, reichte er dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift über den Hofrat ein, die mit dem Satze begann. „Auch Hochwürdigster Kuhrfürst pp. Sehe ich mich genöthiget wiederum eine neue Beschwerde gegen Eure Kuhrfürstliche Gnaden hiesigen Hof-Rath hierdurch zur gnädigsten Remedur unterthänigst vorzutragen", und im weiteren Verlauf an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig ließ. Nachdem er den Sachverhalt zuförderst ausführlich geschildert hatte, fuhr er wörtlich fort: „Nunmehro aber will der Hofrath sich in dem Militair-Auftrag bemengen, welcher demselben doch gar nicht angeht, sondern nur aus Absichten erdacht worden, um in Militair-Angelegenheiten sich einzudringen, und darin Vorschriften und Entscheidungen geben zu können." Und weiter: „Da nun aber es dem Hofrath nichts angehet, wenn dieser Professor Fries vom Militair wegen gebrauchet werden soll und will, ob derselbe zu Besichtigung eines Körpers besonders beeidiget sey, oder nicht, indem derselbe ohnehin in Eyd und Pflichten stehet, auch bey seiner Promotion als Doctor Medicinae einen Generalen Eyd abgestattet hat, die actus wozu er geforderet wird, richtig und mit besten Fleiß zu verrichten, so würde, wenn auch ein Anderer als Garnisonsmedicus wäre hinausgesendet worden, solcher beym Militair nicht besonders beeidiget seyn worden. Überhaupt aber gestatte ich dem Hofrath durchaus keine Cognition, sobald vom Militair eine Sache vorgenommen, und muß ihm auch gleich

seyn, ob ein Oberofficier von Militair hinlänglich dazu beachtet werde, darzu gegenwärtig zu seyn oder ob ein Unterofficier es verrichten könne." Und zum Schlusse: „Ich bitte also den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen, daß obiges vermeintliches Decret gegen dem Professor Fries cassiret, und aufgehoben werde."

Hierauf erließ der Kurfürst, Bonn, den 19. Juni 1782, nachstehende Verfügung an den Hofrat: „Indem Uns von Unserem commandierenden Generalen beschwerend die Anzeige geschehen ist, daß wider den Medicinal-Rath Fries deshalben, weilen er am 20. July vorigen Jahrs die Section des Körpers des zu Telgte verstorbenen Invaliden Schlüter ohne die Rückkunft der aus der Stadt gewesenen in Telgte guarnisonirenden Oberofficiers abzuwarten, in deren Abwesenheit und ohne deren Zuziehung in Gegenwart des Unterofficieren Schulze wider den ihm von dem commandierenden Generallieutenant gegebenen Auftrag, auch ohne zu solchem Akt besonders beeydigt gewesen zu seyn, vorgenommen habe, fiscaliter bey Euch verfahren und laut Anlage den Beklagten in 15 Thaler straf- auch kostfällig erkläret seye, Euch aber hierüber keine Cognition gebühret hätte, weilen das Nothgericht von Seiten des Militairs vorgenommen worden. Da nun aus dem Umstand, daß 1) das Nothgericht militairischer Seiten abgehalten, 2) von militairischer Obrigkeit dem Medicinal-Rathen Fries zur Section der Auftrag ertheilet worden, wohl nicht anders zu schließen ist, als daß auch der militairischer Obrigkeit die Untersuchung gebühre, ob und wie weit der Medicinal-Rath Fries den ihm von selbiger gewordenen Auftrag geziemend vollführet oder es daran habe ermangeln lassen, So habet Ihr die Sache von Euch ab- und dorthin zu verweisen, oder, falls Ihr dabey einen rechtlichen Anstand zu finden vermeinet, solchen vordersamst einzuberichten, inzwischen aber mit Beytreibung der Brüchten und Kosten biß auf anderweitige Verordnung anzustehen."

Der kommandierende General erhielt am selbigen Tage eine Abschrift vorstehender Verfügung zugesandt. [1])

[1]) Staatsarchiv Münster, Kab.-Reg. P. XIII. J. 1.

VII.

Die medizinische Fakultät der Universität zu Münster von 1774—1818.

In diesem letzten Abschnitt ist die Darstellung über einen ersten Entwurf (auf Grund unvollständigen Materials) leider nicht hinausgekommen.

Die Entwicklung der medizinischen Fakultät an der 1773 gestifteten Universität war mehr, als die der drei anderen, nur eine sehr allmähliche. Zwar geht ihr Anfang bis 1774 zurück, in welchem Jahre der Chirurg Fries begann, Vorlesungen zu halten. Seine Haupttätigkeit bestand aber zunächst noch in den Fortbildungskursen, die er für Wundärzte und Hebammen des Hochstifts veranstaltete. Fries, der am 7. Mai 1778 zum Professor ernannt wurde und im folgenden Wintersemester die Anatomie einrichtete, blieb bis zu seinem Tode (1790) der einzige medizinische Dozent. Sein Nachfolger wurde 1791 Bernhard Lüders, als Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe. Auf Grund eines Gutachtens Fürstenbergs „Über die Universität" (bei Esser, Franz v. Fürstenberg, Münster 1842, S. 111—130), 1791 an den Kurfürsten erstattet, folgte in den nächsten Jahren die Errichtung weiterer Lehrstühle, sodaß 1795 die medizinische Fakultät 6 Dozenten zählte (vgl. Pieper, Die alte Universität Münster, 1902, S. 19 f. und das. P. Bahlmann, Verzeichnis der Universitätslehrer, S. 94 f.). Nach dem Übergange Münsters an Preußen entwarf Freiherr vom Stein den Plan einer Reorganisation und Umgestaltung der Universität, der aber nicht zur Ausführung gelangte. (Vgl. Wilmans, Zur Geschichte der Universität Münster in den Jahren 1802 bis 1818 in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1875; Pieper a. a. O., S. 27 ff.). Auch in den Jahren der Fremdherrschaft 1806—1813 blieb die Universität in ihrem Bestande erhalten. Die medizinische Fakultät, die bei der Wiederübernahme durch Preußen 8 Lehrkräfte hatte, wurde zwar 1818 von der Aufhebung mitbetroffen, lebte aber drei Jahre später in einer andern Form als medizinisch-chirurgische Lehranstalt wieder auf.

III.

Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford.

Von

Dr. phil. **Georg Fink.**

Quellenzitate.

ZS. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde; hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1838 ff.

Erhard, Reg. u. UB. = Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus. Münster 1847 ff.

WUB. = Westfälisches Urkundenbuch.

Seibertz = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839—54.

Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58.

Sloet = Orkondenboek der Graafschappen Gebren en Zutfen. 1872 f.

de Raadt = Sceaux armoiriés des Pays-Bas.

Inventare = Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen (unter Veröffentlichungen der hist. Kommission der Provinz Westfalen).

Daß es unter adeligen Klöstern und Stiftern solche gegeben hat, die sich nur aus freiherrlichen Elementen, d. h. Personen des Fürsten- und freien Adelsstandes, zusammensetzten, ist jetzt nichts neues mehr. Aloys Schulte hat eine ganze Reihe solcher Klöster nachgewiesen und für sie den Namen „Freiherrliche Klöster" geprägt. Aus dem Kreis seiner Schüler sind dann Abhandlungen über ebensolche Kapitel hervorgegangen. In seinem Artikel „War Werden ein freiherrliches Kloster?" (Westd. Zschr. f. Gesch. u. Kunst, Jahrg. XXV. Heft II.) bemerkt Aloys Schulte gelegentlich einer Aufzählung der bis jetzt über diese Frage erschienenen Literatur[1]), daß sich zur Zeit wieder einer seiner Schüler mit den in Betracht kommenden Klöstern Westfalens und Sachsens beschäftige.

Die vorliegenden Blätter bieten das, was aus dieser Arbeit geworden ist — bedeutend weniger als ursprünglich geplant war. Denn bei Beschäftigung mit den Klöstern des alten Sachsens findet man ihrer so viele, deren Standesverhältnisse interessieren, daß die Frauenklöster des Münsterlandes allein den Rahmen einer Dissertation ausfüllen. Darunter ist keines, dem wir mit vollem Recht den Namen eines „freiherrlichen Klosters" geben können, keines, das auch nur im 13. Jahrhundert noch einen freiherrlichen Konvent aufzuweisen hätte. Indessen zeigt es sich, daß, je weiter wir zurück gehn können, je mehr freiadelige Kanonissen uns begegnen, und — das ist wichtig — daß die Äbtissinnen bis in ganz junge Zeiten dem freien Adel entnommen wurden.

Wir haben unser Augenmerk im wesentlichen auf Klöster gerichtet, in deren Besitz wir Dienstmannschaft vorfanden, und bei diesen die geschilderten Zustände angetroffen. Es sind dies gerade die ältesten Stiftungen des Bezirks.

Den Typus der westfälischen Klöster mit Dienstritterschaft und freiherrlicher Spitze bietet das Reichskloster Herford. Deshalb haben wir es den münsterländischen Klöstern vorangestellt.

---

[1]) Zu den dort erwähnten Abhandlungen ist seitdem hinzugekommen: Wilhelm Kisky, St. Gereon in Cöln; Otto Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, Bonner Diss. 1907.

I. Herford.

Über die ältesten Zeiten des Frauenklosters Herford ist viel legendenhaftes berichtet, und viele Historiker haben sich bemüht, die Wahrheit von der Dichtung zu sondern. Wenn wir über die Standesverhältnisse der ältesten Herforder Äbtissinnen etwas ermitteln wollen — denn höchstens über die Leiterinnen des Klosters können wir aus den ersten Zeiten etwas erfahren —, so müssen wir den Gedankengängen der neueren Forschung nachgehn. Wir halten uns zunächst an das, was R. Wilmans in seinen „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen" (S. 275 ff.) über die Gründung Herfords und die Vita Waltgeri auseinandersetzt.

Wenn die Quellen sich vielfach widersprechen, wo sie auf die Familienzugehörigkeit der Stifter und Äbtissinnen zu reden kommen, läßt sich daraus durchaus nicht folgern, daß wir gerade für unsere Frage aus ihnen keinen Nutzen ziehen können. Vielmehr finden wir, daß sie sich bei allen Verschiedenheiten doch oft berühren und im wesentlichen alle nach einer Richtung weisen, nämlich dahin, daß Kloster Herford im eigentlichen Sinne eine Familienstiftung war, in der die frühsten Äbtissinnen möglichst aus dem Kreise jener Stifter genommen wurden.

An Quellen kommen in Betracht:

Die Vita Walae auctore Paschasio (bei Mabillon A. S. S. IV. 1. S. 455—522).

Die Vita S. Adalhardi auctore Paschasio (das. S. 308 bis 344).

Die Vita S. Adalhardi auctore Gerhardo (saec. XI.) (das. S. 345 bis 377).

Die Translatio S. Pusinnae, nach Wattenbach saec. IX. ex; nach Waitz u. Wilmans saec. X. ex. (M. G. SS. II. 681—3).

Die Vita Waltgeri, saec. XIII. (Wilmans Kaiserurk. I. S. 488 ff.)

Das Chronicon Henrici de Hervordia, saec. XIV. (ed. Potthast 1859).

Die Vita Waltgeri weiß zu berichten, wie ein sächsischer Edler Namens Waltgerus das Kloster Herford gestiftet; und Heinrich von Herford verarbeitet diesen Bericht in seinem Chronicon. Eine Verehrung Waltgers als Stifter ist in

Herford schon Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar (Erhard, Reg. 1685; UB. 257).

Der Glaubwürdigkeit jener Gründungsgeschichte steht eine Urkunde König Arnulfs von 887 entgegen (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1768), wonach Ludwig der Fromme zu seinem und seines Geschlechtes Seelenheil die Klöster Corvey und Herford erbauen ließ. Die Gründung Corveys hatte Ludwig einem venerabilis vir Adalhardus, Abt von Corbie, aufgetragen; und dieser hatte seinen Halbbruder Wala nach Sachsen mitgebracht. Das lesen wir in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 823 (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 779). Wilmans schließt nun, daß beide Brüder ebenso die Gründung Herfords unternommen haben,[1]) und trifft in dieser Annahme mit dem Verfasser der Translatio Pusinnae und mit Paschasius Radbertus (Vita Walae l. c. p. 475) zusammen. Schließlich führt Wilmans den Waltgerikult auf den Namen des Wala zurück, den er zum Helden von Herford macht, wie Adalhard zu dem Corveys. Seine Ausführungen haben viel für sich.

An Äbtissinnen werden aus dem 9. Jahrhundert urkundlich erwähnt:

Tetta 838 (Urk. Ludwigs des Frommen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 977).

Addila 853 (Urk. Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1406; nach Ansicht Mühlbachers gefälscht, nach Sickel und Dümmler zur Hälfte interpoliert; cf. Diekamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 250.)

Haduwi 858—87 (Kaiserurkunden von 858, 859 u. 887, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1435, 1437, 1768.)

Wilmans hält es für eine Stütze seiner Ansicht bezüglich der Identität Waltgers mit Wala, wenn sich Verwandtschaft dieser Äbtissinnen mit Wala nachweisen läßt. Denn in Kapitel 21 der Vita Waltgeri lesen wir von dem Stifter: summe nobilitatis et prudentie feminam Suala nomine de cognatione sua abbatissam preposuit; und weiter:

[1]) Hauck, Kirchengesch. II. S. 552, beruft sich auf Wilmans.

omni posteritatis sue successioni pactus est conditionali inscriptione, si aliqua cognationis sue monasterium gratia religionis intrare gestiret, facile ei aditus pateret, si tamen libera et nobilis[1]) fuisset, et si idonea persona cognationis sue interesset, defuncte abbatisse in regimine succederet. Der Name einer Äbtissin Suala ist sonst nicht weiter nachweisbar; aber auf die Succession aus des Stifters Familie ist einiges Gewicht zu legen. (Wir halten es übrigens für unsere Frage schon für bedeutsam, daß eine Quelle des 13. Jahrhunderts das libera et nobilis betont!)

Wilmans tritt den Verwandtschaftsbeweis an. Kloster Herford hatte Beziehungen zu dem Kloster Soissons. Es war nach dessen Muster eingerichtet (s. die erwähnte Urk. Ludwigs des Deutschen von 853, Mühlbacher, Reg. imp. 1365; Diekamp, Supplement Nr. 250!). Adalhard und Wala waren Söhne Bernhards, eines nicht ebenbürtigen Bruders von König Pippin (so Wilmans I. S. 279); und wenigstens Walas Mutter muß sächsischer Herkunft gewesen sein, da in der Vita Walae des Wala sächsische Abstammung betont ist (Vita Walae, l. c. p. 475). Eine Schwester der beiden Brüder, Theodrada, war Äbtissin in Soissons (Vita Adalhardi a. Paschasio, l. c. p. 321). Der Name Theodrada wird von Mooyer nach Vorgehn älterer mit Tetta identifiziert (ZS. Bd. 4, S. 88). Hiergegen würden schon sprachliche Gründe reden. Aber daß Theodrada gerade als Äbtissin von Soissons in Herford eine Rolle gespielt haben mag, leuchtet ein. Und überdies können Töchter von ihr zu Herford Äbtissinnen geworden sein, da Theodrada vor ihrem Eintritt ins Kloster verheiratet gewesen ist. Allerdings reicht für die Lösung unserer Frage eine derartige reine Mutmaßung von Wilmans nicht aus.

Wenn wir der Translatio Pusinnae auch nicht unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen dürfen, so sind doch ihre Angaben nicht alle von der Hand zu weisen. Hiernach war nun Haduwi im dritten oder vierten Grade verwandt mit Karl dem Kahlen und eine neptis Warins, Abtes von

[1]) So Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 288; S. 495: libera vel nobilis.

Corvey, und seiner Brüder (Transl. Pus. l. c. p. 681). Daß sich das angegebene Verwandtschaftsverhältnis auf Warin und seine Brüder, nicht aber auf Adalhard und Wala bezieht, erklärt Wilmans nach Waitz einleuchtend, wird auch darin von Heinrich von Herford unterstützt, welcher (S. 59) berichtet: Primus abbas in Corbeya Warinus nobilissimo genere ortus. Haduwi autem eque nobilis, neptis eius in abbatissam Hervordensem promota. Die Bemerkung der Translatio Pusinnae (S. 681), daß Warin ein Sohn Ecberts und der heiligen Ida gewesen, zweifelt Wilmans als spätere Einfügung an und erweist seine Bedenken mit der Vita S. Idae (Cod. saec. XII. zu Herzfeld, Kirche). Jene Bemerkung fehlt auch bei Heinrich von Herford in der zitierten Stelle (S. 59), der an anderer Stelle (S. 51) den Warin regie prosapie vir nennt.

Andere Angaben über Warins Verwandtschaft finden wir in der Querimonia Egilmari, im Jahre 890 verfaßt, (cf. Osn. UB. I. S. 53—56; Diekamp, Supplement, 323): quidam eius (Ludwigs des Deutschen) fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de praedicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate, et sorore eius in puellarum coenobio Herivordensi abbatissa degentibus . . . . Hier haben wir also Warin als Bruder des sächsischen Grafen Cobbo und die Äbtissin von Herford als beider Schwester. Daß diese Äbtissin Addila war, ist schon in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1078 angenommen (Erhard, UB. 158; Stumpf, Reichskanzler 2814). Darin heißt es: Equidem praefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissae Adelae Herefurdensi germanae suae concessit.

Nach diesen Nachrichten war also Addila eine Schwester Warins und des Grafen Cobbo.[1]) Daß diese Geschwister

[1]) Cf. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V., Bd. IV, S. 240.

mit den vorhergenannten Adalhard-Wala-Theodrada zusammengehangen haben, glaubt Wilmans aus dem Verhältnis der Klöster Corvey und Herford zueinander und zur Stifterfamilie schließen zu müssen.

Noch ein drittes Geschwisterpaar sucht Wilmans an der Spitze der Klöster Corvey-Herford nachzuweisen. Wir haben Äbtissin Haduwi bereits als neptis Warins kennen gelernt. Nach Widukind von Corvey war nun der Corvey'sche Abt Bovo ein nepos Warins (Script. rer. Germ., Widukind, 3. Aufl. S. 60; die Stelle ist übrigens Beifügung von Cod. 2. u. 3.!). Darum sieht Wilmans in beiden Geschwister. Ein Bruder der Haduwi war auch nach der Translatio Pusinnae Cobbo II.

Den zahlreichen Verwandtschaftsschlüssen von Wilmans brauchen wir nicht ohne weiteres beizupflichten. Wilmans ist auch davon entfernt, für sie Gewißheit zu beanspruchen. Und wenn wir seine Ausführungen hier in kurzem Auszug wiederzugeben suchten, verhehlen wir uns nicht, daß sie an Klarheit einbüßen mußten. Aber eins wird daraus hervorgegangen sein: Mag man gegen die eine Quelle dies, gegen die andere jenes einzuwenden haben, — alle weisen daraufhin, daß verwandtschaftliche Beziehungen der ersten Äbtissinnen von Herford zu mächtigen Großen, ja zum karolingischen Hause bestanden haben. Und dieses Resultat ist für eine Untersuchung über die Standesverhältnisse der Herforder Nonnen nicht wertlos.

Nächst Haduwi kennen wir den Namen der Äbtissin Mathilde, der Großmutter der gleichnamigen Gemahlin König Heinrichs I. Die Vita Mahthildis Reginae antiquior (M. G. SS. X.) berichtet uns zunächst, daß die junge Mathilde, aus Widukinds Stamme, im Kloster Herford erzogen wurde (S. 575): . . . illorum interea pervenit ad aures, quandam monasterio Herevordensi pulcherrimam fuisse puellam nomine Machtildam, literalis studio disciplinae erudiendam activa atque contemplativa unde quaeritur vita, cuius generositas haud minus futuri claruit sponsi. Nam Widekindi ducis Saxoniae originem traxit a stirpe. Weiter unten wird dann bemerkt, daß ihre Großmutter des Klosters Äbtissin war (S. 576 zum Jahr 909): . . . sola ava eius conscia, quae ibi erat

abbatissa. Den Namen der greisen Äbtissin erfahren wir allerdings nur durch die jüngere Überarbeitung der Vita Mahthildis (M. G. SS. IV., S. 285): Cum ergo illustris parvula esset ablactata, desideravit abbatissa Mahthild, mater Thietrici comitis. quae in Herivordinensi sedem possedit abbatiae, praefatam puellam nutriendam suscipere. Äbtissin Mathilde war also Großmutter der Königin Mathilde von väterlicher Seite her. Denn Graf Thiedrich aus Widukinds Stamm war der Königin Vater, wie uns Widukind von Corvey berichtet (l. c. S. 25/26): Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cuius fratres erant Widukind, Immed et Reginbern, von denen weiter unten (S. 26) gesagt wird, daß sie erant stirpis magni ducis Widukindi. Über die Abstammung der Äbtissin Mathilde selbst können wir nichts aussagen. Aber für die Beurteilung ihres Standes genügt es zu wissen, daß sie als Witwe eines Mannes aus Widukindischem Stamm das Kloster geleitet hat. Die Mutter eines Grafen Thiedrich und Großmutter einer Königin Mathilde wird vornehmer Geburt gewesen sein.

In den Jahren 993 und 995 finden wir den Namen einer Äbtissin Imma (M. G. Dipl. I. 430. II. 2. Teil 168; cf. Diekamp, Supplement 487, 548). Im Jahre 995, also gleichzeitig, wird in einer andern Urkunde (Erhard, Reg. 681; cf. Diekamp, Supplement 550) eine Herforder Nonne Imma, Tochter Herzog Bernhards, erwähnt. In Anbetracht des Umstandes, daß diese sich im Kloster einer gleichnamigen Äbtissin aufhielt, ist Wilmans geneigt, die Äbtissin für ihres Vaters Schwester zu halten (Kaiserurkunde I. S. 241). Eine nähere Begründung findet sich nicht.

Auch die nächste uns bekannte Äbtissin, Godesdiu, rechnet man zur Familie der Billunger. Sie erscheint in den Jahren 1002, 1039 und 1040. (M. G. Dipl. III. 10; Erhard UB. 76, 131, 133). In den Traditiones Meinwerci (Erhard UB. 87, pos. XX.) wird sie als Schwester des Grafen Thiatmar bezeichnet, dieser wieder als Bruder Bernhards II., wonach also Godesdiu eine Tochter Bernhards I., Herzogs von Sachsen, gewesen sein müßte, wie Imma sanctimonialis. Dieselben Verwandtschaftsverhältnisse finden wir in Kapitel 100 der Vita Meinwerci (M. G. SS. XI.),

wofür wir in den Traditiones Meinwerci die Quelle zu sehn haben (cf. Hirsch, Jahrb. K. Heinrichs II. Bd. III. S. 114). — Wir werden unten für dieselbe Zeit ungefähr (993) eine Äbtissin Godesdiu von Metelen kennen lernen. Nach den dort ausgeführten Gründen von Wilmans läßt es sich verstehn, daß er sie mit unserer Godesdiu von Herford für identisch hält. —

Es folgt nun ein größerer Zeitraum, in dem uns positive Angaben über Herforder Äbtissinnen fehlen. Nach der Vita Waltgeri, cap. 33, soll unter Bischof Imad von Paderborn (1051—1076) eine Äbtissin Suenehildis regiert haben. Deren Namen findet sich aber in sicheren Quellen nirgends. Unzuverlässige Geschichtsschreiber vollends wie Heinrich von Bortfeld (Fragmentum minuti Chronici in Hervort, bei Scheid, Orig. Guelf. IV.) und Storch (Herforder Chronik, 1748 6. Aufl.) dürfen wir nicht berücksichtigen.[1]) Bortfeld gibt sonst nicht begründete Familiennamen für die Äbtissinnen an und führt nach Godesta eine Eylica von Hirschberg, die sich aus sicheren Quellen zu jener Zeit nicht nachweisen läßt. Storch berichtet noch von einer Agnes.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wissen wir wieder von einer Gisela, nicht aber ihren Familiennamen (Cod. trad. Westf. IV. S. 43, Urkunde des Stifts auf dem Berge Nr. 1.)

Dann erscheint Äbtissin Gertrudis urkundlich 1139 (Erhard UB. 232; erwähnt 257). Auch über ihre Familienzugehörigkeit fehlt jede sichere Nachricht.

Weiter folgt Jutta (Judith), urkundlich nachweisbar 1146—1155 (Erhard UB. 257, 303); erwähnt in einer Urkunde ihrer Nachfolgerin 1170 (Erhard, Reg. 1958). Sie gilt für die Gemahlin des Grafen Gottfried von Cappenberg und Tochter Friedrichs Grafen von Arnsberg. Wir wissen nämlich aus der Vita Godefridi comitis Capenbergensis, daß Gottfrieds Gemahlin sich auf Zureden entschloß, den Schleier zu nehmen (Vita Godefr. M. G. SS.

[1]) Eine Übersicht über jene Quellen findet sich bei Hoffbauer (ZS. 20. S. 23 ff.), woselbst sie allerdings nach Maßgabe jüngerer Forschung nicht die richtige Beurteilung erfahren. — Eine Zusammenstellung der Äbtissinnen bietet Mooyer (ZS. 4. S. 95 ff.); ebenfalls in verschiedenen Punkten veraltet.

XII. 513—30), desgleichen aus der Origo monast. Cappenb. (ed. Th. Ilgen in ZS. 46, S. 178). Das Vorkommen des Namens Jutta in der Herforder Prälatur zu jener Zeit und die Stellung einer Äbtissin von Herford machen die Annahme wahrscheinlich. Immerhin ist es nur eine Annahme. In ihrem Sinne ist die Vita Norberti archiep. Magdeb. mit Anmerkungen versehen, wo sie auf die Wirkung von Gottfrieds frommen Absichten in dem Kreis seiner Angehörigen zu sprechen kommt (M. G. SS. XII. S. 688): Contradicebant huic facto uxor ipsius (Jutta post abbatissa Hervordiensis) et frater eius iunior, hominesque et ministeriales eorum simul cum comite Friderico (de Arnsberg) patre uxoris suae.[1])

Auch mit Jutta können wir unsere Liste noch nicht lückenlos fortsetzen. Die beiden nächsten Äbtissinnen sind uns mit Familiennamen nicht bekannt:

Lutgard, 1165—1170 (Erhard, Reg. 1909, 1958; UB. 334).

Eulica, 1212—1217 (Urk. des Stifts auf dem Berge Nr. 1; v. Ledebur, dipl. Gesch. von Vlotho S. 120). Dann folgt:

Gertrud zur Lippe, 1217—33 (W. U. B. IV. 72, 73, 81, 91, 135, 136, 172, 225; III. 1711, 1721). Der Familienname ist uns bekannt aus W. U. B. IV. 81. Nach einem Briefe Bischof Bernhards IV. von Paderborn (St.-A. Münster, f. Rep. Herford) war sie dessen Verwandte. Bernhard war ein Herr zur Lippe (1228—47).

Ida, 1238—64 (W. U. B. IV. 226—1000; III. 1751) war nach einer Urkunde von 1246 (W. U. B. IV. 379) verwandt mit dem damaligen Erzbischof von Cöln, einem Herrn von Hochstaden, und nach einer anderen von 1259 (W. U. B. IV. 795) mit dem Grafen von Arnsberg. Näheres ist über ihre Familie nicht bekannt.

Pinnosa, 1265—76 (W. U. B. IV. 1022—1435) findet sich ebenfalls nirgends mit Familiennamen genannt, wie auch ihre Nachfolgerin

Mathilde, 1279—89 (W. U. B. IV. 1576—2009; III. 1778). Nun folgen:

---

[1]) Cf. Hoffbauer, l. c. p. 89.

Irmgard von Widgenstein, 1290—1306 (W. U. B. IV. 2065—2614); im St.-A. Münster zuletzt urkundlich erwähnt 1306 (s. Rep. Herford). Mit vollem Namen: W. U. B. IV. 2104.

Lutgard II., 1324—60 (Urk. des St.-A. Münster, s. Rep. Herford). Sie soll eine von Bicken (Bickenen, Bickenem) gewesen sein. Wilmans berichtet in Kaiserurkunden I. Exkurs 1.: Im Jahre 1356 ließ die Äbtissin Lutgardis von Bickenem die Waltgeri-Capelle in Herford restaurieren und mit verschiedenen Inschriften versehen. Hierüber entnehmen wir nachfolgende Notiz aus dem amtlichen Besichtigungsprotokoll vom 21. Juni 1626 (Msc. VII. 3302, copiert 3303b): . . . . 3) Die Überschrift in ingressu am Gewölbe der Kapelle lautete: Nobilis Lutchardis de Bickenen abbatissa hanc basilicam a. D. MCCCLVI reparavit . . . . 5) Zum fünften ein Grabstein ohngefähr mitten in der basilica darunter Lutchardis von Bicken gewesene abbatissa begraben. . . . .[1]) — Die Inschrift wird also als gleichzeitig hingestellt. Auf Lutgard folgt:

Heilewigis von Bentheim, 1361 (ohne Familiennamen in Urk. vom 8. Januar 1361, im St.-A. Münster; mit vollem Namen Heylewigis de Bentham im Lehnsregister, ed. Dr. Franz Darpe in Cod. trad. Westf. IV., S. 194).

Elisabeth von dem Berge, 1361—74 (Urkunden im St.-A. Münster) Ihr Siegel zeigt im ersten von den drei Wappenschilden auf einer Urkunde von 1372 das Wappen der Vögte von dem Berge, einen Adlerflügel, wie es auch Kindlinger (Msc. II. 22. S. 17—18) zu einer Urkunde vom 24. VI. 1370 abgebildet hat. Die Abstammung der Elisabeth wird weiter verbürgt durch eine Urkunde von 1371 (St.-A. Münster), wonach der Bischof von Minden und der edle Vogt des Hochstifts Minden, Wedekind zu dem Berge, ihre Brüder sind.

Hillegund von Ötgenbach, 1374—1409. Ein Notariatsinstrument über ihre Wahl findet sich im St.-A. Münster, vom 28. XI. 1374; daselbst liegen auch Urkunden mit ihrem Namen bis 1399 (Urkundenabschriften Msc. VII. 3302 S. 679, 685, 308, 896, 484; Msc. II. 22. S. 7. Abbildung

[1]) Vgl. auch Hoffbauer l. c. p. 47.

ihres Siegels). Im Lehnsregister kommt Hillegund zunächst 1372 als Pröpstin vor (l. c. p. 94), als Äbtissin zuerst 1374 (S. 201) und findet noch 1413 Erwähnung (S. 230).

Mathilde von Waldeck, 1412—42 (Lehnsregister, l. c. S. 224, 232, 245).

Margarethe von Gleichen, 1443—[82?] (Lehnsregister, l. c. S. 247, 270); als Dekanin bereits 1430 (das. S. 240).

Anna von Hunolstein, 1482—94 (das. S. 263, 274, 294); als Schatzmeisterin schon 1473 (das. S. 261).

Machen wir einmal Halt in der Aufzählung, um die Standesfrage auf die genannten Namen anzuwenden!

Wir werden sogleich sehen: Alle Äbtissinnen waren edelfrei, bis auf Lutgard von Bicken. Die erwähnte Inschrift nennt sie zwar Nobilis Lutchardis de Bickenen; aber die Familie von Bicken — wenn wirs wirklich mit dieser zu tun haben — kommt nirgends edel vor. Sie war ein ritterliches Geschlecht bei Herborn in Nassau. Neben Lacomblets UB. (III. 379, 482, 889, 897, 922, 1031) kommen im Siegener UB. (ed. F. Philippi) in zahlreichen Urkunden Vertreter der Familie vor, zumeist mit dem Prädikat Ritter (miles), einer auch als Schöffe von Siegen. Philippi vermutet (S. XXXV.), daß die Bicken ursprünglich Isenburgische Ministerialen waren. Auch Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, führt sie als Ministerialen auf (S. 118). Lutgard wäre also die einzige Ministerialin in einer Reihe von ausschließlich edelfreien Äbtissinnen. Eine derartige Ausnahme wäre immerhin so auffallend, daß man sie nur auf unanfechtbare Zeugnisse hin anerkennen dürfte. Nun ist aber einmal nicht erwiesen, daß unter Bickenen (Bickenem) jene nassauische Familie zu verstehen ist.[1]) Sodann wird die Äbtissin von der aufgeführten Inschrift nobilis genannt. Und endlich liegen uns keine Beweise vor, daß jene Inschrift wirklich gleichzeitig ist. Können wir also wirklich, wie bereits erwähnt, die übrigen Äbtissinnen sämtlich als freiadelig erweisen, so kann uns der angeführte Name der Lutgard allein nicht hindern, in

[1]) Man könnte auch allenfalls an die Familie de Bige denken, die 1240 noch edel vorkommt (s. A. Schulte, Werden, l. c. p. 181). Doch wären dazu noch Nachweise aus späterer Zeit nötig.

der freiherrlichen Äbtissinnenwahl mehr als eine Gewohnheit, ein Prinzip, zu sehen. Wir gehen die Reihe durch!

Für die frühesten Äbtissinnen haben wir bereits vornehme Verwandschaftsbeziehungen konstatieren können. Wir setzen jetzt mit Gertrud zur Lippe (1217—33) ein.

Die Familie zur Lippe ist als edel hinreichend bekannt. Neben den Edelherren zur Lippe gab es allerdings auch eine Ministerialenfamilie von der Lippe. Doch ist durch der Äbtissin Verwandtschaft mit dem Bischof von Paderborn ihre Zugehörigkeit zur edlen Familie hinreichend verbürgt.

Die Verwandtschaft der Äbtissin Ida war edel. Sie zählte dazu einen Grafen von Arnsberg und den damaligen Erzbischof von Cöln, einen Herrn von Hochstaden, aus dem bekannten rheinischen Geschlecht.

Die heute fürstliche Familie von Widgenstein war bekanntlich gräflich (vgl. Lacomblet; W. U. B.; Seibertz; Siegener UB.) Der Bruder der Äbtissin Irmgard von Herford wird im Register zu W. U. B. IV fälschlich als Ministerial bezeichnet. Es heißt nämlich in einer Urkunde, W. U. B. IV 2104 „. . . . Wernherum fratrem nostrum de Widigensten, Johannem dictum Gogravium et plures ecclesie nostre ministeriales et alios viros discretos.“ Die Stelle nennt aber nicht den Wernher von Widgenstein Ministerial, sondern sagt nur, daß außer den beiden genannten Zeugen auch ministerialische anwesend waren. Nach den genannten Urkundenbüchern ist die Familie gräflich geblieben.

Die von Bentheim sind hinreichend als Grafen bekannt, ebenso die von Waldeck und die von Gleichen.

Die Vögte vom Berge waren edel (cf. W. U. B. IV 1156, 1266). In der angeführten Urkunde, die Äbtissin Elisabeth als Schwester des Vogtes Widekind erweist, ist der Vogt ebenfalls als edel bezeichnet. Vgl. außerdem Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt., Dynasten.

Die Ötgenbach gehörten im 14. Jahrhundert zur Cölner Lehnsritterschaft (cf. Lacomblet III. 210). Daß sie dabei edel waren, erweist Lacomblet III. 340 („edelman uns herren von Kollen“) und ihre Stellung in Lacomblet III. 392, 713. Im Arnsberger Güterverzeichnis von 1338 (Seibertz 665) erscheint ein Odinchbagh ohne Prädikat (S. 290), einer als miles (Odenkenbagh, S. 291) und einer als

nobilis (Otenkinchbagh, S. 273). Auch Siegener UB. 190 ist ein Oitgenbach unter den Edeln (im Jahr 1331). Im Cölner Domkapitel findet sich der Name bis 1402 (Kisky l. c. p. 69); in der Propstei des freiherrlichen Klosters Werden noch 1436 (A. Schulte l. c. p. 183).

Die Hunolstein erweisen sich als Edelgeschlecht aus Fr. Toepfer, UB. für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein, Nürnberg 1866/7.

Der Überblick über die vorkommenden Namen hat uns darüber belehrt, daß Kloster Herford auf edelfreie Geburt seiner Äbtissinnen sah — über die Zeit hinaus, in der sich die Unterschiede zwischen Ministerialität und Freiadel vielfach verwischen. Die Namen der nunmehr folgenden Äbtissinnen genau nachzuprüfen ist nicht nötig; ein Blick in die Aufzählungen bei Grote (Münzstudien IX. S. 505) und Mooyer (ZS. Bd. 4. S. 113 f.) zeigt, daß fortan bis zur Säkularisation des Klosters (1802) nur noch Gräfinnen und Fürstinnen zur Prälatur gelangten. Wir zählen sie kurz mit Familiennamen auf. Es waren:

Zwei Gräfinnen von Limburg,
drei Gräfinnen zur Lippe,
zwei Gräfinnen von Eberstein,
eine Gräfin von Oldenburg,
eine Pfalzgräfin von Zweibrücken,
eine Pfalzgräfin bei Rhein,
zwei Fürstinnen von Anhalt-Dessau,
eine Landgräfin von Hessen-Cassel,
eine Herzogin von Kurland,
eine Prinzessin von Holstein-Gottorp,
eine Markgräfin von Brandenburg-Schwedt.

Die vornehmsten Namen also finden sich in jüngster Zeit.

Von den Äbtissinnen wenden wir uns zu den Konventualinnen. Hier können wir erst sehr spät einsetzen, erst 1285, also in einer Zeit, in der die Glanzzeit der Nobilität bereits zu Ende ging. Darum erscheint auch schon bald die Reihe der Konventsmitglieder von Ministerialen durchsetzt.

Doch zuvor sind noch aus ganz früher Zeit zwei Nonnen zu erwähnen:

Die Fundatio monasterii Schildecensis berichtet (M. G. SS. XV. II. S. 1046), daß die Stifterin von Kloster Schildesche, eine nobilis matrona in pago Wassega nuncupata Marcswidis nomine zur ersten Äbtissin ihres (939 gestifteten) nach dem Muster von Herford eingerichteten Klosters ihre Tante Emma eingesetzt habe, que optime indolis in teneris annis militiam spiritalem in Hervordiensi ecclesia susceperat. Diese Emma, väterliche Verwandte einer nobilis matrona, war also in Herford erzogen oder gar Konventualin daselbst.

Von der Billungerin Emma, die 995 genannt wird, ist bereits oben die Rede gewesen. —

Nun also geben wir in einer Reihe die bekannten jüngeren Namen, wobei natürlich solche, über deren Familie nichts zu ermitteln war, unberücksichtigt bleiben:

Cunegundis von Hardenberg, canonica 1285, custos 1290 (W. U. B. IV. 1839, 2104).

Jutta von Lon, decana 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Alheydis von Wildenberg, canonica 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Elisabeth von Blechenbach, 1306 (Urkunde im St.-A. Münster).

Beatrix von Wesenhorst 1306 (daselbst).

Elzebe von Wildenberg, Dekanin 1372 (Einkünfteregister, Cod. trad. Westf. IV. S. 94) Kanonissin 1373, Schatzmeisterin 1380 (Urkk. im St.-A. Münster).

Mechtild von Isenburg, Kanonissin 1373, Vizedechantin 1380 (daselbst).

Lutgard von Grafschaft, 1384, 1392 (daselbst).

Sophie von Hammerstein, 1384 (daselbst).

Christina von Kersenbrocke, Dechantin 1399 (daselbst).

Hillegund von Heide, Schatzmeisterin 1399 (daselbst).

Kunigund von Arnholt, 1399 (daselbst).

Gode von Otghenbach, Pröpstin 1399 (daselbst).

Alheit von Grafschaft, Dechantin 1399 (daselbst).

Margarethe von Pietingen, 1399 (daselbst).

Wir brechen die Liste mit dem Jahr 1400 ab und betrachten die einzelnen Familien.

Die von Hardenberg müssen sich um 1300 ihrer Freiheit begeben haben. Im 12. Jahrhundert finden sie sich als Grafen (Sloet 282; Lacomblet I. 353, 364), auch im 13. noch edel (Lacomblet II. 67 zwischen edeln Namen); schon 1241 einmal in sehr zweifelhafter Stellung (Lacomblet II. 263); 1286 zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (W. U. B. IV. 1905); dann offenbar ministerialisch (W. U. B. IV. 2250, 2448, 2521); daneben aber selbst noch in späteren Jahren edel (Lacomblet III. 151 vom Jahr 1315 unter „edellen luden"), wie auch noch 1310—30 ein Wilhelm von Hardenberg in Werden Abt war (A. Schulte, l. c. p. 181), weiterhin wieder ministerialisch. — Die Herforder Kanonisse Conegundis mag wohl noch zu den Edeln zu rechnen sein, da erst zu ihrer Zeit Vertreter ihres Geschlechts Ministerialen wurden.

Ob Jutta von Lon aus freiem oder unfreiem Geschlecht war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Denn der Name Lon kommt bei Grafen, Freiherren, Dienstleuten und Bürgern vor, und bei allen in den unterschiedlichsten Schreibarten (Lon, Lone, Loon, Luon, Loyn). Über die Verwandten der Jutta wissen wir nichts. Sie findet sich nur in einer Urkunde mit ihrem Namen und der Bezeichnung decana erwähnt.

Aus dem Geschlecht der Herren von Wildenberg stammten zwei Herforder Kanonissen, 1285—90 und 1372—80 (gleichzeitig mit der ersten ein Abt von Werden, 1288—1310; A. Schulte, l. c. p. 181). Die Familie läßt sich als edel nachweisen, noch im 14. Jahrhundert: Sloet 595; W. U. B. IV. 2135; Seibertz 317, 639; Lacomblet II. 225, 270, 316. III. 522, 907; Cod. dipl. Rheno-Mos. II. 119, 125; Siegener UB. 17, 28, 140, 152, 196, 209, 210, 311. Die Abhängigkeit von Cöln (Lac. II. 316) kann nur in einem Lehnsverhältnis bestanden haben, da der Name zwischen Edeln steht. Wenn aber im Jahre 1348 Johann von Wildenberg Burgmann, Ritter und Rat des Grafen von Nassau wurde, so müssen wir an Ministerialität denken (Siegener UB. 311). So erscheint denn auch Lacomblet III. 756 Wildenberg unter den getruwen des Grafen von Nassau. Aber selbst diese Ministerialität hindert nicht, auch das jüngere Fräulein von Wildenberg zu Herford noch als Edelfräulein zu betrachten.

Dem Namen Blechenbach sind wir — selbst in ähnlicher Form — in westfälischen und rheinischen Urkundenbüchern nirgends begegnet.

Die Wesenhorst (Wesenthorst, Wesenchorst, Wisenhurst) sind zu den Edeln zu zählen. Für Nobilität spricht die Stellung in Zeugenreihen, Sloet 285, 572. Noch in einer Urkunde von 1334 erscheint der Name mit der Bezeichnung nobilis: Inventare, Beibd. I. Heft I., Stift Vreden Nr. 164. Gegen Nobilität spricht höchstens eine Urkunde des 13. Jahrhunderts: W. U. B. III. 1213.

Für die Familie von Isenburg, die im Herforder Konvent in den Jahren 1373—80 vertreten erscheint, liegen uns hinreichend Freiadelsbeweise vor. Wir verweisen nur auf Lacomblets UB., worin diese Familie, ein rheinisches Geschlecht, nicht selten auftritt. Noch blüht die Familie fürstlich und gräflich. In den Domkapiteln der geistlichen Kurfürsten begegnet eine ganze Reihe von Isenburgern. Bekannt ist Diether von Isenburg als Trierer und Mainzer Erzbischof (1456—1482) (s. Kisky, l. c. p. 56, 135, 181).

Zweimal finden wir in der Liste der Herforder Kanonissen den Namen von Grafschaft, Ende des 14. Jahrhunderts. In zahlreichen Urkunden erscheint das Geschlecht derer von Grafschaft edel (s. die UBB. von Seibertz und Lacomblet!) (vgl. damit: Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt.: Dynasten). In Kloster Werden kommt der Name noch 1448 vor (A. Schulte, l. c. p. 181). — Die eine Linie der Familie wurde ministerialisch durch Heinrich III. v. Grafschaft; edel war Heinrich noch 1341 (Lacomblet III, 361); als Drost des Grafen von Berg finden wir ihn 1347 (Lacomblet III. 167 Anm.). Die andere Linie wahrte sich ihre freie Stellung. Wedekind I. wurde zwar 1313 erblicher Burgmann des Grafen von Arnsberg; aber sein Sohn Johann II. tritt noch stets als Edelherr auf, so z. B. 1380 (Seibertz 856). Dieser Johann hatte neben einer Reihe von Söhnen zwei Töchter mit den Namen Alheid und Luchard (Seibertz 779)[1]. Namen und Zeit stimmen zu unseren beiden Herforder Kanonissen, die wir somit als Töchter eines Edelherrn in Anspruch nehmen können.

[1]) Vgl. auch Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. I. 2. Stammtafel II. und ZS. Bd. 12. S. 161—308, bes. S. 225 f.

Wiederum gespalten in Edle und Dienstleute waren die Herren von Hammerstein. Die Burggrafen von Hammerstein waren Reichsministerialen: Im Jahre 1145 erscheint der Name im Gefolge Kaiser Konrads III. (s. W. Bernhardi, Jahrb. K. Konrads III. Bd. I. S. 440); ferner kommt er Lacomblet I. 305 unter den ministeriales regni vor, Lacomblet II. 441 am Ende einer Reihe von nobiles et ministeriales nostri (d. i. König Richards). — Nach Kisky gab es bei Neuwied auch einen freiherrlichen Zweig. Der Name erscheint im Cölner Domkapitel in den Jahren 1290—1316 und 1461 (Kisky, l. c. p. 51). — Ob Sophie von Hammerstein dem ministerialischen oder dem freiherrlichen Zweig angehört hat, läßt sich nicht entscheiden.

Rein ministerialisch war die Familie von Kerssenbrock. Der Name findet sich urkundlich stets unter Ministerialen, mehrmals in Ravensberger Urkunden; in einigen sind die Kerssenbrock als Ravensberger Ministerialen gekennzeichnet (W. U. B. III. 756, 1618. IV. 1088, 2106. VI. 838, 839, 853, 1322, 1485, 1615, 1667). Vgl. auch ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drosten, unter den Drosten der Grafen von Ravensberg.

In einer Abhandlung über die Herrschaft Gemen bemerkt Fr. Graf von Landsberg-Velen und Gemen (ZS. Bd. 42. S. 39), daß die Herren von Heiden bereits im 13. Jahrhundert sehr mächtige Edelherren gewesen seien. S. 41 zitiert er eine Urkunde von 1178 (Erhard, UB. 396), worin ein Alardus de Heithen als nobilis erscheint. Auch im Westf. Siegelwerk (I. Heft, 2. Abt.: Dynasten) sind die Heiden als ursprünglich Edle aufgeführt. Als solche finden sie sich aber nur noch im 12. Jahrhundert. Neben der angeführten Urkunde von 1178 finden wir noch eine von 1145 (Lacomblet I. 354), worin ein Heiden zwischen 2 Grafen steht. — Zur Zeit unserer Kanonisse war die Familie ministerialisch.

Desgleichen Ministerialin war Kunigund von Arnholt, die zur Zeit der vorhergenannten lebte. Die Arnholt kommen nur in ministerialischer Stellung vor, einigemale als Heriorder Dienstleute (W. U. B. III. 1352, 1401, 1751. IV. 1422, 1484, 1683, 1826, 1839, 1876, 1885, 1961, 1991, 2067, 2220, 2249. VI. 355, 646, 1342). Wir haben also hier

die interessante Erscheinung, daß eine Ministerialin des Klosters selbst in den Konvent Einlaß gefunden hat.

Die Familie von Ötgenbach ist schon unter den Herforder Äbtissinnen als edelfrei nachgewiesen.

Die Pietingen waren nach Kisky (l. c. p. 185) Freiherren im Trierer Gebiet. Im Trierer Domkapitel findet sich der Name bis 1373. —

Wir schließen die Liste mit dem Jahr 1400 und ziehen das Fazit.

Es kann kein Zweifel darüber bestehn, daß der Konvent von Herford das edelfreie Element bevorzugt hat. Die erste Kanonisse, die sich strikte als Ministerialin nachweisen läßt, findet sich erst am Ende des 14. Jahrhunderts. Dann ist sie auch nicht die einzige geblieben. Die Zusammensetzung des Klosterkonventes ist mit der Geschichte edeler Geschlechter Hand in Hand gegangen: Zu zweifellos vornehmen Geschlechtern kamen solche hinzu, die teils frei geblieben, teils abhängig geworden waren. Wie die Zahl edeler Geschlechter ab- und die der ministerialischen zunahm, so war man auch in Herford gezwungen, auf Kosten der Vornehmheit des Konventes Ministerialen Einlaß zu gewähren, selbst einer eigenen Ministerialin des Klosters. — Dann allerdings, als die kritische Zeit vorbei war, besann sich offenbar der Konvent wieder seiner freiherrlichen Traditionen. Im Jahre 1435 konnte wieder von den eddelen juncferon die Rede sein (Cod. trad. Westf. IV. S. 243); und aus dem Jahre 1494 wird ein kleiner Konvent der nobiles virgines genannt: Margarethe von Hunolstein, Sophie von Limburg-Styrum und Elisabeth von Oldenburg; Bonezeth von Limburg-Styrum wird zur Äbtissin gewählt (Cod. trad. Westf. IV. S. 274).

Die Äbtissinnen — haben wir gesehn — waren auch in der Zeit stets aus edelen Geschlechtern, in der sich im Konvent ministerialische Personen fanden. Wo liegen die Gründe?

Man könnte an die fürstliche Stellung der Äbtissin von Herford denken. Das Kloster war bekanntlich Reichsabtei. Nur vorübergehend kam es unter Kaiser Friedrich I. tausch-

weise an Cöln (s. Lacomblet I. 562). Die Äbtissin führte später noch den fürstlichen Titel, wird wohl auch in früheren Zeiten zu den Fürstinnen gezählt haben (s. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 348).

Wir werden gleich in Vreden eine ursprüngliche Reichsabtei mit ähnlichen Zuständen kennen lernen, weiter aber auch sehn, daß diese ständischen Verhältnisse sich nicht auf Reichsklöster beschränkten, sondern daß es in Westfalen eine ganze Reihe mittelbarer Klöster gab, in denen sie nicht viel anders heimisch waren.

II. Münsterländische Klöster.

1. Vreden.[1])

Als ehemalige Reichsabtei nimmt Vreden unter den Klöstern der Diözese Münster die erste Stelle ein.[2]) König Heinrich IV. überwies die Abtei — vorerst nur zum Unterhalte — dem Erzbischof Liemar von Bremen-Hamburg, in dessen dauernden Besitz sie 1085 überging. Nach Liemars Tode muß sie noch einmal ihre Selbständigkeit erlangt haben; denn Friedrich I. konnte sie zum zweitenmal vergeben, und zwar überließ er sie in einem Tausche Erzbischof Philipp von Cöln (Philipp v. Heinsberg 1167—91). Der Tausch wurde zwar 1198 rückgängig gemacht; doch hat Vreden seine volle Unabhängigkeit nicht wieder erlangt. Dem Erzbischof verblieben gewisse Hoheitsrechte. Als „conservator iurium ecclesiae“ konfirmiert er die Äbtissin und erhebt die sog. „Königsschuld“, ein Entgeld für den königlichen Schutz, das aus der Zeit der Reichsunmittelbarkeit herstammte und vom König auf den Erzbischof übergegangen war (30 Mark

---

[1]) Vredenschen Ministerialen begegnen wir: W. U. B. III. 337, 740; auch in einer ganzen Reihe von Urkunden in Inv. Beibd. I. Heft I. Stift Vreden; ferner ZS. Bd. 48, S. 157, vgl. S. 160 f.; den Erbämtern das. S. 178.

[2]) Den nachfolgenden historischen Notizen liegen zugrunde: R. Wilmans in ZS. Bd. 32. — F. Tenhagen in ZS. Bd. 48 und Bd. 54, S. 191. — Mstr. Msc. II. 3. S. 115. — Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 349. — Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V. Bd. IV. S. 58. — Bernhard Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im M. A., Münsterer Diss. 1907.

Silber, alle 10 Jahre fällig). Darüber hinausgehende Ansprüche der Cölner Kirchenfürsten haben die Vredener Stiftsdamen entschieden zurückgewiesen. Jedes weitere Zeichen der Unterwürfigkeit suchten sie zu vermeiden.

Die unabhängige Stellung Münster gegenüber sah sich das Stift mit der Zeit genötigt aufzugeben. Jedenfalls um der Stadt Vreden gegenüber die Garantie eines starken Anwaltes zu haben, unterwirft es sich 1261 dem Bischof. Der letzte Rest der ehemaligen Unabhängigkeit geht verloren, als 1316 Äbtissin Sophie auch noch den außerhalb der Stadt Vreden gelegenen Gograviat an Münster übergibt.

Schon die Geschichte des Stiftes Vreden, das zähe Festhalten an Exemptionen, weist daraufhin, daß Vreden in seinen Institutionen einem Reichskloster wie Herford nicht viel nachgegeben haben wird. Eine Betrachtung der Standesverhältnisse der Stiftsdamen liefert ein ähnliches Ergebnis.

Über die Vredenschen Äbtissinnen bis zum Jahre 1300 hat der jetzige Dechant Friedrich Tenhagen in Bd. 48 der ZS., S. 137—180, eine Abhandlung veröffentlicht. Die älteste Vredensche Äbtissin ist danach Bertradis. Aus der Fassung einer Eintragung im Vredenschen Nekrolog (Kindlinger, Msc. II. 109. p. 259) wollte schon Wilmans schließen, daß die daselbst mit einer Memorie aufgeführte Bertradis comitissa mit der ersten Äbtissin identisch sei (Kaiserurkunden I. S. 420). Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß sich im Nekrolog unter demselben Datum (27. Februar) eine Bertert abtissa unter den Verstorbenen findet. Eine Aufzählung von drei Personen unter dem 28. November, die Nünning aus einem nicht mehr erhaltenen Nekrolog zu berichten weiß (ZS. Bd. 32, S. 419 u. Bd. 48, S. 143), legt nahe, daß jene Gräfin Bertradis zur Familie des Stifters gehört habe.

Von den übrigen Äbtissinnen des 9. und 10. Jahrhunderts wissen wir nichts.

Hathwig, † 1014 als erste Äbtissin von Gernrode, hält Tenhagen auch für eine Äbtissin von Vreden. Aus dem Berichte der Ann. Quedlinb., daß nach dem Tode der Gernroder Äbtissin Hathwig Kaiser Heinrich II. an zwei aufein-

anderfolgenden Tagen der Frau Adelheid das Kloster des seligen Markgrafen Gero und die Frethunensium nobilis (!) congregatio übertrug (M. G. SS. III. S. 82), schließt er, daß beide Abteien auch vorher, also unter Hathwig, in einer Hand vereinigt gewesen sein müssen, da sie beide gleichzeitig vakant waren und sonst keine erweislichen Beziehungen zwischen den beiden lokal weit von einander entfernten Abteien bestanden, als Familienbeziehungen der Billunger Grafen, aus deren Haus Hathwig stammte. — Es ist wahr, die Annahme hat allerhand für sich; aber erweisen läßt sie sich nicht. — Hathwig war nach den Ann. Quedl. (M. G. SS. III. S. 76) und nach den Gest. Episc. Halberst. (M. G. SS. XIII. S. 87) eine Nichte Kaiser Ottos III.

Bestimmt als Äbtissin von Vreden erweisen läßt sich mit Hilfe der oben angeführten Stelle Adelheid, aus den Ann. Quedl. als Tochter Kaiser Ottos II. und als Äbtissin von Quedlinburg und Gandersheim bekannt.

Wohl 200 Jahre schweigt dann die Geschichte von Vredens Äbtissinnen. Eine Elisabeth, die in einer Urkunde vom 8. I. 1211 (St.-A. Münster) vorkommt, läßt sich nicht mit Familiennamen bestimmen.

In den Jahren 1218—27 findet sich in 6 Urkunden der Name einer Äbtissin Ida (ZS. Bd. 32. S. 144; Bd. 48. S. 155 f.) Dieselbe stand außer Vreden noch an der Spitze der Klöster Wunstorf und Überwasser-Münster. Nach den Notizen von Hatzfeld war sie eine Gräfin von Sayn (W. U. B. III. 1703 Anm.).

Äbtissin Adelheid, die aus zwei Urkunden der Jahre 1261 und 1265 bekannt ist (W. U. B. III. 680, 740), hält Tenhagen für eine Gräfin von Saffenberg, da unter den Scholaren 1222 (20) (unter dem 13. III.) eine Adelheid von Saffenberg vorkommt.[1]) Eine Scholarin von 1222 könnte — nach Tenhagen — im Jahre 1261 das Alter zur Äbtissin gehabt haben — also wieder eine Möglichkeits-, im besten Fall Wahrscheinlichkeitsrechnung, aus der wir keinen

[1]) Die Fassung der Urkunde bei Wilmans (ZS. Bd. 32, S. 144) unterliegt einem Versehen, wenn sie unter den Namen der Scholaren Regewizza von Saffenberg liest. Nach dem Original (St.-A. Münster, Fonds Stift Vreden) ist die Fassung bei Tenhagen richtig (ZS. Bd. 48, S. 158): Berta, Regewizza, Alheide de Saffenberch.

Vorteil ziehen können. — Auch der Schluß aus dem Vredener Nekrolog, daß Adelheid eine Gräfin von Bentheim gewesen sei, ist nicht statthaft, da aus dem 14. Jahrhundert von einer Adelheid von Bentheim berichtet wird (s. unten), auf die sich die 4 Memorien beziehen werden. — Wir müssen also davon abstehen, die Familienzugehörigkeit der Adelheid bestimmen zu wollen.

Ebensowenig wissen wir über die Familie der Äbtissin Marsilia, die wir aus einer Urkunde von 1279, 23. VI. kennen, worin sie als Ausstellerin erscheint (gedruckt von Wilmans, ZS Bd. 32, S. 151). Erwähnung findet sie noch in einer anderen Urkunde ungewissen Datums (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 23).

Wieder mit vollem Namen tritt uns entgegen Sophia von Puflike, als Kanonisse (Sophia de Puslike) 1287. 10. X. (Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 152) (= Pröpstin Sophia 1295, Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 32)[1]), als Erwählte 1296. 30. VI. (Inv. Vreden Nr. 33). Eine Urkunde von Äbtissin Sophia mit dem Datum: 1316 in dominica post annuntiationem b. Mariae virg. (= 28. März) trägt (nach Kindlinger, Msc. II. 15. S. 15) ein Siegel mit der Umschrift: S' * Sophie de I . . LIKE . . . . E in Vreden. Der erste Buchstabe ist nach Kindlingers Zeichnung vermutlich aus P verkümmert; vor dem L mag ein B gestanden haben, so daß wir also etwa PUBLIKE zu lesen hätten. — Das Testament der Sophia liegt vor als Transsumpt vom 14. V. 1316 im Kopiar der Propstei, fol. 41. Ihre Memorie wurde am 15. Mai gefeiert (Nekrolog, l. c. Mai 15. B.)

Urteilt man nach einer von Äbtissin Ludgardis am 9. XII 1344 ausgestellten Urkunde (Inv. Vreden Nr. 269; wohlgemerkt: nur im Auszug wiedergegeben!), so war die „Vorgängerin" dieser Ludgardis, also die Nachfolgerin Sophiens, eine

Äbtissin Alheydis de Stochem. Aber wann soll diese gefolgt sein? Noch Ende März regierte Sophia; bereits am 3. Juli desselben Jahres erscheint Ludgardis, Äbtissin von

---

[1]) Wir zitieren „Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden" von jetzt ab unter Vreden nur noch „Inv. Vreden".

Borghorst, als Erwählte von Vreden (Inv. Vreden Nr. 59). Daß in dem dazwischenliegenden Vierteljahr Vreden noch eine andere Äbtissin gehabt hat, ist in Anbetracht der Langsamkeit von Wahl und Konfirmation sehr unwahrscheinlich. War vielleicht Alheydis nicht direkte Vorgängerin Ludgards? Oder liegt ein Mißverständnis vor? Die letztgenannte Möglichkeit gewinnt dadurch Boden, daß noch unter der Prälatur der Ludgardis eine Aleydis de Stochem lebend erscheint, im Jahre 1336 (Inv. Vreden Nr. 180), nicht als Kanonisse gekennzeichnet, aber doch möglicherweise eine solche. Eine Memorie für Aleidis de Stochem wurde gefeiert am 22. April (Nekrolog, l. c., April 22. G). Den Titel einer Äbtissin hat Aleydis im Nekrolog nicht, wie er sich bei anderen Namen findet.

Die erwähnte Äbtissin Ludgardis war ein Fräulein von Steinfurt. Urkundlich erwähnt findet sie sich als Äbtissin von Vreden bis 1349; mit vollem Namen: Inv. Vreden Nr. 130. Im Jahre 1349 am 26. X. tauscht sie wegen hohen Alters mit der Thesaurarin ihr Amt (Inv. Vreden Nr. 317) und erscheint dann als Thesaurarin noch bis 1356. 19. II. (Inv. Vreden Nr. 401); daselbst wird sie als Gründerin eines Altars genannt. Ihre Memorie wurde am 31. März gefeiert (Nekrolog, l. c., März 31. F).

Die Thesaurarin, welche am 26. X. 1349 zur Äbtissin vorrückte, war Elisabeth de Bare; als Kanonisse genannt: 1340. 22. XI., als Äbtissin: 1349. 2. XII., ohne Familiennamen noch 1351. 1. II. (Inv. Vreden Nr. 241, 319, 341).

Ihre Nachfolgerin, Aleydis von Bentheim, hatte eine lange Ämterlaufbahn im Vredener Konvent. Zunächst erscheint sie als Kanonisse 1337 (Inv. Vreden Nr. 188, 198); als Nichte der Dekanin Jutta (von Bentheim) 1339 (das. Nr. 708); als Verwandte der Gräfin Gisla von Hoya, geb. Gräfin von Oldenburg, und als Schwester des Grafen von Bentheim 1343 (das. Nr. 258; Wilmans in ZS. Bd. 32). 1341 findet sich Aleydis als thesauraria (Inv. Vreden Nr. 241); als praeposita 1349, 1353, 1354, 135 .. (das. Nr. 308, 317, 322, 361, 388, 397; ZS. Bd. 41, S. 31; vgl. Gemensches UB. Nr. 135b = Niesert, M. U. S. IV. Nr. 134); als Äbtissin endlich 1354—86 (Inv. Vreden Nr. 401, 442, 507, 514, 529, 536, 585, 607; Mstr. Msc.

II. 27. S. 92). Zu den vorliegenden Urkunden stimmt, was Aleydis in einem Instrument von 1383, 17. X. von sich aussagt (Inv. Vreden Nr. 585), daß sie nämlich 7 Jahre Thesaurarin gewesen sei, 12 Jahre Pröpstin und bis dato 27 Jahre Äbtissin. Memorien von ihr weist der Nekrolog auf unter März 27 B, April 20 E und 22 G.

Folgt Jutta von Ahaus, als Äbtissin zum erstenmal genannt 1389. 15. I. (Inv. Vreden Nr. 627); vorher als Kanonisse 1383, 17. X. (das. Nr. 585) und als Pröpstin, in einer offenbar falsch datierten Urkunde — wir kommen darauf zurück — von 1380? 6. XI. und in einer andern von 1385 (das. Nr. 573, 600); als Äbtissin tritt sie noch bis 1392 auf (das. Nr. 628, 657). Eine Urkunde von 1395. 22. XII. (das. Nr. 672) berichtet dann den sonderbaren Fall, daß eine neue Äbtissin gewählt ist zu Lebzeiten der alten: Goißwinus, Dechant in Xanten, berichtet an den Erzbischof von Cöln, daß er im Auftrage der Elizabet de Voerste, Elekta des Stiftes Vreden, die letzte Äbtissin, Jutta vamme Ahus, und alle sonstigen Interessenten zu sich zitiert habe, um gegen die Konfirmation der Gewählten gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Da von dieser Partei niemand erschien, spricht er über die Nichterschienenen auf Bitten einer anderen Stiftsdame eine Kontumazerklärung aus und erklärt die Wahl der Elisabeth für zulässig. — Jutta von Ahaus hatte offenbar ein zu straffes Regiment geführt, wie der Widerspruch des Konventes in den Urkunden Inv. Vreden Nr. 627 und 628 durchblicken läßt. Dem dauernden Widerstand der Stiftsdamen wird sie schließlich haben weichen müssen.

Die nunmehr schon bekannte Elisabeth von Vorst erscheint weiterhin als Äbtissin 1398. 25. XI. (Inv. Vreden Nr. 695).

Auf sie mag dann Helena von Schaumburg in der Würde der Äbtissin gefolgt sein. Eine Konventualin des Namens erscheint in einer Urk. von 1389. 16. I. (Inv. Vreden Nr. 628). Im Vredener Nekrolog finden wir den Namen unter zwei Memorien vom 21. und 23. April, einmal mit der Bezeichnung Äbtissin.

Der Nekrolog bringt ferner noch unter dem 23. August eine Äbtissin Jacoba de Teckenburgh[1]) und unter dem 22. September Äbtissin Connegundt van dem Berge.

[1]) Nach Niesert MUS. II. Nr. 7, auch Äbtissin zu Borghorst, † 1563.

Soweit sind uns Namen von Vredener Äbtissinnen bekannt. Sehen wir sie jetzt auf ihren Geburtsstand an!

Bedauerlicherweise betreten wir erst gegen Ende des charakteristischen Zeitalters bekannten Boden. Von den Äbtissinnen der frühesten Zeiten kennen wir mit Bestimmtheit nur eine Kaiserstochter. Aber was sich über die Herkunft der übrigen mutmaßen läßt, weist auch alles auf vornehme Geburt.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts können wir mit unserer Standesprobe einsetzen.

Die Familie von Puflike hat noch 1288 einen Sprossen als nobilis aufzuweisen (Sloet 1143). Später mag sie ministerialisch geworden sein, nach Lacomblet III. 828 zu schließen, wo sich der Name am Ende von „eersame lude" findet. Sophia jedenfalls war noch edelfrei.

Die Existenz einer Alheydis de Stochem als Nachfolgerin Sophiens haben wir angefochten. Im Jahre 1316 würden wir sie unbedenklich als Ministerialin ansprechen, nach den Urkunden urteilend, die uns den Namen Stochem überliefern. Sollte aber in früheren Zeiten eine Äbtissin des Namens regiert haben, so wäre freie oder gar edle Geburt für sie nicht ausgeschlossen. Denn W. U. B. III. 1215 (vom Jahr 1283, Transsumpt von 1178) erscheinen zwei Stochem unter den liberi, von den nobiles allerdings geschieden; im Jahre 1257 einer als „liber noster" d. i. des nobilis de Monte (Sloet 785); 1269 sogar unter den nobiles, von den milites geschieden (Sloet 912).

Die edle Geburt einer von Steinfurt wird niemand anfechten. Zum Überfluß erscheint Ludgardis als Borghorster Äbtissin in einer Urkunde von 1301 unter den Erben der Nobiles de Steynvorde (Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß III. Rep. A. B. Nr. 3).

Subtil ist die Standesfrage bei Elisabeth de Bare. In einem bereits erwähnten Verzeichnis (ZS. Bd. 9) kommt ein Hugo v. Bar 1366 unter den Osnabrücker Drosten vor. Ein bürgerlich und ministerialisch auftretendes Geschlecht Bare (Bere, ohne de) der Paderborner Diözese wird hier auszuschalten sein. — Andererseits begegnen wir bei Sloet 443 einem comes Barrensis; 943 einem nobilis de Bare, miles, iudex ministerialium in terra comitis Geldriae;

demselben 1011 als nobilis (vom Jahre 1280). Edel erscheint von Bar auch noch im Jahre 1353 (Lacomblet III. 520)[1]). Wenn man bedenkt, daß Vreden hart ans Geldrische anstößt, so wird man in erster Linie an das geldrische Geschlecht denken. Auch der Stand der übrigen Äbtissinnen spricht für diese Annahme.

Wir übergehn die Gräfin von Bentheim und wenden uns zu Jutta von Ahaus Geschlecht. Die Familie von Ahaus erscheint als edelfrei in zahlreichen Urkunden des W. U. B. III., ferner W. U. B. IV. 285, VI. 329, Sloet 376, 484. — Der Belege genug!

Ob eine von Vorst Ende des 14. Jahrhunderts edel oder ministerialisch war, ist ohne genauere Angaben nicht zu entscheiden, da die Familie gleichzeitig in beiden Stellungen vorkommt. Edel findet sich Vorst: Sloet 401 (vom Jahre 1203); für Nobilität spricht auch die Stellung in einer Zeugenreihe, Sloet 508: Geldern, Berg, Voerst, Buchhorst (vom Jahre 1227); desgleichen steht in Sloet 660bis der Name zwischen zwei edeln (Wickerode und Milne); 1371 bei de Raadt IV. ein Gauthier seigneur de Vorste. In denselben Jahren erscheint Vorst ministerialisch: Sloet 376, 435 (Utrecht?) 481, 488 (Utrecht) 888 (Utrecht), vielleicht auch 508, 807 (Utrecht).

Wiederum liegen aus dem 14. Jahrhundert Urkunden vor, in denen die Stellung Vorsts auf Nobilität schließen läßt, Inventare Bd. I. Heft IV. Einmal finden wir als Zeugen: Solms, Gutherswik, Voerst, und (dann offenbar erst ministerialische Namen, die ersten 3 als edle davon isoliert; Solms und Gutherswik wenigstens sicher edel). Oder in einer anderen: als Schiedsrichter Solms, Voerst und Steinfurt; also Voerst zwischen zwei Edlen. — Es zeigt sich, daß wir nicht berechtigt sind, hier zu entscheiden, ob unsere Äbtissin edel oder ministerialisch war.

Das Geschlecht derer von Schaumburg war gräflich. Ein Nachweis ist überflüssig; ebenso für Tecklenburg.

Für die edlen Vögte vom Berge sind bereits unter Herford die einschlägigen Urkunden aufgeführt.

---

[1]) Vgl. auch Kisky, l. c. p. 39; A. Schulte, Werden, l. c. p. 187.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Geburtsstand der Vredener Äbtissinnen ist folgendes: Soweit wir ihre Namen herbeibringen konnten, ließen sie sich fast alle als edel nachweisen, als ministerialisch keine einzige.

Wiederum vergleichen wir damit die Konventualinnen. Wir stellen zunächst die mit Familiennamen bekannten unter Angabe der Quellen zusammen:

Elisabeth von Berenbroke 1258, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 29.

Elisabeth von Stenhus, um 1269 „Elisabeth de Lapidea domo," Inv. Vreden Nr. 18 (hier noch nicht als Kanonisse gekennzeichnet); 1269 11. VIII., Urk. im St.-A. Münster; 1278, Inventare, Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 47 (de Domo Lapidea); 1299, W. U. B. III. Nachtr. 1802 (ebenso).

Beatrix von Holte, Pröpstin 1269, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 43; 1291, Inv. Vreden Nr. 31; 1291 August, Urk. im St.-A. Münster. — Ohne Familiennamen: 1280(81), W. U. B. III. 1121; 1273, Inv. Vreden Nr. 21.

Elisabeth de Hummele, 1278, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Varlar Nr. 47. (Vielleicht ist sie als Witwe eingetreten; in der angeführten Urkunde ist von zwei Kindern die Rede).

Heylewigis preposita, nobilis puella, 1302, Inv. Vreden Nr. 39; jedenfalls identisch mit der 1297 genannten Pröpstin gleichen Namens in Inv. Vreden Nr. 35.

Leveradis de Wesenhorst (Wesenthorst), 1321, 1329, Inv. Vreden Nr. 72, 99; 1344 als verstorben erwähnt, Inv. Vreden Nr. 272; im gleichen Jahr ohne Geschlechtsnamen ebenfalls als verstorbene Stiftsdame (domicella) erwähnt: Inv. Vreden Nr. 268.

Helena preposita, 1330—43, ohne Geschlechtsnamen: Niesert M. U. S. IV. Nr. 131 und in Urkunden Inv. Vreden von Nr. 106 bis 263; Inv. Vreden Nr. 709 unter dem Namen Helena de Buchorst als 1344 verstorbene Pröpstin (Die Datierung der Urkunde „vor 1344" ist demnach unrichtig!). Während in Inv. Vreden Nr. 148, Auszug einer

Urk. von 1333 13. VI., der Name der Pröpstin nicht genannt ist, bringt R. Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 124 dieselbe Urkunde im Auszug unter Erwähnung einer Pröpstin Helena von Schaumburg (vielleicht irrtümlicher Zusatz, veranlaßt durch den Namen der späteren Äbtissin Helena von Schaumburg?). Der Nekrolog weist zu Jan. 2. B die Memorie einer Felone prepositisse de buchorst auf („Felone" fälschlich für „Helene"?).

Jutta von Bentheim, decana 1331—39, Inv. Vreden Nr. 115, 137, 188, 198, 708; als Kanonisse schon 1316 (s. ZS. Bd. 48, S. 177, Testament der Äbtissin Sophia von Puslike); als verstorben erwähnt: 1344, Inv. Vreden Nr. 270; ihre Memorie: Nekrolog, Juni 13. C und Aug. 16. D.

Lutgardis de Wilren, 1332, Inv. Vreden Nr. 129.

Otto (!) de Hockelhem, 1332—67, seit 1340 decana, Inv. Vreden Nr. 129, 148, 188, 198, 241, 317, 322, 324, 341, 388, 507; erwähnt 712. — Ihre Memorie: Nekrolog, März 27. B.

Beatrix von Wullen, erwähnt als verstorbene Stiftsdame in einer Urk. im St.-A. Münster von 1333.

Vrederadis de Wesenchorst, 1337, Inv. Vreden Nr. 188, 198; wohl identisch mit Vrederadis 1333, Inv. Vreden Nr. 148.

Ghisla de Oldenborch, 1335—43, Inv. Vreden Nr. 165, 169, 198, 208, 220 (hier als Schwester des Grafen von Oldenburg), 232, 241; erwähnt als ehemalige Kanonisse 1359, Inv. Vreden Nr. 438. Sie trat später aus, wie das bei der freieren Verfassung der Stifter möglich war, und heiratete den Grafen von Hoya (cf. Wilmans in ZS. Bd. 32); als Gräfin von Hoya: Inv. Vreden Nr. 258. Memorie der Gysla de hoya comitissa: Nekrolog, Juni 15. E.

Beatrix de Lecka, 1339, Inv. Vreden Nr. 232.

Mechtildis de Heyden, 1340 erwähnt als verstorbene Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 239. Im Nekrolog Memorie der Mechyldis de Heidene: Jan. 27. F.

Agnes de Gore, 1340, Inv. Vreden Nr. 241.

Aleydis de Clerve, 1340—49, Inv. Vreden Nr. 241, 315, 317, 322, 324.

Heylewigis de Dedem, 1344, Inv. Vreden Nr. 270, 271. Ihre Memorie: Nekrolog, Juli 14. F. Bereits 1316

als Dechantin im Testament der Äbtissin Sophia von Puslike (s. ZS. Bd. 48, S. 177).

Rixa de Ardey, 1344, Inv. Vreden Nr. 270.

Heylewigis de Wilren, 1347 erwähnt als ehemalige Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 291.

Elizabeth de Hoseden, 1349—59 celleraria, Inv. Vreden Nr. 315 (317, 322, 324, 341) 438.

Elizabeth de Hamersteyne, 1349—92, Inv. Vreden Nr. 315, 317, 322, 388, 399; als stellv. Dechantin: Nr. 573 (607); als Seniorin: Nr. 585; als Pröpstin: Nr. (627, 628) 631, 657.

Lutgardis de Hamersteyne, 1349—51, Schwester der voraufgehenden, Inv. Vreden Nr. 315, 322, 324, 341.

Agnesa de Ahus, 1349, Inv. Vreden Nr. 317, 322, 324.

Jutta de Arscheyt (Arschet), 1351—54, Invent. Vreden Nr. 341, 388.

Aleydis de Ysenborch, 1354, Inv. Vreden Nr. 388.

Lyza de Buren, 1356, Inv. Vreden Nr. 399.

Jutta de Goterswich, 1356—84. In einer Urk. von 1350 25. X., im St.-A. Münster, wird ihr als einer Verwandten des Erzbischofs von Cöln eine Präbende vom Vredener Konvent in Aussicht gestellt. Als Kanonisse erscheint sie dann 1356 18. XII., ebenfalls einer Urk. im St.-A. Münster; als Pröpstin seit 1361: Inv. Vreden Nr. 456, 472, 507 (514, 529, 536) 553, 556, 585, 593; als verstorbene Pröpstin findet sie sich erwähnt: Inv. Vreden Nr. 573, einer Urkunde, die fälschlich mit dem Datum 1380 6. XI. versehen ist, da Jutta von Goterswich noch 1384 lebte; wir erwähnten die Urkunde bereits unter Äbtissin Jutta von Ahaus, die darin den Titel der Pröpstin führt, während sie noch 1383 ohne Amt vorkommt und in Wirklichkeit erst die Nachfolgerin der Jutta von Goterswich in der Propstei wurde.

Heylewigis de Bentheim, 1357—58 Pröpstin, Inv. Vreden Nr. 415, 417, 427; als verstorbene Pröpstin erwähnt 1365, Inv. Vreden Nr. 495.

Bate van Rynecge, 1369—1402 Küsterin, Invent. Vreden Nr. (514) 573, 657; Niesert, M. U. S. IV. Nr. 137; Memorie: Nekrolog, Jan. 7. G.

Lysa van Broke, mutmaßlich Vredener Kanoniſſe, nach Kindlingerſcher Abſchrift einer Borghorſter Urkunde vom Jahr 1384 (Mstr. Msc. II. 117, S. 126)[1])

Bengele de Dernen (Derne), 1383—1402, als celleraria: Inv. Vreden Nr. 585, 573 (607, 628) 657; als praeposita: Inv. Vreden Nr. 665; Nieſert M. U. S. IV. 137.

Gertrudis de Dernen (Derne), 1386—89; Inventare Vreden Nr. 607, 628.

Liza de Oytghenbach, 1389, Inv. Vreden Nr. 627,628.

Margareta de Wernigerode, 1389, Inv. Vreden Nr. 627, 628.

Saris (!) de Blenbruyck, 1395, Inv. Vreden Nr. 672.

Soweit die Vredener Kanoniſſen des 14. Jahrhunderts. Wir nehmen noch eine hinzu, weil ſie in einer bereits für zwei frühere Stiftsdamen herangezogenen Urkunde vorkommt:

Anna de Lymbergh, 1402, Nieſert, M. U. S. IV. Nr. 137.

Ferner führen wir aus dem Nekrolog noch die Namen derjenigen an, die ausdrücklich als Stiftsdamen gekennzeichnet ſind, nämlich:

Sophien von Graffschap eyne Canonissin, Auguſt 29. C.

Mechtelt van Osenbrug eyne scholastersche, Auguſt 30. D (Osnabrück; die handſchriftliche Randbemerkung bei Kindlinger „M. v. Iſenburg" kann nicht ſtimmen).

Sophien van Waldecken eyne canonissen, September 5. C.

Agnes van Wunnenberge eyne Canonekynne, September 6. D.

Berthen van Katzenellenbogen eyne Canonekyn, September 17. A.

Elsen van Aldenhoven deckenschen, Sept. 18. B.

Catharina van Blanckenberch Canonekynne, Okt. 15. A.

---

[1]) Wir leſen dort: Wy (das Borghorſter Kapitel) bekennet und betughet openbaer in dessen Brieve als umb Juncfrowen Lysen van Broke, de wy to eyner Ebbedissen und Vrowen ghecorn hadden, dat de nicht in ghecomen noch gheconfirmeret en is, nach Bezittinghe ghedaen en hevet, und noch gulde noch Renthe van der weghene gheboerd en hevet, want ze unsen Capittele und Vreden to eyner Ebbedissen to junch duchte to zyn sunder jenigherhande Argelist . . . . Die Erwähnung der Meinung Vredens legt nahe, daß die in Betracht kommende Vredener Kanoniſſe war.

Prüfen wir nun die Standesverhältnisse der genannten Kanonissen! Erwiesen sich die Äbtissinnen fast alle als edelfrei, so finden wir im Konvente bereits im 13. Jahrhundert Ministerialen vor. Indessen überwiegt auch hier das freiherrliche Element.

Gleich der erste Name, von Berenbroke, erscheint meist ministerialisch. Wir begegnen ihm verschiedentlich in Inventare, Beibd. I. Heft II, im 14. Jahrhundert unter Ministerialen. Beweiskräftig sind unter den dort veröffentlichten Urkunden aus dem Inventar der herzoglich Croy'schen Domänenadministration Dülmen: Stift Dülmen Nr. 42 und Archiv Merfeld Nr. 7. Im 13. Jahrhundert ministerialisch: Seibertz Nr. 177 (vom Jahr 1225). Immerhin mögen die Berenbrocks ursprünglich Edle gewesen sein, da sich noch 1254 der Name edel findet: W. U. B. III. 574. — Da unsere Kanonisse Elisabeth von Berenbroke 1258 im Bredener Konvent vorkommt, ist es also auch möglich, daß sie edler Geburt war.

Den Namen von Stenhus trugen nach Fahne, Westf. Geschlechter, S. 371, mehrere Familien, darunter eine dynastische. Urkunden erweisen dies: Sloet 1000 steht einer des Namens mit einem Edlen zusammen (Reden) als „milites"; Lacomblet II. 976 zwischen einem Edlen und einem Ministerialen (Bruke u. Molich); sonst bei Ministerialen: Sloet 902; W. U. B. III. (s. Register), VI. 436, 1211, 1269, 1287, 1342; Lacomblet III. 457. Seibertz 765; daselbst 150 urkundet der Graf von Arnsberg für die domini de stenhus. Seit 1286 finden wir auch de Stenhus als Dortmunder Bürger (s. Dortm. UB. I.), ungefähr in der gleichen Zeit als Schöffen in Borken und Warendorf (W. U. B. III.)[1]) — Nach den angeführten Urkunden ist also die Wahrscheinlichkeit größer, daß Elisabeth von Stenhus Ministerialin oder Bürgerin war; daß sie eine Edle war, aber nicht ausgeschlossen.

Für die Edelfreiheit der Holte liegen uns aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche Beweise vor (W. U. B. III. IV. VI; Lacomblet II; Seibertz).

[1]) Im 15. Jahrhundert begegnen wir noch einmal Edeln des Namens Stenhus: De Raadt III. Jehan sgr. de Steenhuuse 1429; Jan prince de Steenhuse 1439.

Der Name Hummele ließ sich in dieser Form nicht ermitteln. Wohl aber kommt in einer Münsterschen Urkunde aus der Zeit von 1118—27 ein Segefridus de Hummelo unter ministerialischen Namen vor (Sloet 229) und in einer Marienwerther Urkunde von 1250 ein Godefridus de Homele ebenfalls unter Ministerialen (Sloet 716).

Nach der „edelen" Pröpstin Heylewigis folgte in unserer Liste eine

von Wesenchorst. Von der Familie dieses Namens ist schon unter Herford die Rede gewesen. Die beiden Vredener Kanonissen können wir mit um so größerer Bestimmtheit als edel betrachten, als aus denselben Jahren im Archiv der Abtei Vreden ein Wesenchorst mit der Bezeichnung nobilis urkundlich vorkommt (1334, Inv. Vreden Nr. 164).

Die Herren von Buchorst waren ein ursprünglich edles Geschlecht der Herrschaft Drenthe. Doch erschienen sie bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Ministerialen des Bischofs von Utrecht. Als Beleg hierfür dienen uns eine Anzahl von Urkunden aus Sloet: deutlich von den Ministerialen geschieden, mit demselben Rang wie Brunchorst, also edel, findet sich Buchorst unter Nr. 246 (vom Jahr 1130); als letzter einer Reihe, die nach den Geistlichen nur Edle enthält in Nr. 309 (um 1160); als nobilis bezeichnet in Nr. 487 (vom Jahr 1226); in den Kaiserurkunden Sloet Nr. 491, 492 handelt es sich um die Vogtei von Sallant, die ein miles de Buchorst an den Grafen von Geldern verkauft (edel?); vielleicht ist noch 1227 Buchorst edel, in Nr. 508; Zeugen sind dort: Geldern, Berg, Voerst, Buchorst, Illemithen, Taten; Voerst war allerdings dazumal bereits zum Teil ministerialisch (s. oben unter Vorst!). Zwischen ministerialischen Namen steht der Name Buchorst schon einmal in Nr. 435 (aus den Jahren 1213—16; hier Vorst, nach Buchorst, sicher ministerialisch). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich die Familie unter Utrechter Ministerialen: Sloet 741, 844, 882. — Helena von Buchorst war also aus einem ursprünglich freiherrlichen Ministerialengeschlecht.

Über die Familie von Bentheim brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Wiederum einer Familie, die — ursprünglich edel — später zu Ministerialität herabgesunken ist, gehörten die beiden Vredener Stiftsdamen de Wilren, aus dem 14. Jahrhundert, an. In einer Urkunde von 1163 (Lacomblet I. 406) spricht die Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche; comes de Are; Kempenich (?); Wivellenchoven (nob.); Glensa (?); Brischa (?); Wilre; Nurberch (nob!) . . . Dagegen wenig später — 1200 — erscheint der Name in einer Urkunde K. Ottos IV. zwischen Ministerialen (Lacomblet I. 566). Es kann ein Zweig derselben Familie ministerialisch geworden sein; es kann sich auch um eine gleichnamige andere Familie handeln; denn noch 1274 finden wir einen de Wilre als nobilis vir (Sloet 953); Sloet 1064 als avunculus des dominus de Oye, eines Edeln; nach Sloet 1109 läßt sich nichts sicheres aussagen. Zu den Edeln wird der Name vielleicht gehören Lacomblet II. 42; dort lesen wir: nobiles: H. de Mulinarke, A. de Crainheim, H. de Mulisfort, C. de Wilere, L. pincerna comitis et eius frater G.... Auch Lacomblet II. 773 ist ein Vertreter des Namens Wilre consanguineus des dominus de Oye. Dagegen spricht für Ministerialität: Lacomblet II. 87, 108, 156, 222, 325. — Lacomblet III. 378 ist ein van Wylre Ministerial von Saffenberg, 387 Mann Dietrichs v. Hurne. — Es ergibt sich: ursprünglich kommen edle von Wilren vor; im 14. Jahrhundert aber, zur Zeit unserer beiden Kanonissen, waren sie alle im niederen Adel aufgegangen.

Die Hokelhem finden sich nur ministerialisch. S. Sloet 568 (Hukelem), 617 (Hokelen); Lacomblet II. 874 (Huchilheym), III. 945 (van Hokelem heere van Ackoyen, in Diensten von Arkel); Seibertz 892 (hockehem); UB. des Hochstifts Hildesheim I., bes. Nr. 563, 567, 577 (Hukenem, Hokenem).

Der Name Wullen wird identisch sein mit Vullen und Willen[1]). Vullen kommt Inventare Bd. I. Heft IV. einmal edel vor, vor 1200; im Jahre 1281 ministerialisch: Sloet 1029. Mit der Schreibweise Willen 1265 und 1278 in Diensten der Edlen von Ahaus (Inventare Bd. I. Heft IV.); Willen ministerialisch im Jahre 1230 (daselbst); so Osnabr.

[1]) Im Westf. Siegelwerk, IV. Heft, finden wir dieselbe Ansicht vertreten.

UB. II. 406; desgleichen Sloet 599 zwischen Ministerialen. Sloet 699 scheinen die Dienstritter zwischen den Edlen zu stehen. Der Name Wullen endlich kommt unter ministerialischen Namen vor: W. U. B. VI. 978; Dortm. UB. I. 608. Im W. U. B. III. sind alle Bullen, Wullen und Willen ministerialisch. Unter neu aufgenommenen Dortmunder Bürgern des Jahres 1374 findet sich der Name: Dortm. UB. II. 116.

Ghisla von Oldenburg war, wie bereits bemerkt, Schwester eines Grafen von Oldenburg.

Die Familie de Lecka (van der Leek) erscheint im 14. Jahrhundert fast stets ministerialisch. — Wir wollen Urkunden nicht unerwähnt lassen, die für ehemalige vornehmere Stellung der Familie sprechen dürften: Sloet 520 kommt eine Edelfrau von Smithusen als Schwiegermutter des Volpert van der Leek vor. Derselbe Folpertus de Lecka steht in einem Vertrag des Kapitels von St. Marien-Utrecht mit dieser Edelfrau unter den Zeugen an der Spitze (Sloet 455), die übrigen allerdings sind erweislich Ministerialen. Sloet 1083 nennt ein miles dictus Doys einen Lecka: dominum meum et socerum Henricum, militem, dominum de Lecka. Lacomblet II. 492 steht Lecka zwischen Edeln und Ministerialen; das. 533 hat Lecka in einer Zeugenreihe seinen Platz sogar vor Goterswich: Holden, Oye, Morse, Lecka, Goterswich. W. U. B. III. 1104 erscheint ein dominus de Lecka als consanguineus des nobilis de Gemen; mit dem Prädikat seigneur kommt der Name bei de Raadt II. noch 1388 und 1395 vor: Jean seigneur de la Lecke; Henri de le Leck seigneur de Hezewijc. — Sonst aber erscheint der Name stets unter Ministerialen: Lacomblet II. 604 als Ministerial von Cleve; vgl. damit: Lacomblet II. 941, 1011, III. 72, 113, 217, 322, 323, Sloet 836; Lacomblet III. 186 als Mann von Cöln, strenuus vir; das. 223 unter „eersamen luden", „rade ende man" von Geldern. In dieser Stellung treffen wir Lecka im 14. Jahrhundert. — Beatrix war also aus ministerialischem, aber jedenfalls ursprünglich edelem Geschlecht.

Für den Namen von Heiden verweisen wir auf die Ausführungen unter Herford. Daraus geht hervor, daß auch dieses Geschlecht ursprünglich edelfrei war, aber bis zum 14. Jahrhundert längst seine Freiheit eingebüßt hatte.

Ein Geschlecht von Gore ist uns als gräflich bekannt (s. W. U. B. III. 154; Sloet 285, 305, 518. — Lacomblet II. 977: nobilis vir, advocatus) — 1372 war ein Richwin von Gore Prior in Werden (A. Schulte, l. c. p. 184) —; daneben kommen W. U. B. III. und Sloet 937 Ritter des gleichen Namens in ministerialischer Stellung vor. Wir müssen die Standesfrage bei Agnes von Gore offen lassen.

Der Name von Clerve ist nicht etwa ein Schreibfehler aus Cleve, sondern kommt in einigen Urkunden in dieser Form vor. Man wird wohl an das gräfliche Haus von Clerivas zu denken haben (s. Sloet 255).[1])

Der Name Dedem (Dedehem, Dedhem, Dehem, Dethem, Thedem, Theidem) findet sich W. U. B. III. stets in ministerialischer Stellung, einigemal in Diensten der Grafen von Bentheim; auch Invent. Bd. I, Heft IV. erscheint der Name (Dedem, Dedhem, Dethen, Dedehem, Diedem) in gleicher Stellung, im 14. Jahrhundert, bisweilen in Diensten von Bentheim und Steinfurt. — Im 13. Jahrhundert muß es Freiherrn des Namens gegeben haben (s. Sloet 533 Didehem, 546 Dieden; Osnabr. UB. II. 406 Thethen). Aber wie die übrigen Urkunden erweisen, war die Familie im 14. Jahrhundert, also in der hier in Betracht kommenden Zeit, ministerialisch. Die Ministerialen lassen sich noch nicht einmal auf die Freiherren zurückführen, da W. U. B. III. schon zu deren Zeit im Münsterland Dienstleute des Namens nachweist.

Das Geschlecht derer von Ardey war freiherrlich. Man vergleiche W. U. B. III. 117, 123, 124, 1618, IV. 180, 1652, 2565; Seibertz UB. Register.

Hoseden ist eine ostgebrauchte Schreibweise für Oesede. Die Familie von Oesede war freiherrlich. Reiches Urkundenmaterial dafür liegt vor in W. U. B. IV, daneben III und VI; Seibertz; Lacomblet II. und III.

Für die beiden Stiftsdamen von Hammerstein gilt das bereits unter Herford gesagte (ministerialisch und freiherrlich.

---

[1]) Bei de Raadt finden sich: Gauthier de Clerve, chevalier, 1332; Gauthier seigneur de Clerve, chevalier, 1348; Thierry van Clerve, chevalier, 1374; Guillaume van Clerve, prisonnier à Bäsweiler 1374.

Auch von den Freiherren von Ahaus war bereits oben die Rede (Vreden, Äbtissin Jutta von Ahaus).

Ein Arscheit erscheint Lacomblet II. 424 als consanguineus des nobilis de Vernenburg; Lacomblet III. 283 im Jahre 1334 als nobilis — also in unserem Zeitraum noch edel.

Über die edle Familie von Isenburg ist schon gehandelt (Herford, Kanonissen).

Die Herren von Büren waren ein bekanntes Edelgeschlecht (Vgl. W. U. B. III u. IV; Lacomblet). Daneben treten allerdings auch ministerialische Büren auf. Wenn es sich aber um einen derart bekannten Namen handelt, und die betreffende Kanonisse zwischen andern Freinamen vorkommt, dürfen wir sie unbedenklich dem Freiherrngeschlecht zurechnen.

Ein freiherrliches Haus war auch das der Herren von Goterswich (Güterswik), das jetzige Fürstenhaus Bentheim. Im 14. Jahrhundert kommen Vertreter als Vasallen von Cleve vor. S. Lacomblet III. 207: nobilis vir; 481 desgl.; 590 unter der Clevischen Ritterschaft gleich nach dem Neffen des Grafen selbst; so auch 640; 685 unter „edele ind irsame lude“ an erster Stelle.

Weiterhin treffen wir wieder eine Gräfin von Bentheim.

Die Herren von Reineck (Rinecke, Rynegge u. ä.) waren Burggrafen und kommen ursprünglich als edle Herren und mit dem Grafentitel vor. Als comes finden wir Reineck: Sloet 260, 287, 442; Seibertz 47; Lacomblet I. 352, 356, 359; als comes palatinus: Sloet 269; unter Edlen: Sloet 253; Lac. I. 305; als burggreve, edele man des Erzbischofs von Cöln: Sloet 865. Die Burggrafschaft Rinecke war ein Cölner Lehen, wie durch Lacomblet III. 1 bestätigt wird, „seit unvordenklicher Zeit“. — Überblickt man die Urkunden bei Lacomblet II. und III., so gewinnt man den Eindruck, daß entweder die Stellung der Burggrafen nicht klar, oder ihre Familie gespalten war: Lacomblet II. 76 unter Ministerialen; 148 zwischen Hammerstein und Senceche; 164 zwischen Edeln; 292 zwischen Ministerialen; 310 in Cölner Urkunde an Spitze der Ministerialen, 534, 550, 686 Ministerial; 803 Vasall von Jülich; 1032 fidelis absolutus und castrensis seines dominus, des Grafen von Jülich, von dem der Burggraf plurima beneficia hat, und dem er fedelitate astrictus

ist; 1066 auf Seiten Jülichs gegen Cöln; — Lacomblet III. 339 in der Zeugenreihe bei Edeln: Sayn, Isenburg, Westerburg, Brunsberg, Isenburg, Rynecge; 382 unter Cölner Mannen zwischen Brunsberg und Sinzig; 508 unter „edele ind ouch andere manne des gestichts van Colne“ hinter dem Marschall v. Alfter; 636 nennt eine Breisiger Ratsurkunde „eynen edelen mechtighen man, juncherin Johanne den borchgreven van Rynegghe“; 748 unter „gehulde ind geswoiren manne des gestichts van Colne“: Wevelinchoven, Saffenberg, Arendal, Erbmarschall von Alfter, Royde, Rynecke; 759 in einer Kaiserurkunde Karls IV. „der edel Johans burckgrave zu Rynecke“; 986 unter „rede ind vrunde“ des Erzbischofs an letzter Stelle, wieder nach den Marschall von Alfter. — Wenn also hier nicht mehrere Geschlechter durcheinander laufen, haben wir als Ergebnis oben angeführter Urkundenbelege: Das ursprünglich edele Geschlecht der Burggrafen von Reineck kommt im 14. Jahrhundert meist ministerialisch, doch auch noch mehrmals edel vor. Von unserer Kanonisse können wir also mit Bestimmtheit nur aussagen, daß sie aus ursprünglich edelem Geschlecht stammt.

Eine Trägerin des Namens von Broke läßt sich nicht leicht einer bestimmten Familie zuweisen; denn im Westfälischen und Rheinischen kommen mehrere Familien ähnlichen Namens vor, und die Schreibweise der Namen gehen völlig durcheinander, als Broke, Broyke, Broiche, Broche, Broich, Bruche, Bruche, Bruge, Bruch, Bruke, Brocke. Das Westfälische Siegelwerk führt in Heft IV drei ritterliche Familien des Namens an. Fahne, Westf. Geschlechter, kennt ein Dortmunder Patriziergeschlecht von der Brocken, ein ritterliches Geschlecht von Broich (Bruch, Bruck) in der Herrschaft Alme, ein ebensolches zu Brok bei Erwitte und endlich ein altes Dynastengeschlecht von Broke. Kisky, l. c. p. 172, nennt Bruch, wahrscheinlich Freiherren, in der Eifel an der Salm (Erzdiöz. Trier). — Vergleichen wir die Urkundenbücher, so begegnet uns zunächst ein edles Geschlecht (Broiche, Bruche, Brucke, Broke) im Cölnischen (s. Lacomblet I.; W. U. B. III. 396, 540, 632; Dortm. UB. I. 136). Es hatte selbst Ministerialen (Lacomblet I. 505) und kommt noch im 14. Jahrhundert edel vor (Lacomblet III; Inventare Bd. I.

Heft IV). Daneben erscheinen aber auch schon im 13. Jahrhundert de Bruke (Broke) als Ministerialen (W. U. B. III.); in Cölner Diensten (Dortm. UB. I. 72; Seibertz 484 S. 624) und in Paderborner Diensten (W. U. B. IV.). Im Jahre 1266 findet sich ein de Broke als Soester Konsul (Seibertz 334); 1267 einer als Münsterscher Bürger (W. U. B. III. 793); seit 1303 Broke (Broyke, Bruke) als Dortmunder Bürger (s. Dortm. UB. I.). — Dies alles zusammengefaßt bestehen hinsichtlich des Standes der Lysa von Broke drei Möglichkeiten: 1) sie kann Edelfräulein sein, 2.) sie kann Ministerialin sein, 3) sie kann Bürgerin sein. Die erstgenannte Möglichkeit gewinnt etwas dadurch, daß sie für die Borghorster Prälatur in Betracht kam.

Der Name von Derne kommt verschiedentlich unter Dortmunder Bürgern vor (s. Dortm. UB. Register), unter Soester und Dortmunder Bürgern nach Erhard UB. 491 bereits im Jahre 1189. Die beiden Derne werden also Bürgerinnen gewesen sein.

Die Ötgenbach waren Freiherren. (Siehe unter Herforder Abtissinnen!)

Für die Grafen von Wernigerode bedarf es keines Freiadelsbeweises.

Über den Namen von Blenbruyck haben wir nichts ermitteln können.

Die Herren von Limburg sind gleichen Stammes mit den von Isenburg.

Betrachten wir das unter Herford über die Familie von Grafschaft gesagte, so können wir von Sophie von Grafschaft annehmen, daß sie edelfrei war, oder wenn sie einer späten Zeit angehört (1400), mit Sicherheit wenigstens aus einem ursprünglich freiherrlichen Geschlecht.

Die von Osnabrück (Osenbrug, Ossenbroich, Ossenbrueck) finden sich nur in ministerialischer Stellung: Seibertz 149; Lacomblet II. 265; unter der Ritterschaft des Grafen von Cleve: Lacomblet III. 451, 457 (481 in Clevischer Urkunde, unter milites, worunter nur Goterswich als nobilis vir bezeichnet ist) 482, 590, 691, 864, 976; unter den Leuten des Erzbisch. von Cöln: das. Nr. 604.

Für die Grafen von Waldeck ist jeder Nachweis überflüssig.

Zu dem Namen von Wunnenberg haben wir eine Urkunde, die ihn als edel erscheinen läßt, Lacomblet III. 614, vom Jahre 1361: zwei Brüder de Wunnenberg, Vasallen von Trier und Cöln, treten darin auf als Enkel und Rechtsnachfolger eines nobilis de Brunshorn und als Verwandte eines nobilis de Saffenberg; ihr Schloß Wunnenberg war Trierer Lehen. — Nach ZS. Bd. 43 II, S. 50 kommt 1328 ein Edelherr Walram von Wünnenberg vor, zu den von Büren gehörig. Die Familie ist eine Nebenlinie der von Büren.

Wiederum für eine Gräfin von Katzenelnbogen können wir uns den Nachweis ersparen.

Mit dem Namen Aldenhoven haben wir wieder eine Familie vor uns, die noch im 13. Jahrhundert edel war: Lacomblet II. 57 nobilis; 528 als sororius der nobiles de Bremit; Sloet 934 spricht durch seine Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche, comes de Wedegenstein, dominus de Bilstein, de Wevelinchoven, de Aldenhoven, dominus de Erperode, de Haren dapifer . . . Zweifel lassen die Urkunden Lacomblet I. 422. II. 139, 197. Später ministerialisch: Lacomblet III. 306 zeichnet ein Aldenhoven in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern als „strenuus vir“ pro dapifero; 352 Erbtruchseß der Markgrafen von Jülich (im Jahre 1340). — Unsere Kanonisse stammt also aus einer zwar ministerialischen, aber ehemals edelfreien Familie.

Das Geschlecht von Blankenberg war edel (s. Lacomblet II. und III).

Wir besprachen den Geburtsstand von 44 Konventualinnen. Hierzu rechnen wir weitere 5, die, bereits unter den Äbtissinnen aufgeführt, vor ihrer Prälatur als einfache Konventsmitglieder erschienen — alle 5 als edel nachgewiesen. Schalten wir von der Gesamtzahl 1 aus, über deren Stand sich nichts ermitteln ließ, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Von 48 Kanonissen waren

aus freiherrlichem Geschlecht	27
aus ursprünglich freiherrlichem Geschlecht	9
aus teils freiherrlichem, teils ministerialischem Geschlecht	5
aus rein ministerialischem Geschlecht	5
Bürgerinnen	2
	48

Es liegt nahe, sich den Entwicklungsgang folgendermaßen klar zu machen:

Der Konvent des Stifts Vreden setzte sich ursprünglich aus Töchtern freiherrlicher Geschlechter zusammen. Manche dieser Geschlechter begaben sich teilweise oder völlig in ein Dienstverhältnis. Um nicht Mangel an Mitgliedern zu leiden, gestattete das Stift deren Töchtern weiterhin einzutreten. War einmal die Schranke gefallen, so ließ man auch Töchter von rein ministerialischen Familien in den Konvent ein. Man sah aber darauf, daß die Äbtissin stets aus der Reihe der freiherrlichen Stiftsdamen gewählt wurde. — Um das noch hinzuzufügen: Später muß wie Herford auch Vreden in der Aufnahme seiner Mitglieder wieder exklusiver geworden sein. Fr. Tenhagen bringt in ZS. Bd. 49, S. 97—146, worin er über einen Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Vreden handelt, ein Notariatsinstrument vom 3. X. 1485, worin wir lesen S 119: Item in diocesi Monasteriensi est quedam solempnis collegiata secularis ecclesia sancte Felicitatis in Vreden pro nobilibus personis de prosapia ducum, comitum et baronum procreatis fundata, habens pro tempore abbatissam, prepositissam, decanam, cellerariam, thesaurariam et canonissas etiam de nobili genere exortas . . . . Hierzu bemerkt Tenhagen: Daß der niedere Adel (erst später?) von der Zulassung ausgeschlossen war, bezeugt Hövels Chronik (ad a. 1398) und Joh. Hobbeling (v. Steinen S. 40), ebenso Nünning: „habet hoc insuper antiquissimorum temporum observantia, ut ad capitulum non nisi ducum S. R. J., comitum aut perillustrium prosapia natae admittantur canonicae, quarum stemmata suspensis hodie per sex hebdomadas, quo interea examinari possint, maiorum insignibus assertione iurantium vicem rite veniunt probanda. — Man vergleiche ferner Namen und Bezeichnungen in den Urkunden: Niesert M. U. S. Bd. IV. Nr. 142, 146, 147. — In einem Präzedenzstreit mit Kloster Varlar erklären endlich Pröpstin und Kapitel von Vreden im Jahre 1722 (ZS. Bd. 48, S. 119), „es sei bekannt genug, daß die Frauen Prälatinnen und Kanonissen ihres Stiftes alle von immediaten Grafen geboren, also auch der Privilegien und Prärogativen der hohen gräflichen Eltern gaudieren."

2. Freckenhorst.[1])

Die beiden Klöster, die wir bis jetzt auf die Standesverhältnisse ihrer Insassen untersucht haben, waren Reichsklöster — Stift Vreden nur im Lauf der Jahre mittelbar geworden. Das freiherrliche Prinzip in der Prälatur war das hauptsächliche Ergebnis. — Wenn wir unseren Blick auf die reichsmittelbaren Klöster und Stifter Westfalens richten, so werden wir auch darunter welche mit freiherrlicher Spitze und mit bald mehr, bald weniger vornehmem Konvente finden. In erster Linie gilt dies — wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde — für Klöster, die eigene Dienstmannschaft hatten. Unter solchen Frauenklöstern des Bistums Münster betrachten wir nun zunächst die Standesverhältnisse der Nonnen in Freckenhorst.

Für Kloster Freckenhorst ist uns das freiherrliche Prinzip in der Prälatur urkundlich verbürgt. Nicht durch die „Stiftungsurkunde" (s. Kindlinger, Beitr. Bd. 2, Nr. II; Friedlaender in Cod. trad. Westf. I.), die das freiherrliche Prinzip auf sämtliche Konventsmitglieder ausdehnt; denn diese ist als eine Fälschung des 18. Jahrhunderts nachgewiesen (Diekamp in Forsch. z. d. Gesch. Bd. 24, S. 629 ff.). Aber eine Wahlurkunde von 1298 7. V. (W. U. B. III. 1611) redet davon als von einem altbewährten Brauche. Es heißt dort: . . . compromisimus legitime in eosdem dando ipsis auctoritatem et plenam potestatem eligendi seu postulandi extra ecclesiam nostram personam ydoneam in abbatissam nostram et ecclesie nostre predicte, que secundum deum et eorum conscientiam eis videretur expedire, cum persona generis nobilitate iuxta antiquam et approbatam et hactenus pacifice observatam prefate ecclesie nostre consuetudinem in collegio nostro ad presens non haberetur. — Damit ist klipp und klar gesagt: Das Kloster wählt stets eine Äbtissin aus freiherrlichem Geschlecht; im Konvente beschränkt es sich nicht auf Edelfräulein. Ob auch hierin früher nur Edeldamen Sitz hatten, und ob das Kloster nur durch Mangel an freiherrlichem Zuwachs so weit

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 374, 383, 665 (dapifer) 930, 1009, 1172, 1449, 1567, 1786, 1805.

gekommen ist, daß es überhaupt nur noch über dienstadelige Konventualinnen verfügte, ist eine andere Frage. Sie zu lösen steht uns nicht das Material zur Verfügung.

Was die Äbtissinnen anlangt, ist uns bis zum Abfassungstag jener genannten Wahlurkunde nur wenig bekannt. Eine Abhandlung von Schwieters, Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen (Warendorf 1903), bietet fleißig gesammeltes Material. Danach sind einige Äbtissinnen mit Namen, wenige aber mit Familiennamen bekannt; und die wenigen überlieferten Familiennamen müssen kritisch betrachtet werden.

Ein Auszug aus einem Memorienbuch, das selbst nicht mehr vorhanden ist,[1]) bringt neben den Namen einiger Äbtissinnen, deren Familie nicht genannt ist, unter dem Monat April den einer Suaneburgis de Affhüppe. Durch weitere Quellen ist dieser Name nicht bezeugt. Auch ist uns eine Familie, die sich nach dem bei Freckenhorst gelegenen Hof Affhüppe (s. Schwieters S. 24) nannte, nicht bekannt.

Äbtissin Wiburg, die Kindlinger in einer series abbatissarum (Msc. II. 44b) aufführt als „Wiburgis de Gore" floruit circiter 1050, mag einem absterbenden Dynastengeschlecht der Twente entstammt sein. Von Bischof Bernold von Utrecht (1027—1054) liegt eine undatierte Urkunde vor, (Wilmans, Additamenta zum W. U. B., Nr. 8), wonach ein in den geistlichen Stand getretener Ritter Adolphus seine Erbschaft Gore in der Grafschaft Twente mit Einwilligung seiner Erbin Wiburgis abbatisse videlicet de Frikenhurst dem Hochstifte vermacht hat. Auf Grund dieser Urkunde wird Kindlinger, wie später Schwieters[2]) dazu gekommen sein, der Äbtissin den Namen von Gore beizulegen, was ja schon wegen des frühen Jahrhunderts nicht angängig ist. Aber als Erbin einer anscheinend nicht unbeträchtlichen Herrschaft muß Wiburg eine Edle gewesen sein.

Zu Äbtissin Gertrudis, 1193—1207, bringt Schwieters eine kleine Stammtafel, die sie auf einen Edlen von Freckenhorst zurückführt und ihren Bruder mit dem Namen „von Rheda" nennt. Dieselbe Äbtissin erscheint in mehreren Ur-

[1]) Vgl. Schwieters, S. 23.

[2]) Der Auszug der genannten Urkunde bei Schwieters ist unsorgfältig. Der Text nennt weder Adolphus einen „Edlen" und „von Gore", noch Wiburgis seine Tochter.

kunden ohne Familiennamen (Mstr. Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 2 u. 21; W. U. B. III. 45; Schwieters S 39 f.). In einer Anmerkung zu W. U. B. III. 1611 und zu ihrem Namen in der Pfründeordnung (ed. Friedlaender, Cod. trad. Westf. I., S. 181) erhält Gertrud den Namen von Rheda. Gewähr wird uns hierfür nicht geboten. Im Übrigen waren die Rheda edelfreie Herren, was eines Beweises nicht bedarf.

Äbtissin Cunegundis erscheint ohne Geschlechtsnamen 1219 (W. U. B. III., 137; Inventare, Beibd. I. Heft II, Stift Metelen Nr. 6). Nach Kindlingers „series abbatissarum" (l. c.) war sie eine Edle von der Lippe Schwester des Erzbischofs Gerhard von Bremen[1]). In Kindlingers Beiträgen, Bd. 2 zu Nr. 44, wird sie als Tochter des Edlen Bernhard II. von der Lippe und Schwester der Herforder Äbtissin Gertrud geführt, ebenso von Schwieters (S. 41 f.), der ihren Vater als Freckenhorster Vogt vorstellt.

Von den genannten Namen ist der letzte — der Äbtissin Cunegunde als einer Edlen von der Lippe — der einzige, worin wir einiges Zutrauen setzen können. Aber gleichviel gewährleistet uns soweit die Wahlurkunde von 1298 das freiherrliche Prinzip in der Prälatur. Mit dieser Urkunde erst betreten wir bekanntes Gebiet.

Die vom Konvent mit der Vornahme einer Wahl betrauten Personen entscheiden sich für Posiulation der Beatrix de Grascap (von Grafschaft), bislang Kanonisse zu Meschede (W. U. B. III. 1611). Im Mescheder Konvent erscheint Beatrix bereits 1268 (Seibertz 344). Gestorben ist sie nach Ansicht von Schwieters 1303.

Dann folgte Lisa von Isenburg. Urkundlich erwähnt findet sie sich ohne Geschlechtsnamen 1304—21, s. Schwieters S. 73—77. Der Geschlechtsname ist ergänzt nach einer Urkunde ihrer Nachfolgerin von 1327 1. IV., worin sie mit vollem Namen erwähnt ist (St.-A. Münster) (vgl. Kindlinger, Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 63). Nach einer Urkunde bei Kindlinger (Msc. II. 71, S. 148) vom Jahre 1314 ist Lisa die Schwägerin eines Grafen von Arnsberg.

Ihre Nachfolgerin Lyza von Bentheim, nach Friedlaender 1324—27, erscheint mit vollem Namen in der Pfründe-

[1]) Gerhard II. von der Lippe, 1219—58.

ordnung zum 18. Juli (Cod. trad. Westf. I) und in der bereits angezogenen Urkunde von 1327 1. IV., in dem erwähnten Memorienbuch zum 17. Juli, Schwieters S. 84. — Nach Schwieters soll sie eine Schwester der Bredener Äbtissin Adelheid und Pröpstin Heilewig gewesen sein.

Die nächste Äbtissin tritt urkundlich nur ohne Familiennamen auf: Katharina, 1329 1. XII; 1336 23. IV.; 134.. Ord. Nr. 112 (Urkk. im St.-A. Münster); 1337 (Münster Msc. VII. 1314b); 1345, 1350 (Kindlinger, Msc. II. 12 S. 37—40, Nr. 64 u. 46). Schwieters bringt (S. 88—93) außerdem noch Urkunden aus dem Freckenhorster Dechaneiarchiv. Zu der Urkunde von 1345 macht Kindlinger die Notiz „Kather. de Weingarten ob. 1360“; ebenso führt er sie in seiner series abbatissarum (l. c.) „Catherina de Weingarden“. Mit demselben Namen erscheint sie nach Schwieters S. 86 auch in einem Registrum abbatissarum: Catharina Abbatissa nata (est) ex familia de Weingarden et reliquit Abbatie pro memoria campum dictum Weingarden, quem emit anno 1339 .... cum omnibus attinentijs; quem campum antea eadem familia Jure feudi possidebat ab abbatia. Obijt anno 1379 et rexit hanc ecclesiam cum laude per annos 48. — Das Todesjahr 1379 ist falsch, da die Nachfolgerin bereits 1362 urkundlich erscheint. Schwieters zweifelt mit Recht die Glaubwürdigkeit seines Chronisten an, der um 1700 erst gelebt haben soll. Er kennt die Wingarden als eine Freckenhorster Ministerialenfamilie und will schon deshalb nicht glauben, daß die Tochter eines Dienstmanns der Kirche in derselben zur Prälatur gelangt sein soll, zumal es ihm aufgefallen ist, daß alle voraufgehenden Äbtissinnen und auch die folgenden bis Maria von Tecklenburg einschließlich alten Dynastengeschlechtern angehörten.

Mit dem Inhalt dieser Behauptung setzen wir uns hier auseinander. Hat der Konvent überhaupt auf freie Geburt seiner Äbtissinnen gesehen, so liegt es auf der Hand, daß er bei der Wahl einer Äbtissin im Notfall nicht zuerst auf eine eigene Ministerialin verfallen wäre. Aber wir wollen uns von einer petitio principii fernhalten und nur aus Gründen rein wissenschaftlicher Kritik jenen durchaus nicht verbürgten Namen in Frage stellen.

Katharinas Nachfolgerin erscheint mit dem Namen Mechtild in einer Urkunde von 1362 15. VI. (St.-A. Münster). Sie war eine Edle von dem Berge. Schwieters veröffentlicht aus dem genannten Memorienbuch eine Stiftung von 1381 5. VII., woraus dies hervorgeht: venerabilis Domina Domina Mechtildis de monte abbatissa monasterii in Vrekenhorst conventui monialium Redditus duarum marcarum ex Domo Bussmann pro memoria sua, parentum fratrum et sororum, videlicet nobilis viri Domini Wedekindi de monte, Domine Lyse uxoris sue legitime, henrici domicelli de monte, venerabilis Domine Lyse abbatisse hervorden(sis), Gerburge preposite herze(brocensis?) necnon Sophie (comparavit). — Die Herforder Äbtissin Elisabeth haben wir schon als Edle von dem Berge kennen gelernt. Diese war nach Schwieters die Witwe des Grafen Nikolaus von Schwerin. Als Wappensiegel der Mechtild gibt Schwieters den hangenden Adlerflügel der Vögte vom Berge an. — Bezüglich der Daten sind die Angaben des Registrum abbatissarum wieder unrichtig (vixit circa 1379 et obijt circa 1403). Mechtild lebte nach Schwieters noch 1383. Ihr Todestag ist nach dem Memorienbuch der 12. September. Da bereits 1384 29. VI. die Nachfolgerin urkundlich nachweisbar ist, muß das Todesjahr der Mechtild 1383 sein. Auch in der Pfründeordnung (l. c.) findet sich ihr Name, Sept. 12. C (S. 181): Mechtildis de Monte abbatissa, von Friedlaender mit den Jahrzahlen 1362—83 versehen.

Wir kommen zu Ingeburgis von Oldenburg. Ihr Name findet sich in der bereits erwähnten Urkunde von 1384 29. VI. (St.-A. Münster). In der Pfründeordnung erscheint Ingeburgis abbatissa zum Jan. 31. C, nach Friedlaender 1384—1406 (l. c. p. 174). Nach dem Memorienbuch ist der Todestag derselbe, das Jahr 1407.

Nun folgt zunächst eine Margarethe v. Ahaus, nach Schwieters 1407—23; wir finden ihren Namen in einer Urkunde von 1408 25. V. (St.-A. Münster) und 1421 (Kindlinger, Msc. II. 12. S. 37—40, Nr. 24). Vgl. dazu „Die Herrschaft Ahaus" in ZS. Bd. 28, S. 43 f.

Ferner Anna von Arborch. Von ihr liegt eine Urkunde im St.-A. Münster von 1427 9. X. In der Pfründeordnung (l. c. p. 183) steht ihr Name Nov. 13. B.

Anna von Plesse, nach Schwieters 1433—56. (S. St.-A. Münster, Urk. von 1433 3. XII.) Friedlaender verweist auf eine Urkunde von 1454 (Kl. Freckenhorst Nr. 271) (vgl. Schwieters S. 112.)

Wir können die Aufzählung der folgenden Äbtissinnen nunmehr nach Schwieters erledigen:

Anna von der Mark, 14 . .

Bonzetta von Isenburg, 1459—72.

Maria von Tecklenburg, 1473—1527.

(noch in der Pfründeordnung erwähnt zu Nov. 5. A, l. c. p. 182).

Überblicken wir soweit die Namen: Es waren lauter altadelige Geschlechter (natürlich Weingarden nicht gerechnet!). Die Familien sind zumeist bekannt. Nur über zwei brauchen wir einen Nachweis zu führen:

Arborch (= Arberg), Grafen und Herren auf rheinischem Boden. Siehe Sloet 318, 350 (Alborch); Lacombl. II. 9, 24, 57 (comes); jedenfalls identisch mit den Grafen von Arenberg.

Der Name Plesse erscheint edel: W. U. B. IV. 39, 41 (47 zwischen Edeln und Ministerialen) 1091, 1833, 1905, 2212, 2250. VI. 344a; ist ein Plesse W. U. B. IV. 19 homo ecclesiae Corbeiensis, so tritt er doch nicht als Ministerial auf, vielmehr erscheint derselbe W. U. B. IV. 41 als nobilis. Zweifelhaft ist die Stellung nur Seibertz 317: unter den fideles von Cöln, Corvey und Braunschweig erscheint Plesse bei folgender Zeugenordnung: 5 Grafen, 2 de Buren, de Wildenberg, comes de Wedegensteyn, Marscalcus Westfalie. de Rodenberg. de Witinchoven, Scultetus Susaciensis, de honnburgh, 2 de Plesse, Marscalcus de Alfftere, de Landescrone, 2 de Amelungessen, de Bortvelde et quamplures alii. Mögen diese beiden Plesse im Jahre 1260 auch nicht Freiherren gewesen sein, so haben wir immer noch zwischen mehreren Geschlechtern die Wahl. Unseres wird wohl das freiherrliche sein, welches im Jahre 1571 erlosch. (cf. E. H. Kneschke, Neues allgem. deutsches Adelslexikon, Bd. VII; Leipzig 1867.)

Wenn Schwieters unter „hohem Adel", „alten Dynastengeschlechtern" die nobiles versteht, so können wir seine Behauptung bezüglich des Standes der Freckenhorster Äbtissinnen

(oben S. 173) aufnehmen, ja, noch erweitern; denn auch noch eine Reihe von Äbtissinnen nach Maria von Tecklenburg war edelen Geschlechts:

Agnes von Limburg-Stirum, 1527—70.
Margarethe von der Lippe, 1570—78.[1])
Metta von Limburg-Stirum, 1578—91.
Margarethe von Manderscheid, 1591—1604.

(Manderscheid nach Kisky, l. c. p. 61, ursprünglich Freiherren, seit 1450 Grafen, in der Eifel)

Elisabeth von Berg, 1604—14.
Agnes von Limburg-Stirum, 1614—45.[2])
Claudia Seraphia von Wolkenstein-Rodenegh, 1645—88.

[Die Wolkenstein (vgl. Schwieters S. 215; Siebmachers Wappenbuch Bd. IV. Abt. 1. S. 19) waren ursprünglich Ministerialen, wurden aber später in den Grafenstand erhoben; Haus Rodenegg am 17. Dez. 1633 (s. Gräfliches Taschenbuch 1907, S. 989.)]

Erst mit H. C. G. von Korff-Suthausen im Jahre 1688 ziehen ministerialische Elemente ein! (Über Korff vgl. unten unter Überwasser).

Anders sah es im Konvente aus. Wir hörten schon aus der Wahlurkunde von 1298, daß um diese Zeit kein einziges Edelfräulein im Kloster war. Aus dem „Wahlkomitee" sind uns durch jene Urkunde drei Nonnen bekannt, also natürlich Ministerialinnen oder Bürgerinnen. Ihre Namen sind:

Agnes de Colonia,
Margareta de Verrenhove,
Gerburgis de Odelinchusen.

Aus früheren Urkunden sind uns nur drei Namen bekannt:

Methelt de Arnem, 1240, W. U. B. III. 375.

Die beiden anderen nennt Schwieters aus der Zeit der Äbtissin Jutta (1272—98) — Er hat Urkunden des Dechaneiarchivs benutzt —:

---

[1]) Auch Äbtissin zu Borghorst, vgl. Niesert M. U. S. II Nr. 7; nach Schwieters S. 167 auch zu Herford.

[2]) Auch Äbtissin zu Elten, Vreden u. Borghorst, vgl. Niesert M. U. S. II. Nr. 7.

Margarethe von Walegarden, 1292.

Lutmodis von Walegarden, ohne Jahr.

Nach 1300 kennen wir folgende:

Hildegunde von Reke, 1333 2. II. (Urk. im St.-A. Münster).

Elisabeth von (dem) Busche, 1337 7. I. (Urk. im St.-A. Münster: vgl. Msc. VII. 1314b, aus dem Inventar des Freckenhorster Kirchenarchivs, Urk. der Äbtissin Catharin von 1337).

Gertrud von Stromberg, 134 . . (Urk. im St.-A. Mstr.)

Jutta von Heringen, bei Schwieters 1344; Urk. im St.-A. Münster von 1329 24. XI.

Beatrix von Wulfen (Wulphem), nach Schwieters 1344; 1379 tot; Urk. im St.-A. Münster von 1379 20. V.

Jutta Hake und

Elisabeth Droste, 1365 17. X; 1372 2. III. (Urkk. im St.-A. Münster).

Odewigis von Hatnecghe, 1371 4. V. (Urk. im St-A. Münster).

Neyze von der Dorneborch, Priorin, und

Alheid von Amick, Küsterin, 1415 29. XI. (Urk. im St.-A. Münster).

Genug! Wir betrachten die Familiennamen!

Die 16 aufgeführten Nonnen sind mit höchstens 2 Ausnahmen alle ministerialisch. Von den 3 erstgenannten sagt es schon die bekannte Wahlurkunde.

Aus dem Namen de Colonia ist nicht ersichtlich, welcher Familie die Trägerin angehörte. Es muß mehrere des Namens gegeben haben; keine davon ist edel.

Die Verrenhove waren eine Ministerialenfamilie in Diensten des Klosters Freckenhorst selbst (s. W. U. B. III. 1222, 1449, 1768, 1805).

Die Odelinchusen waren ebenfalls Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. und IV. kommen sie als Lippische Dienstmannen vor. Schwieters führt den Namen Odelinkhusen unter den Freckenhorster Ministerialen aus der Zeit der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf, also gerade aus dem hier in Frage kommenden Zeitraum.

Des Namens Arnem (Arnhem, Arnheim) hat es 2—3 Familien gegeben, in Westfalen und Holland. Ministerialisch kommen Arnem in Diensten der Grafen von Geldern vor (s. Sloet 344, 376, 378, 387, 401, 414, 546, 564, 745). — Ebenfalls ministerialisch erscheinen sie im Münsterland (s. W. U. B. III. Register), freiherrlich in der Diözese Minden (s. W. U. B. VI. Register). Eine Freckenhorster Nonne wird man mit der größten Wahrscheinlichkeit der Münsterschen, also einer ministerialischen Familie zuweisen.

Der Name Walegarden begegnet uns W. U. B. III. oft, stets in ministerialischer Stellung; wiederholt in Freckenhorster Urkunden. Schwieters führt ihn auch unter den Dienstmannen der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf.

Die von der Recke sind ein jetzt noch blühendes Adelsgeschlecht (s. Westf. Siegel IV. Heft; von Spießen, Wappenbuch des Westf. Adels, Text S. 103). In Urkunden fanden wir: de Recken als Schöffe zu Emmerich, Sloet 617; van der Reke als „rittere" „undersesse" des Grafen von der Mark; ferner unter „16 guder man" zwischen ministerialischen Namen; endlich wieder unter den „vrienden" des Grafen von der Mark (Lacomblet III. 503, 1022, 1030), also als Märkische Ministerialen. Nach Dortm. UB. I. 648 kam der Name im 14. Jahrhundert auch unter Dortmunder Bürgern vor.

Der Name vom Busche kommt im W. U. B. III. und VI. oft vor, in zahlreichen Ravensberger Urkk., bisweilen unter Paderborner und Herforder Ministerialen; auch in W. U. B. VI. stets in ministerialischer Stellung; unter Ravensberger Drosten 1377 und unter denen der Bischöfe von Osnabrück 1411 aufgezählt: ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drosten.

Die Burggrafen von Stromberg, die Nachkommen der Herren von Rüdenberg, finden sich stets edel (vgl. W. U. B.) mit Ausnahme eines Meinhard von Stromberg (Mindener Ministerial? W. U. B. VI. 3, 9). Über ihren Rang verbreitet sich C. Neuhaus in einem Aufsatz über die Burggrafen von Stromberg (ZS. Bd. 22. s. S. 79 ff.)

Der Name von Heringen begegnet uns im W. U. B. III. oft, stets ministerialisch; so auch Lacomblet III. 1022; Seibertz 256, 288; unter Soester Bürgern und Konsuln: Seibertz 370, 442, 526. — Ein von Heringen, Gogreve und Richter

zu Hamm, 1392 (v. Ledebur, Archiv f. dtsche. Adelsgesch. I. 54) wird der Hammer Familie Herinc (W. U. B. III. Register) entstammen. Edel kommen die von Heringen nicht vor.

Auch die Wulfen waren Ministerialen. Abgesehen von einer gleichnamigen Familie im Utrechtischen, finden wir Wulfen (Wulfem, Wulfhem): Osnabr. UB. I. 393; Seibertz 547; W. U. B. VI. 1064; als Münstersche Drosten und Burgmänner in Stromberg: W. U. B. III.; und endlich als Ministerialen von Kloster Freckenhorst selbst (s. Schwieters, unter Beatrix von Grafschaft).

Vertreter des Namens Hake lassen sich aus zahlreichen Urkunden in W. U. B. III., Seibertz UB. u. Osnabr. UB II. als Dienstleute erweisen. Das IV. Heft des Westf. Siegelwerks führt verschiedene Familien des Namens an, einen Vertreter im Jahre 1265 als nobilis; desgleichen v. Spießen, Wappenbuch S. 63, unter 7 Familien eine als Mindener Lehnsleute und Freiherren. Im 14. Jahrhundert konnten wir keine Edeln des Namens mehr nachweisen.

Droste — der Name gibt über den Stand der Familie schon Auskunft. Zuerst Amtstitel, war die Bezeichnung für einige Familien zum Namen geworden; vgl. die Drosten von Hülshof (W. U. B. IV. 353 Anm.), die Drosten von Vischerinck (Lacomblet III. 1019; Inventare Bd. I. Heft III.), die Drosten von Isenberg usw. —

Die Hatneegе mögen ursprünglich edel gewesen sein (cf. Lacomblet II. 1010), haben aber ihre Freiheit eingebüßt (vgl. W. U. B. III.).

Die Dorneburg waren Ministerialen (cf. Lacomblet III. 149, 771, 872, 901, 904, 905; de Raadt I.).

Der Name von Amick ist uns sonst nirgends begegnet.

Von 16 Kanonissen mögen also 2 allenfalls Edle gewesen sein, darunter allerdings auch die älteste, die uns bekannt ist. Und bei einem so zusammengesetzten Konvent stets edelfreie Äbtissinnen! Eine haben wir getroffen, die aus fremdem Kloster postuliert war. Das Wahlprotokoll läßt es als Ausnahme erscheinen, daß ad praesens keine freiherrliche Konventualin vorhanden ist. Und sonst? War das Kloster stets darauf bedacht, eine freiherrliche Äbtissin zu haben, so wird es auch darauf gesehen haben, daß sich der Konvent möglichst aus solchen Elementen rekrutierte. Um 1300 ging das nicht mehr an.

3. Borghorst.[1])

Kloster Borghorst ist unter der Regierung Kaiser Ottos I. gestiftet. Als Gründungsjahr wollte man 968 annehmen, nach einer Urkunde, die sich als Fälschung erwiesen hat, deren Angaben über die Stifter aber den Tatsachen entsprechen (s. M. G. Dipl. I. Nr. 450 und Exkurs dazu; vgl. Diekamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 476). Als Stifter werden in dieser Urkunde genannt: Bertha relicta vidua quondam nobilis fidelis nostri Bernhardi comitis in Borchorst pie recordationis cum filia sua Hathwiga. Die Sage hat den Gatten der Stifterin selbst zum Stifter gemacht. Wir lesen im Nekrolog (Perg. saec. XII. ex; Mstr. Msc. VII. 1322) zum 14. Dezember (XIX. Kal. jan.): Bernhardus comes fundator noster. Und in annalistischen Notizen (Inventare, Beibd. I. Heft II., Stift Borghorst Nr. 1)[2]) ist das Kloster ein „praedium comitis Bernardi" genannt. — Das Geschlecht der Stifter muß uns interessieren; denn nach einer Urkunde Ottos II. von 974 28. VI. (M. G. Dipl. II. Nr. 86) war seinen Töchtern die Würde der Äbtissin vorbehalten. Diese Urkunde, woraus das Kloster seine Freiheiten ableitete, und die uns über die Gründung des Klosters unter Otto I. belehrt und die Richtigkeit der Namen der Stifterinnen Bertha und Hathwiga bestätigt, bemerkt betreffs der Äbtissinwürde: . . . . quamdiu ex supradictarum Christi ancillarum (d. i. der Bertha u. Hathwiga) genere aliqua ibidem tali digna officio repperiatur, communi consensu eligatur, post autem huius generis defectum de ceteris, si qua probabilis ad eandem dignitatem fuerit, licenter abbatissa constituatur; sed nulla omnino illic fiat electio nisi sub iam dicti Magdeburgensis archiepiscopi convenientia. Wenn in den Jahren 969—992 unter den annalistischen Notizen (l. c.) Hatewiga als erste Äbtissin genannt wird (vgl. Diekamp, Supplement, Nr. 483), so ist hiernach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie mit der Mitstifterin Hatwiga identisch ist. Deren Mutter Berta wird

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 464, 1402; Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 285, Heft II. Stift Borghorst Nr. 9, 92.

[2]) Wir zitieren diese Abteilung der „Inventare" von jetzt ab der Einfachheit halber „Inv. Borghorst".

in denselben Notizen comitissa in Borchorst genannt. Es läßt sich vermuten, daß hier die Sage vom Grafen Bernhard den Titel comitissa veranlaßt hat. Wir sehen uns daher nach einem anderen Zeugnis für ihren Stand um. Da haben wir eine Urkunde Ottos III. von 989 2. II. (M. G. Dipl. II. Nr. 52), worin die Stifterin Berhta nobilis matrona genannt wird. Somit kann über die edle Geburt der ersten Äbtissin kein Zweifel sein. Aus den vorliegenden Urkunden hat Niesert (M. U. S. II. Nr. 6) einen kleinen Stammbaum von der Familie der Stifter zusammengestellt, worin er auch annimmt, daß der Berhta Tochter Hatewiga die erste Äbtissin der Stiftung war.

Über anderthalb Jahrhunderte erfahren wir hierauf nichts von Borghorster Äbtissinnen. Dann liegt wieder (aus dem Jahre 1154?) eine Urkunde vor (Erhard UB. 297; Osnabr. UB. I. 231), worin die germana des Nobilis de Blanckenna als Äbtissin von Borghorst erscheint. Diese Äbtissin, deren Taufnamen wir nicht kennen, führt Niesert in seiner „Reihefolge der Äbtissinnen des Damenstifts [1]) Borghorst" (M. U. S. II. Nr. 7) als „v. Blankena 1150."

Wiederum verstreicht mehr als ein Jahrhundert, ohne Nachrichten zu hinterlassen. Da finden wir vor 1268 eine Papsturkunde (W. U. B. V. 680), worin Klemens IV. den Dompropst von Münster beauftragt, die Äbtissin von Borghorst, gewählte Mathilde von Hardenberg, nach Kassierung der Wahl zu dispensieren und bei einer Neuwahl zu bestätigen. Die Gewählte war eine uneheliche Tochter. Das Kapitel war um Dispens eingekommen, „quod . . . Mathildim de Hardenberg eiusdem ecclesie canonicam, defectum natalium patientem, de soluto genitam et soluta, alias tamen canonice in abbatiam eiusdem ecclesie elegerunt." Ohne Geschlechtsnamen erscheint Äbtissin Mechildis: Inventare, Borghorst Nr. 9, im Jahre 1286; desgleichen in Nieserts „Reihefolge" mit den Jahrzahlen 1286—1290; 1290, W. U. B. III. 1402.

Ludgard von Steinfurt, 1301—18, haben wir bereits als Äbtissin von Vreden kennen gelernt, auch von 1301 eine Urkunde zitiert, worin sie als Äbtissin von Borghorst aufge-

[1]) Nach Hauck, Kchgesch. III. Teil S. 1013: St. Nicomed Nonnen, sonst gewöhnlich „Stift" genannt.

führt ist. Nach Übernahme der Prälatur in Vreden, 1316 (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Vreden Nr. 59), muß sie gezwungen worden sein, auf ihre Würde in Borghorst Verzicht zu leisten. Denn aus dem Jahre 1318 liegt ein Protokoll vor, wonach Borghorster Konventualinnen im Auftrag des Erzbischofs von Magdeburg über den Hergang von Ludgards Wahl in Vreden und über ihre Stellung in Borghorst vernommen wurden (Inv. Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, in II. Rep., Edelvogtei Borghorst). Zwar äußert darin die Pröpstin von Borghorst als Sprecherin den Wunsch, Ludgard möge in Borghorst wie in Vreden Äbtissin bleiben; aber bereits 1318 finden wir in Borghorst eine neue Äbtissin gewählt, während in Vreden Ludgard noch lange Jahre Leiterin blieb.

Die anstelle der Ludgard gewählte Beatrix von Bentheim war nicht aus dem Borghorster Konvent, vielmehr Kanonisse des Klosters Rellinghausen bei Essen, Diöz. Cöln (s. Inv. Borghorst Nr. 20). 1318 10. X. richtet der Erzbischof von Magdeburg an sie ein Schreiben (Inv. Borghorst Nr. 18), worin er ihr mitteilt, die von ihm Beauftragten hätten berichtet, daß die Abtei bereits so lange einer Äbtissin entbehrt habe, daß nach den Bestimmungen der kanonischen Gesetze die Kollation der Abtei an ihn devolviert gewesen sei, und sie wegen ihrer Verdienste die Adressatin in seinem Namen providiert hätten. Er wolle diese Provision, die im Kapitel publiziert sei, von der Thesaurarin und dem Konvent gebeten, zu St. Johannistag in Magdeburg vollziehen. — Um ihre Konfirmation drehen sich dann die Urkunden Inv. Borghorst Nr. 19 u. 20. — Als Äbtissin erscheint Beatrix in den Jahren 1331—32 (Inv. Borgh. Nr. 31, 33). Aus der nächsten Wahlurkunde (das. Nr. 34) erfahren wir von ihrem Tod, 1335 feria sexta post Lucie virg. et mart. (= 15. Dez.) Im Nekrolog ist ihr Todestag von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen auf II. id. Dec.: Anno domini MCCCXXX (!) Feria sexta proximum post festum beate Lucie virginis obiit venerabilis domina Beatrix de benthem abbatissa ecclesie in borchorst, que dedit .... (das angegebene Jahresdatum kann auf keinen Fall richtig sein). Nach Einträgen zum 25. März und 16. August bekamen die Kanonissen an diesen Tagen Deputate aus einer Stiftung der Beatrix von Bentheim.

Aus der Wahl von Samstag nach Pauli Bekehrung (= 27. Januar) 1336 ging hervor die Borghorster Kanonisse Detmodis de Graffschaph (von Grafschaft; Inv. Borghorst Nr. 34). Sie erscheint urkundlich bis 1358 (Inv. Borghorst Nr. 39, 50, 55, 56; Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 2, 3, 4).

Nach ihr finden wir in der Würde der Äbtissin Engela von Schwansbell; als Erwählte „ca. 1367" (Invent. Borghorst Nr. 68); Äbtissin bis 1380 (Inv. Borghorst Nr. 70, 72, 73, 76; Inv. Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; Bd. I. Heft III. Archiv Brandlecht Nr. 15; Bd. I. Heft IV. Edelvogtei Borghorst Nr. 12; Niesert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1380; Niesert M. U. S. II. Nr. 7 mit den Jahren 1367—80); schon vorher als Kanonisse 1348—60 (Inv. Borghorst Nr. 44, 48, 49, 59, 71; Niesert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1349). — Vielleicht identisch mit einer Pröpstin des gleichen Namens, die 1332 auftritt (Inv. Borghorst Nr. 33; cf. Niesert, Msc. VII. 1322a unter probstinnen); indessen erscheint 1336 eine andere Pröpstin und gleichzeitig Engel als einfaches Konventsmitglied (Msc. VII. 1322a Blatt 220), wie auch in den angeführten Urkunden von 1348—60.

Katharina von Steinfurt 1391 (Inv. Borghorst Nr. 84; Niesert M. U. S. II. Nr. 7).

Sophie von Schonefeld, als Äbtissin Fyghen van Schonefelde: Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 7, vom Jahre 1394; vorher als Pröpstin, 1384 (Kindlinger, Msc. II. 117, S. 126). — In der Äbtissinnenreihe bei Niesert (M. U. S. II. Nr. 7) fehlt Sophie von Schonefeld. Auch im Nekrolog ist sie gelegentlich einer Memorie (Febr. 6., ms. saec. XV.) nicht als Äbtissin bezeichnet, und zu ihrem Sterbetag (Apr. 20. 1426) als canonica huius ecclesie; endlich führt sie Niesert in einem Verzeichnis von Borghorster Küsterinnen (Msc. VII. 1322a) mit dem Jahre 1409. — Sie muß also von ihrer Prälatur nach kurzer Amtsführung zurückgetreten sein, zumal wir bereits aus dem Jahre 1400 von einer anderen Äbtissin wissen.

Diese ist Hereburgis von Almelo, nach Nieserts M. U. S. II. Nr. 7: 1415—1432; dazu ist im Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek von Nieserts eigner Hand bemerkt: „sie war schon 1400 Abdißin, wie ich hernach aus meinem Wechselbuch der Hörigen gesehn habe." In einer Urkunde

des St.-A. Münster finden wir ihren Namen 1421 14. XII. — Im Nekrolog: VIII. Kal. Mart., 1432, ms. saec. XV.

Das wiederholte Vorkommen ministerialischer Namen veranlaßt uns, hier einen Einschnitt zu machen, um zunächst die einzelnen Familien zu besprechen.

Da ist zuerst nach der als edel erwiesenen Stifterin Hatewiga die germana eines Nobilis de Blankena. Die Urkunde nennt diesen Blankena „nobilis"; wir sind also einer Standesuntersuchung überhoben (Blankena erscheint noch im 13. Jahrhundert edel; s. W. U. B.; Osnabr. UB.). Die Halbschwester eines Edeln werden wir als Edle ansehen, so lange uns nichts anderes bekannt ist; denn nur selten kommt ein connubium zwischen Edeln und Ministerialen vor.

Die Hardenberg haben wir bereits unter Herford als ein altes Edelgeschlecht kennen gelernt, das erst Ende des 13. Jahrhunderts begann, Dienste zu nehmen.

Ebenso sind die Steinfurt, Bentheim und Grafschaft als edel bekannt.

Anders die Schwansbell. Sie sind erweislich Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. finden wir sie in bischöflich Münsterschen Diensten und im gräflich Märkischen Drostenamt (s. Register). Ferner ist zu vergleichen: Seibertz 109, 225; Lacomblet II. 279 (Cöln) 322 (Cöln?); W. U. B. II. 275 (491 Bürger?), IV. 666; Dortm. UB. I. 72 (Cöln), II. 585, 1040, 1041.

Die Familie von Schonefeld erscheint im W. U. B. III. ebenfalls ministerialisch, in Bentheim'schen Diensten (vgl. Fahne, Westf. Geschl., S. 358).

Die Almelo waren ein Utrechter Ministerialengeschlecht (vgl. Sloet 305, 741, 807, 882, 888, 908).

Wenn in den „Kunstdenkmälern Westfalens" in einer historischen Einleitung zu den Kunstschätzen von Borghorst (Kreis Steinfurt) behauptet wird, daß bis 1674 die Äbtissinnen ausschließlich aus dynastischen und gräflichen Häusern gewählt worden seien, so ist — nach dem voraufgegangenen — damit doch etwas zuviel gesagt. Einige Ausnahmen vom freiherrlichen Prinzip haben wir immerhin konstatieren können. Daß es aber bis 1674 bei diesen wenigen Ausnahmen geblieben ist, zeigt die Reihe bei Niesert (M. U. S. II. Nr. 7), die wir hier in ihrer Fortsetzung folgen lassen wollen:

Ermgard Solms, 1432—1451 (Beginn der Regierungszeit nach handschriftlichem Nachtrag Nieserts im Bonner Universitätsexemplar)

[Grafen von Solms, s. Kisky, l. c. p. 146].

Elisabeth Schenkin de Erpach, 1465—1495.

[„Schenkin", denn die Erbach waren ursprünglich Reichsministerialen, wurden aber schon früh zum hohen Adel gerechnet; später Grafen; s. Kisky, l. c. p. 49, 127, 176.]

Anna de Limburg, 1495—1507.

Agnes de Diepholt, 1507—1533.

[Grafen von Diepholz, s. Kisky, l. c. p. 48.]

Jacoba de Tecklenborg, et Abb. in Vreden 1533—1563.

Catharina de Limburg-Stirum 1564 electa, † 1572.

Margaretha de Lippe, etiam Abbat. in Freckenhorst, 1572—1578.

Anna Comitissa de Daunn et Falkenstein, et abbatissa in Metelen, 1578—1603.

[als „comitissa" vermutlich nicht aus der Ministerialenfamilie Daun, Kisky, l. c. p. 174, sondern aus der gräflichen Familie von Daun und Oberstein, das. S. 68, 184.]

Agnes de Limburg-Stirum, et abbatissa in Elten, Vreden, Freckenhorst, 1603—45.

Maria Sophia de Salm-Reiferscheit, et Abb. in Elten, et Vreden 1645—1674.

Daß mit dem Jahre 1674 ein Wendepunkt eintritt, ist richtig. Von da ab finden wir nur noch Ministerialinnen in der Borghorster Prälatur (Galen, Nehem, Velen, Nagel von Vornholz, Spiegel von Desenberg, Droste von Vischering, Spiegel).

Wir können also zusammenfassend sagen: Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir nur Äbtissinnen aus freiherrlichen Häusern. Von da ab wird die Reihe wiederholt von Ministerialinnen unterbrochen — die Blütezeit des alten Freiadels war vorbei; dann wählte man Gräfinnen alter und neuer Häuser. Endlich dominierte der neue Adel.

Bei dem frühzeitigen Vorkommen ministerialischer Geschlechter in der Prälatur werden wir uns nicht wundern, den Konvent bald ausschließlich aus solchen Familien zusam-

mengesetzt zu sehen. Wir nennen zuerst die Namen. Von den im Nekrolog enthaltenen berücksichtigen wir nur die, welche ausdrücklich als Konventualinnen gekennzeichnet sind.

Jutta de Horstmaria
Jutta de Meschede
Jutta de Reinnen I.
Jutta de Reinnen II.
} 1246 W. U. B. III. 464.

Martha,
Lisa, deren Schwester
} 1290, W. U. B. III. 1402, Verwandte der Äbtissin Mathilde von Hardenberg.

„Frederunis cometissa et domicella nostra“ (domicella nostra hier jedenfalls = canonica), Nekrolog, XVIII. Kal. Jan., ms. saec. XIII.

Hilligardis de Rouwen, 1310, Inv. Borgh. Nr. 15.

Alheidis de Oldendorpe (Aldendorpe), 1310, Inv. Borghorst Nr. 15; 1318 als Pröpstin, Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst); Nekrolog V. Kal. Oct., ms. saec. XIV. in.

Margareta de Millite, 1310, Inv. Borghorst Nr. 15.

Katharina de Vrankenstene, 1318, Inventare Bd. I. Heft IV, Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst).

Hildegundis de Vullen, 1318, daselbst.

Agnes de Odekenbach, 1318, daselbst; Nekrolog II. Non. Febr., uns. saec. XV.

Stephania dicta Strich, 1318, wie oben; (= Pröpstin Stephania 1338? Inv. Borghorst Nr. 38).

Cunegundis de Bermetvelde, 1318, wie oben; 1322, Inv. Borghorst Nr. 23; als thesauraria: 1344—50, Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 4; Beibd. I. Heft II. Stift Borghorst Nr. 44[1]), 51; bei Niesert unter Stiftungen mit dem Jahre 1350, Msc. VII. 1322a; Nekrolog: XV. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. ex.

Lysa de Boclo, 1332 thesauraria, Inv. Borgh. Nr. 33; bei Niesert unter Küsterinnen 1332 (Msc. VII. 1322a); Nekrolog: III. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. (bochlo).

---

[1]) Durch diese Urkunde (s. auch St.-A. Münster, Rep. Borghorst; Msc. II. 12. S. 76 ff.) von 1348, Transsumpt einer Urkunde von 1284(83) März 22., veranlaßt, führt Niesert (Msc. VII. 1322a) Cunegundis unter den Küsterinnen mit dem Jahre 1283 auf.

Margareta de Rene, 1348—81, Inv. Borghorst Nr. 44, 78; 1362 Pröpstin, das. Nr. 63 (Kindlinger nennt sie in einem Auszug, Msc. II. 12, S. 76 ff. fälschlich Greta de Vene).

Mechthildis von Schwansbell, Schwester der Äbtissin Engela, 1349—80, Inv. Borghorst Nr. 48, 49, 59, 61, 76; Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; bei Niesert unter den Stiftungen (l. c.) 1349. Vielleicht schon 1336 Kanonisse zu Borghorst, da bei Niesert (l. c.) in einer Aufführung von Stiftsdamen dieses Jahres nach einer Engel (Engela von Schwansbell, ihre Schwester?) eine mechtild erscheint.

Richard van Scevene } 1367, unter den Stiftungen,
Hilla Halthuse } Niesert l. c.

Rixa van Holthusen, 1383, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 88 (= Stift Borghorst Nr. 79[1])); 1384 Küsterin, Mstr. Msc. II. 117 S. 126.

Sophia von Schonebeck, 1385 } Pröpstinnen,
Metta Schonebeck, 1409 } Niesert l. c.

Wir lassen jetzt noch wenige Namen folgen, die im Nekrolog von einer Hand des 14. Jahrhunderts nachgetragen sind, also in unseren Zeitraum gehören. Die im 15. Jahrhdt. aufgezeichneten berücksichtigen wir nicht mehr.

Methildis de Senden, praeposita, III. Non. Aug.
Hillegardis de Willen, VI. Kal. Oct.
Alheydis de Velseten, Kal. Decbr.

Die erste von den genannten Kanonissen, eine von Horstmar, war Edelfräulein. In einer ganzen Anzahl von Urkunden kann das W. U. B. die Horstmar als Edle erweisen, besonders W. U. B. III. (s. Register).

Die Meschede waren eine Ministerialenfamilie, die öfters in Cölnischen Diensten erscheint (s. Seibertz UB.; Fahne, UB. des Geschlechtes Meschede).

Weiterhin haben wir zwei Fräulein von Reinnen. Ähnlichen Namens gab es mehrere Geschlechter.[2]) Die Remen waren Freiherren, ein Zweig der Edlen von Lon (W. U. B. III; VI. 754; Sloet 758, 845, 880). Des Namens

---

[1]) Hier fälschlich „Rypen“ gelesen für „Ryxen“.
[2]) Vgl. dazu: Westf. Siegel, IV Heft, unter Remen, Rhena, Rene.

Renen gab es zunächst eine Familie im Utrechtischen (Renen, Rienen, Rinen), die in Urkunden unter edeln Namen erscheint (Sloet 208, 244, 249, 285, 286, 305, 309, 329, 341, 350). Die westfälischen Rene, deren Namen in den unterschiedlichsten Schreibweisen vorkommt, und die wohl in drei Familien zerfallen, waren alle Ministerialen. Die eine Familie, die an der Weser ihren Sitz hatte, erscheint u. a. in Diensten des Erzstifts Cöln, der Herren von Eberstein und von Ohsen und der Kirche Helmershausen (W. U. B. IV. 19, 264, 1827, 2097, 2117; Osnabr. UB. II. 5. 258, 267, 269, 279, 406). — Die andere saß im Waldeckischen und kommt in Diensten der Grafen von Waldeck vor (W. U. B. IV. 521, 590, 623, 675, 1015, 1049, 1117, 1428, 1429, 1525, 1626, 2104, 2141, 2344, 2552; Seibertz 688, 707). Auch in den Arnsberger Güterverzeichnissen um 1300 und 1338 erscheint von Reyne mit einem Ministerialgut und zwei Feudalgütern (Seibertz 551 S. 107; 665 S. 276, 289). — Ein Drost A. von Renen, der um 1200 in Diensten von Tecklenburg oder der Kirche Münster stand (s. ZS. Bd. 9, Drostenverzeichnisse), wird einer dritten westfälischen Familie des Namens angehört haben, die im jetzigen Kreis Burgsteinfurt ihren Sitz hatte und im W. U. B. III. stets in ministerialischer Stellung vorkommt, mehrmals in Tecklenburger, Steinfurter und Münsterer Urkunden. — Da für „Reinnen" W. U. B. III. 464 jedenfalls „Renmen" gelesen werden muß, so werden wir die beiden Jutten von Reinnen der freiherrlichen Familie von Remen zuzuweisen haben; dagegen Greta von Rene, Mitte des 14. Jahrhunderts, wird mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Münsterschen Ministerialengeschlecht stammen.

Die beiden Verwandten der edlen Äbtissin M. von Hardenberg sind höchstwahrscheinlich edelfrei gewesen.

Bei de Raadt III. finden wir 1563 einen Jean die Rowe (Rouwe) échevin de Tuyll; — S. 294 Ministerialen des Namens Ruwe im 15. u. 16. Jahrh. Anderweitig ist uns der Name nicht begegnet. Wir werden ihn also für einen ministerialischen ansehn müssen.

Des Namens Aldendorpe (Oldendorpe) gab es mehrere Familien. Das westfälische Siegelwerk führt in Heft IV fünf verschiedene Wappen auf; und Fahne, Westf. Geschlechter, zählt drei Familien her. Wir können aber betreffs des

Standes der Kanonisse Alheidis de Oldendorpe nicht im Zweifel sein; denn alle diese Familien gehörten zum niederen Adel. Vergleiche Lacomblet I. (fast immer in Cölnischen Urkunden), II. u. III. (auch Ministerialen von Jülich?); W. U. B. III.[1]), IV., VI; Seibertz UB. (Cölner Dienstleute und Arnsberger Vasallen); Osnabr. UB. I. (Minden) u. II; nach Schwieters auch Freckenhorster Ministerialen; Dortm. UB. II. 407 (Truchseß), 116 (seit 1378 ein Aldendorpe als Dortmunder Bürger).

Die Millite nannten sich nach Milte im heutigen Kreis Warendorf. Sie waren Ministerialen, bei den Herren von Steinfurt bedienstet (W. U. B. III. 1028, 1118, 1126, 1187, 1355; Sloet 1029). W. U. B. III. 954 treffen wir auf einen de Milite als Dortmunder Konsul.

Die von Frankenstein waren Edle (vgl. W. U. B. IV. 2473, 2474).

Die Namen Vullen und Willen erwähnten wir bereits unter Vreden als ministerialisch, bei Besprechung des Standes der Beatrix von Wullen.

Odekenbach (= Ötgenbach) haben wir als edel nachgewiesen, unter Herford.

Der Name Strich erscheint unter den Ministerialen des Klosters Borghorst selbst. In einem Lehnsverzeichnis der Äbtissin (um 1350) findet sich ein Strich ministerialiter belehnt (Inv. Borghorst Nr. 92); ferner begegnet uns der Name Strick unter Horstmarer Burgmannen, ZS. Bd. 40, S. 125, 127; Seibertz 515, vom Jahre 1306, ein Stric unter Ministerialen in einer Urkunde des Grafen von Arnsberg; schon im 13. Jahrhundert ministerialisch: W. U. B. III. (in Diensten des Hochstifts Münster) u. IV.

Die Bermentfelde (Barnsfeld) waren eines Stammes mit den Grafen von Lon (Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abteilung: Dynasten VII.). Der Name erscheint unter Edeln in einer Bürgschaftsurkunde von 1303 (ZS. Bd. 25, S. 302—3); zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (Stromberg und Bevern) 1284: W. U. B. III. 1243; sonst stets unter

[1]) Wenn im W. U. B. III. 1215 Anm. die Zeugen in clerici, nobiles und liberi eingeteilt sind, die ministeriales aber ganz fehlen und hierbei die Aldendorpe unter den liberi erscheinen, so ist das eine nicht ganz verständliche Ausnahme.

Ministerialen, in Münsterschen Diensten (vgl. W. U. B. III.); die Familie muß also im 13.—14. Jahrhundert ministerialisch geworden sein. Von Cunegundis von Bermetvelde können wir nur soviel sagen, daß sie aus einer ursprünglich edelfreien Familie stammte. Ob ihre Eltern noch edelfrei waren — es ist zwar kaum anzunehmen — läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

de Boclo lesen wir unter ministerialischen Namen im 13. Jahrhundert: W. U. B. III. (s. Register); Osnabr. UB. II. 90, 315, 358, 394, 482, 570; de Boyclon unter Marsberger Bürgern: W. U. B. IV. (s. Register); als Warendorfer Schöffe: W. U. B. III. 1570; ein Johannes Boclon als Konsul von Büren: W. U. B. IV. 2626; also ministerialisch und bürgerlich.

Die Schwansbell sind schon als Ministerialen nachgewiesen.

Den Namen von Holthusen führten einige Familien (vgl. Westf. Siegel, IV. Heft). Im 13. Jahrhundert kommen Holthusen noch als Edle vor (W. U. B. IV. 266, 268, 276, 407, 833, 1075, 1156; W. U. B. III. 826 unter Ministerialen und trotzdem nobilis!); daneben als Ministerialen, bedienstet bei den Erzbischöfen von Cöln, den Bischöfen von Paderborn und Münster, den Herren von Steinfurt, bei Kloster Überwasser und — was hier wesentlich ist — bei Kloster Borghorst (W. U. B. III. IV. VI.; cf. ZS. Bd. 56II, S. 5); als Mindener Bürger (W. U. B. VI., s. Register). — Edelherren von Holthusen gab es im 14. Jahrhundert nicht mehr. Die beiden Kanonissen waren also Ministerialinnen oder Bürgerinnen, allenfalls aus ursprünglich edelem Geschlecht.

Der Name von Scheven findet sich in früher Zeit noch edel, im Jahre 1104 (Sloet 204 = Lacomblet I. 263), später aber ministerialisch (Lacomblet I. 420, III. 562; Inventare Bd. I. Heft IV. in den Jahren 1321 u. 1386, Steinfurter Dienstleute).

Die Schonebeke waren Ministerialen (s. W. U. B. III. Register; Osnabr. UB. I. 425, II. 105, 462; Inventare Bd. I. Heft II. Gemen Schloß Nr. 9; Heft III. Archiv Kakesbeck Nr. 3; Beibd. I. Heft II., Stift Varlar Nr. 9; vgl. auch Fahne, Westf. Geschlechter, S. 357 f.)

Auch die von Senden waren Ministerialen, nach Fahne zwei Geschlechter, bei den Bischöfen von Münster und den Grafen von Rietberg bedienstet (Sloet 453; W. U. B. III; IV. 666, 2219, 2484, 2628a; VI. 67, 1485; Seibertz 547;

Osnabr.UB.II.71,394; Dortm. UB. I. 61). Seit 1334 auch Dortmunder Bürger (Dortm. UB. I. 547, 858b).

Die von Velseten stammen nach v. Spießen, Wappenbuch, S.51 aus der Bauerschaft Velsen bei Warendorf und sind 1458 abgestorben. Schwieters führt sie unter den Freckenhorster Ministerialen um 1300 auf (vgl. W. U. B. III. 665, 684, 698, 933, 979, 1084, 1192, 1449). Ministerialisch finden wir den Namen auch: W. U.B. IV. 349; VI.380, Welsethe, 1254 Welsedhe; als Schaumburger Ministerialen: W. U.B. VI. 410, 747, 749, 750, 1581 (Velsethe, Welsethe, Welsede). Im Heberegister von St. Moriz, Cod. trad. W. III. S. 236: de Velzeten miles; als Schöffe von Warendorf: W. U. B. III. 1416.

Unser Resultat legen wir in der nebenstehenden Tabelle nieder. Zwischen die aufgeführten Namen der Konventualinnen fügen wir die der Äbtissinnen ein, soweit wir von ihnen wissen, daß sie aus dem Konvente hervorgegangen sind. (*)

Horstmar	nob	
Meschede		min
Renmen	nob	
Renmen	nob	
*Hardenberg	nob	
Martha	nob	
Lisa	nob	
Frederunis com.	nob	
Rouwen		?
Oldendorpe		min
Millite		min
Frankenstein	nob	
Vullen		min
Utgenbach	nob	
Strich		min
Bermetvelde	nob +	min
*Grafschaft	nob	
Boclo		min
*Schwansbell		min
Rene		min
Schwansbell		min
Scheven		min
Holthusen		min
Holthusen		min
Schonebeck		min
Schonebeck		min
Schonefeld		min
Senden		min
Willen		min
Veseten		min

Die Tabelle setzt erst verhältnismäßig spät ein. Das muß man bei der Wertung ihrer Angaben bedenken. Weiter ist nichts hinzuzufügen. Wer die Namen rückwärts verfolgt, wird sich der Annahme eines ehemals völlig edelfreien Konventes nicht ganz verschließen können.

4. Nottuln.[1])

Wir kommen zum ältesten Frauenstifte der Diözese Münster — vielleicht Westfalens überhaupt — St. Martin zu Nottuln. Nach einer Urkunde Bischof Gerfrieds von 834 (gedruckt von Wilmans in ZS. Bd. 18, S. 144 ff.; cf. Diekamp, Supplement, 204) soll es vom heiligen Liudger, dem ersten Bischof von Münster, gegründet sein. Dies muß deswegen befremden, weil keine der Vitae des heiligen Liudger (ed. Diekamp in Geschichtsqu. des Bistums Münster Bd. 4) ihren Heiligen als Stifter Nottulns verherrlicht. Die erwähnte Urkunde von Gerfried ist nach Wilmans (l. c.) zwar im wesentlichen echt, aber interpoliert. Vielleicht, daß Liudger die Gründung nur veranlaßt hat (vgl. den Bericht des Oberamtmanns v. Beughem in ZS. Bd. 18, S. 135 f.).

Die Frage der Stiftung ist es auch nicht, was uns hier in erster Linie zu interessieren hat. Vielmehr achten wir darauf, daß Gerfried in seiner Urkunde Äbtissin Heriburgis von Nottuln seine consanguinea nennt. Heriburg war die erste Äbtissin des Klosters, und ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried reimt sich zu dem übrigen, was wir quellenmäßig über sie erfahren. Im Nottulnschen Nekrolog erscheint sie zum 17. Oktober: 16. Kal. Nov. Heriburgis soror S. Ludgeri prima abbatissa huius (s. Mstr. Msc. VI. 259 III; vgl. ZS. Bd. 18, S. 158). Im Werdener Nekrolog: 17. Kal. Nov. (s. ZS. Bd. 18, S. 150) ebenso. Die Vitae Liudgeri gedenken öfters einer Schwester Liudgers namens Heriburga, bald soror, bald germana genannt (Diekamp, Vita I. S. 4, 32. Vita II. S. 54. Vita III. S. 100. Vita rythm. S. 174). Erscheint dort Heriburg auch nicht als Äbtissin, so doch als sanctimonialis, gerade da, wo sie Altfried, der Verfasser der Vita I. als Quelle nennt (l. c. p. 4). Diekamp stellt der Glaubwürdigkeit Alfrieds das beste Zeugnis aus (S. XXI. XXVI).

Name, Zeit und die Zeugnisse der genannten Nekrologe legen es nah, in Liudgers Schwester und der ersten Äbtissin von Notttuln dieselbe Person zu sehen. Dazu kommt nun ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried, der nachweislich in die Familie Liudgers gehörte. Vgl. Altfrieds Vita (l. c.)

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 1630.

S. 4: Gerfrido episcopo nepote eius; S. 37: Gerfridus presbiter nepos eius et successor; S. 40: Gerfridum episcopum, sancti Liudgeri nepotem et successorem. — Wir sehen, die Quellen widersprechen sich nirgends, und wir dürfen also Äbtissin Heriburg als Liudgers Schwester annehmen.

Nun ihr Stand! Als Liudgers Großvater wird genannt: vir quidam nobilis . . . . Wrrsingus nomine, cognomento Ado (Vita I. l. c. p. 6). Dessen Sohn Thiadgrimus (S. 7) und seine Gattin Liafburg (S. 10) waren Liudgers Eltern. War nun auch Heriburg nur eine Halbschwester des Liudger, so wird sie doch freien Geschlechtes gewesen sein, weil eine Vermischung freier und unfreier Geschlechter nur selten vorkam.

Aufzeichnungen in Mstr. Msc. VI. 259 III., die auf den Nottulnschen Nekrolog und Wilkens kurze Lebensbeschreibung der hl. Gerburgis zurückgehn, geben als Todesjahr der Äbtissin 835 an. Dasselbe Msc. bringt eine „Rheiefolge der Aebtissinne Nottelns". Doch werden die Namen ohne irgendwelche Hinweise auf Familienzugehörigkeit aufgezählt.

Erst die neunte Äbtissin wird dort aufgeführt als Berthradis Gräfin v. Kalvelage u. Ravensberg, darunter bemerkt „Hildegard l. 1184 Urk. tyrell Nr. 31". Vermutlich ist die zitierte Urkunde dieselbe, die weiter oben im Auszug mitgeteilt ist und eine Äbtissin Hildegunde von Ravensberg erwähnt: Bischof Hermann II. bestätigt die durch Äbtissin Hildegunde (übergeschrieben: Gr. v. Ravensberg) eingelösten Klostergüter . . . . 1184. Die Zugehörigkeit der beiden Äbtissinnen zu derselben Familie macht eine nekrologische Notiz, eingetragen von einer Hand des 14. Jahrhunderts in ein Kalendar, wahrscheinlich: 12 Kal. Jul. Hillegundis, Bertradis abbatissa, Otto comes de Ravensberghe (ZS. Bd. 18 S. 158).

Seit 1211 war Jutta von Holte Äbtissin von Nottuln. Das lange Erscheinen dieses Namens in der Prälatur, bezw. eine gefälschte Urkunde, hat Verwirrung angerichtet. Es war die Frage, ob 2 oder 3 Äbtissinnen des gleichen Namens in Nottuln gelebt haben. Da jene Urkunde als Fälschung erwiesen ist, liegt kein Grund mehr vor, mehr als 2 Jutten von Holte anzunehmen.

Die erste regierte nach Wilmans 1211—52. Sie war urkundlich eine Schwester Bischof Ludolfs von Münster und des Adolphus nobilis de Holthe (cf. W. U. B. III. 63, 91, 231, 258, 335, 454). Nach dem Siegel der Äbtissin Jutta zu Metelen (W. U. B. III. 507 vom Jahr 1249) war sie mit dieser identisch. Mstr. Msc. VI. 259 III. erscheint sie in der „Rheiefolge" mit dem Jahr 1216 und in chronistischen Notizen mit dem Jahr 1215 „unter Bischof Otto von Münster", ferner mit der Notiz: „1216 † 17 Juni Juttae I. abatiss. nobilis de Holthe"; endlich 1251 Jun. 18. ist das Gedächtnis einer Jutta II. nobilis de Holthe erwähnt.

Zur Annahme einer gleichnamigen Nachfolgerin Juttas hat eine Urkunde von 1260 12. III. Anlaß gegeben, wonach angeblich eine Jutta, Schwester Bischof Wilhelms von Münster (eines Herrn von Holte), Äbtissin in Nottuln war. Gegen diese Urkunde erhebt Wilmans bei ihrer Veröffentlichung Bedenken (W. U. B. III. 654); der Beweis für ihre Fälschung ist geliefert im Rep. Nottuln des St.-A. zu Münster. —

In der Tat hat aber noch eine zweite Äbtissin Jutta von Holte in Nottuln gelebt, aber erst im 14. Jahrhundert. Ihr Name findet sich Msc. VI. 259 III. in der „Rheiefolge" richtig mit der Ordnungszahl II. (und dem Jahr 1323), in den chronistischen Notizen (das.) fälschlich mit der Ordnungszahl III., zum Jahr 1330. Von ihr wird noch weiter unten die Rede sein.

Die 1263 zum erstenmal vorkommende Äbtissin Gertrud (W. U. B. III. 713) muß die spätere Äbtissin Gertrud zu Metelen sein. Denn diese nennt sich auf dem Siegel von 4 Urkunden aus den Jahren 1281—98 zugleich Äbtissin von Nottuln (W. U. B. III. 1153, 1321, 1502, 1619). Nach diesem Siegel war sie eine Gräfin von Bentheim. Wir finden aber in der Äbtissinwürde zu Nottuln von 1277 ab urkundlich eine andere Dame. Jedenfalls ist Gertrud als Äbtissin zu Nottuln vom Convent zu Metelen postuliert worden und mußte nach Übernahme der Prälatur von Metelen auf die von Nottuln verzichten, führte aber auf ihrem Siegel den Titel einer Äbtissin von Nottuln weiter.

Seit 1277 also erscheint in Nottuln die Nachfolgerin, Mechhild, eine Verwandte Bischof Everhards von Münster[1])

[1]) Everhard v. Dieſt, 1275—1301.

(W. U. B. III. 1026); urkundlich noch 1302 Äbtissin (St. A. Münster, s. Rep. Nottuln). Nach W. U. B. III. 1026 Anm. 2 wird sie für eine Gräfin von Isenburg gehalten. In der „Rheiefolge", deren Fortsetzung wir schon mehrfach als verworren kennen gelernt haben, steht eine Mathilde 1288, danach eine Mechtild 1295 † 1314 v. Isenborg. Es wird eine und dieselbe sein, deren Regierungszeit hier auf zwei Äbtissinnen verteilt ist.

Auch das Todesjahr 1314 kann nicht stimmen, denn bereits 1309 2. XI. erscheint urkundlich (Urk. im St.-A. Münster) Äbtissin Jutta, die wir bereits als Jutta II. von Holte kennen lernten. Ihr Name kommt in 5 weiteren Urkunden des St.-A. Münster vor, deren letzte auf 1237 14. I. datiert ist. Der Familienname ist genannt in einer Urkunde von 1316 7. VI. (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91). Die chronistischen Notizen nennen Jutta zu 1330 19. XI. eine Witwe Hermanns Edlen von Lon. Im Jahr 1330 wird sie aber nicht mehr gelebt haben, da bereits 1327 9. IV. eine Äbtissin Lyse urkundlich vorkommt (Urk. im St.-A. Münster).

Von Äbtissin Lisa liegen in Münster noch mehrere Urkunden; deren letzte, von 1358 11. XI., Transfix von 1357 3. II., handelt von einer Memorie der seligen Äbtissin Lyza von Cassenellebogen. Hierdurch haben wir zugleich ungefähr den status ad quem und den Familiennamen der Äbtissin. Nach den chronistischen Notizen ist Äbtissin Liza von Katzenellenbogen 1358 in der Kirche von Nottuln begraben worden. In dem schon einmal erwähnten Kalendar ist ihr Name eingetragen: 14 Kal. Octbr. Lyza Cassenelleboge abbatissa (ZS. Bd. 18 S. 158). Von den Urkunden aus dem Nottulnschen Archiv, die Wilmans in ZS. Bd. 18 S. 160 erwähnt, muß die letzte, von 1360, schon von der Nachfolgerin herrühren, die ebenfalls Lisa hieß.

Lisa von Solms tritt mit vollem Namen auf: 1373 24. XII. (St.-A. Münster). Bis 1400 kommt sie urkundlich vor.

An der Zeitgrenze von 1400 angelangt, erwähnen wir nur noch kurz die Äbtissinen des 15. Jahrhunderts, soweit sie uns aus Urkunden bezw. -abschriften des St.-A. Münster bekannt sind:

Ermegard von Solms, 1442.
Agnes von Ahus, 1444.
Anna von Doerswylre, 1482.

Das Resultat einer Betrachtung des Geburtsstandes obengenannter Damen kann ohne Umschweife ausgesprochen werden, da es sich nur um Namen handelt, die durch die vorhergehenden Untersuchungen oder durch ihr Vorkommen in der Geschichte hinreichend bekannt sind: Wir haben in Nottuln bis Mitte des 15. Jahrhunderts eine saubere Reihe freiherrlicher Äbtissinnen. (Dorsweiler jedenfalls Ministerialen, s. Kisky l. c. p. 173, 175.)

Dem gegenüber steht die bemerkenswerte Tatsache, daß wir von den Kanonissen, soweit sie uns mit Namen bekannt sind, keine einzige als edel nachweisen können. Wir lassen die Namen hier folgen:

Hathewigis de Havekesbeke, 1224 (W. U. B. III. 208)
. . . . . Hasenbalt, Tochter des bischöflichen Richters von Münster, Godeschalcus Hasenbalt, 1236 (W. U. B. III. 335).

Elisabeth de Regethe, Tochter des Hinricus miles dictus de Regethe, 1271 (W. U. B. III. 902).

Adelheid von Schonebeke, Priorin 1316 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91; zu dem Namen Adelheid ist am Rande bemerkt: filia Franconis de Schonebeke).

Benedicta Steveninch, 1342 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 294).

Elisabeth von Renen, Priorin, 1359 29. IX; als Priorin Elisabeth 1360 23. V. und 1373 24. XII. (Urkk. im St.-A. Münster).

Lumma von Blomenzaat, 1388 (daselbst).

Den Namen Havekesbeke (Havixbeck) finden wir unter Ministerialen: Sloet 599; Osnabr. U. B. II. 406; meist in Steinfurter Diensten: W. U. B. III. 352, 421, 442, 481, 1625, 1650; 637 eine Havikesbeke als Schöffe zu Coesfeld.

Der bischöfliche Richter war seiner Stellung nach frei, aber nicht edel.

Die Rechede waren Burggrafen, eine vornehme Münsterische Ministerialenfamilie (s. W. U. B. III; Osnabr. U. B. II.)

Die Schonebeke haben wir bereits als Ministerialen kennen gelernt (unter Borghorst).

Den Namen Stevening führte eine Familie von Münsterschen Erbmännern, also freien Bürgern (s. Fahne, Westf. Geschlechter, S. 372).

Ein Geschlecht von Renen haben wir im Utrechtischen freiherrlich, in Westfalen ministerialisch nachgewiesen. Für eine Kanonisse von Nottuln ist es also wahrscheinlicher, daß sie dem ministerialischen Geschlecht entsprang.

Der Name von Blomenzaat begegnet uns in ähnlicher Form: Dortm. U. B. I 562, E. de Blomensat dictus Vrydagh, in ministerialischer Umgebung (1342). Aus Inventare Bd. I Heft III, Haltern, Vikarie St. Cath. No. 1. 2. läßt sich nichts ersehn.

Wir kommen also bei Kloster Nottuln zu dem Resultat, daß wir im Konvente keine einzige Edeldame nachweisen konnten, daß aber die Reihe der Äbtissinnen freiherrlich war bis zu einem weit vorgerückten Zeitpunkt. Indessen waren die Konventsmitglieder nicht ausschließlich ministerialischen, sondern auch bürgerlichen Geschlechtern entnommen.

5. Metelen.[1])

Die Fundationsurkunde von Kloster Metelen ist erhalten (s. Mühlbacher, Reg. imp. I. 2. Aufl. Nr. 1826; Erhard U. B. 37; cf. Diekamp, Supplement, 314). Danach ist das Kloster im Jahre 889 von einer Frau Friduwi auf ihrem Erbe gestiftet, und König Arnulf gewährte ihm königlichen Schutz und Freiheit von aller fremden Gerichtsbarkeit. Über die Standesverhältnisse der Stifterin ist uns nichts bekannt — bedauerlicherweise, denn sie reservierte bei Stiftung des Klosters sich und ihren Nachkommen die Würde der Äbtissin. Wir lesen: quod (d. i. das monasterium) . . . . ipsi diebus vitae suae habere liceret, et quamdiu quaelibet ex ipsius prosapia in eodem monasterio aptae ad hoc invenirentur personae, ipsae in eius regimen sibi succedere permitterentur.

---

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 15 (dapifer) 172, 276, 1321, 1502, 1508, 1619, 1737.

Nach Aussterben von Fiduwis Geschlecht brachen Streitigkeiten mit dem Hochstift Münster aus über die Besetzung der Prälatur und der Vogtei. König Otto III. vertrat die Rechte des Klosters. Aber im Lauf der Jahre gelang es den Bischöfen von Münster doch, die Vogtei von Metelen zum Münsterschen Lehen zu machen und auch sonst die Freiheiten des Klosters zu verkürzen (s. darüber Wilmans, Kaiserurk. I. S. 240 ff.).

993 billigte Otto III. die vom Konvente vorgenommene Wahl und setzte Godesdiu zur Äbtissin ein (M. G. Dipl. II. 2. Teil Nr. 111, cf. Diekamp Suppl. 541), die erste Äbtissin, deren Namen uns bekannt ist nächst Friduwi, die noch in derselben Urkunde als erste Äbtissin erwähnt wird. Erhard (Reg. 672) hält Godesdiu für eine Tochter Herzog Bernhards I. v. Sachsen, und Wilmans (Kaiserurkunden I. S. 241) pflichtet dem bei und begründet die Annahme mit den Namen der Intervienten, worunter der Herzog Bernhards sich nur mit einer verwandtschaftlichen Beziehung erklären und auch der Graf Egberts auf die Billunger Familie hinweisen soll. Wilmans identifiziert Godesdiu von Metelen als Billungerin mit der gleichnamigen Äbtissin von Herford 1002—1040.

Wieder vergehen zwei Jahrhunderte, ohne Nachrichten über die Äbtissinnen zu hinterlassen. Aus dem Jahr 1193 ist uns dann eine Urkunde erhalten, die uns den Namen einer Äbtissin Uda überliefert, der Verwandten eines Grafen von Tecklenburg W. U. B. III. 14).

In den Jahren 1219—27 wissen wir von Äbtissin Gertrud, einer Gräfin von Bentheim (Inventare, Beibd. I Heft II, Stift Metelen[1]) Nr. 6; das. Stift Langenhorst Nr. 16; W. U. B. III. 172).

Jutta von Holte kennen wir bereits als Äbtissin zu Nottuln (daselbst Jutta I.); als Äbtissin zu Metelen erscheint sie 1249 (W. U. B. III. 507, Nachträge 1737).

Auch Gertrud von Bentheim, in den Jahren 1275—1302 nachweisbar, die zweite dieses Namens, führte den Titel einer Äbtissin zu Nottuln (s. dort.). Von ihren Wappensiegeln ist bereits unter Nottuln die Rede gewesen; vgl. die

[1]) Wir zitieren: „Inv. Metelen."

dort genannten Urkunden des W. U. B. III. Im St.-A. Münster finden wir ihren Namen zuletzt in einer Urkunde von 1302.

Aus den Jahren 1317—1350 liegen dann in Münster Urkunden der Abtissin Oda; in deren einer von 1319 nennt sie den Grafen Otto von Tecklenburg noster affinis; vgl. ferner die Urkunden: Inv. Metelen Nr. 29, 42, 49, 54, 55, 56, 59, 60.

Über die Familienzugehörigkeit der nächsten Äbtissin, Lotghardt, 1353—59, ist uns nichts bekannt (s. Inv. Metelen Nr. 62; St.-A. Münster, Rep. Metelen).

1383 finden wir Bate von Brunchorst in der Prälatur (Inv. Metelen Nr. 87).

Von 1395 ab tritt Äbtissin Heylwig von Solms auf (Inv. Metelen Nr. 91). In Meteler Urkunden des St.-A. Münster erscheint 1397 Abtissin Heylwig ohne Familiennamen, 1410 wieder als Heylwig von Solms, 1427 als Heylewigis von Hohen-Solms.

In Münsterer Urkunden finden wir weiter:
Richarde von Merode, 1433,
Anna von Ysenberch, 1459.

Die voraufgehende Reihe ist lückenhaft. Die bekannten Äbtissinnen aber können wir alle als freiherrlich in Anspruch nehmen bis 1427. Die beiden Verwandten von Tecklenburger Grafen dürfen wir ohne weiteres zum hohen Adel rechnen.

Die Familiennamen sind alle bereits vorgekommen bis auf Brunchorst (Bronkhorst), dem Namen einer edelen Familie (s. Sloet 401, 487, 546, 547, 556, 564, 584, 633, 912, 927, 931; W. U. B. III. 950; Lacombl. II. 596, 773; III. 834; Dortm. U. B. II. 300, 625).

Wie bereits bemerkt, hört nach 1427 die rein freiherrliche Reihe auf, mit einem Fräulein von Merode. Freilich mit Sicherheit läßt sich auch dies nicht behaupten. Denn schon im 14. Jahrhundert finden wir Merode vereinzelt mit dem Freiherrntitel, in einer andern Linie im 15. Jahrhundert. Der Titel hat sich allerdings erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt und war — in der einen Linie wenigstens — ein willkürlich geführtes Prädikat. Im 17.—19. Jahr-

hundert war die Familie gräflich (vgl. Richardson, Geschichte der Familie Merode, Prag 1877). Richardis war jedenfalls die erste der bekannten Äbtissinnen von Metelen, die nicht aus einem altfreien Geschlecht stammte.

Vergleichen wir wiederum, was von den Kanonissen bekannt ist!

Rychmodis de Tunen, Prioriſſe, 1338, Invent. Metelen Nr. 42; ohne Namen 1339, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta de Gymmete, 1338—39, in denselben Urkk.

Jutta von Remen, Prioriſſe, 1350, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta van der Enekinchmolen, 1350, Inv. Metelen Nr. 60; 1356, dies. Nr. 68 (Jutte van der Egtinchmolen, Küsterin).

Margareta Bysskopinch, 1350, Inv. Metelen Nr. 60.

Jutta van Keppele, Prioriſſe, 1356, Inv. Metelen Nr. 68; 1365, Urk. im St.-A. Münster.

Mette von Borghorst, 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu Metelen; 1387 Küsterin, Urk. im St.-A. Münster.

Metke Vos } 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu
Jutke von Borghorst } Metelen.

Hadewich van Lune, Priorin } 1387, Urk. im St.-A.
Jutte van Boclo } Münster.

Höchstens mit Ausnahme der Prioriſſe Jutta von Remen ist keine Freiin darunter.

Die Remen waren Freiherren, wenigstens in den Urkunden des 13. Jahrhunderts noch (s. unter Borghorst!)

Tunen finden wir der Stellung nach ministerialisch: W. U. B. III. 150, 1072, 1099, 1115, 1246, 1594; Lacomblet II, 324; de Tunne als Bürger in Soest: W. U. B. IV. 1981, 2011; als ministeriales, liberi und Soester Bürger: Seibertz II. u. III.; zum Teil also frei, aber nicht edel.

Die Gymmete (Gimte) waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 994, 1072, 1112, 1293; Sloet 1005).

Der Name de Enekincmolen ist W. U. B. III. 1142 ministerialisch. Die Enkingmühle gehörte zum Gut des Klosters Überwasser-Münster.

Eine Familie Bischopinch kommt unter den Münsterschen Bürgern vor. Das Westf. Siegelwerk führt im IV.

Heft drei verschiedene Wappen an. Wir hätten also wieder eine Bürgerin im Konvent.

Im Zütphenschen gab es eine freiherrliche Familie von Keppel (s. Sloet 395, 421, 745); sie kommt aber dann in Geldrischen Diensten vor (Lacomblet III. 223, 434). Im Münsterland waren gleichnamige Ministerialen, die öfters in Diensten des Hochstifts auftreten (s. W. U. B. III; Sloet 1005). Wir haben also Jutta von Keppel für eine Ministerialin zu halten.

Die Herren von Borchorst müssen ursprünglich Freiherren gewesen sein. Wenigstens finden wir im Jahre 1133 Godefridus und Theodoricus de Borchorst ihrer Stellung nach frei (Niesert M. U. S. V. 1). Später begegnet uns der Name ministerialisch (vgl. W. U. B. III, Register).

Der Name Vos (= Fuchs, Vulpes) war vielfach gebräuchlich. Wir finden ihn W. U. B. III. von Ministerialen geführt; W. U. B. IV. von Ministerialen und Bürgern von Paderborn und Warburg; in Seibertz U. B. von Bürgern zu Soest und Arnsberg; nach Westf. Siegel, IV. Heft, von Münsterschen Bürgern und Burgmannen in Telgte. Wir stehen also wieder vor der Alternative: Ministerialin oder Bürgerin.

Ebenso bei von Lunen: in W. U. B. III. meist Ministerialen, 844 Bürger in Coesfeld; W. U. B. IV. Soester Bürger, 1461 ministerialisch; in Seibertz U. B. ebenfalls Soester Bürger; in Dortm. U. B. I. u. II. als Dortmunder Bürger.

Die Boclo haben wir bereits unter Borghorst als Ministerialen kennen gelernt, Boclon als Bürger.

Im ganzen betrachtet zeigt sich wieder, wie bei Nottuln, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein freiherrliche Äbtissinnen einem Konvente vorstanden, aus dem uns keine einzige Konventualin freiherrlichen Geblüts bekannt ist; daß also trotz aller Schwierigkeiten das freiherrliche Prinzip in der Prälatur durchgeführt wurde.

Die Kanonissen waren auch hier nicht alle ohne weiteres als Ministerialen zu erweisen; vielmehr mögen einige davon Bürgerstöchter, also frei gewesen sein. Und es wäre leicht zu verstehn, wenn das Kloster bei Mangel an edelfreiem

Nachwuchs lieber freien Bürgerstöchtern Einlaß gewährt hätte, als Ministerialinnen, um wenigstens das Prinzip der freien Geburt noch zu wahren.

6. Überwasser-Münster.[1])

Im Jahre 1040 wurde von Bischof Herimann von Mimigardevorde an seinem Bischofssitz, vom Dom aus jenseits der Aa, ein Benediktinerinnenkloster zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet und in Gegenwart König Heinrichs III. geweiht. Es ist unter dem Namen St. Mariae-Überwasser (Transaquas) oder auch Liebfrauen bekannt. Des Bischofs Schwester Bertheidis war die erste Äbtissin (cf. Erhard, Reg. 1021 und die dort genannten Quellen). In chronistischen Notizen erscheint sie ebenso als des Bischofs Schwester, mit Namen „Berthildis von Baiern" (Mstr. Msc. VI. 259 III.).[2])

Die beiden nächsten Äbtissinnen lernen wir aus „Ältesten urkundlichen Nachrichten zur Geschichte des Stifts Überwasser" kennen, einer um 1100 entstandenen Handschrift, die einem Evangelienkodex beigefügt war (s. Erhard U. B. 134; Mstr. Msc. VII. 1007[a]). Darin finden wir gelegentlich einer Notiz über eine große Feuersbrunst im Jahre 1071 den Namen der Äbtissin Ida, einer Verwandten der ersten Äbtissin.

Das Kloster, welches jener Feuersbrunst völlig erlag, wurde unter der Regierungszeit der dritten Äbtissin, Christina, wieder aufgebaut und 1085 neu geweiht. Christina war wiederum mit Bertheidis wie mit Ida verwandt (Erhard, Reg. 1224). Im Nekrolog des Klosters (Mstr. Msc. I. 80) lesen wir zu März 1. D: Dies obitus venerabilis dominae Idae secundae huius loci abbatissae .... quam servavit consobrinae suae Christinae abbatissae huius coenobii tertiae.

Die Verwandtschaft der ersten Äbtissinnen zeigt, daß auch Überwasser eine Familien-Stiftung war.

Weiter wissen wir von Gerberga von Cappenberg. Ihr Vatersname ist entnommen aus der Vita Godefridi

---

[1]) Ministerialen: W. U. B. III. 60, 666, 1142, 1359, 1442.

[2]) Über Herimanns Familie geben Bischofslisten keine Auskunft. Zu Bertheidis vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I. S. 99.

Capenbergensis, worin wir lesen (M. G. SS. XII, S. 516): Quid referam de patrui illius filia, quae Gerbergis nuncupata, Monasteriensis coenobii (Mariae Transaquensis) extitit abbatissa. Vgl. auch die Origo Monasterii Cappenbergensis, ed. Th. Ilgen in ZS. Bd. 46, auf S. 172.

Ohne Familiennamen sind uns überliefert:

Hathewigis, 1151, Urk. im St.-A. Münster.

Gertrudis, 1173 (Erhard, Reg. 1992; U. B. 369).

Ida, 1201—41 (W. U. B. III. 2, 20, 60, 86, 202, 295, 382).

Diese Ida haben wir bereits als Äbtissin von Vreden kennen gelernt, auch die Vermutung Hatzfelds, daß sie eine Gräfin von Sayn gewesen.

Hadewigis, 1253(4) (W. U. B. III. 565).

Adela, 1281—1302 (Urkk. des St.-A. Münster; W. U. B. III. 1431; Mstr. Msc. II. 13 S. 109, 43 S. 168). Wilmans hält sie nach den Gleven auf ihrem Siegel für eine v. Korff; Kindlinger beschreibt Msc. II. 43 S. 168 ihr Gegensiegel: ein Vogel auf einer Lilie sitzend.

Agnes, 1312—1337 (Urkk. im St.-A. Münster).

Jutta von Sayn, 1342—52 (Urkk. im St.-A. Münster). Mit ihrem Namen betreten wir bekannteren Boden. Wir geben die nächsten Namen nach Urkunden des St.-A. Münster:

Margarethe von der Mark, 1356—65.

Heylwig von Wyvelynghoven, 1367—88 (vgl. auch Inventare, Bd. I. Heft IV, Johanniterkommende Nr. 269).

Mechtildis von Schowenburg, 1388—1421; zur Äbtissin von Überwasser postuliert als Klosterjungfrau von Overenkerken; in der Postulationsurkunde wird die Erwählte Nobilis genannt! (vgl. Mstr. Msc. II. 4. S. 274).

Helene von Schowenborch, 1446.

Meyne Raugräfin, 1448.

Richmodis von Horst, 1460 (Z. S. Bd. 26 S. 193).

Ida von Hövel, 1473

u. s. w.

Mit den beiden letztgenannten beginnt eine ministerialische Reihe. Waren aber die vorhergehenden alle freiherrlich? Gehen wir einmal von der Wahl der Mechthildis von Schaum-

burg aus! Der Konvent mit einer Priorin an der Spitze postuliert seine Nonne fremden Klosters zu seiner Äbtissin. Warum wählte er nicht aus seiner eigenen Mitte? Sollte keine einzige Konventualin die Fähigkeit gehabt haben, das Kloster zu leiten? Irgendwo mußte ein Hindernis sein. Wir wissen von den Konventualinnen nur drei Namen: alle ministerialischer Familien. Und die Gewählte wird genannt Nobilis et circumspecta puella. Gegenüber den ministerialischen Namen der Kanonissen von Überwasser muß diese pointierte Bezeichnung schon auffallen. Die Postulationsurkunde bietet auf alle Fälle eine Stärkung der wiederholt als berechtigt erwiesenen Annahme: man hatte seine Gründe, die Äbtissin stets aus freiherrlichem Hause zu wählen. Wir haben also hier ein Seitenstück zu der Freckenhorster Urkunde von 1298.[1])

Was wir von der voraufgehenden Äbtissinnenreihe wissen, stimmt mit dieser Theorie überein.

Die Schwester Bischof Herimanns wird aus vornehmem Hause gewesen sein; analog ihre Verwandten. Edel waren die Gräfinnen von Cappenberg, von Sayn, von der Mark, von Schaumburg.

Die Wevelinghoven, ursprünglich ein Freiherren-Geschlecht, waren im 14. Jahrhundert nicht alle mehr edel, aber noch zum Teil (s. Lacomblet III. 285, 766, 792; de Raadt IV.).[2])

Die Durchbrechung einer sonst freiherrlichen Reihe, die man noch 1388 durch Postulation offenbar edel zu erhalten suchte, durch eine Korff — bereits vor 1300 — ist nicht wahrscheinlich, wenn wir weiter keine Anhaltspunkte haben als die Siegelfigur.

Die Korff waren Ministerialen (s. W. U. B. IV. 1676; VI. 1250; Seibertz 216 [924, 940, Ratmannen zu Brilon]; Lacomblet III. 641; de Raadt II.). Im Wappen führen sie eine Lilie, auf dem Helm wiederholt (s. Westf. Siegel, IV. Heft; v. Spießen, Wappenbuch).

Die Horst waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 341;

---

[1]) Vgl. Dr. J. Linneborn in Z. S. Bd. 56, S. 40.

[2]) Im Cölner Domkapitel finden sich im 14. Jahrhundert verschiedene Herren des Namens; der letzte davon stirbt 1393 als Bischof von Utrecht, seit 1364 bereits Bischof von Münster (s. Kisky, l. c. p. 89).

IV. 1486, 2244; VI. 33, 125, 371, 380, 392, 1320 dapifer von Osnabrück; Seibertz 344, 389, 876; Sloet 322).

Die Hövel mögen ursprünglich Grafen gewesen sein (cf. Seibertz 80, Sloet 244: comes de Huvele), treten aber später als Ministerialen auf (s. W. U. B. III. 1; IV. 1434; Dortm. UB. I. 731).

Die Ministerialen treten also wiederum genau mit der Mitte des 15. Jahrhunderts in die Reihe ein.[1])

Nicht freiwillig ist der Konvent zur Wahl einer ministerialischen Äbtissin geschritten. Vielmehr war das Kloster derart verweltlicht, daß Bischof Johann von Münster sich entschloß, Richmodis von Horst zur Äbtissin dem Konvent vorzusetzen, eine strenge Regularperson aus dem Machabäerkloster zu Cöln. Die Wahl des Konventes wurde kassiert. Sie war bezeichnenderweise wieder auf eine edelfreie Dame gefallen, eine Gräfin von Werthen. Auch die zweitfolgende Äbtissin, wieder eine Ministerialin, wurde gewaltsam eingesetzt. So endete im Überwasserkloster die alte Tradition (s. ZS. Bd. 26 S. 193). —

Die Konventualinnen stammten wieder großenteils aus geringeren Familien. Wir kennen die folgenden:

Gertrudis de Rokeslare, priorissa,
Heilewigis de Randenrode,
Alheidis de Beveren,
Hildegundis de Rechethe,
Alheidis de Ludinchusen,
Berta de Stalburg,
} 1214, W. U. B. III. 86

[1]) Äbtissinnen nach Wilkens, Geschichte von Münster, S. 57:

1. Berthildis, Hermanns I. Schwester.
2. Ida, Gräfin.
3. Christine, Gräfin.
4. Gerburgis, Gräfin v. Kappenberg, 1116—26.
5. Beatrix, Gräfin.
6. Hadwigis, Gräfin, 1154.
7. Gertrudis, Nobilis, 1174.
8. Ida II., Gräfin, 1200—32.
9. Ida III., Nobilis, 1240.
10. Adela, Gräfin, 1280—92.
11. Agnes I., Gräfin v. Dipholte, 1312—16.
12. Jutta, Gfin v. Sayn, 1340.
13. Margar., Gräfin v. d. Mark, 1360—68.
14. Agnes II., Gfin. v. Dipholte.
15. Heilwigis v. Wevelinghoven, 1386.
16. Mechthildis, Gfin. v. Schauenburg-Holstein 1408—40.
17. Mina, Gfin. v. Hohenfolms, † 1460,
18. Richmodis, Edle von Horst, † 1461.
19. Ida IV. v. Hövel † 1482.

u. s. w.

Berta de Holthusen, 1291, W. U. B. III. 1442.
Osterlindis von Korff, } 1356,
Christina von Korff, } Mstr. Msc. VI. 70.
Lyza de Drosten (des Drosten), priorissa 1357—88, Urkk. im St.-A. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83—138).
Elseke von Solede (Zulde), Küsterin, 1357—65, Urkk. im St.-A. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83 ff.)
Beatrix von Metlen, celleraria, 1359—88 (Urkk. im St.-A. Münster, s. Rep. Überwasser Nr. 91, 110, 138).
Alheid von Summeren, 1360, (das. Nr. 96).
Richmodis von Vechtorpe, 1361 (das. Nr. 97.)
Christina Korves, priorissa, 1388 (das. Nr. 138).
Agnes von Drolshagen, 14. Jahrh. (ZS. Bd. 17 S. 308). —

Es hat keinen Wert, das Jahr 1400 mit der Liste zu überschreiten, da bereits das 14. Jahrhundert keine einzige Edle mehr im Konvent aufweist. Aus dem Nekrolog können wir keinen Vorteil ziehen, da derselbe erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt (Abschrift von Mooyer im St.-A. Münster, Msc. I. 80).

Von den aufgeführten Namen sind nur Randenrode und Stalburg edel.

Die Edlen von Randenrode finden wir in zahlreichen Urkunden bei Lacomblet und Sloet (vgl. auch de Raadt III.)

von Stalburg kommen unter liberi vor: Sloet 232 (= Lacomblet I. 289); zwischen Edeln: Lacomblet I. 414; mit dem Prädikat nobilis: Lacomblet III. 35.

Die übrigen Namen sind ministerialisch, Rechete, Holthusen und Korff schon im voraufgegangenen besprochen. Berta von Holthusen ist uns aus der angeführten Urkunde (W. U. B. III. 1442) als Tochter eines Ministerialen von Kloster Überwasser selbst bekannt.

Die Rokeslare (später Roxel) waren Ministerialen; s. W. U. B. III. 515.

Über Beveren vergleiche man: W. U. B. III. IV. VI.; Seibertz 209, 473, 547; Sloet 597, 902, 1005, 1073.

Die Ludinchusen finden wir stets in ministerialischer Stellung, auch als Drosten von Münster und Bentheim (s. W. U. B. III. 19, 27, 69; IV. 503, 572; Seibertz 334, 665; vgl. ZS. Bd. 9 unter Bentheimer Drosten). Im 14.

Jahrhundert haben Angehörige des Namens in Dortmund das Bürgerrecht erworben (s. Dortm. UB. I. II.).

Der Name de Drosten ist uns in Urkunden sonst nicht begegnet. v. Spießen, Wappenbuch, Text S. 43, weiß von ihm bis 1344 (de Droste).

Einen Theodericus de Sülede finden wir als miles in den Jahren 1253—56, Dortm. UB. I. 94, 105, nach erstgenannter Urkunde Ministerial. Von 1286 ab erscheint ein Solde nach dem andern unter Dortmunder Bürgern (Dortm. UB. I. II.). Wir werden also vielleicht in Elske von Solede eine Bürgerstochter vor uns haben.

Die Metelen waren im 12. Jahrhundert noch Edelherren (Osnabr. UB. I. 334, 375, 385, 388), später Ministerialen von Münster, Steinfurt und Bentheim (W. U. B. III. 826, 830, 857, 1028, 1118, 1246, 1327, 1355, 1551, 1575, 1650; Sloet 902; Seibertz 573).

Der Name Summeren wird identisch sein mit Sumberen, Sumberne. Wenn die Angehörigen dieser Familie Ministerialen waren, so gehörten sie doch zu den Vornehmsten dieses Standes. Lacomblet II. 689 steht der Name zwischen Hatteneche und Wickede; Hatteneche kommt noch später als edel vor; Nr. 1017 ähnlich: Hatnecke, Ense, Sumberen; Lacomblet III. 795 siegelt ein Sumbren, Ritter, mit dem Grafen von Limburg; W. U. B. IV. 2050 kommt Sumberen gleich nach vornehmen Edeln: Sualenberg, Homburg, Stromberg, Merenberg, Everstein, Sumberen, Brendenole. — Dagegen steht der Name zwischen Ministerialen: W. U. B. III. 648, 1241; IV. 1034, 1481; Seibertz 380, 396. — Dortm. UB. I. 534, 596 Summeren als Gograf in Unna; II. 262a als Burgmann und Untersasse des Grafen von der Mark. —

Die Vechtorpe ergeben sich aus zahlreichen Urkunden des W. U. B. III. als Ministerialen.

Nach W. U. B. IV. gab es eine westfälische Familie Raven, die auch mit Namen Corvus vorkommt. Sie findet sich meist bürgerlich; ein iudex in Korbach kommt auch als miles vor. Vielleicht dürfen wir Korves damit erklären.

Der Vater der Agnes von Drolshagen stand in landgräflich hessischen Diensten und kam mit Bischof Ludwig II., einem Landgrafen von Hessen,[1]) nach Münster (s. ZS. Bd. 17 S. 308).

[1]) 1310—1357.

Während also nur 2 Namen sich als edel nachweisen ließen, kommen die übrigen doch alle ritterlich vor. Diese Beobachtung bestätigt uns eine bischöfliche Reformationsurkunde von 1483: „Int eirstu so ensal man nyne personen entfaen offt nemende dar provene gewen en sy beyde van vader und moder echt und recht van Ritterschap geboren." Dieselbe Forderung findet sich noch in einer andern Reformationsurkunde von 1537.[1])

Soweit Überwasser! Das Resultat deckt sich im wesentlichen mit den vorhergehenden.

7. St. Egidien-Münster.

Das St. Egidienkloster zu Münster haben wir bei unseren Nachforschungen nur wenig berücksichtigt. Denn bei einem Cisterzienserinnenkloster lassen sich nicht so leicht die Zustände vermuten, wie wir sie etwa bei Benediktinerinnen gefunden haben, — St. Egidien wurde erst nach unserem Zeitraum dem Benediktinerorden angeschlossen. Überdies fällt die Gründung so spät (1180), daß man kaum annehmen sollte, das Kloster habe die Traditionen eines alternden Zeitraumes noch zu den seinigen gemacht. Und dennoch haben wirs hier mit ähnlichen Einrichtungen zu tun — soweit wir nach dem dürftigen Material urteilen dürfen, das wir zu bieten vermögen.

Wir gehen von den Namen des Egidienkonventes aus, die wir aus W. U. B. III. kennen:

Oda von Tecklenburg, 1226 (Nr. 222, 223).
Zwei Schwestern de Billerbeke, 1234 (Nr. 317).
Oda von Rietberg, 1263 (Nr. 704).
Megthildis de Rechede, 1281—97 (Nr. 1132, 1573) und deren Schwester 1281 (Nr. 1132).

Die beiden Billerbeke sind durch die angezogene Urkunde als Töchter eines Münsterschen Ministerialen bekannt.

Die Rechede haben wir schon früher als Ministerialen kennen gelernt.

Bleiben noch zwei Gräfinnen übrig, — und gerade diese beiden finden wir später als Äbtissinnen:

[1]) S. Werner Dassel, Zur Geschichte der Grundherrschaft Überwasser, Münstersche Diss. 1906, S. 37, Anm. 3.

Oda von Tecklenburg 1250—65 (W.U.B. III. 516, 642, 661, 748).

Oda von Rietberg 1275—98 (W.U.B. III. 961, 985 ꝛc.)

Diese Erscheinung ist bemerkenswert. Wir vergleichen nun ein Äbtissinnenverzeichnis, das allerdings erst im 18. Jahrhundert geschrieben ist, aber offenbar wahrhaftes berichtet; denn die beiden uns bekannten Äbtissinnen folgen an richtiger Stelle. Es ist dies eine Handschrift im Herzoglich Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (HS VII B, 30 Vol. VIII). Darin finden wir folgende Äbtissinnen:

I. Bertheidis prima loci huius Abbatissa Ordinis Cisterciensis.

II. Ermengardis e Comitibus Benthemii . . . . . plures ad Dei servitium puellas nobiles et illustres aggregavit. Sub hac superstes adhuc fuit auctor primus huius loci Ludgerus. Ermengardis adhuc praefuit anno MCCXVII.

III. Syradis e Comitibus de Arnesberg[1]) praefuit anno MCCXXXI.

IV. Oda, vel Ode I e Comitibus de Tekeneburgh, filia Ottonis Comitis, et Mechtildis a quibus anno MCCXXVI Deo in hoc collegio oblata est. Praefuit adhuc an. MCCLXV.

V. Ode II. e Comitibus de Retberg[2]) filia Comitis Conradi, oblata Deo hic loci an. MCCLXIII. Praefuit cum laude adhuc anno MCCLXXX. o. crastino S. Eustachij.

VI. Alheidis II. item de Retberg, . . . fundavit anno MCCCXXV perpetuam missam. . . . Praefuit anno Dni MCCXXX. Hae primae sex comitissae fuerunt.

VII. Cunegundis nobilis de Ahus, filia N. Dynastae: vixit an. 1339.[3])

Dann folgen Namen, die wir z. T. bereits in anderen Klöstern vorgefunden haben, alle ministerialisch oder bürgerlich. Immerhin selbst in einem Cisterzienserinnenkloster bis 1339 freiherrliche Prälatur!

---

[1]) Vgl. Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. I. 1. I. Stammtafel.
[2]) Das. II. St. — [3]) Vgl. ZS. Bd. 28, S. 21 f.

Hiermit wären wir am Ende unserer Untersuchung angelangt. Alle Frauenstifte und -Klöster der Diözese Münster sind damit allerdings nicht erschöpft. Durch Dienstmannschaft zeichnet sich noch Kloster Liesborn[1]) aus, ursprünglich eines der ältesten Frauenklöster des Münsterlandes. Es wurde aber bereits 1131 wegen der schlechten Disziplin der Nonnen in eine Benediktiner-(Männer)-Abtei verwandelt. Aus dem Umstand, daß unter den Mönchen, besonders in den ersten Zeiten, noch freiherrliche Namen vorkommen, könnte man schließen, daß auch dieses Kloster ursprünglich ein freiherrliches Prinzip gehabt hat. Von den Nonnen aber wissen wir ungefähr soviel wie nichts.

Im 12. Jahrhundert wurden dann die Klöster Asbeck und Hohenholte gegründet. Sie scheinen keine Dienstmannschaft besessen zu haben. Das Asbecker Archivmaterial ist äußerst dürftig. Erst aus dem 14. Jahrhundert wissen wir etliche Namen von Kanonissen — lauter Ministerialen. Ähnlich liegen die Verhältnisse für Hohenholte. Dieses Kloster ist von Ministerialen gestiftet, bietet also für die Annahme freiherrlicher Prinzipien wenig Raum, wenn wir auch im 14. Jahrhundert zwei Damen aus ursprünglich freiherrlichen Häusern (Ascheberg und Boynen) im Konvente finden.

Ebenfalls eine Stiftung des 12. Jahrhunderts ist Kloster Langenhorst. Es ist von einem Edlen, Franco von Wettringen, errichtet und besaß edle Vögte, Ibbenbüren und Bentheim. Aber wir kennen wieder nur Namen von Konventualinnen des 14. Jahrhunderts (lauter ministerialische), sind also auch hier nicht in der Lage, eine Untersuchung zu führen.

Zu bemerken: Die Begriffe „Kloster" und „Stift" wurden in der Arbeit promiscue gebraucht. Meistens handelt es sich um Stifter; vgl. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. S. 1 Z. 17 v. o. lies Gelren statt Gebren. S. 37 Z. 13 v. o. ließ Edeldamen statt Freinamen.

---

[1]) Liesborner Ministerialen: Erhard, Reg. 1728; W. U. B. III. 289.

IV.

Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft.

Von

Aloys Meister.

4. Gerichtswesen.

Die Gerichtsverfassung des Herzogtums zeigt eine so bunte Mannigfaltigkeit, daß sie demjenigen, der sich davon ein klares Bild machen möchte, nicht geringe Schwierigkeiten bietet.[1]) Ein Augenzeuge entwirft von ihr eine bittere Charakteristik mit den Worten: „Schon an sich ist die Gerichtsverfassung des Herzogtums Westfalen ein, vielleicht absichtlich, schrecklich verwirrtes Chaos, von dem kaum die Eingeborenen einen deutlichen Begriff sich verschaffen, — also auch niemand mit Gewißheit sich beschweren kann, besonders da hier manche widerrechtliche Prozeduren geradezu gesetzlich und herkömmlich sind". Freilich dieser Zeuge Karl Justus von Gruner[2]), ist nicht einwandsfrei; als Osnabrücker Protestant war er kein Freund der bischöflichen Herrschaft, er hatte zu der preußischen Garnison gehalten, die in den Jahren 1795—1801 in den Mauern Osnabrücks weilte, hatte sich für den preußischen Staat und die preußischen Einrichtungen erwärmt, und schilderte nun die Zustände in den preußischen Teilen Westfalens, in der Grafschaft Mark und Ravensberg im rosigsten Lichte,

[1]) J. Rathje (Behördenorganisation S. 21), der nicht weiter auf die Justizverhältnisse eingeht, bemerkt kurz: „Auf keinem Gebiete waren die Verhältnisse im Herzogtum Westfalen so verworren und unklar, wie auf dem der Justiz."

[2]) J. Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung, oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrh. Bd. 2, 1803, S. 412. Vgl. auch Allg. deutsche Biographie unter Gruner.

während er besonders in den Gebieten der geistlichen Fürstentümer[1]), nicht ohne Tendenz, mehr Schatten- als Lichtseiten sieht. Er hoffte durch eine solche Darstellung, die er obendrein der Königin von Preußen widmete, eine Anstellung im preußischen Staatsdienste sich zu verdienen und es ist ihm dies auch gelungen. Aber immerhin kann man verstehen, daß ihm die komplizierte westfälische Gerichtsorganisation nicht klar wurde, da sie selbst ein ernsterer Zeitgenosse, der kurfürstlich-kölnische Geheimrat Engelbert Arndts, der selbst im Justizdienste des Herzogtums stand[2]), als ein Labyrint bezeichnet[3]).

Die ordentlichen Gerichte des Herzogtums scheiden sich in drei Gruppen: Jedes Amt hatte seine besonderen Amtsgerichte, die Städte hatten Magistratsgerichte, und für kleinere Distrikte, die nicht zu einem besonderen Amte vereinigt waren, gab es besondere Richtereien.

Die Amtsgerichte waren ihrerseits wiederum zweierlei Art: man unterschied in jedem Amt Schöffengericht und Amtsverhör, das heißt: einerseits die Umbildungen der alten Gogerichte und anderseits landesherrliche Neubildungen, die durch die Territorialgewalt geschaffen waren. Es gab gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch 14 Ämter im Herzogtum mit diesen doppelten Gerichten: Brilon, Bilstein, Medebach, Gesecke, Erwitte, Östinghausen, Fredeburg, Waldenburg, Werl, Stadtberge, Volkmarsheim, Menden, Balve und Meschede. Das Schöffengericht dieser Ämter wurde gebildet durch einen Richter, durch die Schöffen und einen Gerichtsschreiber; es war zuständig in allen Zivilgerichtssachen der Amtseingesessenen und war für Kriminalsachen Untersuchungsgericht, während die Entscheidung bei der Kanzlei lag. Die Amtsrichter waren meist so schlecht besoldet, daß sie auf die Sporteln und Gerichtsgebühren angewiesen waren und das hatte wiederum die Folge, daß sie es nicht ungern sahen, wenn die Bauern miteinander prozeßten und dadurch die Nahrungsquelle des Amtsrichters reichlichen Zufluß erhielt.

---

[1]) Vgl. W. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde 62 1904 S. 166 Anm. 4.

[2]) Er wurde 1782 Richter in Arnsberg, 1784 Defensor, 1785 Kommissar und Referent in Kriminalsachen bei Landdrost und Räten.

[3]) [Arndts] statistische Notizen § 36. (Münster St.-A. Herzogtum Westfalen III 17.)

Die Anknüpfung an die alten Gogerichte kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß in manchen Ämtern der Richter geradezu Gogreve hieß, während er in andern als Gogreve und Richter bezeichnet wurde.[1]) — Im Unterschied von dem Schöffengericht wurde das Amtsverhör[2]) vom Drosten selbst abgehalten, oder da wo der Drost sich einen Amtsverwalter hielt, von diesem Verwalter. Das Amtsverhör ist also ein eigentliches Drostengericht und es besteht nur aus einer einzigen Person. Nur für gewisse Fälle war die Zuziehung einer zweiten Person, nämlich eines Aktuars gestattet z. B. bei Zeugenverhör. Vor diesem Amtsverhör konnte jeder Amtseingesessene in gleicher Weise einen Prozeß anhängig machen wie vor dem Schöffengericht des Amtes. Aber der Richter des Schöffengerichts konnte jeden Prozeß, wenn es eine Partei verlangte, vom Amtsverhör „avocieren" und ans Schöffengericht ziehen. Natürlich erzeugte eine solche Möglichkeit nur Unruhe, Unsicherheit und unnötige Kosten, denn wer vor dem Drostengericht prozeßte war nicht sicher, daß seine Sache nicht noch im letzten Momente von dem Richter abgefordert wurde. Bei Fiskalsachen war dagegen eine eigentümliche Regelung getroffen; es kam hier auf das Praevenire an. Das Gericht, das den Beklagten zuerst vorgeladen hatte, sollte nämlich auch definitiv über die Klage zu erkennen haben. Das hatte zur Folge, daß die beiden Gerichtsstellen in eiliger Strafverfolgung mit einander wetteiferten um die meisten Strafgelder zu erhaschen. Der Drost bekam nämlich an vielen Orten ebenfalls wie der Richter Gerichtsgefälle und zwar den zehnten Pfennig von den erkannten Strafen und das bewirkte, daß nicht das geringste Vergehen einer Geldstrafe entging. Der Landdrost v. Spiegel hatte vorgeschlagen, diesen Dualismus im Gerichtswesen der Ämter aufzuheben und das Drostengericht eingehen zu lassen.[3])

---

[1]) Nur im Amt Waldenburg war gegen Ende der Kölner Zeit das Amt des Richters von dem des Gogreven getrennt, indem in den siebziger bis neunziger Jahren dort Joh. Jos. v. Stockhausen Richter ist, während ein Bürgerlicher als Gogreve auftritt. In den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts ist jedoch neben dem dortigen Richter kein besonderer Gogreve vorhanden. Vgl. die kurkölnischen Hofkalender.

[2]) v. Spiegel, Promemoria, Münster St.-A. a. a. O. Kap. III § 3.

[3]) Es wäre zum Besten der Untertanen und zur Ersparung unnötiger Gehälter zu wünschen, daß die Drosteistellen nach Absterben der

Der Widersinn dieser doppelten Gerichtsbarkeit zeigte sich besonders auch darin, daß keine einheitliche Apellations-Instanz geboten war, denn von dem Amtsverhör, das ganz landesherrlichen Charakter hatte, konnte nur an die landesherrliche Zentralbehörde in Bonn, an den Hofrat, appelliert werden, während vom Schöffengericht die Appellation an die Kanzlei in Arnsberg, nämlich Landdrost und Räte ging.

Für die Städte existierten Stadtgerichte und zwar wurden sie gebildet aus einem Bürgermeister, einem Ratsverwandten und einem Sekretär. Gewöhnlich wechselte jährlich das Richteramt unter den Bürgermeistern ab. Ursprünglich hatten diese Städte nur die Zivilgerichtsbarkeit gehabt, und dabei lag ihnen das Soester Stadtrecht zu Grunde, meist in der abweichenden Fortbildung, die es in Rüthen erhalten hatte. Mit diesem Rüthener Recht waren die meisten kleineren Städte des Herzogtums bewidmet worden, während in Arnsberg Lippesches Recht, in Marsberg Dortmunder Recht galt, und Brilon u. a. eigene alte Rechtsgewohnheiten hatten. Im Laufe der Zeit hatten mehrere dieser Städte auch die Kriminalgerichtsbarkeit erworben, jedoch in der Weise, daß jeder Zeit ein Fall von dem Stadtgerichte an das alte Kriminalgericht abberufen werden konnte.

Neben den Ämtern und Städten waren in einzelnen Freiheiten und kleineren Distrikten besondere Gerichtssprengel gebildet; auch die verschiedenen eximierten Unterherrlichkeiten[1]) gehörten als eigene Gerichtsbezirke hierher. Für das Gebiet einer solchen Herrschaft ernannte der regierende Unterherr den Richter. Diese Gerichte sind den Amtsgerichten in den Ämtern ganz ähnlich; sie bestanden ebenfalls aus einem Richter,

---

jetzt lebenden [Drosten] eingezogen würden, da doch die meisten nichts tuen und nur das Gehalt ziehen. Und wenn dem Amtsverwalter die Polizei zu verwalten obläge, hingegen ihnen alle Zivil- und Fiskalgerichtsbarkeit genommen würde, so würden die Untertanen einer großen Last entzogen. v. Spiegel, Promemoria a. a. O.

[1]) Am Ende des 18. Jahrhunderts existierten noch folgende Unterherrlichkeiten: Cannstein (Besitzer Familie v. Spiegel), Hofestadt, Lehnhausen, Melrich und Bergstraße (Graf v. Plettenberg-Lehnhausen), Friedharzkirchen (Freih. v. Schorlemer), Alme (Freih. v. Bocholz und v. Ketteler), Scharfenberg (Frhr. v. Weichs zu Cörtlinghausen), Oberkirchen (Freih. v. Fürstenberg), Odingen (Freih. v. Weichs zur Wenne), Padberg (Freih. v. Padberg), Girshagen (Abtei Bredelar), Sümmern (Domkapitel), Voßwinkel (Freih. v. Böselager).

einem Gerichtsschreiber und einigen Schöffen und sie besaßen die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei und für Kriminalsachen das Untersuchungsgericht. Jedoch gab es insofern einige Ausnahmen als einzelne Patrimonialherren kraft besonderer Privilegien auch die volle Kriminalgerichtsbarkeit erlangt hatten. Jedoch bedurfte die Erkenntnis eines Todesurteils der Bestätigung des Landesherrn. Die Appellationen gingen auch von diesen Gerichten an Landdrost und Räte, d. h. an die Kanzlei in Arnsberg. Da manche dieser Gerichtsbezirke sehr klein waren nnd wenig Gebühren für den Richter abwarfen, der des öftern nur 30 Reichstaler Gehalt hatte, so hatte Spiegel vorgeschlagen, daß man mehrere der kleinen Gerichte in ein großes vereinigen möge, damit ein Mann davon leben könne.[1])

Besondere Gerichtsverhältnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet für Werl und Westernkotten. Beides waren alte Salzproduktionsstätten und das dortige Gerichtswesen hängt daher auf das engste mit der Geschichte dieser Salinen zusammen. Die Salinen haben früh das Privileg erhalten, daß sie einem eigenen Platzrichter unterstellt und von der fremden Gerichtsbarkeit befreit wurden. Das bezog sich nur auf eigene Angelegenheiten der Saline auf Streitigkeiten in Fragen der Salzproduktion und des Salzhandels, des Grund und Bodens und der öffentlichen Ordnung. Kriminaljustiz hatten diese Platzrichter in Werl und Westernkotten nicht.

In Westernkotten war auf dem Salzplatz und in allen Sachen, die die Salinen betrafen, seit dem Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom Jahre 1687 unbestritten ein Bauerrichter durch den Bischof von Paderborn eingesetzt worden, während im übrigen, wenn gegen einen Einwohner geklagt wurde, der auf einem Gute saß, das an Paderborn oder den paderbörnischen Bauernrichter keinen Pachtzins zahlte, der kurkölnische Richter zu Erwitte einzutreten hatte. Über die im Dorfe Erwitte befindlichen nach Paderborn gehörigen Stätten, ungefähr 60 an der Zahl, alternierte der Bauernrichter in Westernkotten in der Jurisdiktion jährlich mit dem

---

[1]) „Um leben zu können werden sie die Bedrücker derer, denen sie Hilfe leisten sollten." v. Spiegel, Promemoria a. a. O. III § 5.

kölnischen Amtsrichter zu Erwitte.[1]) Auch die Polizei in Westernkotten stand dem Bauernrichter zu.

An weltlichen Gerichten gab es noch immer eine Anzahl der gerade in Westfalen heimischen Freistuhlgerichte. Als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Blütezeit der Veme vorüber war, und insbesondere jenseits der Grenzen der roten Erde infolge der Ausartungen und Mißgriffe das Ansehen der Freigerichte jählings erblaßt war, da hatten in Westfalen selbst, in mehr und mehr eingeschränkter Jurisdiktion, die Freigrafen ihre Existenz zu wahren gewußt. Gerade im Herzogtum, wo einst dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs gelungen war[2]), eine bessere Organisation der Freigerichte durchzuführen und sie dem Oberfreigrafen in Arnsberg als Berufungsinstanz unterzuordnen, hatten sich diese Reste der Organisation erhalten. So hatte der Fürst von Waldeck, dem die Herrschaft Dudinghausen gehörte, als Stuhlherr einen Freigrafen in Dudinghausen zu ernennen, aber dieser wurde, wie alle Freigrafen des Sauerlandes, von dem Oberfreigrafen in Arnsberg in Eid und Pflicht genommen. Im Laufe der Zeit sanken die Freigerichte immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab, aber sie fristeten ihr Dasein z. T. bis ins 19. Jahrhundert und erst um 1830 starb der letzte Oberfreigraf von Arnsberg.

Außer diesen weltlichen hatte das Herzogtum ein geistliches Gericht, das Offizialgericht zu Werl.[3]) Es war dies aber kein ausschließlich geistliches Gericht, sondern es war gleichzeitig das vornehmste weltliche Gericht des Herzogtums. Der Offizial von Werl hatte konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Gerichten der Herzogtums in erster Instanz und er hatte selbst eine mit der Arnsberger Regierung konkurrierende Jurisdiktion zweiter Instanz in den Fällen, in denen er nicht in erster Instanz erkannt hatte. Er führte deshalb auch neben seiner geistlichen Titulatur die Bezeich-

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 36.

[2]) Siehe A. Meister, Verfassungsgeschichte des Mittelalters (im Grundriß der Geschichtswissenschaft) S. 137, 141 daselbst auch die übrige Literatur.

[3]) Vergl. darüber F. Büscher, Das Offizialatgericht der kölnischen Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen und bürgerlichen Rechtspflege in diesem Lande vom Anfang des 15. bis zum Anfange des 19. Jahrh. (Diss.).

nung eines iudex ordinarius per Westfaliam. Wahrscheinlich hatte ursprünglich das Offizialatsgericht nur Kompetenzen über geistliche Personen gehabt und über solche Zivilsachen, die mit der Religion zusammenhingen und daher vom Standpunkte der Kirche aus behandelt werden konnten. Aber diese Befugnisse waren im Laufe der Zeit ausgedehnt worden[1]; jedes Vergehen konnte unter dem Gesichtspunkt der Sünde aufgefaßt nach den Kirchengesetzen beurteilt werden und so erstrebte das geistliche Gericht eine Justizbefugnis über solche Dinge wie Wucher u. a. zu erlangen und gelangte dadurch zur Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten.

Das Offizialgericht zu Werl bestand aus einem Offizial, einem Siegler, einem advocatus fisci, einem notarius communis, einem procurator fisci und drei Prokuratoren, die im Jahre 1770 auf vier vermehrt wurden. Dazu kam ein Gerichtsbote. Unter Maximilian Franz ist in sofern eine Änderung herbeigeführt worden, als das Offizialatgericht in eine kollegiale Behörde umgewandelt wurde. Bisher war [illegible]fizial, der ein geschulter Jurist sein mußte, der einzige [illegible]. Durch eine Verfügung vom 24. Februar 1781 wurden noch zwei Assessorstellen eingerichtet und nunmehr das Justiz-Kollegium des Offizialates gebildet aus dem Offizial als Vorsitzenden, den beiden Assessoren und dem notarius communis. Alle Beschlüsse und Urteile sollten nunmehr kollegialiter herbeigeführt werden und zwar sollte Stimmenmehrheit entscheiden. Einen zeitgemäßen, sehr wohltätigen Erfolg hatte eine andere Maßregel von Max Franz, die Verordnung nämlich vom Jahre 1786, daß alle Schriftsachen des Offizialatgerichtes sich der deutschen Sprache statt der bisher üblichen lateinischen zu bedienen hätten. Auch eine Vereinfachung des Schriftwesens wurde noch unter demselben Kurfürsten durchgeführt, indem er bestimmte 1789, daß es in dem amtlichen Schriftwechsel nur bis zu einer Duplik kommen durfte; es sollte damit dem willkürlichen und nicht

[1]) Aus den Siegler-Rechnungen lassen sich 1495 und 1499 nur Urteile über Vergehen der Geistlichen, vor allem gegen das Cölibat und wegen Wirtshausbesuch, nachweisen; in den Rechnungen von 1515 betreffen jedoch von den 87 vorgekommenen Fällen allein 49 Exzesse von Laien. Vgl. R. Bettgenhaeuser, Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichtes in Werl 1495—1515 in den Annalen f. Gesch. des Niederrheins H. 65, 1898 S. 154.

enden wollenden Schriftwechsel der Advokaten und Prokuratoren ein Riegel vorgeschoben werden. Die Sitzungen des Offizialatgerichtes waren öffentlich, sie fanden seit 1781 jeden Dienstag und Donnerstag in der St. Walburgiskirche statt, wo auch seit 1793 das Offizialatarchiv aufbewahrt wurde.

Wie der Offizial, so mußten auch die Assessoren eine Prüfung bestanden und dadurch ihren Befähigungsnachweis erbracht haben. Gerade diese Besetzung mit geschulten Juristen erhöhte aber das Ansehen dieses Gerichtes. Die Besoldung des Offizials setzte sich zusammen aus einem Gehalt von 300 Talern, das die Siegelkasse auszuzahlen hatte und aus Gerichtsgefällen, die jährlich ca. 4000 Taler betrugen. Diese hohe Summe läßt einen Schluß zu auf die starke Inanspruchnahme dieses Gerichtes. Die Assessoren wurden aus den Sporteln besoldet, die für die von ihnen erledigten Schriftsachen und Gutachten abfielen.

Die Appellationen gingen vom Werler Offizialatsgericht in Zivilsachen an ein besonderes in Köln eingerichtetes Komissariat, in geistlichen Sachen an das Offizialatgericht zu Köln, das dann häufig durch Entsendung von Komissaren nach Westfalen die Streisachen untersuchen ließen.[1]) Beim Einbruch der Franzosen wurde dieses Kölner Offizialatsgericht 1794 nach Arnsberg verlegt.[2]) Über beiden stand dann noch das geistliche respektive weltliche Revisorium oder später das Oberappellationsgericht.

Für die geistliche Jurisdiktion bestand außerdem das Archidiakonatsgericht, das über die Angelegenheiten der Geistlichen sowohl in kirchlichen als in weltlichen Sachen urteilte. Es hatte seinen Sitz in Arnsberg und unterstand dem Archidiakonatsgericht in Bonn. Die kleinsten örtlichen Gerichtsbezirke für das geistliche Gericht waren die Sendgerichtsbezirke. Sendrichter waren die Ortsgeistlichen und zwei Schöffen aus den Angesehensten des Ortes. Sie sollten über die christliche

---

[1]) Über diesen Instanzenzug an das Offizialatgericht zu Köln ist der Landdrost v. Spiegel in seinem Promemoria (a. a. O. § 4) besonders unwillig, und fällt das harte Urteil: „an diesem Gericht hat sich die Chikane ein Labyrint gebaut, denn der Offizial hat dort das Recht Kommissare zu ernennen, die zuweilen ins Unendliche vermehrt werden, um die Sache in die Länge zu ziehen".

[2]) Scotti a. a. O. I 1001.

Zucht in ihrem Sprengel wachen, insbesondere heimliche Untaten aufdecken. Die von dem Sendgerichte verhängten Strafen bestanden in Geldstrafen, die in die Kirchenkasse flossen.

Das ordentliche landesherrliche Kriminalgericht des Herzogtums war die Kanzlei in Arnsberg. Die Voruntersuchungen konnten von den landesherrlichen Untergerichten auch in Kriminalsachen vorgenommen werden, aber die Akten wurden dann an Landdrost und Räte geschickt, damit im Kanzleikollegium der Urteilsspruch gefällt werde. Zu diesem Zwecke war an der Arnsberger Regierung ein Kriminalreferent, ein Defensor und ein Landfiskal angestellt. Bei Landdrost und Räte konnte man auch Zivilsachen anhängig machen; man konnte prima instantia bei ihnen klagen und es konnte auch von allen Untergerichten an sie appelliert werden. Mißlich war nur, daß jede Zivilsache wieder vom Offizial zu Werl abgezogen (avociert) werden konnte. Die Behandlungsart der Zivilsachen war derart, daß der Landdrost die Geschäfte verteilte, er ernannte einen der Räte zum Referenten, der dann die Akten bearbeitete und in pleno darüber referierte, wo dann das Urteil gefällt wurde. Für 6 Bogen erhielt er einen Reichstaler. — Auch das Lehnsgericht des Landesherrn für das Herzogtum war früher mit der Kanzlei insofern in einer losen Verbindung gewesen, als Landdrost und Räte die Lehnstage ausschrieben, auf denen Lehnsgericht gehalten wurde, und sie auch leiteten. Dieses Recht ist aber an den Hofrat nach Bonn gezogen worden.[1])

Die Appellationen über einen Rechtsspruch der Kanzlei konnten nur nach Bonn gerichtet werden nach Maßgabe des privilegium de non appellando. Ebenso war der Sitz der höchsten geistlichen Jurisdiktion in Bonn. Es bestanden zu diesem Zwecke ehemals dort zwei sogenannte Revisorien, ein

---

[1]) v. Spiegels Promemoria (a. a. O.) urteilt ungünstig über den Hofrat, er habe sich dieses Recht angemaßt und zwar zum Nachteil des Landesherrn. Der Lehnhof in Bonn bestehe nur aus einer Person, die den Geschäften nicht gewachsen sei und keine Kenntnis vom Lande habe. Wie schläfrig die Lehnssachen dort betrieben würden, dafür sei er selbst Zeuge, da er vier Jahre in Bonn Hofrat gewesen und in dieser Zeit keine einzige Belehnung vorgenommen sei, „da doch unendlich viele darauf warten." So gingen die Sachen dem Landesherrn teils verloren, teils würden sie geschmälert.

geistliches und ein weltliches Revisorium, die im kurfürstlichen Hofrat gebildet wurden. Maximilian Franz hat an Stelle dieser Revisorien im Jahre 1786 ein Oberappellationsgericht eingerichtet,[1]) bestehend aus einem Präsidenten, der 2000 Reichstaler Gehalt bekam, aus 8 Räten mit je 800 Rtlr. Besoldung, einem Sekretär mit 300 Rtlr., einem Expeditor, einem Kanzlisten und einem Kanzleidiener. Die Gehälter sollten in der Weise aufgebracht werden, daß die rheinisch-stiftischen Landstände 6000, die westfälischen 4000 Rtlr. „auf ewige Zeiten" bewilligten. Bei dem Vordringen der Franzosen am Rhein wurde dieses Oberappellationsgericht von Bonn, jedoch um 4 Räte vermindert, nach Arnsberg verlegt.[2]) Die Flucht aus Bonn hatte übrigens noch weitere Maßnahmen nötig gemacht, um den gestörten Rechtsgang wieder in Ordnung zu bringen. Appellationen vom Offizialat in Werl sollten an die nach Recklinghausen geflüchteten Hofräte, das dortige sogenannte Hofratsdikasterium, gehen; an Stelle des kurfürstlichen Kommissariates in Köln sollte ebenfalls an den Hofrat apelliert werden und von diesem direkt an das Oberappellations-Gericht.[3])

Die Apellationen an die Reichsgerichte waren wiederholt beschränkt worden durch die Festsetzung der Höhe des Objekts und durch das Verlangen, daß Hab und Gut vor Beginn einer solchen Appellation bei den örtlichen Gerichten verpfändet werden mußten. Bei Errichtung des Oberappellationsgerichtes wurde bestimmt, daß nur noch in Streitigkeiten mit dem Landesherren von mehr als 1000 Gulden Wert und zwar nach Leistung der vorgeschriebenen Kaution eine solche Berufung an die Reichsgerichte zulässig sei.[4])

Fassen wir also einmal der Materie nach die Rechtssachen zusammen, so gehörten nach der geschilderten Gerichtsverfassung die geistlichen Sachen, sowie Personalklagen gegen

---

[1]) Scotti a. a. O. I 834.

[2]) Präsident war damals Freiherr Clemens August von der Borst-Lombeck und zu Gudenau (vergl. über ihn H. Hüffer, aus den Jahren der Fremdherrschaft in Annalen f. Geschichte des Niederrheins G. 61, 1895, S. 21 f.) Nach dem Tode der vier Räte hat der Kurfürst nur drei neue ernannt. Die Sitzungen in Arnsberg wurden am 14. Nov. 1794 eröffnet. Scotti a. a. O. I 1001.

[3]) Scotti a. a. O. I 1002.

[4]) Vergl. Scotti a. a. O. I 12, 26, 28, 53, 86, 112, 807, 834.

Geistliche, Ehesachen und Benefizialsachen vor das Offizialat zu Werl und das ehemalige geistliche Revisorium; Kriminalfälle standen der Arnsberger Regierung zur Aburteilung zu, jedoch hatten auch einige Patrimonialgerichte aus altem Herkommen die Kriminaljustiz, aber mit der Einschränkung, daß sie ohne landesherrliche Genehmigung keine Urteile auf Tortur oder Todesstrafe vollziehen lassen durften; Lehnsfragen gingen betreffs der kurfürstlichen Lehen an den Hofrat in Bonn und von privaten Lehen waren nur die der Propstei des Stiftes Meschede von Bedeutung, wofür ein eigenes Lehnsgericht existierte. Forst- Hütten- und Bergsachen gehörten vor die betreffenden Forst- respektive Bergämter; und endlich bürgerliche Sachen im engeren Sinne und geringere Fiskalsachen gelangten je nach der Örtlichkeiten, in der sie vorkamen, vor die landesherrlichen oder Patrimonialgerichte, vor die Drostengerichte, vor Stadtgerichte, vor Landdrost u. Räte jedoch nur prorogabiliter und vor das Offizialgericht und endlich vor das weltliche Oberappellationsgericht.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein solches Gerichtswesen seine großen Mängel hatte. Ein Hauptfehler lag darin, daß so viele Gerichtshöfe miteinander konkurrierende Jurisdiktion ausüben konnten, und daß dabei nicht nach allgemein gleichen Rechtsgrundsätzen geurteilt wurde, sondern entweder nach Herkommen und Landrecht oder nach römisch-rechtlichen Begriffen und selbst kannonistischen Grundsätzen, jenachdem ein nicht juristisch gebildeter Adeliger oder ein geschulter Jurist und am Offizialat auch Kanonisten die Rechtsprechung leiteten. Natürlich hatte diese Verschiedenheit der Beurteilung nur zur Folge, daß das Volk unsicher wurde und an der Unfehlbarkeit der Rechtsprechung irre werden mußte. Bedenklich war die Einrichtung der Evokation, durch die man einen Streitfall von einem Gerichte abziehen und an einem anderen, zur Evokation ermächtigten, anhängig machen konnte. Das mußte Unruhe und Ungleichmäßigkeit in die Behandlung eines Rechtsfalles bringen und vor allem auch die Kosten vermehren. Verderblich war auch die Möglichkeit einer übertriebenen Häufung der Appellatioues, die bis zu vier Instanzen führen konnte. Man konnte z. B. von den Patrimonial- und landesherrlichen Untergerichten an den Offizial in Werl, von diesem an das Kommissariat in Köln und von da an das Oberappellationsgericht appellieren. In

der dilatorischen Behandlung einer Sache konnte man zuweilen solches Geschick entwickeln, daß der eigentliche Streitpunkt erst an der letzten Stelle zur Sprache kam.[1]) Anlaß zu Mißständen gab vielfach auch die Tätigkeit der Advokaten, Prokuratoren und Notare. Häufig haben die Richter, um ihre geringen Einnahmen zu verbessern, diese Ämter selbst ausgeübt, was naturgemäß zu Mißverhältnissen führen mußte; aber auch Unbefähigte haben sich diese Ämter angemaßt wie Amtsschreiber, Kanzleidiener u. a.[2]) Der Tadel über diese Zustände kehrt immer wieder; im Grunde aber führten diese Verhältnisse nur dazu, daß recht viele Prozesse zustande kamen, da sie sich ja vorzüglich zur Aufbesserung der Einnahmen der Gerichtspersonen verwerten ließen. Und der westfälische Bauer, der von jeher etwas „dickköppig" und rechthaberisch war, ließ sich die gute Gelegenheit zu einem Rechtsstreit selten entgehen — zu seinem eigenen Schaden. Das unzureichende Gehalt der Richter war eine sehr bedenkliche Seite der damaligen Gerichtsverfassung. Die Lebensexistenz der Richter hing von dem Ausfall der Gerichtssporteln ab, die sie naturgemäß zu vermehren trachteten. Es mußte aber das Ansehen des Richterstandes beeinträchtigen, daß ihm die Zahl der Prozesse und die Höhe der Strafen persönlich nicht gleichgiltig war. Bei alle dem verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß uns in den Akten und Berichten über das Gerichtswesen keine Klagen über Parteilichkeit in der Rechtsprechung und über Bestechlichkeit der Richter begegnen[3]); kein kurfürstlicher Erlaß hat Veranlassung gegen einen derartigen Mißstand einzuschreiten. Vielleicht haben gerade die vielen konkurrierenden Gerichtshöfe und das blühende Apellationsunwesen nach dieser Richtung hin

---

[1]) Gruner a. a. O. S. 413.

[2]) Scotti, Provinzialgesetze: Churkölnische Verordnungen I Nr. 458.

[3]) Eine Ausnahme macht nur der seinerseits nicht unparteiische Gruner (a. a. O. S. 416), der folgende allgemeine Sätze aufstellt: „Von der Käuflichkeit der Ämter muß man den notwendigen und wahrhaften Schluß auf die Käuflichkeit des Richters, von dessen Ignoranz und Eigennutz auf die Parteilichkeit aller Urteile ziehen." Hätte er ernstlichen Grund und Beweise für diese Behauptung gehabt, dann würde er bei seiner notorischen Abneigung gegen die Einrichtungen der geistlichen Fürstentümer einem so willkommenen Gegenstand eine eingehende Erörterung gewidmet haben.

einen günstigen Einfluß ausgeübt und abschreckend gewirkt. Lästig waren beim Gerichtsverfahren die endlosen Schreibereien der Advokaten, die mit ihren Schriftstücken Geld verdienen wollten. Ein kurfürstlicher Erlaß am 2. Juli 1743[1]) suchte daher die Zahl der Schriftsätze auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren und gestattete dem Kläger nur die Klage, die Replik und die Triplik, dem Beklagten die Exception, die Dublik und die Quadruplik. Aber bei dem Mangel an Kontrolle war die mißbräuchliche Vervielfältigung des Schriftwesens durchaus nicht beseitigt und außerdem war diese Norm für alle Gerichte getroffen worden aber keineswegs für alle angebracht, denn für Bagatellsachen war dieser Schriftenwechsel viel zu ausgedehnt. Die leidige Vielschreiberei zog die Prozesse nur in die Länge und hatte zur Folge, daß mancher, um sein Recht zu behaupten, seinen Besitz verlor. Seit 1789 setzte dann endlich die Bestrebung ein, in Bagatellsachen und Injurien die Prozesse zu vereinfachen.[2]) Auch die häufige Versendung der Akten an die Universitäten, um ein Rechtsgutachten einer juristischen Fakultät einzuholen, war ein Unfug, zumal wenn selbst Untergerichte diesen Weg beschritten. Deshalb hat Max Franz das Gesetz erlassen, daß nur noch der Bonner Hofrat Akten versenden dürfe.[3])

5. Die innere Verwaltung.

Die innere Verwaltung des Herzogtums, die man früher Landespolizei nannte, ging aus vom Kurfürsten in Bonn. In seinem Namen führte die westfälische Regierung in Arnsberg, Landdrost u. Räte, die Oberaufsicht, während mit der lokalen Durchführung in den Städten und Freiheiten die Magistrate, auf dem platten Lande die Drosten beauftragt waren, und in den Ämtern, in denen keine Drosten existierten, die Richter. Ein Krebsschaden dieser Organisation war es nun aber, daß die auf diese Weise mit Verwaltungsaufgaben betrauten Beamten gar nicht den Nachweis von verwaltungs-

[1]) Scotti a. a. O. I 463.

[2]) Eine Reihe kurfürstlicher Verfügungen sucht das zu erreichen 1779, 1781, 1783, 1789 bei Scotti a. a. O. 732, 740, 745, 769.

[3]) Scotti a. a. O. I Nr. 839 und Nr. 852.

technischen Kenntnissen zu erbringen hatten. Soweit sie eine Berufsbildung sich angeeignet hatten, war diese eine juristische; wer seine Pandekten gut inne hatte, galt als vollendeter Gelehrter.[1]) Später nach der Anstellung kamen die Beamten kaum mehr dazu, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen, denn wegen der geringen Besoldung widmeten sie sich in der Mehrzahl der Advokatur, die sehr einträglich war, aber auch ihre Zeit sehr in Anspruch nahm.

Die oberste Polizeistelle in Arnsberg scheint nun bei den städtischen Magistraten wenig Unterstützung gehabt und geringen Erfolg erzielt zu haben. Wird schon im allgemeinen damals Klage geführt, daß die Beamten und Räte nur über Jurisprudenz und nicht auch über Verwaltung geprüft wurden, so machte sich die mangelnde Verwaltungskenntnis ganz besonders bei den städtischen Magistraten geltend. Am schlechtesten waren offenbar die städtischen Wälder verwaltet, die durch schädliche Waldhuten und ungeregelte Holznutzung sehr gelitten hatten. Die westfälischen Städte, die alle mehr oder minder Ackerbau trieben — am wenigsten Olpe — unterschieden sich noch nicht sehr von den Dörfern. Sinn für Reinlichkeit und Ordnung soll man sehr vermißt haben, feinere Geistesbildung ebenfalls, dagegen hatten sich schon die Schattenseiten des städtischen Wesens gezeigt: Hang zu übelangebrachtem Luxus, Schwelgerei, Müßiggang und Sittenverderbnis waren den westfälischen Städten nicht fremd geblieben.

Auch die Drosteien leisteten für die innere Landesverwaltung nicht das, was man von ihnen erwartete. Der Grund war hauptsächlich der, daß einzelne Drosteien zu umfangreich waren; so waren z. B. die Gerichtsbezirke Olpe, Drolshagen, Wenden, Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Schliprüden in einm einzigen Drostenamt vereinigt. Bei anderen war der Mißstand eingerissen, daß die Drosten gar nicht in ihrem Amtsbezirke ihren Wohnsitz hatten, sie ließen sich durch einen Amtsverwalter vertreten lassen. Die Amtsvertreter waren aber entweder gar nicht besoldet oder sie erhielten nur ganz unbedeutende Gehälter, so daß sie auf Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst angewiesen waren.

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 29.

Darunter litt ihre Aufsicht über das Land; Gebrechen und Mißstände kamen ihnen nicht genügend zur Kenntnis. In der damaligen Zeit hätte der Aufsichtsbeamte „mehr auf dem Sattel als auf der Schreibstube sitzen" müssen. So kam es, daß die Oberpolizeistelle in Arnsberg, zumal da es noch an der Einrichtung einer ununterbrochenen Berichterstattung fehlte, den Zustand der Dinge kaum richtig kennen lernte und daher alles mehr oder weniger im alten Geleise blieb. Die Kontrolle an Ort und Stelle war den Schöffen überlassen, die sich garnicht dazu eigneten. So ging alles den gewohnten Schlendrian nach dem Rezepte: wo kein Ankläger, da kein Richter.

Die Beamten sollten zur Handhabung der Landespolizei einen Rückhalt haben an den Schützereien, deren Entstehung in das Jahr 1439 zurückreicht.[1]) Offenbar ist die allgemeine Polizeipflicht, die jeder Untertan als Untertanenpflicht zu leisten hatte, die Grundlage für diese Inanspruchnahme gewesen. Die Schützereien müssen auf Anrufung und Befehl der Beamten sich zur Verfügung stellen und bewaffnete Hülfe leisten[2]) zur Ergreifung von Verbrechern, zur Verfolgung von räuberischem Gesindel und dergleichen Verrichtungen, die heute von Polizisten und Gensdarmen vollführt werden.

War ein Verbrecher ergriffen worden, so ergab sich die große Schwierigkeit, daß für die Unterbringung nur mangelhaft gesorgt war. Glücklicherweise bewirkte das Strafgesetz Karls V., die sog. Carolina, die auch in Westfalen die Rechtsnorm lieferte, daß lange Einsperrung nicht oft vorkam. Auf schwere Verbrechen folgte die Todesstrafe, auf leichte die Verbannung. Immerhin kam es vor, daß ein Verbrecher in Gewahrsam gehalten werden mußte, und das führte zu dem unhaltbaren Zustand, daß oft Verbrecher mit großen Kosten in Privatfamilien verwahrt werden mußten. Gegen Ende der kölnischen Zeit hatte sich daher das Bedürfnis nach einem Kerker immer dringender geltend gemacht. 1781 war durch den Freiherrn v. Spiegel dem Landtag eine Denkschrift über die Notwendtgkeit eines Arbeits- und Zucht-

[1]) Scotti, Provinzialgesetze, III. Sammlung: Churkölnische Verordnungen, Bd. I Nr. 10.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 57, 289, 305, 375.

hauses vorgelegt worden.[1]) In der Tat wurde der Bau eines solchen beschlossen und in Angriff genommen; die Landstände hatten eine jährlich zu zahlende Summe dazu ausgeworfen und die Arbeiten gingen so rüstig von statten, daß Spiegel im Jahre 1784 die Hoffnung aussprechen konnte, daß daß Gebäude in zwei Jahren fertig dastehen würde. Auch hatte Spiegel schon dem Kurfürsten Max Friedrich den Entwurf einer „Arbeits- u. Zuchthaus-Ordnung" eingereicht, die die kurfürstliche Bestätigung erhalten hatte. Aber trotzdem war das Zuchthaus noch nicht in Gebrauch genommen, als die Hessen die Regierung antraten. Es stand zwar in Arnsberg im Rohbau fertig, war aber im Innern noch nicht vollendet, ein sprechendes Beispiel für die Langsamkeit, mit der die Reformen sich einführten, und für die vielen halben Maßregeln, durch die man das Notwendige und die richtige Abhilfe zwar anerkannte, aber schließlich nichts erreichte.

Immerhin waren unter den beiden letzten Kurfürsten einige Einrichtungen getroffen worden, die der allgemeinen Wohlfahrt sehr zu statten kommen mußten.

a. Das Schulwesen.

Beide Kurfürsten haben ihre Regierung dadurch geadelt, daß sie ein ganz besonderes Interesse für die Hebung der geistigen Bildung an den Tag legten. Auf Max Friedrich geht ja bekanntlich die Gründung der Universität Münster und einer Akademie in Bonn zurück, die Max Franz, sein Nachfolger, zur Universität erhob. Beide haben der Reform des öffentlichen Unterrichtes ihre Unterstützung gewährt und so ist es nicht zu verwundern, daß unter ihnen auf dem Gebiete des Schulwesens auch im Herzogtum Westfalen Fortschritte erzielt wurden.

Es war hier so gut wie alles zu tuen.[2]) Besonders

---

[1]) v. Spiegel, Promemoria im St.-A. Münster: Herzogtum Westfalen III 13 a. Abschn. V Kap. 2 § 1.

[2]) Arndts schreibt 1802, daß das Herzogtum Westfalen im Vergleich mit vielen deutschen Provinzen im Schulwesen weit zurück war und es würde sich noch in diesem traurigen Zustande befinden, wenn nicht der Kurfürst Max Franz diesen Gegenstand zu einer seiner vorzüglichsten Sorgen gemacht und die Bildungsanstalten unter Mitwirkung ihres geheimen Referendars in geistlichen Sachen Herrn v. Wrede, eines ebenso einsichtsvollen als mit seltener Wärme für diese Angelegenheit einge-

das Volksschulwesen[1]) lag ganz im Argen; kein Wunder, wenn selbst ein Friedrich d. Gr. in seinem Staate die Schullehrerstellen als Versorgungsposten für die Invaliden ansah. Im Herzogtum Westfalen gab es im Sommer in der Regel überhaupt keinen Schulbesuch; die Kinder mußten Vieh hüten und bei den Feldarbeiten helfen. Im Winter wurde dann oft ein Feldarbeiter oder ein Handwerker mit dem Abhalten des Schuldienstes durch die Dorfgemeinde betraut. Wenn man mit ihm unzufrieden war, setzte man ihn wieder ab und zum Zeichen dieser seiner Abhängigkeit von der Gemeinde mußte er in einigen Gegenden des Sauerlandes vor den versammelten Dorfgenossen eine Ruthe auf den Altar niederlegen, die er dann durch den Pfarrer zurückerhielt, wenn er bestätigt wurde. Der Kurfürst Max Franz hat, als er die Stellung der Lehrer verbesserte, auch diese wenig würdige symbolische Handlung abgeschafft. Naturgemäß konnte man von einem solchen Lehrer, der selbst keine Vorbildung hatte, wenig erwarten; die Hauptsache war, daß er das „Birkenszepter" schwang, den Katechismus einpaukte und höchstens, daß er den Kindern etwas Lesen beibrachte.[2])

Die Volksschulen waren Pfarrschulen; die Regierung und der Landesherr kümmerten sich nicht darum. Das wurde anders unter dem Kurfürsten Max Friedrich. Schon 1770 am 11. Mai schärfte er den Besuch der Christenlehre ein und ordnete an, daß, während sie vorgetragen wurde, das Vieh

---

nommenen Mannes dahin gebracht . . . [Arndts] statistische Notizen § 17 Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

[1]) Zu dem Folgenden vergleiche außerdem F. Naarmann, Die Reformen des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen. Münster, Dissertation 1903.

[2]) Vergl. Seibertz, Westfäl. Beiträge II 424 f. „Kein Gedanke mehr an eine vernünftige Lehrmethode, sondern statt deren Stock und Rute . . ." Das Herzogtum Westfalen ist wohl auch mitgemeint, wenn Weddigen von „einigen benachbarten Provinzen" schreibt, daß sie schienen, „die Landschulen wie Asyle für abgedankte Bediente und Bratenwender anzusehen, welchen, weil man sie sonst nicht unterbringen konnte, von gnädigen Patronen und Kammerjungfern diese Stellen zum dürftigen Unterhalt, bald mit bald ohne Schürze, anvertraut wurden. Ein wenig stümperhaftes Lesen (an Schreiben ward selten gedacht) und ein gedankenloses Auswendiglernen des Katechismus war das non plus ultra der Erkenntnis, welche die arme unglückliche Landjugend sich zu verschaffen Gelegenheit hatte. Westfäl. Nationalkalender, Leipzig 1801, S. 260. Auch Naarmann a. a. O., S. 6, 9.

nur von Erwachsenen gehütet werden dürfe. Im Jahre 1777 rief er in Bonn an der Akademie einen Akademie-Rat ins Leben, dem er das ganze Schulwesen, das höhere wie das niedere unterstellte. Für Westfalen ernannte er am 4. Okt. 1784 eine Schulkommission,[1]) die als Ausschuß des Akademie-Rates zu Bonn gelten und diesem unterstellt sein sollte. Die Schulkommission sollte die Aufgabe haben, die westfälischen Schulen in Einklang mit den kurkölnischen zu bringen, sie sollte die Generalerlasse des Akademierates durchführen, die Schuleinrichtungen kontrollieren und Verbesserungen in Vorschlag bringen. Auf ihren Antrag sind dann auch alsbald 2 Hauptgymnasien errichtet worden eines zu Arnsberg und eines zu Geseke. Wohl hatten schon einige Klostergymnasien im Lande bestanden: zu Brilon unter den Minoriten, zu Geseke und Attendorn unter den Franziskanern und zu Arnsberg unter den Norbertinern. Nur die beiden in Arnsberg und Geseke wurden jetzt zu Hauptgymnasien ausgestaltet. Die Lehrer des Arnsberger Gymnasiums stellte nach wie vor das dortige Norbertinerkloster, während die Wahl auf Geseke gefallen war, weil die dortigen Franziskaner im Rufe standen, tüchtige Lehrer zu besitzen. „Die Franziskaner, berichtet uns Spiegel, haben fähige Leute, denn seit verschiedenen Jahren haben sie ein planmäßiges Studium in der westfälischen Provinz auf Anraten ihres commissarii generalis Dekering zu Münster errichtet". Es war kein Schulfond da, um weltliche Lehrer anzustellen, deshalb hatte man die Mönche gewählt. Die Schulordnung[2]) für das Arnsberger Gymnasiun hat v. Spiegel selbst entworfen und deshalb enthält sie zwar verdeckte Spitzen gegen den herkömmlichen Unterrichtsbetrieb, hat aber im Sinne der Aufklärung einen entschiedenen Fortschritt zu verzeichnen.[3])

Die Beschaffung eines Schulfonds hatte die Schulkommission ebenfalls angeregt und zwar sollte den Grundstock

---

[1]) Unter Max Friedrich bestand sie aus dem Landdrost v. Spiegel als Vorsitzenden, aus einem erzbischöflichen Kommissar Mittermann als Beisitzer und den Hofräten Pape, Arndts und Floret. Vgl. Promemoria v. Spiegels a. a. O. Naarmann S. 11 nennt Pape nicht unter den Mitgliedern der Kommission.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 1036.

[3]) Seibertz, Beiträge S. 456, lobt die Vortrefflichkeit dieser Schulordnung und ihren guten Einfluß auf Arnsberg.

dazu das Grundvermögen des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens liefern, auch sollten die „in unserm Lande nichts tuenden Abteien und Nonnenklöster[1]) Beiträge beisteuern. Vor allem erkannten die Mitglieder der Kommission, daß ein Seminar zur Heranbildung der Lehrer im Herzogtum gegründet werden müsse. Das Haus der Jesuiten in Arnsberg sollte zu einem Lehrerseminar eingerichtet werden, mit dessen Zöglingen künftig die Schulmeisterstellen zu besetzen seien. Die Schulkommission ging energisch ans Werk. Sie forderte von den Magistraten und Beamten Berichte über das Schulwesen ein, um eine statistische Grundlage für die Schulreform zu erhalten. Der Vorsitzende von Spiegel faßte sogar schon die Verstaatlichung der Volksschule ins Auge.

Aber trotzdem wurde unter Max Friedrich nichts erreicht. Die Sitzungsprotokolle der westfälischen Schulkommission wurden satzungsgemäß dem Bonner Akademierate eingereicht und blieben dort liegen. Es wiederholte sich zwischen Akademierat und Kommission ein ähnlicher Kompetenzstreit wie wir ihn zwischen Bonner Hofrat und westfälischer Regierung kennen gelernt haben. In Bonn suchte man die westfälischen Behörden niederzuhalten, und in Westfalen suchten die Lokalbehörden auf Grund der besseren Kenntnis dessen, was not tat, eine den Bonnern unbequeme ernste Reformtätigkeit zu entfalten. An diesem hemmenden Dualismus sind oft die besten Absichten gescheitert. Tüchtige und begabte westfälische Beamte kamen nicht weiter als zu bloßen Vorschlägen. So machte auch hier der Akademierat der Schulkommission Vorwürfe, daß sie ihre Befugnisse überschritten habe[2]) und die beschwerdeführende Antwort der Kommission hatte es schließlich nicht hindern können, daß die Prüfung der Lehrer vom Kurfürsten nicht der Kommission sondern dem Bonner Akademierate übertragen wurde. Resigniert klagt v. Spiegel, daß auf alle Vorschläge der Kommission nichts erfolgt sei[3]), „ungeachtet die Aufklärung

[1]) Promemoria v. Spiegel a. a. O., Kap. III, § 2. An anderer Stelle sagt v. Spiegel: „Die zahlreichen Mönchsklöster, obgleich gut fundiert, haben für den Staat nichts getan." Und hinsichtlich der Frauenklöster: „Keines unter all unsern Nonnenklöstern bei all meinen Wünschen widmet sich der Erziehung".

[2]) Raarmann a. a. O. S. 12.

[3]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. Abschn. V C. 3 § 2.

einzig im Stande ist, einen guten, gehorsamen und glücklichen Bürger zu bilden." Vielleicht war es auch ein passiver Widerstand gegen die Aufklärungstendenz, der die Zurückhaltung des Bonner Akademierates diktiert hat, wenngleich doch sonst in Bonn der Sitz und Ausgangspunkt der rheinischen Aufklärung war.

Der neue Kurfürst Max Franz hat den Frh. v. Spiegel für seine Enttäuschungen reichlich entschädigt, indem er ihn zum ersten Kurator der neugegründeten Universität Bonn ernannte, die nunmehr die ausgesprochene Aufgabe haben sollte, „Licht und Aufklärung" zu bringen. Mit der Erhebung der Bonner Akademie zur Universität fiel 1787 der Akademierat fort und mit ihm hatte gleichzeitig die westfälische Schulkommission aufgehört.[1]) Aber Max Franz war nicht der Mann, der die in Westfalen begonnene Reform des Schulwesens in den Anfängen stecken ließ. Selbst ein eifriger Freund der gelehrten Bildung und ein Förderer der Aufklärungsbestrebungen richtete er bald auch auf die Hebung der Volksbildung sein Augenmerk. Er schuf in Bonn an Stelle des Akademierates eine schon von seinem Vorgänger beabsichtigte Schulkommission 1787, gründete an der Bonner Universität einen Lehrstuhl für Pädagogik, an dem in den Monaten Mai bis September unentgeltlich Vorlesungen über den Volksunterricht gehalten werden sollten; er ließ durch Fragebogen Übersichten über das Schulwesen in den Kurlanden anfertigen und eine allgemeine Schulordnung ausarbeiten und er hat schließlich auch am 9. Mai 1791 die besondere westfälische Schulkommission wieder ins Leben gerufen, nachdem sie drei Jahre lang beseitigt war. Da der frühere Vorsitzende v. Spiegel nach Bonn berufen war, so wurde jetzt der Hofrat Engelbert Arndts, der auch schon in der ersten Kommission gesessen hatte, zum westfälischen Schulkommissarius ernannt, während ihm als Beisitzer und Examinatoren zwei Kanoniker der Prämonstratenser Abtei Wedinghausen, die Patres Köster und Arntzen beigegeben wurden. Den früheren Fehler der Unstimmigkeit zwischen der westfälischen Kommission und der Bonner

[1]) Naarmann a. a. O. S. 13.

Schulbehörde suchte man dadurch zu vermeiden, daß der westfälische Kommissarius gleichzeitig Mitglied der kurfürstlichen Schulkommission in Bonn sein sollte und ihr „subdelegirt" war.[1]) Wenn aber auch die westfälische Schulkommission keine ganz unabhängige war, so hat sie doch eine ziemlich selbständige Stellung dadurch erhalten, daß ihr die Prüfung der Lehrer für Westfalen und die Entscheidung über ihre Fähigkeit zum Schulamt überlassen blieb. Bei günstigem Ausfall dieser Vorbedingungen stellte der Kommissarius Arndts die Landschullehrer auch selbständig an, während er betreffs der Gymnasiallehrer und Stadtschullehrer das Protokoll nach Bonn einreichen mußte. Die eigentliche Leitung der westfälischen Schulangelegenheiten sollte der Kommissarius haben, aber er sollte alle Vierteljahre an die kurfürstliche Schulkommission berichten und jedes Jahr einmal einen Hauptbericht mit Vorschlägen einsenden.

Arndts war kein Schulmann. Die Tätigkeit, die ihm als Schulkommissarius aufgebürdet wurde, belastete ihn zu seinen anderen zahlreichen Verpflichtungen zu sehr, als daß er durchgreifende Änderungen herbeiführen konnte. Er wurde stark angefeindet und zog sich durch seine Maßnahmen nur Ärger und Aufregung zu. Deshalb bat er wiederholt, man möge ihn von diesem Amte wieder entheben. Am 27. Dezember 1792 erhielt er die erbetene Entlassung und wurde im Februar des folgenden Jahres durch den Freiherrn v. Weichs ersetzt.

Es war klar: sollte aus all' den Reformen dauernd etwas Ordentliches für Westfalen herauskommen, so mußte das Land seine eigene Lehrer-Bildungsanstalt erhalten. Schon v. Spiegel hatte als Schulkommissar wie erwähnt vorgeschlagen[2]), das Jesuitenkolleg in Arnsberg zum Lehrerseminar umzuwandeln; im Jahre 1791 haben die westfälischen Landstände sich für die Errichtung einer eigenen Normalschule in Arnsberg erwärmt.[3]) Aber noch 1792 schien ein

---

[1]) Es ist also nicht richtig, wenn Seibertz schreibt (Westf. Beiträge II 429): „Maximilian Franz schuf . . . am 9. Mai 1791 für das Herzogtum Westfalen eine neue, von den Schulbehörden in Bonn ganz unabhängige Schulkommission". Schon Naarmann a. a. O. S. 16 Anm. 2 hat diesen Irrtum richtig gestellt.

[2]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. Abschn. V C. 3 § 2.

[3]) Naarmann a. a. O. S. 13.

solcher Erfolg in weiter Ferne zu liegen, denn statt dessen kam ein Erlaß des Kurfürsten, der allen Land- u. Pfarrschullehrern die pädagogischen Vorlesungen in Bonn einschärfte.

Trotzdem sollte bald die Wandlung zum Bessern eintreten. In Rüthen wirkte ein ausgezeichneter Pfarrer Friedrich Adolf Sauer[1]), der das Arnsberger Gymnasium absolviert und in Bonn außer der Theologie auch Pädagogik studiert hatte. Ihn und seine vorzüglichen pädagogischen Anlagen entdeckt zu haben, ist das Verdienst des Freiherrn v. Weichs. Letzterer wurde nicht müde, den Kurfürsten immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Herzogtum seine eigene Normalschule haben müsse und daß auch Schulrevisionen abgehalten werden müßten. Am 16. Mai 1794 willigte der Kurfürst ein und beauftragte den Pastor Sauer mit der Errichtung einer solchen Normalschule und zwar in Rüthen, nicht in Arnsberg. Sauer erbat sich die Erlaubnis, erst eine Studienreise machen zu dürfen und bereiste, als ihm der Kurfürst bereitwilligst 500 fl. aus seinem Privatvermögen zuwenden ließ, Göttingen, Fulda und Würzburg zu eingehenden Studien über die dort mit den Normalschulen gemachten Erfahrungen und die getroffenen Einrichtungen. Auf diese Weise vortrefflich vorbereitet organisierte er die Normalschule in Rüthen, die alsbald eine segensreiche Tätigkeit entfaltete und die Grundlage wurde für eine vortreffliche Lehrerbildung, die der westfälischen Volksbildung sehr zu statten kam. Sauer war eine viel zu vernünftige praktische Natur, als daß er in Methode[2]) und Lehrplan fehlgegriffen hätte. Gefahr, „daß er statt einen brauchbaren Schulmeister zu bilden, sich mit dem Gedanken abgeben wollte, gelehrte

---

[1]) Näheres über ihn bei Seibertz Beiträge II S. 96; Naarmann a. a. O. S. 18 f.

[2]) Großen Wert legte Sauer auf die Schulindustrie und er begegnete darin einem Wunsche des Kurfürsten Max Franz, der die Kinder in den Volksschulen an „Arbeitsamkeit, Gewerbefleiß und eine tätige Lebensweise" gewöhnt wissen wollte. Nach Würzburger Muster wurden außer den wissenschaftlichen Fächern die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen, Gartenkräuterkunde, die Knaben in Obstbaumzucht und je nach den Ortsbedürfnissen in den Lokalgewerben wie Korbflechten, Besenbinden, Anfertigung hölzener Löffel, Spulen, Harken, von Strohmatten, Bienenkörben u. dergl. unterrichtet.

Men en daraus zu machen",[1]) war ganz ausgeschlossen. Die westfälische Landesschulordnung von 1799[2]), die zweifellos auf seine Vorschläge zurückgeht, zeigt so recht seine Einsicht und sein praktisches Verständnis über Methode, Ziel und Aufgabe des Unterrichts. In den ersten 6 Jahren bildete Sauer 107 Lehrer und 14 Lehrerinnen aus; der Staat trug die Kosten der Ausbildungszeit durch Zuschüsse[3]) an die zu den Kursen entsandten Lehrer. Begeistert verließen die ausgebildeten Lehrer die Normalschule und trugen die Begeisterung in ihr Amt und in ihre Heimat[4]), so daß in der Tat der ganze Unterricht im Herzogtum neu auflebte. Arndts[5]) konnte im Jahre 1802 in nüchternen Worten das Fazit dieser Entwickelung ziehen indem er schrieb: Es sind schon an verschiedenen Orten Lehrer und Lehrerinnen für den moralisch und wissenschaftlichen sowohl als industriellen Unterricht angestellt, die gegen jede Einrede die glücklichen Folgen jener landesherrlichen Tätigkeit beweisen." Schulvisitationen waren eingerichtet worden, die Schulaufsicht war in die Hände der Pfarrer gelegt, für Verbesserung der Schulgebäude wurde gesorgt und die soziale Stellung der Lehrer ist nach und nach gehoben worden. In der Tat die Fürsorge der Landesherren und besonders des Kurfürsten Max Franz hat auf dem Gebiete des Schulwesens unleugbar die größten Verdienste aufzuweisen. Hier war ernsthaft gearbeitet worden und gründlich Wandel geschaffen.

b. Das Medizinalwesen.

Eine ähnliche Aufsichtsbehörde wie für das Schulwesen war 1781 in Arnsberg für das Medizinalwesen gegründet worden, nämlich ein Medizinal-Kollegium, bestehend aus dem Landdrosten v. Spiegel, einem Arzt: Becker und zwei Hof-

---

[1]) Bericht v. Spiegels an den Kurf. Max Franz aus Kanstein 1795, 24. Mai. Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen X 1c fol. 11.

[2]) Scotti a. a. O. I 1034.

[3]) Die anfänglich verfügte geringe Unterstützung ist auf Bitte Sauers erhöht worden. Sauer selbst hat anfangs ohne Entschädigung das neue Amt übernommen; später wurde ein beneficium simplex damit verbunden.

[4]) Mallinckrodt, der westfälische Anzeiger, Dortmund 1806 S. 496.

[5]) [Arndts] statistische Notizen, § 17, Münster St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

räten: Arndts und Pape. Es war sehr notwendig, daß etwas für Leben und Gesundheit der Untertanen geschah, denn meist pflegte man in Krankheitsfällen zu abergläubischen Mitteln zu greifen. Es waren einige Ärzte vorhanden, aber es war nicht für ihre gründliche Ausbildung gesorgt. Die Prüfung[1]) durch den kurfürstlichen Leibarzt oder in seiner Abwesenheit durch den Landphysikus gewährt jedenfalls nicht die Sicherheit, daß Untaugliche und Unbefähigte abgewiesen wurden. Das vom Kurfürsten Max Friedrich errichtete Medizinal-Kollegium war dem Medizinal-Rat in Bonn unterstellt und erhielt auch von dort seine Instruktionen. Die Vorschriften, die von Bonn anfangs erteilt wurden, trafen jedoch nicht den Kern der Sache, sie betrafen die Gebühren[2]) und nicht die Ausbildung. Spiegel hat nachdem er drei Jahre lang in diesem Amte Erfahrungen gesammelt hatte, für Westfalen die niederdrückende Tatsache feststellen müssen: „daß der größte Teil unserer Einwohner in Rücksicht ihrer Gesundheit den Händen der unwissendsten Leute überlassen ist.“ Als dann in Bonn eine medizinische Fakultät errichtet wurde, da ist ihr die Prüfung der Ärzte und Wundärzte und die Visitation der Apotheken[3]) auch für das Herzogtum übertragen worden[4]). Es fehlte in Westfalen vor allem an tüchtigen Wundärzten und Hebammen. Für das gebirgige Sauerland und auch für die bäuerliche Bevölkerung war oft ein geschickter Wundarzt nötiger als der Landmedicus. Ein

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 602.

[2]) Bis zum Jahre 1792 hatte es keine eigentliche Taxe für die Tätigkeit der Ärzte im Herzogtum Westfalen gegeben, in diesem Jahre erließ am 27. August Max Franz die erste, am 19. Juni 1794 eine zweite Taxordnung. Darnach sollte der Arzt für einen Besuch im Orte, mit oder ohne Rezept, sowie für eine Ordination im Hause 15 Stüber (1794: 20 St.), für den Besuch eines auswärtigen Kranken außer völliger Freihaltung für einen ganzen Tag 3 Rtlr. (1794: 2 Rtlr.) für einen halben Tag $1\frac{1}{2}$ Rtlr. sowie für eine Stunde vom Wohnort entfernt 1 Rtlr. einschließlich Ordination (1794: für $\frac{1}{2}$ Tag 1 Rtlr., ebenso für eine Stunde Entfernung). Wenn der Arzt nicht freigehalten wurde, so konnte er (1794) für das Pferd 26 Groschen und für die Zehrung 1 Rtlr. berechnen. Scotti a. a. O. I 953.

[3]) Es mochte früher in den Apotheken in Westfalen eigentümlich zugegangen sein, wenn ein kurfürstlicher Erlaß i. J. 1719 Trink- und Spielgelage in ihnen verbieten mußte. Scotti a. a. O. I 336.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 857.

Hebammen-Unterrichts-Institut war in den 80er Jahren[1]) auf landschaftliche Kosten errichtet worden, aber es hatte nicht lange Bestand gehabt. Das Einrücken der Franzosen in die Rheinlande bereitete auch der Bonner Ärzteprüfung ein Ende. Der Landtag des Jahres 1802 hatte dann wieder einen Lehrer der Geburtshilfe für den Unterricht der Hebammen angestellt und besoldet. Auch für den Fall einer Epidemie hatten in den neunziger Jahren die Landstände Vorkehrungen getroffen. Kurz, es war gegen Ende der kurkölnischen Zeit manches auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei geschehen, was einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der vorhergehenden Jahrzehnte bedeutete.

c. Das Forstwesen.

In der Forstverwaltung hatte man erst seit Max Franz angefangen, Reformen einzuführen. Der Wald ist der Stolz des Sauerländers. Von jeher hatte das Herzogtum große und weite Waldbestände; aber in diesem Waldreichtum hatte man ganz unvernünftig und planlos darauf losgehaust, so daß die schönsten Wälder ruiniert waren. Die aufblühende Eisenindustrie und andere Gewerbezweige wie die Salzproduktion benötigten zu Schmelz- und Siedezwecken gewaltige Mengen von Holzkohle und Brennholz; Meiler an Meiler erhob sich in den sauerländischen Bergen, um das kostbare Holzmaterial zu Kohle zu verglühen. Noch heute entdeckt der Wanderer auf einsamen Waldwegen zahllose Spuren dieser früheren Köhlertätigkeit. Die Steinkohle war noch weit davon entfernt hier die Holzkohle siegreich aus dem Feld zu schlagen, denn sie mußte aus der Grafschaft Mark mühsam auf Wagen importiert werden. Für diesen schwierigen Kohlentransport war aber das Sauerland viel zu unzugängig; die schlechten Wege waren gar nicht darauf eingerichtet.

Auch die Einzelnutzung des Waldes zum Holzfällen für den eigenen Brennbedarf schädigte den Waldbestand sehr, weil sie ganz ungeregelt war. Die berechtigten Teilhaber an einer Waldgemeinschaft hatten teils gemessene, teils aber auch ungemessene Ansprüche auf die Waldnutzung. Diese

[1]) 1788 wurde ein halbjähriger Lehrkursus für Hebammen eingerichtet. Scotti a. a. O. Nr. 871.

wurde in der Weise gehandhabt, daß sich jeder Teilhaber sein Holz ganz willkürlich aussuchte und schlug, wie und wo es ihm paßte[1]); „aus sträflicher Gemächlichkeit wurden die Bäume fußhoch über der Erde gefällt".[2]) Zu Martini und Ostern wurden alljährlich trotz aller Verbote die Wälder stark mißhandelt zur Errichtung großer Scheiterhaufen für Martins- u. Osterfeuer. Dagegen bedeutete der Umstand, daß die Jagd frei war, d. h. die an Waldbesitz beteiligten frei jagen konnten, keine allzugroße Gefahr für den Wildbestand, denn die Jagd war unbeliebt. Der eigentliche Westfale soll wenig Geschmack am Wildpret gefunden haben.[3]) Fruchttragende Eichen und Buchen sind in unverzeihlicher Verschwendung zum Torfen der Äcker benutzt worden. Zuweilen wurden Hegengebote erlassen, daß $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_8$ des Besitzes durch Schonung aufgeforstet werden sollte, aber solche Gebote wurden vielfach nicht beachtet. Wo aber derartige Hegen tatsächlich angelegt waren, da wurden sie durch die Viehhude vor allem durch die „verheerenden Geissen" oft wieder vernichtet. Das Steigen der Holzpreise hatte dazu geführt, daß ganze Waldstücke gefällt und zu Geld gemacht wurden. War der Wald aber einmal ausgerottet, so war er nicht so bald wieder zu beschaffen und deshalb wurden die Stücke zu anderen Zwecken eingerichtet. Das war so weit gegangen, daß hier und da sogar Holzmangel eintrat. Große Gefahr für den Wald lag auch in dem lebhaft hervortretenden Bestreben, die Gemeindewaldungen zu teilen. Bei den hohen Holzpreisen lag es nahe, daß dann von den Teilbesitzern leicht zum Verkauf geschritten wurde, und daß so die einzelnen Stücke rasch abgewirtschaftet wurden.[4]) Daß man dadurch ein Hilfsmittel für Notfälle aus der Hand gab und überhaupt eine Quelle des Wohlstandes des Sauerländers zu ersticken in Begriff war, lag auf der Hand.

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 831. Auch v. Spiegel, Promemoria a. a. O. cap. II § 9.

[2]) Ebenda.

[3]) Später in der hessischen Zeit konnte man häufig keinen Jagdpächter auftreiben, selbst wenn keine Pachtabgabe von ihm gefordert wurde. Scotti a. a. O. Nr. 204. Seibertz, Beiträge ... S. 16.

[4]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O., tadelt heftig diese Verblendung, „wodurch den Nachkommen eine so wohlthätige Vermögensquelle auf lange Zeit entzogen" werde.

Immerhin machten einige Gutsbesitzer und auch einige Städte eine rühmliche Ausnahme, indem sie eifrig an dem Aufschwung ihrer Waldungen arbeiteten.[1]) Für diejenigen Wälder, an denen der Kurfürst beteiligt war, hatte der Landdrost v. Spiegel selbst und zwar im Privatinteresse des Landesherrn die Waldteilung vorgeschlagen. Gewiß wäre dann für die kurkölnische Domänenverwaltung die Übersicht viel einfacher und klarer geworden, man hätte schärfere Aufsicht in den dem Kurfürst dann allein gehörenden Wäldern führen können, man konnte unnötige Bewachungskosten ersparen, man konnte durch Tausch abrunden und so einen geschlossenen, zusammenhängenden Wald erzielen. Und dann hätte in solch einem Komplex eine Musterwirtschft beginnen können, die den übrigen Waldbesitzern zum lehrreichen Beispiel werden mußte.[2]) Spiegel klagt, daß alle diese Vorteile für die Hofkammer hintertrieben worden seien durch „einige Kammerräte, deren Vorteil in der Unordnung besteht." Es entzieht sich leider unserer Kenntnis, in wie weit diese bitteren Vorwürfe zutreffend waren.

Der Landdrost v. Spiegel hatte wenigstens das erreicht, daß bestimmte Waldteile ins Gehege gelegt wurden. Ein anderes sehr richtiges Ziel, das er anstrebte, bestand darin, daß den kurfürstlichen Förstern ein Aufsichtsrecht über die angrenzenden städtischen Waldungen eingeräumt werden sollte, insofern, als diese Förster jene Waldungen in Schläge abteilen und im Herbst bestimmen sollten, welcher Teil im Frühjahr abgetrieben werden dürfe. Ferner suchte er durchzusetzen, daß den Bürgern nicht mehr gestattet sein sollte, nach Belieben selbst Holz zu fällen, sondern daß von städtischen Holzknechten, gegen gewisse Haugebühren, dem einzelnen Bürger das nötige Holz im Verhältnis zu seiner Haushaltung und zu seinen bürgerlichen Lasten angewiesen werde. Die Idee, die diesem Bestreben zu Grunde lag, war offenbar die, eine größere Planmäßigkeit und besseres System in die Abholzung zu bringen.

---

[1]) [Arndts] a. a. O. Dagegen hebt v. Spiegel hervor, daß gerade die Städte die unordentlichsten Holzwirte seien.

[2]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. cap. II § 9. Er meint, wenn nicht eine solche Einrichtung getroffen werde, so leide man in einem Lande, „wo das Holz besonders gut fortkommt" einst Holzmangel, und konstatiert, daß schon jetzt einige Städte und Orte diesen Mangel fühlen.

Dazu war nötig, daß die Förster tüchtige Beamte sein mußten. Das war aber nicht immer der Fall gewesen.[1]) Man hat bei Anstellung der Förster den Begriff eines Jägers mit dem eines Forstmannes verwechselt; es genügte, daß der Bewerber ein guter Schütze war und daß er sich holzkundig zeigte. Wie konnte es aber besser sein, wenn die Spitze der kurfürstlichen Forstverwaltung, der Oberforstmeister, selbst für sein Amt nicht tauglich war. Erst unter dem neuen Forstmeister Freiherrn v. Böselager und unter Kurfürst Max Franz[2]) wurde es anders.

Das westfälische Jagd- und Forstamt hatte seinen Sitz in dem kurfürstlichen Jagdschloß Hirschberg. Das Personal der Verwaltung bestand aus einem Oberforst- u. Oberjägermeister, einem Oberförster, der zugleich Forstschreiber war, aus einem Jagdadvokaten und aus mehreren Förstern je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Forst- und Jagdreviere. Der Geschäftskreis des Forstamtes erstreckte sich auf Jagd- und Forstpolizei, auf die Bestrafung von Jagd- und Forstfrevel, und auf die Verwaltung der Jagd- und Forstnutzung; jedoch mußten Verrechnungen über diese Nutzung an die kurfürstliche Hofkammer eingeschickt werden. Ausgeschlossen waren von der Gewalt des Forstamtes die Privatwaldungen. Dagegen war dem Forstamt der ganze Arnsberger Wald unterstellt, obgleich an den Marken dieses Waldes nicht bloß der Landesher, sondern auch Private, Edelleute, Klöster und die Soester Börde berechtigt war.[3]) —

Die Aufgaben der landesherrlichen inneren Verwaltung

---

[1]) v. Spiegel a. a. O. cap. II § 9: Die Förster sind in der Forstwissenschaft meistens unerfahren.

[2]) Von ihm sind allein 11 Forstedikte bekannt; auch haben die Hessen später seine Forstordnungen sehr belobt.

[3]) Es bedarf noch einer Untersuchung über die Entstehung und das gegenseitige Verhältnis dieser Markenberechtigungen. Die kurfürstliche Hofkammer behauptete, daß der Landesherr das alleinige Markeneigentum besitze. Vgl. [Arndts] a. a. O.: „ob diese Berechtigungen aus einem wahren condominio marcali fließen, oder ob das Markeneigentum dem Landesherrn allein zustehe, darüber sind in neuerer Zeit [um 1800] noch unentschiedene Irrungen zwischen der Hofkammer und den Markenberechtigten entstanden." Die früheren Grafen von Arnsberg werden wohl frühe das Obermärkeramt in den Markenwaldungen erlangt haben, da sie die mächtigsten Markberechtigten waren. Außerdem sind sie Besitzer des gräflichen Waldes, der Sundern.

erstreckten sich damals noch kaum auf die Armenpolizei. Das war noch Sache der einzelnen Orte und Städte. Es gab hier und da ansehnliche Armenfonds, aber es fehlte an zweckmäßigen Einrichtungen zu ihrer Verwendung, es fehlte vor allem an öfterer Verteilung und Anpassung an das Bedürfnis.[1]) Auch gab es keine Vorkehrungen gegen den Bettel und Müßiggang, kein Nachweis von Erwerbsmitteln und zweckmäßiger Beschäftigung.

Noch existierte im ganzen Herzogtum kein einziges Krankenhaus. Das konnte verhängnisvoll werden, wenn es sich um Geisteskranke handelte. Eine solche Wahnsinnige hatte z. B. Attendorn in Brand gesteckt und um sich vor ihrer Gemeingefährlichkeit zu schützen, hatte darauf die Gemeinde für große Kosten ihr einen Wächter halten müssen. Daß in ähnlicher Weise bestrafte Frevler in Familien untergebracht und bewacht wurden, ist schon erwähnt; der Arnsberger Zuchthausbau ist unvollendet stecken geblieben. Man hatte an das Zuchthaus die Hoffnung geknüpft, daß es als Korrektionsmittel wirke und die allgemeine Sicherheit heben würde.

Wasserbauverwaltungen waren bereits in den Nachbarländern eingerichtet, im Herzogtum aber, wo sie sehr nötig gewesen wären, weil die Gebirgsflüsse oft sehr anwuchsen und Verheerungen anrichteten, existierte nichts Ähnliches. Eine Verordnung der Arnsberger Regierung von 1786[2]), die aber nicht genügte, kann nur als ein schwacher Versuch, wenigstens die Wiesen und Weiden in Ordnung zu halten, angesehen werden, indem sie die Reinhaltung der Abzugsgräben und Anlegung von Entwässerungsgräben gebot.

Ein Anfang ist gemacht worden mit einer Feuerversicherung, sie ist durch Erlaß des Kurfürsts Max Friedrich 1778 ins Leben gerufen worden.[3]) Ihre Verfassung gipfelt in folgenden drei Punkten: 1. für die steuer- und schutzpflichtigen Untertanen war sie eine Zwangsanstalt; 2. für die privilegierten Stände war der Eintritt freiwillig und

[1]) Arndts, a. a. O., und ähnlich v. Spiegel, a. a. O.; nach seinem Urteil war die damalige Austeilungsweise geeignet, den Müßiggang zu fördern.

[2]) Scotti 842.

[3]) Ebenda 719.

auch der Austritt gestattet, sofern sie noch keinen Schadenersatz erhalten hatten; 3. es bestand keine eigentliche Versicherungskasse, es wurden vielmehr jährlich je nach der Höhe der Brandschäden die Beiträge ausgeschrieben. Der landständische Landpfennigsmeister nahm sie in Empfang und besorgte die Auszahlung an die Beschädigten. Das ganze Unternehmen wurde dadurch gefährdet, daß viele Adelige sich fernhielten oder wieder austraten. Dadurch stiegen die Beiträge der durch die Steuern schon an sich sehr belasteten Bauern. Man erwog hin und her, in welcher Weise der Adel heranzuziehen sei, aber es war 1802 noch keine Abhilfe getroffen.[1]) Gleichzeitig mit der Errichtung dieser Brandsozietät war auch das Feuerlöschwesen verbessert worden.

6. Industrie und Gewerbe.

Das Herzogtum Westfalen war bei weitem nicht so industriereich wie die beiden Nachbarländer, das Gebiet der alten Grafschaft Mark und das des Fürstentums Siegen. Die uralten Eisengewerbe des Siegerlandes[2]) und der Grafschaft Mark hatten sich zu blühenden Industrien entwickelt, andere Bodenschätze wie Kupfer, Blei und Silber haben zeitweise zu lebhafter gewerblicher Ausbeute geführt; in der Mark blühte eine bedeutende Textilindustrie[3]) und vor allem der Salzreichtum des Landes hatte eine ausgedehnte und ertragreiche Salzproduktion ins Leben gerufen.[4]) Immerhin aber zeigte sich das kölnische Süderland dem märkischen in nicht unwichtigen Zweigen konkurrenzfähig: auch hier gab es einen sehr alten Bergbau und hier gab es vor allen eine Salzquelle, in Werl, die die märkischen an Soolgehalt übertraf. Vor allem überbot aber das herzogliche Sauer-

---

[1]) v. Spiegel, Promemoria, a. a. O. II § 2. Arndts a. a. O. § 26. Da der Adel meist in massiven und einzelstehenden Häusern wohnte, war die Forderung wohl angebracht, daß sie nicht in dem gleichen Beitragsverhältnis stehen wollten, wie die in schlecht gebauten Häusern wohnenden Bauern und Städter.

[2]) Vgl. K. Ley, zur Geschichte der ältesten Entwickelung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Münster, Dissertation 1906.

[3]) Besonders in Hattingen, Hagen, Soest u. a.

[4]) In Sassendorf. Bruckhausen bei Unna (später Königsborn), Werdohl.

land die Nachbarschaft durch den Reichtum des Waldes, der durch Brennholz und Holzkohle der damaligen Industrie teilweise erst die notwendige Grundlage bot. Die Holz- und Holzkohlenindustrie, der Export in die Nachbarschaft ist deshalb nicht gering anzuschlagen und ein kölnisches Holzausfuhrverbot konnte unter Umständen die märkische Saline Sassendorf lahmlegen. Im übrigen aber lag es im Interesse des Landes selbst, daß diese Ausfuhr nicht so stark wurde, daß die einheimische Industrie darunter litt. Gerade zum Schutze der Bergwerke und der Eisenindustrie haben wiederholt die Kölner Erzbischöfe dem schrankenlosen Verkauf von Holz und Holzkohlen in die Nachbarstaaten einen Riegel vorgeschoben. Ein solches Verbot vom 30. November 1679[1]) hatte bis zum Jahre 1742 bestanden, die Zuwiderhandelnden traf außer der festgesetzten Strafe die Konfiskation der Ladung samt des Wagens und der Pferde. Die Aufhebung dieses Verbotes hatte bald die übelsten Folgen gezeitigt, so daß gerade die Rücksicht auf den Bergbau gebot, durch einen Erlaß vom 7. März 1746 das Ausfuhrverbot in aller Strenge wieder zu erneuern.[2]) Indessen die Grenzdistrikte, die einen blühenden Holzhandel und Holzkohlenexport nach den benachbarten industriereichen Gebieten, insbesondere der Grafschaft Mark zu entwickeln begannen, sahen sich durch dieses Verbot sehr geschädigt, zumal, da das neue Heizmaterial, die Steinkohle, nur langsam die alten Feuerungsmittel verdrängte. Diesem Umstand trug ein neuer Erlaß vom 24. Juli 1747 Rechnung, der die Strenge der früheren Verfügung abschwächte und das Ausfuhrverbot insofern modifizierte, als es eine Anzahl Ämter aufzählte, aus denen der Export gestattet sein sollte. Aber schon 1768 hat Holz- und Kohlenmangel im Herzogtum wiederum eine Verschärfung verursacht und bedingungslos das Verbot der Ausfuhr erneuern lassen. Es mögen hierbei jedoch auch wirtschaftspolitische Motive mitgespielt haben, denn schon im folgenden Jahre wird bei der Abänderung dieser Verfügung ausdrücklich bemerkt[3]), daß das Ausfuhrverbot nur als Repressalie gegen das Nachbarland fortbestehen sollte. Bei gleicher Preis-

[1]) Scotti a. a. O. I, 154.
[2]) Scotti a. a. O. I, 494.
[3]) 1769, Juli 6., Churkölnische Ediktensammlung I.

zahlung sollte der Käufer aus dem Herzogtum den Vorzug haben vor dem Ausländer. Eine vorzügliche Kontrollmaßregel wurde damals geschaffen dadurch, daß bestimmt wurde, daß von nun an alle Holz- und Kohlenverkäufe öffentlich angezeigt und auch öffentlich abgehalten werden mußten.[1])

Dem Bergbau hatten die Kölner Kurfürsten schon seit dem 16. Jahrhundert ein lebhaftes Interesse entgegengebracht. Zahlreiche Bergordnungen beweisen das; von 1533 bis 1669 sind allein sechs Bergordnungen für den Kurstaat erlassen worden[2]) und dabei geht noch die erste von 1533 auf eine uns nicht mehr nachweisbare ältere Quelle zurück. Die westfälischen Bergwerke gehörten zu den bedeutendsten des Erzstiftes und deshalb war auch für sie bereits im Jahre 1557 eine gesonderte Verwaltung eingerichtet worden durch Einsetzung eines Bergvogtes für das Herzogtum und eines Bergmeisters. Aus diesen Anfängen hat sich eine westfälische Bergbehörde entwickelt, die ihren Hauptsitz in Brilon hatte und von der noch eine besondere Nebenstelle mit dem Sitz in Olpe abgezweigt war. Die Ruhr war die Grenze zwischen den beiden durch diese Scheidung bedingten Bergrevieren. Die Bergverwaltung in Brilon war das Oberbergamt und zwar bestand es aus einem Berghauptmann, einem Bergrat, einem Bergmeister, einem Bergschreiber und zwei Berggeschworenen; das Unterbergamt zu Olpe wurde durch einen Unterbergmeister und einen Bergschreiber verwaltet. Die Befugnis des Bergamtes erstreckte sich in erster Linie auf den Bergzehenten; das Bergamt war die Empfangsstelle des Zehenten, es hatte darüber zu wachen, daß kein Zehent dem Landesherrn verloren ging, es sollte darauf bedacht sein, daß neue Zehentquellen erschlossen wurden, und es verrechnete sodann die Zehenteinnahmen auf die Ausgaben und führte die Überschüsse an die Hofkammer in Bonn ab. Des weiteren erteilte das Bergamt die Mutungen und Belehnungen und übte die Jurisdiktion aus in allen zum Berg-, Hütten- und Hammerwesen gehörigen Streitigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Bergordnung. Je nach der Lage einer

[1]) Churkölnische Ediktensammlung I.

[2]) 1533, Sept. 4.; 1534, Jan. 31; 1549, März 29.; 1557, Febr. 25.; 1559, Juni 24; 1569, Jan. 2. Vgl. H. Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande, S. 517 f., Anmerkung.

Grube, entweder diesseits oder jenseits der Ruhr hatte sich der Bergwerkseigentümer an das Oberbergamt in Brilon oder an das Unterbergamt in Olpe zu wenden, wobei jedoch ersteres eine Jurisdiktion über letzteres behauptete. Apellationen gingen an den Hofrat in Bonn.

Wenn wir aber fragen, wie die Tätigkeit dieser Bergbehörden in der Wirklichkeit sich gestaltete, ob sie der an sie zu stellenden Aufgabe gewachsen waren, so müssen wir zu der Auffassung gelangen, daß noch manches verbesserungsfähig war. Zunächst wurde zum Berghauptmann in der Regel ein Adeliger bestimmt, der selten fachmännische Kenntnis vom Bergbau hatte. Der Mangel an sachkundiger Leitung war aber gar zu leicht geeignet, die mit der Verwaltung beabsichtigte Wirkung zu vereiteln. Es kam unter diesen Umständen Alles darauf an, daß wenigstens der Bergmeister tüchtige Fachkenntnisse aufwies; indessen auch darin scheint nicht alles aufs beste bestellt gewesen zu sein, wenigstens klagte v. Spiegel sehr über den damaligen (1784) Bergmeister[1]), daß er die Markscheiderkunst zu wenig verstehe oder zu lässig ausübe, daß er von den alten Werken keine genauen Risse zu den bergamtlichen Protokollen gebe und daß er versäume, die Gewerken anzuhalten ihre Werke zu betreiben. Das Vorhandensein von ausführlichen Rissen war in jener Zeit nicht minder wichtig als heutzutage, zumal da viel öfter die Stillegung einer Grube vorkam etwa aus Mangel an Betriebskapital oder wegen zu geringer Ergiebigkeit. Die Möglichkeit solche Risse einzusehen, konnte wieder andere bewegen, die verlassene Arbeit aufzunehmen oder umgekehrt dort wo nichts mehr zu finden war, von unnötigen Versuchen abzulassen. Es fehlte damals noch zu sehr die Rücksicht auf die Zukunft, man arbeitete nur für den Augenblick. Da wäre es wertvoll gewesen, wenn die Aufsicht des Bergamtes sich auch auf den eigentlichen Grubenbetrieb erstreckt hätte, wie das in der Grafschaft Mark der Fall war. Indessen das wurde in der kölnischen Zeit nicht anders; noch 1802 bemerkt Arndts, daß sich ein solcher Wunsch aufdränge und vor allem daß es notwendig sei, daß Lagerbücher gehalten werden müßten, in denen die Grundrisse

[1]) Promemoria a. a. O. c. 4 § 1.

eingezeichnet würden[1]); es war also bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Bergwesens noch manches zu tun, noch manche Kontrolle einzuführen.

Da zum Ressort des Bergamtes auch das Hütten- und Hammerwesen gehörte, so hatten die Bergbeamten auch die Beschaffenheit und zweckmäßige Einrichtung der Hochöfen zu beaufsichtigen; sie mußten darauf achten, daß die Hüttenmeister vorgebildete Leute waren, die das Schmelzen des Erzes gründlich verstanden.[2]) Um der herrschenden Unwissenheit abzuhelfen, war daher der Vorschlag gemacht worden, daß in Brilon zwei Lehrstühle für Physik, Mechanik, Metallurgie und Mineralogie errichtet würden.

Die unterirdischen Bodenschätze, die im Herzogtum Westfalen gewonnen wurden,[3]) waren Silber, Kupfer, Blei, Galmei, Eisen u. a. Silber soll in früheren Zeiten hier und da in sehr ergiebigem Maße vorgekommen sein,[4]) aber auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde Silber „vom Blei abgetrieben".[5]) Bezeichnungen wie die Silberkuhle bei Attendorn, die Silberbeke bei Rüthen,[6]) Silbach[7]) bei Siedlinghausen und vielleicht Silberg und Silbeke bei Olpe, Silbersiepen, lassen auf alte Silberfundstellen im Sauerlande

---

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. II § 23: „Denn auf diese Art wurde den Nachteilen vorgebeugt, die nicht allein möglich, sondern durch Erfahrung bestätigt sind. Es würde nämlich durch unbergmännische Arbeit keine in der Folge vielleicht wichtige Grube verdorben, vielleicht mancher Schatz bei den Gruben, die die Gewerken wegen Mangel an Vermögen oder anderen Ursachen ins Freie fallen und unbearbeitet lassen, den Nachkommen erhalten."

[2]) Auch an dieser Tätigkeit des Bergamtes findet Arndts zu tadeln: durch Versäumnis „geschehe den Gewerken, die selten Mineralogen und Metallurgiker sind, der größte Schaden."

[3]) Vergl. insbesondere die beiden Aufsätze von Seibertz über das Alter des Bergbaues im Herzogtum Westfalen in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. III 1864 S. 14 f. und etwas erweitert in der Zeitschrift „Glückauf" 1867 Nr. 16 und 17.

[4]) Aus einem Zentner Blei gewann man 70 Pfd. Silber, „stellenweise sogar gediegenes, haarförmiges Silber." Vergl. v. Detten, westfälisches Wirtschaftsleben, S. 148.

[5]) Promemoria v. Spiegel a. a. O. II § 1.

[6]) Am Bildberg bei Rüthen war ein Silberbergwerk, das schon 1390 erwähnt ist. Vergl. die Urkunde bei Seibertz, Blätter z. näheren Kunde etc. III S. 17 u. Glückauf 1867 Nr. 16.

[7]) Dieses Silberbergwerk soll Veranlassung zur Bergordnung von 1559 gewesen sein. Siehe Scotti a. a. O. I Nr. 22, Einleitung.

schließen. In dem Bergwerke Kurfürst Ernst bei Bönkhausen wurde neben Blei auch Silber gewonnen. Das im Sauerlande gewonnene Silber wurde hauptsächlich zur Herstellung der silbernen Taler des Erzbistums verwandt. Kupfer fand sich in der Briloner Gegend, im Olper Distrikt auf dem Ronard, in der Twiste und im Felde der Marsberger Hütte.[1]) Auch sonst führten hier und da die Eisenerzgänge etwas Kupfer und heute noch wird bei Stadtberge Kupfer gewonnen. Vorzügliche Antimone lieferte die Casparizeche bei Arnsberg.[2]) Bleierz- und Blendelager sind mehrere bekannt gewesen und abgebaut worden. So entstand vor allem das unter der Regierung des Erzbischofs Ernst von Bayern 1543—1612 angelegte fiskalische Blei-Bergwerk Kurfürst Ernst und nicht minder ergiebig waren die Ramsbecker Gruben.[3]) Die Blende, die dort reichlich vorhanden war, hatte, soweit sie noch nicht vom Schwefel getrennt werden konnte, damals weniger Wert; aber die Bleierze von Ramsbeck hatten einen großen Ruf.[4]) Blei und Eisen wurden bei Brilon gegraben. Eisenstein ist an verschiedenen Orten im Sauerland gebrochen worden und es waren auch unter den Eisenbergwerken einige von erheblichem Alter.[5]) Zu den bedeutendsten Eisenfundstellen gehörten Eckefeld, der Eisenberg bei Brilon, aber die sich früher besonders im Olper Gebiet

---

[1]) v. Detten a. a. O. S. 151, Seibertz Blätter a. a. O. S. 18 will den Kupferbetrieb auf dem Ronard ins 14. Jahrh. zurückführen.

[2]) Alle bedeutenderen mineralogischen Museen besitzen Proben dieser vorzüglichen Antimone der Caspari-Zeche.

[3]) Auf Kurfürst Ernst und in den Ramsbecker Gruben wurde auch Silber gewonnen. Nach v. Detten a. a. O. S. 148 sollen zu Beginn des 17. Jahrh. 300 Arbeiter in Kurfürst Ernst beschäftigt gewesen sein, was für die damalige Zeit eine außerordentlich hohe Belegschaft darstellt. Münzen aus dem Silber von Kurfürst Ernst und Ramsbeck beschreibt Seibertz, Blätter etc. a. a. O. S. 17.

[4]) Ob das Blei der Bleidächer von Venedig zum Teil aus Ramsbeck stammte, wie die Tradition behauptet, mag dahingestellt bleiben. Daß der Grubenbetrieb hier sehr alt ist, beweist ein sog. Phönizierstollen, der glatt und fein nur mit Schlägel und Eisen bearbeitet, vor Benutzung des Schießpulvers hergestellt worden sein muß. Vielleicht Venetierstollen?

[5]) 1348 beträgt der Zehnte des Arnsberger Grafen aus den Eisenwerken 500 fl.; 1364 ist das Schmiedewerk zu Warstein erwähnt; in Brilon war nach Jacobi (Berg-, Hütten- u. Gewerbewesen 1857 S. 117) Eisenbergbau im 14. Jahrh.; im Anfang des 16. Jahrh. werden die Erzgruben im Assinghauser Grunde erwähnt.

entwickelnde Eisenindustrie des Herzogtums konnte doch des fremden Eisens nicht entbehren, zumal da der Eisenstein der Mark und des Siegerlandes teilweise besser war als der sauerländische. Kurfürstliche Edikte haben dagegen Front gemacht und suchten durch Einfuhrverbote die Eisenproduktion des Herzogtums anzuregen.[1]) Umgekehrt war die Ausfuhr von Eisen und Mineralien aus dem Sauerlande zollfrei.[2])

Unter die kurkölnische Bergordnung und somit auch unter die Aufgaben des Oberbergamtes fiel weiterhin die Aufsicht über die Mühlensteinbrüche, die sich besonders bei Kallenhardt befanden[3]), über die Marmorbrüche und die Schieferbergwerke, von denen das Sauerland mehrere aufzuweisen hatte.[4]) Indessen die Bevormundung aller dieser wirtschaftlichen Unternehmungen, wie sie durch die Bergordnung beabsichtigt war, wurde nicht zu straff durchgeführt. Anderwärts, so in der Grafschaft Mark, ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine viel weitergehende staatliche Regelung des Bergwesens erfolgt in Übereinstimmung mit dem preußischen Ausspruch: „Der Plebs geht von der alten Leier nicht ab, bis man ihn bei Nase und Armen zu seinem Vorteil schleppt". Immerhin hat sich die Berggesetzgebung des Kurfürsten im 17. und 18. Jahrhundert im Sinne des territorialen Merkantilismus die Förderung und den Schutz des sauerländischen Berg- und Hüttengewerbes erstrebt. Einer besonderen Wertschätzung erfreute sich die Breitschmiederei, die in der Breitwerkszunft geeinigt und eidlich gegen die Verbreitung ihrer Technik über die Grenzen des Herzogtums hinaus geschützt war. Die Breitschmiede waren in den Ämtern Olpe, Drolshagen und Menden angesessen und sie mußten sich streng verpflichten, ihre Kunst nicht anderwärts

---

[1]) So 1671, Febr. 15., 1678, Juli 26; die rasche Folge dieser beiden Verbote läßt annehmen, daß sie wenig Erfolg hatten. In dem letzten Erlaß erklärt der Kurfürst Max Heinrich, „daß in selbiger unser Landtschaft selbsten vorhin jederzeit soviel Eysen vorhanden, daß damit unsere westfölische Unterthanen nach Nottursfft, ja überflüssig versehen werden können. Churkölnische Ediktensammlung I S. 392.

[2]) Der kurfürstliche Zollinspektor in Marsberg, Sebastian Werth, hatte Zoll von der Eisenausfuhr verlangt, worauf am 26. Juli 1678 das Verbot erfolgt war. Churkölnische Ediktensammlung I, S. 391.

[3]) In Rüthen gab es eine Steinhauerzunft [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

[4]) Besonders im Amte Brilon.

auszuüben und keinem Ausländer darin Unterweisung zu geben.[1]) Dadurch hatte diese Gegend das Monopol für Bleche erhalten im ganzen Gebiete des kölnischen Westfalen, und der Zunftzwang sorgte für Güte der Erzeugnisse und wurde die Grundlage für die Blüte der dortigen Blechindustrie. Mehrere kurfürstliche Verordnungen[2]) zeigen die landesherrliche Fürsorge für dieses monopolisierte Gewerbe und ein Erlaß Max Friedrichs vom 26. Juni 1781 konstatiert mit besonderer Genugtuung, daß durch diese „unseren Landen schier allein beiwohnende Breidwerkeswissenschaft" der vierte Teil der Bevölkerung des Herzogtums vorzüglich genähret, auch der eigentliche und schier alleinige Gelteinfluß unterhalten wird."[3])

Nächst der Blechfabrikation des Olper Distriktes haben die im ganzen Herzogtum zerstreuten Stabhämmer und auch die Nadelfabrik in Menden viel Geld ins Land gebracht, wenn auch die letztere in der Produktion nicht an die märkischen Nadelfabriken in Altena heranreichte.[4])

Im Jahre 1721 war der Versuch gemacht worden, die Altenaer Drahtfabrikation nach Menden zu verpflanzen. Der Drahtzieher Nüter von Altena, der das Grob- und Kleinziehen verstand, hatte mit einigen Privaten in Menden einen Kontrakt geschlossen, daß er zu Bödinghausen unweit Menden eine Drahtrolle und Fabrik gründen wolle. In der Tat kam das Werk zu stande und war bereits in vollem Gange, als plötzlich die Altenaer, geführt von ihrem Drosten und Fabrikenkommissar von Pungelscheid, erschienen, alles demolierten und Nüter gefangen fortführten. Es war nämlich den Altenaer Drahtziehern verboten, anderwärts ihre Kunst auszuüben und um das zu verhindern und Rache an den Frevlern zu nehmen, war der nächtliche Feldzug der Markaner

---

[1]) Vergl. die Bergordnung von 1669 bei Brassert a. a. O. S. 691 und Sondermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung H. 10) S. 91 f.

[2]) So vom 6. Juli 1678, vom 4. Mai 1682, vom 3. Juni 1687, vom 15. Jan. 1701, vom 4. Jan. 1702, vom 28. Jan. 1708 u. a. Vgl. Scotti a. a. O. S. 1040 f.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 748. Am 29. Januar 1788 wurde dieser Erlaß von Max Franz bestätigt. Ebenda S. 1150.

[4]) v. Spiegel schreibt in seinem Promemoria (a. a. O. IV § 3) die Mendener Nadelfabrik könnte viel ergiebiger betrieben werden, wenn es nicht an Unterstützung fehlt.

in das herzogliche Gebiet unternommen worden. Als die Mendener erfuhren, was geschehen war und herbeieilten, fanden sie nur noch einen verspäteten Altenaer vor, der einige Verbesserungen des Nüter notierte und ausmaß, und der nun von ihnen gefangen gesetzt wurde.[1]) Diese Episode charakterisiert vortrefflich die gewerbliche Rivalisation der Nachbarstaaten und die Selbsthilfe der Konkurrenten.

Zu den Maßregeln zum Schutze der Bergwerksindustrie gehörte die Befreiung der Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute von Steuern. Dies war in der geltenden sogenannten Bergfreiheit einbegriffen. Aber es war wiederholt strittig geworden, ob sie auch die Freiheit von außerordentlichen Lasten einbeziehe. Der Kurfürst Max Heinrich hatte schon 1679 dekretiert[2]), daß die westfälischen Landstände auch bei außerordentlichen Anschlägen und Umlagen die Bergfreiheit zu respektieren hätten; aber diese Verordnung war doch wieder durchbrochen worden, so daß am 24. Februar 1760[3]) Clemens August sie von neuem einzuschärfen und genau zu umschreiben sich veranlaßt sah. Die Bergbeamten, Gewerkschaften, Berg- und Hüttenleute sollten zu keinerlei Kopfsteuer, Spann- und Handdiensten, Einquartierungen und anderen Lasten herangezogen werden, es sei denn, daß sie noch Ländereien besäßen, die grundsteuerpflichtig waren.

Wiederholt waren Hütten- und Hammerschmiede durch die Juden geschädigt worden, die fremdes Eisen ins Land brachten oder selbst Eisen verhütteten und auch Unterschleife bei Ankauf von Hütten- und Hammerwerken sich zu schulden kommen ließen. Die Bergordnung hatte den Juden das Eisengewerbe und den Eisenhandel bei 200 Reichstaler Strafe untersagt. Aber der Erfolg scheint ausgeblieben zu sein. Schon 1678 mußte ihnen der Eisenhandel wiederum ausdrücklich verboten werden und dieses Verbot war trotz einer Eingabe der Marsberger Juden aufrecht erhalten worden.[4]) Aber die Juden scheinen doch auch fernerhin sich in die Eisenindustrie gemischt zu haben, denn der westfälische Land-

[1]) Beilage zur Chronik des Dulläus im Archiv des Museums zu Altena. Vergl. A. Meister, die Chronik des Dulläus, eine Quelle zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Beitr. z. Gesch. Dortmunds H. 16.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 155.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 566.

[4]) Churkölnische Edittensammlung I S. 393; Scotti I 151 u. 637.

tag von 1767 führte Klage darüber, daß sie ungescheut mit Kupfer und Eisen Handel trieben, und ein erneutes scharfes Verbot des Kurfürsten vom 27. August 1768 wurde notwendig.

Eine sehr bedeutende Industrie hatte das Herzogtum in der Salzproduktion. Zwar zog aus der Salzstätte Westernkotten nach einem Vertrag zwischen Kurköln und dem Bischof von Paderborn vom Jahre 1687, der langjährige Kompetenzstreitigkeiten beendet hatte, der Paderborner Bischof den größeren Teil; das dortige Salzwerk war seinem Einfluß unterstellt und die Einnahme des Kurfürsten von Köln beschränkte sich auf den vierten Teil des Meßgeldes. Aber um so wichtiger für das kurkölnische Westfalen wurde die andere, an sich schon größere Saline zu Werl. Es befanden sich dort drei Salzwerke: Engern, Westen und Neuwerk, die der Gesellschaft der Erbsälzer von Werl gehörten und außerdem eine vierte Saline in Privatbesitz, die sogenannte Höppe. Die eigentümliche Verfassung des Erbsälzer Kollegs soll hier nur kurz gestreift werden. An der Spitze stand der Sälzer-Oberst und ihm zur Seite ein Direktorium von früher 6, später 4 Mitgliedern, die jährlich zu Michaeli gewählt wurden und die ihrerseits wieder den Sälzer-Oberst wählten. Zur Ausübung der Jurisdiktion wählten die Sälzer einen Platzrichter [1]), der an den landesherrlichen Amtsdrosten zu Werl verpflichtet wurde, und einen Aktuar, der vom Platzrichter in Pflicht genommen wurde. Der Sälzer-Oberst, der auch Vertreter des Platzrichters war, und die vier Vorstandsmitglieder des Sälzerkollegs funktionierten als Assessoren im Platzgericht. Das Erbsälzer-Kolleg war steuerfrei, hatte aber durch Vergleich mit der Stadt Werl vom J. 1510 jährlich zur Unterhaltung von Wagen, Mauern und Toren 80 M. (oder 26 Thlr. 40 St.) zu zahlen. Die Salzwerke Engern, Westen und Neuwerk waren unbestreitbares Eigentum des Kollegs, das die Bezugsanteile der einzelnen Mitglieder selbst regelte und überhaupt völlige Selbstverwaltungsrechte besaß.

Die Soole war am Ende des 18. Jahrhunderts [2]) im

[1]) S. o. unter Gerichtswesen. Näheres über die Saline, aber nicht Alles zutreffend bei Mehler, Geschichte der Stadt Werl, 1891.

[2]) Bericht Minnigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.

Durchschnitt $5^3/_5$ bis $7^1/_4$ lötig und konnte durch die vorhandenen Gradierwerke bis zu einem Maximum von 25prozentiger Lötigkeit gesteigert werden. Die Salzwerke waren noch ganz primitiv eingerichtet und ohne große Kosten zu unterhalten. Auf Engern, Westen und der Höppe geschah fast alles durch Menschenkräfte; die Soole wurde mit Eimern an langen Schöpfstangen ausgeschöpft, dann wurde sie ebenfalls durch Menschen auf die Gradierwerke gepumpt mit Ausnahme von drei durch Pferde betriebene Pumpen der Erbpfälzer. Auf Neuwerk, das seine Soole durch lange Röhren aus der Stadt erhielt, waren die Anlagen etwas besser. Hier hat der kleine Salzbach ein Rad getrieben, das fünf hohe und drei niedrige Pumpen in Bewegung setzte, um die Soole auf das Gradierhaus zu bringen. Wenn aber bei trockenem Wetter der Salzbach nicht Wasser genug hatte, mußten auch hier Menschenkräfte die Pumpen besorgen. Man hätte meinen sollen, daß das waldreiche Herzogtum den Brennholzbedarf seiner Saline allein deckte. Das war aber nicht der Fall; die schon erwähnte unrationelle Waldwirtschaft hatte es fertig gebracht, daß nur die Hälfte des benötigten Brennmaterials im Lande selbst aufgetrieben werden konnte, während die andere Hälfte z. T. aus der preußischen Grafschaft Mark, z. T. aus dem Münsterlande beschafft wurde. Dabei wurde der Bauer, der Holz brachte, nicht baar bezahlt, er nahm vielmehr Salz dafür in Tausch. Im Jahre 1799 betrug nach eigener Angabe der Sälzer vom 1. Januar bis zum 16. August allein die Einfuhr an Brennholz aus dem Preußischen für Engern, Western und Neuwerk 14107 Rtlr. 31 Stüber 2 Pfennige und für die Höppe mindestens 2000 Rtlr.[1])

Es wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt 101050 — 109134 K.-Zoll Salz[2]) in Werl produziert. Sein Absatz ging abgesehen vom Herzogtum Westfalen hauptsächlich nach dem Süden nach Dillenburg, Siegen, Hadamar bis in die Wetterau, ferner in das Herzogtum Berg und auch in das Münsterland und in das Vest

[1]) Bericht Minnigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.

[2]) Es wurde nach „Hauf" Salz berechnet und mit einem Gefäß von $^1/_2$ Hauf gemessen.

Recklinghausen.[1]) Im Herzogtum Westfalen selbst wurden hauptsächlich die Ämter Werl, Neheim Balve, Arnsberg bis gegen Meschede, Attendorn, Waldenburg, Bilstein und der westliche Teil von Fredeburg mit Werler Salz versorgt, während die Gegend von Hirschberg, Meschede, Körbeke ihr Salz von Sassendorf, die übrigen Gegenden von Westernkotten erhielten. Das Sassendorfer Salz war allerdings seit einem kurfürstlichen Erlaß vom 5. Aug. 1733[2]) über vierzig Jahre gleich allem fremden Salz aus der Grafschaft Mark verboten gewesen. Dieses Verbot war eine Antwort auf eine preußische Verordnung vom 17. Juni 1732[3]), durch die fremdes Salz aus der Grafschaft ausgeschlossen und allein das Salz der Saline Brockhausen bei Unna zugelassen war. Den Verkäufer fremden Salzes — und damit war hauptsächlich Werler Salz gemeint — traf die Konfiskation von Salz, Wagen und Pferde und den Abnehmer eine empfindliche Strafe. Damals waren in der Mark Salzproberegister eingeführt worden, die einer jeden Familie vorschrieben, wie viel Salz sie nach dem Verhältnis ihrer Kopfzahl jährlich aus den königlichen Salzniederlagen zu entnehmen hatte. Holte sie weniger ab, so nahm man fremden Salzschmuggel an und zog für jedes nicht abgeholte Maß eine Strafe ein. Die kurkölnische Regierung hatte nicht nötig, durch die gleiche Maßregel das märkische Salz fernzuhalten und dem Werler und Westernkottener Salz Zwangskurs zu verschaffen. Zwar wurde fremdes Salz, wenn es im Sauerland betroffen wurde, ebenfalls samt der zum Transport dienenden Wagen und Pferde konfisziert und Geld- und Leibesstrafen waren angedroht, aber vielmehr als solche Zwangsmittel verschaffte dem Werler Salz die bessere Qualität zu dem gleichen Preise wie das märkische Salz, wozu die Werler sich verpflichtet hatten, das Über-

[1]) Der Absatz in die preußischen Gebiete war seit der dortigen Einführung des königlichen Salzmonopols ausgeschlossen, auch ein früher starker Debit über den Rhein ins Lüttich'sche war durch das Verbot der Durchfuhr durch preußisches Gebiet eingegangen, sodaß nur noch durch Schleichhandel ein geringer Teil des Werler Salzes über den Rhein gelangte.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 415.

[3]) Publiziert von der Kriegs- und Domänenkammer in Cleve am 6. März 1733. Druck im Archiv des Oberbergamtes in Dortmund 52 Nr. 2.

gewicht. Westernkotten war dieselbe Verpflichtung eingegangen, konnte ihr aber auf die Dauer nicht nachkommen und so hatten die Landstände des westfälischen Herzogtums im Jahre 1775 den Antrag gestellt, daß das Sassendorfer Salz eingeführt werden dürfe, was auch durch einen kurfürstlichen Erlaß vom 7. Oktober desselben Jahres zugestanden wurde. Die Ausdehnung der königlich-preußischen Salzfabrikation in Unna-Königsborn und wiederholte märkische Salzeinfuhrverbote hatten übrigens auch auf kurkölnischer Seite noch mehrmals die Wiederholung des Salzimportverbotes für das Herzogtum vom Jahre 1733 nötig gemacht, so am 20. Okt. 1751, am 20. Juni 1752 und am 5. Dez. 1769. Es kann daraus geschlossen werden, daß trotz der Güte des Werler Salzes der Schleichhandel mit fremdem Salz nicht unterblieb.

Der Landesherr bezog von der Werler Salzproduktion folgende Revenuen. Die Saline Höppe entrichtete nichts. Dafür gibt es nur zwei Erklärungen: entweder gab es in Werl überhaupt keine Salzabgaben, die ihrer Natur nach in Regale des Landesherren begründet waren, oder die Höppe ist früh davon befreit worden, ohne daß uns ein Befreiungsprivileg erhalten ist. Das erstere scheint mir der Fall zu sein und wird dadurch glaubhaft, daß auch der Zehente der übrigen Salzwerke Werls erst durch eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom 16. Januar 1382 ins Leben gerufen wurde und zwar als Gegenleistung für die Belehnung der Sälzer mit dem Salzwerke durch den Erzbischof. Was der Erzbischof vorher an Rechten hier besaß, das entstammte grundherrlicher Wurzel insofern der Graf Ludolf der Jüngere von Werl seine Güter an den Erzstuhl geschenkt hatte. Bei dem Ankauf der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 mag der Erzbischof dazu noch andere Besitzungen in Werl erhalten haben. Jedenfalls hat er in diesen beiden Erwerbungen kein Anrecht an der Höppe erlangt und konnte daher bei der Umwandlung aller Rechte in ein Lehen (1382) die Höppe nicht einbeziehen. So wird es selbstverständlich, daß der kurfürstliche Landesherr von der Höppe keine Einnahmen bezog, es wird aber auch gleichzeitig erklärlich, daß der für das Lehen ausbedungene Zehente gar kein eigentlicher Zehente war, sondern $1^1/_2$ Zehente. Von der einen Hälfte des Salzes wurde nämlich der Zehente, von der anderen

der Fünfte entrichtet, was wahrscheinlich darauf zurückging, daß der Erzbischof auch vorher ungleiche Rechte an den Salzbrunnen hatte, an den einen mehr und an den anderen weniger. Die Einkünfte dieser Zehenten beliefen sich in den zehn Jahren von 1783 bis 1792 im Durchschnitt auf 13876 Rtlr. 19 Stüber, die Ausgaben des Landesherrn bezogen sich nur auf die Besoldung zweier Zehentschreiber oder Rezeptoren und betrugen insgesamt 185 Rtlr. 52 St., sodaß ein Reingewinn von 13690 Rtlr. und 21 St. übrig.[1]) Mit diesem Ertrage stand hinsichtlich der landesherrlichen Einnahmen die Werler Saline an der Spitze von allen industriellen Werken des Herzogtums.

Im Verhältnis dazu traten andere[2]) industrielle Unternehmungen, die wir noch kurz zu erwähnen haben, zurück. In Warburg bestand ein Kupferhammer und im Olper Gebiet wurde Kupfer zu Geschirren verarbeitet. Einige Pottaschen-Siedereien lieferten ihre Produkte besonders nach Elberfeld in die dortigen Färbereien. Im übrigen wurde auch vielfach von den Bauern zum eigenen Gebrauch zu Düngerzwecken Pottasche gesotten. Lederfabrikation wurde mehrfach betrieben; Lohmühlen schufen die Rinde in Lohe um, und die Loher, Gerber, Sattler und Schuhmacher bildeten gemeinsam Zünfte in den Städten. Vor allem in Attendorn, Arnsberg, Rüthen und Olpe sind die Zünfte der Gerber und Schumacher erwähnt. Besonders auch im Städtchen Kallenhardt stand das Ledergewerbe in Blüte. Kurfürst Max Friedrich hat auch diesem Gewerbe sein territoriales Interesse zugewandt und die Ausfuhr von Lohe 1721 verboten. Nur Jülich und Berg wurden einige Jahre später, 1783, von diesem Verbote ausgenommen, weil diese Länder selbst die Einfuhr von Lohe ins Kölnische gestatteten.[3]) Auch gab es mehrere Papierfabriken im Lande, von denen die im Amte Menden und die in der Grafschaft Cannstein die bedeutendsten waren. Der Landesherr suchte die einheimische Papierfabrikation zu heben, dadurch daß er das Sammeln von

[1]) Bericht Minnigerodes a. a. O.
[2]) Vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. O.
[3]) Scotti a. a. O. Nr. 721.
[4]) So 1722, Dez. 23.; 1735, Mai 16.; 1756, Jan. 21.; 1768, Juni 6. Vgl. Scotti a. a. O. Nr. 354.

Lumpen im Herzogtum Ausländern untersagte und den Verkauf von Lumpen außer Landes unter einer „tapferen" Brüchtenstrafe wiederholt verbot.[1]) Der Anfang mit einer Seiden-Manufaktur wurde Ende des 18. Jahrhunderts in der Stadt Menden gemacht und eine Textil-Industrie hatte sich in der Stadt Neheim und in Meschede niedergelassen, ohne aber beträchtliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Die Kurfürsten taten das ihrige, die Wollenweberei im Lande zu befördern; sie haben den Ankauf und Verbrauch von fremdem Tuch verboten und von den Märkten im Herzogtum ausländisches Wolltuch ausgeschlossen.[2]) Überhaupt hatte die zunftmäßige städtische Wollenweberei im Herzogtume immer eine Heimstätte gehabt. Die Strumpfwirkerei wurde seit alters im Sauerlande als Hausindustrie betrieben und ist in den Städten Medebach, Winterberg, Fredeburg heimisch. In den Städten Brilon, Rüthen, Warburg u. a., besonders aber in Attendorn fabrizierte man Tuche, ja die Attendorner Gewebe genossen eines weiten Rufes und rivalisierten mit den Dortmunder Wollwaren an Zugkraft auf den auswärtigen Märkten. Die Magistrate wachten daher in gleicher Weise wie die Wollweberzunft über die Güte der im städtischen Wollgewerbe hergestellten Ware und regelten den Verkauf an gemeinsamen besonderen Verkaufsstätten oder Kaufhallen. Zu erwähnen sind eine Anzahl Branntweinbrennereien. Hölzerne Ökonomie-Geschirre wurden in großer Menge verfertigt und außerhalb des Landes abgesetzt.

7. Die Landwirtschaft.

Im 15. Jahrhundert hat der westfälische Gelehrte Werner Rolewink in seinem Werke „Über das Lob der Sachsen" bezeugt, daß der Bauer einen höheren Kredit hatte als der Adelige. Er legt dem Adel die Worte in den Mund: [in Westfalen] erhält ein Bauer schon mehr geliehen als zehen von uns zusammen oder er tut Kapitalien aus, wie er will.[3]) Das ist ein glänzendes Zeugnis für die Blüte der westfälischen Landwirtschaft.

---

[1]) 1724, April 4., Scotti u. a. O. Nr. 362; 1780, April 15., Scotti 736; diese letzte Verordnung galt für das ganze Kurfürstentum.

[2]) Scotti I Nr. 362, 736.

[3]) W. Rolewink de laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae III Cap. 11.

In erster Linie ist dabei das Münsterland und die Soester Börde gemeint. Aber auch das Herzogtum Westfalen, das ja größtenteils ein Bergland war, hatte nach dem Münsterschen, dem Paderbörnschen und den märkischen Grenzen hin einige fruchtreiche Gefilde und auch sonst noch hier und da freundliche Ebenen wie bei Brilon und Medebach u. a. und Täler, die einem ergiebigen ländlichen Anbau erschlossen waren. Der Boden und die Kultur des niederen Teiles des Herzogtums nach dem Hellweg zu, im Amte Werl ist dabei sehr zu unterscheiden von dem gebirgigen Lande. Dort um Werl hat die Landwirtschaft mehr den Charakter der in der Grafschaft Mark betriebenen gehabt, wenn auch noch im Einzelnen Unterschiede bestanden. Schon wegen nachbarlicher Lage und gleichen klimatischen Bedingungen ähnelte sie am meisten den Verhältnissen in der Soester Börde, d. h. es herrschte mehr Feuchtigkeit als am westlichen Hellweg und es wurden deshalb auch im Amte Werl wie in der Soester Börde mehr Weizen und Hafer gezogen, während nach Dortmund und Bochum hin im trockneren Boden Roggen- und Gerstenanbau überwog. In dem eigentlichen gebirgigen Sauerland waren die landwirtschaftlichen Bedingungen ganz verschieden, der Boden war nicht einheitlich, die Feuchtigkeitsbedingung auch nicht überall gleich, so daß der Anbau nicht gleichmäßig war und sehr von den einzelnen wirtschaftlichen Faktoren abhing.

Im Flachlande war die Landwirtschaft lohnend. Ein kostbarer Ackerboden in den Ämtern Werl, Geseke, Erwitte und zum Teil auch Rüthen brachte vortreffliches Getreide. Dazu kamen an der Ruhr saftige Wiesen und Weiden und lockten zur Viehzucht. Die Nachbarschaft der volkreichen Industrie- und Handelsbezirke ließ es nicht an Absatz fehlen und so war nach den verheerenden Kriegen immer wieder bald der Wohlstand des dortigen Bauernstandes gestiegen. In dem Gebirgslande war die Arbeit härter. Hatte sich am Hellweg dem Bauer außer dem natürlichen Dünger ein bequem beziehbares Düngermittel in dem Pfannenstein und sonstigen Abfall der Salinen Werl und Westernkotten geboten, so war im eigentlichen Sauerlande die Düngerfrage immer eine schwierige. Das Vieh war im Sommer bei Tage auf den weitläufigen Weiden und entzog dem Landmann dadurch viel natürlichen Dünger. An der Ruhr konnte man Kalk gewinnen und dem Boden

bei der Sommer- und Herbstbrache zusetzen, im übrigen half man sich hauptsächlich mit Pottasche, die sich der Bauer selbst bereitete. In einigen Gegenden, wie am Winterberg, kam sogar auch Plaggendüngung vor; man grub Heideplaggen unter, die man das Jahr über statt Stroh unter das Rindvieh gestreut und dann in Komposthaufen aufgesetzt hatte[1]) Naturgemäße Voraussetzung war, daß man stets ungefähr ebensoviel Heideland zur Verfügung hatte, als man mit abgestochenen Heideschollen düngen wollte[2]), was wiederum einen noch viel größeren Heidebesitz zum Nachwachsen der Heide bedingte. Hier und da wurde auch getorft, obgleich wegen des großen Holzaufwandes längst Verbote dagegen ergangen waren.[3]) Zuweilen war der Boden steinig und erhöhte die Schwierigkeit der Bearbeitung. Erschwerend wirkte auch an manchen Orten der Umstand, daß wie bei Brilon die Ländereien des Einzelnen sich weit in die Ferne ausdehnten und die Gemeindeweiden noch weiter lagen. Die Kühe mußten da täglich eine Reise von 2 bis 3 Stunden machen, um zu ihrer Weide zu gelangen, und wenn sie dann abends in den Stall zurückkehren, dann waren sie im Ganzen 5 bis 6 Stunden gelaufen, waren ermüdet und gaben nur kärglich Milch. Bei einer solchen Lage der Almende wäre eine Teilung der Gemeinheit oder auch die Erlaubnis, daß man sich außerhalb Brilons auf einem entlegeneren Acker die Wohnung baute, vorteilhaft gewesen, aber der konservative Geist der Bewohner hat trotz der greifbaren Nachteile sich nicht von dem Alten lossagen können.[4])

---

[1]) J. N. Schwerz (Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen S. 419) hat noch 1836 diese Plaggendüngung am Winterberg beobachtet.

[2]) Da aber die abgeplaggte Heide lange Zeit bedarf, um sich wieder mit einer Humusschicht zu bedecken, so berechnete Schwerz a. a. O. S. 210, daß „hundert Morgen müssen wüst und öde bleiben, um zwanzig Morgen kümmerlich in Grün zu kleiden."

[3]) Von Schwerz (a. a. O. S. 409) noch 1836 in Scharfenberg und in Brilon vermutet.

[4]) Schwerz S. 463 f. erzählt, daß einem Bauer die Erlaubnis, sich auf seinem Acker anzubauen, abgeschlagen worden, trotzdem er sich erboten, alle Gemeindelasten zu tragen. Sch. bezeugt noch für 1836 für Brilon und Attenbüren, daß es dort „Leute giebt, welche 6 Kühe halten und wenn sie keine Ziege nebenbei haben, die Milch nach ihrem eigenen Eingeständnis zu ihrem Frühstück kaufen müssen."

Es mag gerade bei Brilon auch die Fiktion des städtischen Wesens dazu beigetragen haben, daß der Magistrat einer Dezentration seiner Bürgerschaft sich widersetzte. Aber im Grunde waren doch diese Städtchen nichts anderes als stadtartig aufgeputzte Dörfer.[1]) Ein großer, wenn nicht der größte Teil der Einwohner widmete sich der Landwirtschaft. Und das ist das Charakteristische gerade dieser sauerländischen Städtchen, daß auch die Gewerbetreibenden und selbst die Fabrikarbeiter neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau betrieben. War nicht ursprünglich bei vielen von ihnen die Landgemeinde der Kern und auch weiter die Trägerin der Entwicklung? Die Bergwerke, die Hämmer und auch Fabriken arbeiteten damals nicht unausgesetzt, wie heute, sie richteten sich nach dem Bedarf, und auch nach der größeren oder geringen Leichtigkeit der Beschaffung der Rohmaterialien. So ruhte zuweilen die Arbeit, besonders in der Winterszeit. Da war es von Vorteil, wenn die landwirtschaftliche Beschäftigung für die volle Scheune und den gefüllten Stall gesorgt hatte. Diese innige Verbindung von Acker und Gewerbe im Sauerland enthält noch manche Lehre für unsere heutigen sozialen Probleme.

Außer diesen Städten landwirtschaftlichen Gepräges, gab es im Bereiche des westfälischen Herzogtums Dörfer, Bauerschaften, und Einzelhöfe. Straßendörfer hatten sich besonders am Hellwege, an geeigneten Straßenkreuzungen, Flußübergängen und in schmalen Tälern gebildet, wo keine weite Ackerflur vorhanden war, die zu einer auseinander gezogenen Siedelung einlud. Um die Pfarrkirche waren Kaufläden und Wirtshäuser entstanden und ein Dorfvorsteher sorgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Bauernschaften unterschieden sich von den Dörfern durch ihre Streulage. Die einzelnen Bauernhöfe waren nicht an einer Hauptstraße aufgereiht, sondern um sie herum lagen Garten, Viehkamp und Teile des Ackerlandes, so daß sie wie enger aneinander gerückte Einzelhöfe aussahen. Gar oft mag aus einem ursprünglichen Einzelhofe durch Teilung unter Erben Nebenhöfe entstanden sein, so daß durch Absplitterung von einem oder zwei Urhöfen oft eine ganze

[1]) Etwa Arnsberg und Olpe ausgenommen; für letzteres vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

Gruppe von Einzelgehöften sich entwickelt hat. Ihre Zahl war später geschlossen worden; es durfte keine neue Bauernstätte mehr errichtet werden, die gleiche Rechte mit den bisherigen genoß. Wie das Dorf, so beriet auch die Bauernschaft gemeinsam ihre Angelegenheiten und wählte sich den Vorsteher, den Bauernrichter auf ein oder zwei Jahre. Jedoch war später die Nachfolge vielfach durch Reihendienst festgelegt worden.

In den Gemeinden, die auf dem Boden eines Grundherren lagen, wurde der Vorsteher durch den Patrimonialherren ernannt oder wenigstens bestätigt. Die Konkurrenz zwischen Patrimonialherrschaft und Landesgewalt, die früher zu Konflikten Anlaß gegeben hatte, war dahin geregelt, daß je nach dem Umfang der dem einzelnen Patrimonialherren zugestandenen Machtfülle [1]) den Hintersassen ein Rekurs an Landdrost und Räte offen stand.

Nicht vollberechtigt in der Landgemeinde waren die Häusler oder Beilieger. Es war ihnen ein Haus auf Gemeindegrund oder auf einem Gutsbesitze überlassen worden, aber sie waren nicht stimmberechtigt. Nur mit Erlaubnis der Gemeinde konnte ein solcher Beilieger zugelassen werden und er hatte für die Zulassung an die Gemeinde eine Abgabe zu entrichten. Dagegen war er von der öffentlichen Steuer frei, da der Schatz nur an den feststehenden schatzpflichtigen Gütern hing. Meist haben Tagelöhner, Handwerker, Händler in diesem Verhältnis zur eigentlichen Bauerngemeinde gestanden.

Es gab im Sauerlande noch unabhängige Bauern, die bloß schatzpflichtig waren, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis standen; sie waren völlige Eigenbesitzer. Bei dem gänzlichen Mangel an statistischen Nachrichten ist es leider unmöglich, ihre Zahl annähernd einwandsfrei festzulegen. Im übrigen waren die früher, wie überall, verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zu Ausgang der kurkölnischen Zeit ziemlich nivelliert. Das Pachtverhältnis hatte die alten Arten der Abhängigkeit ersetzt, und es war

[1]) Daß dieser Umfang verschieden groß war, darüber vergleiche oben unter „Gerichtswesen".

nur noch insofern eine Verschiedenheit vorhanden als neben Erbpacht auch Zeitpacht vorkam. Die Pacht selbst wurde anfangs in der Form des Zehenten erhoben, war aber an den meisten Orten längst fixiert worden in bestimmte Naturalabgaben. Nur der sog. Sterbfall und die Auffahrtsgelder beim Antritt des Hofes erinnerten an das frühere Hörigkeitsverhältnis und waren an den Höfen haften geblieben, an denen sie nun einmal von alters her bestanden. Den Stand des Pächters beeinflußten sie nicht mehr, aber sie konnten, wenn sie sich durch zufälligen öfteren Besitzwechsel häuften, materiell den Hof sehr belasten. Persönliche Abhängigkeit gab es nur noch in dem flachen nördlichen Teile des Herzogtums. Sie brachte Spann- und Handdienste mit sich, die recht drückend werden konnten, da sie naturgemäß gerade in der Zeit zu leisten waren, in der die eigene Ackerarbeit die größten Anforderungen an Mensch und Tier stellte. Diese Dienste waren auch für den Gutsherrn von zweifelhaftem Werte, besonders wenn der Bauer entfernt wohnte und schon vom weiten Wege Gespann und Führer ermüdet ankamen.

Im übrigen gab es eine Reihe Umstände, die für den Bauernstand im Herzogtum Westfalen recht günstig waren. Dazu gehört vor allem, daß sowohl Erbgut wie Pachtgut unteilbar waren. Es war dadurch dauernde Garantie geboten, daß die darauf sitzende Familie ernährt werden konnte. Bei dem Verhältnis der Erbpacht konnte die Pachtsumme nicht erhöht werden, auch dann nicht, wenn eine neue Verpachtung vorgenommen werden mußte. Großen Vorteil brachte der Reichtum an Wald, da infolgedessen der Hausbrand überall frei war. Auch wo persönliche Abhängigkeit bestand, konnte sie kaum mit dem für die ostelbischen Verhältnisse passenden Ausdruck Leibeigenschaft bezeichnet werden. Man kannte nur gemessene Angaben und Dienste, keine ungemessene. Der Inhaber einer Bauernstelle konnte nicht entsetzt werden, es sei denn auf gerichtlichem Wege, wenn der Beweis erbracht werden konnte, daß er das Gut schlecht verwaltet unn verkommen lassen hatte. Der Gutsherr mußte auch die Baulichkeiten unterhalten, und so war dem abhängigen Bauern Wohnung und Acker sicher gestellt, wenn allerdings auch nicht verkannt werden darf, daß mancher Gutsherr für die Instandhaltung der Gebäude wenig Eifer

zeigte. Für den abhängigen Bauern hatte sich ein Erbrecht ausgebildet, das dem des Freien ganz ähnlich war. Nur ein Kind war Erbe, aber es war je nach der Gegend verschieden, ob der älteste oder der jüngste Sohn erbte oder ob der Erbe durch die Wahl der Eltern oder des Grundherren bestimmt wurde. Der Erbe erhielt das ganze, unteilbare Gut, er mußte jedoch seine Geschwister, wenn sie heirateten und fortzogen, je nach dem Werte des Hofes abfinden. Heirateten seine Geschwister nicht, so blieben sie auf dem Hofe als willkommene und billige Arbeitskräfte. Geriet der abgefundene Teil ins Unglück, so fand er jederzeit an dem Gute des Bruders Halt und eine Heimstätte.[1]) Im Ganzen betrachtet war die sogenannte Leibeigenschaft in Westfalen für den Bauern eine Wohltat;[2]) als sie beseitigt wurde, da hörte man geradezu Klagen, daß nun der gesicherte Wohlstand geschwunden und die eingetretene Teilbarkeit und Veräußerlichkeit die schwersten Folgen gehabt hat[3])

Eine Folge der Unteilbarkeit der Bauernhöfe war die Einrichtung der schon erwähnten Beilieger.

Trotz der relativ nicht ungünstigen Bedingungen zeigte die Landwirtschaft zu Ende der kölnischen Zeit keine Blüte. Die Gründe, weshalb sie darniederlag, und sich nicht aufschwingen konnte, lagen etwa in folgenden Momenten:

1. Zunächst in der übergroßen Belastung des Bauernstandes durch die Steuern, wie wir es schon bei der Besprechung des Steuerwesens hervorgehoben haben.[4]) Die Städte und die Ritter wälzten nach Möglichkeit die Steuerlast auf die im Landtage nicht vertretenen Bauern ab.

2. Die reich gewordenen Bauern des Hellweges waren in unverständigen Luxus verfallen und hatten z. T. ihr Gut vergeudet, statt es nutzbringend für die Landwirtschaft anzulegen. Kurfürstliche Verordnungen wandten sich gegen den Luxus; eine Kleiderordnung von 1766[5]) beschäftigte sich

---

[1]) Vergl. v. Bocholtz, Bericht an die Ritterschaft des Herzogtums Westfalen 1830.

[2]) Selbst Gruner (a. a. O. S. 401) muß dies zugestehen.

[3]) v. Bocholtz S. 19: „Während die ehemaligen sogenannten Leibeigenen wohlhabend, oft reich und glücklich waren, sind die jetzt theoretisch freien Menschen praktisch leibeigen."

[4]) S. oben unter Finanzwesen.

[5]) Scotti a. a. O. Nr. 619.

unter anderm mit den Bauern und dehnte eine frühere Trauerordnung auf den Bauernstand aus. Bauern und gemeine Bürgersleute sollten keine Trauerkleider tragen. Die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande wurden 1770 und 1779 eingeschränkt.[1]) Aber derartige Erlasse reichten nicht aus; es geschah nichts zur Unterweisung der Bauern in der Verbesserung des Ackerbaues und so blieben sie den alten Gewohnheiten und Herkommen überlassen.

3. Dieser Mangel an Anleitung und Anregung beeinträchtigte auch die Qualität des Viehes. Von selbst kam kein Bauer auf den Einfall, sich von auswärts Zuchttiere kommen zu lassen. So hörte man das Urteil der Römer: „Sie haben eine Menge Vieh, aber von geringer Sorte" noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Selbst für Pferdezucht war das Land wegen vortrefflicher Weiden geeignet, das hatte das Gestüte bewiesen, das unter Kurfürst Clemens August zu Obereimer gehalten wurde. Seitdem war seitens der Regierung nichts mehr geschehen, um auf die Verbesserung der Viehzucht einzuwirken.

4. Die schon erwähnte[2]) Prozeßsucht und das Advokaten-Unwesen verfehlten nicht, ihre bösen Folgen geltend zu machen.

5. Es hatte der Judenwucher überhand genommen, so daß Max Friedrich am 14. Dezember 1771 eine strenge Verordnung dagegen erlassen mußte.[3])

6. Die schlechte Forstwirtschaft übte ihre nachteilige Rückwirkung auf die Landwirtschaft. Es begann hier und da Holzmangel einzutreten. Der Bauer mußte dann das ihm so unentbehrliche Stroh verbrennen, oder das Holz acht bis 9 Stunden weit herholen.[4])

7. Eine ursprünglich vorteilhafte Einrichtung, die Gemeindeweide, hatte vielfach Mißstände gezeitigt. Sie ließ vor allem den Anbau von Futterkräutern als überflüssig erscheinen und schädigte so die Stallfütterung. Einige Ge-

---

[1]) Scotti Nr. 652 u. 730.
[2]) Siehe oben unter Gerichtswesen.
[3]) Scotti a. a. O. Nr. 662. Auch Bericht v. Grolmann im St.-A. Münster, Arnsberg A 14.
[4]) v. Spiegel, Promemoria I § 1.

meindeweiden lagen so entfernt, daß nicht nur der Dünger großen Teils verloren ging,[1]) sondern auch das Vieh durch den An- und Abtrieb ermüdet wurde. Auch hatte sich der Mißstand eingeschlichen, daß mancher Bauer mehr Vieh, als ihm zukam, zur Weide schickte, und durch alle diese Umstände war die Ernährung des Viehes öfters eine so schlechte, daß es nur „in Haut und Knochen" ging.

Ähnliche Übelstände brachte auch die sogenannte Vor- und Nachhude. Man verstand darunter die an einzelnen Grundstücken haftende Verpflichtung, daß sie von Herbst bis Frühjahr den dazu Berechtigten zur Weide dienten. Diese Grundlast behinderte ebenfalls den Anbau von Futterkräutern, da dem Anbauer die Ernte nicht möglich war; gleichzeitig drängte sie den Ackerbesitzer zur vorzeitigen Abnutzung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts häuften sich die Klagen darüber, sodaß endlich in der Zeit der Sedisvakanz, auf erneuten Antrag der westfälischen Landstände, das Domkapitel am 31. August 1802 das Edikt erließ, daß die Vor- und Nachhude auf bestimmte Termine einzuschränken seien.[2])

8. Ein Grundübel, das den Aufschwung hemmte, lag darin, daß dem Absatz der ländlichen Erträgnisse sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Landstraßen befanden sich nämlich in dem kläglichsten Zustande. Hatte der Bauer mit Mühe sein Korn zur Stadt gebracht, dann war er auch gezwungen, es dort zu verkaufen, um nicht ein zweites Mal denselben schwierigen Transport nach Hause zurück wagen zu müssen. Diese Verlegenheit des Bauern konnte natürlich nicht den Städtern verborgen bleiben, und sie nützten sie zu ihrem Vorteil, indem sie sich untereinander auf einen niedrigen Kaufpreis einigten, dem dann der Bauer sich fügen mußte.[3])

Der Kornhandel hatte noch einen weiteren Krebsschaden und zwar das zeitige Zusammentreffen mit der Erhebung

---

[1]) Daher wurde hier und da noch die Plaggendüngung angewandt. Aber auch hierbei waren starke Mißstände eingerissen. Man verfuhr nach dem Grundsatze: „was ich nicht nehme, nimmt ein anderer" und so griff man beim Plaggen auch auf mit gutem Grase bewachsene Gründe und vor allem auf guten Waldboden über. Ein Erlaß vom 5. April 1786 suchte dem Einhalt zu tuen. Scotti a. a. O. Nr. 831.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 1054.

[3]) v. Spiegel, a. a. O. I § 2.

des Schatzes und der sonstigen Steuerabgaben. Der Bauer mußte Steuern zahlen in einer Zeit, wo das Korn noch den geringsten und in der Regel noch keinen bestimmten Preis hatte. Die Landleute aus der Lippegegend, die weniger in der Viehzucht eine Einnahmequelle und einen Rückhalt hatten, mußten daher frühzeitig ihr Korn losschlagen und waren so vollständig der kaufmännischen Diskretion der Lippstädter Kornhändler preisgegeben. Dem Übel hätte durch ein Getreide-Magazin geholfen werden können, wie es in der Tat vorgeschlagen worden war. Es kam aber dieser Plan in kölnischer Zeit nicht mehr zur Ausführung.

Im übrigen handelte der Bauer mit Schweinen, Schinken, Hämmeln und Wolle. Das Herzogtum hatte einen bemerkenswerten Absatz von Hämmeln nach Frankreich; freilich war dieser Handel durch den Koalitionskrieg ganz unterbunden worden.

In den Ämtern Bilstein, Attendorn und Schlipprüden und auch anderwärts machte man einen lohnenden Erwerb aus dem Warentransport. Hier saßen die Fuhrleute des Sauerlandes, die ihre Fuhrwerke teils dem heimischen Handel mit Salz, Holz, Korn und Früchten zur Verfügung stellten, teils aber auch den weiteren Transport besorgten, den Wein vom Rheine holten und die Waren von und nach Frankfurt, Leipzig und Braunschweig führten.

8. Städtische Verhältnisse.

In der Zeit der Hanse hatten auch die Städtchen des Herzogtums Westfalen an der allgemeinen Blüte des städtischen Wesens teilgenommen. Von diesem alten Glanze zeugten aber jetzt am Ende der kurkölnischen Zeit nur noch verfallene Mauern, Türme und Tore und verödete Plätze. Zum Teil hatten sich die Anwohner auf und in den Stadtmauern eingebaut,[1]) ein deutlicher Beweis, daß diese ihrem fortifikatorischen Zwecke nicht mehr dienten. Ein Rest der früheren Bedeutung war die Selbstverwaltung, die sie sich bewahrt

[1]) Dagegen hat Kurfürst Clemens August 1743 ein Verbot erlassen. Scotti a. a. O. Nr. 461.

hatten, die aber durchaus nicht immer zum Segen der kleinen Gemeinwesen ausgefallen war und im Laufe der Zeit eher einer Selbstvernachlässigung gleichgekommen war. Stolz war man noch immer auf das Recht der Vertretung im Landtage und dieses Recht erfüllte die Städte mit hohem Selbstbewußtsein gegenüber der Ritterschaft.

Im Einzelnen bestand keine völlige Gleichheit in den städtischen Privilegien; sie waren verschieden an Umfang hinsichtlich der Autonomie, der Gerichtsbarkeit und der Vermögensverwaltung. Aber alle Städte stimmten darin überein, daß sie sich ihren Magistrat selbst wählten. Mehrere, bis 4 Bürgermeister standen an dessen Spitze und wechselten jährlich in ihren Ressorts. Die Wahl geschah durch Stimmabgabe der stimmfähigen, unbescholtenen Mitglieder der Gemeinde; die Regierung übte keinerlei Kontrolle dabei aus. Trotzdem es schon eine Verordnung von 1723[1]) für nötig befunden hatte, einzuschärfen, daß die Wahlen „ohne Unterlauff einiger Conventicular-Faction, Conspiration, Gab und Schenkungen, Freß- und Sauffereyen auf Kösten der Erwählenden oder ihrer Verwandten und sonst allen unzulässigen Practiquen, öffentlichen Tumulten und Partheylichkeit, auch ohne alle Absicht auf Verwandt- und Freundschafft vorgenommen werden sollen", so war doch nach dem Urteil der Zeitgenossen der gerügte Mißstand wieder eingerissen, daß die Wahl nicht nach der Tüchtigkeit des Kandidaten, sondern nach seinen Konnexionen getroffen wurde. Ein arges Cliquenwesen und Familien-Eifersüchteleien haben ganz allgemein die städtischen Zustände damals beherrscht. So lange auf irgend einem Wege die Mehrheit für einen Gewählten gewonnen und gesichert war, war er durch seinen Anhang gedeckt, und das war, wenn auch Parteilichkeit waltete, doch noch der leidlichste Zustand. Wenn aber die Stimmung zu seinem Nachteile umschlug, dann entstanden oft die heftigsten Streitigkeiten, die nicht selten zu langwierigen Prozessen führten. Diese Fälle können nicht etwa vereinzelt vorgekommen sein, sonst hätte Arndts[2]) nicht das vielleicht etwas

[1]) Scotti Nr. 358 tit. 31.

[2]) Er berichtet auch, daß es sowohl von seiten des Magistrats als auch von seiten der Bürger oft zu den gröbsten Tätlichkeiten kam, und er betont besonders die kostspieligen kurfürstlichen Untersuchungs-Kommissionen zur Beilegung der Streitigkeiten. Statistische Notizen a. a. O. § 21.

allgemeine Urteil abgeben können, daß alle Städte und Freiheiten dadurch zu grunde gerichtet seien. Das bestätigen auch die vielfachen Beschwerden der Städte an die Kurfürsten und ihre Gesuche, teils um eine neue Ordnung der Bürgermeisterwahl,[1]) teils um Reorganisation der städtischen Verfassung überhaupt.[2])

Wenn schon an der leitenden Stelle solche Zustände herrschten, dann ist leicht zu ermessen, daß auch an den übrigen städtischen Verwaltungsbehörden nicht die beste Ordnung bestand.

Nach den großen Vorteilen zu urteilen, die in dem Recessus perpetuae concordiae den Städten eingeräumt waren, hätte man erwarten können, daß ihre Finanzlage eine günstige geblieben sei. Das Gegenteil war der Fall. Sie waren verschuldet und daher bilden auch die drückenden Kommunalsteuern den Hauptgegenstand der Beschwerden der Städte. Arndts erhob deshalb die Forderung, daß das Schuldenwesen der Städte nach einem zweckmäßigen Plane in Ordnung gebracht und einer höheren Aufsicht unterstellt würde.[3]) Die Buchung und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben waren mangelhaft.

Das Recht, Steuern auszuschreiben, stand den meisten städtischen Magistraten zu, ohne jede Kontrolle von Seiten der Regierung, und ebenso meist die Verfügung über die städtischen Gelder. Die Abrechnung erfolgte vor einer Deputation der Bürgerschaft, geschah also ähnlich wie die Abrechnung der landständischen Kassengelder vor den Quartalkonventionen.

Schon 1723 verordnete ein Edikt, daß die Städte keine Schulden ohne Genehmigung des Landesherrn aufnehmen durften, da viele Städte „met vielen und großen Schuldenlasten unnötiger Dinge beschwert sind".[4]) Max Franz, fußend auf dem Rechte der Oberaufsicht, verfügte sogar, daß künftig

---

[1]) v. Grolmann, Vortrag über die Verfassung der Landtäge. Münster, St.-A Arnsberg, A. 14 § 41.

[2]) Ebenda.

[3]) Schon 1724 wurde den Lokalbehörden ein ausführlicher „Status" vorgeschrieben, damit die „gebührende landesherrliche Obsorge" eintreten könne (Scotti Nr. 365). Diese Maßregel hatte aber nicht den erwarteten Erfolg.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 358 tit. 31.

die Städte ihre Rechnungen an Landdrost und Räte einschicken sollten. Den darüber schwebenden Verhandlungen[1]) machte der Reichsdeputationsschluß zunächst ein Ende.

Wie im Rechnungswesen, so fehlte es in allen städtischen Verhältnissen an einem festen Regiment. An Stelle der patriarchalischen Zucht des späteren M. A. war ein schädliches Sichgehenlassen in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten getreten. Die alten Einrichtungen bestanden noch, aber ohne der Zeit angepaßt zu sein, teils geistlos fortgeschleppt, teils vernachläßigt. —

Der Nachteil, daß der Städter oft weit von seinem Acker und noch weiter von der Gemeindeweide wohnte, ist schon berührt. Bei der vielfach ländlichen Beschäftigung fällt dies immerhin in die Wagschale. Hier wäre eine Änderung der althergebrachten Agrarverfassung am Platze gewesen.[2])

Das Bild, das wir von dem Äußeren der westfälischen Städte gewinnen, erinnert direkt an mittelalterliche Verhältnisse. Die Bauart der Häuser ist eng und schlecht, die notwendigen Vorrichtungen gegen Brandschaden fehlen, woraus sich dann auch die verheerenden Brände, ähnlich denen, über die uns die Chroniken des M. A. berichten, erklären.[3])

Die Straßen waren durchgehend schmutzig und so grundlos, daß bei schlechter Witterung das Gehen äußerst beschwerlich war.[4])

Die Marktpolizei war nicht ausreichend, die Lebensmittelpreise waren willkürlich und ohne Kontrolle.[5]) Die

---

[1]) Die westfälischen Landstände hatten gegen diese Verordnung Beschwerde eingereicht. Auf dem Landtag 1801 haben die Landstände die Bitte ausgesprochen, daß diese Forderung der jährlichen Rechnungsablage nur auf solche Fälle beschränkt werden möge, wo der Verdacht einer schlechten Verwaltung erhoben sei. Aber die kurfürstlichen Kommissare wiesen auf die Prozesse zwischen Bürgerschaft und Magistraten besonders in Winterberg und Warstein und lehnten die Einsprache ab. Vgl. v. Grolmann, Vortrag a. a. O. § 57.

[2]) v. Spiegel schlägt in seinem Promemoria vor, der Städter solle einen Meierhof auf seinem Grundstück erbauen, was jedoch auch manche Schwierigkeiten geboten hätte. Vgl. oben unsere Ausführungen über die ländlichen Verhältnisse von Brilon.

[3]) 1802 wurde festgestellt, daß die Städte Winterberg, Allentrop, Werl, Arnsberg, Kallenhard, Olpe und Warstein in den letzten 10 Jahren fast völlig abgebrannt seien. v. Grolmann, Vortrag a. a. O. § 65.

[4]) Gruner a. a. O. S. 396.

[5]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 21. Den Magistraten wird 1723 eingeschärft, daß sie fleißige Aufsicht führten und allen eigennützigen Vorkauf verbieten sollten. Scotti a. a. O. Nr. 358 tit. 31 § 12.

Gewerbe waren noch in Zünften geordnet, aber die Zünfte waren längst im Niedergang begriffen und hatten ihren segensreichen Einfluß auf das Handwerk verloren. Gegen einige Mißbräuche ist Max Franz eingeschritten, indem er die Geld- und Naturalabgaben, die ein neuer Zunftmeister zu zahlen hatte, einschränkte und die ihm bisher vorgeschriebenen kostspieligen „Zechereien unt Traktamente" verbot.[1]) Auch hat er 1791 die Fabriken vom Zunftzwang befreit.[2])

Andererseits fehlte es aber an Anregung, die das Gewerbe hätte heben können. Der Adel wohnte nicht in den Städten. Den Beamten fehlten die Mittel, um größeren Aufwand zu gestatten.[3]) Wo aber einiger Wohlstand der Bürger sich fand, zeigt sich dieselbe übele Verwendung zu Schwelgereien wie bei den reicheren Bauern. Zahlreiche kurfürstliche Verbote[4]) gegen Trink- und Spielgelage, gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen werfen ein deutliches Schlaglicht auf diese Zustände.

Geistige Interessen waren im allgemeinen wenig vorhanden.[5]) Waren doch die ersten Vorbedingungen dafür, ein geordneter Schulunterricht, erst unter Max Franz durchgeführt worden. Gleichwohl muß es auch einzelne angeregte, geistige Kreise in Westfalen zu jener Zeit gegeben haben; das kann nicht bezweifelt werden, wenn man nur die Reihe tüchtiger Männer übersieht, die Seibertz als schriftstellernd aus jener Zeit aufführen kann.

9. Handel und Verkehr.

Gegenstände eines gewissen Fernhandels waren die industriellen Produkte des Landes, wie Holz und Holzkohle, Bleche, Galmei, Salz und andere Bodenschätze, auch Korn und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Schweine, Schinken, Hämmel, Wolle, Branntwein, Pottasche u. a. Immerhin nahmen nur gewisse Gegenden an diesem Export teil.

Daß der Handel bei der allgemeinen Mattigkeit sich in der Hauptsache auf einen Lokalaustausch beschränkte, ergibt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Eine Durchbrechung dieser örtlichen Abgeschlossenheit brachte der Hausierer. Er übernahm es,

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 939.
[2]) Ebenda Nr. 928. [3]) Gruner a. a. O. S. 400.
[4]) Scotti Nr. 70, 90, 93, 104, 111, 179, 277, 316, 328, 336, 478, 515, 605, 632, 812, 1031. [5]) v. Spiegel, Promemoria.

die Produkte des Landes, die im Rohzustande exportiert waren, vom Auslande als fertige Gebrauchsgegenstände zurückzukaufen und sie daheim feilzubieten. Die Neigung zu solcher Art des Broterwerbs war dem Sauerländer, insbesondere dem Winterberger, eigentümlich.[1]) Erbloſe Söhne, die nicht Knechte sein wollten, wurden Hausierer. Sauerländische Hausierer traf man auf allen Märkten. Sie waren gleichzeitig die willkommenen Vermittler zwischen den einsamen Bauernhöfen und der Außenwelt. Manche tüchtige junge Arbeitskraft wurde auf diese Weise der Landwirtschaft entzogen; diese entnervende, arbeitsscheue Lebensweise mußte die jungen Leute an Müßiggang gewöhnen und sie ernster Arbeit entfremden.

Der Hauptgrund, weshalb die einzelnen Orte des Herzogtums fast völlig in Produktion und Konsumierung auf sich beschränkt blieben, weshalb dem Herzogtum fast jede Anregung von außen fehlte, und es trotz seiner außerordentlich günstigen geographischen Lage fast isoliert war, lag vor allem in dem jammervollen Zustande der Straßen.[2]) Arndts Klage ist äußerst anschaulich wenn er schreibt: „hier möchte man zu Ehren seines Landes wünschen, daß die Augen der Reisenden nicht sehen. Doch wer würde die Gefühle hemmen, die durch unleidliche Stöße, schroffe Abhänge und Vertiefungen ununterbrochen bei ihm geweckt werden und an die Lebensgefahr ihn erinnern". Eine Wege-Bau-Ordnung vom Jahre 1717[3]) hatte nichts genützt, da niemand da war, der auf die Beachtung der ergangenen Vorschriften gedrungen hätte. Die Wege waren derartig verfallen, daß von fremden und einheimischen Fuhrleuten, Reisenden und Kaufleuten zahlreiche Klagen in Bonn einliefen und ein kurfürstlicher Erlaß vom Jahre 1769[4]) eingestehen mußte, daß sie fast unbrauchbar geworden waren. Eine neue Wege-Ordnung wurde damals erlassen, damit die Straßen zu aller Jahreszeit gebraucht und der Handel ungehindert getrieben werden könnte, was offenbar nicht der Fall war. Auch wurden Wege-

[1]) Annette v. Droste charakterisiert den Münsterländer als den sinnigen Träumer, den Paderborner als den heftigen Sinnesmenschen, den Sauerländer als den schlauen Händler.

[2]) Vgl. [Arndts] statistische Notizen, ferner v. Spiegel Promemoria und die Abhandlung von Seibertz, die Straßen des Herzogtums Westfalen einst und jetzt, 1842.

[3]) Scotti a. a. O. Nr. 322.

[4]) Ebenda Nr. 642.

kommissare eingesetzt, die für die Durchführung der Bestimmungen sorgen sollten. Aus den Vorschriften selbst erkennen wir, daß die Wege stellenweise zu „tiefen Sümpfen" entartet waren. Es scheint nun aber, daß nach einmaliger Instandsetzung die alte Vernachlässigung wieder Platz gegriffen und auch das Amt der Wege-Kommissare sein Ende gefunden habe.[1]) Statt ihrer wurde 1769 eine General-Wege-Reparations-Kommission für Westfalen errichtet, deren Wirksamkeit jedoch nicht durchgreifend gewesen sein muß, da Anfang des 19. Jahrhunderts, wie aus Arndts Bericht hervorgeht, wieder derselbe Verfall der Wege eingetreten war. Es mag sein, daß der leitende Beamte, der Oberwegkommissar Hofkammerrat Zeppenfeld nicht der geeignete Mann war, die zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen. Ihm wird vorgeworfen, er habe die Wege über die höchsten Berge gelegt, die im Winter nicht zu passieren waren. „Und da er die Wege im ganzen Lande auf einmal in Stand setzen wollte, wurde die Arbeit übereilt, so daß an vielen Orten der Anfang des Wegebaues gemacht wurde, ohne eine Kommunikation zwischen beiden Orten zu machen."[2]) Mit einer Bewilligung der Landstände von 9500 Rtlr. ist der Anfang zu einer Straße gemacht worden, die die Verbindung nach Siegen und Frankfurt herstellen sollte; eine Kommunikation mit der Münsterschen Heerstraße war gescheitert an dem Widerspruch der Herren von Fürstenberg, die sie nicht durch ihr Gebiet legen ließen.

Es muß auffallen, daß das Sauerland, so günstig mitten zwischen den produktiven Nachbarstaaten gelegen, so lange ohne ordentliche, durchgehende Verbindungsstraßen geblieben ist; diese mittelalterliche Abschließungspolitik war allerdings begünstigt worden durch die unwirtlichen und schwer zugängigen gebirgigen Partieen im Süden des Herzogtums. Aber die Blüte des nachbarlichen Gewerbefleißes und die Bedürfnisse der eigenen sauerländischen Industrie hätten längst zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Ausland

---

[1]) Im Artikel 14 der Wege-Ordnung heißt es: wenn die Wege nach dieser Anweisung in Stand gesetzt und die angeordneten Kommissare ihren Bericht erstattet hätten, dann wolle der Kurfürst, wie es künftig zu halten sei, anordnen. Statt der Beibehaltung der Kommissare erfolgt aber dann 1769 (Scotti Nr. 647) die Einsetzung einer General-Kommission

[2]) v. Spiegel a. a. O. V cap. 4 § 4.

führen sollen. Lange verschloß man sich dieser Einsicht; die eigentlichen Verkehrsstraßen und Postverbindungen gingen rund um das Sauerland herum und ließen dieses unberührt liegen. Ja, als im Jahre 1753 das Gerücht auftauchte, daß Kurmainz beabsichtigte quer durch das Herzogtum eine Postverbindung nach dem Norden herzustellen, da erging von Bonn an die Arnsberger Regierung und von dieser an alle unterstellten Beamten der kategorische Befehl, dies unter allen Umständen zu verhindern.[1]) Möglich ist es, daß man so lange Widerstand leisten wollte, bis Kurmainz mit Kurköln darüber eine Vereinbarung getroffen, wahrscheinlich aber auch, daß man für das Ansehen des Landesherrn fürchtete, wenn ein fremder Staat ein solches Projekt ausführe.

Immerhin war schon der Anfang gemacht. Unter Klemens August wurde ein Aufschwung im Postwesen erzielt. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde gestattet, eine Postroute von Arnsberg über Werl nach Münster und Köln, über Meschede, Brilon und Stadtberge nach Paderborn und über Stockum, Bilstein nach Frankfurt einzurichten. Es wurden Poststationen eingerichtet und ihr Verhältnis zu dem bisherigen ungenügenden Botenwesen auf Antrag des Postmeisters Johann Wilhelm Arndts 1742 geregelt.[2]) Es war dies eine Reitpost. Der Plan, einen Postwagen durch das Land rollen zu lassen, scheint mit Veranlassung zu der Wegebau-Ordnung von 1769 gewesen zu sein.[3]) Auch in der Folgezeit sind noch einige Versuche gemacht worden, aber gescheitert. Dem schon genannten Oberwegekommissar, Hofkammerrat Zeppenfeld, wurde von den Landständen des Herzogtums die Summe von jährlich 1200 Rtlr. für die Herstellung einer Postwagen-Verbindung versprochen und auch einmal ausgezahlt; aber auch ihm gelang die Durchführung des Planes nicht.[4]) Anfang der 80er Jahre des 18. Jahr-

[1]) Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 54.

[2]) Siehe Beilage.

[3]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 25 sagt, daß das gescheiterte Projekt, einen Postwagen durch das Land zu führen, wenigstens den Nutzen hatte, daß man 1769 eine neue Wege-Ordnung erließ.

[4]) v. Spiegel, Promemoria a. a. O. V cap. 4 § 5: „Der Mann hatte aber seine Reise mit dem Postwagen ohne vorher mit den Fürsten, durch deren Land er fahren wollte, Verträge abzuschließen, angefangen und blieb daher überall stecken. Und wie er auch endlich hier [in Arnsberg] angte, konnte er aus Abgang eines Vertrages mit Waldeck nicht nach

hunderts wurde mit nicht geringen Kosten ein Verbindungsweg zwischen den Chausseen im Nassauischen und denen in der Grafschaft Mark in Stand gesetzt, aber noch 1784 bekennt v. Spiegel: eine fahrende Post haben wir gar nicht. Erst anfangs der 90er Jahre wurde der Beschluß gefaßt, daß das Herzogtum seine Postwagen erhalten sollte. Der Fürst von Thurn und Taxis war jetzt dazu bereit, als der Kurfürst von Köln mit den westfälischen Landständen einen Vertrag zustande gebracht hatte, „daß zu dieser neu anzulegenden Straße, die zugleich für die Beförderung des Fuhrwerks nach Braunschweig, Kassel und Leipzig gedient hätte, die Artifizien aus der Landeskasse bezahlt werden sollten."[1]) Trotzdem kam man nicht recht voran. Der Bau wurde angefangen, aber nicht vollendet. Zwar trug der Krieg daran die Schuld, aber es fehlte auch an der richtigen Oberleitung. Noch 1802 beklagt Arndts diese Zustände; er weist darauf hin, was für Maßregeln in den Nachbarländern und besonders im Münsterschen ergriffen würden und deutet an, „daß zuletzt dem Herzogtum alle Passage entzogen und es wie isoliert in der Welt stehen wird."

10. Das Militärwesen.

Bei den Kriegslasten eines deutschen Territoriums müssen wir unterscheiden seine Verpflichtungen gegenüber dem Reich, gegenüber dem Kreis und gegenüber dem eigenen Landesherrn.

Alle Militärleistungen waren nun für gewöhnlich im Herzogtum Westfalen gedeckt durch Steuern. Eine regelmäßige persönliche Dienstpflicht gab es nicht; nur in außergewöhnlichen Fällen konnten Landeskinder zum persönlichen Kriegsdienst eingezogen werden.

Das war beispielsweise hinsichtlich Reichskriegsdienst-Verpflichtung im Jahre 1794 der Fall. Der damalige

---

Kassel kommen. Spiegel schlägt vor, die Erlaubnis zu erwirken, daß in dem zwischen dem Herzogtum und Kurköln gelegenen bergischen Land (das freilich selbst ein eingerichtetes Postwesen habe) Poststationen angelegt werden dürften. Dann könnte leicht ein Post- und Frachtwagen eingerichtet werden, der eine Verbindung zwischen den Niederlanden und Münster herstellte. Wenn diese Verbindung nicht zustande käme, würde ein Anschluß an den Siegen-Frankfurter Postwagen die Kosten nicht tragen.

[1]) [Arndts] statistische Notizen a. a. O. §. 25.

Reichskrieg hatte große Truppenaufstellungen erfordert und ein Reichsbeschluß hatte deshalb festgesetzt, daß das normale Truppenkontingent dreimal, das heißt in dreifacher Höhe von jedem Reichsstand gestellt werden mußte. Das konnte der Erzbischof von Köln mit seinem gewöhnlichen Militär nicht leisten und so sah er sich veranlaßt, sowohl in seinem Kurstaat als im Herzogtum Westfalen „Mannschaften in angemessenem Verhältnis" ausheben zu lassen. Er verfügte dabei ausdrücklich, daß nur die entbehrlichsten Leute eingestellt werden sollten, und daß es nicht in seiner Absicht liege „dem Ackerbau und sonstigen Nahrungsstande . . . die unentbehrlichen Hände zu entziehen."[1])

Der persönliche Reichsdienst ist aber bei vielen Territorialstaaten längst Landeskriegsdienst geworden; er wurde als Landesdienst abgedient. So auch bei den Untertanen Kurkölns. Der Kurfürst versprach ihnen 1794 ausdrücklich, daß sie nur zu Zwecken der kurkölnischen Lande verwandt werden sollten, und daß sie nicht zu fremden Kriegsdiensten bestimmt seien. So wurden sie also auf Reichsbeschluß ausgehoben, aber der Aushebende war ihr Landesherr und ihr Dienst galt nur ihrem Lande.

Durch das Loos wurde in jedem Amte die auf dieses entfallende Anzahl von Soldaten aus den Tauglichen vom 17. bis 45. Lebensjahre bestimmt. Die Dienstzeit sollte mit dem Reichskrieg enden. Außerdem konnten auch die Ausgelosten vom persönlichen Kriegsdienst frei bleiben, wenn sie einen Rekruten an ihrer Stelle dienen ließen.[2])

Zu dem Landeskriegsdienst war das gewöhnliche Militär des Territoriums früher durch Werbungen zustande gekommen. Es war dabei 1734 ausdrücklich verordnet worden, daß niemand gegen seinen Willen angeworben werden dürfte,[3])

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 983 und 985. Die weitgehende Befreiung vom Militärdienst erstreckte sich auf alle im Hof- und Landesdienst angestellten Gerichts- und Magistratspersonen, Advokaten, Prokuratoren, immatrikulierte Notare, angestellte Ärzte und Wundärzte, Geistliche, Studenten, Ausländer, Schöffen, Förster, angestellte Jäger, Schullehrer, die Gesellen in privilegierten Fabriken, Bergleute, die zum Berg- Hütten- und Hammerwesen unentbehrlichen Leute, Meisterknechte, Gärtnermeister, unentbehrliche Schiffer, die Hausväter und die einzigen Söhne von Witwen.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 989.

[3]) Scotti 422.

und 1739 war diese Bestimmung dahin weiter präzisiert worden, daß keine List und keine Verleitung dabei angewandt werden dürfe, sondern der Kriegsdienst der Landessöhne ganz freiwillig sein sollte.[1]) Nur diese geringe Einschränkung der freien Selbstbestimmung wurde getroffen, daß die Annahme fremder Werbungen verboten wurde, wenn gleichzeitig der Landesherr Werbungen ergehen ließ.[2]) Auch zu gunsten kaiserlicher Werbungen wurden zuweilen alle anderen fremden Werbungen untersagt. Im übrigen aber war im Herzogtum Westfalen überhaupt jede eigenmächtige fremde Werbung verboten;[3]) nur mit Genehmigung der Landstände konnten sich fremde Werber im Lande aufhalten. Diese Genehmigung scheint aber nur für kaiserliche Werber erteilt zu sein. Daß aber das Verbot nicht viel nutzte, das beweisen die häufigen Erneuerungen des Erlassers und die Verschärfung des Einschreitens gegen solche, die mit List und Gewalt Landessöhne entführten.[4])

Im rheinischen Erzstift hat Kurfürst Klemens August im Jahre 1759 an Stelle der Werbung für den Landeskriegsdienst die Aushebung, verbunden mit Auslosung eingeführt.[5]) Für das Herzogtum scheint jedoch damals noch keine Aushebung verfügt zu sein.

Die Verpflichtungen für den Kreis-Kriegsdienst waren unbedeutend. In Kriegszeiten scheint die Leistung des Herzogtums für den Kreis auf Beiträge zum Kreiskontingent beschränkt gewesen zu sein. Ein Kreisbeschluß vom Jahre 1714, auch ein Friedenskontingent unter Waffen zu halten, hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Da die kaiserliche Bestätigung nicht erfolgte, hat sich auch Kurköln nicht gebunden erachtet.

---

[1]) Scotti 444.

[2]) 1733; Scotti Nr. 421.

[3]) Art. 12 und 15 der Erblandsvereinigung; Scotti a. a. O. Nr. 419, 422, 444.

[4]) So 1738; 1739 wurde eine Prämie von 50 resp. 25 Rtlr. auf jeden gefangenen Werber gesetzt. Wenn er auf Anruf nicht stehen bleibe, solle auf ihn geschossen werden. Dem gefangenen Werber solle der Prozeß gemacht werden und ihn die Todesstrafe durch den Strang treffen. 1740 wurden Haussuchungen an den Grenzen vorgeschrieben, um die Werber aufzustöbern. Ähnlich 1763, 1773 und noch wiederholt. Vergl. Scotti a. a. O. Nr. 442, 448, 583, 1008.

[5]) Scotti 562.

In Friedenszeiten hatte das Herzogtum unter dem friedlichen Bischofsszepter keine drückenden Militärlasten. Die Hauptsorge war nach den schweren, verheerenden Kriegen die Tilgung der Kriegsschulden, wie wir schon in anderem Zusammenhang gesehen haben.[1]) Früher waren zuweilen Fronarbeiten, Hand- und Spanndienste für die landesherrlichen Festungen verlangt worden. Die in der Nähe wohnenden Untertanen mußten sich beim Festungsbau und den nötigen Unterhaltungsarbeiten beteiligen, und die Landstände mußten Baukosten bewilligen; es war dies noch die alte, mittelalterliche Burgfron-Pflicht, die durch Reichstagsbeschluß auf das landesherrliche Festungswesen ausgedehnt war. Aber die Festungen des Herzogtums waren gefallen; im Jahre 1663 war zum letzten mal eine Beisteuer für die Befestigungen in Arnsberg, Werl und Bilstein gefordert worden.[2])

Zu der Militärlasten gehörte in Westfalen, da es noch keine Kasernen im Lande gab, die Einquartierungspflicht. Sie beschränkte sich indessen auf „Obdach und Lagerstatt". Botendienste und Vorspann bei Truppendurchmärschen wurden nicht als Pflichtleistung gefordert, sondern bezahlt.

Nach alledem waren es nur die Reichskriege und die durch sie bedingten und als Reichslasten geforderten aber dem Lande zu gute kommenden Kriegsleistungen, die zu Zeiten recht drückend geworden sind. Von ihnen abgesehen hat der Kurfürst an das Herzogtum nur recht geringe militärische Anforderungen gestellt.

11. Kirchenwesen.

Die Religion des Herzogtums war die katholische. Das Bekenntnis des Landesherrn war bestimmend für das seiner Untertanen; so hatte es der Augsburger Religionsfriede bestimmt. Protestantische Kirchengemeinden gab es daher im Sauerlande nicht, wohl aber gab es einzelne Personen, insbesondere Adelige, die lutherisch oder reformiert waren. Für die Ansiedelung eines Protestanten, für seine Aufnahme als Bürger einer Stadt mußte die Konzession des Landesherrn eingeholt werden. Durch diese Schranke verschloß sich das

[1]) S. o. Abschnitt 3, Finanzwesen.
[2]) v. Grolmann, Vortrag a. a. O.

Herzogtum eine größere Einwanderung aus den benachbarten preußischen und pfälzischen Gebieten und da es sich bei einem derartigen Zuzug um Gewerbetreibende gehandelt hätte,[1]) so war somit eine Quelle des Wohlstandes verstopft.

Die Grundlage für das Kirchen- und Religionswesen des Herzogtums bildete die Kirchenordnung, die Kurfürst Ferdinand in Arnsberg am 4. November 1614 publiziert hatte,[2]) und die 1629 zu einem recessus generalis erweitert worden war.[3])

Für die geistliche Jurisdiktion bestand in Werl das Offizialatgericht. Außerdem aber waren zwei bischöfliche Kommissare aufgestellt worden, von denen der eine seinen Sitz in Brilon, der andere in Attendorn hatte. Ihnen war die Aufsicht über die nicht klösterliche Geistlichkeit anvertraut, und sie verwalteten diese beiden geistlichen Departements im Namen und Auftrag des Generalvikars.

An Weltgeistlichen besaß das Herzogtum ein Kollegialstift zu Meschede, im übrigen nur Pfarrer und Benefiziaten. Die Pfarreien und Benefiziatstellen wurden entweder durch den Kurfürsten vergeben oder wo Patronatsrecht bestand, durch den Patron. Bei dieser letzteren Art der Besetzung kam es vor, daß Geistliche angestellt wurden, die ihr Amt nicht mit Eifer und zum Nutzen der Gemeinde verwalteten. Es kam hinzu, daß die meisten Pfarreien schlecht fundiert waren, und daß sie oft so ausgedehnt waren, daß der Pfarrer schon wegen der Entlegenheit der zu seinem Sprengel gehörigen Gebiete seine Aufgaben nicht ordentlich erfüllen konnte. Um ihre Einkünfte zu verbessern, verlegten sich Geistliche auf Handel und Gewerbe, oder sie widmeten sich der Advokatur. Ein kurfürstliches Dekret vom 6. Aug. 1721 schritt dagegen ein und der Offizial von Werl verbot darauf bei 100 Goldgulden Strafe, daß die Geistlichkeit weder selbst noch durch ihre Hausgenossen und Verwanten Handel und Gewerbe mit Wein, Branntwein, Bier, Vieh, Holz, Lichter treiben oder eine Wirtschaft halten oder eine Advokatur

[1]) v. Spiegel, Promemoria 1784 a. a. O. VI § 1 berichtet, daß sich öfters preußische und pfälzische manufacturiers meldeten, die gern in das Land zögen, weil sie im Preußischen und Pfälzischen zu schwere Abgaben zahlen müßten.

[2]) Scotti a. a. O. Nr. 54.

[3]) Scotti Nr. 65.

versehen dürften.[1]) Im Sauerlande mußte auch wegen häufiger Jagd- und Fischerei-Frevel den Pastoren wie den Bauersleuten „die Jagd auf Rehwild, Hasen und Feldhühner mit Jagd- und Hühnerhunden sowie das Fischen bei Nacht und sogar an Sonn- und Feiertagen" verboten werden.[2])

Ordensgeistliche zählte das Sauerland eine große Menge. Es gab in diesem verhältnismäßig kleinen Lande über 20 klösterliche Korporationen[3]) und darunter waren 6 Terminanten-Klöster ohne Klostergut und Vermögen, deren Mitglieder, Bettelmönche, sich ihren Unterhalt zusammenbettelten. Ihre Mitgliederzahl betrug im Jahre 1784 210 Personen. v. Spiegel berechnete als Landdrost, um ihre Aufhebung zu beantragen, die Kosten, die diese dem Lande verursachten. Nach seiner Schätzung verbrauchte jeder Mann jährlich 250 Rtlr., was eine Gesamtsumme von 52500 Rtlr. ergab. Er beklagte weiter, daß wegen der vielen Fastenspeisen, die sie essen müßten, und wegen der Kleidung, die sie auswärts machen ließen, mindestens 5000 Rtlr. dem Lande verloren gingen. Er schlägt vor, Klöster aufzuheben, daraus einen Religionsfond zu gründen, die verbleibenden Klöster auf die Mitgliederzahl ihrer ersten Stiftung zu reduzieren und die so übrig bleibenden Terminanten von Staatswegen, aus dem Religionsfond, zu unterhalten. Ferner sollten Schullehrer, Pastöre daraus besoldet und Spitäler errichtet werden.

Auch auswärtige Bettelmönche, deren Klöster in Jülich und Berg lagen, durchzogen das Sauerland. Max Friedrich hat jedoch am 26. Juli 1770 das Terminieren auswärtiger Bettelklöster im Herzogtum bei Strafe verboten.[4]) Eine gewisse Einschränkung ist durch Max Franz dadurch herbeigeführt

---

[1]) Scotti a. a. O. Nr. 347.

[2]) Scotti 389.

[3]) v. Spiegel, Promemoria gibt 17 Klöster an. Es waren aber folgende: 1 Damenstift Geseke, 3 Männer-Abteien Weddinghausen, Bredelar, Grafschaft; 8 Frauenklöster Benninghausen, Rumbeck, Olinghausen, Himmelpforten, Galilea, Odacker, Drolshagen, Störmede; 6 Mendikantenklöster Werl, Brilon, Attendorn, Geseke, Brennschede, Stadtberge; 2 Propsteien Beleke zur Abtei Grafschaft und Stadtberge zur Abtei Corvei gehörig; 2 Kannonien Glundfeld und Ewig.

[4]) Kölnische Edittensammlung II S. 55. Es war dies allerdings ein Gegenschlag gegen das gleiche Verbot ausländischer Terminanten im Jülich-Bergischen. Auch Scotti Nr. 653.

worden, daß er den Mendikanten-Klöstern verbot, Novizen unter dem 25. Lebensjahre aufzunehmen.[1])

Die übrigen Klöster waren gut fundiert. Von den Männerklöstern widmeten sich nur die Norbertiner in Arnsberg und die Franziskaner in Geseke dem Schulunterrichte[2]), von den Frauenklöstern keines. Dagegen scheinen die Mönchsorden durch Predigt und Gottesdienst die Eifersucht der Weltgeistlichen hervorgerufen zu haben, denn Max Franz verordnete im Jahre 1786, daß die Klosterkirchen während des Hochamtes in der Pfarrkirche und während der Zeit der Christenlehre von 1—3 Uhr nachmittags geschlossen bleiben müßten.[3])

Die Verpflichtung, Schulunterricht zu halten, war mit vielen geistlichen Pfründen verbunden. Die Anstellung der Benefizianten, die den Schulunterricht geben mußten, wurde seit der Einsetzung der westfälischen Schulkommission von dem Nachweise der Fähigkeit hierzu abhängig gemacht.

Max Franz ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat allgemein Prüfungen für die Anstellung der Pfarrer an den vom Landesherrn zu besetzenden Pfarreien eingeführt. Bisher hatte man bei einer Vakanz das System der Spezialbewerbungen der auf die Stelle reflektierenden Kandidaten. Der Kurfürst suchte dann unter den Bewerbern den ihm geeignet erscheinenden aus. Durch Verordnung vom 26. Oktober 1787[4]) wurde ein jährlicher Prüfungstermin zu Pfingsten eingeführt, der drei Tage dauerte und unter Aufsicht des Kurfürsten mit Heranziehung der Professoren der theologischen Fakultät abgehalten wurde. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden und ausreichende Kenntnisse in den pfarramtlichen Pflichten und Verrichtungen nachwiesen, hatten Anspruch auf die in den nächsten drei Jahren frei werdenden Pfarreien. Der Prüfungstermin wurde später auf den Herbst verlegt.

---

[1]) 1791 Mai 11. Scotti a. a. O. Nr. 938.

[2]) 1802 gibt Arndts auch für die beiden Klöster in Brilon und Attendorn Schulunterricht an.

[3]) Scotti Nr. 846.

[4]) Scotti a. a. O. Nr. 1020.

[5]) Scotti a. a. O. Nr. 861. Wenn Arndts (Statistische Notizen § 18) bezüglich des Kirchenwesens im Jahre 1802 berichtet, daß manche gute Einrichtungen dem letzten Kurfürsten, Max Franz zu danken seien, so wird er wohl in erster Linie an diese Prüfungsordnung gedacht haben.

Überblicken wir unsere Ergebnisse, so müssen wir vor allem feststellen: Im Herzogtum Westfalen war zuletzt unter dem Krummstab nur mit erheblicher Einschränkung gut wohnen. Dieses „gut wohnen" hatte doch sehr seine Schattenseiten; es war manches veraltet und unhaltbar geworden, manche Einrichtung, die den Stempel ihrer uralten Abstammung an der Stirn trug, paßte nicht mehr in die neuen Zeitverhältnisse mit ihren Anforderungen. Die Nachbarstaaten waren im Begriff, das Herzogtum an innerer Blüte zu überflügeln und hatten es auch teilweise überholt. Erst die letzten kölnischen Erzbischöfe und vereinzelt auch ein früherer, haben energisch den Hebel angesetzt, um das Land emporzuheben. Aber die Erlasse sind oft tote Buchstaben geblieben und nicht befolgt worden. Arndts konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß die Nichtbeobachtung der vielen z. T. ganz guten Verordnungen eine wahre Erbsünde meines Vaterlandes zu sein scheint." Insbesondere sind hier die fortschrittlichen, vom Geiste der gesunden Aufklärung getragenen Maßnahmen des Kurfürsten Max Franz zu nennen. Sie fuhren hinein in die behagliche Anarchie des Landes, rüttelten die verschlafenen Landstände auf und heischten den Aufschwung. Die Landstände brachten keine neuen Ideen mehr hervor, von außen vielmehr kam der Anstoß. Auf den Landtagen sah man mit scharfem Auge die Tendenzen der Regierung und man erschöpfte sich in Klagen und Beschwerden über Nichtbeachtung der Privilegien, dagegen sah man die eigenen Fehler nicht. Um so mehr sah sie ein durchaus fortschrittlich gesinnter Beamter wie der Landdrost Spiegel zum Desenberg, und seine Denkschrift über die Zustände im Herzogtum hat ihren Einfluß auf den reformfreudigen Kurfürsten nicht verfehlt. Maximilian Franz begann mit Veraltetem aufzuräumen, Schritt für Schritt ebnete er den Boden für das Eindringen fortgeschrittener Prinzipien; es war der Flügelschlag von Kaiser Josefs Geist, der die Wipfel des Sauerlandes berührte.

Den ganzen Schutt der Jahrhunderte konnte er aber nicht hinwegräumen. Das blieb den Hessen vorbehalten.

Beilage.

Memoriale des Kaiserlichen Postmeisters Johann Wilhelm Arndts über das Postwesen im Herzogtum Westfalen an den Kurfürsten von Köln.

Ohne Datum und Ortsangabe. Rückseite: praesentatum Ser^mo Clemenswerth, den 29. Octobris 1742, responsum Bonn, den 14. decembris 1742.

Auf Ew. Churf. Dt. gnädigste Erlaubnis haben in höchstderoselben Hertzogthumb Westphalen Ihre fürstl. Dt. von Thurn und Taxis eine Post von Arnsberg aus über Werll auf Cöllen und Münster, über Meschede, Brilon und Stattberg auf Paderborn, sodann über Stockumb und Bilstein auf Frankfort zu aufnehmen des darin florirenden commercii und Bequämlichkeit aller Landtseinwohner nicht nur mit schweren Kösten angelegt, sondern annebens auch für die in etwah entlegene öhrter Hallenberg, Winterberg und Medebach einen botten aufstellen lassen, nicht minder mir aufgegeben, daß ich für das ebenfals entfernte Ambt Menden einen Botten anordnen sollte, sodaß dermahlen eine mehrere und vollständigere Commodität in correspondiren nicht verlanget werden möge. Und wie nun in Ansehung dieser so nützlicher und dem Lande ersprießlicher Einrichtung unterthänigst anzuhoffen, Ew. Churf. Dt. werden die dieser new errichteten Posten bishero wiederfahrne höchste protection ferner angedeihen zu lassen gnädigst geneigt seyn, also werden Ew. Churf. Dt. auch in höchsten Gnaden erlauben höchstderoselben in tiefester Unterthänigkeit vorzustellen, wie daß wochentlich von Brilon, Hallenberg, Winterberg und Medebach und alle Woche zweymal von Meschede Botten abgehen und die daselbst und in dasigen Gegenden gesamlete Briefe anhero auch gahr weiter bringen, desgleichen von denen der zu Bilstein errichteter Station nahegelegenen Städten Olpe und Attendorn wochentlich ein Botte anhero, einer nacher Siegen und zwey nacher Cöllen laufen und die daselbst und in dasiger Gegend fallende Briefe ahn diese Ohrter besorgen.

Wan aber dieses ohnehin allerhand Gefahren ausgestellete Bottenwerk dem mitt Ew. Churf. Dt. gnädigster Erlaubnus sehr kostbahr eingerichteten Postwesen ein so großer

Eintrag geschiehet, daß die Zeit hero erforderte Kösten gahr geringen Theils bestritten werden können und solcher Gestalt wegen schier gäntzlichen Abgangs der Subsitzentz dieses dem Lande so gedeyliche Werk notwendig hinwieder in Verfall gerahten muß, so gelanget ahn Ew. Churf. Dt. mein unterthanigstes Bitten, höchstdieselbe wolten gnädigst geruhen den Befelh dahin ergehen zu lassen, daß ahn dene Ohrten, wo Poststationen oder Botten aufgerichtet seyn, sich niemand der Briefsammlung und deren Fortragung anmaßen, außer dem aber keinem erlaubt seyn solle die aufgesamleten Briefe weiter als auf die erste Poststation zu bringen, ich getröste mich hierunter umb so ehender gnädigster Erhörung als hiermit kraft obhabender Ordre unterthänigst erkläre, daß man von denen Briefen von Olpe und Attendorn auf die zimlich nahe liggende Stätte Cöllen und Siegen durch Botten bishero geschicket werden (dan in Ansehung aller ubrigen Ohrter ist das Porto besonders so viel die außer Landes laufende Briefe betrifft, mehr als den dritten Theil verringert) ein mehreres Porto nicht anverlange, als an die Botten zahlet worden, und ersterbe in tiefster Unterwerfung

Ew. Churf. Dt.

meines gnädigsten Churfürsten und Herrn

unterthänigst trewgehorsambster Knecht

Joh. Wilhelm Arndts, Postmeister.

IV.

Miszellen.

Franzosenfeste in Münster vor 100 Jahren.

Von Dr. Huyskens.

Wie der General-Gouverneur Loison im Besitzergreifungspatente vom 14. November 1806 verkündigte, sollte es den Bewohnern Münsters in Zukunft beschieden werden, nicht mehr nur nachbarliche Zeugen des Glückes und Ruhmes der Franzosen zu sein, sondern sich selbst der huldvollen Güte des Kaisers Napoleon und der Vorteile seiner Regierung zu erfreuen. Zum Beweise der väterlichen Gesinnung des großen Monarchen, die bloß den Wohlstand des Landes anstrebe, erließ er zugleich den Befehl, die Paläste, Magazine und öffentlichen Kassen mit Beschlag zu belegen. Alle Einkünfte mußten im Namen der Kaiserlichen und Königlichen Majestät erhoben werden. Kurz, die französische Gewaltherrschaft nahm mit rücksichtsloser Ausbeutung ihren Anfang, und das in einem Gebiete, das nach der bestimmten Versicherung der erwähnten Kundgebung niemals wieder in preußischen Besitz zurückkehren würde. Um für eitele Phrasen desto eher Glauben zu gewinnen, erschienen glänzende Schaustellungen, rauschende Festlichkeiten dem fremden Eroberer als ein treffliches Mittel. Schon an demselben 14. November 1806 wurde davon bei dem festlichen Empfange des Königs von Holland Gebrauch gemacht. „Der Herr Platzmajor Flensberg," heißt es in einem Berichte des Bürgermeisters Münsterman, „kommt soeben aufs Rathaus und bringt die mündliche Ordre vom Herrn Kommandanten Macpherson, daß heute Abend bei Ankunft des Königs jemand auf der Mauritzbastion mit einem Flamboi gestellt werden müsse, der das Signal gebe, wonach die Glocken auf Lambertiturm zuerst läuten und diesem Beispiele in allen Kirchen der Stadt gefolgt werde. Die Verordnung hierzu sei bereits dem Pastor Dömer als Mitglied des Vicariats mitgeteilt. Der Stadtmagistrat habe nun ferner zu besorgen, daß die beiden Wege von Mauritztor nach dem Schlosse als: Telgterstraße, der alte Steinweg, Roggenmarkt, Bogenstraße, Spiekerhof, Rosenstraße, Kathagen, Frauenstraße, Telgterstraße, Salzstraße, Markt, Rothenburg, Johannisstraße, Bispinghof, neue Straße,

am Neuen Platz illuminiert werden." Alles geschah gemäß der Weisung des Stadtkommandanten Macpherson. Um 6 Uhr des Abends langte S. Majestät hier an und fuhr mit seinem Gefolge von St. Mauritztor über die Salzstraße, den Roggenmarkt, Spiekerhof und so weiter zum Schlosse. Alle Straßen, auch Lambertiturm, waren beleuchtet, alle Glocken in der Stadt wurden geläutet. „Der Zulauf des Volkes", liest man in einer gleichzeitigen Aufzeichnung, „war unzählig, welches aus vollem Hals „Vivat" rief." Es wiederholte sich das Schauspiel, das man beim ersten Einzuge des Königs, am 26. Oktober, erlebte. Davon wird berichtet: „Er wurde mit 30 Kanonenschüssen salutiert, ein freudiges Vivatrufen ertönte von einer unzähligen Menge Volkes." Am 16. November verließ Napoleons Bruder Münster, und der Divisionsgeneral Loison, ein roher, sinnlichen Genüssen ergebener Soldat, waltete gleich einem Souveräne seines Amtes. „Da er selbst viel Geld brauchte," erzählt Heinrich Philipp Ferdinand von Sybel über ihn in seinem Gedenkbuche, „so nahm er zunächst alle öffentlichen Kassen in Beschlag und die Gelder angeblich für die großen Kriegsbedürfnisse an sich. Er sistierte alle Auszahlungen der Besoldungen an die Beamten und ließ sich täglich zur Bestreitung seines opulenten orientalischen Haushaltes (es fehlte auch nicht die Errichtung eines Serails) bedeutende Zahlungen aus den Kassen machen. Loison wohnte auf dem Schlosse; in dem Königssaal war täglich reich besetzte Tafel zu etwa 50 Kouverts. Zu dieser wurde man wöchentlich ein oder zwei Mal förmlich kommandiert, man mußte pünktlich erscheinen, und zwar in Uniform. Loison saß dann schon wie ein türkischer Sultan mitten vor der Tafel. Niemand brauchte Notiz von ihm zu nehmen, und man nahm den Platz nach Belieben ein. Alle Speisen standen auf dem Tische, nichts wurde herumgereicht oder präsentiert. Man nahm von dem, was man erreichen konnte, und kaum in einer halben Stunde war die Sache abgemacht." Hatte der General-Gouverneur am 18. November die Pfarrer und Kapläne der Stadt sowie je 2 Vertreter der Klöster mit der Herablassung eines Herrschers aufgenommen und von der Achtung gesprochen, die man den Dienern der Religion schuldig sei, so gestaltete sich am 26. der Empfang des Domkapitels, der Ritterschaft, der Verwaltungen der Städte, des Administrations-Kollegiums und der Universität in ganz pomphafter Weise. Die Mitglieder dieser Körperschaften setzten sich in einem prächtigen Festzuge vom Rathause zum Neuplatze in Bewegung und im großen Saale des Schlosses nahm Loison im Namen Napoleons ihre Huldigung entgegen. Unter dem Geläute aller Glocken fuhr dann der General durch die reich beflaggten Straßen zum Dome. „Hier wurde das Te Deum", meldet eine Chronik,

„musicaliter und choraliter abgesungen; nach dem Ende desselben begaben sich Seine Excellenz in Begleitung des hochwürdigen Domkapitels und der ganzen Geistlichkeit in der Prozession aus der Kirche, wo die Kavaliere, Generaladjutanten, Regierung usw. in ihre Galawagen einstiegen und vorausfuhren, zuletzt Seine Excellenz in einem sechsspännigen Galawagen, und so in der Ordnung unter öfterem Vivatrufen des Volkes nach Hof fuhren. Der Zug von ohngefähr 30 Wagen war schön anzusehen. Bei Hof war große Tafel von 100 Gedecken." An den Sonntagen erschienen auf dem Schlosse die Herren vom Adel, von der Regierung, vom Administrationskollegium mit ihren Frauen und erwachsenen Töchtern, um ihre Aufwartung zu machen. Den ehemaligen preußischen höheren Beamten, die im Dienste des Gemeinwohles in ihren Stellungen verharrten, war das höfische Treiben sehr zuwider, es verursachte ihnen zudem nicht unerhebliche Kosten. Ihr Gebieter aber ließ sich an Tafelgeldern nicht weniger als 24000 Franken zahlen.

Für den 1. Januar 1807 ordnete er eine Feier an zu Ehren der Erfolge, die Napoleon im Osten, in Polen gehabt hatte. Des Morgens um 10 Uhr fuhr der Gouverneur im sechsspännigen alten Staatswagen zum Dome. Der Adel begleitete ihn in seinen Equipagen. In der Kathedrale wohnte er dem Pontifikalamte bei, das mit dem Te Deum schloß. Darauf ging der Zug über den Markt, die Rothenburg und den Bispinghof zum Schlosse zurück, wo nun die Regierung, das Administrationskollegium, die münsterischen Offiziere, die Offiziere der Nationalgarde, die Universität, das Medizinalkollegium, der Magistrat ihre Glückwünsche zum neuen Jahre darbrachten.

Was den General Loison veranlaßte, diese hervorragende Stellung aufzugeben, einem üppigen Wohlleben zu entsagen und auf den Kriegsschauplatz zurückzukehren, ist nicht klar. Es läßt sich kaum annehmen, daß die Franzosenfreundlichkeit der Ritterschaft und deren Streben, wenigstens einen Teil der alten Privilegien sich zu erhalten, ihm den Aufenthalt in Münster verleidete. Unter dem 27. Februar 1807 machte das Administrationskollegium bekannt, der Kaiser und König habe den Generalgouverneur zum Kommando der Füsiliere der Garde und der in Stettin vereinigten Truppenabteilung abberufen. Bekanntlich fiel ihm bald darauf die Aufgabe zu, mit seiner Division vom Korps Mortier zur Belagerung von Kolberg zu schreiten. Merkwürdigerweise traf in der Festung an eben dem Tage, wo Napoleon jenen Befehl erließ, am 30. April, der Mann ein, welcher das Unternehmen zum Scheitern brachte, der Major von Gneisenau. Als der Waffenstillstand dem Kampfe ein Ende gemacht hatte, ehrte Loison bei einer Zusammenkunft seinen Gegner

dadurch, daß er seine Genugtuung darüber aussprach, den heldenmütigen Verteidiger von Kolberg persönlich kennen lernen zu können.

Der neue General-Gouverneur, der Divisionsgeneral Canuel, war auf reichliche Einkünfte nicht minder bedacht als sein Vorgänger. An Tafelgeldern bezog er monatlich 18000 Franken. Die Bemühungen Binckes, das Land von dieser ungehörigen Forderung zu befreien, blieben erfolglos. Vielmehr trat zwischen ihm und seinem Vorgesetzten eine solche Spannung ein, daß der nächste Anlaß seine Verabschiedung am 30. März 1807 herbeiführte. Die Lage der preußischen Beamten gestaltete sich immer unangenehmer. „Die fremden Elemente," schreibt von Sybel, „machten sich mit jedem Tage geltender, und Münster war mit Franzosen aller Art überfüllt, sie beherrschten alle Zustände und Verhältnisse; wir waren die Unterdrückten und mußten uns wohl stille halten und Gram und Verdruß in innerster Brust verschmerzen. Von Preußen und Deutschland war keine Rede mehr, und nicht ein Strahl der Hoffnung leuchtete in die Zukunft; man lief Gefahr, selbst von Deutschen verdächtigt zu werden." Bei den einheimischen Bewohnern Münsters trat eine fortschreitende Ernüchterung ein. Eine unerschwingliche Kontribution, außerordentliche Auflagen, Einquartierung, Spanndienste bildeten eine harte Last, der Handel stockte, kein Wunder, daß manche Familie an den Rand des Verderbens geriet. Aus Furcht vor Spähern aber durfte, wie eine Chronik bemerkt, in Weinhäusern und Gesellschaften nichts gegen das Gouvernement gesagt werden. Es hieß nur, jubeln ob all des Ruhmes, der den Waffen Napoleons des Großen beschieden war. Am 7. Juni gab der Oberst de Courbeville, Stadtkommandant und Befehlshaber der Gendarmerie, der städtischen Behörde im Namen Canuels die Weisung, nach genauer Vorschrift der Bevölkerung noch an demselben Tage die Übergabe von Danzig feierlich bekannt zu machen. „Als der Magistrat," so lautet die Meldung über diese Begebenheit, „um 3 Uhr aufm Domplatz war, fand er daselbst die wirklich hier garnisonierenden Chasseurs und das Elitenkorps. Der Zug ging unter beständigem Läuten aller Glocken der Stadt vor sich. Es eröffnete denselben die Eliten-Kompagnie zu Pferde, dann folgte die Kompagnie Grenadiere, darauf der Magistrat und die übrigen Kompagnieen des Elitenkorps zu Fuß. Die Chasseurs deckten zu beiden Seiten. Der Zug ging über den Markt, Roggenmarkt, Spiekerhof, Frauenstraße, Krummen Timpen, Ägidiistraße, Königs-, Ludgeri-, Clemens- und Salzstraße. Aufm Markt, den verschiedenen Plätzen wurde die Bekanntmachung durch den Herrn Stadtsekretär publiziert und mit lauten Vive L'Empereur begleitet. Vom Markt ging der Zug zum Schlosse, wo Kanonenschüsse die immer beim Zuge abwechselnde Trommel

und sonstige schöne Musik verherrlichten. Vom Schlosse ging der Zug, nachdem dort die Siegesnachricht gleichfalls bekannt gemacht und eine Zeitlang musiciert war, zurück bis nach dem Rathause, bis wohin der Magistrat auf ausdrückliche Ordre begleitet wurde, womit dann die Feierlichkeit beendet war." Ganz anderes Gepränge als bei diesem kleinen Vorspiele wurde beim Sieges- und Friedensfeste des 15. August 1807 entfaltet.

Der General Canuel gab darüber seinen Willen also kund: „Obrigkeitliche Behörden und Einwohner von Münster und der das I. Gouvernement bildenden Provinzen! Das französische Volk, dessen Ruhm und Glück ihr von jetzt an teilen werdet, bereitet seinem Helden, seinem Kaiser, Napoleon dem Großen, ein feierliches Fest. Der 15. August ist im ganzen Reiche der Bewunderung der vielen Triumphe, der Freude und der Dankbarkeit über den glücklichen Frieden, welcher sie gekrönt hat, geweiht. Habt ihr, wie die Franzosen und ihre Verbündete, kämpfend unter dem unsterblichen Adler des großen Kaisers, diesen glorreichen Frieden nicht mit euerm Blute besiegeln können, so habt ihr doch durch andere Opfer und andere Tugenden ihn erkauft. Ja — es macht mir Freude, die Unterstützung, die ihr der Armee geleistet, die Gastfreiheit, mit der ihr die Soldaten der Großen Nation behandelt, und die freiwilligen Beweise der Zuneigung und Anhänglichkeit, die ihr für die erhabene Familie des Kaisers an den Tag gelegt habt, ihr öffentlich bekannt zu machen. Da ihr also immer die Gesinnungen des Großen Volks geteilt habt, da ihr nach der Versicherung des Kaisers schon einen Teil des Reichs ausmacht, so werdet ihr an diesem denkwürdigen Tage des 15. August 1807 mit Vergnügen eine Verbindung feiern, welche euer Schicksal mit dem von Frankreich auf immer vereinigt. Wir haben daher folgendes verordnet. 1. Am 15. dieses Monats werden die Kanonen, eine kriegerische Musik und das Geläute der Glocken mit Tagesanbruch das Fest des Großen Napoleon ankündigen. 2. In der Kathedralkirche wird unter dem Geläute der Glocken ein feierliches Te Deum gesungen. 3. Die Stände und die öffentlichen Autoritäten werden zu dem Ende im Palast des Gouvernements versammelt werden, um sich von dort in feierlichem Zuge nach der Hauptkirche zu begeben, wo die Geistlichkeit versammelt sein wird. 4. Die Herren Kommandanten und Magistrate der Städte sind, soweit es einen jeden betrifft, beauftragt, für die Feierlichkeit und polizeiliche Ordnung dieses Festes zu sorgen Im Gouvernements-Palast den 8. August 1807."

Der Magistrat empfing 36 Exemplare dieser Aufforderung des General-Gouverneurs, „um sie an allen öffentlichen Orten anheften zu

lassen, die Zünfte davon zu benachrichtigen, sich auch seinerseits genau darnach zu achten, mithin zur gehörigen Feier des Tages bestens mitzuwirken." Dieser Verfügung des Administrationskollegiums gemäß wurde sämtlichen Küstern angesagt durch die Leischastsdiener, daß sie am 15. August, sobald bei Tagesanbruch die Kanonen gelöst würden, die Glocken ziehen und überhaupt mit dem Läuten sich nach der Kathedralkirche richten sollten. An das Publikum wandte sich nun ein Aufruf von Stadt-Direktor, Bürgermeister und Rat, „daß neben der in der ganzen Stadt zur Verherrlichung des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien statthabenden Beleuchtung auch auf dem Platze des Gouvernement-Palastes, auf dem dazu gebauten Gerüste freie Musik zum Tanze sein wird." Im Sinne eines Schreibens des Stadtkommandanten erhielten die Bürger von den Ratsdienern noch die ausdrückliche Mahnung, ihre Häuser des Abends um $8\frac{1}{2}$ Uhr zu illuminieren. An den Domdechanten, Freiherrn von Spiegel zum Diesenberg erging die Bitte, für die Dom-Immunität die notwendigen Anordnungen zu treffen. Ferner hob ein „Avertissement" folgendes hervor: „Bei der bevorstehenden nächtlichen Beleuchtung der Stadt am 15. d. M., als dem Feste unsers allgeliebten Kaisers und Königs Napoleons des Großen, kann jeder unserer Mitbürger sich am ruhigsten der Freude überlassen, wenn allenthalben gute Ordnung, welche die Heiligkeit dieses Festes erfordert, beibehalten wird. Wir versehen uns von unsern Mitbürgern, daß diese Ordnung durch keine Ausschweifung gestört werde, und von denjenigen, welche zur Zeit der nächtlichen Erleuchtung durch die Straßen fahren, daß dieselben durch starkes Fahren oder durch Abweichung von dem Steinpflaster auf dem Gouvernements-Platze den Fußgängern und Tanzenden keinen Schaden zufügen." „Am 14. abends," so erzählt eine Chronik, „wurde dieses Fest durch 24 Kanonenschüsse bekannt gemacht. Am 15. August beim Anbruch des Tages geschahen wieder 24 Kanonenschüsse und wurde mit allen Glocken in der Stadt eine Stunde lang geläutet. Um halb 10 Uhr fuhr der Herr Gouverneur in dem sechsspännigen alten Staatswagen zum Dom. Den Anfang des Zuges machte ein Detachement der Elitengarde zu Pferde und ein gleiches von Großherzoglich Bergischen Dragonern. Darauf folgten die Oberbehörden und der Adel in 28 Wagen und endlich der Herr Gouverneur mit seinen Adjutanten und dem Stadtkommandanten. Den Schluß machte wieder ein Detachement von der Elitengarde und den Bergischen Dragonern. In dem Dome vom Paradies an war die Elitengarde zu Fuß zu beiden Seiten rangiert. Nach der hohen Messe, welche von dem Weihbischof von Droste gesungen wurde, und dem Te Deum laudamus ging der Zug in derselben Ordnung

wieder zum Schloß, wo sie mit 40 Kanonenschüssen empfangen wurden. Des Mittags um 4 Uhr war eine Tafel von 100 Couverts im Schlosse für die Herren vom Adel und die Oberbehörden, wo bei den großen Gesundheiten beständig kanoniert wurde. Um 8 Uhr war Assemblée für die Damen und um 9 Uhr eine Birutschenfahrt durch die Stadt, welche ganz illuminiert war. Darauf folgte um 11 Uhr ein Souper, nach welchem das Fest durch einen Ball beschlossen wurde. Dieser Schluß wurde morgens um 4 Uhr durch 24 Kanonenschüsse kund gemacht, der Ball aber dem ungeachtet noch fortgesetzt."

Die Kosten für solche Festlichkeiten, die in der folgenden Zeit bis zur Napoleonsfeier und dem Jubel über den Sieg bei Dresden im Jahre 1813 immer wieder aufgenötigt wurden, machten den französischen Machthabern keine Sorge, um so mehr aber der städtischen Verwaltung. Für die Beleuchtung des Rathauses mußten am 15. August 1807 aufgewandt werden 109 Taler 10 Groschen 8 Pfennige. Der Musikant Dreesen, der für die Besetzung von zwei Gerüsten auf dem Neuplatze wenigstens je 14 Musiker nötig hielt und daher Kräfte aus den umliegenden Ortschaften heranholte, empfing 61 Taler, davon 56 Taler für 28 Musikanten, dann 1 Taler für einen Vorgeiger und 4 Taler für zwei Tonnen Bier. Und so ging es fort mit mehr oder minder großen Auslagen, die schließlich nicht mehr bestritten werden konnten. Nach dem Ende der Franzosen-Herrlichkeit hatten die Gläubiger Not, Befriedigung zu erlangen — mit 15 bis 20 Prozent Abzug.

Roter Montag.

Von Aloys Meister.

Nach Grotefend[1]) bezeichnet „roter Montag" den Montag nach Judica. Dem widerspricht eine Notiz in der Zunftrolle der Schneider von Warburg aus dem Jahre 1436[2]). Es heißt darin: und wert, dat [dat lecht] dusses amptes to kort worden in welker stad auk, sodanne lecht schal dyt werk betteren van ere eghen

[1]) Taschenbuch der Zeitrechnung. 2. Aufl. 1905. S. 72.
[2]) Original im Stadtarchiv zu Warburg.

gelde. Ouk alle jare up de Roden mandach na sunte Michahelis daghe,[1]) alse dyt ampt tosamende etet, eyn itlich ume syn gelt, we inheymes were, und neyne echte sake enhedde, se dar mede to entschuldigende und uthe bleve und daer nicht enqueme, de schal geven twe punt wasses to den lechten, eynen tover beers und gelden vort so velle, eff he myt dem werke in dem sammelhome sulven gegedden hedde.

Demnach verstand man wenigstens in Warburg unter der Bezeichnung „roter Montag" den Montag nach Michaelis. Ein Irrtum liegt kaum vor, denn der Montag nach Judica kann an dieser Stelle schon deshalb nicht gemeint sein, weil es sich um ein Zunftessen handelt. Der Montag nach Judica fällt aber in die Fastenzeit, in der ein Festmahl nicht gehalten wurde.

[1]) Von mir gesperrt.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Der Vorstand setzte sich, ebenso wie im Vorjahre, aus folgenden Herren zusammen:

Professor Dr. Pieper, Direktor.
Professor Dr. Spannagel, Sekretär.
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, Konservator des Museums.
Oberbibliothekar Professor Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart.
Stadtrat Helmus, Rendant.
Geh. Archivrat Professor Dr. Philippi } Beisitzer als Vorsitzende
Professor Dr. Koepp, } der historischen und der Altertumskommission.

Die 5 erstgenannten Mitglieder, deren Wahlperiode abgelaufen war, wurden in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1907 auf drei Jahre wiedergewählt. Herr Stadtrat Helmus lehnte wegen Überbürdung mit anderen Ämtern eine Wiederwahl leider ab. Der Lebhaftigkeit des Bedauerns, das dieser Entschluß allseitig hervorrief, entspricht das Maß des Dankes, das der Verein ihm für seine 15jährige treue und musterhafte Amtsführung als Rendant schuldet. An seiner Stelle wurde Herr Rentmeister Franz Humperdinck zum Rendanten des Vereins gewählt.

Durch den Tod schieden aus die Herren:

Oberrentmeister Böse,
Architekt A. Nordhoff,
Professor Dr. Wormstall († 12. 11. 07), } in Münster,
Spiritual Degener in Zangberg.

In Herrn Professor Dr. Wormstall verlor der Verein eins seiner ältesten Mitglieder. Er hatte ihm über 50 Jahre und davon 49 Jahre der Abteilung Münster angehört. Als langjähriger Lehrer der Geschichte am Paulinischen Gymnasium sowie als Forscher, besonders auf dem Gebiet der ältesten deutschen Geschichte, hat er sich um die Verbreitung und die Vertiefung der Kenntnisse unserer heimatlichen Geschichte große Verdienste erworben, daneben als Dichter das Lob der Heimat in beredten Worten gepriesen. In den Kreisen seiner zahlreichen Schüler und der Geschichts- und Altertumsfreunde Westfalens, speziell Münsters, wird seine sympathische Persönlichkeit, die sich jugendliche Begeisterungsfähigkeit und geistige Frische bis ins hohe Alter zu bewahren wußte, unvergessen bleiben. Auch der Verein wird ihm ein ehrenvolles, dankbares Andenken bewahren.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

a. aus Münster die Herren:

Zahnarzt Dr. Baldus,
Archivassistent Dr. Dersch,
Rechtsanwalt Dr. Fahle,
Dr. med. Hengesbach,
Archivrat Dr. Merx,
Dr. med. Sanders,
Regierungsrat Schmidt,
Franziskanerpater Matthäus Schneiderwirth,
Dr. phil. Herm. Schönhoff,
Universitätsprofessor Dr. Streitberg,
Lehrer Wagenfeld,

b. von auswärts die Herren:

Referendar Bushoff, Borken,
Bürgermeister Homann, Haltern,
Kam, Nymwegen,
Fabrikant Kurtz, Ahaus,
Oberlehrer Niemann, Essen,
Hauptlehrer Sackarndt, Buldern.

Die Gesamtzahl der Mitglieder hielt sich ungefähr auf dem letztjährigen Bestand.

Im Vereinsjahr 1906/07 fanden 7 Sitzungen statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Am 25. Oktober 1906 von Herrn Professor Dr. Koepp über Neues aus römischen Lagern.

2. Am 20. Dezember 1906 von Herrn Geheimrat Professor Dr. Philippi über den Liesborner Chronisten Bernhard Witte.

3. Am 7. Februar 1907 von Herrn Professor Dr. Pieper über den Domdechanten von Spiegel und seine Ernennung zum Bischof von Münster und Erzbischof von Köln.

4. und 5. Am 7. und 21. März 1907 von Herrn Professor Dr. Spannagel über Münster im Jahre 1848 (2 Vorträge).

6. Am 2. Mai 1907 von Herrn Professor Dr. Ehrenberg über moderne Denkmalpflege mit besonderer Berücksichtigung der Burg Altena.

7. Am 16. Mai 1907 Bericht des Herrn Professor Dr. Koepp über die Tagung des nord-westdeutschen Verbandes für Altertumsforschung am 4. und 5. April in Bremen und Geestemünde, der er als Vertreter des Vereins beigewohnt hatte.

In die beim Landesmuseum zu bildende Ankaufskommission wurde Herr Professor Dr. Jostes als Vertreter des Vereins gewählt.

Im Winter 1907 trat man der schon seit längerer Zeit angeregten Frage einer Umgestaltung der Zeitschrift näher und beschloß nach eingehenden Beratungen, neben dem Jahresband, der in der bisherigen Form und Weise fortgeführt werden soll, mehrmals im Jahre erscheinende Hefte herauszugeben, die kleinere Abhandlungen, Berichte über neue Funde, Neuerscheinungen der Literatur zur westfälischen Geschichte, Neuerwerbungen des Museums 2c. 2c. enthalten sollen. Wir hoffen, mit dieser Erweiterung der Vereinszeitschrift, für die sich auch die Verwaltung des neuen Landesmuseums lebhaft interessiert, den Wünschen zahlreicher Vereinsmitglieder entgegenzukommen und ihnen die ersten Hefte noch im Jahre 1908 vorlegen zu können.

Die Beratungen und Vorarbeiten hierfür nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß die Neuordnung der Satzungen des Vereins bis zum Abschluß dieses Berichts noch nicht zu Ende geführt werden konnte.

* * *

Die **historische Kommission** hielt ihre Jahressitzung am 17. Mai 1907 ab. Bei Abschluß dieses Berichtes war der Stand ihrer Arbeiten folgender:

Das historisch-geographische Register zu Band I—L dieser Zeitschrift ist vollendet und das Schlußheft dem LXIV. Band der Zeitschrift beigelegt worden. Die entsprechende Bearbeitung der Bände L—LXXV hat Herr Bibliothekar Dr. Bömer übernommen und gedenkt sie so zu fördern, daß das Register zu dieser Reihe gleichzeitig mit dem 75. oder 76. Bande wird herausgegeben werden können.

Von den Inventaren der nicht-staatlichen Archive ist das von Professor Dr. Schmitz-Kallenberg unter tätiger Mithülfe von Professor Dr. Döhmann bearbeitete Heft „Steinfurt" ausgegeben. In den Herzogl. Croyschen Registraturen wurde noch ein umfangreicher Bestand ehemalig Manderscheidscher Archivalien entdeckt, zu deren Aufarbeitung ein besonderes Nachtragheft ausgearbeitet werden mußte. Herr Professor Schmitz-Kallenberg hat es fertiggestellt, zum Druck gebracht und damit den ersten Band der Inventare des Regierungsbezirks Münster (umfassend die Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Steinfurt) vollendet; am Schlusse ist ein alphabetisches Register beigefügt, welches über die behandelten Einzelarchive orientiert und auf einzelne besonders wichtige Bestände aufmerksam macht. Dieses Heft wird noch im Januar 1908 zur Ausgabe gelangen. Die Inventare des Kreises Warendorf sind im Druck. Die Bearbeitung der Kreise Lüdinghausen, Recklinghausen und Beckum ist weit vorgeschritten und kann hoffentlich teilweise im Sommer 1908 zum Abschlusse gebracht werden. Der Landkreis Münster und der Stadtkreis Münster sind in Angriff genommen.

Die „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung" von Dr. Backhaus, Dr. Stentrup und Dr. Bartels, eingeleitet von Dr. Philippi, sind erschienen, ebenso „Die Landrechte des Münsterlandes", bearbeitet von Dr. Philippi als „Band I der Landrechte" unter dem Obertitel „Rechtsquellen".

Von Band VII des Westf. Urkundenbuchs ist Heft V, enthaltend die Urkunden des Kölnischen Westfalens und der

Grafschaft Mark aus den Jahren 1280—1289 ebenfalls ausgegeben und der Druck bis 1298 fortgesetzt worden. Gleichzeitig wurde das Register durch Herrn Archivassistenten Dr. O. Grotefend in Marburg ausgearbeitet, so daß es bald nach Vollendung der Texte ebenfalls in die Druckerei wird gehen können. Der 8. Band, enthaltend die Münsterschen Urkunden aus den Jahren 1301—1325 ist von Herrn Archivrat Dr. Krumbholtz fertiggestellt, sodaß auch dessen Druck nach Beendigung von Band VII beginnen kann.

Herausgekommen ist ferner der 6. Band des Codex traditionum Westfalicarum, bearbeitet durch Herrn Gymnasialdirektor Professor Dr. Fr. Darpe in Coesfeld.

Im Druck ist die von Herrn Bibliothekar Dr. Kl. Löffler ausgearbeitete Fortsetzung der Werke Hamelmanns zur Gelehrtengeschichte Westfalens (Heft 3).

Die Bearbeitung der Mindener Chroniken durch Herrn Professor Dr. Schroeder in Minden und der Unnaer Stadtrechtsaltertümer durch Herrn Archivassistenten Dr. Lüdicke in Berlin, wie der Protokolle der Bursfelder Kongregation durch Herrn Oberlehrer Dr. J. Linneborn in Arnsberg ist weiter gefördert worden; leider sind die Versuche für die Herausgabe dieser Arbeit die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und den historischen Verein für Niedersachsen zu interessieren und zur Mittragung der Kosten zu veranlassen, erfolglos gewesen.

Weitere Arbeiten sind über die Anfangsstadien nicht hinausgekommen.

Der Druck der von Herrn Professor Schmitz-Kallenberg bearbeiteten Münsterschen Landtagsakten hat nicht energisch betrieben werden können.

Überhaupt werden die Arbeiten der Kommission mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht in gleicher Weise fortgeführt werden können wie früher, weil die aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts angesammelten Gelder nunmehr verbraucht sind und die Kommission auf die jedes Mal zu erlangenden Zuschüsse der staatlichen, Provinzial- und Kommunalbehörden angewiesen ist.

* * *

Die **Altertumskommission** hielt ihre Jahressitzung in den letzten Tagen des Jahres 1906 ab. Den Vorsitz behielt Professor Koepp.

Während des Sommers und Herbstes wurden die Ausgrabungen bei Haltern fortgesetzt. Über die gewonnenen Ergebnisse ist ein vorläufiger Bericht im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift erschienen (1907 XI, XII), ein umfassender, der die Ergebnisse dreier Jahre verarbeiten soll, wird für das fünfte Heft der „Mitteilungen der Altertumskommission" vorbereitet und soll im Lauf des Sommers 1908 erscheinen.

Die Vorbereitungen zur Herausgabe eines Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen wurden gefördert. Den Herren Geheimrat Biermann und Geheimrat Philippi traten die Herren Baurat Schmedding und Dr. Wormstall zur Seite.

Im Lager von Knieblinghausen wurden die Ergebnisse des vorhergehenden Jahres in einigen Punkten ergänzt, ein vorläufiger Abschluß aber nicht erreicht.

Die Untersuchung des angeblichen „Römerlagers" bei Erle durch Herrn Hartmann ergab den späten Ursprung des großen Lagers (17. oder 18. Jahrhundert?)

Der Vorsitzende der Kommission nahm an der dritten Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Bremen und Geestemünde teil.

Auf Ersuchen der Kgl. Generalkommission gab der Vorsitzende ein Gutachten über die Erhaltung eines Landwehrrestes bei Bünde i. W. ab, das in diesem Fall die zu großen Unzuträglichkeiten führende Erhaltung des durch seine Kürze wertlosen Stücks für unnötig erklärte, nachdrücklich aber den Wunsch aussprach, daß die Reste solcher Landwehren bei den Zusammenlegungsarbeiten möglichst geschont werden möchten, was auch hier hätte geschehen können, wenn der Einspruch früher erfolgt wäre.

Auf Wunsch Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Salm-Salm untersuchte ferner der Vorsitzende Mauerreste, die im Hof des Schlosses zu Anholt zu Tage getreten waren, durch Ausgrabung und stellte fest, daß die auf Pfahlwerk ruhenden Mauern den künstlich gehobenen Grundwasserstand des Schlosses zur Voraussetzung haben, also —

von anderen Erwägungen abgesehen — schon deshalb nicht aus dem Altertum stammen können, sondern zu der ältesten Anlage der mittelalterlichen Wasserburg gehören würden.

Durch Herrn Pfarrer Prein wurde der Vorsitzende auf Skelettfunde in einem Steinbruch bei Nieder-Ense aufmerksam gemacht und widmete dem interessanten Leichenfeld eine kurze, leider nicht ergiebige Untersuchung, über die im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift berichtet ist (1907, IX, X).

Herr Geh. Baurat Biermann unternahm als Mitglied der Kommission die Untersuchung mehrerer Hügelgräber oder war bei solchen Untersuchungen beteiligt und wird über deren schöne Ergebnisse im fünften Heft der Mitteilungen berichten.

* * *

Jahresbericht des **Altertumsvereins Haltern** pro 1907, erstattet vom Schriftführer, Herrn Hauptlehrer Starkmann.

Das Vereinsjahr wies zu Anfang eine Mitgliederzahl von 106 auf; diese ist im Laufe desselben auf 125 angewachsen, von denen 89 in der Stadt und 27 auswärts wohnen. Ein Mitglied, Herr Schulinspektor Schulrat Schmitz in Coesfeld ist im Juni d. J. gestorben. Zu drei Malen veranstaltete der Verein Vortragsabende, an denen Herr Professor Dr. Koepp aus Münster einmal über Pompeji und ein andermal über die römischen Ausgrabungen bei Haltern sich verbreitete und Herr Pfarrer Tellen aus Buldern über die Entstehung und Bedeutung der Flur- und Familiennamen in Stadt und Amt Haltern sprach. Das vornehmste Ziel, welches sich der Verein bei seiner Gründung vor 8 Jahren steckte, war die würdige Unterbringung der hier gefundenen römischen Altertümer in einem besonderen Gebäude, in einem Museum. Rascher, als es erwartet werden konnte, ist das Ziel erreicht worden. Am 12. August d. J. konnte die feierliche Eröffnung vorgenommen werden. Zahlreiche Freunde der Altertumsforschung von auswärts vereinigten sich an diesem Tage mit den hiesigen Vereinsmitgliedern und den zu der Feier erschienenen Vertretern der städtischen Verwaltung, um eine der Sache würdige Veranstaltung zu begehen. Die Stadt zeichnete sich

bei der Feier dadurch aus, daß sie den hochverdienten Förderer der Museumssache in Haltern, den Herrn Professor Dr. Conze in Berlin, zu ihrem Ehrenbürger ernannte. Im Beisein der gesamten Stadtvertretung überreichte der Bürgermeister Homann den künstlerisch ausgestatteten Ehrenbürgerbrief. Der Verein selbst hat seinen Dank für die Förderung der hiesigen Ausgrabungen und des Museumsbaues dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er elf Herren, die daran besonders beteiligt waren zu Ehrenmitgliedern ernannte. Es sind dies folgende: 1. Der Oberpräsident von Westfalen Exz. Frhr. von der Recke, 2. Geheimer Archivrat Professor Dr. Philippi-Münster, 3. Universitätsprofessor Dr. Koepp-Münster, 4. Baurat Schmedding-Münster, 5. Museumsdirektor Dr. Schuchhard-Hannover, 6. Universitätsprofessor Dr. Loeschcke-Bonn, 7. Oberstleutnant a. D. Dahm-Berlin, 8. Museumsdirektor Dr. Ritterling-Wiesbaden, 9. Professor Dr. Dragendorff-Frankfurt a. M., 10. Museumsdirektor Dr. Krüger-Bonn, 11. Geh. Baurat Biermann-Paderborn. Bei Gelegenheit der Anwesenheit S. M. des Kaisers in der Provinz Westfalen wurde dem Vorsitzenden des Vereins Dr. med. Conrads der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen. Was den Besuch des neuen Museums anbelangt, so ist derselbe als recht gut zu bezeichnen. Es sind vom Eröffnungstage bis Ende Dezember nahezu an 600 Mark Eintrittsgelder erhoben worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vereinsmitglieder nebst ihren Angehörigen freien Eintritt haben und Vereine und Schulklassen nur ganz geringe Abgaben für den Eintritt zahlen.

Die Rechnungslage ergab in Einnahme und Ausgabe die Summe von 16284,09 Mark.

* * *

Zum Schluß sei allen, insbesondere den Behörden und Körperschaften, die die Arbeiten der Abteilung Münster durch finanzielle oder andere Beihülfe unterstützt haben, der wärmste Dank ausgesprochen.

Münster, den 1. Januar 1908.

Professor Dr. **Spannagel.**
Sekretär.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Kuhlmann.

I.

Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen.

(Schluß.)

Von

W. Richter,

Professor am Gymnasium zu Paderborn.

Elftes Kapitel.*)

Die Militärkonskription. Die Westfalen in Spanien und Rußland.

Nach der Verfassung mußte das Königreich Westfalen als Mitglied des Rheinbundes 25000 Soldaten unterhalten. Das war eine drückende Verpflichtung, die freilich in gewisser Hinsicht erleichtert wurde durch den Zusatz, die Hälfte des Kontingents solle vorläufig von Frankreich gestellt, vom Könige Jérôme nur besoldet, ernährt und gekleidet werden.[1]) Doppelt drückend war diese Last für die erst vor kurzem säkularisierten Landesteile, deren Bewohner das Militärwesen nur dem Namen nach gekannt und während der preußischen Zwischenregierung nicht sonderlich lieb gewonnen hatten.

Das Dekret vom 9. Januar 1808 verbot allen Westfalen, in die Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten oder ohne besondere Erlaubnis bei einer solchen ein öffentliches Amt zu übernehmen, und rief zugleich diejenigen Westfalen, die bei einer fremden Macht in Kriegsdiensten standen oder ein öffentliches Amt bekleideten, unter scharfen Strafandrohungen in die Heimat zurück.[2]) Dann erschien am 25. April des-

*) Die 10 ersten Kapitel dieser Arbeit finden sich in der Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 163 ff. Bd. 63². S. 1 ff. Bd. 64². S. 1 ff.

[1]) Über das Benehmen der französischen Soldaten vergl. u. a. Kleinschmidt, Gesch. des Königreichs Westfalen. S. 126, 475 ff.

[2]) Denjenigen Westfalen, die in englischen Diensten standen, wurde durch das Dekret vom 1. April 1808 die Rückkehr erschwert.

selben Jahres das Dekret über die Militärkonskription. Von seinen 91 Artikeln seien hier vier erwähnt: 1. Jeder Westfale ist verbunden, sein Vaterland mit den Waffen zu verteidigen, sobald der König ihn dazu auffordert. 2. Die Konskription erstreckt sich auf alle westfälische Untertanen vom vollendeten 20. Lebensjahre an bis zum zurückgelegten 25. 3. In den Konskriptionslisten des laufenden Jahres sollen nicht aufgeführt werden diejenigen Westfalen, die am 1. April dieses Jahres bereits verheiratet waren, sowie die Religionslehrer, welche die höheren Weihen erhalten haben. 4. Jeder Konskribierte kann statt seiner einen andern stellen, sofern nicht durch ein Dekret das Gegenteil bestimmt wird. Jeder auf diese Art ersetzte Konskribierte muß an den Staat eine Summe von 100 Fr. zahlen.[1])

Durch das Dekret vom 13. Juli 1808 verordnete der König, daß für das laufende Jahr 12000 Konskribierte ausgehoben würden aus den jungen Leuten, die in der Zeit vom 1. Januar 1783 bis zum 31. Dezember 1787 geboren wären, und daß die Stärke des von den einzelnen Distrikten und Mairien aufzubringenden Kontingents berechnet würde nach der Einwohnerzahl. — Da nun auf das 240000 Seelen zählende Fuldadepartement 1554 Mann entfielen, so mußten von den 156 Konskribierten der Stadt Paderborn[2]) 33, von den Konskribierten des ganzen Paderborner Landes etwa 700 Mann für den Dienst ausgelost werden.

---

[1]) Die Stellvertretung war in großem Umfange gestattet. Ein Mann konnte auf 96 verschiedene Arten seiner Militärpflicht genügen. (Kleinschmidt S. 114.) „Das Gesetz vom 17. Ventose des Jahres VIII der französischen Revolution, welches tatsächlich die Grundlage der französischen Wehrverfassung bis in die neuesten Zeiten geblieben ist, gestattete die Stellvertretung. Ungelöst ging die große Aufgabe, den Waffendienst zur ersten Bürgerpflicht zu adeln, von den Franzosen an die Deutschen über, und was Carnot und Dubois Crance vergebens erstrebt hatten, das setzte Scharnhorst durch." (Lehmann, Scharnhorst II. S. 89.) — Unter dem 16. November 1809 erschien ein noch ausführlicheres Dekret über die Konskription in 276 Artikeln. Davon lautet Artikel 8: Kein Westfale soll eher zur Ausübung der bürgerlichen Rechte oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis in Empfang nehmen oder endlich eine Pension vom Staate erhalten können, als bis von ihm nachgewiesen ist, daß er den Gesetzen der Konskription Genüge geleistet hat.

[2]) Das Verzeichnis findet sich im A. P. A. Akt. 41.

Wie man sich der gefürchteten Konskription zu entziehen suchte, zeigt das Publikandum des Paderborner Unterpräfekten vom 2. September 1808: „Mehrere Konskribierte, welche noch nicht zur diensttuenden Armee berufen worden, und viele andere junge Leute, welche das für die Konskription bestimmte Alter noch nicht erreicht haben, stehen in dem irrigen Wahne, daß sie sich durch eine schleunige Verheiratung der Konskription entziehen könnten, und haben deshalb bereits unüberlegter Weise Ehen geschlossen. Im hohen Auftrage wird daher hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft der Bewohner des Distrikts Paderborn bekannt gemacht, daß künftighin eine Verheiratung keine Befreiung von der Konskription begründet, und daß nur aus besonderer Gnade Sr. Majestät diejenigen, welche bereits vor dem 1. April d. J. verheiratet waren, von der Konskription eximiert worden sind.“[1]) Manche scheinen auch die Bestimmung des Dekrets vom 25. April 1808, daß der Empfang der höheren Weihen von der Konskription befreie, sich zu nutze gemacht zu haben. Darauf deuten folgende Artikel des Dekrets vom 4. März 1809 hin: 1. Die Weihe soll in den protestantischen Gemeinden künftighin nur denjenigen Untertanen erteilt werden, welche ihr 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. 2. Es können ebenfalls nur diejenigen Katholiken die Weihe erhalten, welche das nach den Grundsätzen ihrer Konfession bestimmte Alter erreicht haben und beweisen, daß der Konskription von ihnen Genüge geleistet ist. 3. Jeder Kandidat, welcher seinem Alter nach zur Konskription gehört und die Weihe den obigen Anordnungen zuwider erhalten hat, soll auf seine Kosten einen Stellvertreter liefern. 4. Jede geistliche Behörde, welche die Weihe vor dem durch das Gesetz bestimmten Alter erteilen würde, soll gehalten sein, einen Stellvertreter zu liefern, wenn der Kandidat selbst es nicht kann.

In den nächst folgenden Jahren wurden ausgehoben: 1809: 7000, 1810: 8000 Mann.[2])

Der westfälische Kriegsdienst bot gewisse Vorteile; abgesehen von der guten Löhnung genoß das westfälische Heer insbesondere den Vorzug, daß es nach dem französischen das

[1]) Intell. Bl. 1808. Nr. 37.
[2]) Vergl. die Dekrete vom 4. Februar 1809 und 3. Juni 1810.

erste war, in dem die Stockprügel abgeschafft wurden.[1]) Und dennoch war er verhaßt. Das beweisen schon die zahlreichen Mittel, namentlich die Strafen, mit denen man das Übel der Desertion zu bekämpfen suchte. Über die Desertion handelt der unter dem 12. März 1808 veröffentlichte erste Titel des militärischen Strafgesetzbuches.[2]) Daraus mögen einige Punkte hervorgehoben werden: Jeder der Desertion beschuldigte Unteroffizier und Gemeine wird von einem Spezialkriegsgericht gerichtet. Die Urteile dieser Gerichte sind weder der Appellation noch der Kassation noch der Revision unterworfen. Die Strafen wider die Desertion sind der Tod, das Kugelschleppen, öffentliche Arbeit und Geldstrafe, die in jedem Falle verhängt wird. Die zum Tode verurteilten Deserteurs sollen erschossen werden. Die zum Kugelschleppen verurteilten werden zu besonderen Arbeiten in den Festungen gebraucht; sie müssen eine zweipfündige an einer $2^1/_2$ Meter langen eisernen Kette befestigte Kugel schleppen, im Winter täglich 8, in der übrigen Zeit des Jahres täglich 10 Stunden arbeiten, eine besondere Kleidung und nur Holzschuhe tragen. Jeder Deserteur soll zu einer Geldstrafe von 500 Fr. verurteilt werden. Mit dem Tode sollen bestraft werden: 1. der Deserteur, der zum Feinde übergeht; 2. das Haupt eines zur Desertion angestifteten Komplotts; 3. jeder Deserteur, der auf dem Posten stand; 4. jeder Deserteur, der sein Pferd oder das irgend eines Militärs oder sein Schießgewehr oder das eines seiner Kameraden mitgenommen hat; 5. jeder Deserteur ins Ausland, der daselbst Dienste genommen hat oder dahin zum zweitenmal entwichen ist; 6. jeder zum Kugelschleppen oder zur öffentlichen Arbeit Verurteilte, der sich des Aufruhrs oder der Empörung wider seine Aufseher, seine Oberen oder seine Wache schuldig gemacht oder ein nach dem Straf- oder Militärgesetzbuche mit dem Tode oder mit den Eisen zu bestrafendes Verbrechen begangen hat. Mit der Strafe des Kugelschleppens sollen belegt werden: 1. der Deserteur ins Ausland; 2. der Deserteur in das Innere des Reiches,

[1]) Kleinschmidt S. 121. Über die Prügelstrafe im preußischen Heere vergl. Lehmann, Scharnhorst II. S. 102 ff.

[2]) Die Fortsetzung enthält das Dekret vom 23. Juli 1808. Vergl. auch das Dekret vom 16. Juli 1808.

der Kleidungsstücke oder seinen Kameraden gehörige Sachen mitgenommen hat; 3. der Deserteur in das Innere des Reiches, der mehr als einmal desertiert ist; 4. der von der öffentlichen Arbeit entwichene Deserteur. Die Strafe des Kugelschleppens dauert wenigstens zehn Jahre. — Das Dekret vom 29. Juni 1808 setzt fest: 1. Jeder Maire, der überführt wird, in seiner Gemeinde einen Deserteur oder ausgetretenen Konskribierten geduldet zu haben, ohne Anzeige davon zu machen, soll seiner Stelle entsetzt und zu einer Geldstrafe bis 3000 Fr. verurteilt werden; 2. die Eltern der Deserteurs und ausgetretenen Konskribierten, welche dieselben bei sich dulden, sollen zu einer Geldbuße von 3000 Fr. oder wenigstens zu einer dem Betrage ihrer jährlichen Einkünfte gleichkommenden Geldstrafe verurteilt werden. — Durch das Dekret vom 14. August 1808 werden Belohnungen zugebilligt allen, welche widerspenstige Konskribierte[1]) oder Deserteurs verhaften oder deren Verhaftung bewirken. Das Dekret vom 27. Oktober 1808 verfügt die Bildung von zwei militärischen Depots für widerspenstige Konskribierte. — Weil in manchen Gegenden die Deserteure und widerspenstigen Konskribierten sich in den Wäldern verbargen und hier die Wilddieberei in gefahrdrohender Weise um sich griff, so verordnete das Dekret vom 10. Oktober 1809, daß in die solchen Wäldern benachbarten Gemeinden eine Truppenabteilung unter dem Kommando eines Offiziers gelegt werde. Der 239. Artikel des Gesetzbuches der Militärkonskription vom 16. November 1809 bedroht mit einjähriger Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe bis 3000 Fr. jeden, der überführt wird, einen widerspenstigen oder der Desertion schuldigen Konskribierten seiner Pflicht entzogen oder ihm Mittel und Wege dazu an die Hand gegeben zu haben. Das Dekret vom 12. April 1810 dehnt diese Strafe auf jeden aus, der einen widerspenstigen Konskribierten oder Deserteur aus irgend einem Grunde bei sich aufnimmt, wenn er ihn nicht zuvor dem Maire vorgestellt hat, um sich zu überzeugen, daß der Betreffende kein widerspenstiger Konskribierter oder Deserteur sei. — Da indes alle diese Maßnahmen wenig oder gar keinen

[1]) Das Dekret vom 26. Oktober 1808 bestimmt, in welchen Fällen Konskribierte als widerspenstig betrachtet werden sollen.

Erfolg hatten, so erließ man am 4. August 1811 einen Generalpardon für die Deserteure und widerspenstigen Konskribierten unter der Bedingung, daß sie sich alsbald dem Gemeindemaire oder dem Korpskommandanten stellten. Wie wenig auch das half, geht daraus hervor, daß in der ersten Hälfte des folgenden Jahres 170 Deserteure, 677 widerspenstige und 28 verstümmelte Konskribierte eingeliefert wurden.[1])

Offenbar verabscheuten gar manche den Kriegsdienst besonders aus dem Grunde, weil sie keine Lust hatten, sich in wildfremde Länder verschicken zu lassen und hier für den Kaiser der Franzosen ihre Gesundheit, ihr Leben zu opfern. Denn das wußten alle: Napoleon gebrauchte und verbrauchte ungezähltes Menschenmaterial, und für Jérôme war, sofern seine eigene Genußsucht nicht zu kurz kam, der Wunsch seines kaiserlichen Bruders Befehl.

Der Gang der Ereignisse rechtfertigte derartige Befürchtungen. Schon im August 1808 verlangte Napoleon eine Division von 6000 Mann für Spanien und war sehr ungehalten, als er vernahm, nur ein Chevauxlégersregiment, 550 Mann stark, sei marschfähig. Dieses rückte bald darauf unter dem Oberst Hans v. Hammerstein nach dem fernen Kriegsschauplatz ab, bewies jedoch auf dem Wege von Paris nach Bayonne einen solchen Mangel an Disziplin, daß Napoleon, als sein Bruder ihm die gewünschten 6000 Mann stellen wollte, vor der Hand auf die Division verzichtete. Erst im Anfang Mai 1809 finden wir diese unter dem General Morio ebenfalls in Spanien. Bei der Belagerung von Gerona erlitt sie schwere Verluste, im Herbst war sie auf ein Drittel zusammengeschmolzen. Ende November begab sich Morio krank nach Paris, wo er vom Kaiser mit den größten Schmähungen empfangen wurde; an seiner Stelle übernahm das Kommando der Brigadegeneral Adam Ludwig Ochs. Vergebens bat Jérôme, seine geschwächte Division zurückberufen zu dürfen, Napoleon forderte sogar Nachschub. Als Gerona am 11. Dezember 1809 kapituliert hatte, wurden die Westfalen dort in Garnison gelegt. Doch hatte Ochs

[1]) Kleinschmidt S. 116. Übrigens werden im Intell. Bl. entwichene Konskribierte wiederholt von ihren eigenen Angehörigen zur Rückkehr aufgefordert.

kaum noch 1500 Mann unter den Waffen; in 8 Monaten waren von den westfälischen Truppen außer 47 Offizieren 5000—6000 Soldaten teils in den Kämpfen gefallen, teils Krankheiten erlegen. Besser erging es in der ersten Zeit dem Chevauxlégersregiment unter dem Oberst v. Hammerstein, das bei der Hauptarmee war und sich wiederholt auszeichnete. Aber es verlor beständig Leute durch Desertion; eine kleine Abteilung, welche Ende November 1810 heimkehrte, wurde in das bei Kassel stehende Garde-Chevauxlégers-Regiment gesteckt. Im April 1811 kamen 200 Mann, die Überreste mehrerer Infanteriebataillone, zurück; 300 Mann von einem damals noch 500 Mann starken Bataillon, ein Chevauxlégersregiment und ein Artillerie-Détachement sahen erst im Frühling 1813 die Heimat wieder.[1])

Doch diese Opfer waren gering im Verhältnis zu denjenigen, welche der russische Feldzug kostete.

Am 27. Januar 1812 teilte Napoleon seinem Bruder offiziell mit, er sei gezwungen, sich gegen Rußland zur Wehr zu setzen, und das Königreich Westfalen müsse bis zum 15. Februar sein Kontingent marschbereit machen. Jérôme tat, was in seinen Kräften stand. Am 5. Februar erließ er ein Dekret, in welchem er sämtlichen Westfalen, die gegen ihn die Waffen tragen würden, als Verrätern des Vaterlandes den Tod und die Konfiskation ihres Vermögens ankündigte, in welchem er ferner sämtlichen Westfalen, die mit oder ohne Erlaubnis im Militärdienste einer auswärtigen Macht ständen und beim Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und dem Königreich Westfalen nicht alsbald in die Heimat zurückkehrten, drohte, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen zunächst mit Arrest zu belegen. Am 2. März marschierte Ochs, der nach dem spanischen Feldzuge den Adelstitel erhalten hatte, als provisorischer Chefgeneral der Westfalen, die das 8. Armeekorps bildeten, nach der Elbe ab; am 23. März übernahm das Kommando Vandamme. Die Infanterie zählte 20000, die Kavallerie 3500 Mann, die Artillerie besaß 40 Geschütze. Es war also ein stattliches Heer von etwa 25000 Mann; nur geringe Truppenkörper blieben im Lande zurück. Das 8. westfälische, das 5. polnische

[1]) Kleinschmidt S. 123, 124, 125, 282, 283, 394, 425, 432, 569.

und das 7. sächsische Armeekorps standen auf dem rechten Flügel der Großen Armee. Den Oberbefehl über diese etwa 80000 Mann starke Truppenmacht hatte Napoleon seinem Bruder Jérôme anvertraut. Dieser traf am 3. Mai in Warschau ein, trat seinen Posten an und verlebte nun in der Hauptstadt des Polenlandes 6 angenehme Wochen beinahe nach Kasseler Art. Mitte Juni setzten sich die Truppen ostwärts in Bewegung. Am 28. unterzeichnete Jérôme im Hauptquartier zu Augustowo das Dekret, welches verordnete: Die von der Konskription des Jahres 1792 zu stellenden Kontingente betragen 4000 Mann Aktive, 2000 Mann Reserve. Das Reservekontingent für den Jahrgang 1791 ist festgesetzt auf 2000 Mann, welche aufgefordert werden können, um das aktive Kontingent ihres Jahrgangs, sowie die aktiven und Reservekontingente der Konskription von 1792 vollzählig zu machen. Am 30. Juni erreichten die Westfalen nach höchst anstrengenden Märschen über Ostrolenka die russische Stadt Grodno am Njemen. Hier überwarf Jérôme sich mit Vandamme und entzog ihm das Kommando über das 8. Korps; beide riefen die Entscheidung des Kaisers an, der Vandamme nach Frankreich zurücksandte. Im übrigen war Napoleon mit den militärischen Leistungen seines Bruders höchst unzufrieden. Bereits am 6. Juli erteilte er dem Marschall Davout die geheime Ordre, er solle, sobald sein eigenes Korps sich mit den 3 unter Jérôme stehenden Korps vereinigt habe, die Führung aller 4 Korps übernehmen. Am 10. Juli gab er dem Bruder in harten Worten die Erlaubnis, nach Kassel heimzuziehen; als dieser von der Erlaubnis keinen Gebrauch machte, erschien vier Tage später Davout bei ihm, legte ihm die Abschrift jener Ordre vor und erklärte, er trete jetzt das Kommando über die 4 Korps an. Jérôme war ein Weichling und Wüstling, besaß aber einen gewissen Ehrgeiz; es kam hinzu, daß er schon länger Davout als seinen persönlichen Feind haßte. Tiefbeleidigt zog er mit seinen Gardes-du-Corps am 16. Juli ab und traf in der Nacht vom 11./12. August unerwartet, in aller Stille auf Napoleonshöhe ein; zufällig waren gerade am Tage vorher 1200 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie von Kassel nach Rußland abgegangen.

Hier litten inzwischen die Westfalen nicht allein unter den gewöhnlichen Kriegsstrapazen, sondern auch unter anderem Mißgeschick. Ohne im Feuer gewesen zu sein, zählte das 8. Korps Ende Juli über 2000 Tote, Verwundete und Kranke. Durch die Ungeschicklichkeit seines Kommandanten Junot, der es seit dem 30. Juli führte, kam es zu spät, um an der Schlacht bei Smolensk und der Erstürmung dieser Stadt am 17. und 18. August teilzunehmen. Am folgenden Tage sollte es sich zwischen die russische Armee und deren Nachtrab werfen und diesen vernichten, aber diese Aufgabe wurde nicht gelöst. Unzufrieden verwies der Kaiser das Korps in die Nachhut der Großen Armee. Es durchlebte nun eine entsetzliche Hungerzeit; mißmutig sehnten sich alle nach einer Schlacht, um zu zeigen, daß es ihnen nicht an Mut fehle, daß allein ihre Führer die Schuld trügen, wenn sie bisher nichts geleistet hätten. Napoleon stellte das Korps wieder in die Linie, und am 7. September kämpften in der blutigen Schlacht bei Borodino 10000 Westfalen unter Ney im Zentrum mit solcher Bravour, daß der Kaiser durch den Herzog von Bassano dem Könige Jérôme seine Anerkennung ausdrücken ließ; außer 500 Toten hatten sie 2500 Verwundete, die aus Mangel an Pflege ein baldiges Ende fanden. Nach Moskau kamen von den Westfalen nur zwei Kürassierregimenter und eine Infanteriebrigade; zur Auszeichnung übertrug der Kaiser der westfälischen Garde auf einen Tag den Ehrenwachtdienst im Kreml. Die übrigen, welche Ochs zu einer Division von 3 Brigaden vereinigte, hatten die ebenso schwere als verantwortungsvolle Aufgabe, die Verbindung zwischen Moskau und Smolensk zu sichern; das Hauptquartier war Moshaisk. Jeder Tag brachte neue Verluste, besonders seitdem der russische Landsturm die Etappenstraßen unsicher machte. Noch mehr litten die beiden Kürassierregimenter bei der Hauptarmee; gegen Ende Oktober waren von ihnen nur noch 60 Mann übrig; auch die wertvolle, aus Pächter- und Förstersöhnen bestehende Jägergarde, beim Auszuge 500 Mann stark, war auf 85 Kranke und Verwundete zusammengeschmolzen. Jérôme hatte im Beginn dieses Monats eine außerordentliche Aushebung von 3000 Konskribierten verfügt; die Truppen formierten sich schnell, erreichten jedoch nicht mehr den Ort ihrer Bestimmung.

Denn schon begann der Rückzug aus Rußland. Die Westfalen zählten noch 5400 Mann zu Fuß, an 600 zu Pferde und hatten noch alle ihre Geschütze. Sie verließen Moshaisk am 28. Oktober und bildeten jetzt die Avantgarde der Großen Armee. Ihr Los war nicht besser als das Los der anderen, die bis dahin ihr Leben gerettet hatten. Die einen gingen zu Grunde an Hunger und Ermattung, andere wurden von den Kosaken und Bauern erschlagen, andere erfroren im Eis und Schnee. Am 9. November erreichten etwa 1600 Mann ohne Geschütze Smolensk. Die 3 Brigaden wurden zu 3 Bataillonen formiert; diese bahnten mit dem letzten Aufgebot ihrer Kraft Napoleon und seinen Garden den Weg und trafen, wiederum furchtbar dezimiert, am 22. in Bobr ein. Ochs vereinigte nunmehr alle Westfalen zu einem Bataillon, ließ sämtliche Fahnen von den Stangen nehmen und die Stangen verbrennen, während die Fahnen um die Gürtel getragen wurden. Am 27. wurde aus den Überlebenden eine Kompagnie gebildet, und nach dem Übergange über die Beresina kampierte am 28. Ochs mit den letzten Trümmern, etwa 50 Mann Infanterie und 60 Mann leichter Kavallerie, in einem einzigen Gehöfte. Wenige Tage später war auch diese Truppe zersprengt; vereinzelt schlugen sich die letzten Offiziere und Mannschaften zur Heimat durch. Auch das zum 6. Armeekorps gehörige westfälische 4. Linien-Infanterieregiment, welches beim Einmarsch in Rußland zu Wilna zurückgelassen war und sich zuletzt den Überresten der Großen Armee anschloß, wurde vernichtet. Von den 3500 Reitern kehrten rund 100 zurück, nämlich 40 Reiter unter Hammerstein, ferner 17 Chevauxlégers von einem Regiment, das beim Abgange 700 Mann gezählt hatte, endlich 50 Reiter, die in Warschau geblieben waren. Napoleon hatte ungefähr recht, wenn er am 23. Dezember seinem Bruder die lakonische Mitteilung machte: „Von der westfälischen Armee existiert bei der Großen Armee nichts mehr.“[1]) Ein wenig günstiger äußerte sich am 16. Januar 1813 Jérôme: Von 30000 Soldaten, die er ins Feld gestellt, seien ihm 280 Offiziere und 2000 Gemeine ohne Gewehre, Kanonen und Kriegsmaterial geblieben.[2])

[1]) Kleinschmidt S. 480 ff.
[2]) Kleinschmidt S. 540.

Aus der damals gegen 1000 Seelen zählenden Gemeinde Lippspringe mußten 14 Konskribierte nach Rußland ziehen, und zwei von diesen kamen zurück.[1]) Da für die Aushebung die Bevölkerungsmenge maßgebend war, so dürfen wir annehmen, daß im Jahre 1812 etwa 1400 junge Leute aus dem Paderborner Lande, 64 aus der Stadt Paderborn an Napoleon gewissermaßen als Entgelt für die Wohltaten der Konstitution die Blutsteuer entrichtet haben.

Schmerzlich und bitter war ohne Zweifel der Gedanke an den Sohn, den Bruder, der im fernen Rußland sein junges Leben hatte hingeben müssen. Und doch mag mancher die Toten glücklich gepriesen haben beim Anblick der heimkehrenden Jammergestalten. Im Januar kamen von den Franzosen, die das nackte Leben gerettet hatten, mehrere in einem erbarmungswürdigen Zustande nach Paderborn. Sie wurden untergebracht im sog. Fabrikhaus und in den Gebäuden des ehemaligen Abdinghofklosters. Es dauerte nicht lange, da brach unter ihnen ein bösartiger Typhus aus, dem auch fast sämtliche Aufwärter und mehrere Geistliche zum Opfer fielen.[2])

Zwölftes Kapitel.

Die Last der Abgaben.

Von den Ministern Jérômes hatte keiner eine dornenvollere Stellung als der Finanzminister; die finanziellen Schwierigkeiten bestanden nicht etwa zeitweilig, sondern sie begannen gleich bei der Gründung des Königreiches und steigerten sich von Jahr zu Jahr.

Berücksichtigen wir, daß das ganze Königreich nicht mehr Einwohner hatte als heute die preußische Provinz Hessen-Nassau, und anderseits, welch schwere Lasten dem kleinen, keineswegs sonderlich steuerkräftigen Staatswesen aufgebürdet wurden!

Große Anforderungen stellte in erster Linie Napoleon, der zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne nicht allein das Blut, sondern auch das Geld der von seinen Vasallen

[1]) Lippspringer Ortschronik.
[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 61², S. 213.

beherrschten Völker in Anspruch nahm. Zunächst hatte die Kontinentalsperre eine erhebliche Verteuerung der Kolonialwaren zur Folge. 1812 kostete in der hiesigen Gegend 1 Pfund Kaffee 1 Tlr. 24 Gr., 1 Pfund Zucker 1 Tlr. 10 Gr.[1]) Hierunter litt indes nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Bevölkerung. Weit drückender war die Kriegskontribution von 25. Mill. Fr. Der Kaiser bestand unerbittlich auf der Zahlung; in der Berliner Konvention vom 22. April 1808 mußte Westfalen diese Schuld als zu Recht bestehend ausdrücklich anerkennen; ihre Verzinsung verschlang allein 4 Mill. Fr. Ungeheuere Summen erforderte der Unterhalt der 12500 Mann kaiserlicher Truppen; der im Dezember 1807 ausgearbeitete Finanzbericht stellte fest, daß im Kriegsbudget 3 Mill. zu wenig dafür ausgeworfen seien. Nicht minder hoch waren die Kosten für die in Westfalen selbst ausgehobenen Konskribierten. Und zu den ständigen Militärlasten kamen noch außerordentliche, wie sie namentlich der spanische und der russische Krieg mit sich brachten.[2]) Dazu besaß die Regierung nicht einmal das Verfügungsrecht über sämtliche Einnahmequellen. Laut Artikel 2 der Verfassung gehörte die Hälfte der Allodialdomänen der ehemaligen Landesfürsten dem Kaiser, der daraus die Belohnungen für verdiente kaiserliche Offiziere bestritt. Schon 1807 machte Jérôme den Versuch, die Domänen ganz für sich zu bekommen. Jedoch umsonst; im April 1808 ließ Napoleon sich 7 Mill. Fr. jährlicher Einkünfte aus ihnen zusichern; erst im Dezember 1810 verzichtete er auf sie, soweit sie noch nicht zu Dotationen verwandt waren.[3])

Und welche Unsummen kosteten die Liebhabereien des leichtsinnigen Königs, die prunkvolle Hofhaltung, die märchenhaften Feste, die fürstlichen Gnadenbeweise, mit denen er in den Augenblicken guter Laune die Herren und

---

[1]) Lippspringer Ortschronik.

[2]) Wie schwer die Einquartierungslast für die Paderborner Bürger z. B. im Jahre 1812 war, ersieht man aus dem „Chronologischen Tagebuch des Färbers Joseph Hesse, 1784—1835." (A. P. A. Cod. 33.) In der Zeit vom 23. Februar bis Mitte März hatte Hesse fast ununterbrochen 2—6 Mann im Quartier.

[3]) Kleinschmidt S. 28, 90, 428.

Damen seiner Umgebung überschüttete! Es mag bemerkt werden, daß ein großer Teil des westfälischen Adels charakterlos um die Gunst des Emporkömmlings buhlte. „Gar mancher Edelmann, gar manche Edelfrau verließ das langweilige Gut in der Heimat, um am üppigen Kasseler Hofe mitzugenießen, und Jérôme sah mit Schadenfreude, wie diese alle ihren angestammten Herrn aufgaben . . . Bisher schien der hessische Adel es für sein Vorrecht gehalten zu haben, daß er seinen gestrengen Landgrafen die Maitressen stelle; jetzt bot der Adel dem gern zugreifenden Fremdherrn manche Blume an, und Damen selbst vom höchsten Rang opferten ihm ihre Ehre." „Oberzeremonienmeister war Graf Theodor Werner Bocholtz-Asseburg, vormals Dompropst in Paderborn; im Winter 1811 erhielt er vom König ein Haus mit Mobiliar im Werte von 100000 Fr. Sein älterer Bruder, Graf Friedrich Wilhelm, hatte nur Bedeutung als Gatte der schönen Karoline, Reichsfreiin Weichs von und zu Rösberg, die im Juli 1811 Oberhofmeisterin der Königin wurde und Jérôme ihre Liebe schenkte."

Die Zivilliste des Königs betrug 5 Mill. Fr. Für einen Mann wie Jérôme bedeutete das eine Kleinigkeit. Sogar in jener ernsten Zeit, als der Krieg mit Rußland in Sicht war, legte er seinem Leichtsinn und seiner Verschwendungssucht keine Zügel an. Seinen Ministern überwies er 60000 Fr. Gratifikation, der Königin Perlen für 36000 Fr.; für einen Maskenball empfingen einige Höflinge 30000 Fr. Gratifikation; an ihrem Geburtstage erhielt die Königin Diamanten und Gelder; der im Dezember 1807 zum Grafen von Fürstenstein ernannte Kreole Le Camus 200000 Fr., der Minister Siméon ein Gut im Werte von 168000 Fr. Dabei jammerte Jérôme unaufhörlich über Geldnot. Zornig donnerte der Kaiser ihn bereits im Januar 1808 an: Wenn er Geld für Favoriten und Maitressen finde, werde er wohl auch seine Schulden zu bezahlen wissen.[1])

Kein Wunder, daß die Lage des Staatshaushaltes von Anfang bis zu Ende trostlos war. Die Ausgaben des Jahres 1811 beliefen sich auf 56, die Einnahmen nur auf 32 Mill. Fr. Für die erste Hälfte des folgenden Jahres

[1]) Kleinschmidt S. 29, 58, 59, 71, 72, 471.

blieben die Einnahmen hinter den Ausgaben um 30 Mill. Fr. zurück.[1]) Der Staatsbankrott wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht Jérôme nach sechsjähriger Regierung seine Rolle ausgespielt hätte.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt in den Hauptzügen das Bild der Einnahmen!

Das Dekret vom 18. August 1808 unterscheidet zwei Arten direkter Steuern: die Grundsteuer und die Patent- oder Gewerbesteuer. — Die Grundsteuer, welche an die Stelle der alten Gebäude- und Viehsteuer trat, wurde erhoben von allem Grundeigentum nach Maßgabe des steuerbaren reinen Einkommens, sollte indes den fünften Teil dieses Einkommens nicht übersteigen. Laut Dekret vom 23. Februar 1808 sollten die Pächter der bisher steuerfreien Ländereien als Grundsteuer $^1/_8$ des Einkommens steuern und den entrichteten Betrag bei der Zahlung des Pachtgeldes an die Grundeigentümer in Abzug bringen. Das Dekret vom 27. März 1809 beseitigte die frühere wohltätige Einrichtung, wonach diese Steuer vorzugsweise in den Monaten nach der Ernte bezahlt wurde, und setzte als Zahlungstermin des Zwölftels der Steuer den ersten Tag des Monats fest.[2]) Die Grundsteuer traf zunächst den bäuerlichen Stand, wurde aber am 2. Mai 1810 auch auf die Städte ausgedehnt. Noch das Dekret vom 31. Mai 1812 beschränkte sie auf den

---

[1]) Kleinschmidt S. 450, 489. — Höchst unbequem war der Regierung die Auszahlung der Pensionsgelder. Es bekamen jährlich an Pension: Fürstbischof Franz Egon 25000 Tlr., Major Franz Werner von Haxthausen-Lippspringe 685 Tlr., Regierungsrat Georg Anton v. Hartmann 900 Tlr. (dazu als ehemaliger Judenkommissarius 65 Tlr.), Vizekanzler Langen 1155 Tlr., die ehemaligen Räte Bernhard Anton Meyer, Wilhelm Anton v. Gruben, Heinrich Anton Langen, Franz Ludwig Holtgreven je 400 Tlr., der ehemalige Geheime Ratssekretär Friedrich Meyer 506 Tlr., der Offizialat-Gerichtspedell Friedrich Berhorst 354 Tlr. 10 Gr. 2c. Diese Gelder wurden schon im Anfang sehr unregelmäßig ausgezahlt. So liquidierte allein Major v. Haxthausen für die Zeit Juni 1807 — August 1809 insgesamt 1113 Tlr. 3 Gr. = 4065 Fr. 67 C. Ähnlich ging es mit anderen Forderungen. So hatte das Busdorfstift im September 1809 noch 30 Tlr. Zinsen zu fordern von den 750 Tlr., die es zu der Anleihe des Königreiches beigesteuert hatte. (Rathaus-Archiv.) Vergl. auch Westf. Zeitschr. Bd. 64^2. S. 33^3. Über die Pensionen der Mitglieder der 1803 aufgehobenen Klöster vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.

[2]) Vergl. die Dekrete vom 3. September 1808 und 6. Mai 1809.

fünften Teil des Reinertrages, in einzelnen Jahren erreichte sie aber das Doppelte.[1]) Die Stadt Paderborn zahlte 1812 an Grundsteuer: 17700 Fr. 20 C.[2])

Die früheren Abgaben vom Gewerbe, Handel und Handwerk wurden durch das Dekret vom 5. August 1808 ersetzt durch die Patent- oder Gewerbesteuer. Jeder Gewerbetreibende, der sich nicht mit dem vorgeschriebenen Patent versah, mußte laut Dekret vom 1. Mai 1809 das Vierfache des gewöhnlichen Betrages zahlen. Am 12. Februar 1810 erschien ein neues Patentgesetz. Es mußten z. B. entrichten: der Lieferant von Staatslieferungen 100—250, der Groß-Getreide- oder Viehhändler 30—120, der Groß-Lumpenhändler 10—40, der Seiltänzer und Gaukler 16—24, der Menageriebesitzer oder Bärenführer 16—30, der Musikant 6—40, der Lotterieunternehmer 120, der Schornsteinfeger 24—60, der Abdecker 24—120, der Zahn- und Tierarzt 16—60 Fr. Eine Folge der Einführung der Patentsteuer war die Aufhebung der Zünfte, deren Vermögen und Schulden das Dekret vom 22. Januar 1809 dem Staat überwies.

Zu diesen beiden direkten Steuern kam als dritte noch die Personalsteuer, vergleichbar dem alten Kopfschatz. Das Dekret vom 14. Juli 1808 übernahm nämlich alle öffentlichen Schulden der zum Königreich Westfalen vereinigten Länder auf die Staatskasse und setzte für Zinsen und Amortisation die jährliche Summe von 4 Mill. Fr. aus. Diese Abgabe wurde für sich erhoben als Personalsteuer und sollte laut Dekret vom 27. Oktober 1808 für eine Familie jährlich höchstens 50 Fr., mindestens 60 C. betragen.[3]) Wie schwierig die Erhebung dieser Steuer war, erhellt aus einem Bericht vom 30. August 1809 des Unterpräfekten v. Elverfeld an den Präfekten: „Es traten Fälle ein, daß in Paderborn Einwohner der niederen, ja sogar der mittleren Klasse ihre

[1]) A. P. A. Akt. 16.

[2]) Die im Folgenden über Paderborn mitgeteilten Angaben sind entnommen den Budgets der Stadt für 1809—1813. (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Neuere Akten Nr. 332—337.)

[3]) Vergl. die Dekrete vom 12. Oktober 1809 und 15. März 1810.

Kleidungsstücke oder einen Teil des Hausgeräts veräußerten, um den Beitrag zur Personalsteuer für das Jahr 1808 bestreiten zu können."

Als indirekte Steuern führt das Dekret vom 5. Dezember 1808 auf die Konsumtionssteuer, das Salzregal, die Zollabgaben, das Chaussee- und Wegegeld, endlich die Stempelgefälle. — Das Dekret vom 15. Februar 1809 schaffte alle unter dem Namen Accise oder anderen Bezeichnungen auf Verbrauchs-, Fabrikations- und Luxusgegenstände gelegten Abgaben ab und führte dafür die Konsumtionssteuer ein. Es wurden z. B. bezahlt: vom Schlachtvieh für 1 Rind 4—6, 1 Schwein 1—1½, von ausländischen Gegenständen für 1 Hektoliter Bier oder Essig 3/20, 5 Myriagramm Sirup 2½; für 1 Quittung 1—8 Fr. — In der Stadt Paderborn wurde 1810 folgende Konsumtionssteuer erhoben: 1. von inländischen Gegenständen (Schlachtvieh, Getreide, Bier, Branntwein ꝛc.) 6304 Tlr. 3 Gr. 6 Pf.; 2. von ausländischen Gegenständen 10781 Tlr. 5 Gr. 10 Pf. (z. B. vom Kaffee 971 Tlr. 2 Gr. 8 Pf., vom Wein 6773 Tlr. 13 Gr. 3 Pf.); 3. Quittungsgelder 242 Tlr. 3 Gr. Also insgesamt 17327 Tlr. 12 Gr. 4 Pf. = 67317 Fr. 39 C. Eine wesentliche Erhöhung brachte der Tarif vom 11. Mai 1811. Gerade diese Steuer war, wie aus den Ortschroniken hervorgeht, besonders drückend und verhaßt.

Über die Besteuerung des Salzes handelt das Dekret vom 17. Januar 1809, welches den Großhandel mit Salz verstaatlichte. Nachdem das Dekret vom 27. September 1809 den Verkaufspreis um 1/6 erhöht hatte, normierte das Dekret vom 26. Februar 1810 den Preis für 25 Pfund auf 15 Gr. 4 Pf. nach Kasseler Gewicht und Geld.[1])

Das Dekret vom 1. Mai 1809 legte auf alle ausländischen Fabrikate eine Einfuhrsteuer von 6 %.[2]) Die Besteuerung von ausländischem Eisen und Kupfer wurde geregelt durch das Dekret vom 14. Juli 1810; dieses besteuerte 1 Zentner Eisen mit 4, 1 Zentner Schwarzblech mit 8, 1 Zentner Draht mit 12, 1 Zentner Weißblech mit

[1]) Vergl. das Dekret vom 29. März 1809 und den Tarif vom 6. März 1810.

[2]) Vergl. das Dekret vom 5. März 1813.

16, 1 Zentner Kupfer mit 33½ Fr. Große Zölle verlangte das Dekret vom 11. Oktober 1810 von den Kolonialwaren, z. B. von je 1 Zentner Baumwolle 200—800, Rohzucker 300, Streuzucker 400, Grüner Tee 600, Kaffee 400, Kakao 1000, Kochenille, Zimt und Muskat 2000 Fr.

Ein für das ganze Reich gleichmäßiges Wegegeld von allen chaussierten Heerstraßen führte das Dekret vom 22. Februar 1811 ein. Das Dekret vom 4 Juni 1812 bestimmte das Maximalgewicht der Frachtwagen, verbot den Gebrauch der mit schmalen Felgen versehenen und mit Kopfnägeln beschlagenen Räder auf den Heerstraßen und setzte Belohnungen aus für die Rademacher, welche die größte Anzahl von Rädern mit den breitesten Felgen verfertigen und absetzen würden.

Mit der Stempelsteuer endlich beschäftigt sich das Dekret vom 11. März 1809. Der Stempelsatz betrug z. B. für 1 Spiel französischer Karten 50 C., für 1 Spiel deutscher Karten die Hälfte, für jede inländische Zeitung vierteljährig 50 C., für jeden inländischen Kalender 5—100 C., für jeden Bogen Stempelpapier 15 C.[1]) Die Dekrete vom 7. Juni 1810 und 28. Juni 1812 erhöhten für jeden Bogen den Satz auf 25 bzw. 30 C.

Das ist gewiß eine ansehnliche Reihe von Steuern, jedoch zur Deckung der Bedürfnisse reichten ihre Erträge bei weitem nicht aus. Und weil Jérôme das voraussah, griff er schon früh zu einem anderen Mittel. Das Dekret vom 17. Juli 1808 verfügte die Aufnahme einer Anleihe von 20 Mill. Fr. Die Versuche, das Geld im Auslande zu beschaffen, scheiterten. Daher erschien am 19. Oktober 1808 ein neues Dekret, welches angab, in welcher Weise von den westfälischen Untertanen selbst die verlangte Summe in Form einer Zwangsanleihe aufzubringen sei. Alle Bürger mit einem Vermögen von mindestens 5000 Fr. sollten nämlich von den Behörden eingeschätzt und zur Zeichnung von entsprechenden Beträgen in der Höhe von 100—20000 Fr. angehalten werden; der 31. Dezember wurde als Schlußtermin für die „freiwilligen" Einzeichnungen bestimmt. Da aber trotz aller angewandten Rücksichtslosigkeit nur 8 Mill. ein-

[1]) Vergl. das Dekret vom 1. Mai 1809.

gingen, verlängerte das Dekret vom 31. Dezember 1808 den Endtermin bis zum 1. März 1809. Trotzdem konnte das Dekret vom 2. April 1809 nur die Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von 10 Mill. Fr. anordnen.[1]) Das ungünstige Ergebnis schreckte die Regierung nicht ab, noch zweimal zu demselben Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Das Dekret vom 1. Dezember 1810 verfügte eine zweite Anleihe von 10 Mill., das Dekret vom 12. Juni 1812 eine dritte von 5 Mill. Fr.; zu der letzten sollten diejenigen, welche sich an den beiden ersteren beteiligt hatten oder hätten beteiligen müssen, mit der Hälfte des nach den früheren Bestimmungen auf sie entfallenden Satzes herangezogen werden.[2])

Von den Bewohnern und Instituten der Stadt Paderborn wurden bei den drei Anleihen erpreßt 107500, 53750, 26875, also insgesamt rund 190000 Fr.; das Priesterseminar steuerte 6000 Fr. bei.[3])

Zur richtigen Beurteilung der Steuerverhältnisse ist endlich zu berücksichtigen, daß die Städte durch die Einführung der staatlichen Konsumtionssteuer die wichtigste städtische Einnahmequelle, die Accise, verloren und diesen Ausfall ihrerseits durch die Erhebung außerordentlicher Steuern decken mußten.

Um den durch die neue Steuergesetzgebung geschaffenen Zustand an einem Beispiel zu beleuchten, wähle ich das bereits früher angezogene Städtchen Lippspringe. Dieses zahlte 1800 unter der fürstbischöflichen Regierung 660 Tlr., 1803 unter der preußischen 870 Tlr. Steuern. 1809 mußte es allein an Grundsteuer 1163 Tlr. aufbringen, an Personalsteuer 440 Tlr., an Konsumtionssteuer für die zweite Hälfte des Jahres 550 Tlr. usw. 1811 stiegen die Steuern auf 3250, 1813 auf 4700 Tlr.[4]) Diese Zahlen reden eine sehr beredte Sprache, so daß man es wohl versteht, wenn in der Chronik mancher kleineren Gemeinde jene Zeit als eine schließlich unerträgliche, die Lage der Bevölkerung als eine verzweifelte geschildert wird.

---

[1]) Vergl. auch Kleinschmidt S. 100, 101.

[2]) Vergl. auch Kleinschmidt S. 498.

[3]) Schäfers, Priesterseminar S. 85. Der Ort Delbrück brachte 6475 Fr. auf. (Delbrücker Ortschronik.)

[4]) Lippspringer Ortschronik.

Vollends unerträglich gestalteten sich die Verhältnisse der Kämmereikasse in der Landeshauptstadt. Sie verlor 1809 vier Einnahmequellen, deren Ertrag damals auf rund 3350 Tlr. berechnet wurde, nämlich die große und die kleine Accise, das Ämter- und das Branntweinblasengeld.[1]) Es blieben ihr jährlich nur noch 4000—5000 Fr. Einen kleinen Ersatz für jenen Verlust bekam sie 1810, wo die Regierung den Huden ihre Gerechtsame nahm und ihr Eigentum der Stadt überwies[2]); die Verpachtung der Heidegründe[3]) brachte eine Mehreinnahme von etwa 2000 Fr., weshalb ein Budget 1812 als Gesamteinnahme die Summe von rund 6515 Fr. (1813: 6756 Fr.) erscheint. Dieser Einnahme stand eine Ausgabe von jährlich durchschnittlich 23000 Fr. gegenüber; davon entfielen (nach dem Voranschlage für 1810) über 13000 Fr. auf Verwaltungskosten, über 6600 Fr. auf die Verzinsung der Stadtschulden.[4])

Als die städtischen Behörden den Stand der Dinge überblickten, waren sie anfangs ratlos. Der Maire schilderte am 12. Juni 1809 dem Präfekten „die traurige Lage, worin die Stadt Paderborn durch Abänderung einer seit unvordenklichen Zeiten bestandenen Verfassuug sich versenkt findet". Gleichzeitig bat der Munizipalrat den Präfekten, die Stadt entweder bei ihrer alten Verfassung zu belassen oder durch Zubuße von jährlich wenigstens 3000 Tlr. zu entschädigen. Der Präfekt erwiderte: Es sei freilich nicht zu leugnen, daß die Abgaben sich vermehrten, doch darin teile Paderborn das Schicksal aller Gemeinden des Königreichs; übrigens dürfe man nicht vergessen, daß jene 3350 Tlr. zum allergrößten Teil bisher von den Einwohnern der Stadt selbst aufgebracht seien. Nachdem das Budget vom Munizipalrat durchberaten war, übersandte der Unterpräfest es dem Präfekten mit einem eingehenden Bericht, in dem er bemerkte: „Bei keinem Kanton des ganzen Departements, fast möchte ich behaupten des ganzen Königreichs, ergibt sich ein größeres Defizit als gerade hier. Es beträgt 20145 Fr. 58 C.

[1]) Vergl. oben S. 15.
[2]) Intell. Bl. 1810. Nr. 21, 24. — 1812. Nr. 11, 12, 13.
[3]) Verzeichnis im St.-A. Münster a. a. O. Nr. 335. fol. 35. ff.
[4]) Die Stadtschulden betrugen 1809 über 31000 Tlr., die jährlichen Zinsen 1704 Tlr. 23 Gr. 3 Pf. (Rathaus-Archiv.)

Mit der größten Anstrengung und Aufopferung kann nach den Vorschlägen des Munizipalrates die Stadt darauf einen Beitrag von 9098 Fr. 61 C. leisten. Der Rest kann ohne den gänzlichen Ruin des größten Teils der Einwohner nicht aufgebracht werden." Ein Kgl. Dekret verfügte die Deckung durch die aus den früheren Jahren noch einzuziehenden Reste, sowie durch eine Grund- und Gebäudesteuer. Die Schwierigkeiten kehrten natürlich jedes Jahr wieder. Auf das wiederholte dringende Gesuch um eine Beihülfe antwortete die Regierung mit der Herabsetzung mehrerer Beamtengehälter, der Mahnung, alle irgendwie entbehrlichen Stellen einzuziehen, und der Übernahme eines Zuschusses von 1800 Fr. zum Gehalt des Maire und den Bureaukosten.

Das Budget 1811 wies, weil die vorjährigen Zinsen noch rückständig waren, gar ein Defizit von mehr als 23000 Fr. auf. Dieses sollte nach den Vorschlägen des Munizipalrates gedeckt werden durch 1000 Fr. Bürgergeld,[1]) 1700 Fr. Viehsteuer (1 Stück Hornvieh 1 Fr., 1 Ziege 30 C., 1 Luxuspferd 20 Fr., 1 Hund mit Ausschluß der Hirtenhunde 1 Fr.)[2]), 600 Fr. Torfsteuer (1 Fuder 60 C., 1 Karren 20 C.), 1730 Fr. Hausmietsteuer (10 % der Hausmiete), 7726 Fr. Brandsteuer, 9710 Fr. Nebenschatzungen. Die Mietsteuer erregte großen Unwillen und hatte bittere Beschwerden zur Folge.

In den Jahren 1812 und 1813 wurde zur Deckung des Fehlbetrages eine indirekte Steuer erhoben, nämlich 1 Zehntel der Konsumtionssteuer und außerdem eine Ergänzungssteuer. In dem Voranschlage für 1812 figuriert das Zehntel mit 9324 Fr., die Ergänzungssteuer mit 4680 Fr.[3]) Es stellte sich indes bald heraus, daß der Bedarf, also auch

---

[1]) 1809 zahlten angehende Bürger für sich 20 Tlr., für ihre Frauen 10 Tlr. (Bürgersöhne aber nur 1 Tlr. 12 Gr.)

[2]) Nach dem Voranschlage für 1810 sollte die Viehsteuer 1266 Fr. aufbringen (500 Stück Rindvieh mit Ausnahme der Kälber à 60 C., 300 Ziegen à 20 C., 30 Luxuspferde à 10 Fr., 600 Hunde mit Ausschluß der Hirtenhunde à 1 Fr. 2c.)

[3]) Angenommen waren folgende Sätze: von 1 Ohm Bier 1 Gr. 10 Pf. (Bedarf: 3500 Ohm), von 1 Maß Branntwein 4 4/10 Pf. (Bedarf: 500 Ohm à 80 Maß), von 1 Ohm Wein 13 Gr. 6 Pf. (Bedarf: 500 Ohm), von 1 Maß Likör 2 Gr. 9 Pf. (Bedarf: 150 Maß).

der Ertrag zu hoch angenommen war, weshalb die Erhebung zahlreicher anderer Steuern (Grundsteuer, Hundesteuer, Torfsteuer 2c.) notwendig blieb.

Dreizehntes Kapitel.

Domänen und geistliche Stiftungen.

Durch die Übernahme der landschaftlichen und der landesherrlichen Besitzungen des Hochstifts Paderborn, sowie durch die Säkularisation der 5 fundierten Mannsklöster waren die preußischen Domänen-Erträge nicht unbeträchtlich vermehrt worden.[1]) Die Landrentmeisterei-Rechnung[2]) des Fürstentums Paderborn pro 1803/4 registriert folgende wirkliche Einnahme:

Überschüsse von Renteien:	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentei Dringenberg	6785	12	6
Rentschreiberei Dringenberg	5249	33	$1^2/_3$
Rentei Neuhaus	7596	19	—
„ Boke	1545	10	$6^1/_2$
„ Beverungen	3643	16	$4^1/_2$
„ Herstelle	1989	4	3
Vormalig Corveysche Gefälle	107	12	—
Rentei Wewelsburg	4108	27	6
„ Wünnenberg	3789	22	1
„ Büren	447	24	1
„ Lichtenau	1675	34	$4^1/_2$
„ Steinheim	3044	9	$1^1/_2$
„ Schwalenberg und Oldenburg	7573	11	$2^1/_2$
„ Lügde	282	24	$5^3/_4$
„ Westernkotten	881	16	6
Kornschreiberei Neuhaus	4701	17	3
Küchenschreiberei Neuhaus	1680	11	$2^1/_2$

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 63^2. S. 1 ff.

[2]) St. A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 204.

Überschüsse von Klosterämtern[1]):	Tlr.	Gr.	Pf.
Hardehausen	4993	12	3
Bödeken	3583	34	3½
Dalheim	3578	11	5
Marienmünster	1042	—	1
Abdinghof	12218	7	7
Aus der Provinzial-Forstkasse:	10871	6	—
Zinsen von ausstehenden Kapitalien	9836	3	—

Eine Reihe anderer Gefälle ist hier nicht berücksichtigt.

Freilich war die Domänenkasse vor der Hand noch stark belastet mit Pensionsgeldern. In dem Etatsjahre 1803/4 wurden ausgezahlt:

	Tlr.	Gr.	Pf.
den vormaligen Dikasterial-Offizianten	4303	27	—
den vormaligen Hofbedienten	718	30	1
Pensionen, so bisher aus der Landrentmeisterei bezahlt wurden	2004	—	—
dem vormaligen fürstbischöflichen Militär	3694	—	—
den Exkonventualen			
von Hardehausen	6670	30	—
„ Bödeken	4250	—	—
„ Dalheim	4900	—	—
„ Abdinghof	6350	—	—
„ Marienmünster	6050	—	—
Kompetenz des Fürstbischofs	25000	—	—

Dieser Ausgabe-Posten wurde naturgemäß von Jahr zu Jahr kleiner, während die Einnahmen bei einer rationellen Ausnutzung gesteigert werden konnten.[2])

---

[1]) Die Soll-Einnahme betrug

	Tlr.	Gr.	Pf.
bei Hardehausen	10440	32	—
„ Bödeken	5955	4	5
„ Dalheim	10876	34	5
„ Marienmünster	4044	18	1
„ Abdinghof	9064	11	5

Auch sonst zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen der Soll- und der Ist-Einnahme. Mähler, der diese Rechnung 1807 aufstellte, bemerkt: die Ursachen des plus und minus könne er nicht wissen; die Beamten hätten die Gelder eingeliefert, wie spezifiziert sei.

[2]) Die Domänen-Überschüsse pro 1806/7 — ohne 9000 Tlr. Zinsen von Domänen-Kapitalien — zeigten nach der Aufstellung des Domänen-

1807 ließ der Intendant Sicard einen Generaletat[1]) der Domänen des Fürstentums Paderborn aufstellen. Dieser hatte folgende Gestalt:

	Jahresertrag in Franken
Biens ruraux et moulins[2])	109557,—

direktors Kramer folgendes Bild:

	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentei Beverungen (einschl. Herstelle und Corvey)	5580	16	2½
Rentmeisterei Boke	1537	3	11
„ Dringenberg	6718	16	5
Rentschreiberei Dringenberg	3941	11	5
Rentmeisterei Lichtenau	1411	7	10
„ Lügde	275	22	2
Kornschreiberei Neuhaus	2474	7	7
Küchenschreiberei Neuhaus	983	7	6
Rentmeisterei Neuhaus	14456	6	10
„ Oldenburg	2012	8	4
„ Schwalenberg	1916	6	3½
„ Steinheim	3542	1	11
„ Westernkotten	896	7	5
Rentei Wewelsburg (einschl. Büren, Wünnenberg, Klosteramt Bödeken)	10723	7	6
„ Dalheim	7098	7	1
„ Hardehausen	13208	21	5
„ Marienmünster	4079	16	7½
	80856	8	6

Die gesamten Kontributions- und Domänen-Gefälle des Fürstentums Paderborn im Etatsjahre 1806/7 betrugen 184773 Tlr. 20 Gr. 11 Pf. Zu jenen Überschüssen der Renteien kamen nämlich hinzu: 1. die Kontributions- oder Schatzungs-Einnahmen ad 83043 Tlr. 14 Gr. 1 Pf. (darunter 14½ Schatzungen = 78850 Tlr. 14 Gr. 1 Pf.); 2. selbständige Einnahmen der Provinzial-Domänenkasse ad 20873 Tlr. 22 Gr. 4 Pf. (darunter 9000 Tlr. Zinsen von Domänen-Kapitalien, 1402 Tlr. von der Judenschaft, 2685 Tlr. von Nonnenklöstern, 2500 Tlr. von geistlichen Stiftern). — Für 1807/8 berechnete Kramer die Überschüsse der Renteien auf 85846 Tlr. 4 Gr. 10 Pf.

[1]) St. A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 219.

[2]) In Erbpacht ausgetan waren folgende Mühlen: Beverungen: 3; Lichtenau: 3; Rentschreiberei Dringenberg: 1; Neuhaus: 20 (Sagemühle auf der Thune, Mahlmühle daselbst, Grützemühle daselbst, Öl- und Bockemühle daselbst, Bockemühle daselbst, Mahlmühle zu Salzkotten, Sudmühle im Delbrückschen, Senne-Mühle, Neue Ölmühle, Mühle zu Westenholz, Bockemühle daselbst, Ölmühle in der Senne, Mahlmühle zu Stukenbrock, Papiermühle daselbst, Ölmühle daselbst, Bockemühle zu Altenbeken, Altenginger (?)-Mühle, Ölmühle zu Stukenbrock, Ölmühle im Hövelhoffschen, Mahlmühle daselbst); Oldenburg: 1; Schwalenberg: 5; Oberamt Dringenberg: 5; Wewelsburg: 6; Hardehausen: 1; Steinheim: 2. — In Zeitpacht waren ausgetan: Hardehausen: 3; Dalheim: 1; Steinheim: 1;

	Jahresertrag in Franken
	109557,—
Bois et forêts [1])	75997,—
Mines, eaux minerales, usines, manufactures [2])	185,—
Salines et marais salans	606,80
Foncières et emphitiotiques	16698,10
Cens seigneuriaux [3])	185684,50
Capitaux exigibles (1315105 fr.)	48329,55
Dixmes [4])	49750,20
	486808,15 Fr.

Rentschreiberei Dringenberg: 1; Boke: 1; Neuhaus: 4 (Mahlmühle zu Neuhaus, Walkmühle, Ölmühle zu Upsprunge, Mahlmühle zu Westerloh); Oldenburg: 1; Schwalenberg: 2; Oberamt Dringenberg: 2; Wewelsburg 2; Abdinghof: 1 (Kirchborchen). — Die Gefälle von den Mühlen werden angegeben zu 5440 Tlr. 20 Gr. 7 Pf.

[1]) Die Waldungen hatten folgenden Umfang:

Amt	Abdinghof	4248 Morgen
"	Beverungen	7000 "
"	Bödeken	11952 "
"	Boke	13552 "
"	Dalheim	7002 1/8 "
"	Driburg	7834 1/2 "
"	Hardehausen	9000 "
"	Herstelle	1595 "
"	Hövelhof	2448 1/2 "
"	Lichtenau	6300 "
"	Marienmünster	1254 "
"	Oldenburg	1540 "
"	Schwalenberg	12000 "
"	Schwaney	5556 "
"	Wünnenberg	7000 "
		98282 1/8 Morgen.

[2]) In Betracht kam nur der Eisenhammer bei Hardehausen.

[3]) Darunter sind begriffen alle dem Grundherrn zukommenden Gefälle, wie Grundzins, Dienstgeld, Zölle, Monopolien, Konzessionen u. a. Einige Erträge der Zölle seien hier erwähnt. Steinheim: 39 Tlr. 20 Gr. Paderborn: 240 Tlr. Schlinghaus zu Salzkotten: 70 Tlr. Sanderkrug: 8 Tlr. Beverungen: 888 Tlr. Lichtenau: 24 Tlr. Hohenwepel: 47 Tlr. 16 Gr. Warburg: 200 Tlr. Driburg: 26 Tlr. Kleinenberg: 94 Tlr. Haaren und Essentho: 54 Tlr. Die Wasenmeisterei in den 4 Amtsdörfern von Hardehausen brachte 22 Tlr., in Nieheim 20 Tlr., in Lichtenau 6 Tlr. 2c.

[4]) Die angesetzte Summe kam nach den letzten Pachtverträgen ein. Es brachten auf an Zehnten (alles in Geld berechnet):

Mit Einschluß der zu 695970 Fr. in der Brandkasse versicherten maisons seigneuriales (Residenzschloß zu Neuhaus, Jagdschloß in Hövelhof u. a.) wurde der Kapitalwert dieser Besitzungen und Revenüen veranschlagt zu 10780647 Fr.

Daß die Höhe der Domänen-Erträge gerade damals mit außergewöhnlicher Sorgfalt und Eile ermittelt wurde, hatte einen ganz besonderen Grund. Der Kaiser bestand nämlich darauf, daß ein Teil der Domänen ihm zur freien Verfügung gestellt werde. Man unterschied also kaiserlich-französische und königlich-westfälische. „Unter kaiserlichen Domänen werden diejenigen verstanden, welche der Kaiser von Frankreich sich bei der Errichtung des Königreichs Westfalen reserviert hat und deren Ertrag sich im ganzen auf 7 Mill. Fr. beläuft. Sie bestehen aus den bedeutendsten und einträglichsten Parzellen, namentlich aus Amtsökonomien, Vorwerken, Konduktionen, Mühlen, Zehnten, Erbpächten, Geld- und Getreideprästationen, deren Auswahl sich auf einen am 22. April 1808 zu Berlin abgeschlossenen Traktat gründet. Aus diesen Domänen und deren Revenüen sind Dotationen von 150000 Fr. und abwärts bis zu einigen Hundert Fr. Einkünfte gebildet, über deren größten Teil der Kaiser zu Gunsten seiner Generale und anderer Militärpersonen, seiner höheren Zivilbeamten und der Mitglieder seiner Familie disponiert, einen geringeren Teil davon aber der weiteren Verfügung noch vorbehalten hat. Zur Unterscheidung wurden die letzteren „reservierte kaiserliche Domänen" genannt. . . . In den Fürstentümern Paderborn und Corvey, bilden die kaiserlichen Domänen 4 Rezepturen . . . Die kaiserlichen

	Tlr.	Gr.	Pf.
Rentschreiberei Dringenberg	1607	—	—
Lichtenau	18	—	—
Steinheim	600	—	—
Lügde	81	6	—
Kornschreiberei Neuhaus	953	22	3
Abdinghof	587	1	8
Schwalenberg und Oldenburg	607	21	—
Beverungen	449	12	—
Hardehausen	5063	21	7
Wewelsburg	450	—	—
Marienmünster	2354	18	7

Domänen waren nach dem Berliner Traktat frei von allen Reallasten, Renten, Hypotheken und allen andern Forderungen, lediglich der Grundsteuer unterworfen, und späterhin sind sie mittels einer am 10. März 1811 in Paris abgeschlossenen geheimen Konvention auch noch von allen Lokalabgaben, als Einquartierungen, Lieferungen, Kommunalkosten 2c. befreit worden."[1])

Es ist begreiflich, daß die westfälische Regierung in der drückenden, stetig wachsenden Geldnot sich für diese Schmälerung der öffentlichen Einkünfte schadlos zu halten suchte. Das Mittel hatte sie bald gefunden: es bestand in der Säkularisation der Klöster und Stifter. Und sie griff um so lieber um diesem Mittel, je bequemer es war. Ein Kgl. Dekret vom 13. Mai 1809 hob 6 Nonnenklöster in den Distrikten Magdeburg, Goslar, Halberstadt und Duderstadt auf; ein zweites vom 13. Oktober 1809 fand ihre Insassen, die sich gegen die beabsichtigte Übersiedelung in andere Konvente sträubten, mit kümmerlichen Pensionen ab.[2]) Der Geheime Finanzrat Jacobson kaufte alle 6 Klöster für die Summe von $2^1/_5$ Mill. Fr., wovon er 1 Mill. einzahlte und $1^1/_5$ Mill. zurückbehielt als Abschlagszahlung auf früher geleistete Vorschüsse. Im Januar 1810 wurden 2 auf $1^1/_3$ Mill. Fr. veranschlagte Klöster versteigert. Baron Reinhard, der Gesandte Napoleons am Kasseler Hofe, meinte: „Nach den Klöstern kommt wohl die Reihe an die Kapitel; indessen gehen die Kapitalien auf und davon, bald wird die geistliche Fondskasse im Trocknen sitzen."[3])

Im Paderborner Lande bestanden damals noch 8 Frauenklöster: Die Cistercienserinnenklöster Holthausen und Wormeln, die Benediktinerinnenklöster Gehrden, Willebadessen und Gaukirch in Paderborn, das Augustinerinnenkloster Brede (bei Brakel), das Kapuzinessenkloster und das St. Michaelskloster (Kloster der französischen Nonnen) in Paderborn;

---

[1]) Aus dem „Promemoria über die kaiserlich-französischen und königlich-westfälischen Domänen in den Fürstentümern Paderborn und Corvey", erstattet vom Domänendirektor Kramer, 6. Februar 1814. (St.-A. Münster. A. N. Z. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 202.)

[2]) Die Äbtissin bekam 1200, die Priorin 700, jede Konventualin 600, jede Laienschwester 300 Fr. jährl. Pension.

[3]) Kleinschmidt S. 145.

ferner 3 Stifter: das Domkapitel, das Busdorfstift in Paderborn und das Stift Neuheerse; ferner 6 Mendikantenklöster: die Franziskanerklöster in Paderborn und Lügde, die Kapuzinerklöster in Paderborn und Brakel, das Dominikanerkloster in Warburg und das Minoritenkloster in Herstelle. Den Charakter geistlicher Stiftungen trugen auch das Priesterseminar und die ehemaligen Besitzungen des Jesuitenordens: das Universitätshaus in Paderborn und das Haus Büren.

Die preußische Regierung hatte die reichen Mannsklöster säkularisiert, die Mendikantenklöster, wenngleich widerwillig, vor der Hand bestehen lassen. Von den Frauenklöstern hatte sie — so scheint es wenigstens — die ausreichend dotierten zu erhalten beabsichtigt, während sie die dürftig ausgestatteten mit Ausnahme des St. Michaelsklosters zum Aussterben bestimmte. Den Nonnenklöstern Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen war vom 1. Dezember 1803 ab eine jährliche Steuer von insgesamt 2640 Tlr. auferlegt.[1]) Das Domkapitel hatte der König, allerdings unter erheblichen Modifikationen, bestehen lassen; das Stift Neuenheerse hatte er zwar aufgehoben, jedoch alsbald auf veränderter Grundlage wiederhergestellt; die Verhandlungen über das Schicksal des Busdorfstifts waren nicht zum Abschluß gebracht worden. Die vom Domkapitel und Busdorfstift erhobene jährliche Steuer belief sich 1806/7 auf 2500 Tlr.[2]) In der Verwendung der Fonds des Priesterseminars, des Universitätshauses und des Hauses Büren war keine Änderung eingetreten.

Es wäre absurd zu behaupten, die preußische Regierung habe nach der ersten Okkupation den Paderbornern geistlichen Stiftungen gegenüber eine freundliche, wohlwollende Haltung eingenommen. Aber wahr ist: sie bewies bei aller Ent-

[1]) Über diese Besteuerung vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806, S. 12, 130. In der oben angezogenen Landrentmeisterei-Rechnung von 1803/4 ist das Kloster Gehrden mit 1340, Willebadessen mit 990, Wormeln mit 260, Holthausen mit 50 Tlr. besteuert. 1806/7 beträgt die von Nonnenklöstern erhobene Steuer 2685 Tlr.

[2]) Vergl. Richter a. a. O. S. 12, 161, 167. In den neuen Statuten des Stifts Neuenheerse (Westf. Zeitschr. Bd. 43². S. 134 ff.) ist von einer besonderen Steuer keine Rede.

schiedenheit eine unverkennbare Zurückhaltung und Rücksichtnahme; sie ließ sich bei ihren Maßnahmen nicht in erster Linie von dem Streben leiten, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zusammenzuscharren; sie zeigte sich nicht kleinlich bei der Abfindung der durch die Aufhebung der Klöster betroffenen Personen.

Dagegen erscheint das Vorgehen der westfälischen Regierung rücksichtslos und radikal. Es handelte sich eben lediglich um eine Finanzoperation, bei der für den Finanzminister v. Bülow alles darauf ankam, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse schnell Gelder flüssig zu machen. Die ersten Opfer waren die Nonnenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln und Holthausen; sie wurden durch die Dekrete vom 7. Juni und 16. September 1810 „zum Vorteil des Staates" aufgehoben. Dann erschien am 1. Dezember 1810 das summarische Dekret,[1]) das über sämtliche „geistliche Stiftungen, von welcher Art sie auch sein mögen", das Todesurteil aussprach. Ausgenommen waren allein „die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen", im Fürstentum Paderborn also unzweifelhaft das Priesterseminar[2]), das Universitätshaus[3]) und das St. Michaelskloster[4]). Was die übrigen betrifft,

---

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 55.

[2]) Vergl. Schäfers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars. In einem Bericht vom 13. März 1811 des Unterpräfekten an den Präfekten (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 22) wird die jährliche Einnahme angegeben zu 6259 Tlr. (5659 Tlr. Zinsen von 145883 Tlr. Kapitalien, ca. 600 Tlr. an Früchten, Pachtgeldern ꝛc.).

[3]) Vergl. Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 226 ff. — 1802/3 hatte das Universitätshaus folgende Einnahmen:

a. Getreide-Einnahme: 28 Sch. 1 Sp. Weizen, 913 Sch. 2½ Sp. Roggen, 996 Sch. 1½ Sp. Gerste, 1145 Sch. 1½ Sp. Hafer, 56 Sch. Malz, 9 Sch. 2 Sp. Erbsen, 1 Sch. Linsen, 2 Sch. 2 Sp. Rauhfutter.

b. Geld-Einnahme: 10800 Tlr. 33 Gr. 3 Pf. (darunter 1770 Tlr. 32 Gr. 1 Pf. Zinsen von 52020 Tlr. 27 Gr. 3 Pf. Kapitalien).

Die restierenden Einnahmen sind hierbei nicht berücksichtigt. (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 28a.)

[4]) Dieses Kloster war 1658 gegründet. (Vergl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 226. Westf. Zeitschr. Bd. 30. S. 207. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 20.) In der Urkunde vom

so wurde das Urteil wirklich vollstreckt am Domkapitel, Busdorfstift und Stift Neuenheerse, ferner an den beiden Nonnenklöstern Gaukirch und Brede, sowie an dem Franziskanerkloster in Lügde; auch das Haus Büren wurde den Domänen einverleibt.

Es überdauerten jene kritische Zeit außer dem Kapuzinessenkloster in Paderborn 5 Mendikantenklöster. Wie erklärt sich das? Die Antwort gibt ein vom 8. Juni 1814 datierter Bericht des Domänendirektors Kramer an den Oberpräsidenten v. Vincke.[1]) „Unter der westfälischen Verfassung war nach dem Beispiele der französischen Regierung, ohne daß darüber ein öffentliches Dekret erschien, der Beschluß gefaßt, die Mendikantenklöster aufzuheben, diejenigen Mitglieder derselben, welche das 40. Lebensjahr erreicht, in zu etablierenden Hospitien unterzubringen und die Ausländer, welche noch kein Alter von 40 Jahren hatten, mit einem Reisegeld in ihre Heimat zurückkehren zu lassen. Das Schicksal, welches auf diese Art den Mitgliedern dieser Klöster im westfälischen Reiche bevorstand, war entschieden hart. Die baldige Auflösung desselben hat indessen solches nicht zum völligen Ausbruche kommen lassen, obschon durch eine genaue Aufnahme der innern und äußern Verhältnisse der Klöster und des Personalzustandes dazu alle Vorkehrungen getroffen waren. Nur das Franziskanerkloster zu Lügde

---

24. Oktober 1696 erklärt Bischof Hermann Werner, er habe das Kloster samt der Kirche zum Nutzen seiner Untertanen, „bevorab der Erziehung ihrer Jugend" auf seine Kosten neu aus dem Fundament erbauen lassen und der Oberin Maria Anna Collart und dem Konvent übergeben; er verlangt insbesondere, „es sollen allezeit etliche der Klosterprofessen in der französischen Sprache so erfahren sein, daß sie darin Unterricht erteilen können". 1859 kaufte das Kloster für 5856 Tlr. 9 Gr. den zum ehemaligen Kloster Abdinghof gehörigen über 5 Morgen großen Alexiusgarten. Die Alexiuskapelle nebst einem angrenzenden kleinen Garten hatte Dammers käuflich für 400 Tlr. erworben; er vermachte sie testamentarisch den Barmherzigen Schwestern, und diese verkauften sie 1863 für 1500 Tlr. dem Michaelskloster. (Freisen, Landeshospital S. 30 ff. 234 ff.) Es hatte Anfang 1904 einen Grundbesitz von etwa 9 Morgen, zählte 38 Chor- und 13 Laienschwestern, 110 Pensionärinnen und 238 sonstige Schulkinder. (Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter S. 125.) Das neue Schulhaus stammt aus dem Jahre 1868.

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Poderborn Acc. 3/02. XII. Nr. 317.

war das Opfer des Aufhebungsbeschlusses, weil man es für angemessen fand, die Grundbesitzungen und die Klostergebäude mit der domkapitularischen Ökonomie zu Lügde, bei welcher es an Gebäuden fehlte, zu verkaufen." [1])

[1]) Diese Klöster fristeten freilich nur noch ein kümmerliches Dasein, weil das Dekret vom 5. Februar 1808 die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt hatte. — Das Kapuzinessenkloster in Paderborn war 1628 gegründet. 1807 betrug die Zahl der Kapuzinessen 15, der Laienschwestern 3. Auf das Gesuch der Armenkommission genehmigte die Kabinettsordre vom 17. November 1827, „das Kloster in ein Institut Barmherziger Schwestern umzuwandeln, das Landeshospital mit demselben zu verbinden und diesem das Klostergebäude nebst dem dazu gehörigen Garten unentgeltlich zu überlassen". Durch die Kabinettsordre vom 16. März 1837 wurden „die Revenüen des ehemaligen Kapuzinessenklosters an die unter die Pflege des Barmherzigen Schwestern-Instituts gestellte, mit diesem in steter Verbindung bleibende Krankenanstalt überwiesen". 1833 lebten noch 3 Nonnen und 1 Laienschwester; die Laienschwester und die letzte Nonne starben 1843. Die 1834 von der Regierung an das Generalvikariat verabfolgten geldwerten Papiere des Klosters lauteten auf 22175 Tlr. (Freisen, Landeshospital. Westf. Zeitschr. Bd. 60². S. 216 ff. Über das Vermögen der Klöster überhaupt vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806.) — In dem 1612 gegründeten Kapuzinerkloster in Paderborn lebten 1807: 15 Patres, 4 Fratres, 6 Laienbrüder. Die westfälische Regierung versprach jedem Kapuziner, der das Kloster binnen 9 Monaten verließe, eine jährliche Pension von 500 Fr., dagegen jedem, der später austräte, die Hälfte. 2 Patres nahmen das Geld, einer von ihnen kehrte 1815 zurück. Die endgültige Aufhebung erfolgte durch die Kabinettsordre vom 4. Juli 1834. Von den damals noch lebenden 5 Kapuzinern erhielt 1 Pater 170 Tlr., 3 Patres je 150 Tlr., 1 Bruder 70 Tlr. Pension. Sie durften im Kloster bleiben; indes 3 Patres zogen das Ordensgewand aus und gingen in die Welt; der Bruder und der Pater Ivo Schmitz harrten aus; letzterer starb 1836 im Kapuzinessenkloster. Das Klostergebäude sollte nach der erwähnten Kabinettsordre als Verpflegungsanstalt für emeritierte Geistliche dienen, ist jedoch zu diesem Zweck nicht verwandt worden. Nachdem einige Jahre die Kleinkinderbewahranstalt und die Anstalt für blinde Kinder unter der Leitung von Pauline v. Mallinckrodt darin untergebracht gewesen waren, machte Bischof Drepper 1846 ein Knabenseminar daraus. Der größte Teil der Bibliothek wurde der Theodorianischen Bibliothek einverleibt. (Kapuziner-Jahrbuch von P. Basilius Krekeler, Mscr. im Knaben-Seminar. Westf. Zeitschr. Bd. 47². S. 45. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 113 ff. Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn S. 64. Woker, Die Vinckesche Provinzial-Blindenanstalt für Westfalen zu Paderborn und Soest. Schneider, Das Bischöfliche Gymnasialalumnat zu Paderborn.) — Das 1657 gegründete Franziskanerkloster in Paderborn zählte 1807: 14 Patres, 4 Fratres, 7 Laienbrüder. Am 14. Mai 1821 schrieb der Generalvikar Dammers an einen Freund: „Eben zeigt mir der Guardian P. Xaverius

Im Folgenden ist das Wichtigste über das Schicksal der von der westfälischen Regierung wirklich eingezogenen geistlichen Stiftungen vermerkt.

an, man habe von neuem das Kloster besehen und wolle das Land- und Stadtgericht hineinlegen. Überhaupt scheint man die Absicht zu haben, alle noch bestehenden Mendikantenklöster aufzuheben." (A. P. A. Akt. 56.) Die Entscheidung brachte die Kabinettsordre vom 3. August 1825, welche die Klöster zu Paderborn, Wiedenbrück und Dorsten dem Orden zurückgab. Die Gründe, welche diesen Beschluß veranlaßten, waren verschiedener Art. Bei dem einen Kloster hatte die preußische Regierung mehr die Aushülfe in der Seelsorge im Auge, bei dem andern den Unterricht. Ein Hauptgrund für die Duldung war ferner der Artikel des Konkordats von 1821, wonach die für die Pönitenzgeistlichen bestimmten Häuser nicht eingehen sollten. (Richter, Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. S. 1 ff. Richter, Die Jesuiten zu Paderborn S. 65 ff. Compend. chronol. prov. Saxoniae S. Crucis ord. frat. recollect. p. 65 ff.) — Das Kapuzinerkloster in Brakel war unter Dietrich Adolf von der Recke gegründet. Ferdinand von Fürstenberg erbaute den Mönchen 1665 ein neues Kloster, Arnold v. Metternich 1715—1718 eine neue Kirche. Die Aufhebung erfolgte durch die Kabinettsordre vom 11. Dezember 1833. Damals lebten nur noch 2 Kapuziner (1807: 11 Patres, 5 Fratres). Die Kabinettsordre vom 13. August 1839 bestimmte die Einkünfte zur Unterhaltung eines katholischen Hülfsgeistlichen in Brakel, die vom 16. Februar 1841 das Klostergebäude zur Einrichtung von 2 katholischen Knabenschulen und Lehrerwohnungen, ferner einer evangelischen Schule und einer Wohnung für den evangelischen Pfarrer. Die Kirche wurde Eigentum der evangelischen Gemeinde, jedoch erhielt die katholische Gemeinde das Mitbenutzungsrecht. Das Brauhaus wurde 1841 für 300 Tlr. der Stadt überlassen, die es zu einem Armen- und Krankenhause umbaute. (v. Wolff-Metternich, Kreis Höxter II. S. 380 ff. Vergl. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens [2. Aufl.] S. 113.) — Das Minoritenkloster zu Herstelle war 1657 gegründet. 1723—1730 erfolgte der Neubau des dem Einsturz nahen Gebäudes, des alten Pfarrhauses. Die Aufhebung kam 1824 zur Ausführung. Das Klostergebäude wurde der katholischen Pfarrgemeinde zur Einrichtung einer Pfarrwohnung überlassen. Das Kapitalvermögen, 2185 Tlr., fiel an den Fiskus, desgleichen die 43 Sch. Roggen und 43 Sch. Hafer, die das Kloster bis dahin von der Domäne Beverungen bezog. 1807 beherbergte es 6 Patres und 3 Laienbrüder, zur Zeit der Aufhebung war die Zahl der Personen auf 3 zusammengeschmolzen. (v. Wolff-Metternich a. a. O. II. S. 363 ff.) — Über das durch Bischof Otto v. Rietberg (1282—1307) gegründete Dominikanerkloster in Warburg verfaßte der Domäneninspektor Kuhfus 1812 einen eingehenden Bericht, dem ich folgendes entnehme. Das Personal besteht aus dem Provinzial Franziskus Brüning, dem Prior Nikolaus Rustemeyer, 7 Konventualen und 4 Laienbrüdern. An Expositi sind vorhanden: Walterus Rüter in Berlin, Josephus Versen in Altona bei Hamburg, Antonius Wieners in Leipzig, Dominikus Wigand in Marburg. Zur Bedienung gehören: 1 Haushälterin, 1 Braumeister,

1. Das Benediktinerinnenkloster Gehrden, 1136 gegründet.[1])

Im November 1809 bestand der Konvent aus der Äbtissin v. Borchard, der Priorin Everken, 10 Konventualinnen, von denen die erste der Familie v. Canstein angehörte, und 4

1 Küchenknecht, 1 Schweinehirt, 1 Waschfrau. 1606 wurden die Pfarrstellen zu Calenberg und Germete dem Konvente inkorporiert; dieser erhält für die Unterhaltung der beiden Pastores gewisse Revenüen (in Geld berechnet = 25 Tlr. und 74 Tlr. 3 Gr.). Die Mönche beschäftigen sich mit Seelsorge und Unterricht. Die Zahl ihrer Schüler beträgt im Durchschnitt 40. Die armen werden unentgeltlich unterrichtet, die vermögenden zahlen jährlich 4 Tlr., die den Lehrern verbleiben. Für den Unterricht genießt der Konvent die Zinsen von 2000 Tlr. Das Schulgebäude ist Eigentum der Stadt und muß von ihr unterhalten werden. Der Revenüen-Ertrag ist ausgemittelt zu 7023 Fr. 64 C. Nach Abzug der Lasten und Abgaben bleibt ein Überschuß von 4126 Fr. 97 C. Der Kulturbezirk umfaßt ungefähr 116 Morg. 88 Rut. welche teils in Selbstbenutzung, teils verpachtet sind. Das Kloster besitzt zu Rösebeck einen Fruchtzehnten, der bis 1814 verpachtet ist. Die Gebäude sind zu 2300 Tlr. versichert. Von den Aktivkapitalien stehen 18877 Tlr. 21 Gr. 5 Pf. bei Privaten, 2754 Tlr. 4 Gr. 3 Pf. in der westfälischen Amortisationskasse. Der Wert der Haus- und Wirtschaftsgeräte (darunter 1 kupferner 3 Ohm 45 Maß haltender Braukessel ad 70 Tlr.) beträgt 641 Tlr. 17 Gr. 2 Pf., des Kircheninventars (darunter 1 vergoldeter silberner Kelch mit der Jahreszahl 1661 ad 14 Tlr. 12 Gr., 1 vergoldete kupferne Monstranz ad 5 Tlr., 1 vergoldetes Ciborium ad 15 Tlr., der Hoch- und 5 Nebenaltäre ad 150 Tlr., 3 Glocken ad 120 Tlr.) 578 Tlr. 22 Gr. 4 Pf. Passivkapitalien fehlen. Die Buchschulden belaufen sich auf 1039 Tlr. 27 Gr. 6½ Pf. (darunter 203 Tlr. beim Weinhändler Brill in Hitzerode für Wein, 90 Tlr. beim Kaufmann Hesse in Paderborn). Dagegen hat das Kloster noch zu fordern an Getreide-Rückständen 264 Sch. Roggen und 177 Sch. Hafer, an Zinsen über 700 Tlr., an Rückständen für verkauften Wein 204 Tlr. 19 Gr. 8 Pf. Das Kloster besitzt das Recht, im Paderborner und Corveyer Lande zu terminieren. (St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 593. Vergl. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Gottlob, Das Diarium der Warburger Dominikaner-Prioren — in der Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 1 ff.) Das Kloster wurde endgültig aufgehoben am 31. Dezember 1824. Abgesehen von den Klostergebäuden fiel der Besitz an den Fiskus. Die Kirche bekam die evangelische Gemeinde, doch behielt das Progymnasium das Mitbenutzungsrecht. Vom Kloster gehört heute der nordöstliche Flügel der evangelischen Gemeinde (Pfarrwohnung und Schule), der Mittel- und Westflügel dem Gymnasium, ein kleinerer Teil des Westflügels dem Justizfiskus (Gefängnis).

[1]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 499, 500, 501. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 127.

Laienschwestern.[1]) Propst war seit 1799 der ehemalige Abdinghofer Mönch Bruno Finet.[2]) Dieser führte auch die Güterverwaltung des Klosters, die ihm indes auf den Antrag des Generaldirektors der Krondomänen v. Coninx durch den Finanzminister v. Bülow im Dezember 1809 entzogen und dem Amtmann Henrici, der den größten Teil der Klosterökonomie seit dem 1. Mai 1798 als Pächter bewirtschaftete, übertragen wurde.[3])

Ein ungefähres Bild der Besitzungen und Einkünfte gibt folgender „Ertrags-Anschlag".[4])

---

[1]) Das Namenverzeichnis in Nr. 501, fol. 171. In einer Eingabe vom 6. Juni 1810 bemerkt die Äbtissin: „Das hiesige Kloster ist eigentlich ein Stift gewesen, und es sind von jeher nur Personen von Distinktion darin aufgenommen worden. Das Personal ist gegenwärtig sehr klein und bis auf 11 Konventualinnen, 4 Laienschwestern und meine Person zusammengeschmolzen. Von den Konventualinnen sind nur 4 unter 40 Jahren, von den Laienschwestern haben 2 ein Alter von 70 Jahren . . . Das Vermögen ist sehr bedeutend . . ."

[2]) Diesem verdankte viel unser Bessen, wie er in seiner Geschichte des Bistums Paderborn II. S. 394 dankbar bemerkt.

[3]) Abschrift des Pachtkontrakts vom 20. Januar 1798 in Nr. 501. fol. 21 ff. Ebenda fol. 45 ff. der Pachtanschlag von 1797. Die an Henrici verpachtete Ökonomie umfaßte: 776 Morg. Ackerland, 126 Morg. Wiesen und Kämpe, c. 5 Morg. Gärten, ferner Rinder-, Schweine- und Schafhude, ferner eine Menge Dienste (285 Pflugdiensttage, 306 Handdiensttage, 14 Düngerdiensttage usw.)

[4]) Nr. 501. fol. 90 ff. Von wem und wann der Anschlag angefertigt ist, ist nicht vermerkt. Er stammt aber offenbar aus der Zeit, wo die Verkaufsverhandlungen schwebten. Die Berechnung des wirklichen Reinertrags, der hinter dem veranschlagten nicht unerheblich zurückbleibt, ist vielleicht von dem Käufer (Graf Bocholtz) aufgestellt; bei dieser Berechnung ist namentlich der Betrag der unsicheren Einnahmen in Abzug gebracht, sowie das Maximum der Grundsteuer zu $^1/_6$ des wirklichen Ertrags. — Es fehlen in der Aufstellung die Aktiv- und Passiv-Kapitalien. Die hypothekarischen Forderungen beliefen sich nach dem Bericht des Finanzministers vom 1. November 1810 auf 29477 Tlr. 4 Gr. 3 Pf. Sie sollten sofort gekündigt werden. (Ihr Verzeichnis in Nr. 500. fol. 171 ff.) Nach demselben Bericht betrugen die hypothekarischen Schulden nur 1200 Tlr., die Buchschulden 2452 Tlr. 32 Gr. 3 Pf. Diesen standen indes bedeutende rückständige Gefälle gegenüber, nämlich bares Geld: 2433 Tlr. 16 Gr., ferner Naturalien: 150 Sch. Roggen, 63 Sch. Hafer. (Nr. 500. fol. 46 ff.)

Einnahme:	Wirklicher Reinertrag Tlr.	Gr.	Pf.
Beständige Gefälle (veranschlagt zu 118 Tlr. 25 Gr. 5 Pf.)	59	12	$6\frac{1}{2}$
Unbeständige Laudemiengelder	15	—	—
Spann- und Handdienste (mit der Ökonomie verpachtet zu 108 Tlr. 12 Gr.)	81	9	—
Von der Ökonomie:			
a. in Selbstnutzung 6 Morg. Gartenland	14	14	4
b. verpachtet (zu 1375 Tlr. 4 Gr. $5\frac{3}{4}$ Pf.): 685 Morg. $57\frac{1}{4}$ Rut. Ackerland, 163 Morg. $8\frac{1}{4}$ Rut. Wiesen, 7 Morg. 60 Rut. Gärten	1060	3	6
Viehnutzung (verpachtet zu 125 Tlr.)	100	—	—
Sonstige Nutzungsgegenstände	39	10	1

An Mühlenpacht:	Tlr.	Gr.
Von der Mahlmühle zu Gehrden	68	24
Von der Mahl-, Öl- und Sägemühle nebst einer Wiese zu Siddessen	164	—
Von der Mahl- und Ölmühle zu Dalhausen	100	—
Von der Mahlmühle im Dorfe selbst	65	—
	397	24

Hiervon $\frac{1}{5}$ (79 Tlr. 19 Gr.) für die vom Kloster zu tragenden Reparaturkosten, Grund- und Patentsteuer abgezogen, bleiben	318	5	—
An Zehntpacht:			
Nach den Veranschlagungsakten sollen sämtliche Zehnten nach einem 30jährigen Durchschnitt 1257 Tlr. 9 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf. eintragen. Nach Abzug von 25 % bleiben	947	34	—
An Zinsgetreide (Berliner Gemäß):			
71 Wispel 14 Scheffel 3 Spint 1 Becher Roggen			
10 „ 4 „ 2 „ Gerste			
78 „ 12 „ 1 „ $3\frac{1}{5}$ „ Hafer			
Geldwert: 2216 Tlr. 33 Gr. 7 Pf. Hiervon 10 % ab für die inexigiblen Rückstände, bleiben	1995	9	—

Hühner und Eier:	Tlr.	Gr.	Pf.
$326\frac{1}{4}$ Stück Hühner à 3 Gr.	27	6	$5\frac{1}{4}$
6476 Stück Eier à 1 Pf.	25	18	—
	52	24	$5\frac{1}{4}$

	Tlr.	Gr.	Pf.
Hiervon 10 % ab für inexigible Rückstände, bleiben	47	17	3½

Holznutzung:

An Klosterwaldungen sollen vorhanden sein 1699 Morg.

An Gesamtwaldungen mit der Gemeinde Gehrden 405 Morg., wovon hier nur die Hälfte berechnet werden kann 202½ „

1901½ Morg.

Die Waldungen sind nie forstmäßig behandelt worden und daher jetzt äußerst schlecht. Sie liegen zerstreut, größtenteils sehr entfernt vom Kloster, sind dem Diebstahl stark ausgesetzt.

Der zu veranschlagende Ertrag beträgt	507	2	4
24 Mollen Salz und 5 Gr. 1 Pf. bares Geld von dem Lehnsträger Plettenberg in Salzkotten	24	5	1
An Triftgeld	5	8	—
Von dem ehemaligen Krug-Gebäude in Dalhausen	6	—	—
Von den Fischteichen	4	—	—
Einnahme	5219	23	2

Ausgabe:

Öffentliche Ausgaben:

An Departementsunkosten	50	—	—
Salzregalgelder	9	33	6
Dem Müller zu Dalhausen für Schatzungen	8	—	—

Fixe Prästationen:

An Dienstgeld	75	2	6
Für 1 Schaf und 1 Lamm nach Neuenheerse	4	—	—
Für 1 Mähedienst nach Dringenberg	1	—	—
Für 1 Dienstfuhre „ „	2	18	—
Dem Pastor zu Brakel 20 Sch. Roggen à 24 Gr. / „ „ „ „ 20 Sch. Hafer à 12 Gr.	20	—	—
„ „ „ Dalhausen 4 Sch. Roggen	2	24	—
Der Küsterei zu „ 3 Sch. Roggen	2	—	—
An das Haus Rheder 1½ Sch. Roggen und 1½ Sch. Hafer	1	18	—
An die Pastorat zu Dalhausen freies Brennholz	26	24	—
„ „ „ „ „ an Geld	30	—	—
Dem Schullehrer „ „ 10 Malter Holz	13	12	—

Für Unterhaltung der Gebäude:	Tlr.	Gr.	Pf.
Zur Feuer-Sozietätskasse	16	24	—
Bau- und Reparaturkosten	150	—	—
Sonstige Ausgaben:			
Unkosten für das Abholen der Heuergefälle	120	—	—
Ausgabe	533	12	4
Einnahme	5219	23	2
Mithin Reinertrag	4686	10	6

Am 2. Mai 1810 bat der Generaldirektor v. Coninx den Finanzminister, er möge ihn autorisieren, dem Amtmann Henrici das Klostergut bis 1819 zu verpachten. „Bei dieser veränderten Benutzung wird es nötig sein, den Konventsmitgliedern eine Kompetenz von den Klosterrevenüen zu bestimmen . . . Ich werde Ew. . . . einen Plan zur Pensionierung sämtlichen geistlichen Individuen der noch bestehenden Klöster demnächst vorlegen." Der Finanzminister gab am 22. Mai seine Zustimmung, mußte indes noch vor Ablauf des Monats anders verfügen: „Da der König die Säkularisation des Klosters und den Verkauf an den Meistbietenden befohlen hat, so ersuche ich Sie, nicht allein die Verpachtung zu suspendieren, sondern auch den Pächter schleunigst zu benachrichtigen und zu fragen, ob er das Kloster acquirieren wolle, wieviel er offeriere und ob er imstande sei, die Hälfte des Kaufpreises gleich nach Abschluß des Kontrakts, die andere Hälfte binnen 6 Wochen an den öffentlichen Schatz bar zu entrichten." Bereits am 5. Juni meldete der Domäneninspektor Kuhfus dem Finanzminister, er habe den geistlichen Personen die Entlassung bekannt gemacht. „In geduldiger Unterwerfung dem allerhöchsten Beschlusse bittet der Konvent, daß ihm außer einer hinreichenden Pension 1. das in Gebrauch gehabte Silberzeug in Wert von einigen Hundert Talern geschenkt; 2. eine Unterstützung zur Anschaffung weltlicher Kleidungsstücke gereicht; 3. die von einigen Konventualinnen beim Eintritt ins Kloster mitgebrachten und bis jetzt verzinsten Kapitalien zurückgegeben; 4. die freie Unterhaltung einer Magd und einer Wäscherin behufs Wahrnehmung der niedergelegten Bleiche während der jetzigen Sommermonate zugestanden; 5. die nötige Fuhre zum Fortkommen nach dem zu wählenden Bestimmungsorte unentgeltlich geleistet werden möge . . . Der Pächter, dem

früher die Prolongation seines alten Pachtkontraktes unter Vorbehalt nötiger Modifikationen zugestanden ist, lebt der festen Hoffnung, unerachtet des Verkaufs bei der Pacht geschützt zu werden. Da er sich als Ökonom durch Verbesserung der klösterlichen Wirtschaft würdig gemacht hat, in der einen oder andern Art der Pachtung beibehalten zu werden, so glaube ich nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch rücksichtlich seiner häuslichen Lage (er hat eine Frau und 7 Kinder) mich verpflichtet, Ew. . . . um die möglichst gnädige Vorsorge für den Pächter zu bitten." Umgehend antwortete der Finanzminister: „Die 4 ersten Gesuche der Konventualinnen können nicht berücksichtigt werden; dagegen wird der freie Transport dem Käufer zur Pflicht gemacht werden. Die Prolongation des Pachtkontrakts ist hier nicht konfirmiert worden, mithin nicht als geschehen zu betrachten. Die Verlängerung wird lediglich von der Konvenienz des Käufers abhangen."[1])

Da Henrici auf den Ankauf des Klosters „wegen seines nicht zureichenden Vermögens" verzichtete, so wurde es öffentlich zum Verkauf ausgeboten; der Wert war auf 600000 Fr. abgeschätzt.[2])

Eine kleine Schwierigkeit entstand wegen der Gefälle aus dem benachbarten Fürstentum Lippe. Die kluge, energische Regentin Pauline schrieb am 21. Juli 1810 an den Finanzminister: An das Kloster Gehrden seien bisher aus den Ortschaften Wellentrup und Heesten Gefälle im jährlichen Betrage von c. 360 Tlr. entrichtet. Durch die Verwandlung des Klosters in eine Domäne sei der Zweck, wozu jene Revenüen bestimmt gewesen, fortgefallen, und mithin ständen diese jetzt zu ihrer Disposition. Sie ersuche um Mitteilung, wie hoch der davon zu entrichtende Beitrag zu der Pension der Klosterfrauen und anderen Lasten sei. Die lippische Regierung wiederholte am 30. Juli das Gesuch der Regentin, indem sie hervorhob, die Einziehung jener Revenüen beruhe auf allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in Ansehung der jedem Souverän anheimfallenden bona vacantia, wofür jene Gefälle nach der geschehenen

[1]) Nr. 501.
[2]) Intell. Bl. 1810. Nr. 23.

Aufhebung der Klöster als Pertinenzien erloschener Institute und Zwecke zu halten seien. Der Finanzminister erwiderte, er sehe nicht ein, wie aus rechtlichen Gründen irgend ein Teil der Revenüen dem Könige entzogen werden könne, müsse vielmehr die Regentin ersuchen, „von einem solchen Verlangen oder darauf gerichteten Antrage für immer zu abstrahieren, indem der König sich nie bestimmen werde, von den ihm zustehenden Rechten dieser Art irgend einen Teil abzutreten". Indes Pauline ließ sich nicht einschüchtern. Die rechtlichen Gründe, so entgegnete sie, habe sie bereits angedeutet. Aus gleichen Gründen hätten auch Preußen und Anhalt die in ihren Territorien liegenden Pertinenzien von jetzt aufgehobenen westfälischen Klöstern eingezogen. Sie werde diesem Beispiel folgen und die in ihrem Lande gelegenen ehemals Gehrdenschen Gefälle als ihr angefallene Güter einziehen, zuförderst aber solche unter Sequester legen lassen.[1])

Es fanden sich nur wenige Kauflustige. Herr v. Sierstorpff zu Driburg wünschte die Gehrdenschen Waldungen zu erwerben. — Das höchste Gebot, nämlich 5000 Fr. über den Taxwert, machten die Gemeinden Gehrden, Siddessen und Hampenhausen; aber „hier trat", wie der Finanzminister dem König berichtete, „das Nämliche ein, was die Gemeinde Willebadessen verhindert hat, das Kloster Willebadessen für sich zu acquirieren; sie sind nicht imstande, das benötigte bare Geld zu schaffen, und halten sich und den öffentlichen Schatz mit leeren Hoffnungen hin. Und doch bedarf dieser der ihm von Ew. Majestät angewiesenen extraordinären Fonds gerade jetzt am dringendsten." Ernstlich kam nur ein einziger Kaufliebhaber in Betracht, Graf v. Bocholtz, Großzeremonienmeister, Staatsrat und Präsident der Finanzsektion. Er bot im Juli für den ganzen Besitz 310000 Fr. Der Finanzminister hielt indes dieses Gebot für zu niedrig, als daß er es „nach Pflicht und Gewissen dem Könige als annehmlich empfehlen könne". Der Graf ging 15000 Fr. höher. „Er dürfte", so stellte der Finanzminister dem Könige vor, „sich vielleicht zu einer zweiten Erhöhung verstehen, wenn Ew. Majestät ihm einen Mittelpreis, wozu ich den von 340000 Fr. vorschlage, zu bestimmen geruhen wollten. Die

[1]) Nr. 501.

Staatsräte v. der Malsburg und v. Pestel stimmen meinem Vorschlage bei." Der Graf bot nunmehr 350000 Fr. und erhielt am 12. Oktober vom Finanzminister die Nachricht, der König habe ihm das Kloster für diese Summe überlassen. Der vom 1. November 1810 datierte Kontrakt lautet wie folgt:[1])

Zwischen dem Direktor der zweiten Division des Königlich Westfälischen Finanzministeriums, Herrn Sigismund, in Auftrag des Herrn Finanzministers Grafen von Bülow Exzellenz von der einen Seite und dem Königlichen Groß-Zeremonienmeister, Staatsrat und Präsidenten der Finanzsektion, Herrn Grafen von Bocholtz Exzellenz im eigenen Namen, von der anderen Seite, ist heute nachfolgender rechtsbeständiger Kaufkontrakt verabredet und, mit Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Es verkauft nämlich das Königlich Westfälische Gouvernement an den Herrn Grafen von Bocholtz hiermit erb- und eigentümlich das bisherige, durch das in vidimierter Abschrift unter A. diesem Kontrakte beigefügte Königliche Dekret d. d. Paris, den 7. Juni 1810 aufgehobene, im Fulda-Departement, Distrikt Höxter belegene Benediktiner-Frauenkloster zu Gehrden mit sämtlichen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nebst allem, was darin band-, wand-, niet- und nagelfest ist, auch Äckern, Gärten, Wiesen, Angern, Huden, Mühlen, Holzungen, Triften, Weiden, Zehnten, beständigen und unbeständigen Gefällen und überhaupt mit allen Pertinenzien und Gerechtsamen, sowie solche das zeitherige Kloster eigentümlich besessen hat; alles dieses jedoch ohne irgend eine Eviktionsleistung von seiten des Gouvernements, weder für den Umfang der Ländereien, noch für den Ertrag des ganzen Gutes oder der einzelnen Teile desselben. Bloß für die im Fürstentum Lippe-Detmold vorhandenen zu dem obgedachten Kloster gehörigen Zehnten und Gefälle wird auf den Fall, wenn das Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gouvernement solche im ganzen oder einen Teil davon an sich ziehen und zueignen sollte, mithin Herr Käufer solches früh oder spät

[1]) Die Verhandlungen finden sich in Nr. 501, der Verkaufskontrakt in Nr. 502.

entbehren müßte, von seiten des Gouvernements auf den Grund der Königlichen Genehmigung die Gewährleistung, mithin nach davon geschehener Anzeige eine vollkommene Entschädigung dem Herrn Käufer hierdurch zugesichert.

Artikel 2.

Der respektive An- und Verkauf geschieht für Rechnung des öffentlichen Schatzes, mithin zum Vorteile des Staates, und das Kauf-Pretium ist durch das in vidimierter Abschrift unter B. beigeheftete Königliche Dekret vom 15. Oktober 1810 auf Drei Hundert und Fünfzig Tausend Franken bestimmt.

Artikel 3.

Von dem Verkaufe sind ausgeschlossen:

1. das gesamte Haus-, Garten-, Feld-, Vieh und Wirtschafts-Inventarium, welches nach einer von Sachverständigen an Ort und Stelle aufzunehmenden Taxe von dem Herrn Käufer noch besonders bezahlt wird;

2. die Aktiv- und Passiv-Kapitalien, ingleichen die Buchschulden des Klosters;

3. die vorhandenen Geldbestände, ingl. die rückständigen Gefälle, sowohl in barem Gelde als auch in Naturalien;

4. die Kirche nebst den darin befindlichen Geräten und Kostbarkeiten;

5. die Mobilien und Effekten, welche Privateigentum der geistlichen Jungfern sind mit Ausnahme der eingemauerten Schränke und was sonst band-, wand- niet- und nagelfest ist; ingl. diejenigen, welche sich in dem eigentlichen Klostergebäude befinden.

Artikel 4.

Da der Herr Käufer bereits die Summe von Zweihundert und Sechsundsiebenzig Tausend Franken 93 Centimen auf Abschlag des Kaufgeldes an die Generalkasse des öffentlichen Schatzes laut vorgezeigter Quittung bar entrichtet hat, so soll die Übergabe des gesamten Klostergutes gleich nach erfolgter Konfirmation des gegenwärtigen Kontraktes verfügt werden; das hierdurch ausdrücklich reservierte Dominium aber geht erst nach geschehener Berichtigung des ganzen Kaufgeldes an den Herrn Käufer über.

Artikel 5.

Von dem Tage der Übergabe an bezieht der Herr Käufer alle acquirierten Nutzungen und Einkünfte, wogegen aber auch von demselben Tage an gerechnet die auf dem Kloster und dessen Besitzungen haftenden konstitutionsmäßigen und hergebrachten öffentlichen- und Kommunal-Abgaben und Lasten und nicht allein die in den Nutzungs-Anschlägen bemerkten, sondern auch alle anderen, welche die allgemeinen Staatsgesetze jetzt und künftig erfordern, von welcher Art sie auch sein mögen, von ihm getragen werden müssen, ohne daß er deshalb irgend eine Entschädigung vom Gouvernement zu erwarten hat.

Artikel 6.

Ausgenommen von diesen Abgaben sind diejenigen,

a. welche dem Kloster als geistlicher Korporation vom Staate besonders auferlegt waren und durch die Säkularisation desselben aufhören;

b. die Pensionierung der geistlichen Jungfern und der etwaigen Klosteroffizianten, die Kosten des Kultus und des öffentlichen Unterrichts;

c. insbesondere alles, was Prediger, Kaplan und Schullehrer an Geld und in Naturalien, Holz-, Acker-, Wiesen- und Mast-Nutzung bisher vom Kloster empfangen haben;

d. die Armen-Unterstützungen, Almosen und milde Steuern, die bisher vom Kloster gespendet worden.

Artikel 7.

Dagegen verpflichtet sich der Herr Käufer:

1. die zu dem Kloster gehörige katholische Kirche fernerhin bestehen zu lassen und in Ansehung derselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Ministers des Innern keine Veränderung vorzunehmen;

2. die zum Kloster gehörigen geistlichen Jungfern in denen von denselben bis jetzt bewohnten Zellen ungestört zu belassen, selbigen auch einen Gartenfleck von zwei Morgen Landes in der Nähe des Klosters zur unentgeltlichen Benutzung zu bewilligen;

3. dem Pfarrer und Kaplan anständige Wohnungen, jedoch ohne Möbeln und Gerätschaften, entweder in den Gebäuden des vormaligen Klosters oder in der Nähe der Kirche anzuweisen;

4. denjenigen geistlichen Jungfern, welche das Kloster freiwillig verlassen wollen, zu ihrem Fortkommen eine freie Fuhre bis an den Ort ihres künftigen Aufenthaltes zu geben, wenn derselbe nicht über drei Meilen entfernt ist.

Artikel 8.

Dem Herrn Käufer wird überlassen, ob er mit dem bisherigen Pächter der klösterlichen Ländereien anderweit kontrahieren oder sich mit demselben nach den gesetzlichen Vorschriften gänzlich auseinandersetzen wolle; in beiden Fällen jedoch ohne irgend eine Teilnahme des Gouvernements.

Artikel 9.

Gleichermaßen werden auch die etwaigen Prozeßangelegenheiten des Klosters über die Verkaufsgegenstände von dem Herrn Käufer für eigene Rechnung übernommen, der Ausgang derselben möge sein wie er wolle, zu welchem Ende ihm alle Rechte des Klosters übertragen werden.

Artikel 10.

Es steht ihm frei, die sämtlichen durch den gegenwärtigen Kontrakt ihm überwiesenen Grundstücke im Ganzen oder im Einzelnen wieder zu verkaufen oder zu veräußern.

Artikel 11.

Sämtliche Akten, Karten und sonstige schriftliche Nachrichten, welche die klösterlichen Grundstücke und deren Gerechtsame, Verpachtung, Verwaltung pp. betreffen, sollen dem Herrn Käufer ausgehändigt werden.

Artikel 12.

Die erste Transskription des verkauften Klostergutes in das concernierende Hypothekenregister auf den Namen des Herrn Käufers soll unentgeltlich, bloß gegen Erlegung der Stempel- und Schreibgebühren bewirkt werden.

Artikel 13.

Beide Teile entsagen hiermit allen diesem Kontrakte entgegenlaufenden Einwendungen und Rechtswohltaten, wie solche Namen haben mögen; sie versprechen vielmehr, alle darin enthaltenen Punkte und Klauseln treulich zu halten

und zu erfüllen; zu welchem Ende derselbe zwiefach ausgefertigt, von beiden Teilen unterzeichnet und jedem ein gleichlautendes Exemplar ausgehändigt worden ist.

So geschehen Cassel, den 1. November 1810.

Sigismund Wilhelm Graf von Bocholtz.
Direktor der 2. Division
des Finanz-Ministeriums.

Vorstehender Kaufkontrakt wird in allen seinen Punkten und Klauseln auf den Grund des Königl. Dekrets vom 15. Oktober 1810 hiermit konfirmiert.

Cassel, den 1. November 1810.

Der Minister der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes
v. Bülow.

Für die Bemessung der Pension war maßgebend das Kgl. Dekret vom 13. Oktober 1809, das für die Äbtissinnen 1200 Fr., die Priorinnen 700 Fr., die Konventualien 600 Fr., die Laienschwestern 300 Fr. jährlich auswarf. Die Beköstigung der Klosterfrauen hörte mit dem 6. November, dem Tage der Übergabe des Klosters an den Käufer, auf. In dem Bericht, den Kuhfus am 9. November über die erfolgte Übergabe erstattete, bemerkte er: „Das Inventar, das außer dem sog. eisernen, dem Amtmann Henrici bei dessen Pachtantritt für die Taxe von 3678 Tlr. 16 Gr. 4 Pf. übergebenen und jetzt von dem Käufer zu derselben Taxe übernommenen Inventar vorhanden ist, hat einen Taxwert von 1085 Tlr. 23 Gr.[1]) Dieses wird zu versteigern sein. Es existieren noch sog. Konvents-Aktivkapitalien im Betrage von 100 Tlr. in Gold und 1112 Tlr. in Konventionsmünze; der Konvent hatte davon bisher den Zinsgenuß und mußte dafür gewisse geistliche Betrachtungen für die Stifter der Kapitalien halten. Auch ist die klösterliche aufgehobene Propstei mit einigen Kapitalien fundiert, wofür ebenfalls Memorien gehalten

[1]) Verzeichnis in Nr. 501. Darunter war auch das Silbergeschirr: 2 silberne Tischleuchter à 18½ Lot (Taxwert à 12 Tlr. 8 Gr.), 2 silberne Leuchter à 15½ Lot (Taxwert à 10 Tlr. 8 Gr.), 12 Eßlöffel (Taxwert 25 Tlr. 8 Gr.), 1 Vorleger (Taxwert 8 Tlr. 16 Gr.) u. a. Erwähnt wird ferner eine Feuerspritze mit Kupferkessel (Taxwert 120 Tlr.), eine große viersitzige Kutsche (Taxwert 120 Tlr.), eine kleine Kutsche (Taxwert 40 Tlr.) u. a.

werden müssen. Sollen diese Stiftungen eingezogen oder an die Pfarrkirche übertragen werden?" Der Finanzminister verfügte am 19. November die Einziehung. Zugleich genehmigte er den von Kuhfus aufgestellten Etat über die Besoldung der Geistlichkeit und die Unterhaltung des Kultus bei der Pfarrkirche in Gehrden: Gehalt des Pfarrers: 1200 Fr., des Kaplans: 800 Fr., des Schullehrers, Organisten und Küsters: 600 Fr., des Bälgetreters und Glöckners 100 Fr., endlich Unterhaltung des Kultus: 200 Fr.[1]) — Eine unfreundliche Behandlung erfuhr der Propst Finet. Er schrieb im Juni 1810 an den Finanzminister: „Seit 1799 bekleidete ich das mühselige (sic!) Amt eines Propstes im Kloster Gehrden und wurde daher bei der Auflösung des Klosters Abdinghof in Paderborn, dessen Profeß ich gewesen war, als Expositus betrachtet, der nach

[1]) Nr. 499. — Am 10. Dezember 1810 berichtete Kuhfus an den Finanzminister: „Der Pfarrer und der Schullehrer der Kommüne Dalhausen haben seit undenklichen Zeiten jährlich als eine Art fixer Besoldung, weil sie sonst nicht leben konnten, 84 Tlr. bzw. 17 Tlr. aus den klösterlichen Revenüen zu genießen gehabt.

Revenüen des Pfarrers:	Tlr.	Gr.	Pf.
An Geld	24	—	—
120 Bund Stroh c.	18	—	—
Der sog. Flachszehnten zu Dalhausen	8	—	—
4 Scheffel Roggen	4	—	—
20 Fuder Holz	30	—	—
	84	—	—
Revenüen des Schullehrers:			
10 Fuder Holz	15	—	—
2 Scheffel Roggen	2	—	—
	17	—	—

Da jenen Personen nach aller Billigkeit eine Entschädigung für den Verlust der bisherigen Revenüen nicht abgesprochen werden kann, so erlaube ich mir, für den Pfarrer 300 Fr., für den Schullehrer 60 Fr. jährlich zu beantragen." Darauf erfolgte der Bescheid: „Da diese Abgabe eine bloße milde Unterstützung gewesen und nicht als wirkliches Gehalt zu betrachten ist, so kann dafür keine Vergütung vom Finanzministerium bewilligt werden. Übrigens bleibt es den beiden Personen unbenommen, sich wegen Verbesserung ihrer Gehälter oder sonstigen Einkünfte an das Ministerium des Innern zu wenden." Am 4. Mai 1811 schrieb Gotthardus Fischer, Pfarrer in Dalhausen, an Kuhfus: Er habe die Pfarrstelle durch die Versetzung seines Vorgängers erhalten, habe aber gefunden, daß hier ein Pfarrer ohne Unterstützung nicht leben könne. Wenn er keine Unterstützung bzw. Entschädigung bekomme, sehe er sich genötigt, die Stelle zu verlassen.

den Grundsätzen unserer vorigen Regierung auf die seinen geistlichen Mitbrüdern ausgeworfene Pension keinen Anspruch machen konnte. Ich bin ein alter Mann von 50 Jahren, der durch viele Arbeiten und Anstrengungen leider zu früh greis und hinfällig geworden ist. Ich bitte um eine hinreichende Pension und die lebenslängliche Überlassung der von mir bewohnten Zimmer in der von den Klostergebäuden getrennt liegenden Propstei." Im Dezember berichtete Kuhfus: „Bei der Pensionierung ist der Propst Finet übergangen worden. Ich glaube, daß er auf die im Allerhöchsten Dekret vom 13. Oktober 1809 den Pröpsten ausgesetzte Pension von 1200 Fr. keinen rechtlichen Anspruch machen kann, indem er in den 10—12 Jahren, wo er die klösterlichen Revenüen zu verwalten gehabt hat, nie ordentlich Rechnung geführt und abgelegt, mehrere Beschwerden über ungebührliche Handlungen und über Bedrückungen der klösterlichen Untertanen gegen ihn vorgekommen, auch fiskalische Untersuchungen gegen ihn geführt sind usw. Unter diesen Umständen halte ich dafür, daß die Pension für ihn auf 800 Fr. zu bestimmen sein dürfte." Der Finanzminister entschied in diesem Sinne, und als Finet sich beschwerte, erhielt er die Antwort, er habe alle Ursache, mit 800 Fr. zufrieden zu sein, da er sein Amt schlecht verwaltet habe.[1] Uebrigens scheint sich sein körperlicher Zustand gebessert zu haben; im Juni 1815 ging er als preußischer Feldprediger nach Quedlinburg.[2]

2. Das Benediktinerinnenkloster Willebadessen, 1149 gegründet.[3]

Es wurde gleichzeitig mit dem Kloster Gehrden aufgehoben durch das Kgl. Dekret vom 7. Juni 1810. Der Konvent bestand damals aus der Äbtissin v. Knippenberg, der Priorin Larens, 12 Konventualinnen und 5 Laienschwestern.

---

[1]) Nr. 499, 501.

[2]) Bessen, Collectanea S. 359.

[3]) Quelle: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 578. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S 129. Der Revenüen-Etat aus der Zeit der Aufhebung ist veröffentlicht von Schröder in der Westf. Zeitschr. Bd. 47². S. 105 ff.

Der klösterliche Besitz wurde alsbald zum Verkauf bestimmt und für 400000 Fr. öffentlich ausgeboten.[1]) Er ging für 372500 Fr. in das Eigentum des Kammerherrn Baron von Spiegel-Borlinghausen über. Der Hauptinhalt des vom 8. September 1810 datierten Verkaufskontrakts ist folgender. Käufer erwirbt das Kloster mit den dazu gehörigen Vorwerken Haverhausen, Lake und Bülheim, überhaupt mit allen Pertinenzien und Gerechtsamen, wie solche das Kloster eigentümlich besessen hat, jedoch ohne jegliche Eviktionsleistung von seiten des Gouvernements. Mitinbegriffen sind: 1. die gesamten Feld-, Gärten-, Vieh- und Wirtschaftsinventarien[2]); 2. die in der Anlage spezifizierten Aktivkapitalien nebst Zinsen (c. 7368 Tlr.); 3. die

[1]) Intell. Bl. 1810. Nr. 23.

[2]) Verzeichnis der Inventarienstücke:

	Taxwert Tlr.	Gr.	Pf.
22 Pferde	507	—	—
125 Stück Hornvieh	1272	—	—
102 Schweine	694	—	—
406 Schafe	757	4	—
Federvieh	11	13	—
Ackergerätschaften	387	8	—
In der Rademacherei	8	19	—
In der Mühle	16	6	—
Gärtnergerätschaften	8	19	—
Schmiedegerätschaften	24	7	—
Schäfergerätschaften	11	—	—
Braugerätschaften (darunter 1 kupferne, 16 Ohm haltende Braupfanne ad 400 Tlr.)	467	12	—
Branntweinbrennereigerätschaften	106	6	—
Im Waschhause	68	14	—
Im Schweinehause und in der Scheune	7	4	—
An Feuergerätschaften	156	16	—
Küchengerätschaften	158	23	—
Im Bierkeller	22	11	—
An Silber	37	12	—
Leinen	94	6	—
Ofen (24)	236	—	—
Mobiliar	310	11	—
Gartengemüse	145	—	—
Feldfrüchte	867	14	8
	6376	13	8
Inventar des verpachteten Vorwerks Lake	1022	6	8
Feldinventar (Einsaat, Pflügen, Dünger)	1004	17	4
	8403	17	4

in der Anlage aufgeführten Rückstände des Erbpächters Brüning zu Bülheim (2360 Tlr.); 4. die in der Anlage benannten Passiva (12800 Tlr.)[1]; 5. die in der Anlage mit 2153 Tlr. 11 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. liquidierten Buchschulden.[2] Dagegen sind ausgeschlossen die Mobilien und Effekten, welche den im Kloster befindlichen Personen eigentümlich gehören, die Kirchengerätschaften u. a. Käufer ist verpflichtet, die zum Kloster gehörige Kirche fernerhin bestehen zu lassen, die geistlichen Jungfern in den von ihnen bis jetzt bewohnten Zellen zu belassen, ihnen auch einen Gartenfleck von 2 Morgen in der Nähe des Klosters zur unentgeltlichen Benutzung anzuweisen, den Propst und den Pfarrer anständig zu logieren. Alle Dokumente gehen in den Besitz des Käufers über.

3. Das Cistercienserinnenkloster Wormeln, 1246 gegründet.[3]

Der Äbtissin Theodora Einhaus unterstanden im Jahre 1810 außer der vormaligen Äbtissin Rosemeyer, die resigniert hatte, und der Priorin Josepha Tewes 8 Konventualinnen und 3 Laienschwestern. Die Verwaltung führte der Administrator Graun.

Der von Kuhfus aufgestellte Etat wies folgendes Bild der Einnahme und Ausgabe auf.

Einnahme:	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Beständige Gefälle: Haus- und Hofgeld aus Calenberg, Germete, Lütkeneder, Ossendorf, Volkmarsen, Warburg, Wettesingen, Wormeln	22	22	—
II. Unbeständige Gefälle: Laudemiengelder	10	—	—
III. Hand- und Spanndienste	—	—	—

[1]) Nur aus den Jahren 1799—1809.

[2]) Darunter 1005 Tlr. 15 Gr. an den Weinhändler Wiesen in Frankfurt für Wein, 1085 Tlr. 23 Gr. 8 Pf. an den Kaufhändler Hesse in Paderborn für Viktualien.

[3]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. Nr. 551. 552. 554. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 126.

	Tlr.	Gr.	Pf.
IV. Von der Ökonomie:			
a. In Selbstbenutzung:			
376 Morg. 86 Rut. Ackerland 79 Morg. 10½ Rut. Wiesenland 5 Morg. 106 Rut. Gartenland	991	19	7
b. Verpachtet:			
2 Morg. 14 Rut. Gartenland 5 Morg. 7 Rut. Ackerland	18	12	—
c. Von der Viehnutzung	156	—	—
d. Von besonderen Nutzungsgegenständen:			
3 Morg. 90 Rut. Wiesenland zu Volkmarsen 72 Morg. Ländereien nebst Schaftrift	108	28	5
V. Mühlenpacht:	Tlr.	Gr.	Pf.
Pachtgeld von der Mühle bei Wormeln	100	—	—
An jährlichem Weinkauf	1	12	—
Für freies Mahlen	30	—	—
	131	12	—
VI. Zehnten:	Tlr.	Gr.	Pf.
zu Rösebeck	39	19	5
„ Germete	59	12	—
„ Warburg	80	28	—
„ Wormeln	288	4	—
	460	27	5
VII. Zinsgetreide aus Calenberg, Riesen, Germete, Hohenwepel, Lütkeneder, Menne, Ossendorf, Volkmarsen, Warburg, Welda, Wettesingen, Wormeln:			
718 Sch. 1⅓ Becher Roggen Berliner Gemäß	Tlr. 718	Gr. 3	
821 Sch. 2⁸/₁₃ Becher Hafer Berliner Gemäß	410	21	
	1128	24	—
VIII. Gänse, Hühner, Eier:			
3 Gänse à 6 Gr. 116²/₆ Hühner à 3 Gr. 2369 Eier à 1 Pf.	19	30	3⅙
IX. Von der Holznutzung (nach der Vermessung 455 Morg. 12 Rut.)	606	24	—
X. Zinsen von Kapitalien	673	7	1
Einnahme	4327	27	⅙

Ausgabe:

	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Öffentliche Abgaben:						
Landschatzungen	20	27	2			
Grundsteuer	103	29	3			
Personalsteuer	13	24	6	428	9	4
Konsumtionssteuer	250	—	—			
Departemental-Unkosten	40	—	—			
II. Gehälter:						
Äbtissin	30	—	—			
Administrator	150	—	—			
Pastor	45	—	—			
Primissarius	20	—	—	284	12	—
Syndikus	10	—	—			
Arzt	10	—	—			
Küster und Gastmeister	19	12	—			
III. Dienstlohn				138	—	—
IV. Besondere Abgaben:						
An das Stift Neuenheerse	—	20	4			
Dienstgeld nach Hofgeismar	2	4	$3^1/_2$			
An das Stift Korvei	—	10	4			
Triftgeld nach Calenberg	—	24	—	26	32	$4^1/_2$
Schäfer-Käse	2	15	—			
An das Hospital zu Warburg	2	30	—			
An das Busdorfstift zu Paderborn	18	—	—			
V. Zum Economats-Fonds				275	—	—
VI. Almosen				60	—	—
VII. Pension der Äbtissin Rosemeyer				150	—	—
VIII. Zinsen von 2700 Tlr. Konventskapitalien				96	—	—
IX. Zinsen von Passivkapitalien				104	32	2
X. Kirchennotwendigkeiten				100	—	—
XI. Für Unterhaltung der Gebäude:						
Zur Feuer-Sozietätskasse	16	15	3	66	15	3
Reparaturkosten	50	—	—			
XII. Sog. Spielgelder der Konventsmitglieder				207	—	—
XIII. Laudemiengelder für die Äbtissin				10	—	—
Ausgabe				1946	29	$6^1/_2$
Einnahme				4327	27	$^1/_6$
Mithin Reinertrag[1])				2380	33	$^4/_6$

[1]) Nr. 551. fol. 46 ff. Der Domäneninspektor Rose berechnete den Reinertrag zu 3425 Tlr. (Nr. 551. fol. 25.)

Der Domäneninspektor Rose berichtete am 28. September 1810 an den Finanzminister: „Ich habe mich am 25. d. Mts. nach Wormeln verfügt, und nachdem ich dem Konvent die durch des Königs Dekret vom 16. d. Mts. beschlossene Aufhebung[1]) bekannt gemacht, von allen Vorräten Besitz genommen. Kassen habe ich nicht vorgefunden; im Gegenteil hat Administrator Graun zur Bestreitung der Wirtschaftskosten 1600 Fr. Vorschuß geleistet." Am 7. Oktober berichtete Rose weiter: „Die Äbtissin hat gebeten, ihr und den Konventualinnen 1 milchende Kuh und 2 fette Schweine zu überlassen und ihnen die bisherige freie Wohnung im Kloster zu gestatten. Ich trage auf Gewährung an,[2]) indem den Nonnen, da jetzt der Winter eintritt, wo sie für ihren Unterhalt noch nicht haben sorgen können, ihre Subsistenz ohne einige Unterstützung sehr schwer fallen würde. Mehrere Nonnen befinden sich übrigens in der Verlegenheit, daß sie bei ihren Verwandten und Freunden nicht gleich ein paßliches Unterkommen finden werden, und ihre Lage dürfte daher wirklich bedauernswürdig sein, wenn ihnen die Gewährung dieser Bitte versagt würde. . . . Da die Pensionen[3]) nicht von der Art sind, daß die Nonnen dadurch sowohl wegen des freien Unterhalts, den sie bisher genossen, als wegen der Zinsen der von ihnen eingebrachten Kapitalien entschädigt werden, so dürfte dem künftigen Käufer die Rückzahlung der inferierten Kapitalien oder wenigstens deren fernere Verzinsung zur Bedingung zu machen sein. . . . Der Anschlag des Kaufwertes des Klosters beläuft sich nach Abzug der Passivkapitalien, des Eingebrachten der Konventsmitglieder, des Vorschusses des Rechnungsführers und der Reallasten auf 72856 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant. Bei der Aufstellung der Pensionen habe ich darauf Rücksicht genommen, daß die Beibehaltung des Gottesdienstes in

[1]) Artikel 2 des Aufhebungsdekrets vom 16. September lautet: Les biens seront administrés par les agens du domaine de l'Etat jusqu'au moment ou ils pouvront etre mis en vente.

[2]) Auch der Staatsrat v. Pestel meinte, das Gesuch um Bewilligung der Kuh und der beiden Schweine sei „gewiß nicht unbescheiden".

[3]) Die Äbtissin bekam 1200 Fr., die Priorin 700 Fr., 8 Konventualinnen je 600 Fr., die resignierte Äbtissin Rosemeyer 600 Fr., die Laienschwestern je 300 Fr., der Administrator Graun 800 Fr. (nicht 1200 Fr., weil er bereits eine andere Pension in der Höhe von 600 Fr. genoß).

der zugleich für die Gemeinde Wormeln bestimmten Klosterkirche notwendig sei, und daher auch für den Pastor, den Propst Neukirch zu Warburg, der den Dienst eines Primissars bisher versehen hat, und für den Küster die ihnen nach dem 4. Artikel des Kgl. Dekrets vom 13. Oktober 1809 gebührende Pension angesetzt.[1]) Wenn die fernere Beköstigung der Nonnen mit dem 1. November aufhören soll, so wird die baldige Auszahlung der ihnen und den Laienschwestern nach dem 4. Artikel des Kgl. Dekrets vom 13. Mai v. J. zugesicherten Reisekosten[2]) erforderlich."

Der Staatsrat v. der Malsburg hätte das Kloster nebst Inventar für 140000 Fr. gern in seinen Besitz gebracht, erhielt indes nicht den Zuschlag. Als jedoch der Oberkammerrat v. Heppe und seine Schwägerin die verwitwete Justizrätin Cnyrim in Kassel 220500 Fr. boten, bezeichnete v. Pestel in seinem Gutachten vom 1. Januar 1811 dieses Gebot als „so vorteilhaft, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, auf die Genehmigung anzutragen". Laut Kontrakt vom 16. Februar 1811 erwarben die Käufer das Kloster nebst sämtlichen Pertinenzien und Gerechtsamen, mitinbegriffen alle Vieh-, Garten- und Wirtschaftsinventarien.[3])

---

[1]) Gehalt des Pfarrers 1200 Fr., des Kaplans 600 Fr., des Organisten und Küsters 400 Fr., des Bälgetreters 100 Fr., Kultuskosten 400 Fr.

[2]) An Reisekosten wurden ausgeworfen: für die Äbtissin und die Priorin je 400 Fr., die Konventualinnen je 200 Fr., die Laienschwestern je 100 Fr.

[3]) Bestand des Inventars im Januar 1810:

	Taxwert Tlr.	Gr.	Pf.
13 Pferde	464	—	—
30 Kühe und Rinder	483	—	—
57 Schweine	313	6	—
190 Schafe	431	22	—
14 Enten und 40 Hühner	9	14	—
Ackergerätschaften	361	14	—
2 Chaisen (1 davon sehr alt)	63	—	—
Gerätschaften in der Branntweinbrennerei	185	12	—
„ „ Bierbrauerei	179	—	—
Im Waschkeller	45	—	—
Hausgeräte	170	8	4
Betten und Bettstellen	294	14	—
Leinwand	66	—	—
Zimmermobiliar (darunter 6 gepolsterte Stühle mit			

Ausgeschlossen waren die Kirche, die zugleich Pfarrkirche war, der dazu gehörige Gottesacker, die Kirchengeräte, die Mobilien und Effekten, die den im Kloster befindlichen Personen eigentümlich gehörten, die Aktiva und Passiva, die am Tage der Übergabe vorhandenen Geldbestände und rückständigen Gefälle.[1]) Die Käufer waren verpflichtet, die geistlichen Jungfern auf Lebenszeit oder bis zu ihrem freiwilligen Abzuge entweder in den von ihnen bisher bewohnten Zellen, ohne jedoch zur Lieferung von Holz und Licht verbunden zu sein, ungestört zu belassen oder ihnen eine andere angemessene Wohnung zu geben, ihnen auch nötigenfalls zur Anlegung eines bloß zu ihrer eigenen Konsumtion hinreichenden Obst- und Gemüsegartens einen Fleck Land von höchstens 2 Morgen unentgeltlich anzuweisen, auch dem Pfarrer seine bisherige Wohnung zu belassen.[2])

4. Das Cistercienserinnenkloster Holthausen (bei Büren), 1243 gegründet.[3])

1810 zählte das Kloster 12 Jungfern: die Äbtissin Elisabeth Schelhase aus Paderborn, die Priorin Theodora Brüggen aus Paderborn, 9 Konventualinnen (aus Paderborn, Stadtlohn, Wewelsburg, Eupen, Rietberg, Ölde, Liesborn) und 1 Laienschwester.

rotem Samtüberzug (6 Tlr.), 3 alte Gemälde in der Gaststube (6 Gr.), 7 silberne Eßlöffel (18 Tlr. 20 Gr.), 1 Wanduhr (10 Tlr.) ꝛc.	207	14	—
10 Öfen (davon 4 gesprungen)	208	—	—
3 Tische im Konventssaal	8	12	—
Auf dem Kornboden (Geräte und Früchte)	479	6	—
Das Feldinventar	1229	23	—
	5200	1	4

[1]) Die Rückstände der Naturalgefälle hatten einen Geldwert von c. 3400 Tlr., die rückständigen Zinsen betrugen c. 2870 Tlr.

[2]) Der Gemeinde Wormeln lag sehr daran, die Klosterwaldung an sich zu bringen; sie bot dafür 20000 Fr. Das Finanzministerium fragte vor der Ausfertigung des Verkaufskontrakts bei den Käufern an, ob sie zum Abtreten der Waldung für 20000 Fr. geneigt seien, erhielt aber eine verneinende Antwort.

[3]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 303. 304. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 126. Spancken, Das Kloster der Cisterzienser-Nonnen zu Holthausen (in der Westf. Zeitschr. Bd. 56². S. 3 ff.)

Kuhfus stellte im August 1810 folgenden Revenüen-Etat auf.

Einnahme:

A. Ackerland.

	Tlr.	Gr.	Pf.
1. Zehntfreies Land:			
142 Morg. bester Qualität à 1 Tlr.			
17 „ mittlerer „ à 24 Gr.			
36 „ schlechter „ à 9 Gr.	181	33	—
2. Zehntbares Land:			
25 Morg. 90 Rut. mittlere Qualität à 27 Gr.			

B. Wiesen.

1. Zehntfreie:			
39 Morg. à 3 Tlr.			
2. Zehntbare:	137	—	—
8 Morg. à $2\frac{1}{2}$ Tlr.			

C. Weideland.

12 Morg. Kuhweide à 4 Tlr.	48	—	—

D. Gartenland.

3 Morg. à 3 Tlr.	9	—	—

E. Getreidegefälle.

$322\frac{1}{2}$ Sch. Roggen Berliner Gem. à 33 Gr.			
$287\frac{1}{2}$ Sch. Gerste „ „ à 24 Gr.	633	7	—
$328\frac{1}{4}$ Sch. Hafer „ „ à 16 „			

F. Geldgefälle.

	Tlr.	Gr.	Pf.			
Grund- und Dienstgeld	10	12	6			
Wiesen- und Gartengeld	8	13	4	62	2	6
Weinkaufs- oder Rekognitionsgeld	37	12	4			
Pachtgeld von Grundstücken	6	—	—			

G. Hühner und Eier.

28 Hühner à 3 Gr.	2	26	3
115 Eier à 1 Pf.			

H. Mühlen.

Von der Mahlmühle auf der Alme	100	—	—

I. Zehnten.

1 zweispänniges Fuder Heu zu 8 Zentnern	2	8	—

	Tlr.	Gr.	Pf.
K. Fischerei.			
Fischerei auf der Alme	1	—	—
L. Triftgerechtigkeit.			
Die Schaftrift für 250 Schafe	10	—	—
M. Holzungen.			
1. Das verwüstete Klosterholz, c. 60 Morg., 12 Tlr. 2. Das aus den Haus Bürenschen Waldungen jährlich zu verabreichende von der preußischen Regierung bestimmte Holzdeputat ad 160 Malter à 1 Tlr.	172	—	—
Einnahme[1])	1359	5	1
Ausgabe:			
A. Stabile.			
Grundsteuer 86 Tlr. Vermögenssteuer von den im Hessen-Darmstädtischen belegenen Besitzungen 50 Tlr. Für 5 Pfund Wachs an das Domkapitel zu Paderborn à 24 Gr.	139	12	—
B. Extraordinaria.			
Für das Abholen der Heuergefälle aus dem Hessen-Darmstädtischen, wozu 3 vierspännige Wagen erfordert werden à 5 Tlr.	15	—	—
Ausgabe	154	12	—
Einnahme	1359	5	1
Mithin Reinertrag	1204	29	1

[1]) In den Erläuterungen heißt es: Das Kloster liegt in steriler, abgelegener Gegend; der nächste Markt ist Lippstadt. Das beste Land liefert höchstens das 7. Korn. Das Kloster hat die Schäferei eingehen lassen. Fast die Hälfte der Getreidefälle kommt aus dem benachbarten Darmstädtischen, wo bekanntlich sehr schlechtes Korn wächst und die Einziehung der Gefälle wegen der dortigen schlechten Rechtspflege äußerst beschwerlich fällt. Die klösterlichen Holzungen, welche von seiten der benachbarten Darmstädtischen Untertanen einer fortwährenden Deterioration ausgesetzt sind, haben eigentlich keinen Wert, weil keine Aussicht vorhanden ist, daß der junge Aufschlag emporkommt.

Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters nichts weniger als glänzend waren, geht schon aus dem Bericht hervor, den v. Coninx am 20. Juni 1810 dem Finanzminister erstattete: „Das Kloster ist von dem Domäneninspektor Kuhfus bei der Vermögensaufnahme in einem sehr unwirtschaftlichen Zustande vorgefunden, wodurch ich veranlaßt bin vorzubeugen, daß das Passivvermögen, welches mit der Einnahme schon jetzt in einem sehr nachteiligen Verhältnis steht, noch vergrößert wird. . . . Die kleine, schlecht bewirtschaftete Ökonomie kann kaum hinreichen, das ansehnliche Konventspersonal, aus 12 Mitgliedern bestehend, zu erhalten. Eine Pensionierung würde dem Gouvernement eine Ausgabe verursachen, die mit dem Ertrage der Ökonomie, den erborgten Kapitalien und den Buchschulden auch dann in keinem Verhältnisse stehen dürfte, wenn ein meistbietender Verkauf beschlossen werden sollte. . . . Ich mache folgende Vorschläge. Die Grundstücke werden einzeln verpachtet. Das Wirtschaftsinventar wird verkauft, um zur Tilgung der Buchschulden, die sich bei der Inventur über 3000 Tlr. belaufen haben, einen Fonds zu erhalten. Dem Konventspersonal werden die Gärten, 3 Morgen Kleeland und 8 Morgen Wiesen zum Viehfüttern überlassen. Da die Äbtissin selbst die Erklärung abgegeben hat, bei den vielfachen Abgaben, bei der bisherigen Verwaltung nicht ferner bestehen und den einzelnen Konventsmitgliedern keine Subsistenz verschaffen zu können, so bitte ich um baldigen Bescheid." [1])

Der in der Nähe des Klosters begüterte Freiherr v. Brenken-Erpernburg bot im Juni 1810 für den Besitz 70000 Fr. und erklärte sich bereit, diese Summe gleich bar zu bezahlen, auch das Vieh-, Feld- und Wirtschaftsinventar nach einer billigen Taxe zu übernehmen. Kuhfus befürwortete die Annahme des Gebotes: „Berechnet man den 20fachen Betrag des Reinertrags (von 1204 Tlr. 29 Gr. 1 Pf.) als Grundwert, so würde das Gut zu 88011 Fr.

[1]) Nach der im Oktober 1810 vorgenommenen Berechnung betrugen die Buchschulden: 777 Tlr. 18 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld und 1925 Tlr. 24 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant (darunter rund 1140 Tlr. Weinschulden bei Wiesen in Frankfurt, Müller in Höchst u. a.); die Passivkapitalien: 1690 Tlr. Konventionsgeld und 1307 Tlr. 13 Gr. 2 Pf. Preuß. Courant. An Aktivkapitalien waren nur 2017 Tlr. 5 Gr. 3 Pf. vorhanden.

zum Verkauf auszusetzen sein. Wenn der $16^2/_3$fache Betrag als Grundwert angenommen wird, so hat v. Brenken ein sehr ansehnliches Gebot getan, wofür ihm bei dem jetzigen Geldmangel, wo unter 6 % keine Gelder beschafft werden können, nach meiner unmaßgeblichen Meinung der Zuschlag wohl gegeben werden könnte."

In Kassel fand man das Angebot zu gering, verfügte indes die Aufhebung des Klosters. Am 27. September schrieb Kuhfus an den Finanzminister: „Ich habe den geistlichen Personen ihre durch das Kgl. Dekret vom 16. d. Mts. bestimmte Auflösung und die Besitznahme des klösterlichen Vermögens bekannt gemacht. Die Führung des Haushalts habe ich einstweilen dem Kaplan Heinemann übertragen, da die Äbtissin als eine schlechte Wirtschafterin bekannt ist. Einen Kassenbestand habe ich nicht vorgefunden. Für die Äbtissin reicht eine Pension von 800 Fr. aus, indem sie davon ihrem Stande gemäß leben kann und es nicht verdient, vor den übrigen stets kärglich gelebten Konventualinnen so sehr begünstigt zu werden.[1]) Ich glaube nicht, daß ein höheres Gebot zu erlangen sein wird. Die Beschleunigung des Verkaufs ist um so mehr zu wünschen, weil die Diebereien, welche nach Aufhebung eines Klosters gewöhnlich stattfinden, bei den strengsten Maßregeln nicht verhütet werden können." Im November bot v. Brenken 3000 Fr. mehr, aber die Regierung ging nicht darauf ein. Und doch fand sich, wie Kuhfus Ende März 1811 berichtete, kein zweiter Liebhaber, obgleich er den Verkauf wiederholt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht hatte. Erst als der Freiherr für den Besitz mit Einschluß des Inventars[2]) 95000 Fr. bot, erhielt er

[1]) Als die Äbtissin im Juli 1811 den Finanzminister um eine Pension von 1200 Fr. bat, bekam sie die Antwort: „Kann nicht gewährt werden, weil Supplikantin nicht in die Kategorie der mit Ring und Stab versehenen Äbtissinnen gehört und nur als Oberin zu betrachten ist; auch sind die Einkünfte des Klosters zu gering." Die übrigen Jungfern bekamen die gewöhnliche Pension (700 bzw. 600 bzw. 300 Fr.)

[2]) Der Geldwert des gesamten Inventars (8 Pferde, 9 Stück Rindvieh, 7 Schweine 2c.) wurde im Oktober 1810 zu 2862 Tlr. 20 Gr. berechnet. — Der Wert des vom Verkauf ausgenommenen Kircheninventars (Monstranz, Kelche, Meßgewänder u. a.) betrug 118 Tlr. 30 Gr. (darunter 1 silberne vergoldete Monstranz ad 60 Tlr., 2 Kelche à 6 Tlr.). Die Monstranz wurde an die Generalkasse des Staatsschatzes

durch das Kgl. Dekret vom 14. Juni 1811 den Zuschlag. Der Verkaufskontrakt ist datiert vom 15. Juli 1811.[1])

5. Das Augustinerinnenkloster Brede (bei Brakel), 1483 gegründet.[2])

Auf Grund des Berichts des Domäneninspektors Kuhfus vom 11. Oktober 1811 erteilte der Finanzminister am 8. November der Generaldirektion der Domänen den Auftrag, den Verkauf des durch Kgl. Dekret vom 12. Mai c. zur Veräußerung bestimmten Klosters nach Vorschrift des Kgl. Dekrets vom 17. Mai c. ungesäumt einzuleiten. Der Verkauf wurde angesetzt auf den 4. Januar 1812. Laut

---

abgeliefert, das übrige Kircheninventar dem Generalvikar Dammers zur Verteilung an bedürftige Kirchen übergeben.

[1]) Artikel 11. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Kloster gehörenden geistlichen Jungfern, wenn sie nicht freiwillig früher abziehen sollten, entweder in den von ihnen seither bewohnten Zellen, ohne jedoch zu Holz, Licht und Unterhalt verpflichtet zu sein, noch 6 Monate lang, von dem Abschluß des gegenwärtigen Kontrakts an gerechnet, ungestört zu belassen . . . Artikel 7. Da die zum Kloster gehörenden aus dem Großherzogtum Darmstadt erfolgenden Natural- und Geldgefälle vom Darmstädtischen Gouvernement eingezogen sind (vergl. oben S. 37), so verspricht das Kgl. Westfälische Gouvernement, den Käufer dadurch zu entschädigen, daß demselben soviel, als er durch diese Einziehung verliert, von den an das supprimierte Domkapitel zu Paderborn jährlich zu entrichtenden Gefällen und Abgaben erlassen wird. Die Abgabe, welche der Käufer künftig an die Administration des gedachten Domkapitels jährlich zu entrichten hat, beträgt demzufolge 25 Tlr. 19 Gr. 1 Pf. — v. Brenken verlor durch den Verlust der Gefälle in Ostereiden, Eringhausen, Langestraße, Hemmern, Kuinlinghausen, Miste, Störmede, Gesekе:

206 Sch. $1^{3}/_{13}$ Sp. Roggen
224 Sch. $3^{1}/_{13}$ Sp. Gerste } Paderb. Gemäß
187 Sch. $1^{7}/_{13}$ Sp. Hafer
16 Tlr. 15 Gr. 7 Pf. Geld.

Er mußte an das Domkapitel jährlich liefern:

162 Sch. 3 Sp. Roggen
189 Sch. Gerste } Paderb. Gemäß
241 Sch. 2 Sp. Hafer
68 Tlr. 9 Gr. Geld.

(Näheres hierüber findet sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 754 fol. 160 ff.)

[2]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 332, 333, 334. Vergl. auch Richter, a. a. O. S. 126. v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Höxter II. S. 374 ff.

öffentlicher Bekanntmachung bestanden die Pertinenzien in:

a. 162 Morg. 1 Garth Ackerland, wovon 5 Morg. 1 Garth zehntfrei, 157 Morg. zehntbar sind;
b. 36 Morg. 2 Garth Wiesenwachs;
c. 3 Morg. $3^1/_2$ Garth Gartenland;
d. Korngefällen:

93 Sch. $4^1/_2$ M. Roggen
6 Sch. 3 M. Gerste
75 Sch. $4^1/_2$ M. Hafer
} Berliner Gemäß

e. Hude und Weide für Rind- und Schweinevieh in der ganzen Brakelschen Feldmark.[1])

Die Gebäude, besagte die Bekanntmachung, werden mit Ausnahme der Kirche und dem zur Wohnung der Nonnen bestimmten Hause mit in den Kauf gegeben; sie sind in gutem Zustande und zu 5215 Tlr. taxiert.

Am Tage nach der Versteigerung berichtete Kuhfus: „Im gestrigen Termin hatte niemand Lust, auf das gesamte Klostergut ein Gebot zu tun. Graf v. Bocholtz-Asseburg erklärte, wenn die Heuergefälle von dem Verkauf ausgenommen würden, wolle er für den Grundbesitz mit Einschluß sämtlicher Gebäude (auch der Kirche) 18000 Fr. geben. Niemand wollte das Gebot erhöhen." Zu einer kleinen Erhöhung verstand sich der Graf indes etwas später doch; für 19930 Fr. 88 C. ging das Kloster mit Ausnahme der Heuergefälle durch Kontrakt vom 4. März 1812 in seinen Besitz über; ausdrücklich mitinbegriffen waren die Kirche und das Klostergebäude, nur mit dem Vorbehalt, der Käufer müsse den Nonnen in letzterem so lange eine anständige Wohnung einräumen, als das Gouvernement für

---

[1]) Hiergegen erhob alsbald der Kanton-Maire von Brakel Protest: Die Angabe, daß die Domäne Brede die Hude- und Weidegerechtigkeit in der Brakelschen Feldmark habe, ist als solche ganz unrichtig. Die Stadt Brakel hat dem Kloster Brede die Erlaubnis gegeben, die zur Ökonomie nötigen Schweine den Brakelschen Hirten vorzutreiben, wogegen das Kloster die Verbindlichkeit hat, die in der Pfarrkirche nötigen Hostien unentgeltlich zu liefern und die Kirchengewänder unentgeltlich zu waschen, was alles reichlich zu 15 Tlr. anzuschlagen ist.

[2]) Die Heuergefälle in Volkmarsen waren wegen der weiten Entfernung wenig wert; Wald besaß das Kloster gar nicht.

gut finden werde, ihnen den Aufenthalt im Kloster zu gestatten.[1])

Das Inventar wurde mit Ausnahme des Feld- und des Kircheninventars[2]) im Januar 1812 verkauft. Der Reinertrag betrug 821 Tlr. 23 Gr. Kuhfus meinte, aus dieser Summe dürfte zuerst der ehemalige Klosterpropst Wessels zu befriedigen sein, der seine früheren Ersparnisse (433 Tlr.) dem Kloster in Not und Elend vorgestreckt habe. Aber der Finanzminister verlangte die sofortige Ablieferung des ganzen Erlöses an die Generalkasse: Über die Forderung des Propstes und die Buchschulden werde später resolviert werden.

6. Das Benediktinerinnenkloster Gaukirch (in Paderborn), 1229 gegründet.[3])

Bei der Aufhebung beherbergte es außer der Äbtissin und der Priorin 13 Konventualinnen.[4]) Die Aufhebung vollzog am 14. Dezember 1810 Domäneninspektor Rose. Aus seinem eingehenden Berichte[5]) sei das Wichtigste mitgeteilt: Ich begab mich zum Kloster und las dem versammelten Konvent das Kgl. Dekret vom 1. Dezember vor und erklärte, ich wolle jetzt von dem Vermögen des Klosters Besitz ergreifen. Die Äbtissin übergab mir die Kasse, etwas über 7 Tlr., mit der Bitte, ihr diesen geringen Barbestand zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse zurückzugeben,

---

[1]) Da die Insassen, 10 an der Zahl, sämtlich nur Laienschwestern waren, so regelte ein besonderes Dekret vom 4. Dezember 1811 die Pensionsverhältnisse. (v. Wolff-Metternich a. a. O.)

[2]) Das Feldinventar erhielt für 59 Tlr. 23 Gr. der Käufer des Klosters. Das Kircheninventar hatte einen Taxwert von 153 Tlr. 6 Gr. 4 Pf. (1 Glocke 30 Tlr., 1 Monstranz 10 Tlr. 21 Gr. 4 Pf., 1 kupferner vergoldeter Kelch 5 Tlr., 1 Altarbild mit vergoldetem Rahmen 24 Tlr., 1 Kommunionbank 1 Tlr. u. a.) Der Finanzminister stellte das Kircheninventar zur Disposition des Ministers des Innern, der es dem Generalvikar Dammers überwies. — Die Unterhaltung des ewigen Lichtes löste der Käufer im Juli 1812 mit 388 Fr. 50 C. ab.

[3]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 715—727. Vergl. Richter a. a. O. S. 124, 130 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 48, 148.

[4]) Name und Alter in Nr. 715. fol. 25.

[5]) Nr. 715. fol. 1 ff.

was ich auch tat. Dann nahm ich die Schlüssel zur Kasse, zum Archivschrank und Fruchtboden an mich. Gold- und Silbergeräte oder sonstige Pretiosen waren nach der Versicherung der Äbtissin nicht vorhanden. Einige silberne Löffel gehören den Nonnen als Privateigentum. Die Kirchengerätschaften gehören nach der Versicherung des Propstes und der Äbtissin nicht dem Kloster, sondern der Kirche, die Pfarrkirche ist. Die letzte Rechnung, die abgelegt ist, läuft von 1. Juni 1805 bis 1. Juni 1806. Seitdem ist keine Rechnung mehr aufgestellt, aber über die Einnahmen sind Manualien geführt. — Das Kloster steht mit der Kirche in keiner weiteren Verbindung, als daß die Nonnen in der Kirche Chor halten. Auf dem Chor steht eine kleine Orgel, die größere gehört der Gemeinde. Des Nachts halten die Nonnen ihren Chor in dem über dem Eingang befindlichen Zimmer, weil der größere Chor in der Kirche zu kalt ist. In älteren Zeiten war der jeweilige Domdechant Pfarrer der Gaukirche und hatte das Kloster einen eigenen Propst. Da aber der Propst sich eine Art Oberherrschaft anmaßte, so wurde vor etwa 250 Jahren die Änderung getroffen, daß der Propst die Oberaufsicht und Verwaltung des Klosters niederlegte und mit Beibehaltung seines Titels Pfarrer an der Gaukirche wurde. Das Kloster hatte früher eine eigene Ökonomie und bewirtschaftete selbst seine Ländereien: 103 Morg. 90 Rut. Ackerland, 1 Morg. 90 Rut. Wiesen und 5 Gärten. Seit mehreren Jahren sind die Grundstücke mit Ausnahme von 3 Gärten verpachtet. Obgleich kein ordentlicher Rechnungshaushalt stattgefunden hat, haben die Vorsteher doch immer sparsam gewirtschaftet und sind nur durch diese Wirtschaftlichkeit instand gesetzt worden, das jetzige Klostergebäude zu errichten. Unter der preußischen Regierung wurde das Vermögen aufgenommen und dem Kloster befohlen, einen Administrator anzunehmen und durch diesen die Wirtschaft führen zu lassen. Es engagierte einen Mönch des aufgehobenen Abdinghofklosters; als dieser aber nach einem halben Jahre als Pastor in der Gegend von Warburg aufgestellt wurde, nahm das Kloster keinen neuen Administrator wieder an, sondern führte die Wirtschaft wie früher. Zwar mußte es eine Rechnung aufstellen und an die Kammer zu Münster schicken; aber das war nur eine

Formalität, indem die Einnahme- und Ausgabeposten nicht in der gehörgen Ordnung und die Ausgaben nicht ganz speziell aufgeführt wurden. Eine solche Rechnung ist für 1803/4 und 1805/6 aufgestellt, für 1804/5 ist gar keine vorhanden. Von 1806 ab ist an eine Rechnungsaufstellung weiter nicht gedacht worden. — Jede Nonne brachte beim Eintritt eine nicht näher bestimmte Geldsumme und die Bedürfnisse an Bettzeug, Servietten, Leinen, Hausgerät sowie 1 silbernen Löffel mit. Ein Teil der eingebrachten Geldsumme pflegte der Konventualin verzinst zu werden, und diese Zinsen hatten den Namen Spielgelder; diese beliefen sich für jede Nonne jährlich auf 5—10 Tlr. Die Kapitalien selbst fielen an das Kloster, das Leinen und Hausgerät wurde nach dem Tode einer Nonne unter die übrigen verteilt. Das Kloster besitzt das Patronatsrecht über die Pfarrei der Gaukirche; der per plurima vota erwählte Propst wird durch den Dompropst approbiert und konfirmiert.

Die Administration übernahm am 17. Dezember Strider, vormals Prokurator und Sekretär des aufgehobenen Klosters Abdinghof. Sofort begann die Inventarisation und Taxation des beweglichen Vermögens. Die Äbtissin gab folgende Erklärung ab: 1. Jede Nonne besitzt 1 silbernen Löffel, 1 Paar Messer und Gabel, 1 Trinkgeschirr, 1 Eßnapf, Servietten und Bettstelle; diese Gegenstände sowie alle Möbel in den Zellen sind Eigentum der Nonnen. Neues Leinen und Drellzeug hat das Kloster in der neueren Zeit wegen der geringen Revenüen nicht anschaffen können; das vorhandene gehört nach ihrer Ansicht den Nonnen. 2. Zur Bestreitung der Bedürfnisse, namentlich der Baukosten, ist unter der vorigen Äbtissin alles Silbergerät verkauft worden. 3. Die Kirchengeräte gehören der Kirche als Pfarrkirche.

An Gebäuden besaß das Kloster das Klosterhaus nebst Scheune und 1 kleinen vermieteten Gadem. Der Wert dieser Gebäude nebst den zugehörigen Gärten wurde vom Distriktsbaumeister Gockel auf 15826 Tlr. geschätzt.

Das Inventar besaß einen Taxwert von 1064 Tlr.[1])

[1]) Die Gr., Pf. und C. sind hier nicht berücksichtigt.

Der Revenüen-Etat ergab eine Einnahme von rund 2365 Tlr., eine Ausgabe von 767 Tlr., also einen Überschuß von 1598 Tlr.

Das gesamte Aktivermögen[1]) repräsentierte — mit Ausschluß der 1350 Tlr., die den Konventualinnen verzinst wurden, sowie der 798 Tlr. Schuldkapitalien und der 895 Tlr. Buchschulden — 42465 Tlr. Es umfaßte folgende Posten:

Kassenbestand: etwas über 7 Tlr.

Staatsobligationen: 867 Tlr. Gold und 8632 Tlr. Konventionsgeld.

Hypothekarische und andere Schuldverschreibungen: 2620 Tlr. Gold und 9254 Tlr. Konventionsgeld.

Wert des Grundbesitzes ($101\frac{3}{4}$ Morg. Ackerland, $1\frac{3}{4}$ Morg. Gärten, $2\frac{3}{4}$ Morg. Wiesen, $222\frac{1}{2}$ Morg. Wald,[2]) 3 Gebäude): 21085 Tlr.

Das Kgl. Dekret vom 21. Oktober 1811 bestimmte, die Nonnen sollten vom 1. Januar 1812 ab pensioniert werden und ihre Verpflegung mit jenem Tage aufhören. Die Äbtissin erhielt 1200 Fr., die Priorin 700 Fr., die 13 Konventualinnen je 600 Fr. Für den Propst Stüwer waren

---

[1]) Ausgemittelt im Dezember 1810. (Nr. 715. fol. 28 ff.) Im übrigen stimmen die Angaben über die Größe der Ländereien u. a. in den verschiedenen Aktenstücken nicht vollständig überein.

Die Gefälle berechnete Rose im Februar 1811 folgendermaßen (Nr. 716. fol. 1 ff.):

Natural-Gefälle (Paderb. Kreuzscheffel): 30 Sch. Weizen, 412 Sch. Roggen, 453 Sch. Gerste, 605 Sch. Hafer, 14 Sch. Rauhfutter, 27 Bund Stroh, 5 Gänse, 26 Hühner, 440 Eier, 20 Mollen Salz.

Geld-Gefälle:	Tlr. Gold	Tlr. Konventionsgeld	Tlr. Berl. Courant
Ständige gutsherrliche Gefälle		47	
Pachtgelder von Grundstücken			223
Von selbst benutzten Grundstücken			23
Memoriengelder		15	
Rekognitions- und Laudemiengelder		32	
Zinsen von Kapitalien	94	397	
Naturalgefälle in Geld berechnet			954
Holznutzung			150
	94	491	1352

[2]) „Verhauener Buchen-Hochwald; die Gemeinde Kirchborchen hat darin das Hütungsrecht." (Nr. 716. fol. 161.)

ursprünglich ebenfalls 1200 Fr. ausgesetzt. Als der Finanzminister jedoch erfuhr, derselbe habe von dem Kloster nur 44 Fr. 58 C. bezogen, erklärte er, es sei kein Grund vorhanden, den Propst für diese kleinen Emolumente besonders zu entschädigen.[1])

Die Kapitalien wurden gekündigt. Am 8. Mai 1812 ermächtigte der Finanzminister den Inspektor Kuhfus, gegen die säumigen Schuldner gerichtliche Klage zu erheben.[2])

Der Reinerlös aus der Versteigerung des Inventars betrug 612 Tlr. 19 Gr. 2 Pf.[3])

Am 1. Oktober 1811 begann man mit dem Verkauf des Grundbesitzes. Ein Bericht vom 9. Oktober faßt das Ergebnis zusammen: Verkauft sind:

1 kleines Haus,	taxiert zu	197	Fr., für	494	Fr.
Gärten	„ „	1354	Fr., „	4483	Fr.
Ackerland	„ „	10659	Fr., „	12067	Fr.
Wiesenwachs	„ „	633	Fr., „	1224	Fr.
		12843	Fr.	18268	Fr.

Der Preis übersteigt also die Taxe um fast 50 %. Dagegen sind auf 7 Ackerstücke, veranschlagt zu 1703 Fr., nur 882 Fr., ferner auf den Zehnten bei Paderborn, Kirchborchen und Wewer, veranschlagt zu 5611 Fr., nur 1736 Fr. geboten worden.[4])

---

[1]) Nr. 727. fol. 2. Nr. 718. fol. 35.

[2]) Nr. 723, 725.

[3]) Vergl. Intell. Bl. 1812. Nr. 15, 16.

[4]) Nr. 720. fol. 16. Folgende Daten (St.-A. Münster. A. N. Z Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205) mögen den Verkauf illustrieren.

Gegenstand	Preis in Fr.
Haus mit 5 Rut. Garten	494
Garten, 1 Garth	102
„ 1 „	100
„ 2½ „	1081
„ 1 „	525
„ ½ „	297
„ 3 „	642
„ 2 „	621

Die Klostergebäude wurden der Stadt „zur Etablierung einer Armenanstalt" überwiesen mit der Beschränkung, daß die Böden der Domänenadministration verbleiben sollten zur Aufbewahrung des Pacht- und Zinsgetreides. Die Übergabe an die Stadt erfolgte am 4. November 1812 [1])

Garten in der Krummen Grube			1115
Ackerland,	1 1/2	Morg.	510
"	3/4	"	201
"	3/4	"	171
"	2	"	266
"	1 1/2	"	239
"	1 1/2	"	230
"	3/4	"	
"	2 1/2	"	476
"	1 1/4	"	320
"	1	"	190
"	1 1/2	"	119
"	28	"	1069
"	8	"	737
"	1/2	"	31
"	1 1/2	"	372
"	1 1/2	"	479
"	3/4	"	311
"	1	"	250
"	3 1/2	"	1000
"	2 1/2	"	147
"	2 1/2	"	761
"	2 1/2	"	1402
"	2 1/2	"	451
"	3/4	"	158
"	1	"	278
"	1 1/4	"	531
"	1 1/4	"	486
Wiese,	3/4	"	1224

Diese 37 Nummern wurden am 1., 2. und 3. Oktober 1811 verkauft. Die damals nicht verkauften 7 Ackerstücke brachten bei der Versteigerung im Februar des folgenden Jahres 945 Fr. ein.

[1]) Nr. 718. fol. 62. Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 57. Durch das Kgl. Dekret vom 13. Februar 1813 bekam die Stadt ebenfalls die Gaukirche, während der Gaukirchpfarrgemeinde auf das Gesuch mehrerer Eingesessenen dieser Pfarre vom 10. August 1812 die Kirche des aufgehobenen Busdorfstifts überlassen wurde. Die Übergabe fand am 1. Juni 1813 statt. Der Propst Stüwer erhob Einwendungen; aber der Generalvikar Dammers sprach sich für die Verlegung der Pfarrkirche aus und erklärte die Einwendungen Stüwers für belanglos. (Nr. 717. Nr. 718. fol. 71 ff. Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 58.) — Am 1. Februar 1811 schrieb der Schatzeinnehmer Gleseker an den Inspektor

7. Das Franziskanerkloster zu Lügde, 1736 gegründet.[1])

1812 lebten in dem Kloster nur 3 Personen: Präses Stanislaus Buschhoff, aus Gemen (im Münsterlande), 69 Jahre alt; Pater Cajetanus Schwarze, aus Rheine, 43 Jahre alt; Laienbruder Quintinus Vossel, aus Wellingholzhausen (im Osnabrückschen), 45 Jahre alt.[2]) — Der Besitz war gering: außer den Gebäuden 18¾ Morg. Ackerland und 3½ Morg. Wiesen (zusammen für 37 Tlr. verpachtet), ferner 5 kleine Gärten und 2 Kapitalien zu 100 Tlr. Die jährlichen Einkünfte betrugen 299 Fr. 82½ C.

Von den Mendikantenklöstern wurde gerade dieses „das Opfer des Aufhebungsbeschlusses, weil man es für angemessen fand, die Grundbesitzungen und die Klostergebäude mit der domkapitularischen Ökonomie zu Lügde, bei welcher es an Gebäuden fehlte, zu verkaufen.“[3]) Am 7. April 1812 schrieb der Finanzminister an den Minister des Innern: „Da das Klosterpersonal sich auf 3 Individuen beschränkt und zu dem Kloster kein Kirchensprengel gehört, in Lügde vielmehr eine eigene katholische Pfarre besteht, so scheint es

---

Rose: „Vor der Gaukirche stand ehemals eine Küsterwohnung, auf der einen Seite von meinem Hause, auf der andern von dem Kloster begrenzt. Vor etwa 60 Jahren wurde dieselbe niedergelegt, um der Kirche von der Marktseite her eine geräumige Durchgangshalle (Fassade) zu verschaffen. Die Kosten wurden aus dem Vermögen der Pfarrkirche und den Beiträgen der Eingepfarrten bestritten. Von dem Nonnenkloster wurde die Küsterwohnung an einem andern Platze errichtet und dafür den Nonnen erlaubt, sich eines über dem Durchgange befindlichen Zimmers zu den nächtlichen Chorübungen zu bedienen. (Vergl. oben S. 60.) Ich wünsche dieses Zimmer als Eigentum zu erwerben und mit meinem Hause zu verbinden.“ (Nr. 718. fol. 8.)

[1]) Quellen: St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 313, 314, 317. Vergl. auch Richter a. a. O. S. 120. v. Wolff-Metternich a. a. O II. S. 390 ff.

[2]) Wie Buschhoff in einem Schriftstück vom 11. Dezember 1815 bemerkt, durfte das Kloster nach Anordnung des Domkapitels höchstens 5 Personen unterhalten.

[3]) Vergl. oben S. 30. An den Pächter des Klosterbesitzes war auch die domkapitularische Ökonomie zu Lügde für 500 Tlr. verpachtet. Zu ihr gehörten: 124 Morg. Ackerland, 43½ Morg. Wiesen, 2½ Morg. Gärten, der Fruchtzehnte von 346¼ Morg. Ackerland, die Hude für 250—300 Schafe u. a. (Nr. 316.)

mir fast geraten zu sein, die Festsetzungen des Kgl. Dekrets vom 1. Dezember 1810 auch auf dieses Kloster anzuwenden." Der Minister des Innern äußerte sich zustimmend, und am 18. September gab der Finanzminister dem Generaldirektor der Domänen den Auftrag, von dem Kloster sofort Besitz ergreifen zu lassen: Das Personale besteht gegenwärtig aus 3 Personen, welche sämtlich in Klöstern des Großherzogtums Berg Profeß getan haben, wohin sie zurückzuweisen sind. An Reisegeld habe ich jedem 150 Fr. bewilligt; sie müssen das Kloster sofort verlassen. Am 2. November berichtete der Domänendirektor des Fulda-Departements dem Generaldirektor: „Kuhfus hat die Aufhebung vollzogen. Kostbarkeiten sind nicht vorgefunden. Der Geldbestand von 3 Tlr. 6 Gr. wurde dem Präses zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben belassen. Das größtenteils in einem elenden Zustande befundene Mobiliar hat Kuhfus sofort verkauft; es sind dafür 111 Tlr. 18 Gr. aufgekommen.[1]) Das Kircheninventar ist dem Pastor Evers in Lügde zur Aufbewahrung übergeben."[2])

Die Klostergebäude und die Kirche wünschte die Stadt Lügde zu erwerben, deren Pfarrkirche einer baldigen Reparatur bedurfte. Als Entgelt bot sie das Pfarrhaus nebst dem dahinter belegenen großen Garten, das daran stoßende Schulhaus und allenfalls auch die Pfarrkirche mit Ausschluß des Turmes.[3])

Für die 3 ausgewiesenen Ordensleute verwandten sich der Unterpräfekt zu Höxter (v. Metternich) und der Präfekt des Fulda-Departements. Letzterer schrieb am 13. November 1812 an den Finanzminister: „Von dem Unterpräfekten zu Höxter habe ich den in Abschrift angeschlossenen Bericht erhalten, mittelst dessen derselbe darauf anträgt, daß den 3 Geistlichen eine mäßige Pension zu teil werden möge. Ich halte es für meine Pflicht, mich auf

---

[1]) Verzeichnis des Inventars in Nr. 316. Das teuerste Hausgerät war ein für 21 Tlr. 6 Gr. verkaufter Ofen.

[2]) Verzeichnis des armseligen Kircheninventars in Nr. 316. Es wurde mit Einschluß der 3 zu 250 Tlr. abgeschätzten Glocken (Gesamtgewicht: 800 Pfund) der Disposition des Ministers des Innern überlassen.

[3]) Der Distriktsbaumeister Eberhard zu Höxter erhielt den Auftrag, unter Berücksichtigung der von der Stadt gemachten Offerte einen möglichst billigen Kostenanschlag zur Beschaffung von Wirtschaftsgebäuden zu entwerfen.

Grund dieses Antrages für die 3 Individuen, welche, entblößt von eigenem Vermögen, ohne Verwandte und Angehörige, ohne Unterstützung und selbst ohne Vaterland, dem unbegrenztesten Elende preisgegeben werden würden, bei Ew. Exzellenz dringend zu verwenden. Die Rücksichten der Menschlichkeit reden diesen Unglücklichen das Wort; denn nachdem sie den größten Teil ihres Lebens in dem Kloster unter gottesdienstlichen Beschäftigungen zugebracht haben, ist bei ihnen die Fähigkeit verloren gegangen, ihren Lebensunterhalt auf andere Weise zu erwerben, und sie sind dem Lande, wo sie geboren wurden, völlig entfremdet." Anders der Finanzminister. Er verfügte am 19. Januar 1813: „Das Kgl. Dekret vom 20. November vor. J. gibt den 3 Geistlichen, denen das Reisegeld von 150 Fr. bereits ausgezahlt ist, mit Rücksicht darauf, daß sie bei Aufhebung des Klosters bereits das Alter von 40 Jahren hatten, das Recht, die Aufnahme in eines der zu freierenden Hospitien zu verlangen. Die Geistlichen sind deshalb zur Rückzahlung der empfangenen Reisegelder aufzufordern."[1])

8. Das Haus Büren.

Am 8. Dezember 1809 richtete v. Coninx, Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, an Leist, General-

[1]) Als das Paderborner Land wieder preußisch geworden war, verwandte sich zunächst der Domänendirektor Kramer bei dem Oberpräsidenten v. Vincke für die 3 Ordensleute, von denen Buschoff damals in Gemen, Schwarze in Bödexen, Vossel in Paderborn wohnte. In seiner Eingabe vom 4. Juli 1814 (vergl. oben S. 29) bemerkt er: „Die Menschlichkeit erfordert es, sich dieser Unglücklichen anzunehmen, und gebe ich Ew. ... ganz gehorsamst anheim, ob nicht für dieselben in eben der Art durch Aussetzung einer Pension zu sorgen sein möchte, wie es dem Vernehmen nach für die Mitglieder der aufgehobenen Mendikantenklöster im Münsterschen geschehen ist, und würden 500—600 Fr für den Präses, 400 Fr. für Schwarze und 200 Fr. für Vossel völlig hinreichen." v. Vincke antwortete: „Neue Pensionsbewilligungen lassen sich vor der allgemeinen Organisation nicht in Antrag bringen. Es wird den 3 Personen indes eine Unterstützung bewilligt von 200, 150 und 100 Fr." Auf wiederholte Eingaben der 3 Ordensleute beantragte die Regierung zu Minden am 13. Juli 1816 beim Finanzministerium eine jährliche Pension von 125 bzw. 100 bzw. 75 Tlr. (Nr. 317.)

direktor des öffentlichen Unterrichts, ein Schreiben,[1]) aus dem ich folgende Ausführungen mitteile. „Zur Zeit der Auflösung des Jesuitenordens hatte derselbe im damaligen Bistum Paderborn 2 Hauptbesitzungen, zu Paderborn und zu Büren; am ersteren Orte befand sich ein vollständiges Kollegium, am letzteren nur eine Residenz, die jedoch mit jenem Kollegium in Verbindung stand. Durch die Suppression des Ordens im Jahre 1773 fielen die ihm zustehenden Güter und Intraden an den Landesherrn, den Fürstbischof Wilhelm Anton. Dieser vereinigte das Kollegium in Paderborn mit der dortigen Universität. Über die Bürensche Besitzung, die durch Vermächtnis des Kammerpräsidenten Moritz v. Büren vom 21. April 1640 an den Orden gekommen war, verfügte aber der gedachte Fürstbischof „bis auf anderweite gnädigste Verordnung" folgendermaßen[2]): 1. Zur Erfüllung der letzten Willensmeinung des benannten Moritz v. Büren, die den beständigen Aufenthalt und Unterhalt von wenigstens 7 Priestern auf dem Hause Büren vorschreibt, sollte fernerhin eine Gesellschaft von Weltpriestern unter der Aufsicht eines Obern daselbst bestehen. 2. Der Obere sollte künftig die Bürenschen Güter verwalten, von seinem Verfahren aber einer zur Oberaufsicht des Hauses Büren und des Universitätshauses zu Paderborn eigens ernannten, immediate unter dem Bischof stehenden Exjesuiten-Kommission Rechenschaft geben und ablegen. 3. Sollten die bisherigen Mitglieder des Jesuitenordens, welche noch nicht Priester wären, ein jeder ein für allemal 120 Tlr. erhalten und das Haus Büren verlassen, wogegen es den Priestern und Laienbrüdern frei stehen sollte, entweder in Büren zu bleiben und sich dort frei beköstigen zu lassen oder sich anderwärts mit einer fortwährenden jährlichen Kompetenz von 120 Tlr. zu etablieren. 4. Der nach Abzug dieser Abgaben bleibende Überschuß sollte verwendet werden: a. zur Verzinsung und Tilgung der auf Büren haftenden Schulden, die damals 123553 Tlr. 10 Gr. 5 Pf. betrugen; b. zur ferneren Beobachtung der vom Stifter in seinem Testament

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.
[2]) Vergl. Freisen, Die Universität Paderborn I. S. 190 ff., 215, 219, 226 ff.

vorgeschriebenen Punkte, z. B. zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers zu Weiberg, Austeilung gewisser Almosen 2c. c. zur Unterstützung und Salarierung des bei der Verwaltung anzustellenden Personals und zur Besoldung der Mitglieder der Exjesuiten-Kommission; d. zur Unterstützung des der Universität inkorporierten Jesuitenkollegiums zu Paderborn, welches durch die Extinktur des Ordens bedeutende Einkünfte im Auslande verloren hatte. — Dieser bloß provisorischen Bestimmung wurde denn auch von den nachherigen Bischöfen im wesentlichen gefolgt, nur mit dem Unterschiede, daß die nach und nach abgehenden Jesuiten durch andere Weltpriester ersetzt wurden, wozu man gewöhnlich solche wählte, die ihres Alters oder sonstiger Ursachen wegen zur Seelsorge sich nicht mehr eigneten, und daß man sich des Hauses Büren auch als einer Korrektionsanstalt bediente, wohin geistliche Individuen aller Art zur Pönitenz geschickt und auf Kosten des Exjesuitenfonds unterhalten wurden. Zugleich wich aber der letzte Fürstbischof Franz Egon von jener vorläufigen Verfügung ab, indem er im letzten Dezennio des vorigen Jahrhunderts einer großen Anzahl französischer Emigranten, besonders geistlichen, von Büren Unterstützungen reichen ließ und außerdem die Anlage einer Trappisten-Kolonie daselbst gestattete.[1]) Inzwischen hatte die Universität zu Paderborn jährlich Zuschüsse an Geld und Naturalien von Büren erhalten, welche im Durchschnitt die Summe von 2800 Tlr. jährlich erreichen mochten. — Auch Preußen änderte hierin anfänglich nichts; die Exjesuitenkommission blieb fortbestehen und ließ Büren ganz auf die frühere Art administrieren, bis man im Jahre 1805 einsah, daß der Haushalt zu Büren sehr ausgedehnt und kostspielig sei und mit den beträchtlichen Revenüen nicht so gewirtschaftet werde, wie solches eine wohlgeordnete Staatsökonomie verlangt. Die Haushaltung zu Büren wurde nun insoweit aufgehoben, daß nur die Administrationsbedienten in bisheriger Weise ihre freie Beköstigung erhielten, wogegen die Geistlichen mit Pension entlassen, die Pönitenzpriester aber gegen angemessene Entschädigung den Mendikantenklöstern überwiesen

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 214 ff.

wurden.[1]) Zu gleicher Zeit nahm die Provinzialkammerbehörde auch die obere Leitung der Administration an sich und hörten dadurch die Geschäfte auf, welche die Exjesuiten-Kommission auf Büren bisher besorgt hatte. Eine Veränderung in der Verwendungsart der Revenüen ist hierdurch aber ebenso wenig bewirkt als nachher die immer noch fehlende definitive Bestimmung in betreff der zu erzielenden Überschüsse erfolgt . . . Bloß hatte die Kammer oder das Finanzkollegium die Absicht, bei dem damaligen Gouvernement auszuwirken, daß die Bürenschen Überschüsse dem Fonds der in Münster anzulegenden Universität für die preußisch-west-

[1]) Ich verzeichne Folgendes aus St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 1. Erlaß der Münsterschen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Oktober 1805 an den Justizamtmann Rinteln in Büren: Da der bisher bestandene Haushalt sofort aufzuheben ist, so erhaltet Ihr den Auftrag, 6 Pönitenzpriester und blödsinnige Geistliche bei den Franziskanern und Kapuzinern zu Paderborn, den Kapuzinern zu Brakel und den Dominikanern zu Warburg gegen ein Kostgeld unterzubringen, einen andern aber an die Familie v. Westphalen zu Fürstenberg zurückzugeben, die ihn nach Büren geschickt hat. Die Kostgänger und pensionierten Laienbrüder müssen in Zukunft für ihre Beköstigung selbst sorgen. Alles vorhandene Inventar ist aufzunehmen." (Das Kostgeld im Franziskanerkloster zu Paderborn betrug für 1 Geistlichen 120 Tlr. für Kost, Wäsche, Wohnung und Aufwartung.) Erlaß der Kammer vom 15. November 1805 an denselben: „Der Regens Welschhof (Regens in Büren seit 1800) behält die Rezeptur und Verwaltung; er wird dafür mit einer Instruktion versehen und so besoldet, daß er seinen Haushalt auf eigene Rechnung führen kann. Die Vorräte sind zu verkaufen." Erlaß der Kammer vom 29. Januar 1806 an denselben: „Die Einsendung des Inventars ist zu beschleunigen. Der Notbedarf der Kirchengeräte kann einstweilen zum Gebrauch der Kirche dienen, in Rücksicht derer die gänzliche Überwachung an die dortige Stadt bei der Baufälligkeit der Pfarrkirche zu wünschen ist, wobei aus den Fonds ein kleiner jährlicher Bauunterhaltungsbeitrag zu Hülfe gegeben werden kann." Zum Inventar gehörten u. a. 115 Gemälde (darunter 18 Brustbilder von Jesuitengeneralen, 29 Gemälde von der Familie des Moritz v. Büren, Heiligenbilder, Bilder von Kaisern, Paderborner Bischöfen 2c.), 22 Landkarten, Kelche, Meßgewänder 2c. Silbergeschirr: 1 Besteck, worin 12 Löffel, 12 Messer, 12 Gabeln und 2 Vorleger (zusammen 5 Pfund 30½ Lot), 1 Lavoir mit Gießkanne (5 Pfund 4 Lot) 2c. — Am 26. Februar 1806 berichtet Welschhof an die Kammer: „Das ehemalige Kollegium hat seine Zeitwacht-Grundstücke größtenteils zweimal vermessen lassen; nämlich einen Teil 1715/18 durch die vereidigten Feldmesser Cordier und Salmes; die zweite Vermessung ist durch den Geometer Knoche aus Warburg 1739 angefangen und mehrere Jahre fortgesetzt worden." (A. a. O. Nr. 4.)

fälischen Provinzen überwiesen würden ebenso wie die Revenüen der Universität zu Paderborn, falls diese, worüber man noch sehr stritt, nicht beibehalten resp. reformiert würde. Dieser Plan ist jedoch bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen."

Folgender Status[1]) gibt ein Bild von den Einkünften und Ausgaben in der preußischen Zeit vor der Aufhebung des Haushalts (1805).

Einnahme:

Zur Ökonomie Büren gehören 731 Morg. Ackerland, 240 Morg. Wiesen und Weiden, 3798½ Spanndienste, 11625 Handdienste, 4 Schaftriften u. a.

Zum Vorwerk Volbrexen gehören 404½ Morg. Ackerland, 83½ Morg. Wiesen, 9 Morg. Gartenland, 2 Schaftriften u. a.

Beide Ökonomien sind an W. Caspari seit Johanni 1801 verpachtet für 4500 Tlr.

Die Jurisdiktionsgefälle betragen jährlich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre 130 Tlr. 26 Gr. 5 Pf.

Die Bauern der Herrschaft Büren müssen für die Erlaubnis zu heiraten ein marisagium bezahlen: der Vollspänner 4 Tlr., der Halbspänner 2 Tlr., der Kötter 1 Tlr., der Halbkötter und Einlieger 18 Gr., die Bauern von Hegensdorf die Hälfte. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt) 31 Tlr. 1 Gr. 1 Pf.

Die Bauern der Dörfer Steinhausen, Eikhof, Siddinghausen und Weine müssen jährlich eine stabile Abgabe, Dienstgeld genannt, und diejenigen, welche Recht an Schaftriften auf den Dörfern haben, ein stabiles Triftgeld bezahlen. Zusammen: 238 Tlr. 9 Gr.

Die stabile Abgabe an Haus-, Hof- und Wiesenzins beträgt 81 Tlr. 33 Gr. 3 Pf.

Von den Meiergütern der Herrschaft kann alle 15 Jahre ein stabiler Weinkauf, laudemium, hier Gewinn genannt, gefordert werden. Davon beträgt jährlich der Sollertrag 189 Tlr. 2 Gr. 1 Pf., der wirkliche Ertrag aber nur 100 Tlr.

[1]) A. a. O. Nr. 13.

Aktivkapitalien: 27782 Tlr. 30 Gr. 6¼ Pf. Zinsen: 1013 Tlr. 5 Gr. 1½ Pf.

Das Haus Welschenbeck muß ex contractu jährlich bezahlen 2 Tlr. 18 Gr.

Von den verpachteten 4 Schaftriften zu Harth, Barkhausen und Steinhausen jährlicher Ertrag im Durchschnitt 54 Tlr.

Pachtgeld von Gärten bei Steinhausen, Weiberg, Harth und Barkhausen jährlich 54 Tlr. 23 Gr. 4½ Pf.

Für verpachtete Wiesen jährlich 152 Tlr. 23 Gr.

Einige Bauern zu Siddinghausen, Harth und Barkhausen sind eigen. Nach dem Tode eines dieser Bauern zahlt dessen Nachfolger ein nach Billigkeit angesetztes Sterbegeld. Jährlicher Ertrag (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 15 Tlr. 23 Gr. 2 Pf.

Der dritte Pfennig von verkauften Häusern: nur 14 Gr. 1 Pf.

Wenn keine Eicheln- oder Buchmastung ist, so geben die Dörfer im Herbst für die Erlaubnis, ihr Vieh in den Wald treiben zu dürfen, 12—30 Gr. Jährlicher Durchschnitt: 1 Tlr. 17 Gr. 1 Pf.

Pachtgeld der Büren'schen Apotheke (verpachtet an den Bürgermeister Vahlen zu Paderborn) 300 Tlr.

Abdeckerei verpachtet zu 15 Tlr.

Von den verpachteten Mühlen (Mahl- und Sägemühle zu Ringelstein, Mahlmühle zu Hegensdorf, Mittelmühle zu Büren, Niedermühle zu Büren, Säge-, Öl- und Bockemühle zu Büren) wird außer der Pacht an Korn bar in Geld gezahlt 384 Tlr. 18 Gr.

Aus den unvermessenen Waldungen[1]) wird der Stadt Büren, dem Kloster Holthausen und allen Dörfern der Herrschaft Büren freies Brandholz gereicht. Außerdem jährlicher Ertrag (nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre): 784 Tlr. 27 Gr. 2 Pf.

---

[1]) In einer Eingabe der Regierung zu Minden vom 2. Mai 1818 an die Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten wird die Größe der Waldungen angegeben zu 12483 Morg. (Registratur der Reg. zu Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr 3.)

Das Haus Büren hat das Recht, von dem Wein, der durch die Herrschaft gefahren wird, und von durchziehenden Schafen einen Zoll zu nehmen. Jährlicher Ertrag: 4 Tlr.

Jährlicher Ertrag der Lehnkammer: 28 Tlr. 23 Gr. 4 Pf.

Zinsgetreide (Bürener Gemäß)[1]:

Roggen 3119 Sch. 3 Spint 3 Becher à Sch. 28 Mgr.
Gerste 2357 Sch. 3 Spint $2^2/_3$ Becher à Sch. 21 Mgr.
Hafer 3508 Sch. 1 Becher à Sch. 12 Mgr.
Multerkorn 930 Sch, à Sch. 21 Mgr.

Einnahme[2]: 13496 Tlr. 10 Gr. 5 Pf.

Ausgabe:

I. Stabile Abgaben: 232 Tlr. 7 Gr. 3 Pf., darunter:

Dem Pfarrer zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 130 Tlr.

Der Kirche zu Weiberg ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.

Zur Bekleidung der Armen ex fundatione P. Mauritii de Büren 20 Tlr.

Den Armen festo immacul. concep. B. M. V. ex fundatione P. Mauritii de Büren 25 Tlr.

II. Öffentliche Abgaben, darunter:

Von den schatzfreien Ländereien jährlich 3 Simpla à 129 Tlr. 24 Gr. $3^1/_2$ Pf.

An die Brandkasse[3] jährlich im Durchschnitt 115 Tlr. 5 Gr. 2 Pf.

III. Zinsen von Passivkapitalien (97804 Tlr. 9 Gr. $2^1/_2$ Pf., mit Einschluß der dem Universitätshause in Paderborn jährlich zu zahlenden Summe): 2970 Tlr. 35 Gr, 5 Pf.

IV. a. Der Exjesuiten-Kommission[4]: Generalvikar Schnur 60 Tlr., Assessor Hölscher 60 Tlr., Sekretär Göllner 50 Tlr.

---

[1]) 24 Sch. Bürener Gemäß = 25 Sch. Paderborner Gemäß = $16^1/_3$ Sch. Berliner Gemäß. Geldwert des jährlichen Zinsgetreides und Multerkorns: 5513 Tlr. 33 Gr.

[2]) In den Etats verschiedener Jahre weichen die Posten zum Teil selbstverständlich von einander ab. Ganz fehlen in unserm Etat die anderswo aufgeführten 667 Hühner, 6581 Eier, 2 Hämmel, 24 Gänse.

[3]) Assekurierter Wert der Gebäude: 24600 Tlr.

[4]) So festgesetzt im Jahre 1799. (Bessen, Collectanea S. 383.)

b. Den im Hause wohnenden Personen[1]): Regens Welschhof 196 Tlr. Bödeker (vormals Pastor) 12 Tlr. 3 Exjesuitenbrüder à 37 Tlr. 18 Gr. Verwalter Sieden 160 Tlr. Dazu an Accidentien 40 Tlr.

c. Pension an 5 nicht im Hause wohnende Exjesuiten: 140 + 122 + 120 + 100 + 100 Tlr.

V. Schulanstalten:

Dem Generalvikar für die Aufsicht über das Seminar und die Schulen 30 Tlr.

Dem Universitätshause für die Professoren 2700 Tlr.

Dem Normallehrer 150 Tlr.

Dem Mathematikprofessor Faber 60 Tlr.

Dem Präfekten des Gymnasiums Schröder 50 Tlr.

Für approbierte Landschullehrer 24 Tlr.

Dem Aktuarius der Schulkommission Neukirch 40 Tlr.

VI. Gehalt und Lohn, darunter:

Dem Gogräfen Rump 100 Tlr.

Dem medicus Quicken 90 Tlr.

VII. Den Armen: 100 Tlr.

VIII. Ausgaben für die Kirche (Wachs, Meßwein ꝛc.): 120 Tlr.

IX. Prozeßkosten: 30 Tlr.

X. Bau- und Reparaturkosten: 600 Tlr.

XI. Zur Bewirtung der Fremden: 300 Tlr.

Für Holz- und andere Fuhren: 300 Tlr.

Für Arznei: 30 Tlr.

Für die Wäsche: 90 Tlr.

XII. Abgabe an Korn (zu Geld berechnet), darunter:

Den Pfarrern zu Steinhausen und Weiberg à 23 Tlr. 12 Gr.

Dem Gogräfen Rump 32 Tlr. 24 Gr.

Dem medicus Quicken 32 Tlr. 24 Gr.

Den Kapuzinern und Franziskanern zusammen 3 Tlr. 4 Gr.

Den Armen wird wöchentlich zweimal nach altem Brauche Brot ausgeteilt; hierzu werden gebraucht 70 Sch. Roggen und 70 Sch. Multerkorn. (Wert: 93 Tlr. 14 Gr.)

---

[1]) Im Hause wohnten folgende weltliche Personen: 1 Verwalter, 1 Koch, 1 Gärtner, 1 Bäcker und Brauer, 1 Aufwärter der Kirche, 1 Knecht des Kornbodens, 1 Pförtner, 1 Hausknecht, 1 Küchenjunge, 1 Küchenmagd.

XIII. Für alle Bedürfnisse der Haushaltung, freie Kleidung der Geistlichen und Brüder, für außerordentliche Ausgaben und zur Verminderung des status passivi bleiben noch übrig: 2784 Tlr. 11 Gr. 3 Pf.

Also kein Überschuß!

Interessant sind die allgemeinen Bemerkungen, die der Kriegs- und Domänenrat v. Beughem zu dem Etat 1806/07 macht. „Das Amt Büren hat eine Schuldenlast von 92016 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. Rechnet man dazu das Amt Paderborn mit 13472 Tlr. Schulden, so haben die beiden Studienfonds eine Tilgung von 105488 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. zu bewirken. . . . Es ist ein großer Druck für den wirtschaftlichen Betrieb der Dorfschaften Weiberg, Harth, Barkhausen, Steinhausen, Siddinghausen, Weine, Eikhof, Hegensdorf, Keddinghausen, daß die Untertanen alle dienstpflichtig sind. Die Dienste betragen zusammen täglich beinahe 44. Der Pächter von Büren und Volbrexen zahlt dafür 1400 Tlr., wobei er aber, wie er versichert, mehr Schaden als Vorteil hat, indem die Dienste mit Unwillen und Verlust an Zeit geleistet werden. Berechnet man, wieviel dem Ackerbau der erwähnten Ortschaften dadurch abgeht, welchen Schaden der Pächter dabei hat, so bleibt der Gewinn allein auf der Seite der faulen Knechte, die an solchen Tagen mit müder Kraft heranschleichen und absichtlich träge arbeiten. Es ist nötig, daß mit den Pflichtigen ein Abkommen vereinbart wird, damit die gänzliche Aufhebung der Dienste bald zustande komme. . . . Das zweite Erfordernis besteht darin, daß die beiden Vorwerke Büren und Volbrexen, die zwei Stunden von einander entfernt liegen, nicht mehr an einen einzigen Pächter verpachtet werden. Was der hierarchische Staat berücksichtigte, das kann in der jetzigen Verfassung, wo die Bevölkerung das Hauptprinzip bleibt, nicht außer Acht gelassen werden. Auf jeder der beiden Ökonomien kann eine Familie ihr vollkommnes Bestehen haben, und die Kulturfläche hat eine weit bessere Bearbeitung zu erwarten. Wie öde sieht es nicht auf dem schönen Vorwerk Volbrexen aus, wo ein Verwalter mit einer Magd, einem Knecht und zwei Kühen haust! Das Prinzip der Vereinigung der herumliegenden Kulturflächen zu allzu großen Vorwerken findet nicht überall Anwendung und macht hundert dürftige Untertanen, die von der Gnade eines ein-

zigen reichen Entrepreneurs leben. Man tadelt die Klöster, daß sie jene Tendenz gehabt haben. Ist es aber gegenwärtig besser? Was gewinnt die Bevölkerung und das Wohl der Untertanen durch diese Einrichtung? Die Hundert Taler, die der Großpächter durch die Vereinigung vielleicht mehr geben möchte, wiegen bei weitem den Schaden nicht auf, den die gegenwärtigen 71 kleinen Pächter in ihren wirtschaftlichen Betrieben erleiden.“[1]) v. Beughem berechnet pro 1806/07 die Einnahme zu 15108 Tlr. 23 Gr. 9 Pf., die Ausgabe zu 6960 Tlr. 11 Gr. $2^1/_2$ Pf., so daß 8148 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. „zur Disposition des Studienwesens“ bleiben.

In der westfälischen Zeit verschwanden einige Einnahmeposten. Regens Welschhof berichtete darüber im Januar 1809 nach Kassel: „1. Durch das Dekret vom 23. Januar 1808 (Art. 6) ist das Recht, beim Sterbefall eines Leibeigenen etwas zu fordern, aufgehoben. Macht für das Haus Büren einen jährlichen Verlust von 5 Tlr. 2. Durch dasselbe Dekret (Art. 1) ist das Recht der Gutsherren aufgehoben, daß ohne ihre Einwilligung keine Heirat geschlossen werden durfte. Da in der ganzen Herrschaft Büren ohne Erlaubnis kein Bauer heiraten durfte, so beträgt der jährliche Verlust 30—40 Tlr. 3. Durch dasselbe Dekret hören alle Dienste auf, welche Einlieger, die nichts Eigenes besitzen, tun mußten. Verlust: 6 Tlr. 6 Gr. 4. Das Haus Büren ist unter der preußischen Regierung auch nach dem Verlust der Jurisdiktion im Genuß der Jurisdiktionsgefälle geblieben. Diese fallen jetzt weg. Jährlicher Verlust: c. 200 Tlr. 5. Durch das Dekret vom 5. August, wodurch die Patentsteuer eingeführt wird, hören die kleinen Regalien, z. B. Lumpensammeln und Abdeckerei, auf. Verlust der jährlichen Pacht der Abdeckerei: 15 Tlr. 6. Hierdurch fallen auch die 6 Tlr., welche dem Pächter Caspari für das Recht, von dem Abdecker die Felle von dem gefallenen Vieh zurückzufordern, im Anschlage angerechnet sind. 7. Die Krugwirtschaft, der Branntweinzwang ist aufgehoben. Die Dörfer der Herrschaft, außer Hegensdorf, mußten ihren Branntwein vom Hause Büren nehmen, also seit 1801 vom Pächter Caspari. Diese Zwangsberechtigung ist im Anschlag berechnet zu 200 Tlr. 8. Alle Dörfer mußten in bestimmten Mühlen mahlen lassen,

[1]) A. a. O. Nr. 81.

auch mehr Multerkorn geben als die Bürger der Stadt Büren. Wenn nun nach Aufhebung des Mühlenzwanges die Dörfer in den Holthausenschen Mühlen mahlen lassen, so werden die Bürenschen Müller Entschädigung fordern. Nach meiner Schätzung bedeutet die Aufhebung des Mühlenzwanges für das Haus Büren einen Verlust von wenigstens 200 Tlr. 9. Das Haus Büren hat bisher von Wein und Schafen den Zoll gehabt. Da die Zölle im Innern aufhören sollen, so entsteht dadurch ein Verlust von jährlich c. 5 Tlr." — Die Regierung erwiderte: „Die Verminderung der Revenüen kann als notwendige Folge der neuen Konstitution nicht vermieden werden. . . . Dem Caspari können aber die 200 Tlr. für die Branntweinbrennerei von der Pacht nicht nachgelassen werden, da er die Ökonomie nicht nach dem Anschlage, sondern in Bausch und Bogen gepachtet hat und ihm der Ertrag der Branntweinbrennerei nicht evinciert worden ist."

Unter Berücksichtigung der eben erwähnten Ausfälle stellte Welschhof im Februar 1809 einen neuen Etat auf, der folgende Einnahmeposten enthielt:

	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Beständige Gefälle	332	1	7
II. Weinkauf	187	15	10
III. Von Pachtstücken	5741	15	5
IV. Zinsen der Aktivkapitalien (31313 Tlr. 22 Gr. 6½ Pf.)	1152	20	5½
V. Korneinnahme	4658	9	6
VI. Aus den Forsten nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre jährlich verkauft für	1429	7	10
Einnahme[1])	13501	22	7

Der Bürensche Besitz war zu bedeutend, als daß er die Begehrlichkeit der westfälischen Regierung nicht gereizt hätte. Als der Generalvikar Dammers merkte, was im Werke war, bat er am 17. Juni 1809 den Präfekten, er möge das Haus Büren dem Paderborner Lande als Studienfonds zu erhalten suchen.[2]) Der Präfekt kam dem Wunsche nach und richtete

[1]) A. a. O. Nr. 14. fol. 15. ff.

[2]) Die Schriftstücke von Dammers und vom Präfekten finden sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn. Kirchen- und Schulsachen. Nr. 60.

am 30. August 1809 eine Eingabe an den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Leist: Das Schulwesen im vormaligen Fürstentum Paderborn bedürfe durchgängig einer großen Reform und Verbesserung. Bei der großen Unvermögenheit der Bewohner der Distrikte Paderborn und Höxter und bei der Geringfügigkeit der Schulfonds sei der Wunsch und das Bestreben zur Bewirkung nützlicher Veränderungen aber so gelähmt, daß ohne Verbesserung der Schulfonds durch äußere, nicht aus dem Vermögen der Untertanen abzuleitende Mittel mit den so notwendigen Reformen nicht vorgegangen werden könne. Der würdige Normallehrer Himmelhaus habe sich in den letzteren Jahren viele Mühe gegeben, um brauchbare Lehrer für die Landschulen zu bilden. Allein die Schulstellen seien meist so schlecht dotiert, daß ohne gleichzeitigen Nebenbetrieb irgend einer Profession oder eines sonst nährenden Geschäfts ein Mann mit Familie davon nicht leben könne. Ein Fonds zur Verbesserung der Schulstellen liege in den Revenüen des Hauses Büren, dessen jährliche Einkünfte etwa 15000 Tlr. betrügen. Auch seitens des preußischen Gouvernements, das 1805 den dortigen Haushalt aufgehoben habe, sei schon die Bestimmung getroffen worden, daß die disponiblen Revenüen des Hauses Büren zur Besserung des Schulwesens im Paderbornschen verwandt werden sollten. Leist verwandte sich in der Tat am 8. September 1809 bei v. Coninx, dem Generaldirektor der geistlichen Güterverwaltung, indem er ihn ersuchte, die Einkünfte des Hauses Büren dem Studienfonds zu restituieren resp. in Zukunft stets verabfolgen zu lassen[1]: „Wie wichtig vorzüglich gegenwärtig die ungeschmälerte Erhaltung jener beträchtlichen Einkünfte für den Studienfonds eines Landes sein muß, in welchem alle Schulanstalten wirklich in dem bedauernswürdigsten Zustande sich befinden und die Einwohner fast in der gänzlichen Unmöglichkeit sind, Reformen und Verbesserungen aus ihren Mitteln bestreiten zu können, wird für Sie keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Nur ein Mißverständnis kann die Ursache davon sein, daß Sie im vorigen Jahre die Revenüen des Hauses Büren zu

[1]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Haus Büren. Acc. 26/04. Nr. 49.

den Fonds der geistlichen Güterverwaltung gezogen haben." v. Coninx rechtfertigte in einem Schreiben vom 8. Dezember 1809 dem Generaldirektor Leist gegenüber sein Verfahren[1]) und erklärte, seinem Antrage nicht willfahren zu können. Leist wiederholte noch zweimal, am 11. Dezember 1810 und 15. Mai 1811, den Versuch, indes ohne Erfolg.[2]) Durch Kgl. Dekret vom 29. Januar 1811 wurde das Haus Büren den Krondomänen einverleibt. An die Stelle des Pächters Caspari trat im März 1811 der Oberamtmann Bennecke, die Administration behielt Welschhof. Das Inventar wurde zum großen Teil versteigert.[3])

9. Das Domkapitel.

Im Jahre 1231 war die Zahl der Dompräbenden auf 24 größere und 6 Knabenpräbenden normiert, und das Statut vom 17. April 1591 hatte, ohne die letzteren noch zu erwähnen, die Zahl der residierenden Domkapitulare auf 12, also auf die Hälfte des Kapitels, festgesetzt. Außer den Domkapitularen gab es an der Domkirche: 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Domschulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Meßdiener, 1 Organisten, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger.[4]) Das ganze Personal wohnte zum weitaus größten Teil auf der engeren Dom-Immunität[5]) in den Häusern, die in älterer Zeit die Nummern I—XXXXVII

---

[1]) Vergl. oben S. 67 ff.

[2]) Als v. Coninx den Generalvikar Dammers um die Originalakten betr. Aufhebung der Jesuitenresidenz zu Büren ersuchte, antwortete Dammers am 14. Dezember 1809, der Aufenthaltsort der Akten sei ihm unbekannt. Fürstbischof Franz Egon antwortete auf das gleiche Ersuchen am 15. Januar 1810, jene Verhandlungen seien ihm nie eingeliefert worden, er wolle aber nachforschen lassen: „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das ehemalige Jesuitenvermögen zu Büren von meinen beiden Vorgängern als auch von mir und der preußischen Regierung einzig und allein zum Studienfonds verwendet worden ist."

[3]) Vergl. z. B. Intell. Bl. 1812. Nr. 7.

[4]) (Gehrken), Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesan-Einteilung nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli des Jahres 1821 [Hildesheim, 1821] Anmerk. 2. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 12. S. 88 ff.

[5]) Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 19.

trugen.[1]) Zur Zeit der Aufhebung des Kapitels waren vorhanden: 13 Wohnungen für die Domherren, 27 für die Vikare und Benefiziaten, 6 für die weltlichen Beamten.[2])

Die preußische Regierung hatte das Kapitel bestehen lassen.[3]) Die Aufhebung vollstreckte am 14. Dezember 1810 der Domäneninspektor Rose, indem er das Dekret vom 1. Dezember in aller Form zur Kenntnis des Kapitels brachte; damals waren noch 18 Präbenden besetzt.[4]) Der Regierung lag am meisten an der schleunigen Ermittlung der domkapitularischen Besitzungen und Einkünfte. Während Rose wiederholt erklärte, er könne unmöglich die Arbeit so schnell bewältigen, betonte v. Malchus, Generaldirektor der Domänen und direkten Steuern, immer von neuem, ein baldiger Abschluß sei durchaus notwendig. „Sie haben", schrieb er am 21. Februar 1811 an Rose, „zu dem Ende die Stiftsoffizianten mit Ernst und mit Bedrohung, daß ihre Zögerung als böser Wille angesehen werden und auf ihre Pension Einfluß haben werde, und wenn das ohne Erfolg bleibt, durch strenge Maßregeln, allenfalls durch Exekution, sie anzuhalten, die geforderten Angaben in zu setzenden Fristen einzureichen."[5]) Ende März 1811 war das schwierige Geschäft beendet.[6])

Alsbald wurde eine Reihe domkapitularischer Besitzungen öffentlich zum Verkauf ausgesetzt.[7]) Verkauft wurden mehrere Kurien, z. B. das Haus Domplatz Nr. 15 (die Dompropstei) für 8140 Fr. an den Hofrat Wichmann,[8]) das Haus Am

---

[1]) Ein Verzeichnis der Häuser mit den Namen der damaligen Bewohner enthält die Populationsliste von 1809. (Rathaus-Archiv.)

[2]) Gehrken a. a. O. Anmerk. 21.

[3]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 136 ff.

[4]) Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800 bis 1830. (Westf. Zeitschr. Bd. 61². S. 179 ff.) Die Pensionen wurden durch das Dekret vom 3. April 1812 festgesetzt.

[5]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 754. fol. 1 ff.

[6]) Die Übersicht über das Vermögen des Domkapitels findet sich in dem angezogenen Aktenstück Nr. 754. fol. 72 ff. Diesem Aktenstück sind die Angaben bei Richter a. a. O. S. 133 ff. entnommen.

[7]) Vergl. z. B. Intell. Bl. 1811. Nr. 37, 44, 52. 1812. Nr. 3, 10

[8]) Die Erben verkauften im November 1840 den 1 Morg. 170 Rut. großen Besitz an den Freiherrn Friedrich v. Brenken-Erpernburg für

Bogen Nr. 2 (die Asseburger Kurie) an den Domherrn v. Brenken[1]), das Haus Domplatz Nr. 10 an den Domkapellmeister Strato[2]), das Haus Domplatz Nr. 13 an den Domherrn Max v. Elverfeld-Werries[3]). Eine Kurie erhielt der

---

7000 Tlr. Die an der Thisaut-Straße zwischen dem Garten und den Stallungen der Dompropstei gelegene Benefiziatenkurie Nr. XXXVI kaufte im April 1813 der Struktuar J. P. Büllers für 1100 Fr. Büllers verkaufte den Besitz 1826 für 1000 Tlr. an den Kanonikus Mertens, der ihn an die Gaukirch-Lehrerin W. Ficke vererbte. Diese vermachte ihn testamentarisch der Stiftung für Unterstützung katholischer Lehrerwitwen und Lehrerinnen, und von dieser Stiftung kaufte ihn 1846 ebenfalls Friedrich v. Brenken für 1810 Tlr. (Grundakten des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, Repert. 404.) — In der heutigen Dompropstei (Haus Domplatz Nr. 6) wohnte nach Ausweis der Populationsliste 1809 Dr. Ficker, der die Kurie käuflich erwarb. Das Domkapitel kaufte sie 1832 von dessen Witwe für 7000 Tlr. zurück. — Am 18. April 1848 überließ die Regierung dem Domkapitel folgende bis dahin nicht veräußerte ehemalige Kurien: Domplatz Nr. 16 und 18 (Schellsche Kurie), Domplatz Nr. 20 und 22 (Spiegelsche Kurie), Domplatz Nr. 9 (Domküsterhaus), Domplatz Nr. 7 (Choralistenhaus), Am Abdinghofe Nr. 1 (Fürstenbergsche Kurie), Am Abdinghofe Nr. 2 (Aschebergsche Kurie), Am Ikenberge Nr. 10 (Gehrkensche Kurie), Am Rothoborn Nr. 7 (Dompastorat, vor einigen Jahren vom Domkapitel verkauft), sowie das ehemals zum Busdorfstift gehörige Haus Kasselerstraße Nr. 1. Das Haus Am Busdorfe Nr. 3, ehemals gleichfalls dem Busdorfstift gehörig, wurde durch die Regierung 1848 von den Erben des Kanonikus Everken angekauft und dem Domkapitel überwiesen. Abgesehen von dem Hause Domplatz Nr. 6, kaufte das Domkapitel selbst die Häuser: St. Michaelstraße Nr. 3 im Jahre 1834 für 730 Tlr., Am Ikenberge Nr. 2 im Jahre 1832 für 1650 Tlr. (Grundakten des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, Repert. 1192.)

[1]) Domherr Friedrich v. Brenken hatte vom Domherrn v. Kettler das Eigentum der Gebäulichkeiten für 1500 Tlr. gekauft. Im Juli 1813 überließ die westfälische Regierung ihm das Eigentum des Grund und Bodens gegen 270 Tlr. und die Verpflichtung, die anhaftenden Grundabgaben von 4 Tlr. 20 Gr. mit dem 16fachen Betrage abzulösen. Nachdem Friedrich v. Brenken im Dezember 1813 gestorben war, fiel der Hof an seinen Bruder Franz Freiherrn v. Brenken-Erpernburg, und dieser hinterließ ihn seinem Sohne Friedrich Karl. Im März 1899 erwarb den Besitz Martin Filter für 72600 Mark, der seinerseits behufs Entfernung des Bogenhauses und Erbreiterung der Straße einen Teil des Grund und Bodens an die Stadt abtrat. (Grundakten ꝛc. Repert. 212)

[2]) Gehrkens Nachlaß. Der Preis betrug 849 Tlr.

[3]) Im Februar 1813 überließ die westfälische Regierung dem Domherrn Max v. Elverfeld-Werries diese von ihm bewohnte Kurie und den nordöstlich vom Dom gelegenen Garten für 2173 Fr. 24 C. und gegen die Verpflichtung, die anhaftenden Grundabgaben von 10 Tlr. 19 Schill. mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Der Besitz kam im Januar 1824

protestantische Pfarrer als Dienstwohnung.[1]) Sehr groß scheint die Kauflust nicht gewesen zu sein; noch Ende Januar 1813 erfolgte das Ausgebot von 26 Benefiziaten- und Vikariewohnungen.[2]) Überhaupt blieb der größte Teil der liegenden Güter aus Mangel an geldkräftigen Käufern unverkauft und kam nach dem Ende der westfälischen Herrschaft an den preußischen Staat.[3])

Die domkapitularischen Besitzungen, die — abgesehen von den Kurien — im letzten Quartal 1811 und im ersten Quartal 1812 in die Hände von Privaten übergingen, sind folgende[4]):

das sog. alte Öl- und Mühlenhaus in Paderborn	für	100,— Fr.
ein Haus mit Garten in Lippspringe		299,46 Fr.
das sog. Schweinehaus	„	505,05 Fr.
eine Wiese bei Driburg		1497,52 Fr.
die Ökonomie Kleehof bei Elsen		20430,— Fr.
die Ökonomie Lippspringe		27840,— Fr.
die Ökonomie Bredenborn		79139,16 Fr.
die Untere und Obere Mühle in Bredenborn		19184,13 Fr.

---

für 4600 Tlr. an Dr. Spiegelthal, im Oktober 1850 für 10000 Tlr. an die Hebammenanstalt, im Februar 1895 für 70117½ Mark an das Domkapitel. (Grundakten ꝛc. Repert. 557.) — Über die Schorlemmersche Kurie vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 43.

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 54.

[2]) Intell. Bl. 1813. Nr. 2.

[3]) Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 143 ff.

[4]) Das Verzeichnis findet sich im St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Es ist aufgestellt von Kuhfus, dem Domäneninspektor für die Distrikte Paderborn und Wiedenbrück, und enthält die in diesen beiden Distrikten gelegenen Stifts- und Domänengüter, welche im letzten Quartal 1811 und im ersten Quartal 1812 veräußert wurden. Die hier aufgeführten Objekte, im ganzen 338 Nummern, brachten ein:

im Jahre 1811 (letztes Quartal)	368436 Fr. 90½ C.
im Jahre 1812 (erstes Quartal)	587108 Fr. 6½ C.

10. Das Busdorfstift.[1])

Über das Busdorfstift erstattete der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann der Kammer in Münster am 9. Februar 1805 einen eingehenden Bericht, dem ich folgende Angaben entnehme. Das Kollegiatstift ad sanctos apostolos Petrum et Andream auf dem Busdorf zu Paderborn ist 1036 von dem Bischof Meinwerk angelegt und war ursprünglich außer der Propstei auf 12 Präbenden fundiert. Eine Präbende hat man zur Verbesserung der übrigen eingehen lassen, so daß das Stift gegenwärtig noch die Propstei und 11 Kanonikalpräbenden enthält; von letzteren sind aber nur 9 Stellen besetzt, indem die Wiederbesetzung des durch den Tod des Dechanten und Generalvikars Schnur im Jahre 1803 erledigten Dekanats und der durch das Absterben des Kanonikus Ulrich 1804 erledigten Kanonikalpräbende höchsten Orts nicht zugelassen ist. Das ganze Personal besteht aus 1 Propst, 9 Kanonici, 2 Vikaren, 15 Benefiziaten, 4 Choralen und 2 Offizianten, also aus 33 Personen. Der Propst wird vom Kapitel gewählt, gewöhnlich aus den Domkapitularen. Diese Würde wird bloß als eine Ehrenstelle betrachtet, indem der Propst mit den kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten des Stifts sich gar nicht befaßt, auch an den Kapitelsbeschlüssen nicht teilnimmt. Es steht ihm der Gebrauch einer Kurie zu, sowie die Besetzung der Scholasterie und Thesaurarie, ferner die Belehnung bei zwei vom Busdorfstift lehnrührigen im Lippischen gelegenen Grundstücken. Auch ist mit der Propsteiwürde ein Archidiakonat verbunden, in dessen Bezirk der Propst durch seinen Kommissar eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit verwalten und ausüben läßt, die jedoch durch die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts wegen der weniger vorkommenden Geldstrafen, auf die zu erkennen man früher sehr geneigt war, eine so große Einschränkung erlitten hat, daß solche als ein Gegenstand des Einkommens weiter nicht angesehen werden kann. Es bringen überhaupt die Archi-

[1]) Quelle: Archiv der Kgl. Regierung in Minden. Fürstent. Paderborn. Stift Busdorf. Nr. 1 ff. Vergl. auch Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S 139 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 26, 30 ff., 148.

diakonate unter den veränderten Verhältnissen so wenig ein, daß die in den Bezirken derselben jährlich zu haltenden Sendgerichte, bei welchen die Kirchenunordnungen untersucht und bestraft, auch die Schulen visitiert werden sollen, wegen der mit diesen Lokalrecherchen verbundenen Kosten, die aus den Strafgeldern nicht zu bestreiten sind, fast eingehen. Der Dechant wird ebenfalls vom Kapitel gewählt; diese Würde erfordert indes den Priesterstand. Ihm liegt es ob, für die richtige tägliche Haltung des Chores zu sorgen, an den 7 hohen Festtagen das Hochamt zu halten, über den Lebenswandel der Kanoniker, Vikare und Benefiziaten zu wachen und diese nötigenfalls durch Strafen zur Ordnung anzuhalten; ferner die eingehenden Sachen im Kapitel vorzutragen, zum Protokoll zu befördern und für die Ausfertigung der Beschlüsse zu sorgen; ferner über das zum Stift gehörige Armenhaus, Stadelhof genannt, die Aufsicht zu führen, sowie die Rechnungen zu revidieren. Er hat 2 Choralstellen und einige Benefizien teils allein, teils zusammen mit den Senioren des Kapitels zu besetzen, nimmt übrigens an allen Verteilungen und Verdiensten der Kanoniker teil. Die Obliegenheit des Scholasters besteht in der Aufsicht über die Busdorfschule. Der jetzige ist zugleich Thesaurarius, in welcher Eigenschaft er die Anschaffung und Berechnung der zum Gottesdienst notwendigen Bedürfnisse zu besorgen und die Küsterstelle zu vergeben hat. Die ökonomischen Angelegenheiten wurden durch den Vizepräpositus wahrgenommen. Diese Stelle ist jetzt durch den Kanonikus Everken besetzt, der das den Kanonikern ausschließlich zustehende Vermögen zu verwalten hat. Die Kanonikate werden erworben: 1. durch Resignation oder Dimission, je nachdem ein Kanonikus zu Rom auf einen andern resigniert oder im Kapitel sein Kanonikat niederlegt, in welchem Falle alsdann das Kapitel das Recht hat, einen andern zu ernennen; diese Dimission muß aber in dem Kapitelsmonat erfolgen; 2. durch den Tod; stirbt ein Kanonikus ohne Resignation, und zwar im Papstmonat, so hat der Papst das erledigte Kanonikat zu vergeben, im Kapitelsmonat das Kapitel; 3. jeder neu erwählte römische Kaiser hat das Recht, einen Precisten zu benennen, der Anspruch auf die erste vakante Präbende hat, bis zu dessen Versorgung die Resignationen cessieren; dasselbe Recht hat jeder neue Landesherr, jedoch

ist die Benennung des Precisten in diesem Falle der Resignation nicht hinderlich. — Der Antritt des Kanonikats erfordert folgende Ausgaben: 1. 208 Tlr. Statutengelder bei Erlangung der Possession, wovon 108 Tlr. unter die Kanoniker verteilt, 100 Tlr. bei der Vizepräpositur angelegt werden; 2. beim „Abgang von den Kappen" nochmals 100 Tlr. zur Vizepräpositur; 3. 4 Tlr. für die Choralbücher zur Struktur; 4. pro offertorio 14 Tlr., welche die Kanoniker unter sich verteilen; 5. den 10 Kanonikern, dem Syndikus, dem Sekretär und den 2 Vikaren statt einer Mahlzeit jedem 1 Tlr. 8 Gr. (= 23 1/3 Tlr.); 6. außerdem 2 Mahlzeiten, deren jede zu 50 Tlr. angeschlagen werden darf. Also Summe der Eintrittsgelder: 449 1/3 Tlr. — Der tägliche Gottesdienst wird besorgt durch den clerus secundarius, den 2 Vikare, 15 Benefiziaten und 4 Chorale ausmachen. Gegenwärtig sind 3 Benefizien erledigt: das beneficium omnium Sanctorum durch den Tod des Benefiziaten Lünnemann, ferner 2 Schledianische wegen eines schwebenden Rechtstreites. Einer der Vikare oder Benefiziaten hat die Pastorat bei der Kirche, einer die Verwaltung des den Kanonikern und dem clerus secundarius gemeinschaftlichen Vermögens, Distributorie genannt. Von den Choralen bekleidet einer die Lehrerstelle an der Busdorfschule, ein anderer den Küsterdienst; diese Ämter sind mit den Choralstellen kombiniert, um den Besitzern ein besseres Auskommen zu gewähren. — Unter den zur Busdorfkirche gehörenden 20 Benefizien sind 7 Familienbenefizien,[1]) wovon den Familien der Stifter die Kollation zusteht. Die übrigen, durch den Tod erledigten Benefizien vergibt teils der Dechant allein, teils zusammen mit dem Kapitel, teils der Thesaurarius. — Die Gerichtsbarkeit: 1. Dem Propst steht die Archidiakonalgerichtsbarkeit zu in dem Busdorfkirchspiel zu Paderborn, sodann in den Ortschaften Wünnen-

[1]) Es waren folgende: das Tulemann-Schnarmannsche Benefizium, das Beckersche Benefizium, die Wiedenbrückschc Kommende und 4 von den Familien Schonlau und Marceller zu vergebende Schledensche Benefizien. (Nr. 6. fol. 30 ff. Nr. 37.) Diese Benefizien konnten nicht resigniert werden. Zu den Schledenschen gehörte, abgesehen von Geld- und Naturaliengefällen, ein Kapital von 16717 Tlr. 7 Schill. 7 Pf. Über diese Benefizien vergl. auch Freisen, Landeshospital S. 219.

berg, Fürstenberg, Holtheim, Ebbinghausen, Iggenhausen, Grundsteinheim, Herbram und Asseln; er läßt sie verwalten durch einen Kommissar, gegenwärtig Vikar Flüchting. 2. In dem Busdorfer Immunitätsbezirk[1]) übt der Dechant die Archidiakonalgerichtsbarkeit aus. 3. Der Dechant hat mit dem Kapitel in causis ecclesiasticis, beneficialibus und civilibus über die zum Busdorf gehörigen Kanoniker, Vikare, Benefiziaten und Chorale, sowie über die auf der Freiheit wohnenden Offizianten und deren bei denselben in Lohn und Brot stehendem Gesinde dergestalt die erste Instanz, daß solche nur durch Appellationen zu einem Obergericht gezogen werden können. Wenn in jenen causis Klagen gegen einen der Kanoniker oder Offizianten entstehen, die zu einer rechtlichen Untersuchung geeignet sind, so kommittiert das Kapitel eins oder zwei seiner Mitglieder, welche mit Zuziehung des Syndikus die Sache zum rechtlichen Verfahren einleiten, darin erkennen und das Erkenntnis dem Kapitel vorlegen. In Zivilsachen der Vikare, Benefiziaten und Chorale erkennt der Dechant mit dem Syndikus und werden alle Exekutionen von dem Kapitel oder dem Dechanten allein vollzogen. Das Jurisdiktionsverhältnis des Stifts zu den Obergerichten und dem Stadtgericht von Paderborn ergibt sich übrigens aus dem Rezeß vom 23. August 1723.[2])

Die jährlichen Einkünfte des Stifts berechnete v. Reimann folgendermaßen[3]):

	Tlr.	Schill.	Pf.
Geld (incl. Zinsen von 115204 Tlr. 17 Schill. 6 Pf. Kapitalien)[4])	5601	6	$10^1/_4$
Naturalien (in Geld berechnet):			
Weizen	263	13	$4^7/_8$
Roggen	1893	13	$^7/_8$
Gerste	1193	10	6

[1]) Die Häuser auf der Busdorf-Immunität trugen ehedem die römischen Buchstaben A bis Z. Aufnahme und Abschätzung der Kurien und sonstigen Gebäude des Stifts (vom Jahre 1811) in Nr. 61. Vergl. auch Nr. 2. Taxierter Gesamtwert: 17951 Tlr. 8 Gr. Über die Beschaffenheit einiger dieser Häuser vergl. Nr. 58.

[2]) Nr. 8a.

[3]) Nr. 6.

[4]) Hierbei waren die Armenfonds u. a. im Gesamtbetrag von 9982 Tlr. 12 Schill. 10 Pf. bereits in Abzug gebracht.

Hafer	1366	18	$10^{3}/_{8}$
Rauhfutter	237	2	2
Salz	40	—	—
Hühner	7	3	6
Einnahme	10603	5	$4^{3}/_{8}$

Das Gesamteinkommen der Kanoniker (12 Personen) betrug nach seinen Ermittelungen 5483 Tlr. 9 Schill. $3^{1}/_{2}$ Pf., das der Vikare, Benefiziaten und Chorale (21 Personen) 3870 Tlr. 12 Schill. $^{3}/_{4}$ Pf.[1])

Die Aufhebung, welche bereits in der preußischen Zeit gedroht hatte,[2]) erfolgte gegen Ende 1810. Es liegt darüber ein Bericht des Domäneninspektors Rose vom 15. Dezember vor. „Bei der gegenwärtigen Vakanz des Dekanats habe ich gestern den Senior capituli, den zeitigen Scholaster Wenneker, ersucht, sämtliche Mitglieder des Kapitels auf heute morgen zusammen zu berufen. Es hatten sich 7 eingefunden: der Scholaster, der Generalvikar Dammers, der

---

[1]) Nr. 6. Dazu die Notiz: „Es wird hierbei bemerkt, daß nach Anfertigung dieser Nachweise noch angezeigt worden ist, daß 1. jeder Kanonikus noch aus den jährlich eingehenden Meiergeldern 8 Tlr. bekomme; 2. die beiden jüngsten Kanoniker an die beiden Vikare jährlich 3 Malter Roggen abgeben müssen."

Verzeichnis des Einkommens der Kanoniker:	Tlr.	Schill.	Pf.
1. Propst	187	11	1
2. Dechant (vacat)	575	3	$7^{1}/_{4}$
3. Wenneker, Scholaster	675	10	$3^{1}/_{4}$
4. Unkraut	510	—	$4^{3}/_{4}$
5. Dammers	452	10	$7^{3}/_{4}$
6. Gronefeld	430	20	$9^{1}/_{4}$
7. Everken	648	2	9
8. Meyer	428	17	$3^{1}/_{4}$
9. Bardt	426	14	$7^{3}/_{4}$
10. Hermann v. Hartmann	419	7	$7^{3}/_{4}$
11. Bernhard v. Hartmann	419	7	$7^{3}/_{4}$
12. (vacat)	419	7	$7^{3}/_{4}$
	5483	9	$3^{1}/_{2}$

Eine von dem Stift selbst aufgestellte Übersicht über die ziemlich komplizierte Vermögensverwaltung bieten die Nr. 3, 4 und 5. Nr. 3 enthält den Status des Vermögens, welches dem ganzen Stift gemeinschaftlich gehört; Nr. 4 den Status des Vermögens, welches den Kanonikern allein gehört; Nr. 5 den Status des Vermögens der Vikare, Benefiziaten und Chorale.

[2]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter. S. 142 ff.

Vizepräpositus Anton Everken, Ignaz Meyer, Bernhard v. Hartmann, Joseph Mertens und der Syndikus Franz Escherhaus. Wegen Krankheit abwesend waren: Kaspar Gronefeld, Konrad Bardt, Hermann v. Hartmann, der Distributor Nikolaus Flüchting und der Sekretär Heinrich Gethmann. Everken und Flüchting besorgen die Rechnungsführung und Rezeptur. Sämtliche Komparenten erklärten, der Inhalt des Kgl. Dekrets vom 1. d. Mts. sei ihnen bekannt. Ich teilte meinen Auftrag mit, von sämtlichen Gütern und Einkünften des Stifts im Namen des Gouvernements Besitz zu ergreifen. Sie erklärten, daß kein Kassenvorrat bei einem der beiden Rezeptoren oder sonst bei irgend einem von ihnen vorhanden sei; indes wären an Überschußgeldern von dem vakanten Dekanat und anderen vakanten Präbenden einige Gelder vorrätig im Archiv, wozu der Vizepräpositus den Schlüssel habe. Dieser versprach den Schlüssel, den er nicht bei sich trage, sofort an mich abzuliefern. An Gold- und Silbergeräten und andern Pretiosen waren keine vorhanden außer den zum Gottesdienst bestimmten; da der Gottesdienst fortdaure, so könnten sie nicht entbehrt werden. Kornvorräte wären nicht da, weil die Früchte, wenn sie eingingen, von den Interessenten sofort gehoben würden. Alle erklärten sich zu dem eidlichen Gelöbnis bereit, über alle Verhältnisse des Stifts treulich Rede und Antwort zu geben."

Am 17. Dezember wurden die Kassen des Rechnungsführers Everken aufgenommen. Es ergab sich ein Bestand von 1041 Tlr. 16 Schill. $4^1/_2$ Pf. Diese Gelder bildeten den Kgl. Anteil von den vakanten Präbenden sowie das Zehntel, das von allen Revenüen des Stifts in die öffentlichen Kassen floß (für 1810). Kanonikus Everken schwur, er werde die ihm anvertraute Administration der Revenüen des Stifts mit Treue und Eifer für das westfälische Gouvernement führen. Rose nahm unverzüglich die Vermögensaufnahme in Angriff; aber diese Arbeit wurde am 27. Februar 1811 durch den Generaldirektor der Domänen dem Inspektor Kuhfus als selbständigem Kommissar übertragen. Dank der vorzüglichen Vorarbeiten entledigte Kuhfus sich seiner Aufgabe in kurzer Zeit. Nach seiner Berechnung betrug jährlich die Einnahme 11274 Tlr. 14 Schill. 11 Pf.,

die Ausgabe 1214 Tlr. 20 Schill. 4 Pf., der Überschuß also 10059 Tlr. 15 Schill. 7 Pf.[1])

Ackerland, Wiesen, Gärten und eine Anzahl Kurien setzte Kuhfus im Anfang des Jahres 1812 zum Verkauf[2]) aus. Am 26. und 27. Februar wurden verkauft[3]):

---

[1]) Nr. 13. Der Etat ist abgedruckt bei Richter a. a. O. S. 139 ff. — Kuhfus liquidierte für diese Arbeit 371 Fr. (110 Fr. für Kopialien, 216 Fr. für 36 Arbeitstage à 6 Fr.). Der Generaldirektor befürwortete beim Finanzminister die Auszahlung, weil die Arbeit „völlig befriedigend" sei und Kuhfus nur 3000 Fr. fixes Gehalt bekomme. (St.-A. Münster. A. N. Z Fürstent. Paderborn. Acc. 3/02. Nr. 754. fol. 138.)

[2]) Intell. Bl. 1812. Nr. 1.

[3]) St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Der Verkauf der von den zeitigen Inhabern selbst bewohnten Kurien (die zum Verkauf ausgebotenen waren vermietet) wurde noch ausgesetzt. (Nr. 62.) — Die Kurien Nr. B (jetzt Kasselerstraße Nr. 1, Kurie des Generalvikars Dammers) und Nr. D (jetzt Am Busdorf Nr 3, Kurie des Kanonikus Everken) kamen später an das Domkapitel. (Vergl. oben S. 80[3].) Die Busdorfspastorat war 1811 die Kurie des Kanonikus Meyer. Die Kurie des Benefiziaten Linnemann (Nr. V, jetzt Kasselerstraße Nr. 11) überließ die westfälische Regierung am 13. Juli 1813 dem Kaplan der Gaukirche als Dienstwohnung. — Bei dem Verkauf der Kurien wurden manche Ansprüche und Proteste von den zeitigen Inhabern erhoben. So protestierte der Benefiziat Martin Schonlau am 6. Juli 1813 dagegen, daß das von ihm bewohnte Haus Eigentum des Staates sei. Vom Domänendirektor Kramer kam indes die Antwort: „Das Schledianische Benefizium (wozu die Kurie gehörte) ist supprimiert, das Vermögen desselben für Staatseigentum erklärt und für den Pfründenbesitzer eine Pension festgesetzt. Aus diesem Grunde kann der pensionierte Benefiziat auf die ehemalige Schledianische Benefizialkurie keinen Anspruch machen." (Nr. 63.) — Rose verwandte sich dringend für die Rückgabe mehrerer Fonds: der Familienbenefizien, mehrerer Armenfundationen (der Stadelhöfer und Tulemannschen Fundationen und der fundatio ex commenda Wiedenbrück), der Struktur und Thesaurarie, des Pastorat- und Schulfonds; nach seiner Berechnung betrug der Kapitalfonds, „der zu dem eigentlichen Stiftsvermögen nicht gehört", 35927 Tlr. 20 Schill. 8 Pf. (Nr. 2, 37.) Aber die Regierung stand auf einem andern Standpunkt, und Kuhfus vollstreckte ihre Beschlüsse. Am 28. Juni 1811 schrieb er an den Finanzminister: „Auf Grund des Schreibens von Ew. Exzellenz habe ich die Schledianischen Benefiziaten, namentlich Anton Schonlau, unter Androhung der Exekution aufgefordert, die noch in ihren Händen befindlichen zum Schledianischen Benefizium gehörigen Obligationen spätestens heute vormittag 10 Uhr an mich abzuliefern. Dieser Termin ist fruchtlos verstrichen, und habe ich daher den Präfekten gebeten, durch exekutorische Zwangsmittel zur Ablieferung der Obligationen anzuhalten. So eben erhalte ich nun ein Schreiben von Anton Schonlau, wonach die Heraus-

	Preis in Fr.
Kurie des Propstes v. Elverfeld (Nr. S, jetzt Am Busdorf Nr. 4)	3080
Kurie des Kanonikus Wenneker (Nr. C, jetzt Am Busdorf Nr. 1)	2650
Kurie des Benefiziaten Hartmann (Nr. J, jetzt Laurentiusgasse Nr. 3)	620
Kurie des Benefiziaten Flüchting (Nr. L, jetzt Laurentiusgasse Nr. 8)	305
Kurie des Benefiziaten Schonlau (Nr. G, jetzt Gesellenhausgasse Nr. 4)	603
Kurie des Benefiziaten Meyer (Nr. T)	600
Die vakante Benefiziaten-Kurie	905
Kurie des Benefiziaten Vetter (Nr. U, jetzt Kasselerstraße Nr. 7)	630
Die 3. Vikariatkurie (Nr. W, jetzt Kasselerstraße Nr. 13)	311
Ackerland, 3 Morg. 60 Rut. } in der Haxtergrund	505
„ 3 Morg. 60 Rut. }	142
„ 1 Morg. 60 Rut., am römischen Wege	126
Garten, 11 Rut.	134
„ 4 Morg., vor dem Heierstor	3400
„ 45 Rut., auf dem Busdorf	365
„ 90 Rut., vor dem Gierstor	1030
„ 15 Rut.	83
„ 90 Rut.	790
„ 2 Morg.	871
„ 1 Morg. 60 Rut.	360
„ 60 Rut.	375

---

gabe der Obligationen deshalb nicht erfolgt ist, weil sie unter die Familienmitglieder verteilt sind." Am 30. Juni meldete Kuhfus, Anton Schonlau habe die 25 Obligationen ihm übergeben. (Nr 37.) — Viele Schwierigkeiten entstanden aus der Kündigung der Kapitalien, weil die Schuldner nicht zahlen konnten 1812 sollte die Stadt Paderborn wegen Zahlung von 2 dem Gaukirchkloster und dem Busdorfstift schuldigen Kapitalien (zusammen 148 Tlr. 3 Gr. 7 Pf.) verklagt werden. Die Stadt erklärte, sie könne nicht zahlen. „Der Kredit der Stadt ist gesunken; es würde daher ein vergeblicher Versuch sein, die Gelder durch eine anderweite Aufborgung aufzubringen." Der Finanzminister verlängerte die Zahlungsfrist, da der diesbez. Antrag des Präfekten „hinlänglich motiviert" sei. (Nr. 38.)

Garten	1 Morg., am Pürting	700
„	15 Rut.	91
„	60 Rut.	215
„	7 Rut.	37
„	30 Rut.	325
„	?	130
„	23 Rut.	212
„	51 Rut.	310
„	60 Rut.	713
„	30 Rut.	370
Wiese bei der Walkmühle an der Pader vor Neuhaus		3650

Die Busdorfkirche überließ das Kgl. Dekret vom 13. Februar 1813 der Gaukirchpfarre[1]; die Orgel hatte 1812 der Finanzminister der Gemeinde Haaren geschenkt.[2])

Als die westfälische Herrschaft ihr Ende erreichte, waren die Pensionen der Stiftsmitglieder noch nicht bestimmt. Am 6. Juni 1816 brachte der Oberpräsident v. Vincke beim preußischen Finanzminister folgende Beträge in Vorschlag[3]):

---

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 58. — In einer 1819 von der Regierung in Minden ausgearbeiteten „Nachweisung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude im Regierungsbezirk Minden, deren Erhaltung dem Fiskus ganz oder teilweise obliegt", heißt es: „Unter der westfälischen Regierung wurde zwar die Einziehung der kleinen Busdorfpfarre und ihre Vereinigung mit der Gaukirchpfarre verfügt, allein der Pfarrer erhielt fortwährend sein Gehalt aus der Staatskasse, und die Vereinigung wurde nicht vollzogen. Nach dem Tode des Pfarrers trug das Generalvikariat auf Wiederbesetzung an und erklärte sich gegen die Vereinigung. Gegenwärtig versieht diese Pfarre ein pensionierter Exkonventual, ohne das Pfarrgehalt zu beziehen, und so lange die Vereinigung der beiden Pfarren nicht zu stande kommt, muß das Pfarrhaus vom Staate unterhalten werden. Dagegen kann der Staat die Unterhaltung der Busdorfkirche nicht übernehmen, da diese der Gaukircher Gemeinde und die Kirche der letzteren der Stadt geschenkt worden ist." (Archiv der Regierung in Minden. Acta spec. betr. die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. Vol. I. Abt. XVII. Tit. IX. Lit. a. Nr. 1.)

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstentum Paderborn. Acc. 3/02. XII. Nr. 717. Nr. 718, fol. 58.

[3]) Nr. 49.

	Tlr.	Gr.	Pf.
Propst v. Elverfeld	219	22	3
Kanonikus Wenneker	708	8	8
„ Dammers	466	16	—
„ Everken, Vizepräpositus	645	22	6
„ Meyer	466	16	—
„ Bardt	439	23	9
„ Hermann v. Hartmann	430	4	10
„ Bernhard v. Hartmann	435	19	8
„ Mertens	437	7	8
Vikar Anton Hartmann	229	17	6
„ Flüchting, Distributor	435	11	2
Benefiziat Junfermann	216	5	2
„ Schillein	195	22	8
„ Joseph Schonlau	216	5	2
„ Linnemann	195	22	8
„ Venn	243	5	10
„ Vetter	164	12	2
„ Anton Meyer	223	2	7
„ Wegener	167	11	8
„ Becker	196	23	2
„ Anton Schonlau	226	1	2
„ Neumann	226	1	2
„ v. Poseck	226	1	2
Syndikus Escherhaus	72	20	8
Sekretär Gethmann	112	6	2
Zusammen	7825	—	7

11. Das Stift Neuenheerse.

Dieses adelige Frauenstift, 868 gegründet, war 1803 von Friedrich Wilhelm III. aufgehoben, jedoch „als eine Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen aus allen preußischen alten und neuen Provinzen" wiederhergestellt worden mit der Bestimmung, fortan solle zur Aufnahme freilich noch die adelige Herkunft, aber nicht mehr die katholische Religion erforderlich sein.[1]) Die jährlichen Einkünfte waren nur

[1]) Vergl. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. S. 144 ff.

etwas geringer als beim Busdorfstift; sie betrugen 10399 Tlr. 10 Gr. Die endgültige Aufhebung erfolgte im Dezember 1810.[1]) — Das Abteigebäude nebst Grundbesitz von 513 Morg. Ackerland, 151 Morg. Wiesen und 13¾ Morg. Gartenland kaufte 1812 Gräfin v. Schulenburg. Der Streubesitz ging in zahlreiche Hände über.[2]) — Im Jahre 1841 schrieb Gehrken: „Durch den Wechsel der Ankäufer sind die Stiftsgüter schon in der dritten Hand, und nach dem Aussterben der Pensionisten sind die unbewohnten Häuser und die Gartenanlagen im Flecken Neuenheerse so heruntergekommen, daß die ersten auf Abbruch für Spottpreise veräußert werden, die letzteren in den Zustand der Verwilderung übergehen. Die Bewohner der Dörfer und die Anbauer, welche unter dem alten weiblichen Regime ein erträgliches Auskommen den sterilen Bergkuppen und den ausgerodeten Waldflächen abgezwungen hatten, sind in Kummer und Armut gesunken, ihre alten Abgaben und jährlichen Fruchtprästationen sind mit den weitschichtigen Stiftswaldungen auf die Kgl. Domänenverwaltung übergegangen. Die Kgl. Regierung in Minden hat dermalen eine Untersuchung über das zu ihrer Verwaltung geschlagene Stiftsgut und dessen Trennung von den alten Domänen veranlaßt. Aus diesen Vorgängen schöpfen die Bewohner des armen Bezirkes die Hoffnung, daß Friedrich Wilhelm IV., welcher den Willen seines Hochseligen Vaters überall zu erfüllen strebt, nach 37 Jahre langem Elend dessen urkundliche Stiftung wieder in das Dasein rufen und die tiefen von der Fremdherrschaft der Kirche und dem Lande geschlagenen Wunden heilen wird. Möge dieser allgemeine Wunsch in Erfüllung gehen!“[3])

---

[1]) Intell. Bl. 1810. Nr. 52.

[2]) St.-A. Münster. A. N. Z. Fürstent. Paderborn. Säkularisation und Fremdherrschaft. Acc. 5/94. Nr. 205. Vergl. Intell. Bl. 1811, Nr. 52. 1812, Nr. 21. 1813, Nr. 4.

[3]) Archiv des Paderborner Altertumsvereins. Act. 78.

Vierzehntes Kapitel.

Das Ende der westfälischen Herrschaft.

Der laute Jubel, mit dem das Paderborner Land die Franzosen empfangen und die Errichtung des Königreichs Westfalen begrüßt hatte, war lange verstummt. Dem Adel und der Geistlichkeit, dem Bürger und dem Bauer, kurz, der gesamten Bevölkerung, waren unter dem wachsenden Druck der Lasten und der Willkür allmählich die Augen aufgegangen, hatte sich je länger desto mehr die freilich schmerzliche Überzeugung aufgedrängt, daß man sich geirrt habe, daß die jetzige Regierung nicht das erträumte Glück bringen könne, vielmehr den Charakter einer harten, rücksichtslosen, alles verschlingenden Gewaltherrschaft trage.[1]) Als man vollends von dem grauenvollen Schicksal hörte, dem die Blüte der westfälischen Jugend in Rußland erlegen war, als man mit eigenen Augen den jammervollen Zustand der wenigen Überlebenden sah, da verschwand der letzte Rest des Vertrauens auch bei denen, welche, geblendet durch den Zauber des Namens Napoleon, trotz aller bitteren Erfahrungen die Hoffnung auf eine bessere Zukunft noch immer festgehalten hatten. In verschiedenen Teilen des Reiches gab sich die Erbitterung bereits offen kund. Wenn im Paderborner Lande die Ruhe äußerlich nicht gestört wurde, so lag der Grund nicht in der Zufriedenheit des Volkes, sondern in einem gewissen Stumpfsinn, mit dem man auch das Schwerste zu tragen seit Jahrhunderten gewohnt war.

---

[1]) Eine scharfe, allerdings unfreiwillige Kritik der westfälischen Regierung enthalten folgende Bemerkungen, die der bekannte Paderborner Historiker Bessen in seinen Collectanea S. 365 zum Jahre 1816 macht: „Im ganzen hat man von der Besiegung der Franzosen noch wenig Vorteile. So sehr man auch über französische Tyrannei schrie, so hat man doch alles Drückende derselben beibehalten. Dazu gehören u. a. die ungeheuren Steuern mit den verhaßten Steueroffizianten, wodurch eine verschmitzte Betrügerei gelehrt und die Wahrheit verbannt wird. Zudem stehen wieder viele hoch, die unter der westfälischen Regierung tyrannisierten. Die landschaftlichen Obligationen, welche unter der westfälischen Regierung auf ein Drittel reduziert waren, sind zwar wieder zu ihrem vollen Werte erhoben, allein bis jetzt ist noch kein Heller Zinsen in barer Münze bezahlt, sondern alle Zinsen sind kapitalisiert." Bessen verkennt offenbar die großen Schwierigkeiten, in denen die preußische Regierung sich damals befand.

Daß die Behörden allerdings nicht ohne Besorgnis waren, beweist schon das Publikandum vom 1. August 1812: „Im Publikum sind Gerüchte im Umlauf, welche über das Waffenglück der französischen Armee Zweifel übrig lassen. Jeder, der Nachrichten über die Situationen der Armeen verbreitet, welche nicht offiziell und durch die im Umfange des Königreiches erlaubten öffentlichen Blätter bekannt gemacht sind, soll auf der Stelle arretiert, der nächsten Gendarmeriebrigade übergeben und nach Kassel gebracht werden, um über sein Betragen Rechenschaft abzulegen, und er soll so lange im Gewahrsam bleiben, bis er denjenigen angibt, von dem er die Nachricht erhalten hat.“[1]) Mit der Zeit steigerte sich die Unruhe. Auf die Nachricht von aufrührerischen Bewegungen im Großherzogtum Berg und im Darmstädtischen Herzogtum Westfalen schickte Jérôme Ende Januar 1813 den Erbprinzen v. Salm-Salm mit 500 Mann Infanterie und 60 Lanciers nach Paderborn und an die Grenze des Bergischen, indes konnte die Mannschaft bald nach Kassel zurückkehren.[2])

Es wäre fürwahr kein Wunder gewesen, wenn selbst das gewöhnliche Volk die Geduld verloren und sich offen widersetzt hätte. Sollte es doch jetzt seine letzten Söhne zur Bildung neuer Regimenter hergeben, von neuem die leeren Kassen mit Geld füllen. So wollte es der große Napoleon, und Jérôme mußte sein Gebot vollstrecken.

Am 20. März unterfertigte er folgendes Dekret: Es soll zur Bestreitung der durch den Krieg herbeigeführten dringenden Ausgaben eine außerordentliche Steuer erhoben werden, zu welcher Unsere sämtlichen Untertanen ohne Ausnahme beizutragen verpflichtet sein sollen. Diese Steuer soll bestehen: 1. in der Hälfte des jährlichen Betrags der Personalsteuer; 2. in der Hälfte des Beitrags, womit ein jeder zu der letzten Anleihe angesetzt worden ist; 3. in dem 20. Teil des Gehalts derjenigen Beamten, welche ein Gehalt von mindestens 2500 Franken beziehen. Diejenigen Gemeinden und Etablissements, welche in Grundstücken, Renten oder Kapitalien ein Vermögen von einem Kapital-

[1]) Intell. Bl. 1812.
[2]) Kleinschmidt S. 551.

wert von 10000 Franken und darüber besitzen, sollen ebenfalls zu dieser Steuer in der entsprechenden Klasse herangezogen werden.

Nach fünf Monaten stand eine neue westfälische Armee da. Anfang Juni zählte sie rund 20000 Mann Infanterie, 2800 Pferde und 26 bespannte Geschütze. Im August rief ein Dekret sogar den Jahrgang 1794 ein, obgleich nach der Verfassung die jungen Leute nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres der Konskription unterworfen werden sollten.[1]) Das war eben das letzte Mittel, welches der Kriegsminister noch besaß, um die vom obersten Kriegsherrn verlangte Anzahl Soldaten aufzubringen, da das brauchbare Menschenmaterial der älteren Jahrgänge verbraucht war und tagtäglich neue Lücken entstanden durch das Desertieren. Gegen dieses leidige Übel kämpfte man nämlich umsonst an. Das Dekret vom 8. März 1813 bedrohte jeden Deserteur mit der Todesstrafe, jeden Konskribierten, der sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Ort seiner Bestimmung begab, mit dreijähriger Arbeitstrafe. Das Dekret vom 10. April verhängte die Todesstrafe auch über alle, die das Desertieren auf irgend eine Weise begünstigten. Dann lenkte man wieder ein. Am 24. Mai wurde das Dekret vom 8. März aufgehoben und denjenigen Deserteurs und widerspenstigen Konskribierten, die sich bis zum 30. Juni einstellen würden, Amnestie und Pardon verheißen. Alles vergebens! Hunderte von Todesurteilen wurden gefällt, aber man bebte vor der wirklichen Vollstreckung denn doch zurück.[2])

Die westfälischen Truppen waren 1813 nicht wie 1812 zu einem Armeekorps vereinigt, sondern teils in Sachsen und Schlesien verschiedenen Korps beigegeben, teils in die festen Plätze des Königreiches gelegt.[3])

Die Bevölkerung litt wiederum schwer unter den Durchmärschen, Einquartierungen und Kontributionen. Da mag es nicht selten zu erregten Auftritten und scharfen Auseinandersetzungen gekommen sein. Daß auch in Pader-

[1]) Kleinschmidt S. 569, 598.
[2]) Kleinschmidt S. 578, 599 ff.
[3]) Kleinschmidt S. 569 ff.

born nicht alles glatt ablief, geht aus der Nachricht hervor, im April sei eine Abteilung französischer Truppen im Begriff gewesen, mit dem Bajonett auf die Bewohner einzudringen, und nur das begütigende Benehmen des Maire Meyer habe das Äußerste verhütet.[1])

Übrigens geriet in immer weiteren Kreisen der Glaube an den Fortbestand des Reiches allmählich ins Wanken, nicht zum wenigsten infolge der am Hofe steigenden Unruhe und Unsicherheit. Nachdem Jérôme bereits viele Kostbarkeiten nach Paris geschafft hatte, brachte er auch seine Gattin in Sicherheit; am 10. März reiste Katharina von Kassel ab, das sie als Königin nicht wieder betreten sollte.[2]) In den ersten Tagen des April tauchten feindliche Abteilungen in Thüringen und Hessen auf, so daß man in der Residenzstadt einen Überfall befürchtete und schließlich mehrere französische Familien in fluchtartiger Eile abzogen. Es war am Ostermontag, da kamen abends 7 Uhr solche Flüchtlinge auch durch Paderborn. Einige freche Buben aus angesehenen Familien warfen mit Steinen nach den Wagen. Eine Untersuchung sollte die Übeltäter ermitteln; es kam jedoch nichts heraus, und die Sache wurde dem unschuldigen Pöbel aufgebürdet.[3])

Der König blieb auf seinem Posten aus Angst vor dem Zorn seines kaiserlichen Bruders. Ein Lichtblick für ihn und die Franzosenfreunde war die Nachricht von der Schlacht bei Lützen (2. Mai), die als ein bedeutender Erfolg Napoleons dargestellt wurde. Es erging der Befehl, am 16. Mai den Sieg durch ein Te Deum in allen Kirchen zu feiern; auch zu Paderborn fand diese Feier statt. Große Aufregung verursachten in Kassel die Niederlagen der Franzosen bei Großbeeren, an der Katzbach und bei Dennewitz (6. September). Der König schien äußerlich ruhig, aber allnächtlich standen drei gesattelte Pferde für alle Fälle bereit.[4])

Ernster gestaltete sich die Lage gegen Ende September. Bernadotte erlaubte dem russischen Generalmajor Tschernischew,

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371.
[2]) Kleinschmidt S. 556.
[3]) Bessen, Collectanea S. 352. Vergl. Kleinschmidt S. 597.
[4]) Kleinschmidt S. 609.

eine Überrumpelung Kassels zu versuchen, und gab ihm ortskundige Offiziere mit, darunter den Freiherrn v. Dörnberg. Jérôme belustigte sich am Morgen des 27. gerade auf einer Landpartie, als er die Kunde erhielt, von Nordhausen her seien Kosaken im Anzuge. Am folgenden Tage erschien Tschernischew, und da die Stadt nicht allzu stark befestigt war, so nahm Jérôme mit einem zahlreichen Gefolge von Beamten und Franzosen die Flucht und begab sich über Wetzlar und Montabaur nach Koblenz. Tschernischew, dem es an Infanterie fehlte, machte keinen Angriff, sondern zog alsbald wieder ab, kam jedoch am 30. September mit mehr Geschützen und einem Infanteriebataillon zurück, und nach kurzem Kampfe kapitulierte Kassel. Die Russen blieben nicht lange; schon am 3. und 4. Oktober verschwanden sie, froh der gemachten Beute.[1])

Jérôme hatte seine Rolle als „König Lustig" beinahe zu Ende gespielt; es erübrigte nur noch, daß er von den Bewohnern seiner getreuen Hauptstadt, denen er so manches Vergnügen bereitet, in aller Form Abschied nahm. Die Mairie kündigte am 15. Oktober das Erscheinen des Helden an. Er kam am 16., also gerade an dem Tage, wo es den verbündeten Preußen, Russen und Österreichern in heißem Ringen gelang, seinen Bruder, den lange gefürchteten Zwingherrn Europas, mit ihren Truppenmassen bei Leipzig so fest zu umklammern, daß der Ausgang des Kampfes nicht mehr zweifelhaft war. Jérôme zeigte bei seinem Eintritt ein ernstes Gesicht; Spötter meinten, er trauere um den Verlust der kurz vorher von den Kosaken aufgegriffenen schönen Frau seines ersten Leibchirurgen Garnier. Die befohlene Illumination ging unter strenger Polizeiaufsicht vonstatten, aber kein warmer Willkommensgruß klang ihm entgegen, in den Straßen war es leer und still. Die französische Regierungsmaschine wurde noch einmal in Tätigkeit gesetzt, und sie arbeitete so exakt, daß den Kasselanern das Schicksal Napoleons 8 Tage verheimlicht blieb. Diese Zeit verwandte unser Held sehr nützlich dazu, dieses und jenes liebe Andenken an seine lieben Deutschen zu erwerben und sich für die An-

[1]) Kleinschmidt S. 612 ff.

strengungen seines letzten Besuches bezahlt zu machen, indem er, seine bereits früher angelegte hübsche Sammlung hessischer Wertgegenstände ergänzend, noch manche schöne Sachen, die er in der Zeit seiner Königsherrlichkeit schätzen gelernt hatte, auf schwerbepackten Wagen nach Frankreich transportieren ließ. Am 24. hielt er in der Aue zum letztenmal Revue über seine Truppen; am Abend besuchte er das Theater und tröstete die trauernden Hofdamen mit der Versicherung, er werde sich nicht entfernen, ohne sie drei oder vier Tage vorher verständigt zu haben. Doch die Erfüllung seines Versprechens wurde ihm unmöglich gemacht. Am 26., morgens 6 Uhr, als aus der Ferne der Donner feindlicher Geschütze herüberrollte, verließ er den Schauplatz seiner königlichen Wirksamkeit und entfloh nach Arolsen.[1])

So endete das Königreich Westfalen, eins der seltsamsten Staatengebilde der neueren Zeit, dessen Geschichte indes trotz der Kürze seines Bestehens und trotz der etwas abenteuerlichen Persönlichkeit Jérômes an bedeutsamen, spannenden Ereignissen und Vorgängen reicher ist als die Geschichte manches deutschen Kleinstaates mit einer Jahrhunderte umspannenden Vergangenheit.

Kläglich war der Ausgang der westfälischen Armee. Schon am 3. Oktober äußerte ein Offizier der Garde-Chevauxlégers: „Unsere Leute halten nicht Stich; sie mögen sich nicht gegen die Preußen schlagen und nehmen lieber Pardon, als daß sie riskieren, sich zu schlagen, und dann gehen die meisten gleich über.“ Am 17. klagte er bei Leipzig: „Wir Westfalen stehen uns am übelsten; denn erstlich dürfen wir doch unsern König, dem wir den Eid der Treue geleistet haben, nicht verlassen, aber auf der anderen Seite, wenn er kein Land mehr hat, wo sollen wir hin, und wer wird uns Sold geben? Und unsere Leute laufen alle fort.“ Am 20. fuhr er fort: „Unsere westfälische Infanterie hat erstaunend verloren und ist jetzt ganz gesprengt. Ihre Offiziere reisen jetzt einzeln sowie in der russischen Retraite.“ Die letzten Truppenteile lösten sich bald vollständig auf.[2])

[1]) Kleinschmidt S. 643 ff.
[2]) Kleinschmidt S. 649 ff.

Wenden wir jetzt den Blick nach der engeren Heimat! Es kann nicht befremden, daß in dem allgemeinen Wirrwarr namentlich die öffentliche Sicherheit gefährdet war. Am 5. Oktober brachen aus dem Neuhäuser Schloß, das seit 1810 als Zuchthaus für das Fulda-Departement diente, 23 zu Zuchthausstrafen verurteilte Verbrecher aus.[1]) Nach der Leipziger Schlacht herrschte in Paderborn ein Zustand allgemeiner Erwartung und Spannung wie damals, als die Nachricht eintraf von der großen Niederlage der Preußen bei Jena und Auerstädt. Am 25. Oktober organisierte sich die Bürgerwehr und übernahm den Wachtdienst.[2])

Und nun folgten drangvolle Tage, von welchen alle, die sie miterlebt, ihren Söhnen und Enkeln noch lange gern erzählten. Vom 28. bis zum 31. Oktober rasteten hier die beiden französischen Generäle Rigau und v. Zandt mit ihren Divisionen; nur ein Teil der Soldaten konnte innerhalb der Stadt unterkommen, wo gewöhnliche Bürgerhäuser 8—20 Mann Einquartierung erhielten[3]); die übrigen kampierten draußen vor dem Heiers-, Giers- und Kasseler-Tor. Die Bürgerschaft erfuhr keine Schonung, sondern wurde zu schweren Lieferungen herangezogen; ja, die Gefahr einer allgemeinen Plünderung schien nicht ausgeschlossen. Am 30. verlangte Rigau 1000 Stück Pistolen, 1000 Paar Schuhe, 1000 Paar Stiefel und eine Menge Tuch; wie im vergangenen April, so gelang es auch jetzt dem gewandten Stadtoberhaupt, das Schlimmste abzuwenden.[4]) Kaum waren am 31. Oktober die Franzosen in westlicher Richtung abgezogen, da erschien am Abend desselben Tages von Warburg her ein Trupp Kosaken; er kam früh genug, um noch einige französische Nachzügler aufzufangen, und lagerte sich während der Nacht um große Feuer auf dem Domplatz. Am andern Morgen hielt vor dem Kasseler Tor eine Kosakenabteilung

---

[1]) Vergl. den Steckbrief vom 6. Oktober im Intell. Bl. 1813.

[2]) Die folgenden Nachrichten sind zum großen Teil dem Tagebuche Gehrkens (A. P. A. Akt. 47) entnommen.

[3]) Über die damaligen Einquartierungen findet sich manches in den Aufzeichnungen des Färbers Hesse. (A. P. A. Cod. 33.)

[4]) Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371.

in der Stärke von 500 Mann. Ihr Führer, der russische Major Czilzinsky, hatte offenbar gedacht, man werde die Kosaken wie Brüder mit offenen Armen empfangen, und nahm eine drohende Haltung an, als er statt der erwarteten Begeisterung nur Kälte und Mißtrauen gewahrte. Da wußte wiederum Maire Meyer Rat. Er ließ die Glocken läuten, begab sich mit der Geistlichkeit vor das Tor und geleitete in feierlicher Prozession den anspruchsvollen Russen zum Hause des Dr. Neukirch,[1]) wo sein Zorn an einer reich besetzten Tafel allmählich verrauchte.[2]) Auch seine Soldaten wurden bewirtet; das Feld, auf dem sie biwakierten, hieß noch lange die Kosakenbrede. Am 2. November kamen weitere 1000 Kosaken unter dem Generalmajor Staal; dieser logierte auf dem Westphalenhofe und richtete an den Unterpräfekten ein Schreiben, in dem er alle öffentlichen Beamten in ihren Stellungen bestätigte. Die sonst etwas ungelenken Paderborner machten in der richtigen Behandlung der fremdartigen Gäste reißende Fortschritte. Als am 3. November der russische General v. Benckendorff, der Befehlshaber eines Korps von mehr als 4000 Mann, einrückte, begrüßten ihn die Schönen der Stadt und schmückten ihn mit einem Lorbeerkranz, während der Maire ihm die Stadtschlüssel überreichte; abends veranstaltete man eine Illumination und einen Ball auf dem Rathause. Die Schlüssel wurden zum Hauptquartier der Nordarmee und von hier nach Berlin geschickt; es sind wohl die beiden Schlüssel, die sich noch heute im Berliner Zeughaus befinden, wenig erfreuliche Zeugnisse des hiesigen Kunsthandwerks.

Ein solches Vorüberfluten der verschiedensten Völker hatte Paderborn kaum im Dreißigjährigen Kriege erlebt. Am 4. November wurde der russische Generalleutnant v. Wintzingerode ehrfurchtsvoll empfangen; im Dom sang man das Te Deum. In und um Paderborn lagen an diesem Tage 30000 Mann. Am 6. November marschierten etwa 14000

---

[1]) Haus Kasseler Straße Nr. 27 (jetzt Bürgerverein).

[2]) Vergl. auch Westf. Zeitschr. Bd. 11. S. 371. Etwas wunderlich klingt die Darstellung dieses Vorganges in dem Kathol. Magazin I. S. 488 ff. (vergl. Schäfers, Priesterseminar S. 85[3]).

Russen, Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Kosaken, Kalmücken, mit Köchern, Bogen und Pfeilen ausgerüstete Baschkiren in nie gesehenen Trachten an der Stadt vorbei nach Delbrück. Hier übernachteten sie; „nach ihrem Abzuge herrschte eine Totenstille im Ort, es war so hoher Schnee gefallen, wie es noch niemand erlebt hatte".[1])

Ein anderes Bild bot der 8. November. Da bewillkommneten die Bürger mit Fahnen und Musik die ersten preußischen Truppen. Ihr Kommandeur, Generalmajor v. Borstel, übertrug tags darauf die provisorische Verwaltung des Landes einer Kommission unter dem Vorsitz des bisherigen Unterpräfekten v. Elverfeld; abends war Ball. Am 10. November wurde von der Domkanzel ein königliches Edikt verlesen, worin Friedrich Wilhelm vom Fürstentum Paderborn zum zweitenmal Besitz ergriff; an diesen Akt schloß sich ein Hochamt mit Te Deum. v. Borstel drückte sich am folgenden Tage sehr anerkennend aus über seine Aufnahme in der Stadt und die Anhänglichkeit ihrer Bewohner an den König von Preußen.[2]) Inzwischen dauerten die Durchzüge russischer und preußischer Truppen ununterbrochen fort bis über die Mitte des Monats hinaus. Das große, am 28. November im ganzen Paderborner Lande begangene Dankfest bildete in gewissem Sinne den Abschluß dieser denkwürdigen Zeit.

---

[1]) Delbrücker Ortschronik. Über das Hausen der Russen in Westfalen vergl. v. Bodelschwingh, Freiherr v. Vincke I. S. 524 ff.

[2]) Intell. Bl. 1813. Nr. 47.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Paderborner Land im Freiheitskriege.

Die Fremdherrschaft hat unendlich viel Jammer und Elend über das Land gebracht. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß sie auch heilsam gewirkt hat. Je drückender und unwürdiger die Lage wurde, desto mehr schwand naturgemäß die Abneigung gegen Preußen, desto ruhiger erwog man die Vorteile der Zugehörigkeit zu diesem Staate, dessen Kraft, Opfermut und deutscher Geist gerade jetzt zu glänzend in die Erscheinung traten, als daß selbst seine schroffsten Gegner ihm ihre volle Bewunderung hätten versagen können. Die innerliche Aussöhnung und Angleichung war bei den einen bereits eingetreten, begann bei anderen sich vorzubereiten.

Ob sie sich schneller und leichter vollzogen hätte, wenn der Bevölkerung nach all dem erlittenen Ungemach eine Zeit der Abspannung beschieden gewesen wäre, wer mag das entscheiden? Indes Ruhe gab es in jenen Tagen allgemeiner äußerster Kraftanstrengung nicht; die Anforderungen wurden zunächst nicht geringer, sondern wo möglich noch größer. Schon im November kam der Befehl zur Aushebung von rund 3600 Leuten im Alter von 17 bis 40 Jahren behufs Bildung eines Landwehr-Infanterieregiments und 2 Eskadronen Kavallerie. Erwägt man, daß in der breiten Masse des Volkes der Kriegsdienst noch immer gefürchtet und verhaßt war, daß die letzten Jahre ungezählte junge Menschenleben verschlungen hatten, dann kann man wohl begreifen, daß die Durchführung des Befehls auf manche Schwierigkeiten stieß. Daß anderseits die preußischen Behörden darüber sehr ungehalten waren, erscheint nicht minder verständlich. Am 6. Januar 1814 erschien folgendes Publikandum des Militär-Gouvernements: „Mit gerechtem Unwillen erfahren wir, daß in dem nämlichen Augenblick, wo ganz Deutschland die Waffen ergreift zur Befestigung der wiedererlangten Freiheit und zur Erkämpfung eines billigen, gerechten Friedens, die Bildung der Landwehr im Fürstentum Paderborn nicht den erwünschten Erfolg hat, die Einwohner viel Widerspenstigkeit gegen die allgemeine Maßregel zeigen, auch

die mit dem Geschäfte beauftragten Beamten nicht den gehörigen Eifer bewiesen haben." [1])

Dieses Verhalten der Paderborner Bevölkerung macht sicherlich keinen erhebenden Eindruck. Aber die Geschichte weiß doch auch Züge mutiger und opferwilliger Gesinnung zu erzählen. Der bereits früher erwähnte Werner v. Haxthausen war auf die Nachricht von dem Rückzuge Napoleons aus Rußland sofort von London, wohin er sich vor den Nachstellungen der westfälischen Regierung gerettet hatte, nach Deutschland geeilt und Offizier in einem Jägerbataillon geworden.[2]) Als die jungen Leute der besseren, nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreiten Familien[3]) zum Eintritt in die Detachements der freiwilligen Jäger aufgefordert wurden, leistete eine größere Anzahl dem Rufe alsbald Folge.[4]) Auch der Aufruf, zur Bekleidung und Bewaffnung der ins Feld Ziehenden beizusteuern, blieb nicht ohne Erfolg. Die Herren v. Imbsen und v. Brenken übernahmen die vollständige Ausrüstung mehrerer Jäger. Die Bürger Paderborns gaben an barem Geld etwa 1300 Tlr., dazu eine Menge Leinwand, Hemden, Schuhzeug, Büchsen, Silbergeschirr und was sonst zu verwerten war. An den Spenden beteiligten sich auch die meisten kleineren Ortschaften.[5]) Der Wert dieser Gaben steigt bedeutend, wenn man in Betracht zieht, wie viel außerdem verlangt wurde, wie schwer insbesondere die Last der Einquartierung war. Am 11. und 12. Januar lagen in Paderborn und der Umgegend 15000 Soldaten.[6]) Fast den ganzen Februar hindurch hatte allein das Universitätshaus täglich 50—65 Mann im Quartier.[7]) Überhaupt verging im Jahre 1814 ungefähr kein Tag ohne kleinere oder größere Durchmärsche

---

[1]) Intell. Bl. 1814.

[2]) Werner v. Haxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung S. XVI ff.

[3]) Vergl. Lehmann, Scharnhorst II. S. 526 ff.

[4]) Das Intell. Bl. 1813. Nr. 52. 1814. Nr. 5 und 14 enthält die Namen der freiwilligen Jäger aus der „Provinz Paderborn".

[5]) Die Listen der Beiträge finden sich im Intell. Bl. 1813. Nr. 52. 1814. Nr. 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 18.

[6]) Vergl. auch hier die Aufzeichnungen des Färbers Hesse.

[7]) Bessen, Collectanea S. 354.

und Einquartierungen, die den Einwohnern unberechenbare Unkosten verursachten.

Der Jubel über die Siege der Deutschen in Frankreich und ihren Einzug in Paris fand auch hier freudigen Widerhall. Die bei Gelegenheit des allgemeinen Dank- und Freudenfestes am 11. April zum Besten der Verwundeten veranstaltete Sammlung ergab in Paderborn 239, in den übrigen Städten und Dörfern des Landes zusammen 586 Tlr.[1])

Infolge der Truppenbewegungen erhielt Paderborn 1814 manchen hohen Besuch. Am 14. Mai kam über Lippstadt der schwedische Kronprinz Bernadotte, um am folgenden Tage nach Detmold weiter zu ziehen; er übernachtete auf dem Westphalenhofe. Der Rückmarsch der preußischen Heerhaufen aus Frankreich führte am 19. Juli den Kronprinzen von Preußen und den Feldmarschall Blücher nach der Paderstadt; der erstere besuchte auch den Dom. Ein Infanterieregiment blieb in der hiesigen Gegend zurück; großes Staunen rief das Fest hervor, welches das Regiment am 3. August, am Geburtstage des Königs, mit Festessen, Ball, Musik und Feuerwerk auf der Heide bei Marienloh veranstaltete, zu welchem alle Bürger und angesehenen Landleute der Umgegend eingeladen wurden. Am 28. August bewirtete die Stadt das Offizierkorps auf dem Rathause. Das Andenken an die Schlacht bei Leipzig feierte die Bürgerschaft am 18. Oktober morgens durch die Teilnahme an einem Hochamt, abends durch das Anzünden mächtiger Holzstöße auf den die Stadt umgebenden Anhöhen, sowie durch Ball und öffentliche Musik.

Endlich, endlich genoß man wieder den lange entbehrten Frieden. Doch jäh wurden die Völker Europas schon nach wenigen Monaten aus der Ruhe aufgeschreckt. Denn Napoleon konnte und wollte sich dem Urteil nicht fügen, das seine Überwinder über ihn gesprochen, sondern rief noch einmal die Entscheidung des Schicksals an; er verließ Elba und betrat am 1. März 1815 Frankreichs Boden. Der

[1]) Vergl. die Bekanntmachung der Regierungskommission (v. Schlechtendal, v. Elverfeld, Winter, v. Hartmann) vom 11. Juni 1814 im Intell. Bl. 1814.

große Rechenmeister sollte indes bald erfahren, daß er diesmal nicht richtig gerechnet, daß er von dem auf dem Wiener Kongreß herrschenden Hader und Streit zu viel für sich erhofft hatte. Die Furcht vor ihm erwies sich nämlich stärker als alle Eifersüchteleien und Sondergelüste. Die acht Signaturmächte des ersten Pariser Friedens erklärten am 13. März, „Napoleon Bonaparte habe sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben". König Friedrich Wilhelm rief die Preußen zum Kampf auf gegen „den Mann, der zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet", und verordnete: „Das stehende Heer soll ergänzt, die Abteilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammen berufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20. Jahre an hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten oder in die Jägerkorps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein 17. Jahr vollendet hat, kann bei gehöriger körperlicher Stärke dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen."

Das Paderborner Landwehrbataillon — es war das 3 Bataillon des vom Major v. Roebel geführten 5. Westfälischen Landwehr-Infanterieregiments — kantonierte unter seinem Kommandeur v. Kaweczynsky seit dem 10. Februar 1815 in Essen. Nachdem es am 15. April zum Kriegsschauplatz abgerückt war, gaben die Bewohner dieser Stadt ihm öffentlich das ehrende Zeugnis: „Manches brave Bataillon vaterländischer Landwehrmänner verließ die hiesige Stadt und nahm die Achtung und Liebe vieler Bewohner derselben mit, aber keines, über dessen gutes Betragen eine so allgemeine Stimme war, als über dieses." [1]) Am 21. April benachrichtigte Kaweczynsky die Angehörigen seines Bataillons, er stehe in der Gegend von Maastricht, werde am folgenden Tage den Marsch über die Maas fortsetzen und bald erfahren, zu welchem Armeekorps sein Bataillon stoßen werde: „Haben Sie, meine besten Väter, Mütter und Verwandte, nur Vertrauen auf Gott und die Tapferkeit der Paderborner,

[1]) Intell. Bl. Nr. 20.

und Sie werden die Ihrigen bis auf 5 aus dem Kanton Rietberg, die ihre Kameraden schändlicher Weise am 20. d. M. verlassen haben, ehrenvoll zurückkehren sehen."[1]) Am 28. April vereinigte sich das 5. Regiment bei Namur mit dem unter dem Kommando des Generalleutnants v. Borstel stehenden 2. Armeekorps.[2])

Über die Teilnahme der Paderborner Landwehr an den Schlachten bei Ligny (16. Juni) und Waterloo (18. Juni) schrieb Kaweczynsky am 25. Juni an seine Freunde in Essen: „Gott war mit uns, der Sieg auch in der unglücklichen Schlacht (bei Ligny) auf dem rechten Flügel des Heeres in unsern Händen. Viele brave Mitglieder des Bataillons fielen an diesem Tage und ruhen jetzt sanft mit dem hinterlassenen Rufe, für das Wohl Deutschlands ehrenvoll geblutet zu haben. Am 18. stürmte mein Bataillon in Verbindung mit noch 2 andern das Dorf, an welchem das Haus „la belle Alliance" gelegen ist, entriß es dem Feinde, und die Schlacht war entschieden und mit ihr das Wohl Europas."[3])

Schon am 7. Juli zogen die Preußen in Paris ein. Weil jedoch die Friedensverhandlungen sich außerordentlich lange hinschleppten, so mußten die Franzosen es erleben, daß fast alle ihre festen Plätze an der Ostgrenze von den Verbündeten eingeschlossen und zur Kapitulation gezwungen wurden. Das 5. Regiment, welches an diesen Belagerungsarbeiten teilnahm, errang sich allgemeines Lob durch seine wackere Haltung vor den Festungen Maubeuge, Marienburg, Philippeville; am 12. August rückte es vor die Festung Rocroy.[4])

---

[1]) Intell. Bl. Nr. 18.
[2]) Intell. Bl. Nr. 19.
[3]) Intell. Bl. Nr. 30.
[4]) Intell. Bl. Nr. 30, 32, 35. — Unter dem 24. Juli 1815 veröffentlichte im Intell. Bl. Nr. 29 v. Imbsen, Kantonsbeamter und Mitglied des Paderbornschen Kreisausschusses zur Bildung der Landwehr (auf Haus Wewer bei Paderborn), folgende Erklärung: „Mit allgemeinem Unwillen haben meine geehrten Mitbürger das Inserat in dem Westphälischen Anzeiger Nr. 52 d. J. über die Ausreißer der Paderbornschen und Münsterschen Landwehr gelesen. Der unbesonnene Referent in Mülheim a. d. Ruhr hat wohl nicht darüber nachgedacht, was es heißt, 2 Regimenter eben gebildeter Landwehr ins feindliche Feuer

Gerade am Tage der Schlacht bei Waterloo brachen die Paderborner freiwilligen Jäger, 110 Mann, über Lippstadt nach den Niederlanden auf.[1]) Ob sie, ebenso die 400 Mann von der neu ausgehobenen Paderborner Reservelandwehr, die, von Brakel kommend, am 15. Juli Paderborn passierten, ebenfalls Lorbeeren geerntet haben, steht dahin.[2])

Das war ein Fest, als die aus Frankreich heimgekehrten Landwehrleute am 25. November 1815 unter dem Donner der Böller in Paderborn feierlich empfangen wurden! Der Landsturm der Stadt ritt ihnen entgegen und geleitete sie durch das Westerntor zum Kettenplatz, wo ein Ehrenbogen errichtet war, dessen Westseite den Willkommensgruß „Den heimkehrenden Siegern!" und die Namen Belle Alliance, Maubeuge, Marienburg, Philippeville und Rocroy trug. Dem Kommandeur des 5. Regiments, v. Roebel, wurde ein silberner, stark vergoldeter

---

zu führen. Sonst würde er Anstand genommen haben, über 25—30 Feige ein solches öffentliches Aufheben zu machen und sofort als rüstiger Maulpatriot mit seiner Eselstrafe vor dem Publikum aufzutreten. Wenn der verkappte W. das Gute ernstlich will, so nenne er zuerst seinen eigenen Namen und zähle dann die Ausreißer eben so genau auf, als man die Toten und Verwundeten aus öffentlichen Listen kennt. Bis dahin kann ich in Hinsicht meiner Landsleute, wovon ich allein im Spital zu Münster über 30 an der Zahl angetroffen und zum Teil selbst gesprochen habe, hierdurch öffentlich versichern, daß beide Chefs des hohen Gouvernements zu Münster mir noch am 22. d. M. erklärt haben, daß sich das 5. Westfälische Regiment bei allen Gelegenheiten sehr gut gehalten habe." Die Regierungskommission in Paderborn veröffentlichte unter dem 4. August im Intell. Bl. Nr. 32 ein Schreiben des Regimentskommandeurs v. Roebel, der ebenfalls sein Regiment gegen das „für die ganze Provinz Paderborn beleidigende und kränkende Gerücht" in Schutz nahm. Dieselbe Nr. 32 enthält einen Protest des gesamten Offizierkorps des 5. Regiments, worin u. a. hervorgehoben wird: „Das 5. Regiment focht auch am 18. Juni d. J. und tat seine Pflicht beim Erstürmen des Dorfes Planchenoit, obgleich es, 3 Tage ohne Brot, ermattet zur Schlacht ging."

[1]) Bessen, Collectanea S. 359.

[2]) Im April 1815 wurden im Paderborner Lande 1200 Mann zur Ergänzung der Landwehr ausgehoben. Ihre Ausbildung erfolgte in Brakel. (Bessen, Collectanea S. 358 ff.)

Pokal überreicht; am Abend war großes Festessen auf dem Rathaussaale.[1])

Bemerkenswert ist die Zunahme der öffentlichen Mildtätigkeit. Als das „Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein" (v. Heister und v. Vincke) am 31. März zu Beiträgen zur Ausrüstung freiwilliger Jäger und zur Bildung von Frauenvereinen behufs Unterstützung verwundeter und kranker Krieger aufforderte, beeilten sich die meisten Gemeinden, alle Klassen der Bevölkerung, dem Rufe Folge zu leisten. Die Paderborner Regierungs-Kommission (v. Schlechtendal, v. Elverfeld, v. Nordenflycht) übertrug die Empfangnahme und Verwaltung der aus der Provinz Paderborn (mit Einschluß des Corveyer und des Rietberger Landes) zu erwartenden Beiträge zur Ausrüstung des Jäger-Detachements einer Kommission, bestehend aus Bürgermeister Hesse, Hofkammerrat Daltrop, Bankier v. Hartmann, Kanonikus Meyer und Kanonikus Büllers.[2]) Bei dieser gingen ein 1466 Tlr., 16 Pistolen in Gold, 12 holländische Dukaten, 17 Louisdor, 1 Friedrichsdor, 1 holländischer Gulden, ferner 9 Büchsen, 33 Kugelzieher nebst Krätzer, 4 Kalbsfelle und einige andere Sachen von geringerer Bedeutung; 13 Jäger wurden außerdem von einzelnen Personen vollständig ausgerüstet.[3])

An den größeren Orten bildeten sich Frauenvereine: in Paderborn,[4]) Neuhaus, Lippspringe, Kirchborchen,

---

[1]) Bessen, Collectanea S. 361. Er bemerkt: „Unsere zurückkehrende Landwehr soll sich in der Stadt hier und da sehr unartig betragen haben. Im Universitätshause machte die Einquartierung zwar viel Lärm, betrug sich übrigens doch ziemlich erträglich." Im Intell. Bl. Nr. 49 dankte unter dem 2. Dezember v. Roebel „den braven Einwohnern der Provinz Paderborn für den schönen, herzlichen Empfang".

[2]) Intell. Bl. Nr. 16.

[3]) Die Listen der Beiträge finden sich im Intell. Bl. Nr. 17 ff. Daß das lange Additions-Exempel auf Heller und Pfennig stimmt, möchte ich nicht behaupten.

[4]) Die Statuten des Paderborner Frauenvereins finden sich im Intell. Bl. Nr. 19. Die Frauen der Forstoffizianten der Kreise Paderborn und Höxter (das Corveyer Land ist auch hier mit berücksichtigt) bildeten einen besonderen Verein. In Höxter entstand ein Mädchenverein.

Salzkotten, Delbrück, Lichtenau, Driburg, Nieheim, Büren 2c. Diese entwickelten eine sehr lebhafte Tätigkeit. Sie brachten auf: 1065 Tlr.,[1]) 13 Friedrichsdor, 4 Krontaler, 1 Dukaten, 1759 Hemden, 40 Bandagen, 46 Kissenbezüge, 46 Nachtmützen, 185 Handtücher, 57 Hosen, 7 Tischtücher, 35 Kamisöler, 15 Decken, 3694 Kompressen, 399 Bettücher, 1951 Stück, 4180 Ellen und 62 Rollen Binden verschiedener Art, 20 Baumwollmützen, 467 Pfund Charpie, 789 Paar Socken und Strümpfe, 587 Decklappen, 1665 Ellen und 1 Stück neues Leinen, 83 Pfund und mehrere Pack altes Leinen, 114 Pfund getrocknetes Obst, 105 Pfund getrocknete Zwetschen, 100 Pfund Perlgerste und Hafergrütze u. a.

Diese Gaben mögen an materiellem Wert hinter den Gaben anderer Landesteile vielleicht erheblich zurückstehen. Wertvoll erscheinen sie namentlich wegen der großen Zahl der Geber und Geberinnen. Aus den angeführten Zahlen geht jedenfalls so viel hervor, daß es der durchweg in den dürftigsten Verhältnissen lebenden, durch die schwersten Lasten und Leistungen der verschiedensten Art[2]) jahrelang ausgesogenen Bevölkerung des Paderborner Landes an gutem Willen damals nicht gefehlt hat.

Den Abschluß unserer Darstellung, die so manches Unerfreuliche enthält, mag etwas Fröhliches bilden, der Bericht über die Feier des 18. Oktober zu Paderborn im Jahre 1815.[3]) Er lautet:

„Der Vorabend wurde in unsrer Stadt durch das Geläute aller Glocken und den Donner des Geschützes

---

[1]) Darunter sind 358 Tlr. 16 Gr., die in Paderborn bei einer Verlosung namentlich weiblicher Handarbeiten (Verzeichnis der Gewinne im Intell. Bl. Nr. 32) herauskamen. Unter den Gewinnen sind: Arbeitsbeutel, Tabaksbeutel, Geldbeutel, gestickte Chemisettes, 1 Tabaksdose von Perlmutter mit Gold eingelegt, Pfeifenschnüre von Seide, 1 goldener Ring mit Perlen, 1 kleine in Perlen gestickte Landschaft, 1 Näh-Necessaire von Levantin, 1 gestickter Ofenschirm, 1 Perspektiv, gestickte Herrenhalstücher, 1 Etui mit silbernem Zahnstocher, Kinderhäubchen 2c. Der Paderborner Frauenverein veranstaltete auch eine musikalische Abendunterhaltung im Rathaussaale, zu der das Eintrittsgeld 8 Gr. betrug.

[2]) Bessen, Collectanea S. 359 erzählt, 1815 seien besonders die einquartierten Sachsen eine wahre Geißel für die armen Bauern gewesen.

[3]) Intell. Bl. Nr. 42.

jedem Bürger verkündet, und der frühe Morgen des Tages selbst auf dieselbe Art begrüßt. Um 9 Uhr versammelten sich alle Behörden und die Bürger-Bataillone und fast alle Stadtbewohner in der Kathedralkirche, wo nach einer der doppelten Beziehung des Festes sehr angemessenen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Predigt [1]) ein feierliches Hochamt gehalten und dann der Ambrosianische Lobgesang während dem Läuten aller Glocken und unter dem Donner des Geschützes mit innigem frohen Dankgefühl gesungen wurde.

Nach beendigtem Gottesdienst ward unter Begleitung der von den höhern Behörden dazu aufgeforderten Personen und des wehrhaften Teiles hiesiger Bürgerschaft der Kgl. Adler am Haupteingange des Rathauses unter Musik, dem Abfeuern des Geschützes und dem freudigen Zurufen des in großer Anzahl versammelten Volkes von einer Deputation des Stadtmagistrats angeschlagen. Zum Mittagsessen waren auf dem geräumigen Saale des Rathauses sämtliche Arme der Stadt eingeladen; sie wurden an wohlbesetzten Tischen, an deren Spitze sich ein neunzigjähriger rüstiger Greis und eine sechsundneunzigjährige Frau befanden, von ihren Mitbürgern bedient und am Ende des Mahls noch mit Geld beschenkt. Den übrigen Armen der Stadt, welche persönlich nicht erscheinen konnten, war schon am Morgen eine angemessene Gabe an Geld ins Haus gebracht worden.

Ein heiterer Himmel und der schöne Oktobertag lockte am Nachmittag bei dem militärischen Auszuge der Bürgerbataillone zur städtischen Landwehr und zur alten Warte an der Kasseler Chaussee eine Menge Menschen hinaus. Es bildete sich dort ein Lager auf der Höhe, und als beim einbrechenden Abend zum Andenken dieses Tages mehrere

---

[1]) Der 18. Oktober war der Huldigungstag und zugleich der Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig. Die (auch im Druck veröffentlichte) „Huldigungspredigt" hielt Domprediger Drüke. Bessen, Collectanea S. 360 nennt sie „ausnehmend schön". Schmedding, vortragender Rat im Kultusministerium, machte in einem Schreiben vom 4. Januar 1817 den Domdechanten v. Spiegel auf diese „sehr ausgezeichnete Huldigungspredigt" besonders aufmerksam. (Pieper, Die alte Universität Münster S. 82.)

Bäume, vorzüglich vaterländische Eichen unter dem allgemeinen Zuruf „Lange lebe der König!“ gepflanzt waren, wurde ein hochauflodernde Feuer auf der Warte selbst angezündet, während in der Nähe der Stadt ein gut ausgefallenes Feuerwerk den Abend verherrlichte. Mit unzähligen andern in der Umgegend entstandenen Feuern verkündete die hohe Warte den entfernten, auf der Ravensbergischen und Lippischen Bergkette des Teutoburger Waldes flammenden Lichtern, daß jetzt allenthalben die frohesten Gefühle die Bewohner Westfalens beseelten und schon diese Harmonie Bürge einer schöneren Zukunft sei.

Spät am Abend versammelten sich an mehreren Orten in der Stadt die Einwohner zu frohen Mahlen und Tänzen. Im Gasthof „Zum Schwan“ wurde an einer Tafel von über 100 Gedecken mit einstimmigem Jubel die Gesundheit unseres allgeliebten Königs und die ewige Dauer des Königlichen Hauses ausgebracht und unter dem Donner des Geschützes und Begleitung musikalischer Instrumente wiederholt.

So wurde dieser hehre Tag allen zukünftigen Geschlechtern unvergeßlich in hiesiger Stadt begangen.“

II.

Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs.

(Vortrag des Gymnasialdirektors Dr. Hüser auf der Versammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Paderborn) zu Warburg am 12. Sept. 1905.)

In dem vom Kommissionsrate Rosenmeyer vor einigen achtzig Jahren angefertigten Verzeichnisse der im städtischen Archive zu Warburg befindlichen „Urkunden und sonstigen Skripturen" heißt es S. 114: „Eine Menge Kameralregister von 1497 bis 1700 . . ., worunter zwar einige Jahrgänge fehlen, enthalten viele schöne Nachrichten, die sowohl in geschichtlicher als polizeilicher Hinsicht merkwürdig sind als auch zeigen, wie die pretia rerum gestiegen sind, wie der Arbeitslohn erhöht ist" 2c. Und nun folgt eine bis 1619 gehende Auslese städtischer Ausgaben nach der Reihenfolge der Jahre, die ein so buntes Quodlibet bietet, wie es sich bunter kaum denken läßt. Denn die vielen Dinge, die für eine Stadt von Bedeutung sind, hangen auch mit einer Geldfrage zusammen. Ich will es versuchen, unter wesentlicher Benutzung jener zusammenhanglosen Notizen und des sonstigen in jenem Verzeichnisse enthaltenen Materials sowie einer ergiebigen Nachlese, die ich selbst in den Ausgabebüchern der Stadt gehalten habe, Bilder zusammenzustellen, die vielleicht geeignet sind das Leben, wie es sich in dieser Stadt in vergangenen Zeiten abspielte, in der einen und der anderen Beziehung anschaulicher zu machen. Ihren Ursprung werden sie, was die Buntheit betrifft, nicht verleugnen.

In den alten Stadtrechnungen finden wir bestätigt, was wir alle bereits wissen, daß auch in alten Zeiten der Krieg heidenmäßig viel Geld gekostet hat, und nehmen wir die Umstände in Betracht, unter denen es bezahlt wurde, so werden die Lasten, die er unsern Vorfahren auferlegte, im Vergleiche mit der Jetztzeit viel drückender erscheinen. Der Exekutor, der den Mahnzettel vorhält, ist gewiß keine erfreuliche Erscheinung, aber eine lichte Engelgestalt gegenüber dem Soldaten, dem fremden Eindringlinge, der mit gezücktem Säbel, mit vorgehaltener Pistole, unter wilden Dro-

hungen von dem zitternden Bürger die Erfüllung seiner Forderungen erpreßt. Das ist ja das Bild, das uns beim Lesen von Stadtchroniken aus den Zeiten der trostlosen Ohnmacht und Zerrissenheit Deutschlands so häufig vor die Augen tritt. Darum ist diese Lektüre das beste Heilmittel für diejenigen, die an der Krankheit leiden, die Vergangenheit nur im goldenen Lichte zu sehen. Für einen Warburger jedenfalls würden in den „dreißig volumina den dreißigjährigen Krieg betreffend," die in dem Verzeichnisse Rosenmeyers erwähnt werden, Heilmittel gegen diese Krankheit in mehr als genügendem Maße enthalten sein. Denn sie bringen, um mit Rosenmeyer zu sprechen „die wichtigsten Nachrichten von den Verlusten und Schäden, Lieferungen aller Art, Brandschatzungen, schrecklichen Einquartierungen, Beschießungen, Verwüstungen an Häusern und Baumgärten 2c., woher hauptsächlich der jetzige erbärmliche Zustand der Stadt herzuleiten ist." Von diesem Unheil wurde die Stadt betroffen trotz der vielen ihr ausgestellten Sauvegarde Briefe. Der Sauvegarde Brief eines Christian von Braunschweig, von ihm eigenhändig unterschrieben den 17. Januar 1622, war wohl kaum das Papier wert, auf dem er geschrieben. Hier eine Probe aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, entnommen dem Kostenverzeichnisse über Durchmärsche und Einquartierungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Es wird eröffnet durch das Verzeichnis der Kosten, „die der Stadt Warburg durch die starke Einquartierung des Kaiserlichen Harand'schen Regimentsstabes und der Verring'schen Kompagnie vom 23. Dezember 1673 bis zum 30. Januar 1674 verursacht wurden." „Der Obrist Baron de Harand kam am 23. Dezember 1673 abends mit Frau und der Rittmeister Verring mit Frau, Jungen, Fräulein nebst 6 Weibspersonen, Hofmeister, 2 Köchen, 2 Pagen, 2 Kammerdienern 2c." Die Unkosten betrugen 16159 rx. Ich habe diese Probe ausgewählt, da sie zugleich einen Blick in das damalige Heerwesen eröffnet. Und ist nicht die Geschichte Warburgs während des siebenjährigen Krieges geradezu eine Leidensgeschichte? Doch ich muß mich dem Gebiete zuwenden, auf dem sich dieser Vortrag bewegen soll. —

Nicht nur von Fremdlingen, aus weiter Ferne hergekommenen Kriegsleuten, wurde Leben und Gut oder wenigstens die Ruhe der hiesigen Bürger gefährdet, sondern von den

nächsten Nachbaren. Das Verhältnis zu Waldeck war nicht immer das beste, so 1542 „als man mit der Gräfin von Waldeck in Unwillen gekommen des Zollhauses halber, so gegen Billinghausen auf (= an) der Diemel aufgerichtet und niedergerissen.“ Man zog also zu Felde mit 2 Quaderschlangen und 2 Scharpentinern. 1544 zogen 15 Bürger mit Hakenbüchsen nach Westheim und blieben daselbst einige Tage. „Zu dieser Errettung haben unsere Herren 2 Quaderschlangen mitgenommen“ 1547 wurde wegen der Waldeckischen mutwilligen Handlungen ein Wartmann 22 Tage auf dem Heimberge gehalten, und als man mit den Bürgern in die Mark zu Asseln und vor das Dorf zu Weten gerückt, eine Quaderschlange mit hinausgefahren.

Wie man vom Heimberge aus — Sie sehen den Turm im Westen der Stadt zwischen Germete und Ossendorf — gegen Waldeck zu wiederholten Malen, oft Wochen lang Auslug hielt, so war der südöstlich gelegene Wartturm zum Auslug gegen Hessen bestimmt. Bei den langjährigen Streitigkeiten, die zwischen Paderborn und Hessen wegen des Besitzes von Helmershausen und dem Krukenberge obwalteten, wurde Warburg an erster Stelle in Mitleidenschaft gezogen. Als Grenzstadt und strategisch wichtiger Punkt war es für den Landesherrn von großer Bedeutung. In nicht geringer Sorge schwebte Bischof Rembert, wie sich aus einem Schreiben desselben an die Stadt vom 25. Februar 1552 ergibt, wegen der Fastabendgesellschaft des um Warburg wohnenden Adels, die auch im genannten Jahre auf Veranstaltung Hermanns von der Malzburg hier gehalten werden sollte: „da ein Geheimnis dahinter stecken könnte.“ So wurde denn dem Magistrate anbefohlen, in der Stadt „beide Tag und Nacht gut Aufsicht und Achtung und Fürsehung zu halten, jedoch aufs allergeheimst.“ Und da gleichzeitig dem Bischofe Kunde geworden „das Kriegsleute, Reuter und Landsknechte, so in der Naheit sich versammelt, schier nächsten Sonntag zu Kassel auf dem Musterplatze erscheinen und alda gemustert werden sollten,“ so wird der weitere Auftrag gegeben „jemands kundiges und verschwiegenes an stund nach Kassel auszufertigen,[1])

[1]) Hierauf bezieht sich unzweifelhaft der Posten im Ausgabebuche von 1552 betr. einen Boten, der nach Kassel geschickt wurde „um Sachen, die unsern Herrn bewußt sind.“

der allda bis nächsten Sonntag verharre, alle Gelegenheit was da für läufe erfahre usw. und solches Euch anbringe, damit Ihr uns das alle aufs förderlichste und eiligst verständigen könnet." War bei solchen nachbarlichen Verhältnissen, bei solchem Mißtrauen der Genuß eines behaglichen Daseins möglich, den man gewöhnlich mit der Erinnerung an jene Zeit verbindet?

Wenn ich nunmehr von den Beunruhigungen und den Kosten spreche, die der Stadt durch die Landsknechte, die von den Fahnen entlassenen oder entlaufenen Söldnerbanden, verursacht wurden, so kann ich selbstverständlich keine erschöpfende Darstellung dieser langdauernden Landplage geben. „In den vergangenen Fasten (1536) sind etliche 1000 Knechte vorhanden gewesen und gewillt, ihren Paß und Weg durch das Stift Paderborn mit Gewalt zu nehmen, und so haben die Amtsleute unseres Fürsten die ganze Landschaft aufgeboten, solchem Paß mit Gewalt zu widerstehen, und sind also unsre Herrn mit den Bürgern bei die $2^1/_2$ hundert stark zu Pferde und zu Fuß ausgezogen und in den vierten Tag ausgezogen, haben damals mit den Pferden und Leuten verzehrt an Proviant, Heu und Hafer, das sich besummt auf $61^1/_2$ Mk. Auch etliche Feldgeschütze mitgenommen, was an fuhrlohn aufs äußerste bedungen gekostet $16^1/_2$ Mk. 4 Sch." Noch genauer sind die Angaben über die Kosten eines Zuges, der im Jahre 1545 gegen die herrenlosen Knechte unternommen wurde, „so in das Stift Paderborn sonder Geleit gezogen und vielen Mutwillen getrieben. In Paderborn und Geseke, wo die Bürger 2 Nächte geherbergt, verzehrte man $59^1/_2$ Mk. 1 Sch. 3 D." Außerdem Angaben der Kosten zu der „Rüstung an das Geschütz, Lunten, sämische Riemen 2c." und des Lohnes für den Wächter, der in dieser Zeit 6 Tage auf dem Turme gesessen. „Als man mit den Bürgern gegen die Knechte, so hier zu Wormeln, Welda, Germete und Weten eine Zeit lang gelegen, hinausgezogen und die Knechte mit den Amtleuten zum Dringenberg buten des Stifts Paderborn gebracht, haben unsere Herren, so dazu verordnet, mit den Bürgern binnen Borgentreich eine Nacht gelegen und verzehrt 29 Mk. 5 Sch." (1547).

1552 abermaliger Auszug in der Stärke von 300 Mann und mit etlichen Feldgeschützen „als die Landschaft

aufgekündigt, den herrenlosen Knechten, so von Höxter über die Weser ihren Paß durch das Stift Paderborn nehmen wollten, mit Gewalt und Ernst Widerstand zu tuen."

Man kann sich denken, welch ein Schrecken alle befiel, als sich hier das Gerücht verbreitet hatte, daß die Knechte Fritzlar eingenommen hätten und auch auf Volkmarsen und Warburg losmarschieren würden. Es ging ihnen ja der Ruf voraus, daß in ihrer Mitte mit der Fackel in der Hand der Brandmeister ritt, der die Aufgabe hätte, das Sengen und Brennen zu leiten. „Es ist" sagt der der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts angehörige Sebastian Franck, von ihnen „durch die Bank und allweg und allezeit ein bös unnütz Volk. Ist es im Kriege, so ist unter tausend kaum einer an seinem Solde benügig, sondern stehlen, hauen, gottlästern, spielen, morden, brennen, rauben, Witwen, und Waisen machen ist ein gemein Handwerk und höchste Kurzweil" (Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit. II, S. 46). Was oben Mutwille der Knechte genannt wurde, ist hier als ihre Kurzweil bezeichnet.

So mußte die Stadt unablässig auf die Abwehr von Gewalt und Feindseligkeiten bedacht sein. Wächter auf Kirchtürmen und Stadttoren standen in ihrem beständigen Dienst, auch wurde die Bewachung bei Tag und bei Nacht, wenn es notwendig war, durch Heranziehung von Hülfskräften verschärft. Auch bei Besuchen fürstlicher Persönlichkeiten, so des Bischofs von Münster, der 1543 mit Reisigen zwei Nächte hier herbergte, und bei Festlichkeiten, wie 1569 in mutatione senatus, vergaß man nicht Beiwächter auf den Mauern aufzustellen. Wochen lang wurde ein Wächter auf dem Heimberge gehalten, wenn man sich von Seiten Waldecks nichts Gutes versah, Wochen lang warteten berittene Knechte oder zu diesem Zwecke aufgebotene Bürger in unruhigen Zeiten die Straßen, die zur Stadt führten. Erscholl der Glockenschlag zu „Feindes Nöten", dann mußten sich die wehrhaften Bürger, wie es in ihren Bürgereid aufgenommen war, mit den Waffen, auf die sie vom Rate „gesatiget" waren, auf dem schon vorher für sie bestimmten Befestigungsturme oder einem berchvrede oder dem Sammelplatze stellen. Unter Umständne wurde auch eine „Jagd" veranstaltet, wie 1515 hinter denen, „die das Feuer in Bostorp (Stadtteil, jetzt Bußdorf) geschossen" oder denen, die einem Bürger

Pferde abgenommen und sich damit weggemacht hatten. Über die Auslösung der vom Feinde gefangenen Bürger, die Entschädigung für die Verluste, die sie an Waffen oder Pferden erlitten, die Verteilung der Beute usw. enthält die „Vereinigung des Rates mit der Gemeinheit in Jagd und Glockenschlag" (abgedruckt in der Beilage zum Jahresbericht über das hiesige Gymnasium 1903) eingehende Bestimmungen.

Nicht immer waren die Auszüge der bewaffneten Macht, der Schützen, gefährlicher Art. Auf dem Zuge, den sie 1526 in die Delbrugge unternahmen, um dem Fürsten „die Schnade mit dem Grafen von Rietberg ziehen zu helfen," bestand der Verlust, soviel ich sehen kann, nur in dem Rocke, den ein Bürger daselbst verlor und die Stadt ihm wieder ersetzte. Aber mit großem Eifer rüsteten die Warburger zu dieser Ausreise. Man kaufte dem „wyntepper" ein „wynlegele" ab, um Proviant darin mit zu führen, beschaffte Wand zu den Kogelen der Schützen und rot Widisch (wohl zum Besatze derselben), Seide zu einem Fähnchen wie auch ein Futteral zum Aufbewahren des Fähnchens, Wamms und Hose für den Fahnenträger, Leinwand zum Beziehen der Trommel usw. und, um nichts Wichtiges zu übergehen: „Henrick von Geseke hefft sellefander (selbander) de thrummen slagen und de floetten gepeffen."

Militärische Musterungen sind nicht selten. 1544 besichtigte man die Harnische in der Altstadt, wobei ein Schüler mit den Stadtknechten „umging und aufzeichnete, wie ein jeglicher mit seiner Rüstung geschickt war." Eine Heerschau beim „alten Holte" fand 1515 in Gegenwart „unsres gnädigen Herrn" statt; es wird hierbei auch des den Spielleuten gegebenen Geschenkes gedacht. Im Auftrage des Fürsten ordnete der Drost Rabe Westfalen zu Dringenberg in einem an die „ehrbaren und vorsichtigen Bürgermeister und Rat der Städte (Wartberg), seine günstigen und guten Freunde" gerichteten Schreiben vom 15. Mai 1583 eine Musterung bei Hohenwepel an. Er weist hin auf die gefährlichen Läufe und Kriegsempörungen „die sich allenthalben dieser und anderer Orte je länger je mehr ereignen" und erinnert daran, „wie der Hochwürdigste unser Fürst und Herr zu unterschiedlichen Malen befehlen lassen, zur Verteidigung des Vaterlandes und gewissem Schutz und Schirme sich in guter Bereitschaft zu halten."

Auf diese Musterung bezieht sich die Notiz: „Nach gehaltener Musterung den Bürgern 3 Faß Bier verehrt.“ Fast regelmäßig bildete ein Gelage, ein Bierzech auf städtische Kosten, den Abschluß der Musterung. So auch 1563: „Wie die Bürger beider Städte auf der Burg gemustert, eine Refektion im Kloster zurichten lassen, an Kost und Bier $21\frac{1}{2}$ M. 4 Sch. 5 D.“ Die Ratsherren glaubten gewiß Anspruch auf den Dank der Schützen zu erwerben, denen sie ein andermal ein halbes Stroh Bückinge stifteten. Eine Feier durfte natürlich bei der Rückkehr von einem Auszuge nicht fehlen. Unter besonderer Hervorhebung der Gutwilligkeit, die die Schützen beim Zuge gegen die herrenlosen Knechte 1545 gezeigt, wurde ihnen zu einer „Fröhlichkeit“ eine Summe bewilligt. Die Zurückgebliebenen waren offenbar um das Schicksal der juventus besorgt gewesen. Denn in der Rechnungslage über diesen Heereszug heißt es: „Weil nun die Bürger in den vierten Tag ausgeblieben, haben unsre Herren einen Boten ausgeschickt, zu vernehmen, wie die Gelegenheit und Sache mit ihnen stände.“ Man stand eben noch nicht im Zeichen der Telegraphie, des Telephons, des Automobils und der Postansichtskarten.

Hohe Belohnung wartete der Warburger, als 1551 der ehrbare Rat „6 Ehrenzeichen des Verdienstes wegen durch Meister Johann anfertigen lassen.“ Da unmittelbar vorher geht, daß „100 Bürger mit 100 Hakenbüchsen nach Beverungen gegen den von Amelunxen gezogen,“ so galt dieser Warburger Orden pour le mérite wohl militärischen Verdiensten. Aber es wurden auch Strafen wegen militärischer Vergehungen verhängt. Johann Hervord mußte es 1596 mit $17\frac{1}{2}$ Sch. büßen, daß er „vorzeitig von den ausgeschickten Bürgern in der Delbrück ohne Erlaubnis zu Haus gegangen.“ Martin Keseberg ließ sich weder durch diese Strafe schrecken noch durch die Aussicht auf einen „Orden des Verdienstes wegen“ reizen. Er mochte davon gehört haben, wie schlecht es einigen Bürgern vor Pyrmont ergangen, die Meister Jürgen Hamel (also der Feldchirurg) auf städtische Kosten kurierte. Er zog es vor zu Hause zu bleiben und wurde, weil er nicht zur Verteidigung des Vaterlandes ausgezogen“ mit 7 M. bestraft.

Diese Hervord und Keseberg glichen wenig ihren Altvordern, die 1320 unter Führung ihres ebenso gottes-

fürchtigen wie kriegstüchtigen und unerschrockenen Bürgermeisters Johann von Geismar mit entfalteten Fahnen gegen ihre Bedrücker, den räuberischen Adel, ausrückten und ihm am Fuße des Desenberges eine schwere Niederlage beibrachten. Sie waren aus der Art der wackeren Warburger geschlagen, die 1442 auf die Kunde, daß der Herzog von Grubenhagen mit anderen bei einem Einfalle ins Stift Paderborn alles Vieh, das sie bei Borgentreich angetroffen, über die Weser getrieben, im Verein mit den Bürgern dieser Stadt so wie mit denen der Städte Brakel und Peckelsheim und mit mehreren Paderborner Rittern ihnen nachsetzten, im Solling sie einholten, nachts überfielen und reiche Beute und viele Gefangenen nach Warburg brachten. In der Geringfügigkeit der Strafen aber, denen jene Feiglinge verfielen, könnte man überhaupt einen Rückgang in der Auffassung der bürgerlichen Pflichten und der militärischen Ehre finden. Denn in der oben erwähnten Vereinigung des Rates usw. von 1438 heißt es: „Käme es vor, daß irgend einer unsrer Bürger oder Bürgersknechte dem Banner oder dem Haufen entflöhe, wo Gott vor sei, dessen Leib und Gut soll stehen in der Städte Hand, wie eines unsrer Feinde." —

Indem ich die Beschaffung der Spieße und „Rennstaken," (= Rennspieße) des Materials zum Gießen der Kugeln und zum Pulver, das in der städtischen Pulvermühle hergestellt wurde, übergehe, obgleich die Kenntnis der Bezugsquellen nicht ohne Interesse ist, will ich nur einige Augenblicke bei der städtischen Artillerie weilen. Dem Umstande, daß jede Arbeit mit einem Trunke begleitet wurde, verdanken wir die Kunde, daß die Stadt sich einen Artilleriemeister hielt. „Als der Artilleriemeister das Geschütz aus dem Altstädter Keller auf das Markt gebracht, hat er mit seinen Gesellen vertrunken 5 Sch." (1593). Unter den verschiedenen Arten von Geschützen, als Notschlangen, Quaderschlangen Scharpentiner findet sich auch der Fügeler, also Vogeler, vielleicht in soldatischem Humor so benannt, weil er so lieblich pfeifen konnte. Der Stolz der Bürger aber war ein riesiges Geschütz, zu dessen Beschlag 1525 Gerbold Manegoldes 7 Wagen (hier die Bezeichnung eines Gewichtes) verschmiedet hat. Man verlieh es an Bischof Erich und entsandte 1538, also nach Erichs Tode, einen Boten nach Münster und Osnabrück zum gnädigen Fürsten, um es wieder zu bekommen. Aber

erst 1540 konnte es von Paderborn, wohin es mit vieler Mühe und großen Unkosten gebracht worden, zurückgeholt werden. In welchem Zustande es sich befand, zeigt die Rechnung über die Reparatur. Dieses Geschütz also muß den Warburgern sehr teuer, eine Art Palladium gewesen sein. Denn als es 1606 nach Neuhaus ausgeliefert wurde, kam es zu Unruhen und Widersetzlichkeiten, die, nach der Höhe der verhängten Strafen zu schließen, sehr ernster Natur waren. Denn Driepott, der oberste der Rebellen, wurde in $17\frac{1}{2}$ M. Brüche genommen.

Von keiner Sache ist in den Rechnungen mehr die Rede als von der Entsendung und der Ankunft von Boten. Der briefliche Verkehr beruht eben damals auf der Überbringung der Schriftstücke durch besondere Boten, und da der kurze Inhalt derselben angegeben wird, so sind die darauf bezüglichen Angaben keine unwichtige Quelle. Die hier ankommenden Boten pflegten außer einem Geldgeschenke (bisweilen als oppergelt bezeichnet) auch freies Unterkommen zu genießen, auch wenn sie keine angenehme Nachricht z. B. die Ankündigung einer Fehde überbrachten, die Vögte, „die unsrem gnädigen Herrn die Hühner sammelten" nicht ausgenommen. Man bezahlte für sie die Wirtshausrechnung, was man utquiten nannte. Das Eintreffen der vielen Boten, der Trompeter, die wie Spielleute überhaupt zu Botendiensten verwandt wurden, der Herolde brachte Leben in die Stadt. Das Erscheinen eines Boten mit Kaiserbriefen, z. B. einer Vorladung vor den Reichstag (1547) oder einem Mandate betr. Türkensteuer (1558) war sicherlich ein Ereignis:

Reiche Augenweide aber bot der Besuch fürstlicher Personen und ihres Gefolges. Am Einzuge oder, wie es damals hieß, am Eintritte des Landesherrn unter dem donnernden Gruße der Geschütze beteiligte sich selbstverständlich auch die Schuljugend, und sie wurde dafür durch eine Bierspende belohnt. Bei solchen Gelegenheiten übte Warburg die echt deutsche Pflicht der Gastfreundschaft, und als zweite Stadt des Landes durfte es sich nicht lumpen lassen. Hier einige Einzelheiten. „1528 war der Fürst von Paderborn hier mit seinem Bruder Herzog Philipp und hatte 53 Pferde bei sich, übernachtete und verzehrte mit den Pferden 7 M. 5 Sch. 3 D, welches unsre Herrn bezahlt. — Es war der Fürst mit dem Land-

grafen von Hessen hier und schenkte ihm die Stadt 2 Tonnen Eimbecker Bier, welches gekostet $2^1/_2$ M. Darnach war der Fürst allein hier in Martin Gerolts Hause und hat mit seinem eigenen Gesinde und etlichen Junkern 2 Tonnen Eimbecker Bier getrunken, welches die Stadt ebenfalls bezahlt hat." „1535 war der Fürst zum Besuche hier; es wurde ihm ein Faß Wein geschenkt und ins Kloster gefahren, ferner 4 Köpen Wartbergischen Bieres, wovon jegliche Köpe mit 33 Sch. bezahlt und eine Köpe mit nach Neuhaus genommen. Auch haben unsre Herren Ihrer Gnaden etliche Flaschen Lautertrank zurichten lassen. Als der Fürst von hier wegging, haben unsre Herrn in die Küche geschenkt, dem Spielmann, dem Türwächter, dem Silbermann, in die Kanzlei, was sich besummt auf 9 M. 22 D."

Wiederholt ließ man auch bei hohem Besuche „die Wasser ziehen und fischen." Das waren indes nur Kleinigkeiten. Die Warburger fühlten sich unzweifelhaft geschmeichelt und reichlich belohnt, wenn der Landesherr dem nach ihrem Rezepte gebrauten Lautertrank Ehre antat, ein Faß Wartbergisches Bier nach seiner Residenz mitzunehmen geruhte, vielleicht auch die Diemelhechte schmackhafter als alle anderen fand, wenn sie sich rühmen konnten, dem Fürsten (also in seine Küche) „worteln und kumpst" geschenkt zu haben (1507.) Allein die Ehre konnte sehr kostspielig werden, wenn das Gefolge sehr zahlreich war. Der Aufenthalt des Fürstbischofs Johannes II, der am 27. Februar 1569 mit 300 Pferden hier einritt, verursachte einen großen Kostenaufwand, weil ihm außer 2 Faß Eimbecker und 6 Faß Wartberger Bier, 6 Ohm Wein ꝛc. auch noch 200 Goldgulden zum Willkommen verehrt wurden. Von dem Einritt des Erzbischofs von Köln und Administrators zu Paderborn, Salentin, der an der Spitze von 1000 Reitern seinen Einzug hielt, heißt es nur im allgemeinen, daß dadurch der Stadt große Kosten verursacht seien.

Die unbedeutendsten darunter waren jedenfalls die für Reinigung der Straßen, die, wie es scheint, auf besonders feierliche Anlässe beschränkt wurde und so zu sagen einen Teil des Festprogramms bildete. Z. B. 1536: „Als der Fürst herkommen zu wollen geschrieben, hat man das Neustädter Markt rein machen lassen." So ging es, so geht

es noch heute. Allein die Herrn hatten auch gar zu viel zu besorgen. Man glaubt von den Einrichtungen einer modernen Großstadt zu vernehmen, wenn man liest, daß 1526 ein öffenliches „Privet" unter dem Namen „die Heimlichkeit" errichtet wurde. Selbstverständlich erfreute sich jede der beiden Städte einer derartigen Einrichtung. Einen Vorzug in dieser Beziehung würde ja auch keine der andern gegönnt haben. Den Ratsherren lag es ob die Feuerstellen zu besichtigen. Das entspricht ja auch der heutigen Ordnuug der Dinge. Dagegen dürfte manr wohl fragen, welche Bewandtnis es habe mit der „Materie", die Joachim Köl 1566 zum Löschen gebraucht, als der Neustädter Kirchturm vom Blitze entzündet worden, und die er mit $3^1/_2$ M. 5 Sch. 3 D. berechnete. Kannte man damals vielleicht eine chemische Feuerlöschung? Es war Milch. Denn, wie man vielleicht hie und da auch jetzt noch glaubt, konnte Entzündung durch Blitz nur mit Milch gelöscht werden.*) Zu den Pflichten der Dechanten des Bäckeramtes gehörte es, sich zu überzeugen, ob das Brot des Geldes wert sei, auf das es „gesatiget" war. Aber der Rat scheint sich außerordentliche Revisionen vorbehalten zu haben, denn um das Gewicht zu prüfen ließen die Herren 1534 einige Wecken von den Bäckern holen und gaben sie dann um Gotteswillen weg d. h. schenkten sie den Armen. Als oberste Bierrichter, (Schmeckeherrn genannt) sorgten sie auch dafür, daß ein „unsträflich Bier" gebraut wurde; das erforderte die Ehre der Stadt. Eine wichtige städtische Angelegenheit war die Beschaffung des Weins, dessen Verkauf eine bedeutende Einnahmequelle für die städtische Kasse bildete. Daher findet man oft, daß zu genanntem Zwecke nach verschiedenen Plätzen Boten entsandt werden. Die Ratsherren zogen ferner zum Aßler Holze und sahen zu, ob auch Mast genug vorhanden sei für die Schweine, die mit dem städtischen Wappen, der Lilie, gezeichnet, dorthin getrieben wurden. Sie ließen Karpfen kommen, um die städtischen Teiche damit zu besetzen. Wie im alten Rom, um einer Hungersnot vorzubeugen, Senatoren nach allen Richtungen zum Aufkaufen von Korn reisten, so wandte man sich 1559 zu gleichem Zwecke nach Kanstein, Natzungen, Bühne, Fritzlar. Das Malter wurde mit 4 rx. bezahlt.

*) Diese Erklärung verdanke ich dem Buchhändler Fr. Quick hierselbst.

Die Fürsorge der Stadväter ging noch weiter. Am Sonntag Invocavit 1538 brach auf dem Rotthofe Feuer aus, wurde aber wieder gelöscht. Damit nnu die Bürger, die gerade zu Kassel auf dem Markte waren, durch übertriebene Gerüchte nicht erschreckt würden, sandte man noch zur Nachtzeit einen Boten dahin ab.

„Als 1529 die schreckliche Krankheit des „englischen Schweitens" hier zu regieren begann, ließ man Weinsäure und Teriak von Kassel holen für 21 rote Albus, und einem Bader von Braunschweig, der die remedia gegen die Schweitsucht brachte, wurden zu Lohne gegeben 8 Sch. 4 D. In der schrecklichen Zeit der Pest 1540 wurden drei Totenkasten „Schubdeuht" genannt von Meister Adrian im Auftrage des Rates angefertigt. Wahrscheinlich wurden die Leichen von Haus zu Haus abgeholt und in Massengräber ausgeschüttet. Woher der Brauch stammte, ein mehrpfündiges Licht nach Gottesbüren zu bringen, ist mir nicht bekannt. Wachslichter in den Kirchen der Stadt wurden seitens des Rates geopfert auf St. Michaelis (Engellichter) und auf St. Lucian, den Schülern für Lichtertragen bei Prozessionen (hilligendrachten) Wecken gespendet.

Die Ratsherrn vergaßen sich selbst aber auch nicht. Ein besonderer Gegenstand ihrer Sorge war die Ausstattung der „dorntze" auf dem Rathause und der zugehörigen Küche. Es finden sich Posten für Stühle, Tischlaken, Handtücher, „tulten", Ausgaben für den Kachelofen, für Bratspieß und „Puster". Man erhält den Eindruck, daß man es sich dort recht gemütlich machte, wenn man liest, daß Räucherkerzen auf der großen Ratsstube brannten, als zum ersten Mal eingeheizt wurde (1555). Die dorntze also war Zeuge großer Leistungen der Herrn. Könnten die Räume des Rathauses sprechen, sie würden erzählen von vielen Ratssessen. „Nach alter Gewohnheit" wird hinzugefügt, wenn angeführt ist, was die Herrn Dienstag nach ad vincula Petri, auf Sonntag Laetare, Freitags nach corporis Christi verzehrt. Diejenigen, die auf die „gewöhnlichen Ratskösten" kochten, ließen sich jedenfalls als Ratsköche titulieren. Spielleute spielten „in fastabend, da se ere denste upt hus brachten". Wenn ich von Spielleuten spreche, so stimmt das nicht immer; denn es findet sich öfter: Dem tornemann (Türmer) oder dem trummler, der bei den gewöhnlichen Ratstänzen gespielt,

so und so viel gegeben. Die Schüler, die 1507 auf der dorntzen sangen, wurden auch für ihre Kunst belohnt.

Dort verzehrte man 1526 das Wildschwein „das unser gnädiger Herr unsern Herrn" auf Fastabend geschenkt. „Nach alter Gewohnheit" entschädigte man sich nach der Besichtigung der Feuerstellen für die ausgestandenen Strapazen. Die stiftungsmäßigen Spenden wurden durch die Hornträger ausgerufen. Die Verteilung „der Gotteswand des Bürgermeisters Santmann" auf St. Martini, von Wand und Schuhen auf St. Nikolai, die „Speck- und Heringsspende" des Propstes Reußen erfolgte durch Bürgermeister und Ratsherrn, die dabei nicht trocken saßen. So heißt es bezüglich der ersten . . . . . „Dazu den anwesenden eidhaften Ratspersonen neben dem secretario jeglichem 1 qu. Weins, beiden Bürgermeistern aber 1 Flasche" (1585.). Wohl zur Begründung der Höhe der verzehrten Summe wird hervorgehoben, daß die Herrn bei der Belegung von 300 Gulden zur „utlose" des Propstes Reußen bis zur Vesperzeit (1526) und bei der Beratung über eine Schatzung (1527) sogar den ganzen Tag „darüber gesessen." Wurde ein wichtiges Schreiben „vorramet", so durfte ein Trunk eben so wenig fehlen, wie bei Besprechungen, die behufs Beilegung einer Grenzstreitigkeit mit der Gegenpartei gehalten wurden.

Ein Kenner des deutschen Lebens während des 16. Jahrhunderts würde das Bild, an dem ich mich versuche, sehr unvollkommen finden, wenn darin die Gestalten der fahrenden Schüler fehlten, deren Tausende auf den Landstraßen lagen und mit leichtem Sinn und leichtem Gepäck von Musensitz zu Musensitz, von Ort zu Ort wanderten. Man darf sich ihr Leben nicht von allzuviel Romantik umgeben denken. Sie wurden oft genug vom bittersten Hunger und von der Sorge um ein Unterkommen in rauher Jahreszeit heimgesucht. Aber Not macht erfinderisch, und sie waren bei der Wahl der Mittel zur Errreichung ihrer Zwecke nicht bedenklich. Die Zeugnisse, die zeitgenössische Schriftsteller diesen Schülern im Betragen ausstellen, lauten nicht günstig. Johannes Pauli nennt sie in seiner 1522 erschienenen Schrift „Schimpf und Ernst" große Leutebescheißer, Crusius „eine feine Art von heillosen liederlichen Gesellen." Heinrich Bebel sagt von ihnen: „Sie verlassen ihre Studien und ziehen in erbärmlichem Aufzuge durch Länder und

Städte. Sie machen sich eine eigene Sprache, damit das Volk ihre Lügen und Betrügereien und die Zuchtlosigkeiten, die sie verüben, nicht bemerke. Sie verstehen kaum drei Worte Latein, können keinen Anspruch auf irgend eine Ehre machen, dennoch lügen sie die einfältigen Bauern an, als seien sie Kleriker, die aber aus Armut die Weihen noch nicht hätten empfangen können" . . . .

„Bald gaben sie sich auch" — so heißt es bei Sach, dem ich die obigen Anführungen entnommen — „als Heilkünstler, Stern- und Traumdeuter, bald als Schatzgräber, Taschen- und Gaukelspieler, ja für Wundertäter aus oder zogen als Musikanten und Sänger, als Klosterbrüder und Schalksnarren umher und bildeten oft ganze Komödiantenbanden." (Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit II, 37). Unzweifelhaft gehörten von den Genossen der gelehrten Zunft, die teilweise aus großer Entfernung, aus Wittenberg, Rostock, Königsberg kommend, hier vorsprachen und eine Verehrung oder ein viaticum empfingen, viele zu einer der oben gekennzeichneten Klassen, wenn auch sonst von ihnen nichts bemerkt wird. Mit der Prüfung der Papiere oder der Diplome derjenigen, die sich als magister oder doctor ausgaben, wird man es nicht genau genommen haben. Der stud. medicinae, der 1564 dem Rate etliche medicamenta oculorum schenkte und als Gegengabe 1 M. 4 Sch. 3 ₰ empfing, hat wohl nicht abgewartet, bis den Herrn die Augen aufgingen und sich von der Vortrefflichkeit seiner Mittel überzeugten.

Eine beliebte Art der Bettelei war die Überreichung von Schriften jeder Art, und unter diesen nahmen die Prognostica dee Zahl nach die erste Stelle ein. Es dedizierte dem Rate ein Prognosticon ein Studiosus aus Frankfurt, Nikolaus Reusberg aus Eisleben ein gleiches auf das Jahr 1577, der Magister Nicolaus Epelius Weissenburgensis sogar zwei. Einer, der als mathematicus ein Prognosticon überreichte, wäre nach jetzigem Sprachgebrauche als Astrologe zu bezeichnen. In dieses Gebiet sind auch die „mathematischen Materien" zu verweisen, für die der Rat Geld ausgab.

Das städtische Archiv hat diese Prognostica ebensowenig bewahrt, wie die von einem Studenten aus Korbach dedizierten carmina, die deutschen eines stud. sanctae theologiae

über die Worte „Et verbum caro factum est“, den Geduldsspiegel, die meditatio mortis, das speculum magistri politici, noch endlich das juristische Büchlein, das der doctor Vigesius aus Marburg präsentierte. Letzterer muß wohl durch seinen Titel imponiert haben; man glaubte ihm anstandshalber nicht weniger als 2 rr geben zu können.

Die Reichhaltigkeit des Stoffes gebietet mir Beschränkung. Doch will ich nicht vergessen des „armen Studenten“, der bei der Festtafel auf St. Pantaleon 1607 im altertümlichen Saale, als man den Sänger vermißte, den Bringer der Lust „den Herrn ein Lied gesungen“ und dafür einige Schillinge erhielt. Gewiß hat man auch seine auf die schäumenden Becher und die dampfenden Schüsseln gerichteten Blicke verstanden, und wenn er Chronica eines fahrenden Schülers geschrieben hat, wird er auch des glücklichen Tages in Warburg gedacht haben. Das Lied, das er gesungen, ist leider nicht bekannt.

War es vielleicht:

„Der liebste Bule, den ich han,
Der leit im tiefen Keller.
Er hat ein hölzin Röcklein an
Und heißt der Muskateller?“

Oder hat er seines eigenen Loses gedenkend angesichts der frohen Festgäste wehmutsvoll angestimmt:

„Beatus ille homo
Qui sedet in sua domo
Et sedet post fornacem
Et habet bonam pacem
Et bibit bonum vinum
Et laudat deum trinum.
Wohl ist der Mann beneidenswert,
Der sich erwärmt am eignen Herd,
Trinkt süßen Wein in Seelenruh
Und lobt den lieben Gott darzu“? —

Die theatralische Kunst wurde, wie es scheint, mit großem Eifer von den Schülern der Stadt gepflegt. Der Stoff der Theaterstücke wurde der Bibel entnommen, wie ja unser Drama überhaupt dem Schoße der Kirche entsprungen ist. „Dem Schuldiener novi oppidi (d. h. dem mit dem Halten der Schule in der Neustadt Bediensteten) „vor die Comoedia divitis epulionis zu agiren gegeben 1 M. (1557) und:

„Als der Altstädter Schuldiener ein teutsch Spiel von dem verlorenen Sohn auf der Ratsstube gespielt, den actoribus zu Drinkgeld 1 M. gegeben" (1558). Es kamen ferner unter anderen zur Aufführung die Historie von dem David und Goliat und die historia dispensatoris iniqui. Als Ort der Aufführung wird außer der Ratsstube noch der Neustädter Kirchhof d. h. der bei der Kirche gelegene Platz genannt. Etwaige Dekorationen und Kostüme können wir uns nicht einfach genug denken. Bald waren es die Schüler der Altstadt, bald die der Neustadt, die sich produzierten, doch gaben auch auswärtige Schüler Gastrollen. Aus dem einen Jahre 1579 ist verzeichnet: Denen von Volkmissen, da sie hier eine comoedie agirt 1 M., etlichen Knaben aus Dringenberg, so allhier comoedie agirt 6 Sch., etlichen Knaben aus Niedermeißen (die) ein Spiel gespielt, 4 Sch." Auch von Paderborn erschienen hier 1572 Knaben, um „von dem Stern, so den magis erschienen", ein Spiel aufzuführen.

Diese Art der Aufführungen erfreuten sich, aus der Häufigkeit ihres Vorkommens zu schließen, einer großen Beliebtheit, und somit war das damalige Leben nicht arm an Genüssen, die man zu den edleren rechnen darf. 1559 verstieg man sich sogar zur Aufführung eines klassischen Stückes: „Magistri Liborii discipulis vor die comoedia Plauti, Aulularia genannt, zu agiren geschenkt $10\frac{1}{2}$ Sch." Es setzt dies doch ein Publikum voraus, das Verständnis und Teilnahme dafür hatte. Auf Interesse für das klassische Altertum läßt sich auch daraus schließen, daß 1543 dem Buchfahrer aus Kassel „für einen verteutschten Livium und Plutarchum recht und wohl gebunden" $3\frac{1}{2}$ Gulden gegeben wurden. Der Buchhandel war in jener Zeit noch ein ambulantes Gewerbe, und der Buchwagen zog mit dem nutrimentum spiritus von Ort zu Ort. —

Zu den Belustigungen, die weiteren Kreisen zugänglich waren, gehörten die Schodüvel- Bügel- und Schwerttänze. Schodüvel bedeutet Maske, Larve, Teufelsantlitz. (S. Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch) Schodüveltänzer (auch Schodüvelspringer genannt) heißen also Tänzer, die in Masken auftreten. Dazu stimmt die Zeit ihres Auftretens: „In Fastnacht 1540" — es ist dasselbe Jahr, in dem der Rat drei Totenkasten mußte anfertigen lassen — den Schodüveltänzern von Wormeln und Weten gegeben $\frac{1}{2}$ M." 1533 erschienen die Schodüveln von Niederlistingen,

Wettesingen, Liebenau, Ortschaften, die sämtlich im Hessischen liegen. Was die Bügeltänze betrifft, so ist Bügel gleichbedeutend mit Reif und der Bügeltanz demnach identisch mit dem Schäffler- oder Böttchertanz, der in München noch jetzt alle 7 Jahre am Dreikönigstage von den Böttchern in einem feierlichen öffentlichen Aufzuge unter Musikbegleitung aufgeführt wird, wobei sie vermittels bunter Reifen, die sie tragen, allerlei künstliche Figuren bilden. Angeblich haben diese Handwerker im Pestjahre 1517, als Niedergeschlagenheit herrschte, zur Aufheiterung der Gemüter einen derartigen Aufzug veranstaltet, und die Erinnerung daran soll durch den erwähnten Brauch festgehalten werden. Uralten Ursprungs sind die Schwerttänze. „Es gibt" sagt Tacitus im c. 24 seiner Germania, nur eine einzige, bei jeder Zusammenkunft in gleicher Weise vor sich gehende Art von Schauspielen. Jünglinge, für die dies Kurzweil ist, schwingen sich mit entblößtem Körper im Tanze zwischen den auf sie gerichteten Schwertern und Framen; durch Übung haben sie es zur Fertigkeit, durch Fertigkeit zur Anmut gebracht, nicht um Gewinnes oder Lohnes willen. Für ihren Wagemut fühlen sie sich durch das bloße Vergnügen der Zuschauer belohnt."

Wie Westfalen überhaupt sich durch zähes Festhalten am Althergebrachten auszeichnet, so hat es diese Charaktereigentümlichkeit insbesondere durch lange Beibehaltung des Nationalspieles, freilich in veränderter Gestalt, bewährt. In der Polizeiordnung für das Paderborner Stift von 1655 heißt es: „Das Schwerttanzen, wenns in Ehrbarkeit hergeht und nicht unterm Gottesdienst, auch darum gehörig nachgesucht wird, kann zugelassen werden"[1]). Zu den Zeugnissen über die Fortdauer der Schwerttänze in Westfalen gehört auch die Aussage, die 1659 zu Rüthen in einem Hexenprozesse von einer Angeschuldigten auf der Folter über Teilnahme am Hexentanze erpreßt wurde: „Sie Inquisita tanze vor, der Asheuer habe mit ihr getanzt, tanzten durcheinander wie im Schwerttanz" (Seibertz, Urkundenbuch III. Bd. S. 371).

[1]) Nach der Abhandlung: „Über Schwerttänze im nordwestlichen Deutschland in der II. Abt. dieser Zeitschrift 64. Bd. S. 157, die ich für meinen Vortrag nicht benutzen konnte, wurde der Schwerttanz durch die Landesverordnung v. 18. Mai 1711 im Fürstentum Paderborn aufgehoben.

Noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts fand ein Schwerttanz in einem Dorfe des Kreises Büren statt. „Das letzte Spiel, das ich gesehen habe", so berichtete mir mein Gewährsmann, „war im Jahre 1828, ob es später noch aufgeführt wurde, weiß ich nicht." Die genaue Beschreibung findet sich in der Abhandlung „Beiträge zur Volkskunde", die dem Bericht über das Gymnasium Petrinum zu Brilon im Schuljahre 1892—1893 vorangeht. Über einen Schwerttanz, der sich in Westfalen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten, hoffe ich an anderer Stelle Mitteilungen zu machen.

Daß diese Schwerttänze nicht mehr den wilden, gefährlichen Charakter derjenigen trugen, die Tacitus erwähnt, wird man ohne weiteres glauben. Das darf man auch wohl von den in den Warburger Rechnungen wiederholt vorkommenden Schwerttänzen annehmen. Wie den Böttchern der Reifen- oder Bügeltanz, so war der Schwerttanz den Schmieden eigen. Dem entspricht 1541: „Schmiedeknechte tanzen auf Fastabend den Schwerttanz" und 1547: „Den Schmiedeknechten und Schodüvelen vom Dorfe Körbeke in den Weihnachtsfeiertagen 10 Sch. zu vertrinken gegeben". Sonst ist mir diese Bezeichnung des Handwerks nicht aufgestoßen, sondern es heißt nur: Schwerttänzer aus Wormeln, Weten, Bühne usw. Das letzte Mal geschieht in den Auszügen der Schwerttänzer 1609 Erwähnung; sie waren aus Everschütz, einem benachbarten hessischen Dorfe. Die vom Rate verabreichten Schillinge wurden wohl gemeinsam verzehrt. Das Vergnügen der Zuschauer war eben nicht mehr der einzige Lohn. Ob die „Pinxknechte" für das „Oppergelt", das sie hier empfingen, etwas leisteten, vermag ich nicht zu sagen. Sie erschienen zum Empfange desselben aus zahlreichen Orten der Umgegend. Auch ein Maigang war üblich. Wir entnehmen es daraus, daß 1585 dem Schulmeister wegen Abbestellung des Maiganges behufs der Feuerung $^1/_2$ d. d. (dicker Taler) zugesteuert wurde. Bei dem Umritte, (wohl = Umzug), den der Lehrer mit den Schulern Sonntags nach S. Nicolai hielt, wurde Bier gespendet.

Schauspiele gräßlicher Art wurden den Einwohnern geboten durch die Hinrichtungen, die den Verbrechern „zur gebührenden Strafe, den übrigen zum abscheulichen Beispiele" hier vollzogen wurden durch das Schwert, den Galgen, durch

Rad und Ertränken im Sacke. Außer dem Honorar für die Scharfrichter, die meist aus Paderborn oder Geseke verschrieben wurden, die Meister Valentin und Trajan und wie sie heißen mögen, sind auch die Kosten des Strickes, des Sackes, die Vergütung für das „Lappen" des Galgens gebucht, nicht zu vergessen für die Besen, mit denen die „Ausgewiesenen", um ihnen ein Andenken mit auf den Weg zu geben, ausgestäubt wurden. Das Verscharren toller Hunde, das Verbrennen von Selbstmördern war dem Schinder vorbehalten, ebenso die Behandlung ekelhafter Krankheiten, z. B. der „Franzosen", wie ein solcher Fall aus 1559 angeführt wird. Eine reiche Ernte hatte der Scharfrichter aus Paderborn 1569 als er „vor Liborius Ruhter zu hängen, sein Weib zu ertränken und Jürgen Kochs auszustäuben 6 rr. erhielt." Als Gefängnis dienten ein Raum im Rathause und die Türme, sowie die „Steffmoder" (Stiefmutter), ein Name, der für den guten Humor der alten Warburger spricht. Wir machen uns allerdings keine vorteilhafte Vorstellung von der Einrichtung der Gefängnisse, wenn wir lesen, daß einem im Sackturm inhaftierten Übeltäter der Kälte wegen 2 Hammelfelle bewilligt worden. Dagegen fehlt bei den Kosten der Verpflegung, selbst bei Verbrechern, nie der Posten für Bier.[1]) Bei „Wasser und Brot" zu sitzen, das wäre doch zu grausam gewesen. In dem traurigen Zuge, der sich zum Rottheimer Felde, der Richtstätte am Fuße des Heimberges, bewegte, fehlte nicht die Gestalt eines Ordensmannes. Gewöhnlich war es der Subprior des hiesigen Dominikanerklosters „der den armen Sünder mit Gottes Wort tröstete" und für seine Mühwaltung eine kleine Verehrung erhielt. Ein hölzerner Kelch auf dem Galgen erinnerte daran, daß ein Kirchenräuber sein Verbrechen gebüßt. — Die Zahl der Hinrichtungen ist

[1]) In einem Falle, der später noch erwähnt werden soll, wurde der Gefangene im Kloster gewartet (1503). Ein „Waldeckischer Gefangener saß mehrere Wochen in Anton Beckmans Hause und verzehrte für 22 M. (1557). Eine Schuldhaft, die uns sehr sonderbar vorkommt, sollte zur Anwendung kommen, wenn die Zinsen für die seitens der Stadt von mehreren Herrn zu Fritzlar (einem Kanonikus, dem Dechanten des Kapitels usw.) entliehenen Kapitalien nicht pünktlich abgeführt würden. In diesem Falle sollte die Stadt „sofort vier fromme Männer, wovon zwei des Rates, zwei der Gemeinde, gegen Fritzlar in eine Herberge schicken und allda so lange auf städtische Kosten unterhalten, bis sämtliche verschienene (fälligen) Zinsen bezahlt seien" (1531).

in Anbetracht des kleinen städtischen Gerichtsbezirks eine außerordentlich große. Aus den mir vorliegenden Rechnungsauszügen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ergeben sich für die Zeit von 1537—1576 ihrer 13, nicht mitgerechnet ein Weib, das vor der Hinrichtung starb. Auf eine gleiche Anzahl nach unseren Begriffen wirklich todeswürdiger Verbrechen zu schließen, wäre verfehlt. Auch Diebe verfielen dem Henkertode; bei Viehdiebstahl war Todesstrafe das Übliche, und es entsprach altem Rechte, daß 1576 die Schafdiebe Hans von Erfurt und Johann Schmelzer hier den Tod am Galgen erlitten. (Vgl. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. I S. 367). Gleiches gilt von der Diebin, die hier im Sacke ertränkt wurde, wenn sie sich zum dritten Male eines gemeinen Diebstahles schuldig gemacht hatte. (Vgl. Sach, II. Bd. 244). Die Anwendung der Wasserwippe, die 1613 der Stadt zur Unterdrückung der überhandnehmenden Gartendiebstähle bewilligt wurde, war für den Pöbel unzweifelhaft ein ergötzliches Schauspiel. Aus welchem Grunde 1525 „die Fillerknechte Lenthen Tochter den Schandstein aufhängten" wird nicht angegeben. Kulturgeschichtlich bedeutsam ist die Angabe, daß ein dazu gedungener Mann „die tollen Frauen führte und zwei Männer, die mit ihm gingen, die Frauen bewahren helfen" (1526), und 1548 ist nochmals vom Hinausbringen der „bösen und leichtfertigen" Weiber die Rede. Man entledigte sich auch der Verbrecher durch die Urfehde; einzelne wurden vor der Ausweisung ausgepeitscht. Aus der großen Zahl der im 16. Jahrhundert hier geschworenen Urfehden hebe ich hervor die eines Schulmeisters der Stadt aus Korbach „der eines Bürgers Sohn im Streite bei der Nacht erstochen, aber auf Fürbitte des Fürsten von Paderborn, des Landgrafen von Hessen, sämtlicher Spiegele vom Desenberg usw. aus dem Gefängnisse entlassen wurde" und die eines Bürgers, der als Bote nach Osnabrück ausgesandt den anvertrauten Brief bei Lichtenau erbrochen hatte und deshalb hingerichtet werden sollte.

Noch im Jahre 1720 wandte sich der Amtmann Heinemann Schlüter im Auftrage der Herren von der Malzburg an Bürgermeister und Rat der Stadt Warburg, gleichsam als handle es sich um freundliche Zusendung eines Preiskurantes, und bat um Auskunft, was in peinlichen Sachen ihres Scharf- und Nachrichters Belohnung sei, wenn er einen

armen Sünder allein köpft oder ihn köpft und zugleich den Körper aufs Rad und den Kopf auf den Pfahl legt, wenn er ihn schleift, radebricht und aufs Rad legt, ihn mit glühenden Zangen kneift und hernach im Sacke ertränkt usw.

Freuen wir uns, daß die strafende Justiz jetzt es nicht als ihre einzige Aufgabe betrachtet, Vergeltung zu üben und von Verbrechen abzuschrecken. Bedenken wir aber auch, um nicht ungerecht zu sein, daß unsere Vorfahren in jenen wilden Zeiten und bei den Schwierigkeiten, die sich der Ausübung der Justiz wegen der Zerrissenheit der Territorien entgegenstellten, sozusagen in beständiger Notwehr sich zu befinden glaubten, die selbst von den entsetzlichsten Strafen nicht absehen dürfe. —

Indem wir uns von diesen immerhin unerfreulichen Bildern abwenden, wie sie die gleichzeitige Geschichte aller deutschen Länder und Städte aufweist, (Vgl. die einschlägigen Abschnitte bei Henne am Rhyn), lassen wir lieber unsere Blicke weilen bei Zügen der Gut- und Mildherzigkeit, wie sie sich in solcher Menge vielleicht nicht überall finden dürften. Auch hier muß ich mich der größten Kürze befleißigen.

Von Dank strömt über ein Brief der Bürgermeister und des Rats der Nachbarstadt Rhoden an die hiesige Stadt, die jener bei dem großen Brande 1540 „mit Bier, Brot und Speck tröstlich gewesen." Die „Herren" hatten ihr um Gottes willen in solcher Not und Betrübnis einen Zentner Speck und zwei Legelen Biers geschickt, „damit die armen verbrannten Leute im ersten Angriffe sich davon erholen und erquicken könnten". Der Ertrag der Kollekte in der Stadt ist nicht angegeben, sondern nur der Lohn derjenigen, die die Arbeit des Sammelens an sich genommen (also wohl der Hornträger). Seitens des Rates wurden noch 20 M. gegeben. Als die Stadt Lügde „einen merklichen Schaden genommen des Feuers halber, hat man ihr zugesteuert 10 M. 3 Sch." (1550). Aus dem einen Jahre 1556 wird verzeichnet „den verbrannten Leuten zu Gehrden geschickt 2 Faß Bier ($4^1/_2$ rr.)" und nochmals „denen zu Gehrden geschickt an grünem frischen Käse für 6 M. minus 1 Sch." „Montag in rogationibus zu Peckelsheim großer Brand gewesen, denselben an frischem grünen Käse geschickt für 21 M. 7 Sch." Zu Kirchenbauten flossen Gaben nach Canstein, Marsberg, Offenhausen, Nieder-

meiser usw. Aus späterer Zeit seien noch erwähnt 80 rx an die Stadt Paderborn laut Quittung und Dankschreiben vom 27. Sept. 1618. Und für dieselbe Stadt, die sich so freigebig gezeigt, die früher ihrem Landesherrn große Summen vorgestreckt, sie fürstlich bewirtet und zum Willkomm ihnen manche hundert Gulden verehrt hatte, mußten die Landesherrn später mitleidsvoll eintreten, daß die creditores sie nicht belästigten (1677), sie eine Zeitlang in Ruhe lassen und mit keinem Zahlungs- und Exekutionsbefehle bedrücken (1685), während der Erntezeit mit Exekutionen verschonen (1686) sollten. Kann etwas besser den Niedergang der Stadt kennzeichnen? Und welche Zeiten standen ihr noch bevor während des siebenjährigen Krieges! Der Ruf von der Mildtätigkeit der Stadt muß weit verbreitet gewesen sein, da Unterstützungsgesuche aus weiter Ferne, aus Elsaß und Lothringen, einliefen. Trotz der mangelhaften Verkehrsmittel jener Zeit war der Kollektenbetrieb sehr lebhaft. In höherem Maße nehmen die einzelnen Personen gewährten Unterstützungen unser Interesse in Anspruch. In der langen Reihe derjenigen, die gemischt unter die fahrenden Schüler, um einen Zehrpfennig zu erheischen, sich auf dem Ratszimmer an den würdigen Herrn Bürgermeister oder Secretarius wenden, bemerken wir dicht bei einander „einen armen Pastor aus Leinefelde (?)" „einen lahmen Schulmeister aus Brakel" „einen Schneidergesellen aus Nürnberg, dem Hände und Füße verfroren". Man sollte meinen, daß die „vom bösen Geist Besessenen" in der wegen ihres krassen Aberglaubens so sehr verschrieenen Zeit keine Gnade gefunden hätten. Doch weit gefehlt! Sie und ihre Familie waren ein Gegenstand des Erbarmens. „Einer armen Magd, die mit dem bösen Geist besessen, 5 Ellen grau Wand geschenkt (1565") „Einem armen Weibe, deren Ehemann vom bösen Geist besessen, gegeben 2 Sch. (1581"). „Dem Heinrich Gallmeyer von Stadthagen, dessen Sohn vom bösen Geiste besessen, $4^1/_2$ Sch. (1609"). Charakteristisches Zeitgepräge tragen die Angaben, daß, dem einen mehr, dem anderen weniger pro viatico gewährt wurden: „Einem beraubten doctor, der nach den Brunnen zu Lüde seiner Leibesgebrechen halben gehen wollte" (1556). „Dem Moriz von Mengersdorff, Domherrn zu Würzburg, so $2^1/_2$ Jahr in Paris studiert und von den roten —? gefangen und um 220 Kronen ranzioniert

wurde" (1585). „Dem Mansfelder Boten, der dem Grafen von Mansfeld einen Vogel von Köln geholt und dem sein Zehrgeld genommen" (1586). „Zwei armen Männern, so bei Aachen von den Spaniern beraubt" (1599). „Einem gelehrten Manne, Salomon Schonfelder, so wegen katholischer Religion von den Staaten (also aus den Niederlanden) vertrieben" (1605). Das sonderbarste Geschenk sind die $11\frac{1}{2}$ Sch., die 1586 einem Jungen aus Welschland zu einer Narrenkappe gegeben wurden. Aus dem Lande, wo die Citronen blühen, oder von dort, wo die schattigen Kastanien rauschen an des Ebro Strand, an die Ufer der Diemel verschlagen, mußte er nun als Possenreißer sein Brot verdienen. Ob „die Vettern des türkischen Kaisers Konstantin", denen 1593 zwölf Sch. verehrt wurden, echt gewesen, möchte ich sehr bezweifeln, mögen sie sich auch durch eine Unterhaltung in echtem Türkisch vor Bürgermeister und Rat beglaubigt haben. Es wird ihnen schwerlich Unrecht geschehen, wenn sie zu der leichtfertigen Schelmenzunft der fahrenden Schüler gerechnet werden.

Unter den Ehrengaben nimmt nach dem Range der Beschenkten den ersten Platz ein der Schinken, „den Bürgermeister Gerolt zu Kassel wiegen lassen und unserem gnädigsten Herrn Kaiserl. Majestät zugeschickt" (1568). „Am Osterabende wurde ein Hirz in der Diemel an der Johannesmühle gefangen, davon der Rat eine Hinterkeule an Bischof Rembert geschickt." Wir lesen von schweren Wein- und Bierfuhren, die als Verehrung der Stadt an die fürstliche Hofhaltung zu Dringenberg abgingen. „Des gnädigsten Fürsten Herrn Bruder Herzog Moriz von Sachsen, wurden zwei Pferde mit zierlichem Zubehör geschenkt, welche gekostet 230 rx (1578)." Etwas protzenhaft klingt es auch, wenn angeführt wird, „daß das Kleinod, das wir des Landgrafen Fürstin Jolanden, Herzogin von Lothringen, in den Brautstuhl geschenkt, 41 Lt. gewogen und 20 Galdgulden gekostet hat (1497)[1]." Sympathischer müssen uns die 15 M. sein, die zur ehelichen Bestadung einer armen Bürgerstochter ausgeworfen wurden (1565). — Alle Ereignisse des Familien-

[1]) Nach Mitteilung des Bibliothekars W. Lange in Kassel war die Beschenkte Jolanda, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen. Ihre Vermählung wurde gefeiert am 28. Okt. 1497.

lebens waren für den Rat Anlässe zu Geschenken. Natürlich nahm die ganze Stadt freudigen Anteil, wenn des Bürgermeisters Töchterlein unter dem Myrtenkranze zum Traualtare geführt wurde. Ihr wurde an ihrem „Ehrentage" seitens des Rates der Brauthahn d. h. ein Hahn aus „Kraut (Würze) und Zucker" gebracht, nach alter Gewohnheit, wie es z. B. bei der Verheiratung von Bürgermeisters Dietrich von Geismar Tochter mit Jost Zimmermann im Jahre 1534 heißt. Der Hahn wurde auf dem Rathause gebracht (1541), in einzelnen Fällen geschieht auch der Kerzen, mit denen er gebracht wurde, und der Spielleute Erwähnung. War es also die Veranstaltung einer Art Fackelzug oder ein Fackeltanz? Übrigens scheint es, daß die Ehrung Mitgliedern aller hervorragenden Familien der Stadt bei der Hochzeitsfeier zuteil wurde.

Andere Personen, insbesondere fürstliche Beamte, wurden mit Geldgeschenken bedacht, wahrscheinlich in Beantwortung einer Einladung zur Hochzeit, z. B. des Fürsten Sekretarius, der 4 rx erhielt, der Paderborner Kanzler (d. h. Vorsteher der Kanzlei), der Rentenschreiber zu Dringenberg usw. Die Bürgermeister Kurt von Geismar und Joh. Naberfort wurden auf des Landdrosten Raven von Westfalen Ehrentag 1586 nach Lippspringe beordert, um ein Geschenk zu präsentieren. 1563 waren die Bürgermeister zur Kindtaufe in Kalenberg bei Philipp Spiegel und „beschenkten desselben Hausfrau und jungen Erben mit 3 rx". Ganz fremdartig mutet uns an, daß dem edlen Joh. von Beuren juniori auf die Heimfahrt (also den Tod) seiner geliebten Ehegemahlin eine Verehrung von 6 Goldgulden gegeben wurde. Anläßlich seiner Primizfeier erhtelt auch der Offizial zu Paderborn ein Geldgeschenk.

Wie wir gesehen, machte der Rat die damals allgemein herrschende Sitte des Beschenkens bei Hochzeiten und Kindtaufen mit, eine Sitte, die so zur Unsitte wurde, daß endlich von Amts wegen dagegen eingeschritten werden mußte. Die sog. Bauersprache von 1628, durch die im 4. Artikel unter Hinweis auf die schweren Zeiten „als eine besondere Strafe Gottes" einschränkende Bestimmungen über die Dauer der Hochzeiten und der Kindtauffeier, die Zahl der Gäste, Musikanten und Gänge je nach dem Range der Person gegeben wurden, enthält bezüglich der Hochzeitsgeschenke die

Verordnung „daß die eingerissene unnütze Verehrung von güldenen Ringen, Pantoffeln, Brauthemden und Kragen ganz und zumal abgeschafft sein soll" und bezüglich der Patengeschenke „daß nach vollendetem geistlichem Werke der Gevatter unter den fürnehmsten Personen dem Kinde ein Goldstück geben mag und nicht mehr, andere fürnehme Bürger 1 rℓ sowohl Kind als Kindbetterin, gemeiner Bürger einen halben rℓ und nicht mehr." —

An Bürgermeister und Ratsherrn haftete, um sie drehte sich das ganze städtische Leben. Die Stadtdiener mußten in ihrer äußeren Erscheinung einen Abglanz der Hoheit jener zeigen. Daher fehlten auf den Ärmeln ihrer Röcke nicht eingestickte buntfarbige Sprüche (1565 und 67) und zu ihren Uniformen wurde 1578 „für schwarze brabantsche Wat zu den Röcken und für braune zu den Hosen der 12 Stadtknechte und auch zu den Handschuhen der Ausreiter" eine erkleckliche Summe verausgabt. Städtischer Beamter war auch der Ratsbarbier. 1587 wurden für den Ratsbarbier „so die Herrn barbieren muß" 4 Sch. verausgabt. Der Lohn erscheint gering, aber die Ehre groß, besonders da man annehmen darf, daß seine Würde am Hause durch ein riesengroßes Becken mit dem städtischen Wappen, der Lilie, bezeichnet war. In der Person der Ratsherrn wurde die Stadt durch Geschenke des Landesherrn geehrt. Eines Wildschweines, das auf der dorntze auf Fastabend (1526) verspeist wurde, ist bereits gedacht. Auch Hermann II. geruhte ihnen (1534) einige Stück Wildpret zu schicken. Aber sie verschmähten auch nicht das Kalbfleisch anzunehmen, das ihnen ein Bürger aus der Nachbarschaft in mutatione senatus verehrte. Von dieser Festlichkeit am höchsten politischen Feiertage wird später noch die Rede sein. Mit Warburg auf freundschaftlichem Fuße zu stehen ließen sich insbesondere die Äbte von Hardehausen angelegen sein, und als kluge Männer wußten sie, daß auch bei Bürgermeistern und Ratsherrn der Weg zum Herzen durch den Magen geht. Ich überlasse es der Phantasie der Zuhörer, sich die freundliche Scene auszumalen, als 1534 die Klostermagd des Abtes erschien, in seinem Auftrage eine gebratene Rehkeule überbrachte und durch ein Trinkgeld von 8 ß beglückt davon zog. Ein anderes Mal ist es ein halber grüner d. h. frischer Lachs, der als Liebesgabe des geistlichen Herrn in der Ratsstube abgegeben wird. Schweres Geschütz zur

Eroberung der Herzen wurde 1571 aufgefahren — ein halbes Schwein.[1])

Gegen die Ehre Reichsstadt zu sein, wehrte sich freilich die Stadt, aber sie konnte stolz darauf sein, unbestritten als die zweite Stadt des Fürstentums zu gelten, genoß hohes Ansehen innerhalb der Grenzen desselben, hatte eine gewichtige Stimme auf den Landtagen und war ein Glied des Hansebundes. Den mannigfachen Beziehungen, die die engeren Interessen der Stadt und die weiteren des Landes mit sich brachten, zu genügen, bedurfte es nicht nur einer ausgedehnten Korrespondenz, sondern auch der öftern persönlichen Anwesenheit ihrer Vertreter. Eine Ratskutsche war daher erforderlich nicht nur zu feierlichen Auffahrten zum städtischen Kapitol, dem Rathause, sondern auch zu Reisen, wenngleich sie meistens wohl zu Pferde abgemacht wurden. Die Ratskutsche, auch Herrnkutsche genannt, läuft mit Reparaturen, Schmieren usw. durch eine Reihe von Rechnungen. Die Bürgermeister also oder die sonstigen Vertreter der Stadt machten Ausreisen zu den Tagungen, die wegen der vielfachen „Irrungen und Gebrechen", wegen Grenz- und Jagdstreitigkeiten, an der großen Eiche oder auf der hohen Wanne, zu Hardehausen usw. anberaumt wurden, zur Teilnahme an einem Halsgerichte z. B. zu Dringenberg, Borgentreich, Kanstein, zur Besprechung oder Beratung mit anderen Städten über die Auflage einer Schatzung und über Religionsangelegenheiten, (1525 werden sie „lutersche nigge handel" genannt) zu Verhandlungen auf dem Landtage über Münz- und Polizeiordnung, Wahl eines Koadjutors, über Unterdrückung des Münsterschen Aufruhrs, Abwendung von Landesnöten (verursacht durch Landsknechte und staatische d. i. niederländische Völker), zur Auszahlung der dem Stifte auferlegten Brandschatzung von 90000 rℓ Gold. Sie wurden zum Fürsten beschieden, wenn er eine Geldanleihe bei der Stadt machen oder Söldner von ihr überlassen haben wollte, folgten einer Einladung nach Neuhaus auf Fastabend, vertraten die Stadt beim Begräbnisse

[1]) Der „Gebrechen" halber, die sich zwischen den Bürgern, den Schützen. und denen von Dalheim (Kloster Dalheim) erhalten hatten (sie rührten wohl von dem Zuge nach der Delbrügge her) waren die Ratsherrn dreimal zur Tagung in Hardehausen und „brachten den Abt in Unkosten". „Darum" (also um sich zu revanchieren) schenkten sie ihm eine Köpe Bier.

des Landesherrn, Angelegenheiten der Hansa führten sie nach Münster usw. Man wird es mir erlassen, die einzelnen Fälle anzuführen und mit Angaben über Ort und Zeit zu belegen. Nicht zu übergehen aber ist die häufige Heranziehung der Bürgermeister zur Schlichtung von Streitigkeiten, die die Stadt unmittelbar nichts angingen. So wurde im Jahre 1559 Bürgermeister Ulrich von Menne von Rats wegen verordnet, die Schnade ziehen zu helfen zwischen Paderborn und dem Grafen von der Lippe. In demselben Jahre waren Warburger Bürgermeister tätig in den „irrigen Gebrechen, so sich zwischen dem Fürsten und denen von Brenken einer niedergerissenen Mühle halber streitig erhalten" und in den „Irrungen zwischen denen von Bödiken und den Junkern von Büren".

Was nun die Herrn auf diesen Reisen verzehrt oder wie es oft auch heißt „verunradet", ist genau angegeben. Sehr billig kam dem Bürgermeister Joh. Biermann die Reise, die er 1548 auf Einladung des Fürsten in Begleitung eines Ausreiters nach Dringenberg unternahm, wo er übernachtete, denn „weil er nun mit dem Knechte zu Hofe essen müssen und den Hafer auch vom Hofe erhalten, hat derselbe in der Herberge für Stallung und Heu bezahlt 2 M." Da nun gleich darauf folgt: „Zu dem neuen Baue zu Dringenberg haben unsere Herrn 100 Goldgulden geschenkt", so liegt der böse Gedanke nahe, daß man in Dringenberg mit der Wurst nach der Seite Speck geworfen hat.

Unter den Unkosten spielen auch die Trinkgelder im Sinne einer Geldspende an das Dienstpersonal eines Hauses, in dem man Gastfreundschaft genossen, keine unbedeutende Rolle. Man glaubt eine ganze Schar von Spalier bildenden und die Hand ausstreckenden Bediensteten zu sehen, wenn es anläßlich einer Reise, die die Bürgermeister zum Fürsten nach Neuhaus gemacht, heißt „daß sie dem Koch, Kellner, Pförtner, Burggrafen (Burgvogt) und anderen daselbst Verehrung getan".

Eine besondere Art von Trinkgeld sind die $10\frac{1}{2}$ M., die dem Herrn Kanzler zur Verehrung gegeben wurden „daß er allerhand Stadtsachen bei Fürstl. Durchlaucht befördere" (1605). Also nicht nur die Ratskutsche wurde „geschmiert"! Es muß indes bemerkt werden, daß man in der Annahme von Geschenken, auch Geldgeschenken, in damaliger Zeit

unbefangener war, als jetzt. Man fand nichts darin und buchte wohlgemut, daß „Hans Pfeil von Frankfurt an der Oder und sein Genosse, die allhier einen Glückshafen angebracht (= angemeldet), denselbigen zu eröffnen dem ehrbaren Rat zur Verehrung 2. d: d. (dicke Taler) gegeben" (1585). „Auch die Vornehmeren nahmen gern die Ehrengaben an, Kaviar oder Heringe oder Wachs, und in jener Zeit verschmähte auch der Höchstgestellte nicht, bares Geld als Geschenk zu empfangen, besonders wenn es zierlich in ein Paar der vielbegehrten Handschuhe eingewickelt war". (Lindner, Die deutsche Hanse 132). „Gaudent muneribus", sagt bereits Tacitus Germ. c. 21 „sed nec data imputant nec acceptis obligantur".

Die Reisen waren wegen der Unsicherheit der Straßen oft sehr gefährlich und wurden durch die Größe des Geleites, das man aus diesem Grunde mitzunehmen genötigt war, sehr kostspielig. Und woher diese Unsicherheit? Ich weise zurück auf das gespannte Verhältnis, das zwischen Warburg und dem angrenzenden Waldeck und Hessen bestand. Aus den entlassenen Söldnern, den Landsknechten, rekrutierten sich ferner die Räuberbanden, die auf allen Wegen und Stegen auflauerten, um ihr unsauberes Handwerk zu treiben. Wo die „strodere" (Strauchdiebe) den Boten „geschindet" ist nicht angegeben. Genauer sind die Angaben „daß die Kaufleute auf der Kaßler-Straße geschlagen worden (1515) „daß Evert von Kalenberg mit seinen Knechten etliche Bürger am Witmer Walde überfallen„ (1534) „den Kaufgesellen auf freier Straße gegen Herlinghausen Gewalt angelegt worden" (1551). „Vom Amtmann von Rhoden wurde mit (= an) etlichen Bürgern in der Aßler Mark Mutwillen verübt und 11 von ihnen nach Rhoden geführt" (1551). Diese waren nunmehr, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet „bekumbert" oder „bekummert". Gewalttätigkeiten auf der einen Seite wurden mit Gewalttätigkeiten auf der anderen beantwortet. Zu großen Weitläufigkeiten führte 1503 die Sache Wachtelen. Ich hebe die verschiedenen Notizen in der Reihenfolge hervor, in der nach meiner Ansicht die Angelegenheit verlaufen ist. Wachtelen wurde im Kloster in Verwahrsam gehalten (gewartet). Es erscheint ein Bote des Landgrafen, der den Fehdebrief brachte „von wegen Johan von levensten von wachtelen wegen". Nun eilen Boten zum Landdrosten

nach Dringenberg, zum Fürsten nach Paderborn, ferner nach Brakel mit Briefen, „als man die Städte und einige von der Ritterschaft um Wachtelen willen verschreiben wollte", aber auch nach Kassel um der „bekumberten" wegen, also der von der Gegenpartei gefangen gehaltenen Warburger wegen. Ein „vorsprakegeld" wurde dem Landgrafen in der Höhe von 20 Goldgulden gegeben.

Derartige Vorfälle wiederholten sich häufig. Als man hier „Grafen Johansen reisigen Knecht gefangen hielt, wurde ein Bote nach Landau abgefertigt, unsere Bürger zu warnen" (1557). Wegen „der gefangenen und gepfändeten Bürger" wurde der Stadtknecht nach Rhoden geschickt, (1559). Auf diesen Vorfall bezieht sich wohl die Reise der Bürgermeister zum Fürsten in demselben Jahre „der Waldeckischen Bedrängnis halber, so denen von Wartberg nach Versiegelung der Anlaiß" (anlât Kompromiß. S. Lübben, Mittelniederd. Handwörterbuch) widerfahren. Zum Abschluß eines Kompromisses „zwischen unserem Fürsten, Wartberg und Waldeck" hatten sich, gleichfalls 1559, einige Herrn des Rates in Dalheim eingefunden.

Ausgangspunlt dieser Konflikte waren oft die gewaltsamen Pfändungen von Vieh, Äxten, Wildgarn usw. Um sie vorzunehmen oder die Herausgabe genommener Pfänder zu erzwingen und Vergeltung zu üben, rückten die Warburger wie zu einem regelrechten Kriege mit Geschützen aus. Ob immer eine Ankündigung der Fehde vorausging, vermag ich nicht zu sagen. Trotz des auf dem Reichstage zu Worms verkündeten allgemeinen Landfriedens war das Unheil des Fehdewesens nicht ausgerottet, zumal das Recht wieder hergestellt war, wonach der Beschädigte sich eigenmächtig in den Besitz eines Pfandes setzen durfte (Sach I 288). Beibehalten wurde fort und fort die Form, die beobachtet werden mußte, damit die Fehde den Anschein der Berechtigung hätte und eine „gehörige Fehde" wäre. Das war die Zusendung eines Absagebriefes etwa des Inhalts: „Wisset (Bürgermeister und Rat) und die Stadt gemeiniglich, daß ich . . . euer Feind will sein um . . . willen und will ich des meine Ehre an euch verwahrt haben." Hierdurch also glaubte der Ankünder sich vor dem Vorwurfe gemeiner Räuberei *verwahren* zu können. Ich glaubte dies vorausschicken zu müssen zum Verständnisse folgender städtischen Ausgabe im Jahre 1550: „In der

Frankfurter Herbstmesse sind etliche „Vorwaren- und Vehdebriefe angekommen. Derohalber den Bürgern, so bereits auf der Reise, geschrieben sich vorzusehen. Dem Boten, so den Brief bis Marburg gebracht, gegeben $7\frac{1}{2}$ Sch." Die Absender[1]) jener Briefe lagen entweder mit der Stadt oder einzelnen Bürgern im Streite. Nach Zustellung ihrer „Verwahrung" hielten sie sich für berechtigt, auf jede Weise sich zu ihrem Recht zu verhelfen und sich ein Pfand zu verschaffen. Man wußte, was den Warburger Kaufleuten, die zur Messe zogen, drohte, und man begreift die Sorge um ihr Schicksal. So spiegelt sich in den schlichten Worten der Rechnung, die ich oben angeführt, das ganze Elend jener Zeit und die Gefährdung aller, die nicht hinter den schützenden Mauern der Stadt saßen.

Aus Furcht vor Schöneberg Spiegel ließen sich die Abgeordneten Warburgs, die sich in Neuhaus wegen Übermuts des genannten an den Fürsten gewandt hatten- auf der Rückreise von dem auf Montag nach Petri vincula ausgeschriebenen Landtage „durch die von Paderborn durch 24 Hakenschützen und 4 Pferde, darzu den Droste Lübbert Westfal mit 4 Pferden bis nach Hardehausen geleiten, 1547). Die Rotte Schützen, die Hermann v. Hiddessen und Kurt Geyer 1595 auf der Reise zum Landtage begleiteten, war kein Ehrengeleit. Auch Bürgermeister von Geismar nahm, nach Paderborn verschrieben, 15 Schützen bis Lichtenau mit „wegen gefährlichen Reisens" (1608). Im Vergleiche zu dem raubgierigen Gesindel, das überall auflauerte, waren gierige Wölfe noch das kleinere Übel. Auch diese machten die Umgegeud von Warburg unsicher, so daß man 1565 einen Zug zu ihrer Ausrottung unternahm. „Dreißig Bürger mit langen Rohren auf dem Walde gewesen, aber die Wölfe nicht schießen können — zu vertrinken gegeben $1\frac{1}{2}$ M. 3 Sch."

So vielen Gefahren waren also diejenigen ausgesetzt, die in Angelegenheiten der Stadt Reisen unternahmen. Waren nun Bürgermeister und Ratsherrn den marodierenden Landsknechten, der Gefahr der Gefangenschaft, den reißenden

[1]) Der Ausdruck paßt nicht immer, da z. B.: „Magnus Lawern gegen die Erben Cordt Lawern selig auf seine vorhin getane Schreiberei und Klage bei nächtlicher Zeit einen Fehdebrief an die Stadtpforte gesteckt" (1551).

Wölfen glücklich entgangen, waren sie auch beim Umfallen der Kutsche oder beim Stürzen des Pferdes in den durchgängig schlechten Wegen mit heilen Gliedern davon gekommen, dann begrüßten sie freudig schon aus der Ferne den Desenberg und den Neustädter Kirchturm. Und waren sie unter der Wölbung des Stadttores eingezogen, hatten mit einem Deo gratias aus tiefstem Herzensgrunde ihr altehrwürdiges Patrizierhaus betreten, von ihrer Elsebein oder Gertrud bewillkommt, dann sagten oder dachten sie wenigstens als echte Warburger: „Schön ist's in Paderborn, und schön ist's in Münster, aber am schönsten ist's doch hier in Warburg." Wann aber war es in Warburg schöner als in mutatione senatus „wenn die Bürgerglocken beider Pfarrkirchen alle Bürger und Einwohner, jung und alt, zusammenriefen und die alten Herrn (d. h. die bisherigen Ratsherrn) aussagten und kundtaten bei Namen die zwei Bürgermeister und den Rat, den sie erkoren hatten, und die erkorenen Ratsherrn dann ihre Eide schwuren vor dem alten Rate." Welche Arbeit Meister Engelhard geleistet hatte, da ihm „vor die Ratspersonen und Stadtdiener in mutatione senatus zu schmücken" 8 Sch. gezahlt wurden (1565), weiß ich nicht. Jedenfalls aber zeigten sie sich in einem des Festtages würdigen Glanze. Näheres ist uns aus einer Rechnung bekannt von einem Festessen, das — nach alter Gewohnheit — an diesem Tage gegeben wurde. Da ist im einzelnen aufgeführt, wie viel Rindfleisch und Schweinefleisch verzehrt, wie viele Kälber dazu geschlachtet, wie viel an Kuhzungen gebraucht, wie viel Bier „laut Kerbstock" vertrunken, was die einzelnen Ingredienzien des Lautertrankes, nämlich soundso viel Lot Kaneel, Nägelchen, Safran, Paradieskörner usw. gekostet. Vor den Ratsherrn stand der mächtige „Ratshahn von Würze", ein Symbol der Wachsamkeit oder eine zarte Anspielung auf Streit und Krakeelereien. Ein Posten „für eine verloren gegangene Lichtschere" ist ein willkommener Beweis, daß wenigstens für festliche Gelegenheiten, wie diese, die sonst übliche Art des Lichtschnäuzens nicht passend erschien. Summa aller Unkosten 131 M. 4 Sch. 4 ₰.

Dieser Festschmaus fand statt im Jahre 1619. „Sie aßen und sie tranken und sie achteten es nicht, bis die Sündflut kam" — der dreißigjährige Krieg — bereits ließ sie aus der Ferne ihr Brausen vernehmen — die auch hier

die Spuren ihrer Verwüstungen auf lange Zeiten zurückließ. 1619 prangte vielleicht zum letzten Male auf der Festtafel im Rathause der städtische Silberschatz. Hermann Naberkord hatte 1497 an „unsern silbernen Schalen verbessert". 1528 war „ein Bote nach Mainz geschickt „um die silbernen Schalen, so der Sänger selig Joh. Thuß in seinem Testamente denen von Wartberg legiert." 1598 aber hatte man $3^1/_2$ Sch. verausgabt „vor zwei Schachteln, darin das Ratssilbergeschirr gelegt."

Mußte dieser Silberschatz vielleicht Zeuge blutiger Scenen sein, als wilde Kriegsknechte mit gezückten Schwertern sich um seinen Besitz stritten? Mußte ihn der ehrwürdige Bürgermeister mit Tränen in den Augen und blutenden Herzens aus dem „Huk", dem Verstecke, hervorholen und dem feindlichen Anführer ausliefern, um Schlimmeres, Mord und Brand, zu verhüten? Träumt vielleicht noch, in ferne Länder entführt und auf einsamem Schlosse ängstlich gehütet, ein Prachtstück von der Zeit, da es am Diemelufer aus der Hand des Meisters Iserenhod hervorging und sein Auge wohlgefällig auf ihm ruhte? Oder ist alles den Weg gegangen, den der tolle Christian, wie man sagt, die silbernen Apostel gehen hieß, hat alles im Schmelztiegel ein unwürdiges Ende gefunden? Das sind Fragen, auf die meines Wissens bis jetzt Antworten nicht gegeben sind, vielleicht niemals werden gegeben werden. Fest steht nur, daß der Silberschatz verschwunden ist, und indem ich die Erinnerung an ihn wachrufe, lasse ich meinen Vortrag elegisch ausklingen.[1])

[1]) Laut Ratsprotokoll von „Martis 7 Juli 1767" wurde von Bürgermeistern und Rat gewilligt und beschlossen, daß der silberne Becher, so auf'm Rathause in einem Schranke befindlich gewesen und darin eine lange Zeit bewahrt worden, auf dem bevorstehenden großen städtischen Freischießen als erster Preis ausgeschossen und von dem Platzmeister Herrn Bürgermeister Sprenger dafür praevia aestimatione die Gelder der Stadt eingeliefert werden sollen." Der Becher wog 21 Lot, wurde auspoliert und zu 16 rx. abgeschätzt. (Mitteilung des Buchhändlers Fr. Quick). War dieser Becher ein Überrest des Silberschatzes?

III.

Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen.

Von

Oberlehrer Dr. Linneborn in Paderborn.

Der Erzbischof von Köln Hermann V. von Wied (1515—1547), zuerst unter dem Einflusse seiner katholischen Räte ein scharfer Gegner der reformatorischen Bewegungen, suchte seit 1542 das Erzstift dem Protestantismus zuzuführen.[1]) Auch das kölnische Westfalen wurde in die Wirren mit hineingezogen.[2]) Hermann vermochte indessen seine Absicht nicht zu verwirklichen: er mußte auf das Erzbistum verzichten, dessen Leitung er am 25. Februar 1547 niederlegte. Sein früherer Koadjutor Adolf von Schaumburg war schon am 3. Juli 1546 von Papst Paul III. mit der Administration der Diözese betraut worden und wurde am 24. Januar 1547 zum Erzbischofe proklamiert; die Konsekration erhielt er am 29. Juni des gleichen Jahres. Adolf hatte bei seiner Proklamierung vor allem das Versprechen abgelegt, das katholische Bekenntnis im Erzbistum Köln wiederherzustellen. Bei der Erfüllung seines Versprechens erschien ihm die religiöse und sittliche Erneuerung des katholischen Klerus und Volkes als die wichtigste Aufgabe. Eifrig beteiligte er sich an den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 und

[1]) Über Hermann v. Wied vergl. besonders M. Deckers, Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Köln 1840. L. Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, Köln und Neuß 1849. G. Drouven, die Reformation in der kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofes und Kurfürsten Hermann V., Neuß u. Köln 1876. C. Varrentrapp, Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878.

[2]) H. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen, Paderborn 1886, S. 182 ff.

verbürgte sich daselbst vor dem Kaiser zur Durchführung des Interim in den seiner geistlichen Leitung unterstehenden Gebieten.[1]) Da die beiden wichtigsten die Glaubenslehre berührenden Punkte: Priesterehe und Laienkelch nach seiner Auffassung nur für die bereits protestantischen Gebiete Geltung haben sollten,[2]) lief die Arbeit auf die in der sog. formula reformationis enthaltenen Bestimmungen zur Hebung des sittlich religiösen Lebens hinaus.[3]) Um den Anordnungen Anerkennung zu verschaffen, erließ der Erzbischof zunächst von Brühl aus am 1. September 1548 ein Dekret gegen den Konkubinat des Klerus; es sollen die Konkubinen nnd verdächtigen weiblichen Personen binnen 9 Tagen aus den Häusern der Geistlichkeit geschafft werden; die Dechanten haben bis zur nächsten Diözesansynode die Geistlichen, welche den Verordnungen etwa nicht nachkommen wollen, anzuzeigen.[4]) Auf der bald darauf abgehaltenen Herbstsynode der Diözese Köln, 2.—4. Oktober 1548, wurde das Interim verlesen und seine Befolgung eingeschärft. Als bestes Mittel zu seiner Durchführung erachtete der Erzbischof eine allgemeine Visitation. In der Stadt Köln wollte er sie selbst vornehmen, in der weiteren Diözese jedoch geeigneten Visitatoren übertragen, insbesondere seinem Weihbischofe (ep.

[1]) Über die Zeitdauer seines Aufenthaltes in Augsburg vergl. O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik I, Bonn 1907, S. 327 und Anm. 2.

[2]) Vergl. Hartzheim, Concilia Germaniae VI, 358: declarat et exponit idem reverendissimus dominus noster cum praesenti synodo (Diözesansynode Herbst 1548) eius modi reformationem communionem duplicis speciei laicis catholicis minime permisisse, sed expresse et disertis verbis a catholicis statibus et eorum subditis exigere, ne quid in sacramentorum administratione praeter ecclesiae consuetudinem immutent aut immutari in suis ditionibus ullo pacto permittant. Ähnlich die Erklärung des Erzbischofs auf dem Provinzialkonzile 1549 (s. Würdtwein, subsidia diplomatica III, S. 358 f.) gegenüber den Erklärungen des Bischofs von Münster (Osnabrück und Minden), welche der Vertreter, Abt Johannes vom Moritzkloster in Minden, geschickt abzuschwächen verstand. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II., Jena 1872, S. 117 f. Fischer, die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck, Hildesheim 1906, hat (S. 164) die Frage nicht mehr berührt. Vergl. auch noch Redlich a. a. O. S. 352. Bischof Rembert von Paderborn meinte ebenso, daß die beiden Dinge auch den Katholiken gestattet seien. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I, Leipzig 1881, S. 534. Schaten-Strunck, Annales Paderbornes III, Paderborn 1741, p. 295 sq.

[3]) Die formula z. B. Hartzheim l. c. p. 741 sqq.

[4]) Hartzheim 352 sq.

Cyrenesis) Johannes Nopel aus Lippstadt, einem ebenso tüchtigen wie unermüdlich tätigen Manne, der auch fernerhin die Seele der reformatorischen Einzelarbeit war und durch kluge Leitung der Synoden die nächsten Pläne des Erzbischofs kräftig zu fördern wußte. Die in Aussicht genommenen Reformen sollten bis zur Provinzialsynode im Frühjahre 1549 schon in Angriff genommen werden. Eine korrektere Ausgabe des Missale und des Breviers und Reformen im Benefizialwesen wurden angekündigt, für die Behandlung der aus den Orden ausgetretenen Mönche und Nonnen besondere Dekrete erlassen.[1]) Das nachdrückliche Vorgehen des Erzbischofs hatte denn auch eine größere Regsamkeit der Suffraganbischöfe zur Folge. Die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster (Minden und Osnabrück) hielten Reformsynoden ab;[2]) auch der Bischof von Paderborn schloß sich seinen Nachbarn darin an.[3]) Der Erzbischof Adolf begann die angekündigte Visitation in der Stadt Köln.[4])

Damals entfalteten auch die beiden hervorragendsten Kölner Theologen, der Karmelit Eberhard Billick[5]) und der bewährte Führer des Kölner Klerus im Streite gegen die Neuerer, Johannes Gropper, eine rege Tätigkeit im Interesse der Reform. Gropper bemühte sich besonders um seine Vaterstadt Soest, wo er mit der sehr schätzbaren Beihülfe des Herzogs Wilhelm von Jülich etc. das Interim durchzuführen und dem Katholizismus das Übergewicht zu verschaffen strebte. 15 protestantische Prediger wurden aus der Stadt und der Börde ausgewiesen und in ihre Stellen katholische Geistliche eingeführt. Für eine Zeitlang mußte die protestantische Partei, welche unter so merkwürdigen Erscheinungen

---

[1]) Hartzheim 350 sqq.

[2]) Vergl. die Berichte der Vertreter der Bischöfe auf dem Provinzialkonzile 1549, welche zumeist gedruckt dem Erzbischofe überreicht wurden. Würdtwein l. c. 329 sqq.

[3]) Schaten-Strunck l. c. p. 294.

[4]) Die Protokolle im Ms. 2727 (Bibl. Alfl. 27) Hofbibl. Darmstadt fol. 238 sqq.: Visitatio per civitatem et diocesim Coloniensem 1548/49. Das Domkapitel wurde am 7. Oktober 1548, s. Gereon am 7. Februar 1549, s. Mariä im Kapitol am 27. Februar, s. Martin u. s. Pantaleon am 2. März, Deutz am 4. März, s. Andreas am 27. Juni 1547 visitiert.

[5]) Al. Postina, Der Karmelit Eberhard Billick. Freiburg 1901, S. 110 ff.

in Soest zur Herrschaft gelangt war, dem erstarkten Katholizismus sich beugen.[1]) Daß der Erzbischof selbst keine Gelegenheit versäumte, um die Restaurationsarbeit zu fördern, zeigt sich in der sorgfältig vorbereiteten und durchgeführten Visitation des Klosters Oelinghausen am 3. Dezember 1548.[2])

Die Verhandlungen der Provinzialsynode zu Köln vom 11. März bis 6. April waren recht schwierig; auch die reformatorischen Heilmittel wurden wieder erwogen und 6 Punkte als die wichtigsten hervorgehoben: Erneuerung der Studienordnung, Prüfungsordnung, Amtsführung der Geistlichen, allgemeine Visitation, Feier der Synoden, geistliche Jurisdiktion.[3]) Die Erörterungen über die Visitation hatten einen breiten Raum eingenommen und standen auch auf den folgenden Diözesansynoden im Vordergrunde. Schon auf der Herbstsynode am 2. Oktober 1549 glaubte sich der Erzbischof entschuldigen zu müssen, daß sie noch nicht durchgeführt sei. Die Bestätigung der Beschlüsse des Provinzialkonzils durch Papst und Kaiser habe lange auf sich warten lassen; da nunmehr mit der kaiserlichen Bestätigung zugleich eine nachdrückliche Mahnung zur Durchführung der Beschlüsse ergangen sei, sollten die Ordensobern bei ihren Genossenschaften, die Landdechanten in den Dekanaten binnen 10 Tagen die Reformbeschlüsse publizieren und über die Maßnahmen zur Vorbereitung der Visitation bis Weihnachten Berichte einsenden, welche als Grundlage für einen umfassenden Visitationsplan dienen könnten.[4]) Die unten folgenden Berichte aus den Dekanaten Wormbach und Lüdenscheid sind auf diese Verordnungen zurückzuführen.

Auch die Frühjahrssynode 1550 Februar 26. diente hauptsächlich der Vorbereitung der geplanten Visitation; jetzt publizierte der Erzbischof die formula visitandi, eine Zusammenstellung detaillierter Fragen über Welt- und Ordensklerus, Hospitäler, Schulen und die Lebensweise der Laien.

---

[1]) W. van Gulik, Johannes Gropper (1503—1559), Freiburg 1906, besonders S. 28 ff., S. 137 ff., die Aktenstücke 233 ff. Dazu kommen jetzt noch eine Reihe neuer Berichte bei Redlich a. a. O. S. 336 ff., vergl. auch die dort Anm. 2 angegebene Literatur.

[2]) Das Nähere s. unten S. 149 ff.

[3]) Das Protokoll über die Verhandlungen: Würdtwein, Subsidia diplomatica III, p. 311 sqq., die publizierten Beschlüsse: Hartzheim VI, p. 532 sqq.

[4]) Hartzheim l. c. p. 608 sqq.

Die bekannten Forderungen auf Verbesserung der Agende, des Missale und des Brevieres wurden erneuert, der Erlaß eines Katechismus und einer geeigneten Meßerklärung in Aussicht gestellt, eine Verschärfung des Examens für die Ordinanden verfügt. In Werl soll der Offizial in Verbindung mit einem Theologen die Kandidaten, welche in einer anderen Diözese die Weihe empfangen wollen, prüfen.[1])

Resigniert klingen schon die Mitteilungen des Erzbischofs auf der Herbstsynode, 2. Oktober 1550. Die allgemeine Visitation sei nun bereits öfters angekündigt und längst erwartet worden. Der Erzbischof habe aber erst mit den weltlichen Regenten verhandeln müssen, daß diese nicht etwa die Arbeit der Visitatoren erschwerten oder gar ganz zwecklos machten.[2]) Es handelte sich hierbei, wie Adolf auch auf der folgenden Synode vom 16. Februar 1551 öffentlich hervorhob, um den Herzog Wilhelm von Jülich.[3]) Endlose Verhandlungen hatte der Erzbischof mit ihm geführt, die nur die Tatsache bestätigten, daß die jülich-klevische Regierung in dem so lange und hartnäckig mit Köln geführten Kampfe um die kirchenpolitischen Rechte einen vollen Sieg davon getragen hatte.[4]) Der Bericht aus dem Dekanate Lüdenscheid ist ein neuer Beweis dafür. Die Landdechanten mußten zum guten Teil die Kosten des Streites zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt tragen, wie die scharfen Vernehmungen vor dem Erzbischof einerseits und dem Herzoge andererseits beweisen.[5])

Wilhelm nahm die Erkundigung in seinen Landen selbständig[6]) vor.

I. Die Visitation des Klosters Oelinghausen,[7]) 3. Dezember 1548.

1. Das Prämonstratenserkloster Ölinghausen, nicht weit von Arnsberg 1174 gegründet, war aus unbedeutenden Anfängen, wie auch unser Bericht hervorhebt, zu einem hervor-

[1]) ibid. p. 616 sqq.
[2]) ibid. p. 767 sqq.
[3]) ibid. p. 781 sqq.
[4]) Über die Entwicklung und den Verlauf der Gegensätze s. Redlich a. a. O., Einl.; die vielen Verhandlungen, Einigungen und Zwistigkeiten in der Frage: ebenda S. 335 ff. (Nr. 294 ff.).
[5]) Hartzheim l. c. p. 798 sqq. Redlich a. a. O. besonders S. 388 ff.
[6]) Redlich a. a. O. S. 341.
[7]) A. Dünnebacke, Geschichtliche Nachrichten über Pfarre und Kloster

ragenden Stifte emporgewachsen. Die strenge Ordensregel wurde wohl nicht lange in Ölinghausen beobachtet.[1]) In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts wurde es einer Reformierung unterworfen;[2]) indessen durchbrach der Orden selbst wieder das Prinzip der Armut: 1491 erlaubte der Generalabt Hubert von Prémontré den einzelnen Nonnen, Privateigentum zu besitzen, wie es ihnen auch früher gestattet gewesen sei.[3]) Die Verletzung des einen mönchischen Prinzips zog dann, wie gewöhnlich, andere Verstöße gegen die Ordensregeln nach sich. Bereits 1517 haben die Visitatoren über die regelwidrigen Zustände im Kloster zu klagen.[4]) So brauchen wir uns nicht zu wundern, daß während der folgenden für das klösterliche Leben so ungünstigen Jahre bis zur Regierungszeit des Erzbischofs Adolf der Charakter eines eigentlichen Klosters verloren ging. Indessen wird der Erzbischof hauptsächlich zur Visitation in Ölinghausen geschritten sein, weil er die allgemeine Visitation recht nachdrücklich angekündigt hatte und bequeme Gelegenheit fand, seinen Reformeifer zu betätigen. Obwohl damals eine so sorgfältig ausgearbeitete Visitationsform, wie sie später ver-

---

Oelinghausen. Westf. Ztschr. 64 (1906) II, S. 66 ff. Diese Nachrichten sind zumeist dem Ms. VII, 5706 des St.-A. zu Münster, welches die Chronik des Propstes Theodor Sauter enthält, entnommen. Sie hätten an der Hand des zahlreichen urkundlichen Materials kritisch nachgeprüft und verarbeitet werden müssen, geben aber ein hinreichendes Bild von der Entwicklung des Klosters.

[1]) Die Urkunden sprechen schon im 13. Jahrhunderte von den Präbenden der Konventualinnen, welche persönlich Renten beziehen.

[2]) Dünnebacke S. 69; hier wird das Jahr 1480 als das der Reform genannt; S. 90 wird die Reform dem Propste Heinrich von Remen, der erst von 1483 als Propst genannt wird, zugeschrieben. Daß man damals Reformversuche gemacht hat, geht aus der in Anm. 3 genannten Urkunde hervor.

[3]) Urkunde Nr. 694 (1491 Febr. 1.) im St.-A. zu Münster. Der Propst (Heinrich von Remen) hatte dem Generalabte berichtet, daß in dem Kloster seien quam plures moniales de militari prosapia orte, quibus tam propter fragilitatem sexus, quam eciam propter naturalis consanguinitatis amorem ipsarum parentes et amici de bonis suis temporalibus pro suis necessitatibus graciosius sublevandis libenter conferrent; aber das Ordensstatut, daß die Geschenke der einzelnen dem Orden zufließen müßten, hielte die Wohltäter ab. Der Abt gestattete: legata vel donata libere et licite recipere et eis licite, ut hactenus, et honeste uti, sicut decet sanctimoniales Deo dicatas; jedoch solle das mit Wissen der Priorin geschehen, ut proprietatis vitium evitetur!

[4]) Dünnebacke 90 f.

kündet wurde, noch nicht vorlag, ging er umsichtig genug zu Werke. Er ließ zunächst eine Reihe mehr allgemein gehaltener Vorschriften und Mahnungen zur Beobachtung der Regel ausarbeiten, welche den Jungfrauen ausgehändigt werden sollten mit der Bestimmung, daß diese Verfügungen allwöchentlich verlesen würden. Es sind die in 26 Punkten zusammengefaßten Anordnungen mit der Überschrift: Ex regula ordinis.

2. Sodann forderte der Erzbischof einen Vorbericht ein über die Verhältnisse im Kloster, damit er bei der Visitation sein Hauptaugenmerk auf die wichtigsten Punkte, welche der Abhülfe bedurften, richten konnte. Die Resultate des Berichtes liegen vor unter dem Titel: Formula visitandi in Oelingkhusen sub beneplacito reverendissimi domini archiepiscopi Coloniensis, principis electoris etc. Die Vorschläge für die Visitation beruhen auf eingehender Kenntnis der Verhältnisse und geben ein gutes Bild von dem damaligen Zustande des Klosters. Wenn wir von der Berechtigung, aus der Genossenschaft austreten und heiraten zu dürfen, absehen, zeigte Ölinghausen schon damals fast den Charakter eines freiweltlichen Stiftes,[1]) dessen Anerkennung es 1618 allen voraufgegangenen sog. Reformationen[2]) zum Trotz zu gewinnen wußte.[3]) Die Auflösung der vita communis war dadurch beschleunigt worden, daß einzelne Konventualinnen sich neben dem eigentlichen Konventsgebäude Privatwohnungen hatten erbauen lassen. Diese Einrichtung trug durch Förderung der Zerstreuung und Erleichterung des Verkehrs mit weltlichen Besuchern auch zur Zerrüttung der Sittlichkeit bei, wie denn auch eine Jungfrau zu Falle gekommen war. Die Mitgift, welche die Novizinnen beim Eintritt ins Kloster mitbrachten, floß nicht in die gemeinsame Klosterkasse, sondern verblieb nach alter Gewohnheit jeder einzelnen zu ihrer Verfügung. Das Kloster war nach dem Weggange des Propstes Gottfried Ulf, der sich den Haß der weltlichen Verwandten der adeligen Klosterfrauen zugezogen hatte, seit 1539 ohne

---

[1]) Vergl. darüber K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907, besonders von S. 135 ab.

[2]) Vergl. Dünnebacke S. 92.

[3]) ebenda S. 99 ff. Urk. im St.-A. Münster 804 und 839.

einen eigentlichen Propst. Die augenblicklich in Ölinghausen amtierenden weltlichen Priester, unter denen ein gewisser Anton Schade die Leitung hatte, sorgten nicht einmal für geordneten Gottesdienst und regelmäßige Spendung der Sakramente, geschweige denn, daß sie der Verschleuderung des weltlichen Besitzes durch gute Verwaltung des Klostervermögens entgegengetreten wären. Der Erzbischof müsse darum, so betont die Information weiter, einen Pater aus einem gut reformierten Kloster, der in seiner Stellung nicht den eigenen Nutzen, sondern das Beste des Klosters und das Seelenheil der Schwestern erstrebe, zum Propste einsetzen. Da Wedinghausen das Aufsichtsrecht über Ölinghausen habe, sei zunächst dort eine geeignete Persönlichkeit zu suchen; sonst würde ein tauglicher Pater in Steinfeld oder Knechtsteden zu finden sein. Ein guter Kaplan müsse ihn bei der Seelsorge unterstützen. Der ausgedehnte Besuch der adeligen Verwandten im Kloster verschlänge große Summen und müsse in geordnete Bahnen geleitet werden. Eine ordentliche Buchführung und jährliche Rechnungslage unter Aufsicht des Abtes zu Wedinghausen und des Erzbischofs sei unbedingt notwendig.

3. Zur Vornahme der Visitation traf der Erzbischof von Arnsberg her am 2. Dezember 1548 gegen Abend in Ölinghausen ein; in seiner Begleitung befanden sich der Kanzler Bernhard von Hagen, der Abt Hermann Lilie von Wedinghausen und ein Notar. Die Visitation wurde dem Konvente für den folgenden Tag angesagt. Nach der Messe begab sich der Visitator am 3. Dezember über das Chor der Nonnen mit seiner Begleitung zum Kapitelssaale. Hier hielt der Kanzler eine Ansprache, in welcher er auf das Interim und die Notwendigkeit der Durchführung der reformatio hinwies. Ein Exemplar der Verordnungen wolle der Erzbischof dem Kloster zustellen lassen. Nach dem auf der Kölner Diözesansynode entworfenen Plane sei der Weihbischof allerdings als Hauptvisitator vorgesehen; er sei jedoch jetzt zur Winterszeit behindert, und der Erzbischof wolle darum selbst das Amt übernehmen. Bei der Beantwortung der Fragen müsse jede einzelne Schwester streng bei der Wahrheit bleiben.

Die Einzelbefragung wurde dann in einem geheizten Raume vorgenommen. Der Konvent bestand aus 26

Konventualinnen;[1]) die Äbtissin, oder wie damals der Titel der Klostervorsteherin war, Priorin, war Maria Schüngel (1516 bis 1566), die Subpriorin Bylia von Carthaus.[2]) 15 Schwestern wurden einzeln verhört; die 11 übrigen wurden in 2 Gruppen von 6 und 5 zusammen vernommen und ermahnt. Anna von Westfalen war der Irrlehre verdächtig und wurde darum noch besonders befragt. Sie erklärte jedoch, daß sie keine verbotenen Bücher habe und im Besitze einer Kölner Ausgabe des Neuen Testamentes sei. Die Fragen und Antworten sind in dem Protokolle zumeist nach 12 Gesichtspunkten zusammengestellt. Man kann nicht sagen, daß bei dem Verhöre wesentlich Neues zur Beurteilung der Zustände im Kloster sich herausgestellt habe. Am freimütigsten haben die beiden Leiterinnen des Klosters geantwortet; die Schwestern sind im allgemeinen vorsichtig in ihren Antworten; aber nur kleinere Widersprüche treten zutage. Als Resultat ergibt sich die Richtigkeit des Vorberichtes. Die Äbtissin glaubt nicht, daß die volle vita communis werde durchgeführt werden können und bittet besonders, daß der Erzbischof die Einzelwohnungen möge bestehen lassen. Derselbe besichtigte denn auch diese Bauten und behielt sich die Entscheidung bis nach Rücksprache mit seinen Räten in allen Punkten vor. Den Verfügungen, welche auf Grund des Visitationsbefundes von Köln her erfließen würden, müßten die Jungfrauen pünktlich nachkommen.

Ich lasse nunmehr die Berichte folgen aus Ms. 2727 der Hofbibliothek zu Darmstadt.

1. Ex regula ordinis.[3])

1. Ut precepta divina diligenter legantur, lecta intelligantur, intellecta opere compleantur; servus enim domini debet scire et facere voluntatem eius, non suam.

---

[1]) Danach bedürfen die Angaben bei Dünnebacke S. 79 über die Zahl der Klosterfrauen der Berichtigung; auch die Meinung über das hohe Alter der Konventualinnen ist nicht wahrscheinlich: schwerlich werden 59 ca. 80jährige Matronen im Stifte zusammen gelebt haben!

[2]) B. Stolte, Das Archiv des V. f. G. u. Alt. Westf., Abt. Paderborn. Paderborn 1905, S. 461, Urk. d. d. 1551, Januar 5. u. S. 463, Urk. d. d. 1552, Sept. 17.

[3]) Fol. 246. Links am Rande steht der Vermerk: Visitatio monasterii Beate Marie Virginis in Eulinckusen per Reverendissimum et dominum cancellarium facta die lune 3. Decembris anno 48.

2. Ut cogitent regulam congregationis. Nam ad hoc congregatę sunt, ut charitatis vinculum custodiant, unanimes in domo habitent, et hęc concordia et unitas, cum sit precepta omnibus christianis, multo magis requiritur in monasteriis. Hoc enim servarunt apostoli: omnium enim credentium erat cor unum et anima una. Actor.[1]) Ex unitate enim et vinculo charitatis necessarium sequitur obedientia.

3. Non habeant aliqūid proprii, sed sint eis omnia communia.

4. Fiat distributio unicuique a prępposito, victus et tegumentum.

5. Ut quecunque inferunt monasterio, illa statim sint communia in monasterio; hoc fecerunt in primitiva ecclesia.

6. Ne ex quavis causa carnali aut spirituali superbiant, etiam ex bonis operibus.

7. Omnes ergo unanimiter et concorditer vivant, Deum ex toto corde honorent, cuius templa viva factę sunt.

8. Paupertatem et humilitatem servent.

9. Orationibus, horis et temporibus constitutis vigilanter instent, omnibus enim christianis preceptum est, ut in orationibus perseverent iuxta doctrinam apostoli: sine intermissione orate.[2]) Ideo hoc potissimum incumbit iis, qui se deo voverunt.

(Fol. 246ᵛ:) Hoc enim dominus noster Jesus Christus precipit adiungens magnam promissionem capite 14, 15, 16 Johannis: Quodcunque petieritis patrem meum in nomino meo, hec dabit vobis; petite etc.

10. Cantiones seu cantica voce et corde persolvant.

11. Cantiones autem ex scriptura sumi debent et ecclesiastica authoritas in eis servanda et non secundum diversorum arbitrium.

12. Caro domanda ieiuniis et abstinentia, quantum valetudo permittit.

13. Quę ad mensam leguntur, diligenter audiri et

---

[1]) Act. 4, 32: Multitudinis autem credentium . . .
[2]) 1 Theſſ. 17.

attendi debent, ut simul corpus pascatur cibo externo, aures autem et cor verbo dei. Beati namque sunt, qui esuriunt et sitiunt iustitiam.[1])

14. De infirmis diversa capita, quo modo cum illis sit agendum.

15. De habitu. Non sit habitus affectatus, magis autem curent bonis moribus et operibus quam externo habitu se ornare.

Ornent ergo se spiritualibus: castitate, patientia et humilitate et secundum doctrinam apostoli hodiernę dominicę: Induimini Jesum Christum. Ro. 13.[2]) deus enim interiorem et non exteriorem querit pulchritudinem et omnis gloria filię regis ab intus.[3])

16. (Fol. 247:) Virgo, quę se dedidit deo, hoc semper mente cogitet, etiam si nemo videat, quid agat, se semper deum omnium operum et cogitationum habere inspectorem, quem nihil latere potest et non solum deum, sed angelos dei esse presentes.

17. De vestibus. Vestes habendę sub uno custode, et sicut pascuntur ex uno cellario, sic vestimenta habeant ex uno vestiario.

18. Non sint inter eas contentiones et murmuria.

19. Soror rem sibi collatam non debet celare, sed ad utilitatem monasterii communem sacrare; aliquid furtum committit et Judę traditori comparatur, qui fur erat et latro.

20. Sorores, que ministeriis preficiuntur, sine murmuratione serviant sororibus.

21. Lites nullas habeant, que si oriantur, celerrime finiantur.

22. Non sint maledicę. Maledici regnum dei non possidebunt.[4])

23. Et si quam offenderint aut leserint verbo aut facto, debent absque intermissione condonationem petere et sororibus reconciliari, ut digne possint dicere: dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus[5]) etc. Quod si hoc contempserint, sciant certo preces eorum a deo patre non exaudiendas!

---

[1]) Matth. 5, 6. — [2]) Rom. 13, 14, Epistel des 1. Adventssonntags. [3]) Ps. 44, 14. — [4]) 1 Cor. 6, 16. — [5]) Matth. 6, 12.

24. (Fol. 247ᵛ:) Disciplinam servent et suis prepositis obediant; preposito enim tamquam patri obediendum est. Nam qui non obedierit preposito, morte moriatur.

25. Precepta regulę semel in qualibet septimana legantur.

26. Et in summa omnes festinent, ne incurrant peccatum et cogitent, ut ex toto corde deo placeant. Nam peccata separant nos et quoslibet christianos a deo.

(Fol. 248:) 2. Formula visitandi in Oelingkhusen sub beneplacito reverendissimi domini Archiepiscopi Coloniensis, principis electoris. etc.

Primo quantum attinet ad novas domunculas illic constructas, quę gravem scandali occasionem pepererunt, eo quod in una illarum monialis quędam devirginata et impregnata est, videtur esse necessarium, quod Reverendissimus saltem illas domunculas, quę sunt erectę et constructę ad viam publicam et introitum, et quę videntur ad nihil aliud paratę quam ad prospectum tam adequitantium quam abequitantium plene fenestris ad curiositatem, tollantur vel saltem undequaque occludantur nec pateant virginibus ad usus privatos.

Secundo quod R^mus. faciat sibi presentari regulam ordinis et conventus et demandet virginibus, ut eam per omnia diligenter observent, presertim circa obedientiam, castitatem, cultum divinum et disciplinam.

Tertio: Cum istud insigne monasterium, in quo tot virginis deo sacratę sunt occlusę, indigeat non solum aliquo temporali vel seculari oeconomo, sed requirat aliquem patrem vel prepositum spiritualem, qui non tantum provideat rebus temporalibus in usum et utilitatem monasterii et non suum privatum commodum sed etiam idque imprimis spiritualibus, habeatque curam animarum tam in predicatione verbi divini quam administratione sacramentorum, in quo hactenus eo in loco maximus fuit defectus. Videtur omnino necessarium, (Fol. 248ᵛ:) ut Rev. det illi conventui aliquem religiosum patrem vel prępositum ex

aliquo bene reformato monasterio ordinis Premonstratensis, ex quo ordine monasterium in Dunewaldt[1]) et similia habent suos patres. Si esset aliquis in Wedinghusen ad hoc idoneus, merito reliquis preponeretur, maxime cum abbati in Wedingkhusen superioribus annis fuerit commissa visitatio eiusdem monasterii,[2]) sin minus sumatur aliquis ex aliis monasteriis eiusdem ordinis, prout credo esse in Steinffeldt[3]) et Knechtstede[4]) et similibus, ubi viget regularis reformatio. Et quod ille habeat aliquem cappellanum secum eiusdem ordinis, qui ei suffragetur in audiendis confessionibus et missarum celebratione, in quo hactenus maximus fuit defectus propter notoriam inidonietatem sacerdotum illic ministrantium. Ipse vero constituendus prępositus seu pater principaliter intendat prędicationi verbi et bono regimini spiritualibus et temporalibus. Et quod omnes obventiones et proventus convertat non in suam, sed in monasterii utilitatem et commodum. Et quod singulis annis reverendissimo domino nostro vel abbati in Wedingkhusen et per illum R^mo^. reddetur bonus et legalis calculus de omnibus.

Et quantum possibile est et fieri potest, curandum videtur, ut ille laicę et extraordinarię visitationes nobilium et aliarum secularium personarum, per quas monasterii res et bona misere dilapidantur et consumuntur, adeo ut plus in eas insumatur quam in totius conventus sustentationem, tollantur et aboleantur seu saltem in ordinem aliquem redigantur, cum sint prorsus contrarię regulę et ordini monastico. Et quantum fieri potest, ut R^mus^. redigat conventum ad mensam

---

[1]) Vergl. z. B. Annalen d. h. V. für den Niederrhein I (1855) S. 157; dem Kloster, das 1490 reformiert war (G. v. Kleinsorgen, Kirchengeschichte Westf. II, 288), stand damals Mechtilde von Hanzeler vor; Ztschr. d. Bergischen Geschichtsv. 20 (1884) S. 52; ebenda 22 (1886) S. 107 ff., Redlich, a. a. O. S. 95 Einl., 45.

[2]) Dünnebacke a. a. O. S. 79 f., 104.

[3]) Braun, Zur Geschichte der Abtei Steinfeld. Annal. d. h. V. Niederrhein VIII (1860), S. 120 ff. Abt war damals Jacob von Panhausen (1540—1582).

[4]) Mooren, Zur Geschichte der Abtei Knechtsteden. Annalen des H. v. Niederrhein VII (1859) S. 38 ff. Abt war Gerhard Strailgen (1543—1573).

communem, dormitorium et similia, que exigit monastica professio.

(Fol. 289:) 3. Visitatio monasterii beatissimę virginis in Eulinckhusen per Reverendissimum archiepiscopum Coloniensem et Bernhardum vom Hagen, cancellarium, in prȩsentia quoque abbatis in Wedinckhusen, ordinarii visitatoris eiusdem monasterii, die Lunę 3. Decembris anno 48. In nomine domini feliciter cepta et finita.[1])

Am sontag, 2. December, gegen abent ist mein Gst. her zu Oelinckhusen der visitation halben von Arnsberg eingeritten. Der Abtissin und den andern junffern sich zu der visitation zu rusten noch den abent angesagt. etc.

Am montag zu morgen hait mein gnedigster herr missam singen laissen, und nach ende der missen ist sein Churfürst. G. über den junffern choir ins cloister mitsampt obgt. hern canzler, abte gangen und mich als notarium mit hinzugenommen. Und ist sein Churf. G. mit obg. hern ins capittel haus gegangen, daselbst durch meinen w. hern cantzler allen junffern, so daselbst versamblet, nachfolgende meinungh ungeverlich fürgetragen.[2])

(Fol. 250v:) Das meine gestr. herr, — nachdem die Keyserliche Mait. uff dem lesten reichstage zu Augspurg mit allen stande verwilligung den zwiespalt der religion in teutschen landen auch ander wirren hingelacht und uff christliche einigung gebracht, demnach ein abschiedt auffgerichtet, dahin auch ein ordnung, wie es in der religion biß zum concilio gehalten werden soll, interim genant, zudem ein reformation des geistlichen standts aufrichten laissen; daneben den geistlichen churf., bischoffen und prälaten dieselbe reformation zu verkunden und daran zu sein, das der reformation ge-

[1]) Über den Wert derartiger Visitationsberichte vergl. Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquelle. Deutsche Geschichtsblätter. VIII (1907), S. 287 ff.

[2]) Diese Einleitung war von dem Notar offenbar schon fertig gestellt; es folgt auf Fol. 289v noch die Inhaltsangabe der Anrede mit anderen Worten; inhaltlich decken sich die Zeilen mit den Fol. 250v verzeichneten, die wohl während der Rede selbst niedergeschrieben sind.

horſamblich nachkommen ſollen, — daruff mein gſt. her jüngſt zu Coln im beiſein aller prelaten und geiſtlichen des ertzſtifts 3 ganzer tag die reformation uff der synodo leſen laiſſen, allen ernſtlich bevolhen anzunemen. Das ſie alle willglich angenommen. Das auch m. g. h. eigener perſon im domkapittel viſitert, uff einen tag gluckſeliglich ußgemacht, wiewol ſ. ch. g. in und außen Collen die andere viſitation dem suffraganeo etc. bevolhen, durch die winterzeit verhindert, derhalb m. g. h. hie zu viſitieren vorgenommen, damit den, wo einiche irthumb hie, dieſelbe gebeſſert mogen werden; diweill dan dieſem alt loblich ſtifft viler frommer leuthe kinder etc. Wo dan einich gebrech ſo woll an den oberſten oder anderen junfferen were, willen ſ. ch. g. auff pilliche chriſtliche wege mit raithe richten helffen.

(Fol. 251:) Das inen ſ. ch. g. angezeigt haben will, das ſie auch noch die reformation ſich fleißig leſen laiße.

Mein g. h. will inen auch noch etliche exemplaria zuſchicken.

Die Röm. Keyſ. Mait. haben ein form und weis in den reformation beigeben, wie in der viſitation furtzufaren.

Das m. g. h. ſie einen nach der anderen heren und ſie bey dem gehorſam, den ſie gelobt und geſchworen, ermant, die warheit zu ſagen.

In hypocausto.

1. ad abbatissam.

Aus offerlegtem ambte von got und K. M. ermant ſie m. g. h. bey iren gehorſam und irer ſelen ſeligkeit, was fur gebrechs hie ſein, dieſelben meinem g. h. anzuzeigen, wollen auch ſ. ch. g. die andern hören und nach befindung davon ſein, das mais und ordnung geben, dem cloſter zum beſten gedient.

1.

Wirt gefragt:

Item ob auch die regel, daruff ſie geſchworen, gehalten werden.

Abbatissa dicit: zum theil.

Die gebrechs, die hie ſein:

1. Sagt, das die gezeiten fleißig gehalten.
2. Das auch ein groiß gebrech mit den heußern.

3. Item mit der außwendigen kleidung; sagt auch, daß sie der nit mehr haben.

4. NB.[1])

2.

Ob sie auch capitula disciplinę halten. Sagt das solichs an sie nit komen.

Ire fürgenger die auch nit gehalten.

3.

Accusat abbatissam. Dicit 7 personas, die kein gehorsam gethan.

(Fol. 251^{v}:) Item. So eine nit gehorsam sein will, das sie die ernstlich ermane; wo sie dan noch nit abstelle, alsdann im capittel anzeige. Si non risipiscat, R^{mo}. indicatur.

4.

Item. Will mein g. h. inen einen guden predicanten verschaffen.

Petit abbatissa aliquem sui ordinis.

Ob auch der gottesdienst woll gehalten. Saigt: zu etlichen zeiten woll, etlich mal aber nit.

Ob auch die psalmen ordentlich und mit verstant gesungen. Sagt ja.

5.[2])

Item zu bevelhen, daß ein jede junffer zu tag und nacht zu choir gehe, sie habe den erlaubniß von der frawen, oder krank.

6.

Ob auch ein jeder seinen ampt genoich thue. Sagt ja.

7.

Item. Das die junfferen in ire 4 stede kommen, choir und dormiter. Ad suppriorissam.

Item ob auch junffern, die mit verdampten secten verdechtich oder auch bucher der lutherischen haben. Nein, die bucher, hofft sie, seien hinweg.

8. de habitu.

Item wie es mit der kleidung gehalten werde. Sagt, das sie in ihrer kleidung, wie sie ingekleidet; die andern aber haben ire keinen gehor gieben.

---

[1]) Die Antwort ist dem Protokollführer wohl entgangen.
[2]) Zu 5 und 6 steht ein nota am Rande.

9. de ieiuniis.

Wie sie die fasten halten. Halten noch die fasten, ceremonien, hiligen tage wie von alters.

10.

Ob auch einich zwiespalt. Sagt nein.

(Fol. 252:) 11. clausura.

Item wie es mit dem beschluß zugehe. Sagt, die clausuren sein ire nit bevolhen, sonder 2 junffern, dazu gehorendt.

12.

Item ob auch ein gemeine Disch gehalten. Sagt ja. Es werde aber underwylen etliche junffern geschickt, das moge ein jeder besunder etc. R^{mus}: Ob es nit besser, das was keme, ins gemein bette kommen sollte. Sagt die frawe, daß sie solichs nit ingain werden. Seie durch meines g. h. furfare offtmals bestanden, aber nit geraten wollen.[1])

Muesse in dem ein ordnung gegieben werden secundum regulam: von einem die kleider empfangen und von einem die speise haben sollen.

R^{mus}: Item sollen die außwendigen weiber, die ins kloisters kummen und weschen, sollen die auß dem kloister pleiben und megde in deren stadt annemen; multa ex hoc mala et obtrectationes.

Das etwan der junffern fremde im gasthause schlaiffen, und dan die junffern darmit schlaiffen. Seie besser, das sie im kloister schlieffen.

Soll niemant on furwissen der frauwen ingelaissen werden.

Von den heuseren, das die finster an den heusern zugemacht und inen das gesicht genommen.

Die fraw bittet, das es bei den heusern pleibe; dan ein jede die mit irem patrimonio gebuwet on schaden des klosters.

(Fol. 252^{v}:) 2. Subpriorissa.

Wirt bei irem gehorsam, den sie got und der oberkeit schuldig, vermant, die gebrechen anzuzeigen.

[1]) Das oft wiederholte „item" ist fortgelassen, wenn es nicht direkt zum Satze in Beziehung steht.

Ob sie auch die regel halten. Sagt: zum theil, nach irem vermogen.

Sagt als die abtis von dem gemeinen disch.

2.

An sint capitula disciplinę. Ja. Ob auch dan die gebrechen furgeschlagen etc. Sagt: die abtis pflege die zu halten, aber doch nit so fleißig.

3.

Ob auch der gotsdienst fleißig gehalten. Sagt: dere werde zimblich gehalten. Sagt: das die junffern fleißig zu choir gehen.

4.

Ob auch ein jede sich irem ampt nach halte. Sagt ja.

5.

Ob auch einiche junffern der verdampten lehre verdechtig oder auch bucher. Sagt, sie heten wol etlicher bucher gehat, den aber nit nach gefolgt.

6.

Wie sie iren habit haben etc. Sagt, das [eitliche] etliche junge junffern woll ein klenes: als cimelien, halsdoich etc. haben.

7.

Wie sich mit dem bauwen halten, dan mein g. h. verneme, die nottürfftig baw verfallen und andere auffgebauwert. Sagt, das von noeten, das mein g. h. die neuwen bauwe besichtige.

8.

Vasten, hilgendage, ceremonien. Sagt: wie von alters.

9.

(Fol. 253:) An dissidię, contentiones etc. Non magnas dicit contentiones aut lites inter sorores oriri solere.

10.

Das sie die clausur nachlessig gehalten etc.? Sagt, das inen hiebevor [inen] zugelaissen, ire freunde zu sich inzunemen.

Das die weiber ut supra zu inen kommen und inen handt weisen müssen, die da außen pleiben und megede an irer stadt angenomen werden.

Das niemant ingehen solte sonder mit furwissen der abtissen.

11.

Wie der gehorsam gehalten. Sagt, wan die junffern sehen, das es nit anders sein kan, laissen sie sich weisen.

3. Die von Hoerde.

Wirt vermant wie oben.

1.

An regulam servent. Sagt: nach irem vermogen. Ire 4 stede helden sie; den habit haben sie noch.

2.

Ob sie auch capitula disciplinę halten. Sagt ja.

3.

Item gotsdienst. Sagt ja.

4.

Ob ein jede ihr ampt verwalte. Sagt nach iren vermogen.

5.

An suspectę scismaticę doctrinę, aut libros suspectos habeant. Sagt, sie wisse nit von andern, sie habe ire betbucher.

6.

Item ob auch außwendige neuwer Kleidung etc. Sagt, die jungen junffern etliches gringes, doch nit sunderlings haben.

7.

Ungewentliche baw. Sagt, das dies von noeten gewesen und ein jede von iren renthen das gethain.

(Fol. 253ᵛ:) 4. Anna Bocks.

Wirt vermant ut supra.

1. An observent diligenter regulam.
2. An capitula disciplinę serventur. Sagt ja wie die andern.
3. Ob der Gotzdienst fleißig gehalten. Sagt ja.
4. Ob ein jede irem ampt nachkome. Sagt nach eins jeden vermogen.
5. Verdechte lehr und bucher etc. Weiß niemant.
6. Wie der habit gehalten. Sagt, der werde wol gehalten, außgenommen das der kleinen junffern irer, ut supra.
7. Unnotige zimmer. Sagt, das sie etliche heuser mit erlaubniß der frauwen gemacht.
8. Gehorsam, festen, ceremonien. Werden gehalten.

9. Zangk. Saggt nein.
10. Gehorsam. Sagt, werde zimblich gehalten und hoft nit, daß daruber geclaget solte werden.
11. Clausura. Wan sie uffschließen, geschehe mit wissen der frawen.

Item die weiber. Sagt ut supra. Bedunck sie gut, das man megde anneme. Will der frawen gerne gehorsambn.

5. Anna Holtfurster.

Wirt vermant wie die andern.

1. Regula. Sagt, werde wie alzeit hievor gehalten, das aber woll gebrech in allen dingen.
2. Capitula disciplinę. Sagt ja, haben auch disciplinam; accusat abbatissam.
3. Gotzdienst. Sagt sie habe en von 50 jaren her wol gehalten gesehen, jede fleißig darin gehe, sie habe dan erlaubniß.
4. Bevohlen ampt. Sagt, das jede ires vermogens.
5. Verdampte lehr und bucher. Sagt, sie habe nie kein gesehen. Sagt auch das eitliche nit mehr dan eine ein buch gehat habe.
6. Kleidung. Sagt, seie ein klein sache mit den geschenck.
7. (Fol. 254:) Buw. Sein der besichtigung von noeten; klagt uber die feuerungh.

Item mueße eine stube gemacht werden; will mein g. h. inen ein oven schencken; nach einen platz, da ein hitzoben gesatz, gesehen.

8. Clausura. Sagt, die weiber helffen inen etc. etc. Siht mit fur gut an, das man megde miede.

Pollicetur obedientiam etc.

6. Bela Bocks, Kelnersche.

Vermant ut supra.

1. Regula. Sagt, sie wisse an dem kein gebrech.
2. Capitula disciplinę. Sagt, werde gehalten wie hievor.
3. Canones, gotzdienst etc. Sagt ja, ein jede nach iren vermogen.
4. Eins jeden ampt etc. Sagt ja.

5. Verdampte lehr und bucher. Sagt, sie wisse kein; sie habe eins bekomen von Lubeck, das habe sie verbrant.
6. Habitus: ut cęterę.
7. Baw. Sagt, das soliche von noeten gewesen und mit der frauwen willen geschehen. Moge es besichtigen.
8. Ceremonien. Wol gehalten.
9. Clausura. Sein mit den megden wol zufrieden.

7. Schnellenberg.

1. Regula. Weiß kein gebrech.
2. Capitula discipline. Sagt ja.
3. Gotzdienst. Zu zeiten fallen wol gebrechs zu, bitten sie urlaub, sonst sein sie fleißig.
4. Eins jeden ampt. Laudat abbatissam ut cęterę, und das auch eine jede iren ampt wol nachkommpt.
5. Verdechte lehr und boicher. Sagt nein, quod nunquam viderit.
6. Kleidung. Haben sich, wie sie sollten, ußgenommen ein klein etc.
7. Zank. Sagt nein.
8. Clausur. Weiß kein gebrech, sagt man sie ufffschließe, bitte sie von der frauwen urlaub etc. Es pleibe auch woll bey zeiten die dur ein stundt oder mehr uff etc. nach gelegenheit. Item die megede siht sie fur gut an.

8. Sophie Schaden.

1. Regula. Weiß nit anders, den das die regel nach irer macht gehalten.
2. Capitula disciplinę. Sagt, das sie alle tage capitula haben etc., das auch alle gehorsam sein.
3. Gotzdienst. Werde fleißig gehalten.
4. Ampt eins jeden. Laudat abbatissam ut cęteras.
5. Verdechte lehr und bucher. Weiß keine, habe das niemant offenbair.
6. Habitus. Sagt, das in dem klein gebrech.
7. Baw. Dicit ut cęterę.

9. Anna Schaden.

Vermant ut cęterę.

1. Regula. Weiß keine gebrechen; halten die regel, wie sie es gefunden.

2. Capitula disciplinę: ut supra. (Darunter ist zwischengeschrieben zwischen die Zeilen:) auch anders.
3. Wie die fraw zu ihrem ampte sich halte. Sagt wol.
4. Ob auch die junffern [auch] gehorsamen. Sagt ja.
5. Gotzdienst. Sagt, werde fleißig gehalten.
6. Baw. Besichtigt.
7. Clausuram. ut cetere.

10. Hanxlebe.

1. Regula. Sagt, sie wisse kein gebrech.
2. Capitula disciplinae. Dicit bis in hebdomada.
3. Gotzdienst. Sagt, werde fleißig gehalten.
4. Ampt. Jede verware das.
5. Verdechte lehr, bucher. Sagt nein.
6. An dissidię. Sagt nein.[1])
7. Fasten, ceremonien. Sagt ja.
8. Clausura. Sagt, das sie die gastporte schlute (et hoc cum scitu abbatisse[2]). Placet huic cum ancillis.
9. Baw. Zu besichtigen. Pollicetur obedientiam.

11. Elisabet Schaden.

1. Regula. Sagt, das sie sich halten wie von alters.
2. Capitula disciplinę. Sagt ja.
3. Gotzdienst. Sagt fleißig, doch nach jeder gelegenheit.
4. Kleidung. Sagt, seye ein geringes, das etliche junge junffern etlich ketten haben.
5. Baw. Zu besichtigen.
6. Clausura. Ist zufrieden mit den megden. Pollicetur similiter obedientiam.

12. Alverodt Carthaus.

1. Regula. Sagt, sie wisse in dem kein gebrech.
2. Capitulum disciplinę. Sagt ja.
3. Ampt. Ut ceterę.
4. Gotzdienst. Sagt ja.
5. Ceremonien, feste. Sagt ja.
6. Verdachte boicher. Nein.
7. Kleidung. Ut cęterę.
8. Baw. Zu besichtigen. Pollicetur obedientiam.

---

[1]) Ms. hat zweimal: 5. — [2]) () ist später nachgetragen.

13. Hilberg Freitag.

1. Sagt, das sie sich halten, wie es alzeit geschehen.
2. Capitula. Sagt ja. Offert se obedientem.
3. Baw. Besichtigung, ut ceterę.

14. Barbara Groppers.

1. Regula. Gehorsam. Weis an keinem gebrech; gotzdienst; ampter; verdacht bucher. Weis nit. Pollicetur obedientiam.

15. Katharina Schungels.

1. Sie wisse von keinem gebrechen.
2. Capitula disciplinę.
   Gotzdienst: wol gehalten. Ceremonien. Verdachte böcher. Sagt wisse niemant. Pollicetur obedientiam.

16. Elisabet Vogl, 17. Anna Fridags, 18. Angela Niehoff, 19. Anna Westvalen, 20. Anna Preske, 21. Anna Holtfursten werden in gemeine gefragt, ob sie auch in obgenannten artickeln einich gebrech wissen. Sagen, sie wissen von keinem gebrechen. Item ob sie gehorsamen wollen. Sagen: hoffen das kein klag uber sie kommen solle. Werden ermant, ires standes, gehorsam; und well[1]) sie ingkleit, das sie sich dan wie inen geburt halten, das sie die ungewentliche kleidung abschaffen und den andern gleichmeßig halten. Pollicentur R^mo. obedientiam.

Westvalen privatim.

Es habe mein g. h. vernommen, das ire mutter zu ir kommen und etliche bucher, die verdacht und neuwen lehr, zugestalt haben. Wolle sie ermant haben, das sie dan sage, ob sie die auch noch habe, dieselbe seinen churf. zuzustellen; wo sie aber lesen wolle, moge sie die bibel deutsch oder latein lesen. Sagt, das sie das New Testament habe zu Coln gedruckt, da inne pflege sie zu lesen. Sagt auch, es solle niemants anders von ir sagen.

---

[1]) vielleicht für „wenn", sodaß die Genannten noch Novizinnen gewesen wären.

22. Anna von Hovel, 23. Bele von Hovel, 24. Elisabet von Heiden, 25. Anna von Heiden, 26. Gerdrut von der Hese — werden gleichfals insgemein gefragt und ermant. Wissen kein gebrech an niemantz. Das sie sich dan iren standt nach zuchtig halten und gehorsam sein.

Item mit der kleidung sich in gehorsam und wie von alters halten; dixerunt, quod neque aliter fecerint. Sagt, das sie itzo auch in (?) bester kleidung.

(Fol. 255:) Darnach ist mein gn. h. gangen und die neuwe bauwe sampt den alten besichtiget. Folgentz alle junffern in der groißen stuben wieder beyeinander kommen, und von wegen meins g. h. furgehalten, das seine ch. g. sie alle angehoret und gepiete allen, das sie sich in irem beruf und stande zuchtig und gehorsam halten, gode dienen in reinigkeit und mit vielen andern ermanungen. Soviel dan die gebrechen belanget, die s. ch. g. hie befunden, wollen dieselben in denen maiß und ordnung inen mit vorgehabten raith zuschicken, darnach sie sich zu halten haben, und sie alle damit dem hern bevolhen.

Feliciter finita visitatio.[1])

II.

Ein Dekanatsbericht aus dem Dekanate Lüdenscheid. 1549.

Das Dekanat Lüdenscheid[2]) umfaßte ursprünglich von verschiedenen Stämmen bewohnte, später auch territorial getrennte Gebiete. Die einzelnen Teile treten in unserem Berichte hervor: die märkischen Gebiete rechts von der Volme, an der Ennepe bis zur Ruhr mit den Pfarreien Hagen, Schwelm, Voerde, Dahl, Boele, Volmarstein und Oberwengern; die Grafschaft Limburg an der Lenne, welche den Rest des Erbes der Grafen von Isenburg bildete, mit

[1]) Auch der Schluß findet sich wie die Einleitung doppelt vor. Fol. 290 stehen die Zeilen von „Folgentz alle junffern" ab und die Bemerkung: Feliciter finita visitatione ad prandium ibat R^mus.

[2]) Über die Entstehung und Umgrenzung des Dekanates vergl. Binterim-Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. 1838 (1. Ausg.) I, S. 288 ff. J. Bender, Das kölnische Westfalen. (Separatabdruck aus Westf. Ztschr. 19. Bd.) S. 22 ff. H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869, S. 46, 211 ff.

den Pfarreien: Elsey, Lethmathe und Ergste; das Amt Altena im Sauerlande an der Lenne bis zum Quellgebiete der Wipper mit den Pfarreien: Lüdenscheid, Breckerfeld, Halver, Roensahl, Kerspe, Hülscheid und Wiblingwerde. Der Hauptort war Lüdenscheid. Die Dekanatsversammlungen wurden in dem ungefähr in der Mitte des Bezirks gelegenen Breckerfeld abgehalten.[1]) Archidiakon war der Dechant des Stiftes S. Georg in Köln geworden. Der Bericht bringt die weiteren Einzelheiten über die Besetzung der Stellen.

Die Zeitverhältnisse spiegeln sich in den kurzen Angaben deutlich wieder. 2 Pfarreien, Lüdenscheid und Radevormwald im Bergischen, wurden von den Inhabern der Pfarrei nicht selbst verwaltet, sondern von Stellvertretern. Der Lüdenscheider Pfarrer war noch minderjährig. Über die Sittlichkeit des Klerus erfahren wir nur wenig. Der eine der beiden unbotmäßigen Vikare in Hagen hatte sich auch fleischlich verfehlt. Die Geistlichen in Radevormwald kümmern sich nicht um die Vorschriften des Erzbischofs und lassen die Visitation des Dechanten nicht zu.

Die protestantische Bewegung[2]) macht sich nur leise bemerkbar. An der Grenze des Dekanates, im Gebiete des Dekanates Attendorn hatten sich bereits protestantische Gemeinden gebildet: in Velbert 1533, in Altena und Iserlohn 1538. Im Dekanate Lüdenscheid führte der Pfarrer Hildebrand Sluck 1543 die neue Lehre in Oberwengern[3]) ein; er war auch nicht auf der Dekanatskonferenz erschienen und wird als contumax bezeichnet. Vereinzelte Neugläubige werden sich jedoch noch wohl in mehr Gemeinden vorgefunden

---

[1]) Darum nannte sich der Pfarrer von Breckerfeld wohl Dechant. Kampschulte a. a. O. S. 214. A. Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld. Breckerfeld 1900, S. 174 (her Nicolaus (Wever) decken t' Breckelvelde.).

[2]) Zu den Werken von Scotti, Berg, Jacobson, Heppe, Keller vergl. auch die Geschichte der einzelnen Gemeinden; ein neuer Bericht von 1548, August 22., der jülichschen Kanzlei an den Herzog mit manchen Einzelheiten aus dem märkischen Gebiete bei Redlich a. a. O. S. 332 ff.

[3]) v. Steinen, Westfälische Geschichte III, 22. Stück, S. 1464 ff., gestützt auf eine Eintragung im Kirchenbuche, wonach Schluck 1543 April 29. (dominica rogationum) die Lehre der „Augsburgischen Konfession" vorzutragen begonnen und stets unverändert beibehalten habe. Bädeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark etc. Iserlohn 1870. S. 298 ff.

haben, als wo sie der Bericht angibt. Ebenso ist nur von der einen aus dem Kloster Gevelsberg entsprungenen Nonne die Rede.

Die Pfarrer klagen über die geringen Einkünfte und die hohen und oft wiederholten Besteuerungen durch den Herzog von Cleve-Mark und den Erzbischof.[1]) Sie seien dadurch fast ausgesogen. Ob sie nun auch geneigt seien, zu den Kosten der Visitation, welcher sie sich im übrigen bereitwillig unterwerfen würden, freiwillig beizutragen, will der Dechant nicht entscheiden. Übrigens habe der Herzog früher die Visitation auf eigene Kosten unternommen.

Die Spuren des hartnäckigen Kampfes um die geistliche Gerichtsbarkeit zwischen dem Erzbischofe und den Herzögen von Cleve-Berg finden sich auch hier. Der Drost zu Altena mischte sich tatsächlich auch in rein geistliche Sachen. Der Widerstreit in dieser Rechtssphäre scheint die Verfolgung und Verhütung mancher Vergehen verhindert zu haben. Der Dechant ist mit Recht überzeugt, daß ohne die Einwilligung, ja nachdrückliche Unterstützung des Herzogs die Visitation des Erzbischofs wenig Frucht haben werde.

Der Bericht ist nicht datiert. Indessen nimmt er unmittelbar Bezug auf die Verfügungen des Erzbischofs auf der Diözesansynode zu Köln am 2. Oktober 1549.[2]) Demnach wäre er abgeliefert Ende Dezember 1549. Aus diesem Jahre wird auch der Rechtsfall vom 31. März angeführt.[3]) Als Dechant wird der Pastor von Hagen, Johannes Wiperanus oder Wippermann genannt. Derselbe wurde allerdings erst 1554 als Pfarrer eingesetzt.[4]) Es ist aber mög-

---

[1]) Vergl. darüber die zahlreichen Verhandlungen bei Redlich a. a. O., S. 321 ff. seit dem Jahre 1547. Über die gleichzeitige Besteuerung durch den Herzog, ebenda Anm. 1; die Übersicht über die Entwicklung der Rechtsfrage zwischen Herzog und Erzbischof ebenda Einl. S. 106 ff. Aufzeichnungen über die erzbischöfliche Steuer Ms. 2727, Darmstadt Fol. 269 sqq.; s. unten S. 187 ff.

[2]) Vergl. oben S. 148. Hartzheim l. c. p. 611: Der Befehl zur Berichterstattung bis Weihnachten: quae loca in singulis decanatibus magis insignia, populosa et visitationis indigentia existimetis; über etwaige Hindernisse der Visitation durch weltliche Obrigkeiten u. s. w.

[3]) S. unten S. 174.

[4]) v. Steinen, Westf. Geschichte I, 4. Stück, S. 1225 ff. Nach dem Grabsteine wäre Wippermann 1524 geb., 1554 Pfarrer geworden, 1610 gestorben. H. V. Sauerland, Geschichte der Stadt und Gemeinde

lich, daß er schon vorher ohne canonische Ernennung die Pfarrei verwaltet hat, wie er denn anderseits auch erst am 13. Januar 1558 notariell in den Besitz der Pfarrei gelangt ist.

Von späterer Hand ist dem Berichte[1]) die Aufschrift gegeben:

Informatio quondam reverendi domini Joannis Wiperani pastoris Hagensis, decani christianitatis Ludenschedensis.

Joan(nes Wipperanus ecclesie) in Hagen parrochus necnon Ludenschedensis christianitatis decanus, regiuncule sue parochis (in capitulari convocatione habita decima sexta Decembris in Breckelvelde, que est sedes media et consueta decanatus dicti) prelegit formulam reformationis cęsaree maiestatis, item decreta consilii provincialis simul et acta synodi diocesane habite 2. Octobris Colonie. Quibus prelectis admonuit districtius omnia et singula observari, ut receperunt singuli presentes.

Sue ecclesie Hagensis suo turno est collatrix pleno iure abbatissa XI millium virginum Colonie Agrippine, altero turno S.mus Papa etiam pleno iure. Renoldus

---

Hagen, Dortmund 1872, verweist S. 41 bezüglich der Einweisung in den Besitz der Pfarre auf eine Urkunde im kathol. Pfarrarchiv. Wippermann gilt als der erste evangelische Prediger in Hagen; er heiratete eine Fräulein von Holtey, behielt aber den katholischen Ritus in solch weitem Umfange bei, daß er später auch wieder als katholischer Pfarrer bezeichnet wird. Vergl. noch Heppe a. a. O. S. 117 und das „Festblatt zur Erinnerung an die Konsekration der kathol. Pfarrkirche in Hagen 1895."

[1]) Ms. 2727 (s. o. S. 147) fol. 295—296 v; eine Abschrift findet sich fol. 297—298 v. Beide Ausfertigungen sind am oberen Rande beschädigt und darum etwas unvollständig. Zu der Abschrift ist bemerkt (mit Rücksicht auf die falsche Lesung 7. Oktober statt 2. Oktober): Nullam reperio synodum ab 7. October; duas autem invenio de 2a. Octob., prima de anno 1598, altera vero de anno 1612. Et est verisimile, quod de hac ultima synodo praesens carta loquitur; quo autem anno fuerint habitae sessiones synodi, necdum inveni. Die angegebenen Jahre können nicht mehr in Frage kommen.

Haeke in Swelm pastor;[1]) collator sue ecclesie dicte est obedientiarius ad gradus Marie in Colonia; illustrissimus maioris ecclesie Coloniensis prepositus est investitor seu archidiaconus eiusdem ecclesie. Elbertus Piscatoris in Forde pastor;[2]) collator eiusdem ecclesie Fordensis est pastor in Hagen pleno iure.

Johannes Havenscheid in Daele pastor;[3]) collator est rector castri ibidem senior; archidiaconus est decanus s. Georgii.

Petrus Lachmann in Bavel pastor;[4]) collator est Johannes van den Recken in Steinforde, dominus feudi validus; investitor est decanus sancti Georgii in Colonia.

Hermannus Doerhoef in Volmestene pastor;[5]) collator ibidem est illustrissimus princeps de Marka; archidiaconus est decanus Georgii.

Hilbrandus Sluck[6]) in Wengeren pastor; collator est validus Joannes van der Recke; archidiaconus decanus Georgii.

---

[1]) Die Abschrift Fol. 297 hat Arnoldus Haeke. über Schwelm s. v. Steinen III, 21 St. 1326 ff. Heppe a. a. O. S. 127 f. W. Tobien, Kirchengeschichte v. Schwelm, Schwelm 1889, S. 22 ff. kennt ihn aus Urk. von 1555—1566.

[2]) v. Steinen III, 21 St. S. 1411 ff. Heppe S. 170: „In einer Urkunde aus dem Jahre 1564 wird ein Vikar Fischer genannt, welcher der Sage zufolge wegen seiner Abneigung gegen die Reformation von den Weibern aus dem Dorfe hinaus gesteinigt sein soll."

[3]) Der Pfarrer erscheint seit 1515 in den Urkunden (auch Johann Baunscheid geschrieben). Handschriftl. Geschichte von Dahl von Herrn Pfarrer Meier in Wewer. Auf Havenscheit folgte Tönnis Bredemann † 1566. v. Steinen I, 4. St. S. 1336 ff.; daselbst die Rechtsverhältnisse der Familie von Dahl und Rechtsnachfolgern an die Pfarrkirche zu Dahl. Heppe S. 187 ff.

[4]) Bavel ist Boele bei Hagen. Über die Güter der v. d. Recke daselbst v. Steinen V, 4 St., Kap. 2. Heppe S. 207 ff.: über die Einführung der Reformation, die bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Boele verbreitet gewesen sein soll.

[5]) v. Steinen III, 22 St., S. 1582 ff.; hier soll der Vikar Anton Sluck, früher Vikar in Oberwengern, 1564 die Reformation eingeführt haben. Heppe S. 205 f.

[6]) Dazu ist am Rande des Berichtes bemerkt: contumax; non comparuit ad capitularem convocationem. Er war protestantisch gesinnt. S. oben S. 169.

In comitatu Lymburgensi.

Renoldus Bornemann, pastor in Elzei;[1]) eius ecclesie ibidem collatrix est abbatissa cum capitularibus monialibus ibidem; archidiaconus est decanus sancti Georgii.

Gotschalckus, pastor in Lethmate, homo grandevus evo; sue ecclesie collator est (domini de Brabeck ibidem);[2]) archidiaconus decanus S. Georgii.

Henricus Henchsteberg in Ergeste[3]) pastor obtinuit ecclesiam suam pleno iure a summo pontifice.

Sub satrapa in Altena in Surlandia.

Georgius Vorstenberg in Ludenscheit, pastor adhuc minorennis; sue ecclesie collatio cedit nunc reverendo domino abbati in Graefscop, nunc illustri principi Marckensi. Officians eiusdem ecclesie pro tempore est Johannes presbiter, respective „Dure Prell(er)“ nuncupatus.[4])

Nicolaus Textoris in Breckelvelde pastor;[5]) collatores ecclesie ibidem sunt provisores ecclesie; archidiaconus decanus metropolitane ecclesie Coloniensis.

Johannes Pipenstock in Halver pastor.[6])

---

[1]) Reinold Bonnemann ist als Pfarrer von Elsey in 2 Urkunden (Nr. 44 u. 45) des Pfarrarchivs zu Elsey vom 18. und 30. Sept. 1545 genannt; über Hohenlimburg-Elsey ist eine Geschichte von Hermann Esser in Vorbereitung (Güt. Mitteilung des Herrn Pfarrers Winkelmann, Elsey) Vergl. Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens. Kreis Iserlohn. Münster 1900. S. 15.

[2]) Gottschalk Honselmann wird in einem Investiturbriefe für den Vikar Georg Molinus 1540 genannt (Handschr. Geschichte der Pfarrei L. von Dechant Klagges in L. auf dem Bisch. Generalvikariate in Paderborn.) Vergl. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Iserlohn, S. 45 ff.; domini de Brabeck ibidem ist in der Abschrift Fol. 247 später beigefügt.

[3]) Kampschulte, S. 217.

[4]) Vergl. F. H. Schumacher, Chronik der Stadt und Landgemeinde Lüdenscheid.' Altena 1847. S. 46 f. F. Simon, Kurze Geschichte der Stadt Lüdenscheid und Umgegend bis zur Gegenwart. Lüdenscheid 1904. S. 14 f. Heppe S. 210 ff. Die Namen unseres Berichtes finde ich nicht angeführt.

[5]) Nikolaus Wewer wird schon 1539 als Pfarrer in Breckerfeld genannt; vergl. oben S. 169, Anm. 1.

[6]) Johannes Pipenstock ist wohl dem Raume nach — der Text ist verstümmelt — zu lesen; er gab den Anstoß zur Einführung des Prote-

Johannes Lysenbecke in Kerspe pastor.[1])
Johannes Genkell in Roensale pastor.[2])
Mattheus ther breder Eyck in Hulschede pastor;[3]) eius ecclesie collator est pastor in Ludenscheit pleno iure.
Georgius Scholer in Wibbelinchworde pastor.[4])

In terra Montana.

Joannes Stebnys pastor in Rode ante Sylvam;[5]) collator est rector castri senior in dem Brocke prope Slebuis;[6]) archidiaconus decanus s. Georgii in Coln.

De articulo: ne magistratus seculares decano et pastoribus impedimento sint in officiorum suorum executione.

Sub satrapa in Altena presedit decanus ibidem in Halveren dumtaxat dominica Laetare anno XLIX,[7]) ubi multi adulteri in sessione synodali accusati, quos uni-

---

stantismus in H.; sein Sohn Vincenz folgte ihm im Amte und in seinen Bestrebungen; die Zeitdauer der Tätigkeit beider steht nicht fest. E. Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver. Elberfeld 1898, S. 55 ff., 269 ff. Heppe S. 231.

[1]) Heppe (S. 271) nennt in Kierspe einen katholischen Pfarrer Johann Frombach († 1568) aus dieser Zeit, der den protestantisierenden Versuchen des Vikars Rudolf Röveſtrunck entgegengearbeitet habe. Der Name des Berichtes ist nicht mehr sicher zu lesen; es ist aber eher Lysenbecke oder Rigenbecker zu vermuten. Vergl. zu Kierspe noch unten S 175.

[2]) Pfarrer Johann Jenkel in Rönsahl † 1560; ihm folgte Hermann Severts (1560—1572), der die Reformation einzuführen begann. Heppe S. 267 ff.

[3]) Über das Verhältnis der Pfarrei Hülscheid zu Lüdenscheid s. Kampschulte, S. 214, Heppe S. 274 ff. Über den genannten Pfarrer fand sich auch im Pfarrarchive zu Hülscheid nichts.

[4]) Wiblingwerde. Kampschulte S. 214; 1573 war daselbst der Pfarrer Johannes Brenscheidt. Heppe S. 65. v. Steinen III, 20 St. S. 1293.

[5]) Radevormwalde. J. H. Becker, Geschichte der Stadt Rade vorm Wald. Köln. s. a. S. 92 nennt Johann Fursiepen. Übrigens ist der Genannte wahrscheinlich nur der Stellvertreter des Pfarrers. 1550 wird nämlich „Her Caspar, ein geschickter gesell, pastor zum Radt" genannt, der die Vikarie B. M. V. in Hückeswagen verwaltete (Ztschr. Berg. Gesch.-V. 25 (1889) S. 112. Vergl. über den Pfarrer unten S. 177.

[6]) Ms. Stebnis. — Morsbroich bei Schlebusch.

[7]) 31. März 1549.

versos et singulos post iniunctam poenitentiam salutarem publicam, uti par fuit, satrapa ibidem absolvit nomine principis multa pecuniarum data, eisdem literis absolutoriis, uti in hisce videre licet, appositis mandans desuper ibidem pastori eisdem non denegandum eucharistie sacramentum.

Ibidem remansit hic nefarius casus incorrigibilis adulterii. Annis elapsis fuerunt ibidem celebrata sponsalia ritu patrio sponsi et sponse; quibus tempore divinorum proclamatis, uti fieri sancitum est, comparuit reclamatrix sponsi, cui etiam in foro Werlensi[1]) per diffinitivam sententiam est adiudicatus; cuius reclamatrix dicta obtinuit literas sigillo officialatus eiusdem corroboratas ad pastorem ibidem, quod sponsus et desponsata nihil paventes ausu diabolico cohabitant in adulterio prolificantes a longo tempore sine sacramentis. Ad haec reclamatrix post longam expectationem sententiae obliviscitur, miscuit sese cum altero adulterio.

Ibidem in aliis parochiis, precipue Kerspenensi, rustici coloni varia obiiciunt[ur] de beneplacito satrapae nomine principis cum admissione dicentes frygraphium, iudicem secularem eiusdem iudicii, constanter dixisse sese velle corrigere nomine principis omnes et singulos excessus synodales preter simplicem fornicationem, ut videri licet in his ex literis appositis; an hoc dixerit iussu satrapae latet decanum ibidem.[2])

Quapropter decanus direxerat literas super huiusmodi negotio ad satrapam ibidem ante multos menses an velit nomine principis inhibere sessiones synodales decani, responsum desuper recepit nullum. — Folgt die Bitte, den Fürsten zu ersuchen, daß seine Drosten und

[1]) Über das Offizialatgericht in Werl s. Westdeutsche Zeitschrift VII (1888) S. 35 ff., XXIII (1904) S. 108. Annalen d. h. V. für den Niederrhein, LXV (1898), S. 150 ff. Büscher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestfaliae constituto. Bonn, Diss. 1871.

[2]) Über die Jurisdiktion des Sendgerichts und die konkurrierende weltliche Gerichtsbarkeit in Jülich-Berg (Cleve-Mark) in unserer Zeit. Redlich a. a. O. S. 66 ff. Einleit. u. S. 386 ff. Ed. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. (Unters. z. d. Rechtsgesch. her. v. Otto Gierke. Heft 66) Breslau 1903, S. 17, 258 ff.

weltlichen Richter sich nicht in die geistlichen Sachen, welche den Dechanten zuständen, einmischten.[1])

Pertimescendum est, visitationem archiepiscopalem parum aut nihil fructus et utilitatis afferet sine speciali mandato ad satrapas principis nostri, in tantum enim invaluerunt in clerum per rebellionem vigore luterane factionis.

De sanctimonialibus religionis sue habitum mutantibus.

In parochia Forden(si) nostre regiuncule Ludenschedensis decanatus comparuit accusata seu delata synodali in sessione Anna dicta Gruters, sanctimonialis professa quondam in Gevelsberge[2]) monialium, que ante multos annos abiecit habitum professionis et adhesit per longa tempora cuidam incestuoso fornicatori, cui peperit aliquot proles; quo mortuo miscuit alteri incestuoso fornicatori et in presentiarum adheret incorrigibilis, multarum prolium mater. Ad hoc anno ferme elapso comparuit cum fornicatore ad pastorem ibidem cum literis insertis affirmantes sese matrimonialiter copulatos a scismaticis tunc temporis Susatiensibus, celebraverunt nuptiale convivium in periculum animarum et offendiculum non mediocre dominici gregis incorrigibiles.

De vicariis requirendis, uti Deo et ecclesie, ubi vicarii assignantur, prestent famulatum ad faciendam voluntatem et intentionem piorum fundatorum.

In Hagen(si) ecclesia sunt due vicarie parrochiales, quarum archidiaconus est pastor ibidem, quarum vicarii obligati iuxta tenorem suarum[3]) dotationum consocii chori esse assidue in cantionibus singulis festis, processionibus et etiam requisiti in sacrum ministerium ad ministrandum; de quorum inobedientia dicetur in visitatione in primis Hermanni Schulanhii (?) dicti, qui oblitus

[1]) Die Sätze des Berichtes sind nicht mehr vollständig erhalten.

[2]) Zisterzienser-Nonnenkloster Gevelsberg (Kr. Hagen), gegründet um 1230.

[3]) Ms.: cum dotationem.

suis iuramento et pollicitationibus tempore investiture factis absentat sese continue in festis diebus tametsi in virtute sancte obedientie requisitus sepe numero per decanum et pastorem ibidem a celebrationibus missarum, quas decet, et a choro contumax. Etiam propter hoc accusatus in synodali sessione super negligentia, periurio, incestuosa fornicatione, inobedientia, incorrigibilis.[1])

(Fol. 296ᵛ:) (De) articulo de refractariis.

In Forden parrochia habitat quidam laicus scismaticus, per aliquot annos in Herdecke, a scismaticis recepit eucharistie sacramentum sub utraque specie. Nunc autem sine sacramento vivere presumit inorrigibilis, dictus Struckman. — In articulo visitationis in reformatione ces. maiest, ubi dilucide et claris verbis habetur: decani rurales territorii seu regiunculae sue ecclesias singulis annis visitare debent; quam visitationem decrevi exequi in Rodis ante sylvam mei territorii. Ubi inhibitus per officiantem ibidem iussu pastoris sui, ut affirmat, ac si liceret illi in scismate longevo permanere impune, ut in hisce literis appositis licet perspicere. Quasi aliquid iuris nobis accresceret ex visitacione! Non curat reformationem ces. maiest. iam a gratiosissimo archiepiscopo Coloniensi cum toto synodo assidente receptam. Atqui officians dictus cum suo pastore nolunt videre literas sigillatas ces. maiest.; desuper indicabunt carte.

De evectione visitatorum, quando, quo ordine. Regiuncula decanatus Ludeschedensis est sita dilatata in Surlandia et vere frigidissima, quapropter non convenit mensibus hiemalibus ibidem visitari eandem.

Modicas ibidem passim habent obventiones parochi, utputa missaticum, quapropter sese benevolos pro modulo suo sese exhibere erga visitatores dixerunt.

Illustrissimus princeps visitationem curavit ante aliquot annos suis expensis. Si quid autem parochiani exhibere voluerint in expensorum computatione sine speciali mandato principis ignoratur. Parochi etiam

[1]) In der oben S. 170⁴ angegebenen Literatur ist der Vikar nicht genannt.

ab annis multis elapsis in tantum exhausti sunt a principe seculari censibus, taxationibus, questubus frequentibus, etiam iam pridem ab archiepiscopo censibus ad pallium, ut eodem anno duobus censibus a principe, quod parum aut nihil superest quibusdam. Attamen pro facultatibus et modulo unus quisque sese benevolum exhibere dicit. Per longa tempora non affuit in his locis suffraganeus administrans confirmationis sacramentum.

Ad hoc petierunt nonnulli parochi, quod R^us^. pater et d^s^. suffraganeus secum deferre dignetur sua requisita ornamenta necessaria ad sanctificandum cemiteria, ecclesias, altaria et alia.

Magis nominate et populose parochie huius decanatus sunt Swelm, Ludenscheidt, Hagen, Breckerfelt, Rodis, Halvern, ad quas aliae parochiae modicae poterunt convocari. Tres parochiae in comitatu Limburgensi utpote Ergeste, Lethmate et Elzei monasterium virginum cum parochia poterunt ibidem visitari; Dael, Banel, Volmestein, Wengen, in Hagen, Wibbelinchworde, Hulschede, Kerspe, Roensele in Ludenscheit oppidulo; Halveren, Forde in Brakelvelde; Rodis in Schwelm et Gewelsbergh aut secundum beneplacitum aliter ordinandum.

Adhuc nonnullae aliae negligentiae occurerunt tempore visitationis corrigende, quas opere pretium duxit decanus nunc pretereundas silentio in aliud tempus. Ut supra.

III.

Ein Dekanatsbericht aus dem Dekanate Wormbach. 1549.

Das kleine Dekanat Wormbach,[1]) um die Quellen der Lenne gelegen, zählte nur 9 Pfarreien: Wormbach, Schmallenberg, Lenne, Bödefeld, Rahrbach, Kirchilpe, Oberkirchen,

[1]) Binterim u. Mooren a. a. O. S. 326 f., Bender a. a. O. S. 10 f., Kampschulte a. a. O. S. 51 u. 177 ff. Manche Einzelheiten auch zu den Kirchen enthalten die Artikel: Böckler, Geschichtliche Mitteilungen über die ehemalige Benediktiner-Abtei Grafschaft. Westf. Ztschr. 17. (1856) S. 214 ff. A. D. Hüser, Geschichtliche Nachrichten über die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg, ebenda S. 97 ff. Seibertz, Die Freigrafschaft im Grunde Astinghausen. Westf. Ztschr. 26 (1866) S. 1 ff. Fr. Brüning, Historische Fernblicke vom Astenberg. Westf. Ztschr. 45^II^ (1887) S. 1 ff.

Grafschaft, Oberhundem. Die Rechte des decanus legte sich der Abt von Grafschaft bei; der Pfarrer von Wormbach erscheint zumeist als vicedecanus.

Unser Bericht ist auf die gleiche Veranlassung hin[1]) wie der behandelte Lüdenscheider eingereicht; er berührt nicht so viele Zeitfragen als der des bedeutenderen märkischen Bezirkes. Auf die Sittlichkeit der Geistlichen, welche Johannes Wippermann vielleicht in eigenem Interesse nicht berührt hatte, geht er indessen genauer ein; dabei bezieht er sich auf den Brühler Erlaß des Erzbischofs aus dem Jahre 1548.[2]) Dieses Dekret verlangte allerdings nur die Entlassung aller verdächtigen Frauenspersonen aus den Wohnhäusern der Geistlichen. Im Dekanate Wormbach scheint man gemeint zu haben, alle weiblichen Dienstboten, soweit sie nicht Anverwandte des Geistlichen wären, müßten entlassen werden. Trotz der Schwierigkeiten, welche den Pfarrern aus dem Vorgehen für die Führung des Haushaltes erwuchsen, hatten sie zunächst alle Frauen entlassen. Es war den Pfarrern nicht zu verübeln, wenn sie um der Ordnung im Haushalte willen die weiblichen Dienstboten wieder aufnahmen. Für die weitaus meisten konnte daraus auch keine sittliche Gefahr erwachsen. Unter den 9 Pfarrern ist allerdings 1 Konkubinarier.

Auch in diesem Berichte begegnen uns Klagen über die unbefriedigende materielle Lage des Klerus; sie wird besonders mit darauf zurückgeführt, daß infolge der lutherischen Bewegungen die Opferwilligkeit der Gläubigen abgenommen habe. Der Vizedechant benutzt die Gelegenheit, für seine Pfarrei die Renten und Einkünfte im einzelnen aufzuzählen und gegen die zähen Gemeindemitglieder zu klagen.

Aus der Führung der Dekanatsgeschäfte erwuchsen dem Pfarrer von Wormbach keine Vorteile; das Einkommen bestand aus den Strafgeldern, welche das Sendgericht verhängte. Gewiß gab es in der kleinen Dechanei mit der spärlichen sauerländischen Landbevölkerung nicht viel zu strafen. Dann konkurrierte mit der Strafgewalt des Dechanten das Offizialatgericht in Werl in der Weise, daß die Strafen durch den Werler Siegeler erhoben wurden, falls die Straffälle daselbst zuerst anhängig geworden waren. Die „trefflichen", d. h. wohl

[1]) S. o. S. 170. — [2]) S. o. S. 146.

schweren Exzesse zog außerdem die Arnsberger erzbischöfliche Statthalterschaft vor den „freien Stuhl". Wir haben also hier dasselbe Verfahren seitens der weltlichen Regierung des Erzbischofs, welches der Dechant von Lüdenscheid an dem märkischen Drosten des Herzogs beklagt.

Der Dechant hebt die Kostspieligkeit der Reisen zu den Diözesansynoden in Köln hervor; er hat sich mit Rücksicht darauf auch wohl von dem Besuche der Herbstsynode 1550 dispensiert. Dieses Vergehens wegen mußte er auf der Frühjahrssynode 1551 zu Köln ein scharfes Gericht über sich ergehen lassen.[1])

Der Bericht lautet:

(Fol. 303 (XXVI):) Hoichwürdigster Chorfurst, gnedigster her. Ewer Chorf. sei mein demoidich gebet gegen Gott und underthenigen dienst bereit. Die decreta und acta synodi diocesane sampt einer beischrifft habe ich sontag nach Lucie virginis[2]) underthenigklich entfangen, den pastoribus zugeschicket, sich dar nach zu richten; auch sie zusamen vociert, E. Ch. G. schrifft und ernstlich meinunge vorgelesen. Haben sie sich bedacht und auf die artickel, so in der kaiserlichen reformation, decreten und actis synodi diocesane, wilche die pastores belangen, E. Ch. G. anzuzeigen befolehn. So sein die pastores semplich canonice präsentiert und investiert, auch sein sie christliche und catholischer lehre und glaubens.

Auch ist in der dechanie Worbeke keine oberkeit, die strewe gegen die reformation oder decreten. Aber was gebrechen ist in den pfarren und kespelen manck dem gemoinen volcke, wie sich das helt in geistlichen und weltlichen sachen, gepuert den testibus synodalibus, so in der visitation darzu geordent werden, den wirdigen verordenthen visitatoribus nach ihren eiden und plichten grundtlich anzubrengen.

Wie E. Ch. G. in actis synodi furderen, ist als in einer itzlicher dechanei ein bequeme stede anzuzeigen, dar die visitatores, die pastores und testes synodales hin furderen

---

[1]) Hartzheim l. c. p. 797 sqq.
[2]) 15. Dezember.

moge, auf das die visitatores nicht in alle kespel zu ziehn bemuhet werden, auch die pastores der uberigen unkosten overhaven bliwen, so ernene ich in dieser dechanie die stadt Smalenberch, die herberge in des burgermeister Deckers haus; so ihm diese in der zeit zugeschreven wird, so wird er sich darnach richten.

Item in dem artickel contra relapsos mag ich E. Ch. G. auch nicht bergen, als die reformation Augustana und das mandat contra fornicarios sacerdotes sein uß gegangen, (Fol. 303v:) sein die pastores gehorsam gewest, und die personen von sich gethan mit großem schaden, dat sie gehorsam sein wolten und waren verhoffet, die visitatores solten dar naheft nach gefolget haben, ihre renthe und uffenthaltes besehen und andern rait gewist, dar mit sie erhaltung hetten. Aber so sulches verwilet ist, und sie keine befrundte und angewantte bequeme personen uberkommen mechten und großem schaden an ihrem convicken,[1]) vihe, vorrade und hueßhaltunge befunden, so haben sie geforschet und gesehen, daß die pastores in den andern dechanien ihre verlaißene megede widder bei sich gehaet, haben sie auß großer noetturft ihre hueßhaltunge und nicht auß anderen ursachen, wilches Gotte bekant, ihre verlaißene personen auch widder bei sich genommen.

Item auf das mandat, am iungsten durch E. Ch. G. ußgangen, wilches vermelt, die reformation Augustanam, decreta concilii provincialis und acta synodi diocesane sonder mittel zu halten, E. Ch. G. uff solch mandat von stundt an von einem itlichen dechan besonder widder schrifftliche antwort furderen ist, welches den semplichen pastoribus vorgehalten, so seien sie in angezeichen artickel willig und unbeschwert; ußgenommen der hueßhaltung halben, wilche sie sonder vorradt, viehezucht und ackerwerck nicht konnen oder mogen uffhalten, ist keiner, der sich von der renthe konne enthalten. Dat volck haet sich sedder die lutersche faction ankunfft dieses orts landes an dem opffer und an anderen dingen, die sie vor plagen zu geben, seher geergert, als das sie auf die 4 hoichzeithe das opffer nicht alle kriegen, wie sich das ein itlicher in sonderheit beklaget, derhalben ihn unmueglich sonder mede und gesinde sich auf den pastorien zu

[1]) wohl = (con)victus.

behelfen. Auch mach man E. Ch. G. eine itlichen pastors gelegenheit in sonderheit nicht bergen.

Der pastor zu Smalenberch hat ein betagende personen, die vor iaren sulchen gebrech kriegen haet, das sie (Fol. 304:) keines mans begert, auch nicht bequeme ist, wilchs einer gemeinen staedt bewust; hat keine kinder.

Der pastor zu Lene[1]) ist bouen 80 iar, auch sein maget von 80 iaren; in quibus amplius labor et dolor.

Der pastor zu Badevelde,[2]) auch an sein iare, sein maget bei 60 oder 70 iaren ist ein widtfrawe, dar man nicht von weiß.

Der pastor zu Norbecke[3]) ist nicht iung, sein maget bei 70 iaren; non habet proles.

Zu Iffelphe[4]) ist her Wolff, capellan zu Arnsberg, pastor; der haet itzunder her Georgen Hoppen, vicarien zu Dorlar, die kerken zu waren befolehen, der ist ein gebrechlich man, haet eine alde maget; non habet proles.

Overkerken[5]) vaciert, was ursach, un wem der gebrechen, ist zu lang zu schrieben, wirdt in der visitation uberfloßich geklagt werden.

Der pastor zu Gravschafft hat vitam solitariam, hat nicht von seiner pastorie, dat er ein magt gehalden kunne.

Overehundemen[6]) hat ein magt, die hat proles, ist von dem fiscal zu Werl corrigirt.

Alle semplich pastores beklagen sich hoichlich, das ihn unmoglich sei, sich zu behelffen sonder den vorraedt; sollen sie vorradt haben, so moeßen sie mägede und gesinde haben gleich wie ein hueßman etc.

Und bitten E. Ch. G. durch Gott ihren gelech ansehen und drage gnedigst gedulden, biß die visitatores zur stedde kommen, sehen und horen ihren gelech, das sie sonst nicht gelofften, was dan anders verordent wirt, davon sie sich sonder vorradt behelfen konnen, wollen sie sich aller gebuerde halten.

Auch so diese die kleinste und geringste dechanie ist,

---

[1]) Lenne. Das hier und oft wiederholte „item" ist fortgelassen.
[2]) Bödefeld.
[3]) Kirchrahrbach.
[4]) Kirchilpe, jetzt zur Pfarrei Dorlar gehörig.
[5]) Oberkirchen. — [6]) Oberhundem.

bitten sie E. Ch. G., das sie nicht weitter beschwert werden dan die andern dechanie. Dieß alles ein gnedige trostliche antwort.

(Fol. 304v:) Gnedigster Churf. und Her, daß sich dieße Antwort so lang nach dem feste verstrecket, ist die orsach, das E. Ch. G. schrift so kurz vor dem feste ankommen ist, so das man nicht ehe zu antwort kommen mochte. E. Ch. G. Gott dem allmechtigen in langwiliger gluckseliger regiment befolehn. Datum die Innocentium post diem natalem Christi 1550.[1])

E. Churff. Gnade underthenigster Vice-decanus in Wormbecke.

(Fol. 305:) Die renthen der pastorie zu Wormbecke.

It.[2]) 5 malder roggen und 5 malder gersten.

20 malder habere geben die schulten.

1½ daler und 4 alb. capellen schult, das muß man des iars in itlicher capellen 3 oder 4 missen doen.

18 malder misse habern und 2 scheppel der maeße, dar mit man die entpfanget, und uber menschen leben lang uff dem huse gewesen und noch ist.

Zu Wormbecke uß Knaken hove 12 kese, gerecht uff 20 ß, und ein lam.

Noch 2 lammet von capellen guidern.

Das wedeme hueß zu Wormbecke, mist, acker, wesen und buwet. Daßelbige mueß man auffhalten mit knechten und megeden, als ein hueßman, was dieselbigen gewinnen, verzeren sie auch.

32 kese von der kermessen uff den dorpen, der einer 8 hel. von werdt ist, dar zu 32 klein roggen, der einer eins pfennigs werdt ist.

Vieffte half hundert communicanten, der etlicher alle hoichzeide solde 1 pfennig geoffert haben, die krieget men alleine zu paischen; aber die andern feste als pfinsten, assumptionis Marie, natalis domini: ein zeit gebrechen 36 alb., die andere Zeit 34 alb., sehr off und abe.

So die dechanie bei der pastorie zu Wormbecke ist,

---

[1]) 28. Dezember 1549. Obwohl im Privatleben der Jahresanfang 1. Januar schon durchgedrungen war, herrschte in der Kölner Diözese offiziell damals noch die Weihnachtsrechnung. (Güt. Mitt. d. H. Dr. Herm. Keussen, Köln). — [2]) Item ist im Folgenden fortgelassen.

der haet man heller noch pfennig von, dan alleine, was man von den excessibus des sindes krieget und sonst lange geboet haet; der haet sich der Kelner zu Arnsburch ein zeitlang eingedrungen, und die trefflichen excessus in den freien stoel gezogen, das mer sunst lange haet mußen dulden, aber nicht deste weniger ihn angesucht; darauf er geantwort: ebrecherie und ketzerie solthen auch in den freien stoel hoeren, aber waneher solchs mein Gnedigster her verlaißen wolthe, mocht er auch leiden.[1])

So auch die excessus in gemelter dechanie zu Werl ersten angebracht, so werden sie dar selbst gestraffet. (Fol. 305 v:) So man den synodum zu Colln von wegen der dechanie des iars zweimal ersuchen und besturen muß, so verzert men und setzet an alle dat ienige, das men krieget von den excessibus synodalibus und noch mehr darzu.

Die renthe zu Berckusen.[2])

Item Berckusen ist ein filia in Wormbecke und daruß gezogen, hat diese renthe wie nachfolget.

2 malder roggen und 2 malder gersten, 8 malder habern.

24 rader alb. gelt renthe.

Die kerke 4 β capellen gelt.

Die ander capellen 1 daler und 8 alb.

29 kese uf den kermeßen, einer 8 oder 10 hel. verdt, und so manchen kleinen roggen, einer ein pfennig werdt.

11 malder misse habern und anderhalf sceppel, der maeßen dar mit man die entpfanget.

$3^1/_2$ hundert communicanten, der offert einer 1 pfennig sunß lange her, dat krieget man pasche, aber die anderen feste gebrechen eins maels 30 alb., des andern maelß 28 alb.

Uff dieße mueß ein pastor zu Wormbecke einen capellan dar halten in der kerken, und kespele gotsdienst zu thuin laißen, gleichwie zu Wormbecke, dem mueß er kost und lohn geben.

---

[1]) Vergl. zur Sache oben S. 175[2].

[2]) Berghausen; es wird übrigens 1368 schon als Pfarrei bezeichnet. Kampschulte S. 184.

In dießer kerken iſt ein beneficium oder vicarie, daruf wonet ein vicarius.

Die renthe zu der Fredeberch.[1])

Item Fredeberch iſt ein capelle und nach ingehoerig Wormbecke, in wilcher capellen und flecken vor alten iaren von einem dechan zu Wormbecke mach verwilliget ſein, die sacramenta und grafft[2]) zu haben und in einer prieſter zu ſtellen, der in thue, wie den andern keſpeln. So iſt dieße die renthe, darvon mehr den prieſter halden[3]) ſoll.

$5^1/_2$ daler 3 ß 2 ₰. Item 3 ſcep. habern; 1 ſcep. korns. Dieſe kumpt von weſen, eckern und garthen und von der ſtaedt dar zu gegeben.

Die koſt hat der prieſter auf dem ſchloße.

Die nageß. haet zu Wormbecke wie vor dießer fundation:

(Fol. 306:) Item 10 malder miſſe habern, der maeße, dar mit men die uff nimpt, und 4 ß capellen gelt.

Hundert und achtzich communicanten, der itlicher uff die 4 feſte 1 pfennig offert. Dat krieget men alleine paſche; uff die andern 3 feſte gebrechen eins 12 alb., des ander 10 alb. Dieſer haber, capellen gelt und offert gehoeret nach wie vor aldes der paſtorie zu Wormbecke.

In dußen dreien kerken wirdt bußen die 4 feſt nicht geoffert, das rechent wert ſei.

Mit den begengnißen, das iſt ungewiß, eß ſein binnen 7 iaren naw 50 alde luide geſtorben.

Von dießer vorgeß. renthe und inkommens dießer 3 kerken mueßen ſich 3 prieſter behelffen.

Clage.

Nun beklagt ſich der dechant und paſtor zu Wormbecke, das die keſpel Wormbecke, Berckuſen und Fredeberch veordent und kieſen kerckenrichter, ſetzen die an und abe, alles ſonder anſuechen des paſtors oder ſeiner befelhhaber.

---

[1]) Fredeburg, ſeit der Soeſter Fehde zum Herzogtum Weſtfalen gehörig. Weſtf. Ztſchr. 17 (1856) S. 97 ff.

[2]) Begräbnisrecht. — [3]) Ms. kalden.

Item sie thuen die kercken guider uß, auch sonder wißen und willen des dechants und pastors oder der von seinetwegen, wiewol ein inhibition von Werl uber die von Wormbecke gegangen, bei einer peen von 100 g., die sie nicht geachtet, und sich zu Werl in das recht gegeben, vermeinen, sie sein sulchs nit schuldich den pastor darumb zu fragen.

Die kerckenrichter in dußen dreien kercken thuen des jaerß ein mael rechenschaft und laißen uffschrieben, was men schuldich blivet, aber sie rechen nicht, was sie außgeben, was sie uffboeren, wo dat blive.

Zu Wormbecke ist ein commende, dar ist vor ein vicarius geweßt, aber nuhn in 7 iaren keiner, dare haben nuhn die kespelle luide sunst lange bußen wißen und willen des dechants oder seiner befelhehaber zwe dar zu gekoeren, die die renthe uffnemen, aber bißher keine rechenschafft getaen, der ienigen sie von rechts theten.

(Fol. 306v:) Item das wedeme huß zu Wormbecke ist an seinen vier wenden buwfelß, ist ihn vorgegeben zu betteren und in buwe zu halten; aber sie geben keine antwort daruff.

Duße dre kespel haben einen bundt und verbodt gethaen uber duße renthe des pastors, nemlich wie nachfolgt:

Zum ersten haben sie ein verboet under sich gethaen, daß niemandts solle die misse habern messen mit dem scepel, dar mit men sunst lange uber menschen gedeckniß die mißе habern mit gemeßen hat biß in das iar 48. Und als man die mißе habere gefurdert haet nach hergebrachten gebrauche und ruwelicher poßeßion, so haben sie mit dem hergebrachten scepel zu meßen gewegert und haben die habern under sich zusamen gefuert, alß zu Wormbecke in die vicarie und zu Berkußen uff der [ker] kerken spiker, und die von Fredenberch haben die bei sich selbe behalten.

Des spolium und gewalts hat man sich zu Werl beklaget und ein mandat erlanget, das sie von stundt an die habern geben solthen bei einer peen 100 g. in 5 tagen, des sie nicht geachtet und sich in dat recht gegeben, dar mit sie sich vermeinen in die poßeßion inbrechen und noch am heutigen tagh vor enthalten, des man sich denn hoichlich beklaget.

Wilcher artickel noch woell mehr were, aber umb der lengede willen uff dieß maell fallen lest, bieß uff zukunfft der visitation.

IV.

Erzbischöfliche Steuer im Herzogtum Westfalen 1550.

Die erwähnten Aufzeichnungen[1]) über die erzbischöfliche Steuer 1550, lasse ich, soweit sie das Herzogtum Westfalen betreffen, hiernach folgen.[2]) Sie haben auch statistisches Interesse. Die Münze ist die schon dem sog. Liber valoris zu Grunde liegende: marca, solidus und denarius im Verhältnis 1 : 12.[3]) Es wurde nur der Zwanzigste erhoben. In der ersten Kolonne steht die Steuer, in der zweiten die Taxe. Die moderne Schreibung der Namen habe ich, so weit es nötig war, beigefügt.

Recepta de primo termino de viginta(!) decimis anno quinquagesimo impositis.

(Fol. 269 v:) abbatissa et conventus in Geiseke (weltliches Frauenstift Geseke)	VIII mr.	ICLX mr.
(Fol. 273 v:) Conventus in Capel prope Lippiam (Stift Kappel, Prämonstratenserinnen)	1 mr.	20 mr.
Conventus in Drolishagen (Drolshagen, Zisterzienserinnen)	3 „	54 „
Conventus in Olinchausen (Oelinghausen, Prämonstratenserinnen)	2 „	40 „
Conventus in Reclinghusen (Recklinghausen, Augustinerinnen)	3 „	60 „
Conventus in Graifschaft (Grafschaft, Benediktiner)	10 „	200 „
Conventus in Walburgis (St. Walburgis bei Soest, Augustinerinnen)	—	55 „
Conventus in Ewich[4]) (Ewich bei Attendorn, Augustinerchorherren)	—	48 „

[1]) S. o. S. 171[1]. In Ms. 2727, fol. 269 sqq., ist ein Heftchen mit der Signatur XXIII. Die Klöster in Köln sind vorangestellt; dann folgen die Klöster extra Coloniam fol. 273 v.

[2]) Vergl. zur Einteilung die mehr erwähnten Schriften von Binterim-Mooren, Bender, Kampschulte.

[3]) Der Herzog von Jülich verhandelte im Interesse seiner Geistlichkeit mit dem Erzbischofe über die Münze Reuß 1548, Juli 27-28. Redlich a. a. O. 324 ff. Die Räte des Kurfürsten sagen: „Zu E.-B. Philipps (II. von Daun-Oberstein 1508—1515) Zeit habe der Goldgulden 4 m gegolten (der Goldgulden 26 Raderalbus), jetzt 31 Raderalbus. Es wäre unbillig auf kölnische Mark zu rechnen. Die alte Taxe beziehe sich auf Radermünze. Die alte Taxe sei nicht überschritten."

[4]) Es fehlen einige Klöster s. Kampschulte S. 52 f.

(Fol. 280:) Decanatus Attendarensis:[1]			
1. Afflyn (Affeln)	4 ß 10 ₰	10 mr.	
vicarius „	13 ß 2 ₰		
2. Attendarn (Attendorn)	4 ß 10 ₰	18 „	1 ß
vicarius „	2 mr.		
3. Balve	19 ß 2 ₰	31 „	11 ß 4 ₰
4. Drolshaghen (Drolshagen)	1 mr.	20 „	
5. Hustene et Neihem capella (Hüsten und Neheim)	19 ß 2 ₰	23 mr.	8 ß 8 ₰
6. Heckinchuisen (Enckhausen)	6 ß	10 „	
7. Heldene et Dusenschene (Helden und Dünschede)	1 mr.	20 „	
8. Oilpe (Olpe)	18 ß 4 ₰	23 mr.	10 ß 8 ₰
9. Stockheim cum capellis (Stockum)	15 ß 6 ₰	25 „	10 ß
10. Wendene cum capella (Wenden)	3 ß	5 „	
11. Menden (Menden)	1 mr.	—	
vicarius „	2 „		
Decanatus Medebacensis:[2]			
1. Medebecke (Medebach)	14 ß 4 ₰	23 mr.	10 ß 8 ₰
2. Meckelinchausen (Merklinghausen-Hallenberg.[3])	3 ß	5 „	
3. Tuschena (Züschen)	6 ß	10 „	
4. Gronebecke (Grönebach)	4 ß 10 ₰	7 „	2 ß 6 ₰
5. Develde (Deifeld)	3 ß	5 „	
(Fol. 281v:) Decania Mescheidensis:[4]			
1. Brilen (Brilon)	1 mr.	35 mr.	6 ß
vicarius „	21 ß 5 ₰		
2. Bruscappel (Brunskappel)	6 ß	10 „	
3. Bya (Bigge)	8 ß 4 ₰	13 „	10 ß 8 ₰
4. Elspe cum capellis	15 ß 6 ₰	30 „	10 ß
5. Esleve (Eslohe)	8 ß 4 ₰	13 „	10 ß 8 ₰

[1]) Es fehlen alle märkischen Pfarreien und Voßwinkel im Herzogtum Westfalen.

[2]) Es fehlen die waldeckischen Pfarreien: Münden und Eppe und die westfälische Düdinghausen.

[3]) Hallenberg hatte wohl schon 1313 eine eigene Pfarrkirche; es blieb aber offiziell der Name M. von der unterhalb H. gelegenen Kapelle. Fr. Trippe, Geschichtl. Nachrichten über die Stadt Medebach. Erfurt 1875, S. 341 ff. Blätter zur näher. Kunde Westfal. VII, 69 ff.

[4]) Es fehlt die Pfarrei Calle.

6. Helvelde (Hellefeld)	6 ß	10 mr.
7. Hundeme (Kirchhundem)	4 ß 10 ₰	8 „ 8 ₰
8. Messheide (Meschede)	8 ß 4 ₰	13 „ 10 ₰
9. Odinchen capelle (Oedingen)	28 ₰	3 „ 10 ß 8 ₰
10. Remelinghuisen (Remblinghausen)	4 ß 10 ₰	8 „ 8 ₰
11. Reste (Reiste)	4 ß 10 ₰	8 „ 8 ₰
12. Rambecke (Fernrahrbach)	18 ₰	3 „ 10 ß 8 ₰
13. Schoinhulthuisen (Schönholthausen)	18 ß 8 ₰	27 „ 9 ß 4 ₰
14. Slipruden (Schlipprüthen)	3½ ß	5 „ 10 ß
15. Wenenholthuisen (Wenholthausen)	3 ß	5 „
16. Weske (Kirchveischede)	3 ß	5 „
17. Velmete (Velmede)	7 ß 2 ₰	1 „ 11 ß 4 ₰

Decanatus Wormbacensis.[1])

1. Wormbeck (Wormbach)	10 ß 10 ₰	18 mr. 8 ₰
2. Smalenborch (Schmallenberg)	7 ß 2 ₰	11 „ 11 ß 4 ₰
3. Iffiipe et Rarbecke (Kirchilpe und Kirchrahrbach)	8 ß 4 ₰	13 „ 10 ß 8 ₰
4. Bodenfelt (Bödefeld)	4 ß 10 ₰	8 „ — 8 ₰
5. Overenkirchen (Oberkirchen)	6 ß	10 „
6. Graiffschaifft (Grafschaft)	4 ß 10 ₰	8 „ 8 ₰
7. Lenen (Lenne)	3 ß	5 „
8. Overenhundeme (Oberhundem)	3 ß	5 „

(Fol. 281:) Decanatus Susatiensis:[2])

1. Aldenruden (Altenrüthen).	19 ß 2 ₰	31 mr. 11 ß 4 ₰
2. Anrochte (Anröchte)	3 ß 9 ₰	6 „ 3 ß
3. Bremis (Bremen b. Werl).	1 mr.	20 „
4. Benekinchusen (Benninghausen)	3 ß	5 „
5. Bockenvorde (Böckenförde)	2 ß	3 „ 4 ß
6. Bergh capella (Berge, Kreis Lippstadt)	18 ₰	2 „ 6 ß

[1]) Es fehlt schon die sog. Negerkirche.

[2]) Es fehlen die märkischen Pfarreien und vom Herzogtum Westfalen: Geseke, Mellrich, West- und Ostönnen, Mönninghausen, Bergstraße, Allagen.

7. Bedelicke (Belecke)			14 ß	4 ₰	23 mr.		10 ß	8 ₰
8. Curbecke cum capellis (Körbecke Kr. Soest)			14 ß	4 ₰	23	„	10 ß	8 ₰
9. Esbecke (Esbeck)			4 ß	10 ₰	8	„		4 ₰
10. Erwitte			30 ß		50	„		
11. Erwitte capella			2 ß		3	„	4 ß	
12. Effelre (Effeln)			3 ß		5	„		
13. Hornnen (Horn			16 ß	10 ₰	28	„		8 ₰
14. Hoynchuisen (Hoinkhausen)			3 ß	10 ₰	8	„		8 ₰
15. Langenstrait (Langenstrasse)				20 ₰	2	„	9 ß	4 ₰
16. Munchejen (Mülheim)			3 ß	6 ₰	4	„	10 ß	
17. Ostervelt alias Kaldenhart cum capellis (Callenhardt)			7 ß	2 ₰	11	„	11 ß	4 ₰
18. Oestinchuisen cum capella (Östinghausen)			10 ß	10 ₰	18	„		8 ₰
19. Sturmede (Störmede)			7 ß	2 ₰	11	„	11 ß	4 ₰
20. Wairsteine (Warstein)			4 ß	10 ₰	8	„		8 ₰
21. Werla (Werl)	3 mr.				60	„		
22. Vriden Hardenkirchen (Hellinghausen)			8 ß	4 ₰	10	„	10 ß	8 ₰

Prelati, capitula et canonici:

(Fol. 384:) prepositus et capitulum de Meschede (Stift Meschede) 6 mr.

prepositus et capitulum Susaciense (Patroklistift, Soest) 24 „

IV.

Miszellen.

Das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhunderte.

Von Dr. Linneborn.

Das Kloster Brenkhausen (Vallis Dei) im Kreise Höxter soll im Jahre 1234 vom Abte Hermann von Corvey zu Ottbergen gegründet, von da mehrmals, zuletzt nach Brenkhausen verlegt worden sein.[1]) Seine Geschichte bietet in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens nichts Bemerkenswertes; es blieb ein Stift von mäßigem Umfange und bot vielleicht einer Zahl von 25—30 vielfach adeligen Jungfrauen eine angemessene Versorgung.[2]) Im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zwangen die schlimmen Zeiten und wohl auch die Folge einer sorglosen Verwaltung die Schwestern zu zahlreichen Güterveräußerungen. Besonders machten sich die benachbarten Städte Höxter und Brakel die Bedrängnis des Klosters zu nutze.[3]) Von Höxter her schlugen dann auch seit der Mitte

[1]) Über die Gründung und Abhängigkeit des Klosters s. J. Linneborn, Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens. Festgabe für Finke. Münster 1904, S. 278 f. — Eine kurze Geschichte des Klosters lieferte A. Koch, Kloster Brenkhausen. Westf. Ztschr. 36 (1878) S. 113 ff. Franz Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II. Gotha 1871, S. 59 ff. — v. Wolff-Metternich, Beschreibung des Kreises Höxter II. Höxter 1877, S. 319 ff. Der Abschnitt stammt von Giefers. — Das Staatsarchiv zu Münster enthält wenig urkundliches Material. Wichtig sind die Handschriften des Archivs des Altertums-Vereines zu Paderborn: Cod. 145 (jüngere Abschr.), Cod. 167 und Cod. 149. Näheres darüber B. Stolte, Das Archiv des V. f. Gesch. u. Altert. Westf. Abt. Paderborn I. Paderborn 1899 s. n.

[2]) Vergl. Linneborn a. a. O. S. 337.

[3]) Ein langwieriger Streit zwischen Höxter und Brakel entspann sich um die Brenkhäuser Güter zu Wimelsen, Dernborn, Kaddenhusen, Mödexen, die Beigersberge, Horst und Hainhausen. 1556 suchte Brenkhausen zwischen den beiden Städten zu vermitteln; damals bekam Höxter Dudesen zugewiesen. 1557 bekam Brakel Kaddenhusen (H. Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter, Höxter 1872, S. 103 ff.). Die Brakeler gaben sich nicht zufrieden; durch die Unredlichkeit des Propstes von Brenkhausen wurde 1562 der Streit wahrscheinlich auf neue Objekte ausgedehnt und verschärft. 1563 wurden die oben genannten

des 16. Jahrhunderts die Wellen der religiösen Neuerung[1]) an die Klostermauern, und die Stiftung schien dem Untergange geweiht zu sein. Wie in Brenkhausen war damals in manchen Klöstern die geistige und materielle Not gar groß.

Die größte Schuld am Niedergange des Klosters trug Hardehausen,[2]) dessen Visitation und geistlicher Leitung Brenkhausen unterstand. Jene älteste und bedeutendste Stiftung des Zisterzienserordens in Westfalen verschloß sich am Ende des 15. Jahrhunderts der Reformierung; die sittlichen Zustände verschlechterten sich in den folgenden Dezennien mehr und mehr, und schließlich wurde auch die Vallis Dei in den Strudel hineingerissen. Mehrere von Hardehausen dem Kloster gestellte Pröpste und Beichtväter, deren Amtsdauer allerdings nicht genau feststeht, überboten sich in Pflichtvergessenheit und Leichtfertigkeit. Die bedauernswerten Nonnen waren für ihre Seelsorge damals zumeist auf fahrendes geistliches Volk angewiesen. Es ist nicht genau ersichtlich, ob sie die Pfarrei Brenkhausen auch durch den Klostergeistlichen versehen ließen. Jedenfalls wechseln die Namen der Inhaber beider Stellen sehr rasch. 1558 starb wahrscheinlich der Klostergeistliche Jost Schepeler, der zugleich als Pfarrer und Seelsorger der Schwestern erwähnt wird.[3]) Am 14. Oktober dieses Jahres schloß der

---

Güter der Stadt Brakel zum Teil in Erbpacht gegeben, und die Wiederlöse wurde auf 100 Jahre festgesetzt. Die Vereinbarungen fanden 1580 päpstliche und 1585 bischöfliche Bestätigung. (v. Wolff-Metternich S. 322 ff.) 1585 legte der Abt Diedrich von Corvey einen Streit zwischen Höxter und Brenkhausen bei um Besitzungen im sogen. Bramberge und dem „Hl. Geist-Walde"; es wird sich um den im Folgenden erwähnten Wald handeln. (Kampschulte, Höxter S. 113; Falke, Codex Traditionum Corbeiensium, Leipzig 1752, p. 723).

[1]) Über die Ausbreitung des Protestantismus in Höxter, der Umgegend und dem ganzen Gebiete von Corvey s. Kampschulte, Höxter S. 90 ff. C. A. Cornelius, Gesch. d. Münsterischen Aufrufes II, Leipzig 1860, S. 100 ff. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen, Paderborn 1866, S. 280 ff., 213 ff., vielfach beruhend auf: H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechtes der Prov. Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 536 ff. L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. II. Leipzig 1887, S. 633 ff.

[2]) Linneborn, S. 257 f., pass.

[3]) Neben dem unten Anh. II, (S. 198 f.) abgedruckten Vertrage steht vermerkt, daß der Vertrag über die Verwaltung der Pfarrei „tuschen uns und den saligen pater in godt verstorven her Jost Scepeler gemaket is;" anderseits wird derselbe Geistliche auch als Seelsorger für

Konvent einen Vertrag ab mit Jacob von Dotichheim, einem Geistlichen aus dem Zisterzienserkloster Amelunxborn, wodurch dieser zur Ausübung der Seelsorge zunächst auf die Zeit bis Ostern 1559 sich verpflichtete; er mag bis Michaelis 1559 sein Amt versehen haben. Um diese Zeit scheint Heinrich von Leeuwarden, der sich eine Zeitlang im Zisterzienserkloster Klein-Buerlo im Münsterlande aufgehalten hatte, an seine Stelle getreten zu sein.[1]) Wie lange er sein Amt verwaltet, ist nicht ersichtlich. Als Klostergeistlicher in Brenkhausen wird um diese Zeit Liborius Bolte aus dem Kloster Hardehausen erwähnt; er fühlte sich jedoch zu einer der Konventualinnen hingezogen, trat zum Protestantismus über und heiratete seine Geliebte.[2]) Schon am 21. April 1560 treffen wir als seinen Nachfolger den Hardehauser Mönch Bernhard Kopperschmidt.[3]) Vielleicht mochte auch er von der Wanderlust erfaßt sein, vielleicht merkte die Äbtissin, daß sein Wirken dem Kloster kein Glück bringen werde, kurz, sie bemühete sich am 9. Juli 1561 wieder um einen andern Geistlichen.[4])

das Kloster bezeichnet. Cod. 167, S. 24: Es ist „leichtlich zu erinnern, wie seit absterben des paters Joist Scheplers die folgenden patres sich onziemblich gehalten." Die Urkunde ist von M. Strunck, Annalium Paderbornensium III. Paderborn 1741, p. 618 sqq. benutzt; B. Stolte hat sie aus dem Archive des Studienfonds abgeschrieben im cit. Cod. 167 d. A.-V. und die Abschrift mir freundlichst zugänglich gemacht. Vergl. Stolte, Archiv S. 58 f. — Eine zeitweilige Vereinigung beider Posten wird man schon deshalb annehmen dürfen, weil der Priestermangel sich dem Kloster so drückend bemerkbar machte. S. Anhang 5 (S. 200 f.).

[1]) Ich schließe das aus der Tatsache, daß sich der Empfehlungsbrief des Heinrich unter den Urkunden des Klosters findet und für den Aufenthalt des Jacob von Dotichheim nur eine kurze Dauer vorgesehen war. Vergl. L. A. Th. Hölscher, Die ältere Diözese Paderborn. Westf. Zeitschrift 39 II, S. 128 f.

[2]) Strunck 619. Ms. 167, S. 24.

[3]) ebenda; Ms. 149 fol. 55 v: Dusse copie (eines Kaufbriefes über 9 Morgen zu der Soltenhede seitens des Hörterschen Bürgers Everdt Wessel und seiner Frau Anne von Heinrich Drosten und seiner Frau Ilse, daselbst) is my behandet van Evert Wessels, de my gebeden heft, dat ick em de reyne up pergament scriven wolde, up dat de copie verwaet were. Dat sulffte hebe ich durch bede gedaen und up pergament, dat he my dar tho brachte, gescreven. Im iare 1560 dominica Quasimodo (= April 21) fr. Bernardus Koppersmet, pater tho Brenckhusen.

[4]) Anhang 5 S. 200 f.

Die Mühe war umsonst, Kopperschmidt blieb und begann nun in den Jahren 1562 bis 1563 seine dem Klostervermögen verhängnisvollen Geschäfte. Er suchte sich selbst durch Urkundenfälschungen und offene Betrügereien zu bereichern, belastete das Kloster mit Schulden und brachte es in neuen Hader mit den Städten Höxter und Brakel. Als ihm indessen der Boden bald zu heiß unter den Füßen wurde, begab er sich nach Wiedenbrück; hier wurde er zunächst gefangen gesetzt, schließlich jedoch milde mit Landesverweisung gestraft. In seinem Gepäck hatte man noch Kleinodien von kirchlichen Gebrauchsgegenständen gefunden.[1]) Der dritte der Hardehauser Konventualen in Brenkhausen war Petrus Krantz, der dem Kopperschmidt nachfolgte. Er machte sich eines schweren Sittlichkeitsverbrechens schuldig und wurde aus dem Orden ausgeschlossen.[2])

Äbtissinnen waren in jenen Jahren Agnes Sluters (1539—1561)[3]) und seit 1561 Regina Wessels.[4]) Sie pflegten sich in den Urkunden als „arme verlatene kinder" zu bezeichnen und über ihre Armut zu klagen[5]) — die Worte entsprechen sicher der Wirklichkeit. Regina versuchte noch einmal bei ihrem Orden einen besseren Pater zu erhalten; das Kloster Amelunxborn sandte ihr den Johannes Nexius, der in religiöser Beziehung offen für den Protestantismus arbeitete, bei der Güterverwaltung sich aber bald gar nicht mehr zu helfen wußte, so daß er schließlich mit dem Konvente den Abt Reinhard von Corvey um Hülfe anging. Nexius schrieb

---

[1]) Anhang 11, S. 204. Strunck 619. Ms. 167, S. 25. Zu dem Streite mit den Städten s. oben S. 191 Anm. 3.

[2]) Anh. 11 S. 205. Ms. 167, S. 25: „sich dermaßen mit schendtlichem onzuchtigen Leben und Wandel sich gehalten, das ehr mit angenhomener flucht von vorstehender straf sich errettet und erledigt."

[3]) Die letzte Urkunde von ihr ist in Ms. 149 verzeichnet vom 4. März 1561. Die Äbtissinnenstelle war vakant am 26. April 1561 s. Anh. 4. Unrichtig Hölscher a. a. O. S. 129.

[4]) In Ms. 149 ist die erste Urkunde von ihr vom 1. Juni 1561.

[5]) Ms. 149, fol. 39: Den Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg bitten die „armen verlattenen jungfrawen uth hogen bedragnusse unserer und unsers closters armut", er möge ihnen doch die Einkünfte aus der ihnen von Herzog Otto von Braunschweig geschenkten Pfarrei Uslar sichern. Sie hätten einen Pfarrer dort einsetzen wollen, doch habe ein anderer bereits die Stelle inne und behaupte, er dürfe keine Abgabe an sie ohne Vorwissen des Herzogs entrichten. Sie wollten den Stelleninhaber in seinem Besitze nicht stören, wenn der Herzog ihn nur zur Zahlung der gewöhnlichen oder einer angemessenen Abgabe veranlassen wolle. O. D. — Vergl. Anhang 6 u. 7.

ein Bittgesuch: „mit der Anzeige, wie ihre Siegel und Briefe überall hin zerstreut worden gen Hildesheim, Höxter und Brakel und an anderen Stellen, wie ihre Renten ihnen aufgehalten würden, sie selbst keine Hülfe bei ihren geistlichen Visitatoren zu Hardehausen und Amelunxborn, von denen sie verlassen, gefunden hätten; mit ihrem Kloster sei so übel umgegangen, daß sie nun mit weinenden Augen bei dem Abte von Corvey als ihrem Fundator und Landesherrn Rat und Leitung suchten."[1]) Abt Reinhard von Buchholz (1555—1585), ein von Freund[2]) und Feind[3]) belobter Mann, sandte nunmehr seinen Kellner Johannes Craetius als Propst nach Brenkhausen und stellte ihm noch einen ehrwürdigen Greis von 70 Jahren als Beichtvater für die Schwestern zur Seite. Der neue Propst wirkte gut, indem er für die würdige Abhaltung des Gottesdienstes sorgte, die Schwestern zur Innehaltung der Klausur und anderer Vorschriften ihrer Regel anhielt, und wußte manche der leichtsinnig dem Kloster entfremdeten Güter zurückzugewinnen.[4])

Auf die Äbtissin Regina war Margaretha Tewes gefolgt. Sie hatte die Not der früheren Jahre wohl nicht schwer genug gefühlt und verletzte den Corveyer Abt durch böswillige Reden, indem sie ausstreute, daß er seine Schwester nach Brenkhausen setzen wolle und nur seinen eigenen Nutzen bei der Verwaltung dieses Klosters suche. Der erbitterte Abt wollte 1573 die Gegnerin absetzen[5]) und an ihrer Statt wahrscheinlich eine Anna von Eßleben[6]) zur Äbtissin machen. Margaretha rief nun

---

[1]) Ms. 167, S. 23 f. Anh. 11, S. 205.

[2]) Das Protokoll des Kapitels der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1582 sagt von ihm: Comparuit . . . Reinerus a Bocholtz imperialis et exempti monasterii Corbeiensis abbas, cuius eximiam pietatem et singularem zelum in hoc cogendo capitulo non satis laudare nec posteritati commendare patres sufficiunt.

[3]) Hermanni Hamelmanni opera genealogico-historica. Lemgo 1721 p. 1095. (In abbatia Corbiensi viget papistica religio) quanquam, qui hodie ibi abbas est, Reinerus a Buckholt, sit studiorum patronus et evangelio clam addictus, vir doctrina et usu rerum praestans, cui opto ut tandem cum Nicodemo ad veram lucem et confessionem evangelii accedat. Amen.

[4]) Anhang 11, S. 206. Strunck 619. Ms. 167, S. 26.

[5]) Strunck 620. Ms. 167, S. 28 ff., wo die Streitigkeiten und Verhandlungen genau erzählt sind.

[6]) Anhang 11, S. 205.

aber die Hülfe des Abtes Johannes von Hardehausen[1]) und des Zisterzienserordens an. Dieser gab den Vorstellungen der Frau nach, und auch der Generalvisitator des Ordens, der Abt von Altencamp, Johannes Langeuray (1573—1584)[2]), trat für die Ordensrechte auf Brenkhausen ein und suchte Corvey aus dem Kloster wieder zu verdrängen. Der Streit ging hin und her; es fanden Verhandlungen statt, in denen auch die Stadt Brakel als Vermittlerin auftrat. Ein Einigungsvorschlag wurde gemacht, daß der Abt von Hardehausen das Visitationsrecht ungeschmälert ausüben, daß die Verwaltung dann ein Laie unter Aufsicht des Abtes von Corvey führen solle. Der Abt von Hardehausen entschied sich schließlich gegen diesen Ausweg. Reinhard von Corvey legte nun dem Domkapitel in Paderborn die ganze Entwicklung des Streites in einem weitläufigen Schreiben vor am 30. April 1574; er erzielte jedoch keine günstige Wendung des Prozesses für sein Kloster.[3])

Nun versuchte der Zisterzienserorden noch einmal wieder die Leitung in Brenkhausen aufzunehmen. Wohl während der Streitigkeiten der beiden Orden hatte ein früherer Franziskaner aus Höxter, Johannes von Prehelsen, den Protestantismus in der Pfarrei weiter ausgebreitet.[4]) Die Propstei im Kloster übernahm ein Zisterzienser aus Marienfeld, Conrad Hannen. Doch auch dieser wandelte bald die bösen Wege seiner Vorgänger, und nunmehr ging auch der Konvent der Nonnen auseinander: sie heirateten oder trieben sich im Lande umher; nur zwei Alte, die anderwärts nicht unterzukommen wußten, blieben in Brenkhausen zurück. Fast 30 Jahre stand das Kloster verödet.[5]) Zum zweiten Male mußte nun der Abt von Corvey und der Benediktinerorden eingreifen, um die volle Zerstörung des Frauenklosters zu verhindern. Abt Theodor von Beringhausen, der 1585 Reinhard von Buchholz auf dem Corveyer Abtsitze gefolgt war, suchte gleicherweise in der Pfarrei und im Stifte Ordnung zu schaffen. Der protestantische Prediger wurde aus der Pfarrei

---

[1]) Es ist Abt Johannes Focken, der während des Streites 1573 starb (Ms. 167, S. 32). Sein Nachfolger war Johannes Prins (1573—1595). Vergl. D. F. Mooyer, Verzeichnis der Äbte des Klosters Hardehausen, Westf. Ztschr. 17, S. 340 ff.

[2]) Herm. Keußen, Chronicon monasterii Campensis. Annalen d. h. Vereins f. d. Niederrhein XX (1869), S. 356.

[3]) Strunck 620. Ms. 167, S. 41.

[4]) Für das Folgende Anh. 11.

[5]) Die Auflösung wird also bald nach 1574, wo die Zisterzienser das Regiment wieder bekamen, eingesetzt haben.

entfernt und ein Katholik an seine Stelle gesetzt;[1]) diesen unterstützte der Corveyer Propst des Klosters in seinen Arbeiten. Das katholische Bekenntnis wurde aber erst durch Gerhard Eickel, der in den neunziger Jahren als Propst in Brenkhausen auftritt,[2]) einem tüchtigen Theologen, gewandten Redner und praktischen Ökonomen, zurückgeführt. Dieser wußte auch ohne Verletzung der Empfindlichkeit des Zisterzienserordens das Kloster von Grund auf zu reformieren. Er bat zunächst die Äbte der benachbarten Zisterzienserklöster Hardehausen und Bredelar, ihm bei der Neubesiedelung der verlassenen Räume mit Zisterzienserinnen behülflich zu sein. Sie wußten jedoch keinen Rat; hatte man doch, um das Kloster Holthausen vor der Aufhebung bewahren zu können, 6 Jungfrauen vom Eichsfelde herüber holen müssen. Auch das Kloster Himmelpforten konnte keine Schwestern zur Verfügung stellen. So war es klar, daß der Zisterzienserorden zwar Brenkhausen hatte zu Grunde gehen lassen, aber es nun nicht wieder neu beleben konnte. Der eifrige Propst wandte sich darauf an verschiedene Frauenklöster des Benediktinerordens, welche ihm denn auch hinreichend Schwestern zuschickten, so daß der Gottesdienst und die klösterlichen Übungen wieder beginnen konnten. Mit der Einführung eines neuen klösterlichen Lebens ging die Hebung des Vermögens und die Restaurierung der Klostergebäude Hand in Hand. Obwohl Corvey damals der sittlichen Erneuerung selbst sehr bedurfte,[3]) kann man ihm die Verdienste um Brenkhausen nicht absprechen.

Der Abt Theodor wußte sich gegen etwaige erneute Eingriffe des Zisterzienserordens in die Verwaltung des geretteten Klosters die wertvolle Hülfe der Bursfelder Kongregation zu sichern. Im Gegensatze zu seinem Vorgänger betonte er gegenüber der Kongregation die exemte Stellung

---

[1]) Es entsprach dieses Verfahren seiner ganzen Stellung gegenüber dem Protestantismus. Kampschulte, Reformation 413 f. Keller 634 ff.

[2]) Das Protokoll des Kapitels der Bursfelder Kongregation vom Jahre 1596 bemerkt, daß Abt Theodor sich habe rechtsgültig vertreten lassen: Insuper misit unum ex suis conventualibus fratrem Gerhardum Eichell, praepositum in Brenchusen. Gerhard hatte einen Bericht an das Kapitel über den Ungehorsam der Corveyer Mönche gegen ihren Abt. Das Kapitel stellte sich auf die Seite des energischen Abtes.

[3]) Außer auf dem Jahreskapitel von 1596 beschäftigte sich die Kongregation noch öfters mit der Notwendigkeit einer gründlichen Visitation in Corvey. 1596 richtete auch Bischof Theodor von Paderborn an den Abt eine Zuschrift, worin er ihn zur Besserung der Klosterzucht aufforderte. Stolte, Archiv I, S. 112.

seines Klosters;[1]) in der Brenkhäuser Angelegenheit reichte er jedoch am 22. November 1601 ein weitläufiges Aktenstück zur Rechtfertigung der von Corvey getroffenen Maßnahmen zu den Akten der Kongregation ein und erklärte sich zur Ausübung der Aufsichtsrechte nach den Bestimmungen der Einigung in dem Frauenkloster bereit.[2])

Die Kongregation suchte auch die päpstliche Bestätigung der Umwandlung Brenkhausens in ein Frauenkloster des Benediktinerklosters nach, welche ihr am 18. Juli 1619 zu teil wurde.[3]) Das Kloster verblieb auch dem Benediktinerorden bis zur Aufhebung im Jahre 1802; damals stellte Marienmünster den Propst.[4])

Anhang.

1.

1558 Juni 18 [sabbato post Viti martiris] (Kl. Amelunxborn).

Andreas, Abt des Zisterzienserklosters Amelunxborn stellt „Jacob van Dodeckhem, nhu over jar tides by uns in unßem closter to Amelsborn manck unßem convente und closter parsonen", einen Empfehlungsbrief aus, da er „seyne hern und blodesverwanten, frunde und leven naturligen elderen to diser sommertidt home to sokende bedacht."

Original; das Siegel war aufgedrückt, ist abgefallen.

Ms. 149 des Arch. d. A.-V. Pad. fol. 41.

2.

1558 October 14 [Calixti pape]. (Kl. Brenkhausen)

Das Kloster Brenkhausen schließt mit dem Zisterzienser Jakob von Dotichheim einen Vertrag über die Verwaltung der Pfarrei Brenkhausen.

[1]) Erst 1600 ließ er sich in das Kapitel aufnehmen, aber sonst erschien er nicht darauf. 1605 beauftragt das Kapitel den Abt von s. Godehard in Hildesheim, mit dem Abte zu verhandeln; er solle ihm für die Urkunde, wodurch der Corveyer Abt sich einen Vertreter bestellte, eine leicht annehmbare Form vorschlagen, evtl. mit der Anzeige beim Kardinalprotektor der Kongregation drohen. 1607 beklagt das Kapitel, wie der Abt die Kongregation gering schätze; er möge bedenken, wohin das führe; schon einmal sei darum Corvey in eine bejammernswerte Lage gekommen (Protokolle der Kapitelsverhandlungen).

[2]) Anhang 10 bezw. 11.

[3]) Strunck 621, wo die Urkunde gedruckt. Chr. Fr. Paulini, Rerum Germanicarum syntagma. Frankfurt 1698, p. 254 ff.; v. Wolff-Metternich, Kr. Höxter 342 ff.; hier ist die deutsche Übersetzung der Urkunde.

[4]) W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifte 1802—1806. Paderborn 1905, S. 105.

In nomine domini, amen. Kunt sy allen, de dusſen breif leſen ofte horen leſen und met namen, den duſſe ſake beroret und angeit, nu ofte in tokumpſtige tyden: Dat in dem jare, do men telde 1558 am veerteinden dage Octobris, welker is geweſen de dach Calixti pape, is een verdracht und enicheit gemaket tuſchen dem pater to Brenkhuſen hern Jacob von Dotikem und ſinen navolgende ſucceſſoren tor eenen ſyden und der gemeinten und den mennen darſulven alſo tor anderen ſiden: dat ſe vorgenoemden menne und gantze gemeinte om angenommen hebben und nemen an vor eenen waren paſtor und ſeelſorger. Alſo dat de vorgeſc. pater, her Jacob, unſe nut und profyt in allen ſoken, uns in aller gevoechlickheit, de enen paſtoer to behoren, vorſorgen in dopen, predigen alle ſondage und feſtdage, ſacramente te deilen, als dat de noet vordert ofte als der communicanten ſind, krancken to beſoeken, als he daer genoegen ofte geeſchet ſchal weerden; doden tor eerden to beſteden und vort in allen artikeln und laſten, de enem paſtor und ſeelſorger gehoren; ſick geboerlicken und unbeſweerlick vinden laten, ſynen parkynderen voergaen und weiden, als dat behoert. Des de menne und gemeinte van dem ſtiffte tho Brenckhuſen ſchollen weder vorplichtet und vorbunde ſin dem vorſcr. pater und ſynen ſucceſſoren und novolgenren geborliker wyſe obedieren, tho eren und underholden in allem, gelick dat behoert. Ock jaerlix geven (op dat de vorſcr. pater und ſine ſucceſſoren to vlitiger ſin) tein molder korns, half rogge, half haver, unbekrumpen, unverhindert und ſunder verkorten op ſant Michaelis [1]) vervallen, aver op ſant Martini [2]) wal betaelt. Des gelicken alle veer hochtiden den opperpenninck na olden gebrucke und gewoente. Item des ſondages na Remigii [3]) in der gemoin weken de meiers uth einen ideren huſe enen kroſſen un de koeters uth eenen ideren huſe enen kortlinck. Vorder op winachten avent de meiers enen kortlinck und de koeters 2 gros. Und vorder wat ſus meer gebrucklick geweſt is und noch is: als de eier to paeſchen und ander vorval, dat tho dem ampte gehoret, ſchollen de vorſcr. gemeinte geven, unverhindert und unverkortet ſunder einich avtreck ofte hinder und ſchaden. Vorder wert ſake, dat de vorſcr. paſtoer und pater uthreiſede van huis, alſo dat he lange uthe bleve, ſo ſchal he eenen anderen geſchickten und vromen man ſo lange in ſin ſtede krigen ſunder enich letſel ofte hinderunge der gemeinten. Dit alles vorſcr. ſunder argeliſt und nie invendinge. Als wy dan anders ſulven geen ſegel hebben, hebben wy beyde parte gebeden dem erwerdigen und geiſtliken heren, heren Martino, apt des loſlicken ſtifftes Hartzwidehuſen, dem viſitatuer des kloeſter to Brenckhuſen und der weerdigen domina junferen Agneten Sluters, abdiſſen und unſe guthhere, dat ſe beide dat inſtrument und bref met eren ingeſegel [4]) . . . . vorſegeln wolden. Welck

[1]) Septemb. 29. — [2]) Nov. 11. — [3]) Oktob. 1.

[4]) Das Blatt iſt beſchädigt und der Text nicht mehr vollſtändig.

wy (Martin, Abt des Stiftes Hardehausen und Agnes, Abtissin,) des stiftes Brenckhusen durch bede beyder parten unsen eigen kloester ingesegel versegelt und bevestiget. Im iar als vorscr.

Neben den letzten Zeilen steht am Rande: Ock als de vorscr. pater de geborlicke pensien und renthen op Martini ontfangen. Ock schall de vorscr. pater by uns bliven bet op den naest kommende paeschen. Und als he dan vertrecken wolde, schal he uns dat op sant Michaelis of Martini schuldig wesen antoseggen, dat wy uns dan enen anderen (suchen können)."

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 12 sq.

3.

1559 September 29 [am dage Michaelis] (Kl. Klein-Buerlo.)

Der Prior des Zisterzienserklosters Klein-Buerlo, Johannes von Münster, stellt einen Empfehlungsbrief aus für „Hinrick van Lewerden, preester, der eenen lange tyt by uns, als eenen uprechten eerlicken preester tho gehort, unverruckt geholden".

Abschrift.

Ms. 149 l. c. fol. 38.

4.

1561 April 26 [altera Marci] (Kl. Brenkhausen).

Der Konvent des Klosters Brenkhausen überträgt Hanse Ludemans einen Meierhof, den auch dessen Vorfahren geerbt haben mit der besonderen Auflage, „dat he sick geborlick tegen Anneken vrunschop holden schal."

„Des tho meerder orkunde hebbe wy gebeden Bernhardum Kopperschmit, unsen patrem, dussen breef, nachdem wy nene abdissen hebben, met synem gewontlicken ingesegel tho versegelnde, welck segel gewesen is in vullenkomen macht von dem gantzen convente, gelick als were idt des convents segel sulven".

Zeugen: Byt Klukister, hoffmeyster; Hans Junckeren, Hinrick Vlomen.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 57.

5.

1561 Juli 9 [octava visitationis Mariae] (Kl. Brenkhausen).

Die Abtissin des Klosters, Regina Wessels, bittet einen Ordensobern um einen Priester für ihr Kloster.

Unse innige gebeth tho godt dem almechtigen sampt alles was wy vermogen. Werdiger, andechtiger, geistlicker here. Wy konnen uns wol erinneren, dat juwer werde sunder allen twivel wol bewust is, dat idt leyder in dussen landen in der religioen saken sick seltzam begift. Darumme nu ock weynich ordenslude und prester werden. Dardurch wy und ock

andere klöster groot mangel hebben an vromen prestern, de den godes denst ordentlick sullenbrengen. Nachdem aver wy erkundet hebben, dat in juwen orden noch veler vromer personen und prester sin un ter tyt ock eener sick een tytlanck to Lemgo erholden hest, gelick eenen vromen prester geboret, und wy ock weten, dat geistlicke personen in der stat in gener werden sint: belanget derohalven unse demodige bede J. W. wolde uns dar eene nomlicken dominum Gerardum vam Hamme verloeven by uns tho syn een tyt lanck; wy wolden en in geborlicker mate underholden met kleyder und anderer noetrufft, also dat he und ock J. W. uns des bedancken scholden. War mede wy dat segen J. W. und dem gantzen orden verdenen konden, were wy willich mit lyve und gude, verhopen ock J. W. wille in dussem bede de geligenthz ansehen und den gades denst helpen stercken, gade tho lowe und den minschen tho stichinge. Begeren dusses ein guthlick und thoverletich antwordt.

Regina Wessels, abdisse,
sampt ganze gemeyne convent des stiftes Brenckhusen.

Abschrift.
Ms. 149 l. c. fol. 65.

6.

1561 Juli 13 [am dage Margarete] Kl. Brenkhausen.

Das Kl. Br. bittet einen Beamten des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg, dem Herzoge ein Bittgesuch um ein Pfarrhaus in Uslar zu überreichen.

Konzept.
Ms. 149 l. c. fol. 60v.

7.

1561. Kl. Brenkhausen.

Kl. Br. bittet den Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg ein geeignetes Haus als Pfarrwohnung zu Uslar anzuweisen.

„Nachdem J. f. g. verschenen jare allhir tho Usler een furstlich gebuw up tho buwen vorgenomen und anfangen laten, dartho dan god der allmechtige genade und hulpe geven wille; als sick nu dat sulvige gebuw so wyt verstrecken wert, dat unses sulves gebuw und schune, welckes bisher tho dem parche-huse gebrucket und inne gehat is worden, affgebrocken und upgenomen moet werden" . . . hat der Herzog ein anderes geeignetes Haus als Pfarrwohnung bereit zu stellen, früher versprochen, „also dat wy armen kinder der afbrekunge halven nene beschwerunge hebben ofte lyden scholden", aber bis jetzt sein Versprechen nicht gehalten.

Konzept.
Ms. 149 l. c. fol. 60.

8.

1562 Januar 16. [am dage Marcelli] (Kl. Brenkhausen.)

Die Äbtissin Regina stellt einem Arzte ein Zeugnis aus.

„Wy betugen mit dussem unsem open besegelden breve, dat tzeiger dusses breves mit naemen meyster Henrick N. hir by uns een tytlanck gewesen und durch gades hulpe eener unser kloester personen van lyflicker blintheit verredet und geholpen heft und syne kunst dar durch meisterlick betoenet und beweret; dar durch wy synes besten tho doende schuldich syn" — und wir ihn bestens empfehlen.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 56.

9.

1563 Mai 28 [vrydages vor pinxten] (Kl. Brenkhausen).

Regina v. g. g. abdisse, Gerdruth, priorin, Anna, kelnersche, und der ganze Konvent des Stiftes Br. bekennen, „daß sie belehnen Henricke Blomen und Alheit syne huisfruwen met unsem kroege, so lange se beyde lyven und leven und hir tho Brenckhusen woenen; jodoch met dussem bescheyde, dat de obg. Henrich und Alheit stedes gudt beer hebbe und dat verkope gelick tho Albaxen, Stale un tho Borsternauwe verkofft wart; uns aver und unsem convent schalhe dat verkopen gelick idt to Hoxer verkoft werd. Ock schall Henrick und syne huisfruwe uns und unsem closter alle jaer up pinxdach geven und entreken 20 gross. unvertochlick. Schall ock neen untuchtich volck baven dre dage in synen huisse up holden; schall sick ock geborlick tegen syne nachburen und geste holden." Er darf nicht ohne Vorwissen des Klosters den Krug weiter vermieten.

Konzept.

Ms. 149 l. c. fol. 63.

10.

1601 November 22. (Kl. Corvey)

Der Abt von Corvey, Theodor von Beringhausen, verspricht der Bursfelder Kongregation, das von seinem Vorgänger für den Benediktinerorden gewonnene Kloster Brenckhausen den Satzungen der Kongregation gemäß in geistlicher Aufsicht zu halten.

Regest einer Urkunde (Nr. 11) aus dem Archive der Bursfelder Kongregation sub litt. A. 53.

Ms. 1836 des Klosters Melk mit dem Titel Bullarium et acta Burskeldensia, p. 330 und fol. 22v.[1])

[1]) Das Archiv der Bursfelder Kongregation befand sich lange Zeit im Kloster St. Martin in Köln. P. Oliverius Legipont nahm daraus eine Menge Abschriften, welche im genannten Codex vereinigt sind.

11.

(1601 November 22.)

Illustrissimi domini Theodori abbatis et principis Corbeiensis vera et syncera complexio rationum, ob quas foelicis recordationis Reinerus a Bucholtz curam et inspectionem deplorati ac derelicti monasterii Berinchhausani susceperit et usque in hodiernum diem per nos, veri fundatoris successores, conservetur et tam in spiritualibus quam temporalibus a nostris praepositis praedicabili industria regatur et ad maiorem Dei gloriam redintegretur.

Recenti adhuc memoria tenent viri fide digni non pauci ante annum 1562 Bernardum Kopperschmidt Cisterciensis ordinis monachum professum ex monasterio Hartenhausensi huc missum, ut patrem ac conservatorem monasterii Berinckhausen nostrae dioecesis ageret verum eum non conservatorem providum, sed consumptorem prodiguum, non patrem rerum spiritualium, sed patratorem multorum criminum, turpiter deprehensum atque convictum longe lateque tam in nostra quam in Paderbornensi Osnabrugensique dioecesi et inprimis in civitate Widenbruggensi licquido constat.

Anno enim 1562 et 63 malus ille servus constitutus super familiam Christi, ut daret illi cibum in tempore, ut sacra scriptura loquitur[1]), coepit manducare et bibere cum ebriosis et ita dissipare bona familiae Christi, ut nec agris nec pratis nec sylvis praedicti monasterii pepercerit. Sylvam amplissimam (ut ex multis pauca referam) cum adiunctis suis Bracellensibus magna vi pecuniae in suum proprium usum furtim acceptare hypothecae loco dedit, et paulo post eandem sylvam eodem modo Huxariensibus obstrinxit, unde maxima dissidia imo et homicidia inter duas civitates exorta fuere.[2])

Idem astu quodam literas, ut vocant, puras appenso sigillo dominae et conventus confecit in eisdemque quod animo suo collibitum fuit scripsit et magnam vastitatem monasterio intulit.

Idem furtive literas nemoris ac pascuorum sigillo offirmatas ex monasterio sublegit et civitate Brackelensi in perpetuam possessionem vendidit.

(p. 331:) Eadem fraude usus duas villas in Wirrassen[3]) in privatum suum commodum divendidit abalienatione perpetua, quae

---

[1]) Vergl. Ps. 144, 15. — [2]) S. o. S. 191.

[3]) Würgaſſen.

bona nunc quidam nobiles cognomento Wreden iure quasi hereditario occupant. Pari nequitia decimas et praediatoria ad civitatem Iransfelden[1]) in ducatu Braunswicensi Wolfgango centurioni Huxariae[2]) vendidit. Non minori improbitate villaticam possessionem in ipso pago Deunchhausen[3]) a Georgio praedicti monasterii villano abstraxit et in civem Paderbornensem transtulit, quae tamen postea cura ac vigilantia nostri foelicis recordationis antecessoris ad monasterium postliminio rediit. At maiore difficultate ac lytro[4]) ab eodem Bernardus Kopperschmidt in servitutem pecunia traditam cuidam nomine Hoitbant in Brackel monasterium redemit.

Decimas autem, quas in pago Lisdorff distraxit atque intervertit, nunquam redimere poterit.

Hisce et similibus flagitiis contaminatus atque oneratus sese proripuit alioque profugit. Quod ubi tandem domina reliquaeque virgines intellexerunt, sigillum ac litteras clam subductas et civitati Brackellensi traditas repoposcerunt quidem, sed frustra, civitas enim illa haeresi Lutherana ebria semel iniuste acquisita reddere monasterio in hunc usque diem abnuit.

Cum domina tunc temporis nostrum foelicis memoriae antecessorem tanquam principem, protectorem ac fundatorem pro consilio atque auxilio praestando obsecraret, constitutus est Jodocus a Falckenbergh, provinciae nostrae praefectus, cum aliis quibusdam, ut via ordinaria prosequeretur hominem iniquum, ut et factum est. Nam Widenbruggae comprehensus iam recensita et plura alia facinora fassus est, quare ob defectum suffraganei, qui scelestum degradasset et carnifici tradidisset, ad intercessionem multorum ecclesiasticorum regione pulsus exterminatusque est in perpetuum, quae tamen poena nimio exigua multis bonis viris visa est, non solum ob tot scelera et alia infanda crimina, verum etiam ob sacrilegia et ornatus altarium expilationem. Aspecta est Widenbruggae nefandi hominis sarcina et ascopera[5]) et inventae sunt pretiosae margaritae et bullulae aureae quibus casulae sacrae ornatae fuerant etc.

Post hunc lavernionem[6]) Hertenhausani alium quendam pro-

---

[1]) Der Name iſt verſchrieben.
[2]) Ms. Auxariae.
[3]) wohl Deukirchhauſen, Kr. Holzminden.
[4]) Wiederlöſe. — [5]) Reiſeſack.
[6]) Dieb, Betrüger; abgeleitet von deren Schutzgöttin Laverna.

fessum patrem nomine Crantz in monasterium Berinchhausen submiserunt, qui exiguo tempore ibidem functus officio patris invisitatus est ad dedicationem templi in Otbergen, pago nostrae dioeceseos. Unde cum tumulentus rediret et in via cuiusdam uxorem obviam haberet, ei (pro pudor) stuprum sacrilegum obtulit et per vim tandem intulit, idcirco accusatus et convictus monasterio exclusus atque profligatus est.

Huic petulco hirco successit Joannes Nexius professus Amelunxbergensis sub pelle ovina lupus rapax. Priores rapuerunt et dissiparunt bona monasterii externa, hic autem ipsas virgines ipsumque pagum haeresi Lutherana inficiens bona spiritualia rapuit, dissipavit, destruxit.

Hoc quoque eliminato cum virgines nullum alium ordinis Cisterciensis habere possent, cui conscientias, spiritualia et externa, inspectionem monasterii tuto committerent, susceperunt quendam dominum Joannem a Prehelsen, monasterii Huxariae [1]) desolati [2]) ordinisque s. Francisci professum, qui haeresin antea in Berinchhausen plantatam rigavit et eius opera diabolus incrementum dedit.

Ut tanta desolatio et abominatio a dicto monasterio profligaretur et rebus paene desperatis aliquod amuletum tandem adhiberetur, noster bonae memoriae antecessor dominum Joannem Craetium, Corbeiensem cellerarium, substituit, ut dissipata colligeret, fracta consolidaret, perdita, si ulla ratione fieri posset, recuperaret, quod multis annis pro virili parte conatus est. Accidit autem Anna ab Essleben domina existente, quae adhuc superstes est, ut quidam Conradus Hannen, professus in Marienfelt [3]), se pro confessario offerret atque obtruderet. Sed brevi temporis spatio imitatus antecessores ita turpiter ac flagitiose se dedit, ut non solum haeresim tum privatim tum publice in templo docuerit, verum etiam rem veneream adeo effraenate exercuerit, ut duas famulas venerabilis dominae violaverit. Unde tanta intemperies inter moniales orta est, ut omnes excepta una clauda et altera non multum valentula, partim ab ipsis monachis Cisterciensibus, partim ab aliis sceleribus (p. 333:) maculosis a

[1]) Ms. wieder Auxariae.

[2]) Das Kloſter wurde 1535 Auguſt 15 verlaſſen; die Mönche übergeben das ihnen verbliebene Beſitztum dem Abte Reinhard v. Corvey. Kampſchulte, Höxter 102. Jacobſon 538 f.

[3]) Linneborn S. 258 ff., 314 ff.

monasterio et professione ad incestas nuptias abductae sint, aut ad vagum meretricium profugerint, quarum nomina in specie ponere noluimus, ne aliquam notam infamiae familiis iniiceremus.

Masnit itaque coenobium desolatum et orbatum cultu divino et virginibus, (exceptis duabus morbidis vetulis) ferme triginta annos. Quam ob rem noster bonae memoriae antecessor, ne Corbeiensium abbatum fundatio nominati monasterii ad laicos haereticos omnino devolveretur et penitus interiret, curam paternam atque inspectionem suscipere et gubernationem in supra memoratum dominum Joannem Craetium prudentem atque industrium oeconomum transferre coactus fuit. Haereses tamen per praedictos male feriatos homines plantatae tam altas egerant radices, ut praepositus ille non potuerit exstirpare, manente praesertim ac reclamante haeretico praedicante in vicino pago. Quo tandem exterminato concionator catholicus a nobis substitutus haereses eradicare est aggressus, fretus consilio atque auxilio nostri praepositi, qui ipso tamen tempore immature admodum vita defunctus est. In cuius locum omnibus suffragiis virum abunde tum in spiritualibus tum in oeconomicis instructum subrogavimus, nostrum videlicet carissimum fratrem et capitularem Gerardum Eichell,[1]) qui aliis concionatoribus in theologicis apprime versatis non raro usus hereticum fermentum tam in coenobio quam in adiuncto pago expurgavit omnemque movit lapidem, ut non solum pravos errores aboleret, verum etiam ut disciplinam et divinum cultum in pristinum statum reduceret. Idcirco etiam ad diversos abbates Hartenhausanum, Breidelariensem,[2]) ad dominam in Himmellport[3]) scribens obnixe rogavit, sibi virgines Cistercienses ordinis in subsidium mitti, sed nihil auxilii accepit.

Abbas piae memoriae in Hartenhausen monasteria sui ordinis in Westphalia tanta inopia virginum laborare dixit, ut necessarium fuerit ex Eichesfeldia sex accersere et in monasterium Holthausen[4]) transferre, ubi duae tantum erant, et timendum

---

[1]) S. o. S. 197.

[2]) Linneborn S. 261 ff., 313 ff.

[3]) Über das Zisterzienserkloster Himmelpforten (Kreis Soest), ebenda S. 273 ff.

[4]) Holthausen b. Büren, ebenda S. 280 f.

ne saeculares et chorum et culinam occuparent. Quod ipsemet vir religiosissimus et deo carissimus diversis narravit et se gaudere non obscure insinuavit, quod coenobium Berinchausen negligentia suorum collapsum nostra cura et zelo pietatis ad gloriam Dei multorumque salutem redintegraretur. Cum itaque dolenter intellegeremus monasterium Berinchausen pro desperato et derelicto a Cisterciensibus haberi, (p. 334:) matura deliberatione consilio doctorum virorum et impulsu catholicorum praelatorum curavimus per nostrum suffectum praepositum ex variis monasteriis nostri ordinis magno labore et expensis quasdam virgines pietate et prudentia florentes evocari et in squalore ac situ obsitum monasterium deportari et cultum divinum in nomine sanctissimae Trinitatis et Beatae Mariae Virginis festive inchoari atque instaurari. Quam reformationem et maxime piam ac necessariam mutationem statim a summo pontifice confirmare procurassemus, si sine insigni infamia quorundam monasteriorum ac personarum ordinis Cisterciensis fieri hactenus potuisset. Nulla ratione dubitamus, quin Sua Sanctitas, ubi saluberrimam summeque praedicabilem restaurationem divini cultus intellexerit, sit vehementer approbatura et in perpetuum confirmatura. Quam strenue subrogatus[1]) praepositus oeconomiae, fabricae templi asceteriique operam dederit hactenus, paucis insinuare non abs re fuerit. Templum organis novis imaginibus et picturis piis altarium ornamentis exornavit, ut animos parochianorum ad maiorem pietatem venerationemque catholicae religionis, a qua aliquamdiu pessimis moribus ac prava doctrina concionatorum praedictorum aversi fuerant, inflammaret. In ipso monasterio collapsum et squalidum dormitorium perpurgavit, instauravit, decorumque reddidit; domicilium praepositi, habitationem sacellani, xenodochium, receptacula amicorum, molam a fundamento extruxit, magna ex parte suo proprio a nobis concesso patrimonio. Quanta industria, solertia atque impensis quaedam praedia, pascua, villaria, aquas monasterio confines recuperaverit et in meliorem usum ac proventum converterit, qui ea interverterant, ultro testantur. Nihil hic brevitatis causa dicemus de lite nemoris in libertatem et pristinum usum monasterio vindicandi, quae tam ardua et perplexa est, ut de ea inter commentarius contexendus esset. Quid apud diversos prin-

[1]) Ms. sui rogatus.

cipes et in Spirensi camera actum sit, acta et attestationes testium docent. Si monasterium Berinchausen hac causa, (quae modo Romae agitur) caderet, nec ligna nec aliam sufficientem sustentationem haberet. Noster foelicis memoriae antecessor paterna indulgentia praeter primariam fundationem indulsit et concessit, et nos adhuc clementer indulgemus et concedimus (p. 335:) ut ex nostris sylvis ligna necessaria pro suo monasterio conscindant [1]) donec aliquando disceptatio illa sumptuosissima et molestissima decernatur, et iniusti possessores compellantur restituere.

Haec a nobis breviter recensita sunt, ut quosdam inquietos tranquillaremus et sedatis ostenderemus, quam iuste, pie ac sacris canonibus congruenter fecerimus restituendo atque instaurando monasticae vitae disciplinam cultumque divinum. Protestamur itaque nos nequaquam intendisse diffamare aut temere sugillare visitatores atque abbates Cistercienses, quod tales patres et confessarios ad monasterium virginum destinaverint, qui ad triremes propellendi aut catastis aut nervis perpetuo mancipandi meritissime pro suis sceleribus fuissent. Neque nostra mens fuit hoc scripto eosdem insimulare transgressionis concilii Tridentini sacrosanctissimi, quod ss. 25 cap. 20 [2]) mandans inquit: Visitatores abbates ac praesides teneantur suae congregationis monasteria frequenter visitare et illorum reformationi incumbere et ea observare, quae in hoc sacro concilio Cap. 10 sunt decreta: [3]) Attendant et caeteri superiores monasteriorum sanctimonialium, ut in constitutionibus earum admoneantur sanctimoniales, ut saltem semel singulis mensibus peccatorum confessionem faciant et sacrosanctam Eucharistiam suscipiant, ut eo se salutari praesidio muniant ad omnes appugnationes daemonis fortiter superandas; praeter ordinarium autem confessarium alius extraordinarius a superioribus bis aut ter in anno offeratur, qui omnium confessiones audire debeat. Haec saluberrima mandata concilii Tridentini pudende

---

[1]) Ms. conunchant.

[2]) Sess. 25 cap. 20: Superiores ordinum episcopis non subiecto inferiora monasteria visitent ac corrigant etiam commendata. Es liegt kein Zitat vor.

[3]) Es iſt auf kein früheres Kapitel direkt verwieſen; Sess. 25 de reform. cap. 10 finden ſich die angeführten Worte.

in monasterio Berinchausen neglecta esse res ipsa, pro dolor! nimis manifeste demonstrat. Neque est, quod quisquam (dicat) nos non executos consilium concilii Tridentini sess. 25 cap. 5, ubi episcopos et alios superiores sic alloquitur: Quia monasteria sanctimonialium extra moenia urbis vel oppidi constituta malorum hominum praedae et aliis facinoribus sunt exposita, curent superiores, si ita videbitur expedire, ut sanctimoniales ex eis ad nova vel antiqua monasteria infra oppida frequentia reducantur.[1]) Hoc consilium non iudicavimus expedire ob haeresim et rebellionem Huxariensem[2]); ubi in ordinem redacta fuerit, quid facto opus sit, videbimus. Ob eandem haeresim ac rebellionem in civitate Huxariensi[2]) grassantem noluimus collapsi ac desolati monasterii bona derelicta ad seminarium (p. 336:) adulescentum erigendum applicare, quod iubente consilio Tridentino sess. 25 cap. 28[3]) facere optimo iure potuissemus et adhuc possemus, si iam non monasterium virginibus et cultu divino floreret. Quare omnino immature ac imperite quidam r. d. generalem fatigant atque instigant, ut monasterium rursus constitutioni ac calamitati priori subiiciatur, ut quidam cretenses pertesi obedientiae ac monasticae disciplinae immunitatem ac latebras operum tenebrarum habeant. Speramus itaque nullum Cisterciensium vel per se vel per Reverendum dominum generalem virginibus in Berinchausen pie ac quiete Deo servientibus molestiam ullam esse exhibiturum, praesertim cum sub eadem regula militemus omnipotenti Deo et eundem finem ac scopum prefixum habeamus.

[1]) Das Zitat hat einige Worte ausgelassen.
[2]) Ms. hat wieder Auxar.
[3]) Irrig. Es handelt sich um Sess. 24 de reform. cap. 18.

Zur Geschichte der Marianischen Studentenkongregationen am Paderborner Jesuitenkolleg.

Von Prof. Dr. Joseph Schulte in Paderborn.

Zu den regelmäßigen Pertinenzen eines Jesuitenkollegs gehörten seit 1563, dem Gründungsjahr der ersten Sodalität in Rom, die Marianischen Studentenkongregationen. An der 1585 eröffneten Jesuitenanstalt zu Paderborn, die erst 1604 zum Kolleg erhoben wurde, aber 1594 bereits an 500 Schüler hatte, wurde die erste Marianische Sodalität den noch nicht gedruckten Litterae annuae S. J. (1588, 186) zufolge noch vor 1588 ins Leben gerufen;[1]) am 22. November 1597 ist sie „sub titulo Annuntiationis B. M. V." durch ein Diplom des Jesuitengenerals Claudius Aquaviva feierlich errichtet und der Congregatio primaria zu Rom angegliedert worden. Das schnelle Aufblühen dieser fortan „Sodalitas Maior" genannten Vereinigung führte bald schon zur Gründung einer zweiten Studentenkongregation am Paderborner Kolleg, die am 12. November 1621 vom Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi „sub titulo S. Michaelis et aliorum SS. Angelorum" urkundlich bestätigt wurde.

Die Stiftungsurkunden beider Kongregationen[2]) habe ich Oktober 1906 wieder aufgefunden; es sind zwei sehr zierlich z. T. mit Goldtinte geschriebene und durch figürlichen Schmuck illustrierte umfangreiche Pergamentdiplome mit angehängten, leider nicht unversehrten Siegelkapseln. Außer diesen Urkunden, deren Wortlaut, weil stereotyp für die Aggregation von Studentenkongregationen, kein weiteres lokalhistorisches Interesse bietet, fand ich gleichzeitig ein altes Album der „Sodalitas maior", das aus den Jahren 1617—1640 über die Vorstandsmitglieder, die Einrichtungen und Schicksale der Kon-

---

[1]) Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert, Freiburg i. B. 1907, S. 362⁴. Vgl. zum Ganzen ebenda Kapitel 9: „Marianische Studentenkongregationen" S. 357—371; Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582. Bonn 1896, S. 703—757; Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten, I. Teil, Paderborn, 1892.

[2]) Die Sodalitas Maior hat mit einigen Unterbrechungen bis Juli 1904 bestanden; sie hat für die sittliche Selbstzucht und Stählung der jugendlichen Charaktere und für die Festigung der religiösen Überzeugungen außerordentlich segensvoll gewirkt.

gregation Aufschlüsse gibt und auch sonst noch verschiedene beachtenswerte Notizen enthält. Das breitoktav in Leder gebundene Buch mit 468, freilich nur zum kleinsten Teile beschriebenen Seiten trägt den Titel: „Liber Regularum et Decretorum Sodalitatis [Majoris][1] Bmae Virginis Mariae. Hoc eodem libro continentur indulgentiae et privilegia huic sodalitati concessa. Itemque foedera cum aliis sodalitatibus inita. Paderbornae. Anno Domini 1617.“[2])

Der „Index in Librum Regularum“ gibt folgende Inhaltsübersicht an:

Erectio sodalitatum — Confirmatio et Extensio sodalitatis — Paderbornensis sodalitatis erectio et aggregatio — Literae Claudii ad sodalitatem Paderbornensem[3]) — Leges ac statuta sodalitatis — Consuetudines Partheniae — Acta in Electionibus — [Magistratus sodalitatis; ibidem destructio sodalitatis et acta redivivae] — Foedera sodalitatum cum nostra — Intentiones pro quibus orandum — Formula testimonii — Menses et sancti cuiusque diei — Indulgentiae quando et quibus dentur — [Agenda iuxta morem] — [Inventarium].

P. 116 sqq. werden die Mitglieder des Vorstandes, des sog. „Magistratus sodaltatis“ aus den Jahren 1623—1640, allerdings nicht lückenlos, namhaft gemacht. Aus diesen Listen wird ersichtlich, daß sich in Paderborn ebenso wie anderwärts den Studentenmitgliedern auch Männer aus den angesehensten Lebensstellungen anschlossen. Wohl waren die Sodalitäten zunächst nur eine Schuleinrichtung, aber sie verfolgten auch den ausgesprochenen Nebenzweck, durch die Jugend auf die Erwachsenen in religiöser Hinsicht Einfluß zu gewinnen. Als Vor-

---

[1]) Die von späterer Hand herrührenden Zusätze in den hier zitierten Texten sind durch eckige Klammern bezeichnet.

[2]) Die beiden Bestätigungsdiplome und das Sodalitätsalbum befinden sich jetzt im Archiv des Bischöflichen Generalvikariates zu Paderborn.

[3]) Aquaviva hatte nach einer Notiz auf p. 4 dem „diploma maximum et pulcherrime conscriptum“ unter dem 7. Dezember 1597 noch ein persönliches Schreiben beigefügt: „Ad haec dignatus est idem admodum Rdus P. Praepositus Generalis Societatis Jesu Claudius Aquaviva paternas ad nostram Congregationem literas dare, quas in argumentum benevolentiae erga nos suae merito in archivo nostro diligenter asservamus. Nam in iis etiam aggregationis huiusce expositi luculentissima mentio habetur.“

ſtandsmitglieder ſuchte man beſonders geiſtliche Würdenträger zu gewinnen; in unſerem Buche wird z. B. der Weihbiſchof Joannes Pelcking („Epus Cardicensis, Ser^mi Coloniensis Archi Epi per Dioecesin Paderbornensem et Hildesheimensem in Pontificalibus et Spiritualibus Vicarius Generalis“ [1])) 1622, 1625, 1631 und 1640 als Präfekt genannt, und die Kanoniker von Bußdorf figurieren wiederholt unter den Konſultoren des „Magistratus Sodalitatis“. Die Laienmitglieder der „Sodalitas Maior“ traten 1625 ſämtlich zu einer bereits beſtehenden „Sodalitas civica“ über, die mit der 1621 „sub titulo S. Michaelis Arch. etc.“ beſtätigten Kongregation kaum identiſch ſein dürfte. Der „Liber Regularum etc.“ enthält darüber p. 120 nachſtehende Notiz: Anno 25° placuit Reverendo P. Provinciali atque huius Collegii Rectori, ut, faciendo civicae sodalitati additamento ac ornamento, DD omnes saeculares, iuris periti, transirent ad civicam sodalitatem ab Ecclesiastica, quoniam ipsi cives id rogabant atque urgebant, neque DD saeculares eruditi poterant diffiteri, hoc civitati fore pro illecebra amplectendi sodalitii tam honorati. Quare ad maius ecclesiae et sodalitii bonum, id ut vellent rogati DDi hoc approbarunt, fecerunt Die Annunciationis B. M. V. [NB. Festa cum consensu utriusque sodalitatis divisa quoad solennitatem, orationem, sumtus].

Die Einrichtungen der Paderborner Sodalität [2]) ſtimmten im Weſentlichen mit den ſeit 1587 allgemein vorgeſchriebenen Kongregationsſtatuten überein; p. 5 wird dementſprechend auf ein 1615 zu Köln gedrucktes Regelbuch: „Manuale sodalitatum B. M. V.“, das zu Paderborn gebraucht werde, hingewieſen. Den ernſt-religiöſen Geiſt und Eifer der Paderborner Sodalen laſſen uns folgende, auf p. 15 sq. verzeichneten partikulären „Consuetudines“ erkennen:

---

[1]) Pelcking, „der bedeutendſte unter den Weihbiſchöfen des früheren Hochſtiftes“, war vorher Minorit; er ſtarb am 28. Dezember 1642 und fand ſeine Ruheſtätte im Dom zu Paderborn. S. Evelt, Die Weihbiſchöfe von Paderborn, Paderborn 1869; Eubel, Geſchichte der Kölniſchen Minoriten-Ordensprovinz, Köln 1906, S. 190 f.

[2]) Vgl. hierzu das Mscr. der Bibl. Theodoriana P^a 122: „Consuetudines Provinciae Rheni Inferioris Iussu et Auctoritate Admodum Rdi Patris nostri Thyrsi Gonzalez. Recognitae et approbatae anno 1740. Das Capit. VII dieſer auch für Paderborn geltenden Consuetudines handelt: „De Sodalitatibus“. (Abgedruckt in Freiſen, Die Univerſität Paderborn I, S. 94 f.)

Consuetudines Partheniis Paderbornensibus propriae, et pluribus annis approbatae. Iam vero a° 1602 una exscriptae, quibus omnes adiugendae erunt, quae ab hoc anno nove susceptae.

1° Octavo quovis die omnibus confitendum.

2° Admittendis in Sodalitatem, si aetas sit matura, praemittenda professio fidei.

3° Omnibus quotannis semel facienda confessio generalis, ante diem B. M. V. Annunciationi sacrum.

4° Adlaborandum omnibus cum proximo aliquid boni agere, et si quid recte peractum est, Patri Sodalitatis indicandum.

5° Officium B. Virginis dicendum diebus Dominicis et festis, quibus de praecepto omnibus conveniendum. Excipiendi, qui horas legunt canonicas.

6° Omnibus habendum Rosarium, et quotidie, nisi gravis aliqua causa impediat, recitandum secundum eiusdem mysteria.

7° Nominibus Jesu et Mariae auditis, capite detecto aut aliquantum inflexo; item in templi transitu, augustissimo sacramento et eius aedis patronis honos exhibendus, etiam si ratio ferat genibus flexis.

8° Ad electionem sanctorum ad mensis finem omnibus conveniendum et sententiae, et sancti frequens habenda memoria.

9° In cubili aut musaeo, si commode possit, habenda aqua lustralis. Qua se ingredientes aut egredientes aspergant.

10° Discendi ratio inserviendi sacro. Item modus confitendi, communicandi, orandi ex lib. Exercitat. Spiritalium.

11° Libelli in gratiam Sodalitatis conscripti iis, qui eos comparare possunt, habendi ad suum et proximorum auxilium.

12° Orandum duobus ab aedituo nominatis Sodalibus; alteri pro benefactoribus Sodalitatis vivis et defunctis, alteri pro Sodalitate Parthenia in singulas hebdomadas Rosarium.

Unter den Gebetsintentionen, die p. 395 sq. in großer Auswahl angegeben werden, sind manche, in denen sich die Zeitnöten des beginnenden 17. Jahrhunderts wiederspiegeln. Merkwürdig mutet uns heute an, daß die „Intentiones pro quibus orandum“ mit folgender Reihe anfangen: Pro Germania — Gallia — Polonia — Indiis — Hibernia — Summo Pontifice — Collegio Cardinalium — Imperatore — Rege Hispaniae — Rege Galliae — Rege Poloniae — Regno Angliae — Republica Veneta — Principibus Christianis — Cardinalibus — Episcopis etc.[1])

[1]) Über die Gebetsintentionen der Sodalen schreibt Hirn, Erzherzog

Einige Notizen unseres „Liber Regularum“ zur Geschichte der Kongregation berühren die durch Christian von Braunschweig für Paderborn so verhängnisvoll gewordenen Ereignisse zu Beginn des dreißigjährigen Krieges, Ereignisse, die nicht zuletzt dem Jesuitenkolleg und der Marianischen Sodalität schlimme, schwere Schäden brachten. Folgende durch manche köstliche Redefigur gehobene und belebte Schilderung des Kongregationssekretärs vom Jahre 1622 auf p. 113 sqq. verdient an dieser Stelle eine Wiedergabe.

[Acta Mariana] [Quomodo primus sit] Magistratus Sodalitatis nostrae Partheniae Anni 1622 [post hinc egressum Herzogs Kristian renunciatus].

Anni millesimi sexcentesimi Vigesimi secundi mense primo Paderborna, a Christiano Brunsvigiae duce, Episcopo Halberstadiensi Copiolis Hollandorum paucis succincto libens invasa, templa quaedam direpta, Clerici omnes fugati, unus contrucidatus saevissime, Collegii Societatis JESU bona, quae inveniri [ab hoste] poterant, mox inveniri [a possessoribus] nulla poterant; eius fundos et aedificia decem millium Imperalium dalerorum census indictus liberavit a flamma. Patres, praeter sex et unum fratrem, omnes vigesimo 4to, 5to et vigesimo sexto Januarii discedere in loca tutiora, scholae claudi, Sodalitas Mariana dissolvi, omnia trepidare. Nihil in tuto, Iustitia in patibulo; capitale esse capitalia non facere. Edicitur Interstitium virtuti, Interregnum pietati, ἀπορᾳξία Iuri, mulcta grandis Sodalibus :|: 200 dalerorum :|:, Custodia sex Patribus.[1]) Haec Pudor aspexit et cancro magis erubuit. Abominatio desolationis stetit in loco sancto hic Daniel vidit, communis patria tulit. Tu autem Virgo Mater eadem vides, et hic tamen vivit? Persequere, prehende

---

Ferdinand II. von Tirol, I, S. 275: „In dem regen Interesse für alles, was dem Katholizismus irgend förderlich sein konnte, lag es, daß man (in den Sodalitäten) auch den Gang der öffentlichen Dinge, der Weltereignisse, mit großer Teilnahme verfolgte und dieser mitfühlenden Stimmung wenigstens in seiner Weise im Gebete Ausdruck verlieh.“

[1]) Vgl. die von B. Stolte im Paderborner Anzeiger (6. November 1888) erstmalig veröffentlichte und bei Freisen, a. a. O. I S. 186 f. abgedruckte „Zusammenstellung des Schadens, den das Paderborner Jesuitenkollegium anno 1622 beim Einfall des „tollen Christian“, Herzogs von Braunschweig und Bischofs von Halberstadt, durch dessen Soldaten erlitt, zusammengestellt von P. Banderus, Mgstr. syntaxeos und Petrus Espenkotten, Schneider des Kollegiums.“

Mariomastigem Hochstii (Chr. ist zum Höchsten[1]) kommen), ad Moenum mendam emenda. Porro autem nunc, quae Dei est gratia, Sodalium laetitia, cum rediviva virtute Sodalitas, uti Phoenix revixit. Ex annuo Coemeterio emersit nuda, emersit tamen. Elugemus eam cecidisse, quam statuerat DEUS: at jam gaudemus revixisse, quam tentavit DEUS. Gravis fuit casus, gravis, quo et innocens et immerens est examinata, sed acerbissimus ad diuturnitatem dolor, quo eadem etiam est exinanita, quoniam omnia eius cimelia direpta, tota supellex, stannea, aenea, argentea, aurea; byssina, lanea, linea, lutea; libraria, imaginaria, statuaria; sacra, profana; tam custodita, quam prostituta periit ac interiit. Nihil vel ingenio fictum vel acu pictum, vel affabre factum generalem Iovis stygii tempestatem evasit. Insana depraedatio adhinniit ad universa . pretium rerum crimen habebatur, sat nocens erat, qui Dives [erat et reus qui pius]. Nec aliud ibi fuit immune ac impune, ubi inexpiabilis fames nihil comperendinabat, nihil praeteribat :|: quid enim praeteriret, cui nihil est satis nisi cum tibi est nihil? :|: quam quod vel praedratricem notitiae sagacitatem celassent tenebrae atque latebrae, vel suis mancipiis dominantem rapinam effugisset exilio.

At enim :|: quod stella in mari est, et titillatio prima nobis in moerore :|: rem amisimus, spem tenemus, viris floremus: et quibus viris? iis profecto, qui, uti magnus Nauclerus naufragio superstes etiam scisso velo navigat, et iniuriae reliquias cursui novo instaurat, portuique destinat et saluti : sic ipsi, licet mersi, non submersi; in impietatis meditullis ausi sunt esse pii. Hisce [viris Parthenopolitana] Sodalitas universa, de re communi bene gesta, bene merita gratias, [quas potest] agit, [voce mea habet, quas debet, animo suo : referet, quas cupit, praemio coelesti, manu aeternitatis]. Eosdemque omnes certae et compertae virtutis cultores, concordissimo iterum calculo, in suum capitolium [eadem] Roma Mariana evocavit.

Hactenus in diluvio dein arca requiescet. Nam Genus Marianum sibi Noe quaesivit. Deucalionem verum, qui inundatione demitigata pietatis orbem moderetur industria, augeat foecunditate.

---

[1]) Aus dieser Zwischenbemerkung geht hervor, daß obige Schilderung wenige Tage nach dem 17. Juni 1622 niedergeschrieben wurde. An diesem Datum langte nämlich Christian von Braunschweig in Höchst am Main an und wurde dort am 20. Juni von Tilly besiegt.

Eine Paderborner Episode zum Siege Tillys über Christian von Braunschweig bei Stadtlohn am 6. August 1623 erzählt uns der Sodalitätschronist dieses Jahres auf p. 118 sq.:

Anno 1623°, cum caesus ante ad Moenum Dux Christianus Brunsvicus, iratus ob cladem, vindicatum iret cum exercitu 24 millium vicem suam, prope ab hac dioecesi transiit, quem ut assequeretur Dux exercitus Imperatorii saepius victor, Comes de Tylli, qui perennibus itineribus fugientem insequebatur. P. Pirson eiusdem Comitis confessarius, nos hic salutans, orat, exorat [preces] : Collegiumque sacrificiis suis et precibus, Sodalitas processione instituta ad aedem romanam etc. Ut ergo 6° Augusti, die Dominico, Christi Domini transfigurationi sacro, cum toto exercitu caederetur Dux unimanus (nam bracchium sinistrum in Augusto anni 22[1] in Brabantino conflictu contra Hispanos, ductore fortissimo HEROE Don Gonzales de Corduba pugnantes, amiserat, una cum suo Mansfeldicoque exercitu; ubi a 70 millibus victus, cum haberet 22 millia[1]) sodalitas Paderbornaea suam supplicationem 3° Augusti, die, qui S° Stephano Halberstadiensium patrono est festus, instituit, gratiam divinam provocans per orationes, cantus in itinere sacrificiumque, quod in aede Romana celebravit Reverendissimus Suffraganeus sodalitatis praefectus, denique per pias Angelicorum precatiunculas sodalium,[2]) qui cum aedem ingredi nequirent, in cespite sub dio Litanias, praeeunte ac hortante Sodalitatis patre voces tertiarunt. Nec defuit numen pietatis voto . oratum, exoratum est. Quarto a supplicatione die, in ditione Monasteriensi, inter Statlonam et Ahusiam duo potentissimi exercitus concurrere, aciei Fortuna et Virtus commisit fata, quae non ita fuere stulta, quod non pro Iustitia et starent et superarent. Narrant cives Paderbornenses, qui in castris fuerunt, Caesarianos facilem, Deo pugnanto, victoriam retulisse, non plus 3 legionibus eorum conseruisse manus; ter ab Halberstadiensi aciem fugitivam esse reparatam, ter dissipatam. Nam quis resistat Deo et pacem habeat? Non est robur, non est sapientia contra Deum. Equos singulos singulis daleris ex praeda venditos.

[1]) Bei Fleurus im Hennegau am 29. August 1622. Nach dieser Niederlage ließ Christian neue Taler prägen, die auf der einen Seite eine Hand mit der Umschrift zeigten: „Altera restat!“, während die Kehrseite die bekannte Umschrift trug: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind!“

[2]) Mit „Angelici“ sind die Mitglieder der „Sodalitas Minor“ sub titulo S. Michaelis Arch. et aliorum Ss. Angelorum gemeint.

Teutoburgiensis saltus.

Ludwig Sunder brachte in dem Jahrgange 1903 der magdeburger Geschichtsblätter eine Abhandlung über das Thema, wie sich das altgermanische Erbrecht in den Ortsnamen wiederspiegelt. Er behandelt darin auch das Wort bege begge, nord. die andere Form für badir — beide und meint, daß das Bestimmwort beier, beger einen Doppelbesitz ausdrücken soll, d. h. einen Besitz, der zwei Personen gehört, den Besitz beider. Als Belege führt er an: Beierstedt, 1146 Begerstede, 1285 Beyerstede; Beedenbostel, 1051 Beginburstalle; Beierlund, früher Begerlund. Ich füge hinzu die Nichtcomposita: Biere, 937 Bigera, 1221 Bygere, das sich aus wendisch- und deutsch Biere, also dem Besitze zweier Völker zusammensetzte und Bega, 1231 Byche, 1266 Bege, über das ich in unserm vorigen Jahrbuche gesprochen habe. Bega ist auch aus zwei Haupthöfen entstanden. Vielleicht trifft dasselbe bei Bigge im Sauerlande und Bögge im Münsterlande zu.

Sunder spricht weiter über das Wort tvi, tve, tvä = zwei und gibt als Belege dafür daß es auch als Bestimmungswort bei Doppelbesitz erscheint, Twislingen, 980 Tviflinge, das ist tvi-bol-inge = Zweihöfeerbe (Bol = Büttel, Hof, Wohnung) und Twefelendorf, das ist tve-bolen-dorf = Zweihöfedorf an. Ich füge hinzu Twerhagen bei Lügde, zweier (Eigentümer) Hagen.

Tvi, tve, tvä ist auch in dem niederdeutschen Worte Twiete, Twete, Twäte, ein zwei Nachbaren gehörender Grenzgang zwischen ihren beiden Grundstücken, enthalten. In Lügde und Umgegend wird das Wort Tuite ausgesprochen. Daß es im Jahre 9 unserer Zeitrechnung anders ausgesprochen wurde, läßt sich nicht beweisen. Denn die Mundart des Wetigaues findet sich in keiner historischen Grammatik aufgezeichnet. Jedenfalls war sie weder die gotische noch die altsächsische Schriftsprache. Beide Vokale des Diphthonges ui in Tuite sind kurz und klingen beinah wie das uy in dem Namen des Admirals de Ruyter. Für ein hochdeutsch gebildetes Ohr klingt das aber stets wie das hochdeutsche eu in Reuter. Ebenso muß es auch dem Römer geklungen haben. Er mußte es Teute schreiben, wenn er es hörte. Die Bedeutung des Namens Teutoburg wäre nach dem Gesagten: die zwei Eigentümern gehörende Burg. Diese Eigenschaft hat die im Meßtischblatte Arminiusburg genannte Skidroburg bei Lügde. Sie gehört zur Hälfte zum Fürstentume Pyrmont, zur Hälfte zum Fürstentume Detmold[1]) und zwar seit dem 12. Jahrhundert. Wie lange vorher sie bereits zwei Eigentümer hatte, läßt sich urkundlich nicht belegen. Die

[1]) Die römische Rheinelbestraße, Münster, 1899. Regensberg.

Völkerschaften beider Gebiete sprechen aber verschiedene Mundarten.[1]) Und das kann sehr wohl auch schon im Jahre 9. u. Z. der Fall gewesen sein. Im Jahre 784 kommt der Name Scidinburg vor, das ist die Burg auf der Scede = Scheide und im Mittelalter heißt sie Harleburg, was dasselbe bedeutet. Das berechtigt zu der Annahme, daß bereits 784 die Scede mitten durch die Burg lief, daß sie also zwei Völkerschaften gehörte. Hieß die Arminiusburg aber Teutoburg, so wird das benachbarte Waldgebirge des Winterberges der Teutoburgiensis saltus sein. An seinem Fuße findet sich am Hellwege das große Gräberfeld, von dem ich im vorigen Jahrgange S. 160 gesprochen habe.

Die alte Hypothese, daß der Osning der Teutoburgiensis saltus sei, hat man fallen lassen. Wenn das eu in Teuto wie in deus, also Ts-uto mit zwei Vokalen ausgesprochen worden wäre, hätte Theotmalli allerdings ein Anrecht auf die Teutoburg gehabt. Aber auch diese grammatische Hypothese ist von der herrschenden Meinung aufgegeben worden. Neuere Grammatiker zählen wie die ältesten das seltene lateinische eu zu den Diphthongen. Detmold wehrt sich allerdings mit dem Mute der Verzweiflung dagegen und hat sogar den pyrmonter Teil der Skidroburg angekauft. Warum wohl? Schuchhardt ist von seiner urprünglichen Ansicht, die Burg wäre sächsischen Ursprunges, zurückgekommen. Er meint, sie wäre zu allen Zeiten bewohnt gewesen und die größte germanische Befestigung zwischen Rhein und Weser. Leider hat er seine Ausgrabungen auf der Arminiusburg eingestellt.

A. Böger.

Burghagen.

Bessen berichtet in seiner Geschichte des Bistums Paderborn Band I p. 199, daß die Cistercienser-Nonnen des Klosters Falkenhagen anfangs in Burghagen gewohnt hätten. Er fügt hinzu, dieser Ort habe zwischen Schwalenberg und Rischenau gelegen und würde von den Bauern „woeste Kerke" genannt. Als Beleg nennt er die Literae Valkenhagenses bei Strunck in not. crit. ad Schaten.[2])

[1]) Niederdeutsches Jahrbuch 1906 p. 141.

[2]) Schaten, annal. Paderb. II p. 50: Grupen orig. Germ. III p. 114.

Die woeste Kerke führt als Forstort officiell den Namen „auf der alten Kirche.“ Vor einem Jahrzehnt hat man hier unterhalb Weißenfeld in der Gabelung des Steinbaches und des Lossebaches die anderthalb Meter hohen Mauern einer kleinen Kirche frei gelegt. Der Grundriß zeigte nach Osten einen quadratischen Raum von $4^1/_2$ Meter lichter Weite und einen nach Westen daran stoßenden größern ebenfalls viereckigen Raum von 8 mal 8 Meter im Lichten. Die Mauern sind etwa einen Meter dick, im kleinern Chorraume etwas dünner gehalten. Im Chore findet sich noch das Altarfundament. Das Portal in der Südseite ist 1 Meter 20 Centimeter breit. Seine Sandsteinfassung hat man mit den übrigen Funden: 2 reichverzierten gotischen Türschlüsseln und einem Stücke grünen Kathedralglas nach Detmold in das Museum gebracht. Benachbarte Schutthügel deuten auf alte Bauten hin und machen es wahrscheinlich, daß hier eine Ansiedelung gelegen hat. Daß dieser Ort aber Burghagen hieß, ist urkundlich nicht zu belegen. Ebenso wenig ist über den Schutzpatron der Kirche bekannt.

Preuß meint in den Baulichen Altertümern des lippischen Landes p. 144, Burghagen habe eine Viertelstunde nordöstlich von Falkenhagen in dem jetzt Berkenhagen genannten Forstreviere gelegen, das noch jetzt als „das alte Kloster“ bezeichnet würde. Diese Bezeichnung ist aber an Ort und Stelle nicht bekannt. Doch geht auch aus dem im detmolder Archive befindlichen Notizbuche des Klosterprocurators Joh. Vrese hervor, daß Burghagen und Berkenhagen zweierlei ist. Er schreibt p. 39: Item in den Jaren na Xti M°CC°XLVII heft den Edelen und Wolgebornen Volckwine graven thom Swalenberghe gerorth den Gnade des hilligen geystes, so dat syn gnade ume bede willen syner Dochter Cunegundis eyn Ebbedisse thum Borchagen und Valkenhagen und myt Vulborde syner Sone als Wedekynt Adolph und Albert, und myt rade vole ander guter Fründe heft transferert und upgenommen dat Junfern Kloster von der Stede geheten Borchagen und wedder gefundert und gestichtiget to der ere Godes und ere der Jungfrau Marien, dat Kloster geheten Liliendael, up de stede genompt Valckenhagen in der Herscop tho Swalenberg und begyftigede vort dat vorgen. Kloster myt al den guderen, de der horden to dem Valkenhagen und tho dem Berckenhagen, als in Acker, in Felde, in Berghen, in guden, in holte, in Water, in Weden, in Vyscherynghe und mit aller rechtigkeit, wo man den nomen mach, nichtes dorvan ut bescheyden.

Auf Burghagen bezügliche Urkunden sind nicht vorhanden. Das 1485 angefertigte Falkenhagener Copiar führt nur zwei auf Burghagen bezügliche Urkunden vom 24. Februar 1246 an.[1]) Beide sind zu Lügde

[1]) Lippische Regesten I Nr. 241, 2

von Gottschalk von Pyrmont ausgestellt. Die eine enthält eine Schenkung Gottschalks an die ecclesia in Burighagen, die andere die Genehmigung einer Schenkung von Gütern zu Homersen an den heiligen Johannes Baptista und den Convent zu Borchhagen. Dem hl. Johannes Baptista ist nun auch die Kirche der Stadt Schwalenberg geweiht.[1]) Dieser Ort liegt unterhalb der Burg Schwalenberg hoch am Berge. Er war, obschon er das Soester Stadrecht hatte, nie mit Mauern sondern nur mit einem Knicke oder Hagen eingefriedet, dessen eines Tor die Hagepforte[2]) hieß. Die Annahme liegt nahe, daß dieser Hagen unter der Burg Schwalenberg der Burghagen ist, in dem der spätere Falkenhagener Convent bis zur Fertigstellung des Klosterbaues in Falkenhagen seinen Sitz hatte, zumal sich auch hier eine Kirche St. Johannis des Täufers befindet. Das Archidiaconatsregister des sedis Steinheim zeigt die Reihenfolge: Valkenhagen, Burghagen, oppidum Sualenberg. Das oppidum könnte sich auf die Burg beziehen, die eine dem hl. Georg geweihte Kapelle hatte. Oder es kann sich auch im Original-Register ein Colon zwischen Burghagen und oppidum befunden haben. Damit wäre das Verschwinden des älteren Namens erklärt.

Indessen eins spricht gegen diese Hypothese, nämlich das registrum contributionis der Kapelle zu Wilbasen 1430—80.[3]) Dort ist Schwalenberge mit 3 Schill., Borghagen mit 4 Pfennig Contribution aufgeführt. Wenn Borghagen um diese Zeit noch bestanden hat, und 4 Pfennig Contribution, den geringsten Satz des ganzen Registers bezahlte, dann dürfte es doch wohl die kleine Ansiedlung um die „woeste Kerke" gewesen und diese in der Soester Fehde 1447 zerstört sein wie die schwalenbergischen Ortschaften Falkenhagen, Rischenau, Holthusen, Dudenhusen, Hessehusen, und Schieder. Bessen, Schaten und Strunck behielten also recht.

R. Böger.

Uchte.

Man könnte versucht sein, das Wort Uchte, welches wo es vorkommt, die erste Morgenfrühe zwischen Aufstehen und Frühstück bezeichnet, mit dem Lateinischen octo in Zusammenhang zu bringen. Die Römer teilten

---

[1]) Preuß, Bauliche Altertümer p. 163.
[2]) Festschrift zur 650-jährigen Jubelfeier Schwalenbergs p. 12.
[3]) Zeitschrift Nr. 32.

die Tages- und Nachtzeiten von 6 Uhr früh unserer Zeit in je 12 Stunden ein, so daß die hora octava — die Octe — unserer Zeit nach morgens von 2—3 Uhr entsprechen würde. Da nun die Klöster, in unseren Gegenden die Culturträger des Mittelalters, häufig die römische Tages- und Nachtzeiteinteilung für sich dienstbar gemacht haben z. B. in der Prim Terz und None, so könnte man annehmen, daß die Uchte nichts anderes sei als die frühste, oben angegebene Morgenstunde der Römer — eine Bezeichnung, welche durch die Klöster dem Volke übermittelt sei. Sprachlich würde dieser Ableitung nichts im Wege stehen. Dazu kommt, daß die tief in das Volk eingedrungene und noch vorhandene Bezeichnung „None" d. h. die Zeit zwischen Mittag und Nachmittag, so wie das daraus entstandene Zeitwort: wohl zweifellos diesen römisch- lateinischen Ursprung hat.

Dieser Erklärung des Wortes Uchte aus dem Lateinischen setzen wir die Ableitung desselben aus dem germanischen Sprachschatz gegenüber und nehmen keinen Anstand, diese als die richtigere zu bezeichnen. Das Wort findet sich im Gotischen vor in der Form utvro = Morgenzeit und zwar in dem Evangelium des hl. Markus I. 35. in dem Ausdrucke air uthove = früh vor Tage. (Vergl. M. Heyer: Ulfilas an der erwähnten Evangelienstelle) Im Holländischen findet sich das Wort in ochters, uchters = Morgen wieder.

Das Gebiet wo das Wort Uchte, in dieser Bedeutung der Morgenfrühe vorkommt erstreckt sich auf das Münsterland und Ostfriesland, auf das Sauerland und das Paderbornerland, auf das Mindensche, das Lipperland und auf das Osnabrückſche bis nach Lüneburg hin. (Rich. Böger im 32 Jhch. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1906 S. 166. Idioticon Osnabrug. von Christoph Stratmann (1750) Wörterbuch der Westf. Mundart von Fr. Wöste S. 278).

In der gewöhnlichen Bezeichnung der Morgenfrühe begreift das Wort die Zeit vom Aufstehen bis zur Frühmahlzeit (Immat.) Auf das Kirchliche übertragen versteht man darunter den Frühgottesdienst, namentlich zu Weihnachten in die erste Frühmesse — in die Uchte — gehen. Im Osnabrückschen und Ostfriesland nennt man diesen Frühgottesdienst auch die Krissuchte d. h. die Christuchte. Diese Ableitung ist sogleich verständlich in dem in dortiger Gegend bekanntem Sprichwort: Wenn't Kind krisset ist (d. h. gechristet, getauft ist) wollen alle Leute Pate stehen. Auch den Frühgottesdienst am 1. Ostertage bezeichnet man in all' den benannten Gegenden mit der Uchte. Uchte bedeutet ferner jede frühe Arbeit am Morgen, z. B. eine Uchte dreschen. Das Uchtwerk afschmieten d. h. die Boden zum Dreschen vom Bedde schmeißen. Im Sauerlande nennt man das Dreschen von 12 Bedden eine große, von 6 Bedden eine kleine Uchte.

Auch figürlich wird die Ucht in der Redensart gebraucht, eine Ucht von Haus d. h. eine Wohnung von primitiver Einfachheit, eine kleine Hütte. Daraus erklärten sich auch die Ortsbenennungen Uchte, Uchtdorf, wie sie im Mindenschen und Nienburgischen für kleinere Ortschaften vorkommt.

Georg v. Detten
Geh. Just. Rat.

Ausgrabungen in Paderborn

(Mit Zeichnung).

Wir geben auf beigefügter Zeichnung ein Bild von den Ausgrabungen, welche in Paderborn an der Nordseite des Domes zwischen der Bartholomäus-Kapelle und dem Pürting gemacht wurden, als man den Boden ebnete und ein Küsterhaus bauen wollte. Die noch bestehenden Mauerreste sind schwarz gezeichnet, während die Ergänzungen weiß sind. Die Pfeile bedeuten, daß die Mauerteile beworfen sind. Der Fußboden der Kapelle liegt fast 2½ Meter tiefer als der Fußboden des Domes und hat einen hübschen, teilweise erhaltenen Steinbelag aus roten, schwarzen und weißen Steinen; die roten sind gebrannter Thon, die schwarzen sind Schiefersteine aus dem obern Ruhrtale und die weißen aus der Umgegend von Paderborn, vermutlich dem Almetale. Daß die Kapelle den Eingang nicht in der Mitte, sondern an der Seite hat, weist darauf hin, daß der Vorbau entweder gleichzeitig oder älter ist als die Kapelle, welche eine Hauskapelle war. Die Reste bleiben in dem untern Teile des Küsterhauses wohl erhalten.

Aus welcher Zeit stammen die Baureste? Aus der Karolingischen Zeit? Nach dem Carmen Angelberti, welches die Ankunft Leo III. in Paderborn 799 besingt, hatte Karl d. Gr. ein Gebäude dort inne. Vielleicht aus der Zeit Bischofs Meinwerk? Die von Karl d. Gr. erbaute Kirche brannte i. J. 1000 vollständig nieder und wurde von Bischof Meinwerk, † 1036 (W. U. B. I 702), herrlich wieder aufgebaut, brannte aber 1058 samt dem Hause für die Domgeistlichen nieder und wurde von Bischof Imad, einem Neffen Meinwerks, wieder aufgebaut 1068. Dieser Dom Imads und fast die ganze Stadt wurde 1133 durch Brand zerstört unter Bischof Bernhard I., der den Dom in den 10 Jahren wieder aufbaute (W. U. B. II, 1547). Sicher stand an der Nordseite des Domes ein Gebäude, denn das nördliche Seitenschiff des jetzigen Domes ist schmaler als das südliche, und ein Rest von einem alten Gebäude befindet sich noch jetzt an der Außenseite der Nordseite des Domes zwischen zwei Fenstern.

Kuhlmann.

V.

Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Prof. Dr. Kuhlmann, Direktor,
Oberpostsekretär B. Stolte, Archivar und Münzwart,
Geh. Justizrat von Detten,
Geh. Baurat Biermann, Konservator des Museums,
H. Reismann, Schriftführer,
Bankdirektor Loer, Rendant.

Im Juni 1907 wurde Herr Oberlehrer Dr. Linneborn, Paderborn ersucht, dem Vorstande beizutreten; er nahm die Wahl an und wurde am 30. September eingeführt.

Bis November 1907 sind folgende Herren dem Vereine beigetreten:

Freiherr B. v. Oeynhausen, Brakel,
Graf Droste-Vischering, Padberg,
Rentner L. Taschenmacher, Warburg,
Justizrat L. Schulte, Hamm,
Rentner Robson-Bruce, Paderborn,
Pater W. J. M. Mulder, S. S. Katwyk,
Pfarrer Goebel, Niedermarsberg,
Pfarrer Lohage, Obermarsberg,
Postdirektor Hauptmann, Neheim,
Stadtbaumeister Schweitzer, „
Ger.-Assessor Binhold, „
C. Schlüter, cand. theol., Paderborn.
Kaplan Fürstenberg, Lippspringe.

Leider hatten wir auch manche Verluste zu beklagen, die durch Tod oder Austritt verursacht wurden. Es starben die Herren:

Propst Bergmann, Minden,
Pfarrer Bredemann, Erfurt,
Prof. Jos. Hester, Paderborn,
Rentner H. Loer, „
Schulrat Stuhldreier, „
v. Haxthausen, Thienhausen.

Der Verein ehrte ihr Andenken in der herkömmlichen Weise.

Infolge von verschiedenen hindernden Umständen konnten im Winter 1906/07 nur drei Vereinsversammlungen stattfinden.

Am 25. Oktober hielt Herr Pfarrer Wurm von Hausberge bei Minden einen Vortrag über Westfalen und das große Schisma.

Am 28. November sprach Herr Architekt Mündelein über Leben und Werke von Tillmann Riemenschneider, sowie über einige in seinem Besitze befindliche Kunstwerke, die ausgestellt waren.

Am 12. Dezember berichtete Herr Geh. Baurat Biermann unter Vorlage von Plänen und Zeichnungen über die Ausgrabungen in Haltern.

Der Vereinsdirektor war einer Krankheit wegen längere Zeit von Paderborn abwesend, auch Herr B. Stolte war mehrere Wochen ernstlich erkrankt; infolgedessen konnten nur neun Vorstandssitzungen abgehalten werden.

Im Herbst sollte die Generalversammlung in Beverungen stattfinden, verbunden mit einem Ausfluge zur alten Abtei Bursfelde an der Weser. Im ersten Drittel des Monats September, in dem allein unsere Generalversammlungen abgehalten werden können, fand aber in der Wesergegend das Kaisermanöver statt, deshalb mußte die Generalversammlung leider ausfallen, weil für einen andern Ort die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr getroffen werden konnten.

Auch in diesem Jahre öffnete Herr Geh. Baurat Biermann im Auftrag der Altertumskommission für Westfalen ein prähistorisches Grab, das Herr Pfarrer Diek, Pömbsen

aufgefunden hatte. Der Grabhügel war im Juli von Steinbrucharbeitern angeschnitten worden, und dabei hatte man außer Gebeinen zwei bronzene Arm- oder Beinringe und eine Spirale mit drei Windungen gefunden, die als Fingerring hatte dienen können. Am 26. und 27. September wurde es ganz offen gelegt, es war 12,80 m lang, 10,40 m breit in beinahe regelmäßiger oblonger Form. Fast in der Mitte lagen zwei Skelette, eins von einer erwachsenen Person und eins von einem Kinde. Unter dem größeren Schädel fand sich ein breiter, reich geschmückter Kopfschmuck von Bronze.

Im Sommer wurde die alte Küsterei nördlich vom Dome auf dem sogenannten Bauhofe gelegen, abgebrochen. Bei der Fundamentierung des Neubaues stieß man auf altes Mauerwerk, das besonders dann das Interesse aller Altertumsfreunde erregte, als zwischen ihnen Überreste eines kunstvoll gelegten Fußbodens aufgedeckt wurden. Die Nachgrabungen wurden nun nach allen Richtungen hin fortgesetzt, und dabei ergab sich, daß der Fußboden zu einer rechteckigen mit halbkreisförmiger Apsis versehenen Kapelle gehörte. Nach Beendigung der Ausgrabungen wurden die Mauerreste wieder verschüttet, und die der Kapelle überbaut, aber so, daß sie zugänglich bleiben werden. Auf Antrag des Vorstandes überwies uns das hochw. Domkapitel bereitwillig eine genaue Zeichnung der aufgefundenen Reste und ihrer Lage zum Dome, deren Kopie dem Bande beigegeben ist. Die ergänzte Zeichnung des Fußbodens wurde dem Archive überwiesen; eine genaue Beschreibung hoffen wir im nächsten Bande geben zu können.

Auf dem diesjährigen Verbandstage der nordwestdeutschen Altertumsvereine, der vom 3.—5. April in Bremen abgehalten wurde, war unser Verein durch den Geh. Baurat Biermann vertreten, der dem Vorstande dieses Verbandes angehört.

Die in der vorigen Chronik erwähnte Offenlegung des Steingrabes im fiskalischen Walde bei Rimbeck wurde im Juni 1907 durch den Direktorial-Assistenten Herrn Dr. Goetze vom Völkerkunde-Museum zu Berlin zu Ende geführt. Die Aufdeckung ergab eine bisher in Westfalen noch nicht beobachtete Anlage, längliche Form des Grabes mit seitlichen Zugängen. In dem Grabe fanden sich viele Knochenreste.

An der Aufdeckung nahm seitens unseres Vereins der Geh. Baurat Biermann teil. Ein eingehender Bericht über die Ergebnisse der Aufgrabung wird durch das Museum für Völkerkunde zu Berlin erfolgen.

Auch dieses Mal muß der Vorstand sich der angenehmen Verpflichtung entledigen, für mancherlei Zuwendungen seinen Dank auszusprechen. Dieser gebührt in erster Linie den hohen Provinzialbehörden, die außer ihren regelmäßigen Gaben 500 Mark für die Herausgabe des Urkundenverzeichnisses bewilligten. Die Summe wurde zur teilweisen Tilgung der Schulden benutzt, die uns die Herausgabe des Bandes verursacht hat. Auch die städtischen Behörden bewiesen dem Vereine wieder ihr oft bewährtes Wohlwollen durch Überlassung der Räume und Weitergewährung des Zuschusses von dreihundert Mark.

Von Herrn Prof. Richter erhielt die Bibliothek: 1) Repertorium juris privati v. J. A. Hellfeld, 2. Band C—F., Jena 1755; 2) Deutsche Reichstagsabschiede von E. A. Koch, Frankfurt 1747; 3) Bett- und Tugendbuch von P. Alexander Wille, Paderborn, Joh. Conradi 1727.

Eine schon lange im Museum ausgestellte altertümliche Teemaschine wurde käuflich erworben, ferner einige Zinnteller (gestempelt 1712) aus der Scholterschen Gießerei jetzt Schnitker, Kampstraße.

Herr B. Stolte hat die Neuordnung des Museums beendet und jeden Gegenstand ausführlich bezeichnet. Ihm, sowie allen, die uns in irgend einer Weise unterstützt haben, spricht der Vorstand seinen aufrichtigen Dank aus.

Paderborn, im Oktober 1907.

H. Reismann, Schriftführer.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 Meter 1:200

Kenberg

Bartholomaeus-Capelle

7,90

7,10

6,00

.83

.65

8,83

3,54

3,85

2,00

5,55

3,22

3,10

2,23

1,82

8,77

.75

Putz

5,00

7,00

1,00

Pflaster der Kapelle 2,47 tiefer wie das Pflaster des Domes

Kleeu 2918

Dom

Inhalt

des fünfundsechzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Das Werk der Maler Victor und Heinrich Duenwege und des Meisters von Kappenberg Von W. Kaesbach . . . 1

Das Münsterische Medizinalwesen von 1750—1818. Von Dr. med. P. Druffel, Oberstabsarzt und Medizinal-Assessor . . . 44

Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford. Von Dr. phil. Georg Fink . 129

Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Von Aloys Meister 211

Miszellen: 1. Franzosenfeste in Münster vor 100 Jahren. Von Dr. Huyskens. 2. Roter Montag. Von Aloys Meister. 281—288

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.) 289

II. Abteilung.

Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. (Schluß.) Von W. Richter, Professor am Gymnasium zu Paderborn . 1

Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. Vortrag des Gymnasialdirektors Dr. Hüser 113

Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547—1556) in Westfalen. Von Oberlehrer Dr. Linneborn in Paderborn 145

Miszellen: 1. Das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhunderte. Von Oberlehrer Dr. Linneborn. 2. Zur Geschichte der Marianischen Studentenkongregationen am Paderborner Jesuitenkolleg. Von Prof. Dr. Joseph Schulte in Paderborn. 3. Teutoburgiensis saltus. Von R. Böger. 4. Burghagen. Von R. Böger. 5. Uchte. Von Georg v. Detten, Geh. Just. Rat. 6. Ausgrabungen in Paderborn. Von Prof. Dr. Kuhlmann. . 191—222

Chronik des Vereins (Abteilung Münster) 223

DATE DUE

APR 11 1996
UIC-REC'D MAR 18 '96
UIC-REC'D MAR 22 '99

GAYLORD PRINTED IN U.S.A.